

V, 560

Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte

HANSISCHE STUDIEN VI

Abhandlungen
zur Handels- und Sozialgeschichte

Band
23



HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER WEIMAR



ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-
UND SOZIALGESCHICHTE

Herausgegeben von der
Hansischen Arbeitsgemeinschaft der
Historiker-Gesellschaft der
Deutschen Demokratischen Republik

Band 23

Johannes Schildhauer zum 65. Geburtstag

1984
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

V. 560

*Autonomie, Wirtschaft und Kultur
der Hansestädte*

HANSISCHE STUDIEN VI

Herausgegeben

von

KONRAD FRITZE
ECKHARD MÜLLER-MERTENS
WALTER STARK

Rat der Stadt Wismar

(Bezirk Rostock)

— Stadtarchiv —

Aufnahme Ratsarchiv

104/84

1984

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

ISSN 0065-0358
Erschienen im Verlag Hermann Böhlau Nachfolger, DDR-5300 Weimar, Meyerstraße 50 a

© Hermann Böhlau Nachfolger, Weimar 1984

Lizenz-Nr.: 272-140/192/84

Printed in the German Democratic Republic

Gesamtherstellung: VEB Druckhaus Köthen

LSV 0265

L-Nr.: 2585

Best.-Nr.: 795 687 8

03000

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Konrad Fritze</i> (Greifswald) Johannes Schildhauers Beitrag zur Hansegeschichtsforschung	7
<i>Eckhard Müller-Mertens</i> (Berlin) Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft — Begriff und geschichtliche Bedeutung	11
<i>Horst Wernicke</i> (Greifswald) Die Stadt in der Städtehanse — Zwischen städtischer Autonomie und bündischer Pflichterfüllung	35
<i>Evamaria Engel</i> (Berlin) Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter	45
<i>Konrad Fritze</i> (Greifswald) Autonomie von Mittel- und Kleinstädten — dargestellt am Beispiel der mittelalterlichen Städte Vorpommerns	76
<i>Heidelore Böcker</i> (Greifswald) Autonome Rechte und Entwicklungsfaktoren in Haldensleben bis zum Ende des 15. Jahrhunderts	84
<i>Benedykt Zientara</i> (Warschau) Das Deutsche Recht (<i>ius Teutonicum</i>) und die Anfänge der städtischen Autonomie	94
<i>P. H. J. van der Laan</i> (Amsterdam) Die städtische Autonomie in den nördlichen Niederlanden bis zum 17. Jahrhundert	101
<i>E. Rybina</i> (Moskau) Ausländische Höfe in Nowgorod vom 12. bis 17. Jahrhundert	111
<i>Walter Stark</i> (Greifswald) Über Platz- und Kommissionshändlergewinne im Hansehandel des 15. Jahrhunderts	130
<i>Maria Bogucka</i> (Warschau) Der Pottaschhandel in Danzig in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts	147
<i>Hans-Joachim Hacker</i> (Greifswald) Bevölkerungszahl und -entwicklung Stralsunds im 17. Jahrhundert	153

<i>Henryk Samsonowicz</i> (Warschau)	
Die Stadtraumgestaltung in den Städten des Königreichs Polen im 14. und 15. Jahrhundert . . .	166
<i>Adolf Laube</i> (Berlin)	
Investitionen und Finanzierung von Bau- und Kunstwerken in sächsischen Bergstädten des 15./16. Jahrhunderts	178
<i>Klaus Spading</i> (Greifswald)	
Niederländer an der Greifswalder Universität. Ein Beitrag zur Geschichte der geistig-kulturellen Beziehungen in der Zeit der Hanse	190
<i>Helmut Bräuer</i> (Karl-Marx-Stadt)	
Stadtkroniken des 15. und 16. Jahrhunderts als Bestandteil sich entfaltender bürgerlicher Ideologie	205
<i>Karol Górski und Witold Szczuczko</i> (Toruń)	
Die Wachtafeln der Stadt Toruń als Quelle zur Stadtgeschichte	214
Auswahl von Veröffentlichungen Johannes Schildhauers zur Hanse- und Stadtgeschichte . . .	234
Von Johannes Schildhauer angeregte und betreute Dissertationen zur Hanse- und Stadtgeschichte	236
Verzeichnis der Autoren	237



KONRAD FRITZE

Johannes Schildhauers Beitrag zur Hansegeschichtsforschung

Am 28. November 1983 vollendet Prof. Dr. Johannes Schildhauer sein 65. Lebensjahr. Aus diesem Anlaß widmen ihm Freunde, Fachkollegen und Schüler diesen VI. Band der „Hansischen Studien“ als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für seine Verdienste um die Erforschung der Stadt- und Hansegeschichte.

Johannes Schildhauer gehört zu den Menschen jener Generation, in deren Werdegang das Erlebnis des zweiten Weltkrieges unaustilgbare Spuren hinterließ. Aufgewachsen in einer Dessauer Beamtenfamilie, nahm er nach dem Abitur zunächst ein Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung auf. 1938 ließ er sich an der Leipziger Universität immatrikulieren und belegte Vorlesungen in den Fächern Geschichte, Germanistik und Latein. Bereits ein Jahr später mußte er sein Studium für lange Zeit unterbrechen. Als Soldat lernte er alle Schrecken des Krieges kennen, bis er 1944 als gesundheitlich nicht mehr tauglich aus dem Militärdienst entlassen wurde.

Nach dem Zusammenbruch des Faschismus arbeitete Johannes Schildhauer anfangs als Neulehrer in seiner Heimatstadt Dessau, ging dann aber 1946 zum Abschluß seines Studiums an die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Hier legte er 1948 das Staatsexamen ab und promovierte 1949 bei Adolf Hofmeister mit einer Dissertation über die Genealogie der Grafen von Dassel.¹ Nach mehrjähriger Lehrtätigkeit an der Greifswalder Arbeiter-und-Bauern-Fakultät kehrte er 1952 an das damalige Historische Institut der Ernst-Moritz-Arndt-Universität zurück. Dort begann seine intensive Beschäftigung mit Problemen der Stadt- und Hansegeschichte, der er sich in der Forschung von nun an vorrangig – wenn auch keineswegs ausschließlich – zuwandte. Am Anfang stand seine 1957 abgeschlossene Habilitationsschrift, die 1959 unter dem Titel „Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts“ als Band II der „Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte“ im Böhlau-Verlag Weimar veröffentlicht wurde. Schon in diesem Buch treten die Charakteristika der Arbeitsweise Johannes Schildhauers deutlich hervor: das Bestreben, auch dem sprödesten Quellenmaterial durch subtile Analyse neue Erkenntnisse abzugewinnen, und große Behutsamkeit bei der Verallgemeinerung der erzielten Resultate. Darüber hinaus war gerade diese Arbeit

¹ Die Dissertation wurde später in überarbeiteter Form gedruckt: *J. Schildbauer, Die Grafen von Dassel. Herkunft und Genealogie*, Einbeck 1966 (Studien zur Einbecker Geschichte, hrsg. v. Geschichtsverein, Stadtarchiv und Städtischen Heimatmuseum Einbeck, Bd. 3).

von weiterreichender Bedeutung. Sie stellte einen der ersten Versuche dar, an die Lösung von Problemen der hansestädtischen Geschichte mit der Methodologie des historischen Materialismus heranzugehen. So war dieses Buch nicht nur für Johannes Schildhauer persönlich ein wissenschaftlicher Neubeginn, sondern es gehört zugleich zu den wichtigsten Zeugnissen der damals entstehenden marxistischen Hansegeschichtsforschung in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die in jener Arbeit erhärtete Erkenntnis, daß das Wesen politischer und ideologischer Prozesse primär aus ihrer ökonomischen und sozialen Bedingtheit zu ergründen ist, veranlaßte Johannes Schildhauer dazu, sich in der Folgezeit vertieft sozialgeschichtlichen Problemen der Hansegeschichte zuzuwenden. Ein Ergebnis dieser Studien war die Abhandlung über die Entwicklung der Sozialstruktur Rostocks vom ausgehenden 14. bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts², in der in vorbildlicher Weise sozialstatistische Methoden zur Auswertung städtischer Steuerregister angewandt wurden. Erstmals konnte dadurch ein exaktes Bild von der Vermögensstruktur der Bürger- und Einwohnerschaft einer typischen hansischen Seestadt gewonnen werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeiten Johannes Schildhauers zur Hansegeschichte bildeten dann mehrere Jahre hindurch die Untersuchungen von Seezollregistern des 15. und 16. Jahrhunderts, hauptsächlich der Danziger Pfahlkammerbücher, der Königsberger Pfundzollisten und der Revaler Hafenzollregister. Zahlreiche neue – und vor allem genau zu belegende – Einsichten in die Entwicklung der sich namentlich unter dem Einfluß der immer stärker aufkommenden holländischen Konkurrenz verändernden Seehandelsrouten in der Ostsee in späthansischer Zeit wurden in verschiedenen Abhandlungen durch ihn vermittelt.³ Ein anderer Gegenstand von – zeitlich z. T. schon parallel anlaufenden – Studien Johannes Schildhauers war die vielumstrittene Problematik des politischen Charakters der Hanse, die er nach systematischen Vergleichen mit anderen Städteeinungen eindeutig als Städtebund definierte.⁴

² J. Schildhauer, Die Sozialstruktur der Hansestadt Rostock von 1378–1569, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag, Berlin 1961 (Forsch. z. mal. Gesch. VIII).

³ J. Schildhauer, Hafenzollregister des Ostseebereiches als Quellen zur hansischen Geschichte, in: HGBl 86. Jg., 1968; Zur Verlagerung des See- und Handelsverkehrs im nordeuropäischen Raum während des 15. und 16. Jh., in: Jb. f. Wirtschaftsgeschichte 1968/IV; Zum See- und Handelsverkehr Revels im 16. Jh. – auf der Grundlage der Revaler Hafenzollregister, in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. XVIII, 1969, Nr. 3/4, T. 1; Zum Warenhandel Danzigs mit den wendischen Städten im ausgehenden 15. und im 16. Jh., in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. XVIII, 1969, Nr. 3/4; Zur Verlagerung des See- und Handelsverkehrs im nordeuropäischen Raum während des späten Mittelalters. Quellen und bisherige Forschungsergebnisse, in: Entwicklungsprobleme des Feudalismus im Ostseegebiet, Tartu 1970; Der Seehandel Danzigs im 16. Jh. als Ausdruck der Verlagerung des Warenverkehrs im nord- und mitteleuropäischen Raum, in: Jb. f. Wirtschaftsgeschichte 1970/III; Der Anteil der wendischen Städte am Königsberger See- und Handelsverkehr im 16. Jh. auf der Grundlage der Königsberger Pfundzollisten, in: Neue Hansische Studien. Berlin 1970 (Forsch. z. mal. Gesch. XVII); Zum Handel der Seestädte des südöstlichen Küstengebietes der Ostsee in der Zeit des Beginns des Kampfes um das Dominium maris Baltici, in: Entwicklungsprobleme des Feudalismus und Kapitalismus im Ostseegebiet, Tartu 1972.

⁴ J. Schildhauer, Die Städtebünde als Ausdruck der Formierung des mittelalterlichen Stadtbürgertums zu einer neuen gesellschaftlichen Kraft innerhalb der Feudalgesellschaft, in: Wiss. Mitteilungen der

Von vornherein bestand das Anliegen Johannes Schildhauers darin, die Hanseforschung nicht nur durch die Untersuchung und Lösung von wichtigen Einzelfragen zu bereichern, sondern eine neue wissenschaftliche Gesamtsicht der Hansegeschichte zu gewinnen. Dazu war es zunächst unerlässlich, das von der traditionellen deutschen bürgerlichen Geschichtsschreibung gezeichnete Bild der hansischen Geschichte sehr kritisch zu durchmustern, es von Verzerrungen – namentlich von idealisierenden Wertungen des „wagenden Kaufmanns“ und vor allem von jedem nationalistischen Mißbrauch der historischen Leistungen der Hanse – zu befreien sowie den Platz des größten Städtebundes in der deutschen und europäischen Geschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit neu zu bestimmen. Diesem Anliegen waren sowohl eine Reihe von polemisch angelegten Arbeiten als auch ein erster Versuch, neue „Grundzüge der Geschichte der deutschen Hanse“⁵ in einer breiteren Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen, gewidmet. Das Bemühen um ein besseres und sachlicheres Verständnis der Hansegeschichte, das festen Rückhalt in der erfolgreichen Arbeit der „Hansischen Arbeitsgemeinschaft“ in der DDR sowie in der Greifswalder Forschungsgruppe fand, führte schließlich zu einer ersten marxistischen Gesamtdarstellung der Geschichte der Hanse, die unter der Leitung von Johannes Schildhauer abgefaßt wurde und 1974 in 1. Auflage erschien.⁶ Dieses Buch, das überraschend schnell eine relativ große Verbreitung erfuhr, haben Johannes Schildhauer und seine Mitautoren gewissermaßen als eine Zwischenbilanz ihrer Beschäftigung mit der Hansegeschichte aufgefaßt. Er selbst widmete sich in den letzten Jahren intensiv einem besonders reizvollen, aber lange von der marxistischen Hanseforschung vernachlässigten Thema – der Kultur des hansischen Bürgertums. Eine Monographie darüber befindet sich zur Zeit im Druck.

Der Beitrag Johannes Schildhauers zur Entwicklung der Hansegeschichtsforschung in der DDR umfaßt freilich mehr als nur die unter seinem Namen erschienenen wissenschaftlichen Abhandlungen. Wichtig ist gleichfalls seine verdienstvolle Tätigkeit als Lehrer und Förderer des wissenschaftlichen Nachwuchses, als Anreger und Betreuer zahlreicher Dissertationen zur Stadt- und Hansegeschichte, deren Themen am Schluß dieses Bandes zusammengestellt sind, sowie als Inspirator und Organisator wissenschaftlicher Arbeit in Fachgremien mit internationalem Radius. Hervorzuheben ist hier insbesondere seine Wirksamkeit in der „Hansischen Arbeitsgemeinschaft“ der Historiker-Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik, deren Vorstand er seit ihrer Gründung angehört, in der „Association Internationale d'Histoire des Mers Nordiques de l'Europe“ sowie im Herausgeberkreis der „Hansischen Studien“, in dem er seit dem Erscheinen des zweiten Bandes dieser Reihe stets ein besonders großes Arbeitspensum übernahm.

Hist. Ges. d. DDR 1973/III; Charakter und Funktion der Städtehanse, in: Wiss. Mitteilungen der Hist. Ges. d. DDR 1974/I; Charakter und Funktion der Städtebünde in der feudalen Gesellschaft – vornehmlich auf dem Boden des Reiches, in: Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde. Hansische Studien III, Weimar 1975; Der Charakter der Hanse und ihr Verhältnis zu den livländischen Städten, in: Entwicklungsprobleme des Feudalismus und Kapitalismus im Ostseegebiet, Tartu 1975; Der schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Städtebürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jh.; in: JbGFeud. 1/1977.

⁵ J. Schildhauer, Grundzüge der Geschichte der deutschen Hanse, in: ZfG 1963, H. 4.

⁶ J. Schildhauer, K. Fritze und W. Stark, Die Hanse, 1. Aufl., Berlin 1974.

Werden und Wachsen der marxistischen Hansegeschichtsforschung in der DDR sind in vielfältiger Weise engstens mit dem Namen Johannes Schildhauers verbunden. Ihm wurde die schwierige und zugleich schöne Aufgabe zuteil, eine neue Richtung in der Erforschung und Darstellung eines historischen Phänomens mitzubegründen, das wegen seiner großen Bedeutung für die Geschichte Deutschlands und beträchtlicher Teile unseres Kontinents seit vielen Jahrzehnten immer wieder Gegenstand ernsthafter Forschungen und Interpretationsversuche war, aber allzu häufig auch als Vehikel reaktionärer und chauvinistischer Irrlehren mißbraucht wurde. Johannes Schildhauers größtes wissenschaftliches Verdienst besteht zweifellos darin, solchem Mißbrauch der Hansegeschichte stets entschieden entgegengetreten zu sein.

Wir wünschen dem Jubilar noch viele Jahre bester Gesundheit und fruchtbarer Schaffenskraft – zum Nutzen der Wissenschaft und zu seinem persönlichen Wohl.

ECKHARD MÜLLER-MERTENS

Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft – Begriff und geschichtliche Bedeutung

Am 4. Mai 1789 begaben sich die französischen Generalstände zu ihrer Eröffnungssitzung nach Versailles. Der Klerus, der Erste Stand, war mit 291 Abgeordneten vertreten, der Zweite Stand, der Adel, mit 270. Und die Bourgeoisie? – über welche der Abbé Sieyès im Wahlkampf befunden hatte: „Was ist der Dritte Stand? Alles. Was ist er bisher gewesen? Nichts!“ Immerhin: Der Dritte Stand entsandte nicht weniger als 578 Deputierte, allesamt Angehörige der französischen Bourgeoisie. Die bourgeoise Repräsentation in den Generalständen verwarf am 17. Juni 1789 die Ständeordnung, proklamierte sich als Nationalversammlung, um sich sodann am 9. Juli als verfassungsgebendes Organ der französischen Nation zu konstituieren.

Dieser Auftakt der Französischen Revolution, wäre er politisch möglich gewesen ohne die geschichtliche Voraussetzung der mittelalterlichen Städte- und Bürgerfreiheit, der bürgerlich-städtischen Autonomie? Wäre die bürgerliche Revolution in Frankreich nicht anders zustande gekommen, wenn in der revolutionären Situation seit dem Frühjahr 1788 für die französische Bourgeoisie nicht die ständisch-repräsentativen Traditionen und Realitäten, die Realitäten und Traditionen ihrer eigenen ständischen Organisierbarkeit und Repräsentanz gegeben gewesen wären?

Diese Ausgangsfrage soll auf das Kardinalproblem der folgenden Ausführungen einstimmen.¹ Die Überlegungen gelten einer über die Epoche des entfalteten Feudalismus hinausreichenden, in die Bedingungen der ersten bürgerlichen Revolutionen eingehenden Wirkung bürgerlich-städtischer Autonomie. Sie gelten darüber hinaus einer vertiefteren und erweiterten Verständigung über das Wesen und den Begriff des politischen Verhältnisses, in welchem die Städte der okzidentalischen Feudalgesellschaft im Ergebnis der kommunalen Bewegung anzutreffen waren.

Über die politische Stellung Lübecks gab ein Vertreter des Rates im Jahre 1366 folgende Erklärung gegenüber der Römischen Kurie ab: „Lübeck sei Reichsstadt, niemand anderem als dem Reich und dem Kaiser untergeben, und werde an Kaisers Statt durch Ratsherren aus der Zahl ihrer Bürger regiert. Diese hätten die höchste Gewalt über alle Bürger und Einwohner. Die Stadt habe den besonderen Vorzug,

¹ In verkürzter Form als Vortrag gehalten auf der 25. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft, die unter dem Generalthema „Die progressive Wirkung der städtischen Autonomie und ihre Grenzen“ Ende Oktober 1980 in Magdeburg stattfand. Vorabdruck in: ZfG 1981, H. 3, S. 205–225.

den sonst keine Stadt Deutschlands besitze, gerichtlicher Oberhof für mehr als dreißig der bedeutendsten deutschen Städte zu sein, und von ihren Rechtssprüchen gebe es allein die Berufung an das Hofgericht des Kaisers. . . . Mit eigenen Mitteln und eigenen Söldnern . . . bewahre Lübeck Frieden und Sicherheit auf den Straßen.“² Lübeck, ebenso Hamburg und Bremen wie andere Hansestädte, die rheinischen und oberdeutschen Reichsstädte, die italienischen Stadtstaaten gehörten in den „Bestand souveräner Städte“, die Karl Marx bei der Behandlung der ursprünglichen Akkumulation als „Glanzpunkt des Mittelalters“ im Auge hatte, im 16. Jh. bereits „seit geraumer Zeit im Erbleichen“³. Reichsstadt und Haupt der Hanse, vermochte Lübeck seine Eigenstaatlichkeit bis zum Jahre 1937 zu bewahren, während die Freie und Hansestadt Hamburg wie die Freie Hansestadt Bremen als Länder der Bundesrepublik Deutschland Eigenstaatlichkeit bis auf den heutigen Tag ausweisen können. Die meisten anderen Reichsstädte wie auch die Stadtrepubliken Genua und Venedig verharren bis in die Zeit der französischen Revolution und der napoleonischen Kriege in politischer Selbstherrlichkeit.⁴ Einen derartigen, einen quasi-souveränen oder gar souveränen Status erreichten im Mittelalter jedoch nur wenige Städte. Er war nicht typisch für die Masse der mittelalterlichen Bürgerkommunen. Die begriffliche Auseinandersetzung aufnehmend, sei darum die Frage gestellt, ob die Vorstellung von politischer Unabhängigkeit und eigener Machtvollkommenheit, von Souveränität zum Leitbild gemacht bzw. als Muster akzeptiert werden kann, wenn es gilt, das politische Verhältnis zu begreifen und in seiner Wirkung zu werten, welches die Städte der okzidentalen Feudalgesellschaft im späteren Mittelalter und in der frühen Neuzeit charakterisierte.

Dieses wird in der Literatur keineswegs einheitlich und bedeutungsgleich beschrieben und begriffen. An Begriffen erscheint eine ganze Reihe, insbesondere die der Stadtfreiheit, der städtischen Autonomie, der politischen Unabhängigkeit, der freiheitlichen Städteverfassung, der souveränen Stadt, der Souveränität der Städte.

² Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. 3, Lübeck 1871, S. 633, Nr. 595; zit. nach der Übersetzung bei H. Reincke, Kaiser Karl IV. und die deutsche Hanse, Lübeck 1931, S. 33 f. (Pfungstbl. des Hans. Gesch. V. XXII).

³ K. Marx, Das Kapital, Bd. 1, in: MEW XXIII, S. 743.

⁴ Die Wormser Reichsmatrikel von 1521 führt 84 Freie und Reichsstädte an (Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe, Bd. 2; Gotha 1896, S. 440, Nr. 56). Nach G. Oestreich (in: Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte, 9. Aufl. Stuttgart 1970, Bd. 2, S. 426) waren es „indessen . . . nur noch etwa 68“. Im Wormser Reichstagsabschied von 1521 erscheinen Gesandte und Vertreter von 55 Freien und Reichsstädten (Reichstagsakten, S. 742, Nr. 101). In der Usual-Matrikel des Kammergerichts von 1745 werden 53 Städte angeführt (Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit, bearb. v. K. Zeumer, Leipzig 1904, 4. Aufl., Tübingen 1926, S. 434, Nr. 181). Eine etwa gleichzeitige Darstellung der Reichsverfassung (Cb. L. Bilderbeck, Teutscher Reichsstaat oder Grundverfassung des Heiligen Römischen Reiches, erw. u. verbess. Aufl. v. C. S. H. v. A., Frankfurt/Leipzig 1738, Sp. 1302 ff.) verzeichnet dagegen 62 Reichsstädte, sowie 6 Städte, deren Reichsstandschaft damals umstritten war: Hamburg, dieses erst 1768 endgültig Reichsstadt, Donauwörth, Besançon, Herford, Trier und Bremen. Der nach 1500 eingetretene Verlust an Reichsstädten ergibt sich in erster Linie aus den Gebietsabtretungen des Reiches westlich des Rheins an Frankreich, mit denen die oberlothringischen und elsässischen Reichsstädte entfielen. Der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 beließ als Reichsstädte Augsburg (1806 bayerisch,) Lübeck, Nürnberg (1806 bayerisch), Frankfurt, Bremen und Hamburg (Zeumer, S. 447, Nr. 183).

Obwohl diese Begriffe resp. Wörter weder nach ihrem umgangssprachlichen Gehalt noch nach ihrem Rechtssinn gleiche Bedeutung haben, werden sie unreflektiert vielfach dennoch als Synonyme verwendet. Seitens anderer Autoren werden mittels der Begriffs- bzw. Wortwahl inhaltliche und wertende Akzente gesetzt. In den meisten Fällen werden für das zu begreifende politische Verhältnis jedoch überhaupt keine Begriffe eingesetzt. Geboten werden Aussagen oder Zustandsbeschreibungen, wobei mehr oder weniger weitgreifend abgehoben wird die Stadtgemeinde, die Ratsverfassung, das Stadt- und Bürgerrecht sowie ein Bündel von Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten. Dabei ist zu beachten, daß die mittelalterliche Rechtsprache selbst keinen Begriff für das politische Verhältnis bietet, in welchem sich die Städte und Bürgerschaften aufgrund der ihnen von ihren Stadtherren, von ihren Landesherrn, vom König, von benachbarten oder fremden Fürsten verliehenen Privilegien befanden, bei deren periodischer Bestätigung oder Erneuerung in Nachfolge- und Huldigungsfällen oder bei anderen Gelegenheiten und Erfordernissen. Von der in den Verleihungs- und Bestätigungsurkunden geläufigen Formel *iura et libertates et consuetudines* stände das Kompositum Städtefreiheit der mittelalterlichen Rechtsprache am nächsten.

Im Gebrauch der stadtgeschichtlichen Literatur weisen die Worte Städtefreiheit, städtische Autonomie, politische Unabhängigkeit, freiheitliche Städteverfassung, Souveränität auf Tatbestände des mittelalterlichen Privilegienrechts, auf eine Menge von in sich stark abgestuften Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, wobei sich im Besitz und Gebrauch der einzelnen Städte jeweils sehr unterschiedlich zusammengesetzte Bündel sehr verschieden bemessener und veränderbarer Privilegien befanden. Das bedeutet aber, und damit wird nicht mehr als ein allgemein vertrauter Sachverhalt angesprochen, daß die einzelnen Städte unter dem Gesichtspunkt ihrer Rechte und Freiheiten in ganz verschiedenen Beziehungen zu ihren Stadtherren und Landesherrn und zum Königtum erscheinen konnten.

Sich ihre Meinung über die Stadtverfassung und das Bürgerrecht bildend, hatte die ältere Stadtgeschichtsforschung in erster Linie die rheinischen Bischofsstädte, die oberdeutschen Exportgewerbestädte und großen hansischen Seestädte im Auge. Durch sie sahen sie den spätmittelalterlichen Höhepunkt der Städtefreiheit repräsentiert, während die das Mittelalter überdauernden Reichsstädte das anachronistische Zerrbild der frühen Neuzeit hergeben mußten. Diese säkulare Betrachtungsweise ist von den letzten Historikergenerationen überwunden worden, ohne daß sich daraus die nötigen forschungsmäßigen Konsequenzen ergaben, ist doch städtische Verfassungsgeschichte völlig hinter die Beschäftigung mit den sozialökonomischen Fragen des mittelalterlichen Städtewesens zurückgetreten.

Sich über das charakteristische politische Verhältnis der okzidental Städte weitergehend und vertiefter zu verständigen, bedarf es einer erweiterten Abstraktionsbasis. Es gilt, typologisch die Mittel- und Kleinstädte, regional die westeuropäischen wie überhaupt die Städte außerhalb Deutschlands und Italiens einzubeziehen. Die für die einzelnen Städte konkret gegebenen Bestände an Rechten und Freiheiten wären zu systematisieren bis zur Ausarbeitung von Typen der Städte- und Bürgerfreiheit. Es wäre festzustellen, wie das Verhältnis zwischen den befundenen Typen politischer Verfassung und den gegebenen sozialökonomischen Kategorien

von Städten – Fernhandelsstadt, Exportgewerbestadt, mittlere Gewerbe- und Handelsstadt, Ackerbürgerstadt, städtische Kümmerform – beschaffen war. Zu erfassen wäre die Beziehung zu den zeitlich und regional verschiedenen Formen des Feudalstaates. Schließlich und in diesen Zusammenhängen zu begreifen wäre das Verhältnis zu den innerstädtischen Sozial- und Herrschaftsstrukturen. Die Einsichten dürften gegebenenfalls überraschende sein, jedenfalls geeignet, das Wesen des gefragten politischen Verhältnisses in den Erscheinungen, das Allgemeine und Notwendige in den einzelnen und besonderen und zufälligen Beständen städtischer und bürgerlicher Verfassung wirklichkeitsnäher und gesicherter zu erfassen. Sie werden zu bestätigen oder zu verwerfen oder doch aufzuheben haben, was im folgenden Versuch einer Gegenstands- und Begriffsbestimmung als These vorgetragen wird.

Diese geht davon aus, daß die mittelalterliche Städte- und Bürgerfreiheit ein politisch-staatliches Phänomen darstellte und als ein Verhältnis zur politischen Macht zu begreifen ist. Das Städtebürgertum erscheint aus der Gewalt der herrschenden Feudalklasse so weit emanzipiert, daß es die Städte in politischer Selbständigkeit selbst zu verwalten und seine Interessen gegenüber der Staatsgewalt, dem Adel und Klerus kommunal organisiert, in persönlicher Freiheit und auf einem eigenen Rechtsstand sowie ständisch konstituiert selbst zu vertreten vermochte. Ein solches politisches Verhältnis bedeutete Einwirkung des Städtebürgertums auf die Form des Feudalstaates, es beinhaltete eine städtebürgerlich veränderte Machtstruktur im gegebenen Feudalsystem, so daß die Städte- und Bürgerfreiheit damit selbst als Komponente der politischen Organisation der Feudalgesellschaft erschien, das Kräfteverhältnis zwischen Städtebürgertum und Feudalklasse spiegelnd, wie es sich im Ergebnis des Stadtausbreitungsprozesses und der kommunalen Bewegung gestaltete.

Die allgemeinen Merkmale dieses Verhältnisses der Städte und des Bürgertums im Feudalsystem gegenüber der feudalen Herrengewalt und Staatsmacht sollen darin gesehen werden, daß eine Bürgergemeinde existierte, die als politische Korporation rechts- und handlungsfähige juristische Person und Träger von eigenen Rechten und Pflichten war, so vor allem dem Stadtrecht, von Selbstverwaltungsrechten wie der Steuer- und Heerfahrtspflicht, daß die Bürgergemeinde durch Mitbürger bzw. eigene Organe vertreten wurde, die Stadt seit dem 12./13. Jh. in der Ratsverfassung erschien, daß die Städtebürger einen freien Rechtsstatus und eine besondere Standesqualität auswiesen in der Weise, daß sich diese jeweils von den Privilegien der Stadt ableiteten, deren Gemeindemitglied sie waren bzw. deren Bürgerrecht sie besaßen, daß bestimmte Selbstverwaltungsrechte Herrschaftsrechte waren und die Stadt als politischen Machträger qualifizierten. Das gilt besonders für die bürgerlichen Streitkräfte, die Stadtbefestigung und städtische Gerichtsbarkeit, daß die Bürgerstadt damit als Sondergewalt, das Städtebürgertum als gesonderter Stand in der politischen Organisation der Feudalgesellschaft konstituiert war.

Dieses politische Verhältnis ist zur begrifflichen Verständigung mittels der Gegenwartssprache und moderner Rechtsvorstellungen am ehesten als autonomes Verhältnis zu bezeichnen bzw. unter den Begriff der Autonomie zu stellen. Umgangssprachlich wird unter Autonomie „Selbstbestimmung, Selbstverwaltung, Selbstän-

digkeit (eines Landesteils, einer Gemeinde), Selbstgesetzgebung“ verstanden⁵, während das griechische Wort ursprünglich meint „nach eigenem Gesetz lebend“, „aus eigenem Antrieb handelnd“⁶. Staatsrechtlich ist Autonomie das Recht eines Gemeinwesens, seine inneren Angelegenheiten in bestimmtem Umfang selbständig zu regeln, und völkerrechtlich begreift Autonomie die durch Vertrag gesicherte Selbstverwaltung eines Gebietes, wobei dieses zum Staatsgebiet eines Staates gehört und dessen Souveränität unterliegt.⁷ Sich des Autonomiebegriffes zu bedienen, ist letztlich Verlegenheitslösung, da ein adäquater Begriff nicht zur Verfügung steht. Die Übernahme geschieht darum aushilfsweise, wobei die Übereinkunft dahin gehen soll, daß mit den Worten Autonomie, autonom stets das im Vorstehenden gegenständlich bestimmte politische Verhältnis gemeint ist.

Das autonome Verhältnis in der feudalstaatlichen Ordnung prägte sich gemäß den durch Privilegien erworbenen oder gewohnheitsrechtlich gewonnenen und mannigfach abgestuften Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten in spezifischen Typen und konkreten individuellen Erscheinungen aus, womit die Wechselbeziehung von Allgemeinem und Besonderem und Einzelnem angesprochen ist. Das Typenspektrum reichte von einer im autonomen Verhältnis noch wirksamen Präponderanz des Stadtherrn bzw. der Staatsgewalt bis hin zur vollen politischen Unabhängigkeit. Diese erreichten und behaupteten im Mittelalter in erster Linie Städte des römisch-deutschen Kaiserreiches. In Westeuropa gewann der sich aus dem politisch-staatlichen Verband herauslösende, zu einer quasi-souveränen Position führende Typ wohl überhaupt keine wesentliche bzw. nur eine nicht andauernde Bedeutung, und das war wahrscheinlich auch bei der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Städte nicht der Fall. Diese Feststellung wird mit polemischer Absicht getroffen. Sie richtet sich gegen Auffassungen, die historisch optimale Variante der Städtefreiheit in der politischen Unabhängigkeit, in der Isolierung von der Staatsentwicklung zu erblicken bzw. den Tatbestand der Städtefreiheit überhaupt erst in der politischen Unabhängigkeit erfüllt zu sehen.

Die Aufrichtung bürgerlich-städtischer Autonomie gründete sich auf die Schwäche oder Zerrissenheit des Feudalstaates.⁸ Die feudalstaatliche Schwäche, das Fehlen einer bürokratisch-administrativen Staatsorganisation mit zentralen und lokalen Verwaltungsinstanzen wiederum entsprach der naturalwirtschaftlich beherrschten politischen Ökonomie des frühen europäischen Mittelalters. Erst im Rahmen und aufgrund der europäischen Feudalentwicklung kam es zur Ausbreitung des mittelalterlichen Städtewesens. Diese vollzog sich zunächst unter den Bedingungen einer dezentralisierten Staatsgewalt in Form des sog. Feudalgutstaates, wobei Könige und Fürsten den gewachsenen und neugegründeten Städten Freiheiten und Stadtrechte verliehen, um Städte und Geldmittel für die Reorganisation des Feudalstaates, für

⁵ *Wilhelm Liebknechts* Volksfremdwörterbuch, neue, umgearb. u. gekürzte Aufl., Berlin 1953, S. 33.

⁶ Staatslexikon, im Auftr. d. Görres-Gesellschaft hrsg. v. *H. Sacher*, 5. Aufl., Berlin 1926, Bd. 1, Sp. 534.

⁷ *Meyers Neues Lexikon*, 2., neu erarb. Aufl. in 18 Bdn., Bd. 1, Berlin 1971, S. 671; *Brockhaus' Enzyklopädie* in 20 Bdn., 17., neubearb. Aufl., Wiesbaden 1967, S. 158 f.

⁸ *H. Mottek*, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 1, 5. unveränd. Aufl., Berlin 1974, S. 125, 167.

die regionale Zentralisation in der Dezentralisation zu gewinnen. Doch auch diese, der Aufbau von Gebiets Herrschaften und Königsdomänen, führte den Feudalstaat noch nicht aus seiner fundamentalen politisch-organisatorischen und bürokratisch-administrativen Schwäche heraus. So vermochte die neue soziale Schicht von stadtsässigen Kaufleuten, sich verbürgerlichenden Ministerialen und gewerbetreibenden Handwerkern, die stadtherrlich-landesherrlichen Machtstrukturen aufzubrechen und sich gegenüber der adlig-kirchlichen Stadtherrschaft zu verselbständigen bzw. im Zuge der kommunalen Bewegung und feudalherrlichen Stadtgründungspolitik Stadtrecht bereits bei der Stadtgründung zu erlangen. Im Zuge der Kommunebewegung und des Stadtgründungsprozesses erkämpften, erkaufte, erwirkten die Städtebürger die autonome Bürgerkommune. Diese bezog im Feudalsystem Position als eine der für den okzidentalen Feudalismus charakteristischen politischen Sondergewalten. Als solche war die sich selbst verwaltende, freie Bürgerstadt in der politischen Ordnung des 11. bis 13. Jh. jedoch keine für das Städtebürgertum spezifische politische Form. Vielmehr ist die autonome Bürgerkommune in Formentsprechung zu den Banngrundherrschaften der Feudalklasse, den Adelsbannbezirken und kirchlichen Immunitäten zu sehen und quasi als Variante der für das frühere Mittelalter charakteristischen Immunität positiven Inhalts zu begreifen.⁹

Wird die Stadt im Strukturzusammenhang mit der Immunität und dem sog. Feudalgutstaat betrachtet, so muß eine autonome Stellung bereits für die stadtherrliche Stadt, „als der Bürger“, wie es Karl Bosl ausdrückt, „Objekt stadtherrlicher Verwaltung und Gerichtsbarkeit“ war¹⁰, ins Auge gefaßt werden. Städtische Autonomie kann bereits als gegeben angesehen werden, wenn der Stadtherr vom König Immunität, Banngewalt, volle Gerichtsbarkeit, Befestigungsrecht, ggf. die Grafenschaft, Markt-, Münz-, Zoll- und andere Regalien verliehen erhalten hatte oder sie kraft eigener Macht ausübte bzw. usurpierte. Träger der Autonomie war dann jedoch nicht die Bürgerschaft, sondern der Stadt- und Immunitätsherr, und als aus der Staatsorganisation herausgelöster, gefreiter Bezirk erscheint nicht die Bürgergemeinde, sondern die stadtherrlich organisierte städtische Gerichts- und Verwaltungseinheit. Aus diesem Grunde wurde in Hinsicht auf die freie Bürgerstadt bereits im Vorstehenden von bürgerlich-städtischer Autonomie gesprochen, dem soeben behandelten Verhältnis rechnungstragend, welches als stadtherrlich-städtische Autonomie verstanden werden soll.

In der autonomen adlig-kirchlichen Stadtherrschaft, den Adelsbannbezirken und Kirchenimmunitäten drückten sich die zersplitterten und lehnsstaatlichen Formen des Feudalstaates aus. Sie waren ihrerseits eine Grundbedingung der Kommunebewegung und ihres Erfolges, so daß stadtherrlich-städtische und bürgerlich-städtische Autonomie in einem geschichtlichen Entwicklungszusammenhang zu verstehen sind. Gegründet auf Besonderheiten der okzidentalen Feudalgesellschaft, nämlich auf der in der frühmittelalterlichen Naturalwirtschaft ausgedrückten, relativen wirtschaftlichen Rückständigkeit und auf dem sog. Feudalgutstaat, wurde die bürger-

⁹ H. Mitteis, *Der Staat des hohen Mittelalters*, 4., bearb. u. erg. Aufl., Weimar 1953, Kap. 20: Die Stadt im Lehnzeitalter; O. Brunner, *Stadt und Bürgertum in der europäischen Geschichte*, in: derselbe, *Neue Wege der Sozialgeschichte*, Göttingen 1956, S. 80–96.

¹⁰ K. Bosl, in: *Gebhardt*, *Handbuch*, Bd. 1, S. 811.

liche Städtefreiheit, wie übrigens auch die *libertas ecclesiae*, die Freiheit der Kirche, im Entfaltungsprozeß des Feudalismus zu einer weiteren und neuen Besonderheit, wohl geeignet, die besondere Dynamik des okzidentalen Feudalismus erklären zu helfen.

Daß die autonome adlig-kirchliche Stadtherrschaft und die autonome Bürgerkommune in der politischen Organisation der Feudalgesellschaft Sondergewalten verschiedenen gesellschaftlichen und klassenmäßigen Inhalts waren, bedarf nach der bereits vorgetragenen Begriffsbestimmung keiner weiteren Erklärung. Stadtherrlich-städtische Autonomie betraf das Kräfteverhältnis innerhalb der herrschenden Feudalklasse. Bürgerlich-städtische Autonomie beinhaltete ein Kräfteverhältnis zwischen der Feudalklasse und dem Städtebürgertum, ein eingeschränktes Machtverhältnis der Feudalklasse gegenüber den Städten, einen partiellen Anteil des Städtebürgertums bzw. der städtebürgerlichen Oberschicht an der politischen Macht. Dieser Tatbestand berührte die politische Machtfrage in der Feudalgesellschaft. Er betraf ihre besondere Gestaltung und bedarf darum grundsätzlicher Beachtung, auch wenn zwischen dem Städtebürgertum und der Feudalklasse kein antagonistisches Verhältnis bestand und deren Macht nicht grundsätzlich in Frage gestellt wurde oder werden konnte.

Zeitlich dürfte bürgerlich-städtische Autonomie etwa in der zweiten Hälfte des 13. Jh. zum typischen politischen Verhältnis der deutschen Städte geworden sein, was sich darin ausdrückt, daß die Ratsverfassung auch an die mittleren und kleinen landesherrlichen Stadtgründungen verliehen wurde, daß Städtebünde im Rahmen von Territorien bzw. im Verhältnis zu Fragen und Forderungen der Landesherrschaft gebildet wurden, daß in deren Rahmen eine städtische „Teilnahme und Beteiligung an politischen Handlungen“¹¹ einsetzte. Da dieser Teil der Ausführungen noch der abschließenden begrifflichen Verständigung gilt, wird bewußt auf die mittleren und kleinen Stadtgründungen sowie auf die frühen ständischen Aktivitäten des Städtebürgertums abgehoben.

Wenn bei jenen der Landesherr oder eine andere regionale Feudalgewalt „von Anfang an einen größeren Einfluß auf den Stadtrat“ behielt¹² oder wenn viele französische Bürgerstädte durchgehend unter der Aufsicht eines fürstlichen oder königlichen *prévôt* bzw. *bailli* verblieben oder wenn die englischen Städte im Mittelalter nicht den Charakter politischer Korporationen gewannen, um nur einige Beispiele zu nennen, wo die Staatsgewalt in den Städten erheblich wirksam blieb, so bedeutet das nicht, daß der Tatbestand der Autonomie in seiner Allgemeinheit nicht als erfüllt anzusehen wäre. Die an das Territorium oder Königreich, an den Landesherrn oder Monarchen gebundenen Typen städtischer Autonomie, das sei mit polemisierendem Nachdruck gesagt, wollen in ihrer geschichtlichen Wirkung nicht in einer minderen Bedeutung befunden werden. Im Gegenteil, es wäre zu fragen, ob nicht

¹¹ E. Engel, Frühe ständische Aktivitäten des Städtebürgertums im Reich und in den Territorien bis zur Mitte des 14. Jh., in: Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Stände-
verfassung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jh., hrsg. v. B. Töpfer, Berlin 1980, S. 42
(Forsch. z. mal. Gesch. XXVI).

¹² B. Töpfer und E. Engel, Vom staufischen Imperium zum Hausmachtkönigtum, Weimar 1976, S. 266.

bei ihnen die politisch weiterreichende und tiefergehende Wirkung lag, da aufgrund dieser Ausprägung der Städtefreiheit die Städte und das Bürgertum Einfluß auf die Regierung und das Staatsgeschehen nehmen konnten und auch tatsächlich auf die Entstehung und Festigung des Ständestaates nahmen. Von diesem auf die frühen ständischen Aktivitäten der Städte zurückgebracht, sei herausgestellt, daß diese wie die spätere ständische Organisiertheit und Repräsentiertheit der Städte und des Bürgertums im frühneuzeitlichen Feudalstaat nicht ohne die bürgerlich-städtische Autonomie als notwendige Voraussetzung verstanden werden können. Die Stellung der Städte in der frühen ständischen Bewegung, sodann in der Ständeverfassung erscheint darum sowohl als Wirkung wie als Bestandteil bürgerlich-städtischer Autonomie.

Die gegenständlich-begriffliche Verständigung sei mit diesen Ausführungen abgeschlossen. Sie sollen die dargelegte Meinung unterstreichen, daß die mittelalterliche Städtefreiheit, die bürgerlich-städtische Autonomie ein politisches Verhältnis der Städte und des Bürgertums innerhalb des Feudalsystems, eine Beziehung zur Staatsgewalt und zur Feudalklasse darstellten, in welcher die Stadt als Sondergewalt, die Bürger als gesonderter und freier Stand in der politischen Organisation der Feudalgesellschaft erschienen und drei in Wechselwirkung befindliche Komponenten gegeben waren: die herrschaftsmäßig ausgestaltete Immunität (Bürgergemeinde mit Selbstverwaltung) mit dem Rat als Herrschaftsträger, der freie Rechtsstand und das Standesrecht der Bürger sowie die ständisch-repräsentative Komponente der Städte.

Nach der begrifflichen Betrachtung soll der folgende zweite Teil der Reflexion auf die bürgerlich-städtische Autonomie der Frage nachgehen, welche geschichtliche Wirkung der mittelalterlichen Städtefreiheit zuzuerkennen ist. Diese stand im Zentrum der bürgerlichen Stadtgeschichtsschreibung vom Vormärz bis zum Beginn des Imperialismus. Der Ursprung der Stadtgemeinde und Stadtverfassung bildete das Hauptthema. Die die Geschichtsbilder beherrschende Vorstellung wird von ihrem grundsätzlichen Widersacher, Otto Brunner, auf folgende Formel gebracht: „In der Welt des Feudalismus ... erhebt sich ein neues, diesem fremdes, ja feindliches Element, das Bürgertum, die Bourgeoisie, die schließlich den Feudalismus überwindet und zur Nation wird.“¹³ Brunner wird zitiert, um von vornherein seiner Meinung dahingehend zuzustimmen, daß die Stadtgemeinde und das mittelalterlich-frühneuzeitliche Bürgertum im feudalen Formationszusammenhang und als feudalgesellschaftliche Phänomene zu verstehen sind.¹⁴

Augenscheinlich suchte sich die Bourgeoisie des 19. Jh. in der Auseinandersetzung mit dem dynastisch-adlig-junkerlichen Herrschaftssystem geschichtlich im mittelalterlichen Städtebürgertum zu begreifen. Sie fand die von ihr verfochtene staatsbürgerliche Freiheit und Gleichheit sowie konstitutionelle Staatsverfassung in den

¹³ O. Brunner, Stadt, S. 91.

¹⁴ O. Brunner, „Bürgertum“ und „Feudalwelt“ in der europäischen Sozialgeschichte, in: GWU 7/1956, S. 599–614; Nachdruck in: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. v. C. Haase, Bd. 3, Darmstadt 1973, S. 480–501 (Wege der Forschung, Bd. 245); O. Brunner, Souveränitätsproblem und Sozialstruktur in den deutschen Reichsstädten der früheren Neuzeit, in: VSWG 50/1963, S. 329–360.

mittelalterlichen Bürgerstädten entweder begründet oder bewahrt und an die Neuzeit vermittelt. So erschien die bereits von E. Th. Gaupp begründete Ansicht,¹⁵ daß man der mittelalterlichen Bürgerstadt „die Rettung und die Ausbildung staatsbürgerlicher und repräsentativer Freiheit und Verfassung und selbst die Staatsidee verdankte“¹⁶, im Vormärz als eine der tragenden Ideen des liberalen Geschichtsverständnisses. Die Behandlung der Frage weitete sich zu einer ganzen Literatur aus. Sie reicht von Karl Friedrich Eichhorn bis Hans Planitz, ist rechtshistorisch-verfassungsgeschichtlich bestimmt und für den heutigen Leser nur mühsam verständlich. Das betrifft insbesondere den politisch-zeitbezogenen Gehalt der sie durchziehenden säkularen Kontroverse über den Ursprung der Stadtgemeinde und Stadtverfassung.¹⁷ Auf antifeudaler Position wurde die bürgerliche Freiheit letztlich auf die germanische Altfreiheit bzw. die revolutionäre Erhebung der Kaufleute und Handwerker zurückgeführt, die Stadtgemeinde aus eigener bürgerlich-genossenschaftlicher Kraft erwachsen erklärt, im Anschluß an die alte Volksgemeinde, gefördert durch das Königtum, bzw. vollends durch revolutionäre Akte konstituiert. Letztere Auffassung wurde umfassend jedoch erst von Planitz entwickelt, zu einer Zeit, wo die bürgerliche Stadtgeschichtsschreibung bereits vom wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Interesse bestimmt wurde.¹⁸ Übrigens erfuhr Planitz von einem seiner späteren Kritiker den Vorwurf, er fuße auf einem sozialgeschichtlichen

¹⁵ E. Th. Gaupp, Über deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter, Jena 1824.

¹⁶ Staatslexikon oder Enzyklopädie der Staatswissenschaften, hrsg. v. C. von Rotteck und C. Th. Welcker, 12 Bde., Altona 1834/1844; zit. nach K. Kroeschell, (Artikel) Bürger, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 552.

¹⁷ Als Repräsentanten der Kontroverse bzw. in besonderer meinungsbildender Position erscheinen in der einschlägigen Literatur an erster Stelle W. Arnold, F. W. Barthold, G. v. Below, K. F. Eichhorn, E. Ennen, O. Gierke, K. Hegel, A. Heusler, G. L. Maurer, K. W. Nitzsch, H. Planitz, S. Rietschel, F. Rörig, P. Sander, G. Schmoller, A. Schulte, R. Sobm, F. Steinbach u. a.; Nachweis ihrer Werke in: Bibliographie zur Stadtgeschichte Deutschlands, hrsg. v. E. Keyser, Köln/Wien 1969. Einen Überblick versuchte P. Hauck, Darstellung und Kritik der Theorien über die Entstehung des deutschen Städtewesens, Phil. Diss. Jena 1954 (Masch.schr.). Hinweise auf die aktuell-politischen Relationen finden sich bei K. Kroeschell, Stadt und Stadtrechtsgeschichte, in: Studium Generale 16/1963, S. 481–488; Nachdruck in: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. v. C. Haase, Bd. 2, Darmstadt 1972, S. 281–299 (Wege der Forschung, Bd. 244); K. Kroeschell, Bürger, Sp. 551–553. Eine Analyse der Kontroverse hinsichtlich ihres wissenschaftsgeschichtlichen sowie politisch-zeitgeschichtlich-konzeptionellen Gehaltes stellt sich als ein ausgesprochenes Desideratum dar. Zur Information über die weitere Forschungsentwicklung sei noch eine Auswahl von Sammelwerken genannt: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. v. C. Haase, 3 Bde., Darmstadt 1969 ff., Neuauflagen (Wege der Forschung, Bde. 243–245); Altständisches Bürgertum, hrsg. v. H. Stöob, 2 Bde., Darmstadt 1978 (Wege der Forschung, Bde. 352 u. 417); Die Städte Mitteleuropas bis zum 13. Jh., hrsg. v. W. Rausch, Linz 1963; Stadt und Stadtherr im 14. Jh., hrsg. v. W. Rausch, Linz 1972; Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hrsg. v. W. Rausch, Linz 1974; E. Ennen, Gesammelte Abhandlungen zum europäischen Städtewesen und zur rheinischen Geschichte, Bonn 1977.

¹⁸ Als Repräsentant der historiographischen Wende erscheint um 1900 gewissermaßen S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolingerzeit, Jur. Diss. Leipzig 1893; Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897. Am Ende der großen rechtsgeschichtlichen Kontroverse wäre G. v. Below zu sehen, u. a. mit den Arbeiten zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, 2 Teile, München 1887/1888; Das älteste deutsche Städtewesen und Bürgertum, 3. Aufl., Bielefeld 1925.

Schema, „dessen Wurzeln bei K. Marx zu suchen sind“.¹⁹ Auf der Gegenposition wurde die Bürgerfreiheit auf Willensakte der Obrigkeit, des Monarchen, der Träger delegierter Staatsgewalt, der Stadtherrschaft zurückgeführt, wobei die Stadtbewohner von einer längere Zeit maßgeblichen Theorie zunächst in hofrechtlicher Unfreiheit gesehen wurden. Die Entstehung der Stadtgemeinde wurde sodann als evolutionärer Prozeß im Zusammenwirken von Herrschaft und Bürgerschaft bzw. vollends als Wirkung der Staatsgewalt verstanden. Es ist nicht ohne Reiz, die Auslassungen Georg Ludwig Maurers zu dieser Frage zu hören: „Die freie Städteverfassung ist . . . eine ächt germanische Einrichtung . . . Sie hat sich großentheils von selbst entwickelt und gebildet, theils aus der unfreien Hofverfassung. Sehr häufig ist sie aber auch das Produkt von oben her gegebener Einrichtungen. Das letzte ist namentlich der Fall hinsichtlich der meisten Bayrischen Städte. . . . Und so bekräftigt denn also auch die Geschichte der Bayrischen Städte wieder die auch in anderer Beziehung gemachte Bemerkung, daß von je her Bayern sein Bestes und Liebstes immer von Oben erhielt.“²⁰

In den letzten Jahrzehnten ist die geschichtliche Rolle und Wirkung der mittelalterlichen Städte- und Bürgerfreiheit im Grunde in ein geschichtskonzeptionelles Abseits geraten. Es fehlt ein zeitgeschichtliches Interesse der gegenwärtigen bürgerlichen Stadtgeschichtsschreibung, eine gegenüber dem Feudalismus selbständig-feindliche Entwicklung der Bourgeoisie bis auf die Anfänge des Städtewesens zurückzuprojizieren und die Geschichte der Beziehungen von „Stadtgemeinde und Grundherrschaft, Bürgertum und Adel . . . als dauerndes Streben des Bürgertums nach Überwindung des Feudalismus“²¹ zu interpretieren. Das bedeutet jedoch nicht, daß dort, wo der Ursprung der mittelalterlichen Städte- und Bürgerfreiheit zu behandeln ist, keine geschichtsideologischen Akzente gesetzt würden. Doch leiten sich diese bei der hauptsächlichlichen Betrachtung der wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Aspekte der mittelalterlichen Stadt aus modernen Konzeptionen, z. B. etwa der strukturorientierten Sozialgeschichte oder der Industriegesellschaftstheorie, ab. So stellt die bundesdeutsche bürgerliche Stadtgeschichtsschreibung die Ausbildung der Stadtgemeinde vor allem als evolutionären, nicht im Gegensatz zum Stadtherrn erfolgten Vorgang dar, und sie betont einen „feudalen Grundzug des mittelalterlichen Städtewesens und die partnerschaftliche Harmonie zwischen mittelalterlichem Städtebürgertum und Feudalgewalten“.²² Sollte von hier aus eine Berührung mit den kontroversen Positionen der Stadtgeschichtsschreibung des 19. Jh. über den Ursprung der Stadtgemeinde gesucht werden und würden diese zugespitzt unter die Schlagworte liberal und konservativ gestellt, so wären die zeitgenössischen bürger-

¹⁹ K. Kroeschell, Weichbild, Köln/Graz 1960, S. 22 f. (Forsch. z. dt. Rechtsgesch. III).

²⁰ G. L. Maurer, Über die Bayrischen Städte und ihre Verfassung unter der Römischen und Fränkischen Herrschaft, München 1829, S. 27.

²¹ Brunner, Stadt, S. 93.

²² E. Engel, Zu einigen Problemen der Referate und der Diskussion, in: Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte im 14. und 15. Jh., 2. Arbeitstagung der Forschungsgruppe Stadtgeschichte der Päd. Hochschule Magdeburg 1972, Magdeburg 1974, Teil 1, S. 86; L. Stern und H. Gericke, Deutschland in der Feudalepoche von der Mitte des 11. Jh. bis zur Mitte des 13. Jh., 2. Aufl., Berlin 1978, S. 28 (Lehrbuch d. dt. Gesch., Beiträge II,1).

lichen Historiker an erster Stelle auf der konservativen Position bzw. einer sie fortsetzenden Linie zu sehen. Diese Frage abzuschließen, sei nur noch angemerkt, daß die Ansicht Brunners, die Stadtgemeinde und das Bürgertum seien allein im Zusammenhang der altständisch-vorindustriellen Gesellschaft, d. h. im Formationszusammenhang des Feudalismus zu verstehen, nicht zur herrschenden Meinung wurde. Als Zeuge sei Bosl zitiert, welcher urteilt: „Die städtische Freiheit war ein Fremdkörper in der ständisch gegliederten Reichsverfassung.“²³ „Die Wiege des Bürgertums und der Stadt“ waren feudal. Aber: „Mit dem Aufstieg des Bürgertums ist die geschlossene hochfeudale Gesellschaft und ihre Welt am Ende, ohne daß damit der Feudalismus beseitigt wäre.“²⁴ Die „bürgerlichen Freiheitsrechte sind die ersten Ansätze eines modernen Staatsbürgerrechtes aus wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wurzeln.“²⁵

In der bürgerlichen Geschichtsschreibung zentral und kontrovers behandelt, gehört die Frage nach der Stellung des Bürgertums in der Feudalgesellschaft, seinem gesellschaftlichen Charakter und Verhältnis zum Kapitalismus auch zu den zentralen Themen der marxistischen Historiographie.²⁶ Ihre Behandlung wurde in den vergangenen zehn Jahren noch wesentlich erweitert und vertieft, was sich in zahlreichen Publikationen und Konferenzen ausdrückt, nicht zuletzt in einer breiten theoretischen Diskussion, die vor allem in der DDR und in der Sowjetunion geführt wurde und wird.²⁷ Im marxistischen Meinungsstreit finden sich gewissermaßen die Kontroverspunkte zwischen der älteren und der jüngeren bürgerlichen Stadtgeschichtsforschung aufgehoben wieder bzw. erscheinen sie vom Kopf auf die Füße gestellt, indem das Problem der Bürgerstadt und des Städtebürgertums nicht vom Überbau, von der politischen Verfassung, sondern von der Basis, von den Produktionsverhältnissen, her diskutiert wird.

In den Anfangsjahren der DDR-Geschichtswissenschaft wurde die mittelalterliche Stadt noch als ein nicht erst in der Niedergangsperiode, sondern schon in der

²³ Bosl, in: *Gebhardt*, S. 806.

²⁴ Ebenda, S. 808.

²⁵ Ebenda, S. 817.

²⁶ Zu den Auffassungen von Marx, Engels und Lenin *W. Küttler*, Lenins Formationsanalyse der bürgerlichen Gesellschaft in Rußland von 1905, Berlin 1978, S. 279 ff.; derselbe, Stadt und Bürgertum im Feudalismus. Zu theoretischen Problemen der Stadtgeschichtsforschung in der DDR, in: *JbGFeud.* 4/1980, S. 75–112.

²⁷ Die Diskussion wurde in der DDR im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Grundrisses (Klassenkampf – Tradition – Sozialismus. Von den Anfängen der Geschichte des deutschen Volkes bis zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik. Grundriß, Berlin 1974; 2., durchges. u. erw. Aufl., Berlin 1979, u. d. T. Grundriß der deutschen Geschichte) aufgenommen. Die Grundlagen boten *B. Berthold*, *E. Engel* und *A. Laube*, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jh., in: *ZfG* 1973, H. 2, S. 196–217; *G. Vogler*, Probleme der Klassenentwicklung in der Feudalgesellschaft. Betrachtungen über die Entwicklung des Bürgertums in Mittel- und Westeuropa vom 11. bis zum 18. Jh., in: *ZfG* 1973, H. 10, S. 1182–1208. Eine kritische Analyse bei voller Einbeziehung der sowjetischen Arbeiten bietet *Küttler*, Stadt. Zur Information und Bibliographie sei auch verwiesen auf *E. Engel*, *E. Müller-Mertens*, *J. Schildhauer* und *B. Töpfer*, Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, in: *Historische Forschungen in der DDR 1970–1980. Analysen und Berichte*, *ZfG* 1980, Sonderband, S. 46–78.

Blütezeit des Feudalismus gegebenes gesellschaftsfremdes Element verstanden, eine Auffassung, die sich auf die Vorstellung von einer dominierend naturalwirtschaftlichen Ökonomik des Feudalismus und seiner Zersetzung bereits durch das Aufkommen nichtkapitalistischer Ware-Geld-Beziehungen gründete. So heißt es in der Allgemeinen Wirtschaftsgeschichte von Jürgen Kuczynski: „In jedem Fall können wir feststellen, daß die Stadt als Wirtschaftseinheit ein dem Feudalismus fremdes ... Element darstellte.“²⁸ Diese Auffassung wurde bereits von den Autoren der Mitte der fünfziger Jahre erscheinenden Lehrbriefe für das Fernstudium der Geschichtslehrer nicht mehr geteilt.²⁹ In der gegenwärtigen Diskussion besteht Übereinstimmung, wie Wolfgang Küttler formuliert, „daß die Städte und Bürger im Mittelalter historische Erscheinungen der Feudalgesellschaft waren und aus dem Epochenzusammenhang des entwickelten Feudalismus heraus analysiert und erfaßt werden müssen. ... daß die mittelalterliche Städteentwicklung bzw. die Formierung des Bürgertums einerseits und die Genesis des Kapitalismus bzw. die Entstehung der Bourgeoisie andererseits zwei verschiedene, klar voneinander abzugrenzende Prozesse darstellen, die ... verschiedenen Epochen angehören, ... daß es sich bei der Entfaltung des Städtewesens und dem Aufkommen des Bürgertums um eine progressive Erscheinung innerhalb des Feudalsystems handelte, die Voraussetzungen für den späteren Verfall des Feudalismus und die Genesis des Kapitalismus enthielt.“³⁰

Den Kern der Kontroverse über die Stellung des Bürgertums in der Feudalgesellschaft sieht Küttler in der Frage, „ob der städtische Bereich sozialökonomisch eine gesonderte Stellung im Feudalsystem und zum feudalen Grundverhältnis einnimmt oder ob er letzteres als bloße Ableitung oder neue Form mit verkörperte“.³¹ Auf dieser Position wird das Bürgertum als in Feudalverhältnissen befindliche, auf feudale Privilegien gegründete Ständegruppe interpretiert, deren Existenzweise als Stand der Feudalgesellschaft und die Formierung zur Bourgeoisieklasse sich einander ausschlossen.³² Auf der ersten, der entgegengesetzten Position wird das Städtebürgertum aus feudalen Produktionsverhältnissen ausgebrochen und als neue Klasse der Feudalgesellschaft verstanden, die in dialektischer Weise einerseits dem Feudalismus integriert, andererseits tendentiell über diesen hinaus, d. h. vorläuferhaft auf die bürgerlich-kapitalistische Entwicklung wies.

Aus der unterschiedlichen sozialökonomischen Kategorisierung leitet sich in der laufenden Diskussion auch eine kontroverse Charakterisierung der städtischen Autonomie und der Kommunebewegung ab. Diese wäre auf der erstgenannten Position als evolutionärer Prozeß zu erklären. Ernst Engelberg urteilt darum auch: „Es ist ganz ausgeschlossen, daß Marx³³ den revolutionären Charakter der kommunalen Bewegung auf ihren *Inhalt* bezog; vielmehr kann er nur ihre *Form* gemeint

²⁸ J. Kuczynski, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, 1. Aufl., Berlin 1949; 2. Aufl., ebd. 1951, S. 133 f.
²⁹ Fernstudium der Lehrer. Geschichte, 7. Lehrbrief, hrsg. v. DPZI, Berlin o. J., 2. verb. Aufl., ebd. 1955.

³⁰ Küttler, Stadt, S. 94.

³¹ Ebenda, S. 96.

³² Ebenda, S. 86.

³³ Marx an Engels vom 27. Juli 1854, in: MEW XXVIII, S. 383, Nr. 175.

haben.³⁴ Die Autonomie wird als konstitutives Mittel des feudalen Ständewesens gekennzeichnet, betont werden der feudale Ursprung der Privilegien und die ständisch-feudale Bindung des Städtebürgertums.³⁵ Auf der Gegenseite wird die städtische Autonomie im Zusammenhang mit der Machtfrage gesehen, wird die freie Stadtgemeinde als nicht mehr voll feudal integrierter Rechtsbereich betrachtet und wird der Kommunebewegung ein revolutionärer Inhalt zugemessen, insofern „sich in ihrem Ergebnis eine neue gesellschaftliche Kraft zu formieren begann, deren Kampf die unmittelbare Herrschaft von Feudalgewalten im städtischen Bereich weitgehend verdrängte und zu einer Veränderung der politischen Machtausübung in der Feudalgesellschaft führte“.³⁶

Die verschiedene Charakterisierung der kommunalen Bewegung und das jeweilige Herausstellen entweder der einen oder der anderen Seite der bürgerlich-städtischen Autonomie führt jedoch nicht zu unterschiedlichen Aussagen über deren progressive Wirkung, wie sie im 11. bis 14. Jh. gemeinsam erfaßt wird. In der Diskussion wurde von allen Teilnehmern die Auffassung „erhärtet und vertieft, daß erst die Herausbildung des mittelalterlichen Städtebürgertums dem mittel- und westeuropäischen Feudalismus zur vollen Entfaltung und Blüte verhalf“.³⁷ Daraus aber leitet sich eine in der Entfaltung und Blüte des Feudalismus faßbare progressive Wirkung bürgerlich-städtischer Autonomie ab; da diese in der Diskussion übereinstimmend als Ergebnis der kommunalen Bewegung und als die politische Verfassung herausgestellt wird, welche den Rahmen für die weitere Entwicklung der Stadt, für die Durchsetzung der ökonomischen und politischen Interessen des Bürgertums in der Epoche des entfalteten Feudalismus abgab. Diese Feststellung wird entweder *expressis verbis* getroffen oder implizite in Betrachtung der Stadtgemeinde, der ständischen Aktivitäten der Städte, vor allem aber der Kommunebewegung und Städtebünde.³⁸ Das für die Hanse noch besonders herauszustellen, hieße Eulen nach Athen oder richtiger Kaufleute nach Lübeck tragen zu wollen. Eine progressive Wirkung für die Städte- und Bürgerfreiheit vom 11. bis zum 14. Jh. zu befinden, darin also liegt kein Problem.

Das Problem stellt sich, wenn die Entwicklungen und Erscheinungen zu begreifen sind, für welche nicht die Stadt im Ganzen, sondern speziell die Autonomie als notwendiger bzw. wesentlicher Grund in Anspruch zu nehmen ist, wenn nicht nur die Entfaltung der Feudalgesellschaft zur Debatte kommt, sondern der geschichtliche

³⁴ E. Engelberg, Über mittelalterliches Städtebürgertum. Die Stendaler Bismarcks im 14. Jh., Berlin 1979, S. 31 (SbbAdWDDR Gesellschaftswiss. Reihe, Jg. 1979, Nr. 3/G).

³⁵ Küttler, Stadt, S. 85 f.

³⁶ Berthold/Engel/Laube, Stellung, S. 201; G. Brendler und W. Küttler, Volksmassen, Fortschritt und Klassenkampf im Feudalismus, in: ZfG 1978, H. 9, S. 803-817.

³⁷ Engel/Müller-Mertens/Schildbauer/Töpfer, Forschungen, S. 57.

³⁸ Hansische Studien III: Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde, hrsg. v. K. Fritze, E. Müller-Mertens und J. Schildbauer, Weimar 1975 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. XV); Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus. Protokoll der 1. Tagung der Fachkommission Stadtgeschichte, Magdeburg 1976 (Hist. Ges. d. DDR); Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13., Jh., hrsg. v. B. Töpfer, Berlin 1976 (Forsch. z. mal. Gesch. XXIV); -J. Schildbauer, K. Fritze und W. Stark, Die Hanse, 3. Aufl., Berlin 1977; Städte und Ständestaat (wie Anm. 11).

Stellenwert der Autonomie unter dem Gesamtaspekt des europäischen Fortschritts von der Kommunebewegung bis zu den ersten bürgerlichen Revolutionen, wenn es um Überlegungen wie diese geht: Hätte sich die besondere Dynamik der okzidentalen Feudalgesellschaft und der in ihr erfolgte Durchbruch zum Kapitalismus auch ohne die bürgerlich-städtische Autonomie ergeben? War sie im Ursachenbündel ein bedingter Grund neben anderen, nicht mehr, aber auch nicht weniger? Oder gehörte bürgerlich-städtische Autonomie zu den primären, zu den entscheidenden Gründen für den kapitalistischen Durchbruch in Europa?

Unabhängig davon, ob das Städtebürgertum als Klasse, als Schicht oder als Stand zu verstehen und ob es im feudalen Grundverhältnis oder außerhalb zu betrachten ist, stellte die bürgerlich-städtische Autonomie im weltgeschichtlichen Vergleich eine Besonderheit der Stadt und der kaufmännisch-gewerblichen Stadtbevölkerung im Okzident dar. Gegen diese besonders von Max Weber³⁹ gewonnene Einsicht findet sich in der Literatur kein ernsthafter Widerspruch. In der marxistischen Diskussion fand sie ihre spezielle Berücksichtigung in der typisierenden Unterscheidung von „Bürgerstadt, in der“, wie Joachim Herrmann charakterisiert, „bürgerliches Privateigentum als Basis und die Kommune als sozialpolitische Struktur erkämpft wurden . . . (und) Staatsstadt, die von der herrschenden Klasse als ihre Funktionaleinrichtung beherrscht wurde“.⁴⁰ Die Frage ist, ob sich die Besonderheit der mittel- und westeuropäischen Stadt in ihrem politischen Verhältnis erschöpfte oder ob die in ihr ansässigen gewerbetreibenden Handwerker, Kaufleute sowie in Geldgeschäften tätigen Personen in ebenso besonderen ökonomischen Verhältnissen zu befinden sind. Dabei wäre das Problem nicht zu umgehen, ob der städtische gewerbliche und kaufmännische Bereich in seinen sozialökonomischen Verhältnissen nicht wie im Okzident auch in den orientalisches-asiatischen Ländern eine gesonderte Stellung zum Feudalsystem und zum feudalen Grundverhältnis eingenommen hat.

Die seit Beginn der siebziger Jahre geführte Diskussion ist nicht in wesentlicher Weise auf einen Vergleich mit außereuropäischen Städten eingegangen.⁴¹ Ohne einen solchen aber muß der Meinungsstreit über die Stellung der Stadt und des Bürgertums in der Feudalgesellschaft letztlich offen bleiben und ist auch unsere neu in die Diskussion eingeführte Frage nicht zu beantworten. Doch gestattet die vor-

³⁹ M. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 2. Aufl., 2. Halbbd., Tübingen 1922, Kap. VIII: Die Stadt (Grundriß der Sozialökonomik, Abt. 3); auch als Separatum erschienen.

⁴⁰ J. Herrmann, Die Rolle gentilgesellschaftlicher Stämme und des Klassenkampfes der Volksmassen bei der Herausbildung und Entwicklung vorkapitalistischer Gesellschaftsformationen, in: *ZfG* 1977, H. 10, S. 1155 f. Einwände, die Stadtgemeinde auf Mittel- und Westeuropa beschränkt anzusehen, brachte E. Uitz, Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus. Bemerkungen zum Problem der Stadtgemeinde in der bürgerlichen und in der marxistischen Historiographie, in: *Stadtgemeinde*, S. 16 f., zur Geltung. Beweisbare Feststellungen über die außereuropäischen Regionen wären angesichts des Forschungsrückstandes sowie einer isoliert europazentristischen Betrachtung noch nicht zu treffen. Zur marxistischen Forschung über die orientalischen Staatsstädte vgl. indes G. Hoffmann, *Kommune oder Staatsbürokratie? Zur politischen Rolle der Bevölkerung syrischer Städte vom 10. bis 12. Jh.*, Berlin 1975 (Forsch. z. mal. Gesch. XXIII).

⁴¹ Um so mehr sind die Einzelfall und Ansatz gebliebenen diesbezüglichen Bemühungen von Uitz, *Stadtgemeinde*, S. 16 ff., herauszustellen.

liegende Literatur, die Annahme zu vertreten, daß die mittel- und westeuropäischen Städte des Mittelalters sich in Hinsicht auf das ökonomische Verhältnis der Kaufmannschaft, des gewerblichen Handwerks und des Marktes nicht ebenso wesentlich von den orientalischen und asiatischen Städten unterschieden, wie in Hinsicht auf das politische bzw. sozialpolitische Verhältnis. So dürfte z. B. das von Herrmann für die okzidentale Bürgerstadt reklamierte bürgerliche Privateigentum auch in den orientalischen Staatsstädten gegeben gewesen sein. Die entscheidende Besonderheit der gewerblich-handwerklich-kaufmännischen Stadtbevölkerung im Okzident wäre dann nicht in der Ökonomik, sondern in der Politik zu suchen, in eben dem emanzipierten, kommunal organisierten, ständisch konstituierten, bürgerlich-autonomen Verhältnis gegenüber der Staatsmacht.

Das führt zu dem Schluß, daß der politische Faktor eine besondere geschichtliche Rolle gespielt haben muß, wenn die Feudalwelt nördlich der Alpen vom 11. bis zum 13. Jh. aus ihrem naturalwirtschaftlichen Stadium heraus Anschluß an den Entwicklungsstand des Orients gewann, wenn der Okzident bei der Entfaltung des Feudalismus eine besondere Dynamik äußerte. Es sei darum die These formuliert, daß die besondere Gestaltung der politischen Machtverhältnisse im Ergebnis der Kommunebewegung, die gewisse Einschränkung der politischen Macht der Feudalklasse und die politische Privilegiertheit resp. Emanzipiertheit und Organisiertheit des Städtebürgertums, wie sie sich in der bürgerlich-städtischen Autonomie ausdrückte, seitens der städtisch-bürgerlichen Sphäre in erster Linie für die Fortschrittodynamik des okzidentalen Mittelalters zuständig war.⁴² Im Sinne der Feststellung Lenins, „daß die Ökonomik in der Politik und durch die Politik ihre ‚Vollendung‘ erfährt“⁴³, dürfte bürgerlich-städtische Autonomie einer der wesentlichen politischen Faktoren gewesen sein, die potentiellen Entwicklungsmöglichkeiten der vor-kapitalistischen Gesellschaften im Okzident weitergehend zu realisieren als im Orient.

Damit angesprochen sind die allgemeinesgeschichtlichen gesellschaftlichen Möglichkeiten bzw. ökonomischen Tendenzen kapitalistischer Entwicklung und deren Verwirklichung in Europa, wobei diese, die primäre Entstehung des Kapitalismus zugleich auf ihr Verhältnis zu der in der Kommunebewegung begründeten Städte- und Bürgerfreiheit zur Rede gestellt wird.⁴⁴ Diese im Verhältnis zu der bürgerlich-kapitalistischen Entwicklung zu begreifen, womit Auffassungen des 19. Jh. aufgehoben werden, kann nicht geschehen, ohne der Frage nach den Zusammenhängen in der Zeit nachzugehen. War der revolutionäre Durchbruch, die Entscheidung über die künftige kapitalistische Formierung der Gesellschaft mit dem politischen Phäno-

⁴² Zu weiteren Gründen *Brendler/Küttler*, *Volksmassen*, S. 810 f.

⁴³ *Lenin* schreibt: „Die Politik ist der konzentrierte Ausdruck der Ökonomik, ihre Verallgemeinerung und Vollendung“, in: *Die KPdSU in Resolutionen und Beschlüssen*, Bd. 1, Moskau 1954, S. 491 (russ.); zit. nach: *Dialektischer und historischer Materialismus. Lehrbuch für das marxistisch-leninistische Grundlagenstudium*, Berlin 1974, S. 475.

⁴⁴ In der Diskussion der siebziger Jahre wurde die Rolle der Stadtgemeinde als ein wesentlicher Faktor für den Durchbruch zum Kapitalismus in West- und Mitteleuropa vor allem in Diskussionsbeiträgen von *E. Engel* und *B. Töpfer* herausgestellt, in: *Haupttendenzen I*, S. 83–84, 85–86, *II*, S. 157–159.

men bürgerlich-städtischer Autonomie unmittelbar verbunden, so daß ein Zeitzusammenhang, eine zeitlich unmittelbare progressive Wirkung zu konstatieren wäre? Oder bestand eine lediglich mittelbare Beziehung, indem die freie Bürgerkommune und die Bürgerfreiheit mitwirkten, die wirtschaftlich-gesellschaftlichen Bedingungen für den Durchbruch zum Kapitalismus zu schaffen, in diesem Prozeß aber selbst nicht mehr als progressive Faktoren erscheinen?

In welchen Entwicklungen und Erscheinungen aber drückte sich die Entscheidung über die künftige kapitalistische Formierung der Gesellschaft aus, worin definiert sich die geschichtliche Entscheidung über die primäre Entstehung des Kapitalismus? Fiel sie bereits, als das naturalwirtschaftliche Europa nördlich der Alpen vom 11. bis zum 13. Jh. aus seiner wirtschaftlichen Rückständigkeit heraustrat? Oder fiel der Sprung in die noch vor der eigentlichen Manufakturperiode liegende frühkapitalistische Ära des 14. und 15. Jh. oder erst auf den folgenden höheren Stufen der ursprünglichen Akkumulation, d. h. in der Manufakturperiode? Wurde Europa zum Zentrum des weiteren weltgeschichtlichen Fortschritts noch bevor der Okzident die orientalischen und asiatischen Gesellschaften hinsichtlich ihres Produktionsstandes und Kulturniveaus überflügelte? Und wann ist Europa dann an der Spitze der weltgeschichtlichen Entwicklung zu sehen? Mit diesen Fragen sei verdeutlicht, daß das Problem nicht in der isolierten Betrachtung Europas gelöst werden kann, es erfordert den weltgeschichtlichen Vergleich und Maßstab, Auskunft, wie weit eine ursprüngliche Akkumulation, Manufakturen, kapitalistische Elemente im Schoße der außereuropäischen vorkapitalistischen Gesellschaften im Vergleich zum spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Europa tatsächlich zur Entwicklung kamen. Zu bedenken wäre, daß die kapitalistische Formierung der europäischen Gesellschaft erst mit der industriellen Revolution einherging, daß der Kapitalismus erst durch sie eine ihm entsprechende materiell-technische Basis erhielt, daß erst sie den Sieg des Kapitalismus sicherte.

Angesichts der offenen, mit dem gegenwärtigen Wissen nicht zu beantwortenden Fragen soll sich die Aussage über das Verhältnis von städtischer Autonomie und Entstehung des Kapitalismus auf die Zeit beschränken, in welcher sich kapitalistische Produktionsverhältnisse wesentlich entwickelten.

Nach der herrschenden Meinung fand die städtische Autonomie am Ausgang des Mittelalters ihre Grenzen und wurde von den Feudalmonarchien und Territorialfürstentümern gebrochen, so daß in der Frühneuzeit allein die reichsstädtischen und italienischen Ausnahmen verblieben. Für die traditionellen Vorstellungen sicher repräsentativ steckt Karl Czok die Grenzen folgendermaßen ab: „Es ist von der marxistischen Forschung sehr richtig hervorgehoben worden, daß die Autonomie der mittelalterlichen Städte im 15. Jh. zu einem Anachronismus geworden war. Sie wurde in Frankreich und England im Zuge der Schaffung zentralisierter Nationalstaaten weitgehend beseitigt. Das hat diesen Städten weder wirtschaftlich noch politisch geschadet. Im Deutschen Reich dagegen wurde die städtische Selbständigkeit vornehmlich durch die Territorialstaaten gebrochen, ihre politischen und wirtschaftlichen Potenzen in den Dienst des Partikularismus gestellt. Kleinlicher Fortschritt, teilweise Stagnation, Unterwürfigkeit und Spießbürgertum waren die Folgen, zumal

die frühbürgerliche Revolution eine Niederlage erlitt.“⁴⁵ Diese Auffassung wurde auch von mir vertreten, dargelegt insbesondere in meinem Aufsatz über den Berliner Unwillen von 1448⁴⁶, welcher mit dem ersten großen Sieg der Fürstenmacht über eine Bürgerkommune und Hansestadt ausging. Neue Überlegungen führten zu einer Problematisierung der herrschenden Meinung.

Um Zugang zu dem Problem zu finden, erscheint es wichtig, sich die Forschungstraditionen vor Augen zu führen. So sehr die Wissenschaft und interessierte Öffentlichkeit ihre Aufmerksamkeit dem Bestand souveräner Städte, wie Marx formulierte, dem Glanzpunkt des Mittelalters, schenkte, so sehr blieb sie dem Städtewesen der nachmittelalterlichen Jahrhunderte versagt. Hinsichtlich der frühen Neuzeit galt das herrschende Interesse den zentralisiert-bürokratischen Staatsgebilden auf nationaler wie territorialer Grundlage, der Ausbildung des Ständestaates und des Absolutismus. Was von städtischer Autonomie in diesen Prozessen gefaßt wurde, sah sich als Relikt, als *quantité négligeable* behandelt, um so mehr, als man, wie Töpfer herausstellt, „die Wirksamkeit der Stände in den Zeiten des Übergangs vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit überwiegend negativ bewertete und in der Regel die Fürsten als der die staatliche Entwicklung vorantreibende Faktor in den Vordergrund gestellt wurden“.⁴⁷

In der Tat sah sich die bürgerlich-städtische Autonomie seit dem 15. Jh. zunehmend dem wachsenden, oft mehr oder weniger gewaltsamen Anspruch der monarchisch-landesherrlichen Staatsgewalt konfrontiert. Die sich auf nationaler oder territorialer Grundlage konsolidierenden Königreiche und Fürstentümer brachten die Staatssouveränität bzw. Landeshoheit gegenüber den Städten zur Geltung und stellten diese unter Aufsicht, ggf. auch Leitung des sich etablierenden bürokratisch-administrativen Staatsapparates. Doch beinhaltete die wirksame Unterstellung unter die landeshoheitliche Gewalt und die Einordnung in den Ständestaat des 16. und 17. Jh. für die betroffenen Städte tatsächlich die Vernichtung ihrer Autonomie?

Die Frage führt auf das eingangs behandelte Problem der Definition und Typologie städtischer Autonomie zurück. Sie ist zu verneinen, wenn das politisch autonome Verhältnis der Stadt nicht von einer Quasi-Souveränität, von der weitestgehenden Annäherung an politische Unabhängigkeit her begriffen und beurteilt wird, wie es in der deutschen Geschichtsliteratur und den herrschenden Umgangsvorstellungen üblich war und Tradition ist. Wird die in den ersten Teilen der Ausführungen begründete Definition zugrunde gelegt, nach der Autonomie kein Verhältnis außerhalb des Feudalstaates darstellte und begriffsnotwendig die hierarchische Bindung der Stadt an eine höchste bzw. übergeordnete Gewalt im Feudalstaat voraussetzte, so kann die städtische Autonomie im 15. Jh. nicht als von der Herrschergewalt beseitigt angesehen werden, denn die Bürgergemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft, als rechts- und handlungsfähige juristische Person, der Rat als

⁴⁵ K. Czok, Zum Verhältnis von Territorialstaat und Stadtentwicklung in Deutschland im 14. und 15. Jh., in: *Haupttendenzen II*, S. 112; *Berthold/Engell/Laube*, Stellung, S. 211.

⁴⁶ E. Müller-Mertens, Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum Berliner Unwillen, in: *ZfG* 1956, H. 3, S. 526–544.

⁴⁷ B. Töpfer, Stände und staatliche Zentralisation in Frankreich und im Reich in der zweiten Hälfte des 15. Jh., in: *JbGFeud.* 1/1977, S. 234.

Organ der Bürgerschaft bzw. des Patriziats blieben im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Ständestaat bestehen, die Standesqualität der Städtebürger wurde gewahrt. Ihre ständische Repräsentation kam überhaupt erst zur Entfaltung.

Was die zitierte Autonomie Berlins angeht, so würde ich diese heute nicht bereits 1442 bzw. 1448 für vernichtet erachten, sondern ihr Ende erst im Jahre 1709 erblicken. Bis dahin galt für Berlin, was Vogler und Vetter für die brandenburgischen Immediatstädte allgemein aussagen. Sie „waren im 15. Jh. der Landesherrschaft unterworfen worden und hatten ihre politische Unabhängigkeit verloren, in ihrer inneren Verwaltung waren sie jedoch weitgehend selbständig geblieben. (Erst durch) die mit der Einführung der Akzise verbundenen Maßnahmen, besonders aber durch die Städtereform unter König Friedrich Wilhelm I. verloren die Immediatstädte ihre kommunale Selbständigkeit.“⁴⁸ Es ist nicht ohne Interesse, daß die Repräsentanten der Reichshistorie und Staatsrechtslehrer des 18. Jh. das politische Verhältnis der deutschen Städte zu ihren Landesherren erst nach dem dreißigjährigen Krieg als grundsätzlich verändert ansahen. So betonte Johann Stephan Pütter, daß „bisher selten ein Landesherr sich mit Nachdruck“ um die städtischen und bürgerschaftlichen Angelegenheiten hatte „bekümmern dürfen, so lange jede Stadt selbst ihre Wehr und Waffen hatte und durch Verbindung mit der Hanse oder anderen Städten sich in einer gewissen Unabhängigkeit zu erhalten wußte. Doch diese Umstände haben sich nun mit den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und westphälischen Friedens gar sehr geändert.“⁴⁹ In Bilderbecks Teutscher Reichs-Staat oder Grund-Verfassung des Heiligen Römischen Reichs von 1738, die gerade zur Hand ist, wurde vermerkt, daß man Landstädte hatte, „welche grössere Freiheiten und Privilegia haben, als manche Reichsstadt sich rühmen kann, als z. B. Magdeburg, Halberstadt, Wismar, Hildesheim, Rostock, Braunschweig, Lüneburg etc., welche aber deswegen doch Landstädte bleiben, und zu freien Reichsstädten nicht werden, sondern von andern Landstädten nur darin unterschieden, daß sie freier und gelinder traktiert werden“.⁵⁰

Nicht der Ständestaat des 15. und 16. Jh., sondern der absolutistische Staat vollzog die Umwandlung der Städte in eine staatliche Verwaltungseinheit, des Rates bzw. Magistrates in eine staatlich-behördliche Instanz, ein Organ der staatlichen Lokalverwaltung. Und er führte diesen Prozeß, indem er andererseits den Städten den Einfluß als privilegierter Stand auf das Staatsgeschehen mittels der Ständevertretung nahm, indem die absolutistischen Könige und Fürsten die Stände überhaupt von der politischen Machtausübung ausschalteten.

Mit der Meinung, daß die bürgerlich-städtische Autonomie in ihren allgemeinen und notwendigen Merkmalen in den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Ständestaaten behauptet wurde, wird in keiner Weise bestritten, daß die besonderen und einzelnen Erscheinungsformen der Autonomie im feudalistischen Zentralisierungs- und Konsolidierungsprozeß nicht staatsorganisatorisch wesentlich und diffe-

⁴⁸ G. Vogler und K. Vetter, Preußen. Von den Anfängen bis zur Reichsgründung, 3., durchges. Aufl., Berlin 1974, S. 37.

⁴⁹ (J. S.) Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des Teutschen Reiches, 2. Aufl., Göttingen 1788, Bd. 1, S. 204.

⁵⁰ Bilderbeck, Reichs-Staat, Sp. 1293, in moderner Schreibweise zitiert.

renziert verändert wurden. Faßbar ist dieser Vorgang umfassend zuerst in Frankreich. Was im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation den Landstädten verloren ging, was die Reichsstädte dennoch behielten, war der exklusive Status kommunaler Unabhängigkeit. Die Landstädte wurden im Prinzip in die Verhältnisse gebracht, in welchen die westeuropäischen Städte im Mittelalter überhaupt, wohl aber seit dem 13./14. Jh. zu den englischen und französischen Königen bzw. den regionalen Machthabern Frankreichs gestanden hatten.

Soweit die Autonomie nicht tatsächlich der Staatsgewalt anheimfiel, bestand die Veränderung vor allem in der Anpassung des autonomen Verhältnisses an die neuen, von der monarchischen Souveränität bzw. Landeshoheit und der Ständeversammlung geprägten Formen des Feudalstaates. Das Königtum oder Fürstentum zog die Hoheitsrechte zunehmend an sich, ließ diese durch Staatsorgane wahrnehmen, brach in die Immunitäten ein und forderte von den Stadträten die Unterstellung unter die hoheitliche Staatsgewalt. Durch diesen Prozeß wurde die Autonomie vor allem in der Komponente der herrschaftsmäßig ausgestalteten Immunität betroffen, welche Hoheitsrechte einschließen konnte und mit dem sog. Feudalgutstaat, mit den dezentralisierten und lehnsrechtlichen Formen des Feudalstaates korrespondierte. Von der monarchischen Souveränität und Landeshoheit in bürokratisch-administrative Strukturen geführt, kontrolliert und finanziell gefordert, brachten sich die Städte und das Bürgertum im Gegenprozeß als politische Korporationen und privilegierter Stand stärker zur Geltung, so daß im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit die ständisch-repräsentative Komponente im autonomen Verhältnis hervortrat. Offenbar nicht berührt wurde dessen dritte Komponente, der freie Rechtsstatus, die Standesqualität der Inhaber des Bürgerrechts, also das Bürgerrecht. Damit aber blieben die Bürger „an jene Punkte herangeführt, die“, wie Brendler und Küttler für das Rechtsleben im okzidentalen Feudalismus auch in anderer Hinsicht befinden, „hinüberleiteten zu den Rechts- und Verfassungsprinzipien der kapitalistischen Ära“.⁵¹

Die Feststellung, daß die bürgerlich-städtische Autonomie nicht bereits dadurch vernichtet wurde, daß die Städte den ständischen Königreichen und Fürstentümern integriert wurden und die hoheitliche Staatsgewalt ihnen gegenüber wirksam wurde, zieht die Frage nach sich, welche geschichtliche Bedeutung, welche progressive Wirkung der in den frühneuzeitlichen Jahrhunderten gegebenen bürgerlich-städtischen Autonomie zuzuerkennen ist. Um Mißverständnisse abzuwehren, sei von vornherein angemerkt, daß bei einer progressiven Wirkung nicht an sämtliche Formen und Überlieferungen städtischer Autonomie in der Frühneuzeit gedacht wird. Ihre verschiedenen Erscheinungen sind in Beziehung zu dem konkret gegebenen Entwicklungsstand, den jeweiligen Zwecken und Zielen ihrer städtischen Träger, städtebürgerlichen, bürgerlich-unternehmerischen, dann bourgeoisen Kräften, wie zu den national und regional differenzierten gesamtstaatlich-gesamtgesellschaftlichen Umständen sicher sehr unterschiedlich zu bewerten. Das mit Autonomie bezeichnete besondere politische Verhältnis der Städte und der Bürger mußte im Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus nicht dem mittelalterlichen Städtebürgertum ver-

⁵¹ Brendler/Küttler, *Volksmassen*, S. 810.

haftet bleiben. Es konnte durchaus auch den mit dieser Entwicklung progressiv verbundenen Kräften, kapitalistisch wirtschaftenden Unternehmern wie der Handels- und Manufakturbourgeoisie dienen. Dieses Problem ist komplexer Natur. Es betrifft das politische Verhältnis des Bürgertums und der Bourgeoisie, damit die Politik im Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus, die politischen Formen, in deren Gestalt die Umgestaltung der Produktionsweise ausgefochten wurde. Das Problem hat viele Seiten, die hier nicht aufgeschlagen werden können. Es sei exemplifiziert im Hinblick auf das Moment, welches in der Frühneuzeit besonders hervortrat, im Hinblick also auf die ständische Privilegiertheit, Konstituiertheit und Repräsentiertheit der Städte und des Bürgertums.

Die Bedeutung der Städte für die Ausbildung ständischer Verfassungsformen wie die geschichtliche Rolle der Stände überhaupt hat in der Geschichtsschreibung des 19. und 20. Jh. eine gegensätzliche Beurteilung erfahren, bei wechselnden positiven und negativen Akzenten. Aufgrund einer intensiven Beschäftigung mit den ständischen Institutionen, mit den autonomen Bezirken, mit dem „Nichtabsolutistischen im Absolutismus“⁵² wird eine positive Bedeutung der Stände in der bürgerlichen Forschung seit längerem stark betont und das ältere bürgerliche Absolutismusbild in Frage gestellt.⁵³ In der Geschichtswissenschaft der DDR fand die Entwicklung der Ständeversammlung und das Verhältnis von Ständen und absolutistischer Herrschaftsform in jüngster Zeit vor allem unter dem Gesichtspunkt der Rolle und des Anteils der Städte und des Bürgertums besondere Aufmerksamkeit.⁵⁴ Die den Sammelband „Städte und Ständestaat“ bestreitenden Historiker zeigen, „daß die Städte nicht nur in vielen Fällen von vornherein als integraler Bestandteil der ständischen Kräfte hervortraten, sondern verschiedentlich geradezu als treibender Faktor“ bei der Herausbildung ständischer Verfassungsformen wirksam wurden.⁵⁵ Zugleich wird herausgearbeitet, welche Bedeutung den überaus häufigen Städtebünden im Rahmen einzelner Staaten einschließlich der Landesherrschaften im Reichsgebiet zukam, die bürgerlichen Interessen und ständischen Positionen der Städte durchzusetzen und zu sichern.

Die ständische Aktivität der autonomen sowie verbündeten und ständisch organisierten Städte wurde wesentlich für den Zusammenhalt und die Festigung der deutschen Territorialstaaten bzw. politisch selbständigen Gebiete und Provinzen Frankreichs. Im Rahmen der Ständeversammlung und als selbständiger Stand beteiligten sich die Städte bzw. die in den Städten herrschenden Patriziate in gewisser Form an der Staatsmacht. Politisch als Stand organisiert und repräsentiert, vermochten sie ihre Interessen im Feudalstaat zu vertreten, für ihre Privilegien einzutreten, Einfluß auf die Regierung zu nehmen. Dabei ist einerseits zu bedenken, daß in bestimmten Territorien und unter gegebenen Umständen die Teilnahme von Städtevertretern an den Ständeversammlungen nur geringe Bedeutung hatte und zu keiner

⁵² G. Oestreich, Strukturprobleme des europäischen Absolutismus, in: VSWG 55/1968, S. 333.

⁵³ G. Vogler, Bürgertum und Staatsgewalt in der Epoche des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus. Zum Verhältnis von Ständen und absolutistischer Herrschaftsform in Staaten des hansischen Raumes, in: JbGFeud. 1/1977, S. 305–331.

⁵⁴ Siehe die Anm. 11 u. 38 genannten Sammelbände; Vogler, Bürgertum.

⁵⁵ B. Töpfer, Einführung in: Städte und Ständestaat, S. 10.

erheblichen politischen Wirkung kam. Es sind zugleich die teilweise höchst eigensüchtigen Ziele der Städte und Städtebünde bei ihrem Auftreten in den Ständeversammlungen nicht zu übersehen. Andererseits ist die Aufmerksamkeit jedoch auch darauf zu lenken, daß die ständische Repräsentiertheit und Organisiertheit der Städte bzw. der in ihnen herrschenden städtischen Oberschichten unter gegebenen Voraussetzungen ein Faktor von prinzipieller, das politische Kräfteverhältnis, die Staatsstruktur, die Machtfrage betreffender Bedeutung werden konnte.

Die gegebenen Voraussetzungen dafür wären in erster Linie darin zu sehen, daß sich kapitalistische Produktionsverhältnisse im Schoß der Feudalgesellschaft herausbildeten, daß sich eine frühkapitalistische Unternehmerschicht, eine Handels- und Manufakturbourgeoisie entwickelte, daß diese einen bestimmten politischen und ideologischen Reifegrad erreichte und eine bürgerliche Ideologie gesellschaftlich einflußreich wurde, kurzum, daß objektive und subjektive Bedingungen der frühbürgerlichen bzw. ersten bürgerlichen Revolutionen heranreiften.

Diese Frage findet sich bereits auf der Hansetagung 1974 von Günter Vogler behandelt, als er über das Verhältnis von Ständen und absolutistischer Herrschaftsform in Staaten des hansischen Raumes referierte. Vogler führte das Problem am Beispiel derjenigen Auseinandersetzungen zwischen dem Bürgertum, der Herrscher Gewalt und dem Adel aus, in deren Ergebnis in den Niederlanden im 16. Jh. eine bürgerlich-aristokratische Republik errichtet wurde, sich in Dänemark im 17. Jh. der Übergang zur absoluten Monarchie vollzog und sich im 18. Jh. die mecklenburgische Adelherrschaft behauptete. Vogler stellt einerseits die maßgebliche Bedeutung der ökonomischen und politischen Bedingungen für die jeweilige Entscheidung heraus. Er macht andererseits deutlich, daß in „allen drei Fällen . . . die ständische Struktur und Organisation eine wichtige Rolle“ spielte, „daß die Stellung der Städte bzw. des Bürgertums in den Ständen, ihre Vertretung und ihr Einfluß, ein Faktor war, der das Ergebnis dieser Auseinandersetzungen wesentlich mitbestimmte“. Und Vogler befindet weiter: „Die ständische Organisation konnte verschiedenen Kräften als Hebel dienen. Sie war in den Niederlanden nach der Revolution ein wichtiger Faktor der neuen staatlichen Verhältnisse, da die Handelsbourgeoisie mit ihrer Hilfe ihre Position zu stärken vermochte.“⁵⁶

Auch in England diente die ständische Organisation und Repräsentanz dem Bürgertum als ein Werkzeug und Hebel, die absolute Monarchie zu stürzen, wozu auf die Ausführungen von M. A. Barg in der sowjetischen Weltgeschichte verwiesen sei. Barg urteilt folgendermaßen: „Das Parlament, das sich vor allem aus Angehörigen der bürgerlichen Opposition gegen den Absolutismus zusammensetzte, wurde unter den Bedingungen der äußerst zugespitzten Krise des Absolutismus und des revolutionären Auftretens der breiten Massen des Volkes das geeignete Organisationszentrum für den Kampf gegen das feudalabsolutistische Regime. Einer der eigentümlichen Wesenszüge der englischen bürgerlichen Revolution des 17. Jh. bestand darin, daß das Organ der Revolution in ihrer ersten Etappe das Parlament war, ein Parlament allerdings, das die Interessen der Bourgeoisie und des neuen Adels

⁵⁶ Vogler, Bürgertum, S. 329 f.; B. Töpfer, Die frühbürgerliche Revolution in den Niederlanden, in: Evolution und Revolution in der Weltgeschichte, ZfG 1965, Sonderheft, S. 51–70.

vetrat. Es stand eine ganze Zeit lang an der Spitze der gesamten antifeudalen Volksbewegung.⁵⁷ Die Städtefreiheit hatte sich im Mittelalter in England zweifellos wesentlich anders ausgeprägt als auf dem Kontinent. Und sie erfuhr im Zusammenhang mit den Eigentümlichkeiten der englischen Verfassungsentwicklung auch eine wesentlich andere frühneuzeitliche Umprägung. Doch erscheinen dadurch die englischen Städte nicht aus der Vorstellung bürgerlich-städtischer Autonomie entlassen. Das gegenüber bestimmten kontinentalen Städtegruppen wesentlich geringere Maß der englischen Städte an Immunität und Hoheitsrechten, die gegebene Bindung der städtischen Organe an die Staatsgewalt und die bestehenden Zuständigkeiten königlicher Amtsträger korrespondierten mit einem wesentlich höheren Ausmaß ständischer Einflußnahme der Stadtoligarchien auf die Regierung durch und über das Parlament wie auch der Organisierung der bourgeois-neuadligen Kräfte im Grafschaftsrahmen. Der Zusammenhang zwischen dem Recht der Städtebürger, die königlichen Gefälle selbst zu pachten und in eigene Regie zu nehmen (*firma burgi*), ein für die Ausbildung der Autonomie wesentliches Privileg, und der Einberufung gerade derjenigen Städte zum Parlament, die als selbständige Steuerkörper eine eigene Bedeutung hatten, sei als ein Beispiel für die von Anfang an bestehende Verbindung von Selbstverwaltung und Selbstrepräsentation angeführt.⁵⁸ Die Feststellung dieses englischen Verhältnisses unterstreicht noch einmal das Anliegen unserer Begriffsbestimmung, bürgerlich-städtische Autonomie als ein politisches Verhältnis der Städte und des Bürgertums zur Feudalklasse und zur Staatsgewalt im Feudalsystem zu definieren, dessen Art sich nicht nur in der kommunalen Selbstverwaltung, der Immunität ausdrückte, sondern zugleich in der eigentlichen Repräsentation, dem Wirksamwerden in den tangierenden Landes- und Staatsangelegenheiten, dem ständisch-repräsentativen Attribut.

Neue Forschungen zur Frage des Absolutismus lassen einsehen, daß auch im Frankreich des 18. Jh. ständische Einrichtungen eine bestimmte Bedeutung behielten, daß die Stadträte wie die Feudalherren überkommene politische Privilegien behaupteten oder auch wiedererwarben. So stellt Gerhard Oestreich heraus, daß „die Stadtgemeinde ebenso wie die Grundherrschaft des Adels zu den *pouvoirs intermédiaires* (gehörte), die Montesquieu 1750 als tragende Zwischengewalten jeder absoluten Monarchie beschrieb.“⁵⁹ Die französische Bourgeoisie erschien, wie Marx bemerkt, auch „als Parlament, Bürokratie usw. konstituiert“.⁶⁰

Der neue Wissensstand gestattet es, auch in den Vorbereitungs Umständen der französischen bürgerlichen Revolution Faktoren zu suchen, die als Wirkung oder als Bestandteil bürgerlich-städtischer Autonomie erscheinen wollen. Es wäre aller-

⁵⁷ Weltgeschichte in zehn Bänden, Bd. 5, Berlin 1966, S. 38.

⁵⁸ J. Hatschek, Englische Verfassungsgeschichte bis zum Regierungsantritt der Königin Viktoria, verbess. u. erg., mit umfangr. Literaturnachträgen versch. Neudruck der Ausgabe München 1913, hrsg. v. W. Kienast und G. A. Ritter, Aalen 1978.

⁵⁹ Oestreich, Strukturprobleme, S. 335; R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jh. bis zur Revolution, München/Berlin 1910 (Handbuch der mittleren und neueren Geschichte, Abt. 3, Bd. 1); A. D. Ljublinskaja, Struktura sošlovnogo predstavitel'stva v srednevekovoj frančii, in: Voprosy istorii 1972, H. 2, S. 100–113.

⁶⁰ Marx an Engels vom 27. Juli 1854, in: MEW XXVIII, S. 382, Nr. 175.

dings falsch, sich diese in der mittelalter-spezifischen Ausformung und mit dem spezifischen sozialpolitischen Gehalt des Mittelalters vorzustellen. Das unter dem Begriff der Autonomie betrachtete politische Verhältnis hatte im Epochenzusammenhang des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus wesentliche Wandlungen erfahren, sowohl Abbrüche, wie Erweiterungen, wie Neuerungen. Im nunmehrigen Verhältnis von Bourgeoisie, absoluter Monarchie und Feudalaristokratie gestaltete sich ein für den französischen Absolutismus spezifischer Typus städtisch-bürgerlich-bourgeoisier Emanzipation. In ihm spiegelte sich auch die Furcht der französischen Bourgeoisie vor den Volksaufständen, der Tatbestand, daß sich diese, wie Marx hervorhebt, „erst 1789 entschloß, common cause mit den Bauern zu machen“.⁶¹ Schließlich: Die bürgerlich-städtische Autonomie wurde nicht vom ancien régime beseitigt. Dem Feudalsystem verhaftet, ging sie vielmehr zugrunde, als sich der Dritte Stand als Nationalversammlung proklamierte und die Standesprivilegien wie die Grundherrschaft und Stadtgemeinde durch das Gesetz vom 4. August 1789 liquidierte.

Die vorstehenden Überlegungen über eine progressive Leistung fortbestehender bürgerlich-städtischer Autonomie im Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus unter dem Teilaspekt der ständischen Vertretung führten zu dem Schluß, daß die ständische Konstituiertheit, Organisiertheit und Repräsentiertheit der Städte und des Bürgertums als Bestandteil bürgerlich-städtischer Autonomie unter den gegebenen Bedingungen für die neuen bürgerlich-frühkapitalistisch-bourgeoisien Kräfte, schließlich für die Bourgeoisie zur Plattform, zum Instrument auch der prinzipiellen Opposition gegen den Absolutismus, bis hin zur Führung des Kampfes um die politische Macht werden konnten und in den Niederlanden, England und Frankreich tatsächlich auch wurden. Es stellte sich damit die Frage, ob die bürgerlich-städtische Autonomie bzw. einzelne ihrer Komponenten, so ihre ständische Manifestation, nicht zu den Bedingungen der ersten bürgerlichen Revolutionen zu zählen sind.

Resümee. In dem verbleibenden Schlußgedanken seien die vorgetragenen Thesen auf ihre Hauptlinie gebracht. War für die Zeit der Kommunebewegung festzustellen, daß politische Autonomie kein spezifisches bürgerlich-städtisches Verhältnis im gegebenen Feudalsystem darstellte, daß die freie Bürgerkommune vielmehr als die städtebürgerliche Entsprechung der adligen und geistlichen Banngrundherrschaft und Immunität zu verstehen sei, daß die Komponente der Immunität und der Ausübung von Hoheitsrechten in vergleichbarer Weise für die Bürgergemeinde wie für die adligen und kirchlichen Feudalherren gegeben war, so gilt ähnliches für die frühe Neuzeit. Als vergleichbare Sondergewalten der späten Feudalordnung erscheinen Stadtgemeinde wie Grundherrschaft, als privilegierte Stände ebenso vergleichbar Adel, Klerus und Bürgertum, alle drei im Zugriff der monarchischen Souveränität bzw. fürstlichen Landeshoheit, die Bourgeoisie mit dieser in zeitweiser Konkordanz. Durch diesen Vergleich sei unterstrichen, daß bürgerlich-städtische Autonomie ein integrales Phänomen des Feudalsystems darstellte. Aber, und das sei ebenso

⁶¹ Ebenda; B. F. Porschnew, Die Volksaufstände in Frankreich vor der Fronde 1623–1648, Leipzig 1954.

betont, sie war ein Verhältnis von gesellschaftlichen Kräften zur politischen Macht, die nicht zur herrschenden Feudalklasse gehörten, die dieser gegenüberstanden und sich mit ihr als Stand oder als Schicht oder als Klasse auseinandersetzten und durch ihre Autonomie den Machtraum der herrschenden Feudalklasse bedingt einschränkten. Bürgerlich-städtische Autonomie beinhaltete eine bedingte politische Emanzipation der Bürgerstädte und Städtebürger, ausgedrückt in der Rechtspersönlichkeit und Standeseigenschaft der Bürgerstadt, der Bürgergemeinde, der Ratsverfassung, der eigenen Befestigung und Bewaffnung, der Selbstverwaltung, dem Stadtrecht, dem eigenen Standesrecht und Rechtsstand der Vollbürger, dem Tatbestand, daß die Stadt bzw. der Rat selbst politischer und militärischer Machtträger im Feudalstaat war. Bürgerlich-städtische Autonomie gründete sich auf die dezentralisierten und lehnsrechtlichen Formen des Feudalstaates, ihr konnte stadtherrlich-städtische Autonomie, die Autonomie der stadtherrlichen Stadt vorangehen. Sie entstand im Verhältnis zur relativen Rückständigkeit und naturalwirtschaftlichen Beschränktheit der frühmittelalterlichen okzidentalen Feudalgesellschaft, sie wurde in Wechselwirkung mit der Ausbreitung des Städtewesens ausgebildet und im Zuge der Kommunebewegung wie der feudalherrlichen Städtegründungspolitik durchgesetzt. Bürgerlich-städtische Autonomie diente dem mittelalterlichen Städtebürgertum und dem gesamtgesellschaftlichen Fortschritt, ihre progressive Wirkung ist faßbar in der vollen Entfaltung der mittelalterlichen Gesellschaft, in der besonderen Dynamik des okzidentalen Feudalismus. Die progressive Rolle erschöpfte sich in bestimmten Ausprägungen der Autonomie und unter bestimmten Umständen, wo die Entwicklungsgrenzen feudaler Verhältnisse und des mittelalterlichen Städtebürgertums lagen. Doch konnten im Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus andererseits mit dieser Entwicklung progressiv verbundene bürgerliche Kräfte, schließlich die Bourgeoisie in das autonome Verhältnis eintreten, es nutzen und letztendlich antifeudal umfunktionieren. Komponenten der bürgerlich-städtischen Autonomie konnten sich unter solchen Umständen zu einer der objektiven Bedingungen der ersten bürgerlichen Revolutionen qualifizieren bzw. von der Bourgeoisie antifeudal genutzt, auch in den subjektiven Revolutionsfaktor eingehen. Bei entsprechender differenzierter Betrachtung der bürgerlich-städtischen Autonomie sowohl in den wechselnden Epochenzusammenhängen vom 11. bis zum 18. Jh. wie in den jeweiligen ökonomischen, sozialpolitischen und staatlichen Bezugsverhältnissen ergibt sich neben ausgelaufenen und abgebrochenen Linien sowie reaktionären Entwicklungen auch eine ungebrochene progressive Linie, auf welcher bürgerlich-städtische Autonomie bzw. Komponenten politisch wesentlich für die ersten bürgerlichen Revolutionen wurden. Das von der kommunalen Bewegung errungene autonome Verhältnis des Städtebürgertums hatte dann aber Bedeutung über das Mittelalter hinaus, hatte Bedeutung für den Sieg der Bourgeoisie über den Feudalabsolutismus in den fortgeschrittensten Ländern Europas.

HORST WERNICKE

Die Stadt in der Städtehanse –
Zwischen städtischer Autonomie und bündischer Pflichterfüllung*

Die Städte wie dann auch die Städtehanse besaßen im Vergleich zu den vorherrschenden feudalen Verhältnissen einen neuen, andersartigen sozialökonomischen Charakter, der für die Hanse 1831 in der Reihe „Taschenbuch für Jedermann“ im Buch von Hauschnick schon folgendermaßen erläutert wurde: „Der Hansebund hat den europäischen Norden civilisiert, hat den Wohlstand der deutschen Städte hervorgerufen und gefördert, dem Bürgerstande in den deutschen Staaten eine ehrenvolle Stellung gegeben, dem Umsichgreifen des Adels Schranken gesetzt, das Seerecht begründet, die Abschaffung einer Menge barbarischer Rechte und Gewohnheiten veranlaßt, dem europäischen Völkerverkehr den allergrößten Vorschub gethan und sich dadurch und noch auf manche andere Weise um unser Vaterland und um unseren Erdtheil verdient gemacht.“¹ Dieses euphorische Loblied auf das hanseische Bürgertum bewertet sicher den wahren Tatbestand über. Eine ähnliche Wertung gab Friedrich Engels in seiner Schrift „Der deutsche Bauernkrieg“, die vermuten läßt, daß er das Buch von Hauschnick zumindest gekannt hat. Es heißt da dann in nüchterner Sprache bei Engels: „Die Hanse hatte durch ihr hundertjähriges Seemonopol die Erhebung von ganz Norddeutschland aus der mittelalterlichen Barbarei sichergestellt, . . .“² Im allgemeinen mißt die Geschichtsschreibung der Hanse eine den Fortschritt befördernde Rolle zu. Sie erfüllte ihre wirtschaftliche Funktion zur Zufriedenheit der Mitglieder und hatte gerade auf diesem Gebiet die größten Wirkungen. Darüber gibt es reichliche Kenntnis. Von den politisch-rechtlichen Existenzbedingungen hingegen wurde nur wenig erfaßt. Umstritten ist dabei immer wieder auch die Mitgliedschaftsfrage. Es kann nun in diesem Zusammenhang als erwiesen gelten, daß der Städtebund der Hanse seit dem Ende des 13. Jh. in vielen Aspekten und seit der Mitte des 14. Jh. grundsätzlich nur Städte als Mitglieder hatte.³ Die Bundesstruktur besaß jedoch einen zwiespältigen Charakter. Einerseits verfolgte die Städtehanse eine bündische Interessenpolitik, andererseits war diese aber nur von den städtischen Mitgliedern zu realisieren. Die Stadt, d. h. deren Lei-

* Erweiterte Fassung eines Vortrages auf der 25. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR, Magdeburg 1980.

¹ Hauschnick, Geschichte der deutschen Hanse, Dresden 1831, S. 62 (Allg. hist. Taschenbibl. f. Jedermann, T. 31).

² F. Engels, Der deutsche Bauernkrieg, in: K. Marx u. F. Engels, Werke, Bd. 7, Berlin 1960, S. 330.

³ H. Wernicke, Zur Frage der Mitgliedschaft in der Hanse, in: Hansische Studien IV, Weimar 1979, S. 201 ff.

tung: der Rat, war als Basisorgan des hansischen Bundes anzusehen, das sich vor allem durch drei Merkmale auszeichnete:

1. Die Stadt war als Mitglied des Bundes grundlegendes Element.
2. Die Stadt erhielt von der Gesamtheit der Mitgliedsstädte die notwendige Machtfülle hinsichtlich ihrer bündischen Funktionen.
3. Die Stadt war als politisch-rechtliche Bürgergemeinde die einzige mit allen Mitteln ausgestattete Gewalt, die sich gegenüber den Bürgern unmittelbar Geltung verschaffen konnte.

Aus diesen Feststellungen ergibt sich die Frage, welche Qualität der städtische Rechtsstatus aufweisen mußte, um solchen Anforderungen genügen zu können. In der bisherigen Hanse-Historiographie⁴ wurde immer vorausgesetzt, daß jede am Fernhandel irgendwie interessierte Stadt Eingang in die Städtehanse gefunden hat. Ausnahmen bildeten in der hansischen Spätzeit ab dem Ende des 15. Jh. die Handelskonkurrenten wie Emden und Narwa oder landesherrliche Residenzen wie Oldenburg, Schwerin u. a.⁵, die zwar um Aufnahme nachgesucht hatten, aber keinen Zugang zur Hanse erhalten hatten. Mit beiden Argumenten sind die zwei grundsätzlichen Kriterien, die eine hansische Mitgliedschaft ermöglichten, schon genannt:

1. die wirtschaftliche Potenz an sich und besonders für den hansischen Fernhandel,
2. die rechtlich-politische Autonomie von feudalherrlicher Einflußnahme, die die bündische Pflichterfüllung ermöglichte.

Somit wurde und wird städtische Selbstverwaltung, im unterschiedlichen Grade zwar, sowohl in der bürgerlichen als auch in der marxistischen Hanse-Geschichtsschreibung als Grundlage für den Zugang zum hansischen Bund und für eine ungehinderte Aktivität in ihm angesehen.⁶ Jedoch erfolgte bisher keine nähere Bestimmung der dafür notwendigen Qualität.

Die kommunale Bewegung hatte im 11. bis 13. Jh. die Machtverhältnisse in den Kommunen vor allem auf friedlichem Wege entscheidend verändert. In ihrem Ergebnis entstand besonders im 13. Jh. der Stadtrat⁷, in dem sich die wirtschaftlich Stärksten Sitz und Stimme verschafften. Die Stadt allein als geschützter, rechtlich privilegierter und politisch autonomisierter Raum bot dem Kaufmann des Spätmittelalters eine gesicherte Grundlage für die nichtagrarische Erwerbstätigkeit in Form der Konzentration von Produktivkräften und Kapital, von Produktion und Konsumenten, und somit ein weitaus größeres, dynamisches Betätigungsfeld mit hoher, eigentümlicher Beständigkeit.⁸

⁴ Ph. Dollinger, *Die Hanse*, 2. Aufl., Stuttgart 1976, S. 116 ff., und J. Schildbauer, K. Fritze und W. Stark, *Die Hanse*, 4. überarb. u. erg. Aufl., Berlin 1981, S. 70.

⁵ Dollinger, *Die Hanse*, S. 120 ff.

⁶ Ebenda, S. 118 ff., und Schildbauer, Fritze und Stark, *Die Hanse*, S. 77 f.

⁷ Vgl. für den norddeutschen Raum B. Scheper, *Anfänge und Formen bürgerlicher Institutionen norddeutscher Hansestädte im Mittelalter*, Köln/Wien 1975 (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, Bd. XX), und B. am Ende, *Studien zur Verfassungsgeschichte Lübecks im 12./13. Jh.*, Lübeck 1975 (Veröff. z. Gesch. der Hansestadt Lübeck, Reihe B, Bd. 2).

⁸ K. Marx und F. Engels, *Die deutsche Ideologie*, in: K. Marx und F. Engels, *Werke*, Bd. 3, Berlin 1958, S. 50 f., und K. Marx, *Zur Judenfrage*, in: K. Marx und F. Engels, *Werke*, Bd. 1, Berlin 1957, S. 367 f.

Dieser neue Inhalt scheint mir, wenn man Banngrundherrschaften, kirchliche Immunität und Städte als konstitutive Bestandteile des hochfeudalen Staates gleichsetzt⁹, nicht genügend berücksichtigt. Aus der formalrechtlichen Gleichheit oder Ähnlichkeit wird wohl m. E. unzulässig auf das Wesen der drei Institutionen mittelalterlicher Rechtsgeschichte geschlossen. Es verwischt sich außerdem die Vorstellung, daß sich die Städte in einem revolutionären, sozialökonomisch verursachten Prozeß herausbildeten. Die politisch-rechtliche Trennung und Ausschließung der Kommunen von den anderen Bestandteilen der feudalen Gesellschaft, wie es Karl Marx in seinem Artikel zur Judenfrage charakterisierte, basiert auf der wirtschaftlichen Sonderentwicklung der Städte und deren Anerkennung durch die herrschende feudale Staatlichkeit.

Die andersgeartete sozialökonomische Basis, die insbesondere eine höhere Produktivität ermöglichte, erlaubte es also den Städten, auch eine beherrschende wirtschaftliche Position in der Feudalgesellschaft einzunehmen. Die neuen städtischen Selbstverwaltungsorgane konnten aus diesen wirtschaftlich-finanziellen Potenzen schöpfen, um den rechtlichen und politischen Bewegungsraum der Stadt und hernach der Städte in der Hanse zu vergrößern. Folgerichtig zog der Rat der Stadt in diesem Prozeß nach und nach viele stadtherrliche Rechte an sich, was sich besonders darin ausdrückte, daß die Macht des stadtherrlichen Vogtes eingeschränkt wurde. Oftmals endete dieser Weg in einer erblichen Besetzung der Vogtei mit einem bürgerlichen Geschlecht, wie es z. B. in Stralsund der Fall war.¹⁰

Der Stadtrat erlangte im Verlaufe dieser angedeuteten Entwicklungen eine solche Machtfülle, die es ihm gestattete, derart uneingeschränkt nach innen über die eigenen Bürger und Einwohner zu herrschen, daß oftmals der Eindruck eigener Staatlichkeit der Städte im Spätmittelalter entstand. Wirtschaftliche Potenz und Herrschaft über die Bewohner ermöglichten ihm ebenso folgerichtig, über die eigenen Stadtmauern hinauszugreifen, wie H. Angermeier bemerkte „als Macht und mit Macht“¹¹. Dies forderte eine entsprechende, vom Stadtherrn unabhängige Außenpolitik.

Diese allgemeinen Tendenzen gewannen im hansischen Raum in zweierlei Hinsicht noch eine spezifische Ausprägung: Die erst im 12./13. Jh. entstandenen sog. Gründungsstädte in den Gebieten, die im Zusammenhang mit der feudalen deutschen Ostexpansion erobert worden waren, übernahmen aus dem deutschen Altsiedelland die bis zu diesem Zeitpunkt schon errungene Autonomie.¹² In der Folgezeit verstanden es dann diese Stadträte, die Fülle der ihnen vom Stadtherrn zuerkannten Selbstverwaltungsrechte noch zu erweitern und mit Leben zu erfüllen. Hier-

⁹ Dies will wohl E. Müller-Mertens, Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgesellschaft, in: ZfG 1981, H. 3, S. 209.

¹⁰ K. Fritze, Stralsund. Die ersten beiden Jahrhunderte seines Bestehens, Schwerin 1961, S. 149 ff. (Veröff. des Stadtarchivs Stralsund, Bd. IV). Für den lübischen Stadtrechtskreis auch W. Ebel, Lübisches Recht, Bd. I, Lübeck 1971, S. 264 ff.

¹¹ H. Angermeier, Königtum und Landfrieden im deutschen Mittelalter, München 1966, S. 25.

¹² L. Stern und E. Voigt (†), Deutschland von der Mitte des 13. bis zum ausgehenden 15. Jh., 2. überarb. Aufl. v. J. Schildbauer, Berlin 1975, S. 52 f. (Lehrb. d. dt. Gesch., Beiträge, II/3), und B. Töpfer und E. Engel, Vom Staufischen Imperium zum Hausmachtkönigtum, Weimar 1976, S. 52 ff.

bei kamen ihnen sowohl die noch unvollkommenen feudalherrlichen Machtverhältnisse, als auch der stabilisierend wirkende Fernhandel entgegen, der die außenwirtschaftliche und -politische Aktivität der Städte motivierte und stimulierte. Das Bestreben der Städte jedoch war zu dieser Zeit keinesfalls darauf gerichtet, sich gänzlich aus dem Unterstellungsverhältnis zum Stadtherrn zu lösen. Dies lag wohl in den Verhältnissen feudaler Machtausübung begründet, die einerseits genügend Spielraum für die eigene städtebürgerliche Politik ließ und andererseits für den Schutz vor kleinen und größeren Adligen ein Abhängigkeits- und Schutzverhältnis vorsah und für günstig befand. Die Kommunen waren also an einem, wie auch immer gearteten Unterstellungs- und damit Schutzverhältnis interessiert, da ihre inselartige Lage in den feudalen Territorien dies ihrer Natur nach verlangte. Allein die formalrechtliche Abhängigkeit – rechtliche Immunität – wurde als Ziel der Bemühungen betrachtet, da der reichsstädtische Status wegen der geringen Interessen der deutschen Zentralgewalt im und für den hansischen Raum als wenig attraktiv anzusehen war.

Die Mitgliedschaft in der Städtehanse, gleich ob nun als Hansestadt oder als hansische Stadt¹³, forderte von den Kommunen, daß sie alle Pflichten im Bund erfüllen konnten. Dies setzte voraus, daß die Städte jene Rechte besaßen, die Hans Strahm als „Bestfreiheit“¹⁴ der Städte bestimmte. Dazu möchte ich mit ihm und darüber hinaus zählen:

1. die freie eigene Gesetzgebung – Satzungs-gewalt – „willkore“ durch einen Rat der Stadt,
2. ungehinderte innere Verwaltung durch den Rat mit Herausbildung eines eigenen Beamtenapparates,
3. die Stadt ist künstliche Rechtsperson – Rechtsträger, vertreten von den natürlichen Rechtspersonen Bürgermeister und Ratsherren, Besitzer von Mobilien und Immobilien, Vertragspartner.
4. Die Stadt bildet eine Herrschaft über ein Gebiet (Stadtraum und Stadtmark) und Personen (Bürger und Einwohner) aus. Hier gilt eine rechtliche Immunität als eine Form der Trennung und Ausschließung von den anderen feudalen Rechtssphären.
5. Die Stadt ist ein eigener Rechtsbezirk, einschließlich des Gebotes über Stadt- und Marktfrieden mit entsprechender Gerichtsbarkeit, Geleitshoheit und Inhaberschaft des Grundruhrrechts.
6. Die Stadt ist ein einheitlicher Steuerbezirk. Sie besitzt die Münz- und Zollhoheit (Münzüberwachung, Münzprägung, Zollfestsetzung, Zollerhebung).
7. Die Stadt besitzt Bündnisrecht/Bündnisfreiheit, d. h. es existiert eine ungehinderte außenpolitische Aktivität der Stadt einschließlich des Verwahrungsrechtes gegenüber dem Stadtherrn (sog. Widerstandsrecht).

Die städtische Autonomie war real auf den ummauerten Raum und die Stadtmark beschränkt. Sie wurde aber durch den Bürger auch auf das platte Land getra-

¹³ Wernicke, Mitgliedschaft, S. 212.

¹⁴ H. Strahm, Stadtluft macht frei, in: Das Problem der Freiheit in der Deutschen und Schweizerischen Geschichte, Konstanz 1954, S. 18 (Vorträge und Forschungen, Bd. II).

gen, da das Recht unter feudalen Verhältnissen auch an die Person gebunden wurde. Doch sowohl die Stadt als auch dann im Spätmittelalter der Feudalstaat in beliebiger Form waren bestrebt, das Personalitäts- durch das Territorialitätsprinzip zu ersetzen. Jedoch standen diesen Bemühungen die feudaldadligen Standesinteressen entgegen.¹⁵

Die Untersuchung der Situation einzelner Kommunen zeigt, daß die in den Stadtrechten, Privilegien und sonstigen Rechtsdokumenten festgeschriebene Rechtslage oftmals und hier besonders bei den kleineren Städten ungünstiger war. Dennoch bot nun aber gerade die Eigentümlichkeit feudaler Machtausübung und Rechtswahrung in mannigfaltiger Art und Weise für die Städte Möglichkeiten, mit ihrer wirtschaftlichen Potenz diesen Mangel auszugleichen. So bedauerte Perleberg im Jahr 1416, nicht im Besitz der Bürgerrechtsvergabe zu sein, um der hansischen Forderung nach der Verfestung eines Lübecker Bürgers willfahren zu können. Der Bürger Hermann Poling, der wegen seiner Beteiligung an den innerlübischen Auseinandersetzungen 1408/1416 aus der Stadt Lübeck gewiesen worden war, sollte aus Perleberg gejagt werden. Die Stadt versprach aber in ihrem Ablehnungsschreiben, beim Markgrafen, der im Besitz des Rechtes zur Bürgerrechtsvergabe war, deswegen vorstellig zu werden. Bis zum Jahresende wollte Perleberg den Vollzug gemeldet haben. In den folgenden Rezessen schwieg man über diese Angelegenheit, und so ist anzunehmen, daß die Stadt in ihrem Werben, möglicherweise mit wirtschaftlichem Druck, Erfolg gehabt haben wird.¹⁶

Die genannten Qualitätskriterien bildeten die Voraussetzung dafür, daß die am Fernhandel im Ost- und Nordseeraum interessierten Kommunen sich mit dem Ziel zusammenschließen konnten, ihre Kaufleute in deren außenwirtschaftlicher Aktivität mit ihrer Macht zu unterstützen. Dieses beginnende Eingreifen der Städte kennzeichnete den Übergang der Kaufmanns- zur Städtehanse.¹⁷ Während dieser Zeit, vom Ende des 13. bis zur Mitte des 14. Jh., reichte die einfache diplomatische Aktion der einzelnen Stadt für die Gemeinschaft noch aus. Wie einschneidend sich aber schon in dieser Zeit die Minderung des Autonomiestatus' auf diesbezügliche Aktivitäten auswirkte, zeigte die Bedrohung und schließliche Unterwerfung einiger wendischer Kommunen durch König Erich Menved von Dänemark zu Beginn des 14. Jh.¹⁸ Der Prozeß, in dem die Städtehanse sich umfassend und tiefgreifender profilieren sollte, wurde dadurch auf etwa drei Jahrzehnte hin entscheidend behindert.

Es gab zwei bedrohliche Entwicklungen für die städtische Autonomie, die besonders die Handlungsunfähigkeit der Kommunen herbeiführen konnten und somit die Mitgliedschaft in der Hanse zu gefährden vermochten: Wenn der Stadtherr

¹⁵ Das Ständerecht konnte mit dem Personalitätsprinzip besser durchgesetzt werden als nach dem Territorialitätsprinzip, da dies sowohl die Gleichheit aller Territorialbewohner anstrebte als auch sie für seine konsequente Verwirklichung benötigte.

¹⁶ Vgl. dazu die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256 bis 1430 (1. Abt.), hrsg. v. d. Hist. Commission der Kg. Akademie der Wiss. München, bearb. v. K. Koppmann, Leipzig 1870 ff. (im weiteren HR genannt), Bd. 6, Nr. 337 § 13 zu 1417 20. 1.; zuvor schon Nr. 262 §§ 45 u. 77 und Nr. 319 § 5. Ferner Nr. 496 zu 1417 3. 10. Tag zu Wismar und Nr. 497.

¹⁷ Schildhauer, Fritze und Stark, Die Hanse, S. 66 ff.

¹⁸ K. Fritze, Der Kampf zwischen Bürgertum und Feudalfürstentum an der südwestlichen Ostseeküste zu Beginn des 14. Jh., in: WZ Greifswald, Jg. VIII, 1958/1959, Nr. 3.

danach trachtete, alte Rechte an der Stadt wiederherzustellen oder – wahrzunehmen, mußte das unweigerlich die vorhandene städtische Autonomie kränken. Dagegen wandte sich nicht nur die betroffene Stadt selbst, sondern, da sie Bundesmitglied war, auch die Städtehanse. Jegliche Einmischung in die innerstädtischen Verhältnisse und jede unbillige Forderung an die Stadt waren zurückzuweisen. Mußte eine Stadt dennoch einer stadtherrlichen Forderung Folge leisten, dann hatte sie sich gegenüber den hansischen Schwestern für jenen Fall zu verwahren, daß sich die Aktion gegen eine Mitgliedsstadt der Hanse richtete. Auf diese Art kündigte die zur Heerfolge verpflichtete Stadt jedoch nicht das Bundesverhältnis auf, sondern es wurde nur für die Zeit der Feindseligkeiten ausgesetzt. Dieser Fall trat höchst selten ein, da kein Fürst moralisch-politisch so integer war, daß die Städte keinen Grund sahen, sich ihrerseits nun aus demselben Grund gegen den Fürsten zu verwahren. Dieses Recht wurde z. B. im Mindener Stadtbuch¹⁹ zum Jahre 1360 in der Art formuliert, daß, wenn der Bischof die Stadt verunrechte, sie nicht zum Dienste pflichtig sei. 1381 versagte Reval in diesem Sinne dem Komtur zu Reval den Dienst.²⁰ Die Kommune war von ihm aufgefordert worden, Gut der hansischen Schwesterstadt Dorpat zu arrettieren, da sich der livländische Ordenszweig im Kampf gegen den Dorpater Bischof befand. Reval lehnte ab und begründete es mit der hansischen Mitgliedschaft beider Kommunen. Anders lag der Fall 1413²¹, als Hildesheimer Bürger, Gläubiger des Erzbischofs von Köln, Gut von Kölner Bürgern nahmen. Daraufhin beschwerte sich Köln bei Bischof und Stadt Hildesheim, was die Stadt veranlaßte, umgehend das beschlagnahmte Gut zurückzuerstatten und sich damit zu entschuldigen, daß die Besitzer der Waren nicht hätten ermittelt werden können. So fügte sich Hildesheim dem hansischen Statut, daß Städte nicht für die Schulden ihrer Stadtherrn aufzukommen haben.

Die Städtehanse gewann also für viele, besonders für unzählige Klein- und Mittelstädte als Städtebund „existentielle Bedeutung“²², da bündische Verträge deren Autonomie wenn nicht garantierten so doch als Voraussetzung hatten. Aus der sozialökonomischen und -politischen Konfrontation gegen die feudale Umwelt ergab sich dann jedoch bis ins 15. Jh. hinein die vertragliche Verpflichtung der Bündnispartner, der gefährdeten Stadt in Wort und nicht zuletzt in der Tat gegen drohende Gefahren beizuspringen.

Die zweite Bedrohung für die städtische Autonomie entstand immer dann, wenn der Stadtrat sich einer bürgerlichen Opposition gegenüber sah. Die Ratsentsetzung, die aus innerstädtischen Auseinandersetzungen zunächst folgte, zog unweigerlich eine größere Destabilisierung der politischen Verhältnisse einer Stadt auch nach außen hin nach sich, da einerseits sowohl der alte als auch der neue Rat diplomatisch tätig wurden und andererseits die Möglichkeit einer äußeren Einmischung in innere

¹⁹ Das Mindener Stadtbuch von 1318, hrsg. v. *M. Krieg*, Bd. 1, Münster 1931, Nr. 104 (ca. 1360), S. 81 (Mindener Geschichtsquellen, Bd. 3).

²⁰ Hansisches Urkundenbuch, hrsg. v. Verein für Hansische Geschichte (ferner HUB genannt), bearb. v. *K. Kunze*, Bd. IV., Halle 1896, Nr. 706 zum Jahr 1381.

²¹ HUB, Bd. V, Nr. 1089 und 1092 (R).

²² *K. Fritze* auf der 25. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Hist. Ges. d. DDR, Magdeburg 1980.

Angelegenheiten gegeben war. Der städtischen Autonomie drohte, auf diese Weise Opfer innerkommunaler Zwistigkeiten zu werden, was den Verlust der hansischen Mitgliedschaft zur Folge hatte, denn von oppositionellen Kräften geführte Städte wurden verhanst. Die aus ihnen zum Hanse- oder Regionaltag kommenden Ratsendeboten wurden als nicht vollmächtig angesehen und waren demzufolge nicht gleichberechtigt. Sie durften zwar ihre Angelegenheiten vortragen und das Urteil des Tages empfangen, aber von den Verhandlungen selbst waren sie ausgeschlossen. Ähnlich verhielt man sich auch bei Schreibern und Bittstellern, die nicht von einem Rat Vollmacht besaßen.²³ Briefe von Ämtern wurden nur angenommen, wenn sie durch einen „rechten“ Stadtrat beglaubigt worden waren. Nur er war also berufen, gesamtstädtische Interessen zu vertreten, da nach dem eingangs zitierten Hauschnick „die Hanse genau betrachtet, nur aus städtischen Magistraten gebildet wurde . . .“²⁴ Die Autonomie der Mitglieder war für die Städtehanse nur unter kaufmännisch-patrizischer Leitung akzeptabel. Sie wurde immer dann durch die hansischen Forderungen beschränkt, wenn es galt, alte Machtverhältnisse in den Kommunen zu erhalten oder wiederherzustellen. Andererseits bedeutete diese Haltung, daß die Position des Stadtrates nach außen wie nach innen gestärkt wurde. Dies offenbart einen konservativen Zug in der hansischen Bundespolitik. Die Bundesgewalt konnte einen solchen Erfolg gegenüber einem Mitglied erzielen, weil die wirtschaftlichen Interessen im Zusammenhang mit deren politisch-rechtlichen Gegebenheiten das so gedemütigte Bundesmitglied zur Sühne zwangen.

Auch in anderer Hinsicht verzichtete die Hanse- wie die hansische Stadt auf gewisse Teile der vom Stadtherrn zugunsten des Rates erworbenen Rechte, Privilegien und Freiheiten, um die Pflichten, die ihr aus der hansischen Mitgliedschaft erwachsen, erfüllen zu können. Die Bündnisfreiheit wurde dahingehend eingeschränkt, daß sich das Mitglied verpflichtete, alle künftigen Verträge nur unter Vorbehalt dessen abzuschließen, daß sie in keiner Weise hansische Pflichterfüllung beeinträchtigten.²⁵ Auch galt jegliche außenpolitische Tätigkeit einer Kommune, die sich gegen die Hanse insgesamt oder gegen eins ihrer Organe oder Mitglieder richtete, als verpönt. In diesem Sinne wurde die einzelstädtische Aktivität dann beschnitten, wenn Interessen des Bundes und seiner Mitglieder bedroht waren. Diese Situation trat auch während interstädtischer Zwistigkeiten zutage. Daher galt der Grundsatz, weil „wir . . . beyde hanzestede syn ind in vorbuntnisse, broyderschaf ind reichte des gemeynen coufmans van der Duytscher hense stain ind drzo vorstrickt syn“²⁶, daß sich die Städte in Minne oder zu Recht einigten. 1381 legte der Lübecker Hansestag fest²⁷, daß „en jewelk stad myt der anderen beste schal umme gan“ und

²³ HR I, Bd. 2, Nr. 85; Bd. 5, Nr. 516; Bd. 6, Nr. 73 u. 397 § 103 sowie Bd. 8, Nr. 395 § 13.

²⁴ Hauschnick, Geschichte, S. 62.

²⁵ Thorn verkündete 1390 eine Handelsbeschränkung gegen Breslau. Dieses protestierte unter Berufung auf die hansischen Gewohnheiten. Thorn betonte, daß „dis gebot dy Hense in keynen wiis nicht rurit, sundir was dy Henze und des kowffmans vriheit unde recht anrende, ist, do wolde wir uch und dy unwirn, . . . ungerne hindern“. HUB, Bd. IV, Nr. 1001.

²⁶ So Köln an die Hanse 1420 23. 3. HR I, Bd. 7, Nr. 172; an die Nachbarstädte Nijmwegens Nr. 174 und an den Kaufmann zu Brügge Nr. 173.

²⁷ HR I, Bd. 2, Nr. 232 §§ 12 u. 24.

„... dat jenich schellinge upstunde twischen jenigen steden, de in der kopmans rechte zind, de schullen sik undertwisschen vlyen na rade der stede, de by en beseten zynt“. Es heißt dann im Beschluß weiter: „kunen se sik aver nicht vorenen, so schullen se id bringen vor de menen stede: de schullen dar tohelfen, dat se sik vlyen, oft set don kunden...“.

Hansisches Gewohnheitsrecht und Statuten waren durch die Städte zu akzeptieren, in die städtischen Statuten und Willküren mit einzubringen und den Bürgern bekanntzumachen, damit sich diese daran halten konnten. Pflichtwidriges Verhalten zog folgerichtig gerichtliche Untersuchung und Strafe nach sich oder sogleich die Strafe, wenn diese so schon in den Statuten festgelegt worden war. Aber nicht nur, daß den Bürgern im eigenen Stadtgebiet ein wenig und in den anderen Mitgliedsstädten sowie in den hansischen Niederlassungen im Ausland überhaupt eine übergeordnete Macht entgegentrat, sondern ebenso der Umstand, daß Vergehen durch eine von außerhalb der Stadt ausgehende Gerichtsbarkeit letztlich verhandelt und gestraft wurden, schmälerte die Autonomie vor allem in der Gestaltung auch der inneren Verhältnisse.

Der Stadt oder dem Ort des Geschehens bzw. des Arrestes oblag die Aufgabe, sich je nach der Höhe der Buße und der ausgelegten Kosten am Schädiger des Gemeinschaftsansehens aus dem Arrestgut schadlos zu halten. So heißt es in der Strafandrohung für die Verletzer des Flandern-Boykotts 1358: „wer ok, dat jenich man van der Dudeschen hense breke desse ghesette, unde dar jeghen dede, unde vorvluchtich worde in eyne ander stad van der hense, unde dar begrepen worde, unde schuldich bevunden worde, in der stad schal he nenes leydes gheneten, men de stad schal over em richten, unde dat gut, dat he mit sik dar ghebracht heft, eder also viele, alse da wert is, schal he vorbroeken hebben, unde dat schal men der stad weder gheven, dar he borger inne was.“²⁸ Die Rechtssprüche in den Städten geschahen nach dem heimischen, in der jeweiligen Stadt geltenden Recht, wobei, wie später noch auszuführen sein wird, Teile des städtischen Rechts aus rezipierten rechtlichen Bestimmungen, die allgemein im hansischen Raum galten oder sich durchsetzten, bestanden. So ist es sicherlich auch zu verstehen, wenn es auf dem Rostock-Lübecker Tag von 1417 hieß, man solle „richten na der hanse recht“.²⁹ Entsprechend den Möglichkeiten der mittelalterlichen Rechtsprechung suchte die Hanse Rechtssprüche endgültiger Art zu geben und zu erhalten, denn „unde wat se em delen vor eyn recht, dar schal em unde synen vrunden ane noghen sunder weddersprake“.³⁰ Der Hansetag war dann also letzte Instanz für von den städtischen Organen ausgehende Urteilsschelte.

Die Bürger unterstanden zwar dem Stadtrecht, aber ebenso dem übergeordneten Recht, das in der Hansegewohnheit oder den Hansestatuten begründet wurde. Selbstverständlich ist bei dieser Problematik immer zu berücksichtigen, daß städtehansische Aktivität von ihren Mitgliedern ausging und von ihnen getragen wurde. Das Hansemitglied übernahm wie die Kontore bestimmte Funktionen im Auftrage

²⁸ HR I, Bd. 1, Nr. 212 § 9 zu 1358 20. 1.

²⁹ HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 83.

³⁰ HR I, Bd. 2, Nr. 77 § 9 zu 1374 25. 7.

und in Stellvertretung des Bundes oder seiner regionalen Unterbünde für sich und andere. Sie traten als delegierte Machträger und somit legitimierte Bundesexekutoren auf. Die hansische Bundessphäre wurde in den Aktionen städtischer Mitglieder inner- und außerhalb des Bundes für andere sichtbar. Die einzelne Mitgliedsstadt entschied auf diese Weise weitestgehend darüber, ob sie und damit ihre Bürger am vorteilhaften hansischen Fernhandel teilnehmen wollten oder nicht. Sofern also ein Bürger den Beruf eines Fernhandelskaufmanns im norddeutschen Raum in entsprechender Form der Menge und Sicherheit ausüben wollte, hatte er sich den Statuten seiner Stadt im Hansebund zu fügen. Tat er dies nicht, wurde er aus der Stadt und damit aus dem gesicherten Erwerb gewiesen. Hierin lag die zwar relativ, aber für das Spätmittelalter durchaus noch effektive Garantie, städtische wie darüber hinaus städtehanische Normen durchzusetzen. Entschied sich die Stadt für einen Hansebeitritt, dann schränkte der Rat im Sinne seiner Fernhandelskaufleute die eigenen Rechtsbefugnisse insoweit ein, daß er eine übergeordnete Instanz (Hansetag, hansischer Vorort Lübeck, Regionaltag, regionaler Vorort usw.) anerkannte und daher ebenso gewillt war, von dort ausgehende Entscheidungen, Aktionen und Forderungen für die Stadt und deren Bürger zu akzeptieren und wirksam zu machen. Dies bedeutete ganz konkret, daß die Mitgliedsstadt ihre Selbstverwaltung in den Dienst einer Gemeinschaft mit dem Ziel stellte, die eigenen Interessen durch sie mit vertreten zu sehen. Sie wurde z. B. im Rahmen von Bundesbeschlüssen und bei untergeordneten Fragen von den Kontoren und anderen Städten zur Exekution aufgefordert.³¹ Wer etwas gegen „desse ghesette van der Dudeschen hense“ tat „unde vorvluchtich“ wurde, den sollte man ergreifen, sofern seine Schuld erwiesen war, und das Geleit war ihm aufzukündigen. „... de stad schal over em richten“, und das Gut oder den Wertausgleich „schal men der stad weder gheven, dar he borgher inne was“.³²

In gewisser Weise, indem das Recht der Mitgliedsstädte auf verschiedenen Gebieten des Rechts, des Bündnis-, Vertrags-, Handels-, Verkehrs-, Gewerbe-, Erb-, Schuld- und Strafrechts, angeglichen wurde, erweiterte sich die einzelstädtische Autonomie zur hansischen. Im Durchsetzen der Verfestung z. B. äußerte sich dies besonders ausgeprägt. Die von Reval 1366³³ ausgesprochene Verfestung gegen Ludeke Meye wurde den Städten Stralsund, Rostock und Lübeck mitgeteilt, so daß diese Städte aufgerufen waren, den Willen Revals durchzusetzen. So beschloß der Lübecker Hansetag 1381³⁴: „Item welk man de vorvestet is in ener stad umb vorrednisse, seerefft, stratenreff, dufte edder yemande gemordet heft umme synes gudes wyllen, edder de ener stad leyde trekt unde dar umme vorvestet worde, de schal in allen steden, de in dessem vorbunde syn, nenes lydes bruken.“

³¹ W. Friccius, Der Wirtschaftskrieg als Mittel hansischer Politik im 14. und 15. Jh., in: HGBll 57. Jg., 1932, S. 65. Zum Beispiel der Flandernboykott 1389, HR I, Bd. 3, Nr. 425 § 13.

³² Ebenda.

³³ 1366 24. 6. HR I, Bd. 1, Nr. 376 § 6. Beschluß der Städte: Verfestung jener Personen, „dy sich kegen den raad tu Bremen setten“. Vgl. dazu die Eintragung zu 1366 um den 24. 6. im Verfestungsbuch der Stadt Stralsund, hrsg. v. O. Francke, Halle 1875, Nr. 334 f. (Hansische Geschichtsquellen, Bd. 1).

³⁴ HR I, Bd. 2, Nr. 232 § 12 zum 24. 6.

Ähnlich verhielt es sich bei jenen Rechtsfällen, die an das heimatliche Gericht gezogen wurden, nachdem die Nachrichten über Vergehen flüchtiger Bürger aus den Niederlassungen oder anderen Städten eingegangen waren. So beschloß der Rostock-Lübecker Tag von 1417³⁵, daß die schonischen Vögte den Kommunen melden sollten, wer schlechten Hering brächte, „den sal de stad richten, dar he wonachtich is“.³⁶ Deutlich wird die Problematik z. B. auch beim hansischen Finanzierungssystem. Da es geregelte Finanzverhältnisse nicht gab, hatten die Kaufleute als unmittelbare Nutznießer in den Niederlassungen zu schossen³⁷ und in bestimmten Hauptumschlagshäfen zeitweise den sog. Pfundzoll³⁸ zu zahlen. Dabei wurden die Bürger, indem die städtische Steuerhoheit umgangen wurde, zur Kasse gebeten. In den Städten halfen Ratsherren und städtische Diener, die Gelder einzutreiben. Sie machten sich auf diese Weise zu Vollstreckern hansischen Willens. Die Kommunen waren aber immer nur dann geneigt, die pflichtigen Lasten der hansischen Mitgliedschaft zu tragen, wenn der Gewinn aus der Zusammenarbeit hoch genug und/oder die äußeren politischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwingend genug erschienen, sich die Gemeinschaft der Städte in der Hanse zu erhalten. Die Städte trachteten also aus ihrer eigenartigen Stellung als halbsouveräne, rechtssubjektliche Gebilde heraus nach einer möglichst günstigen, rechtlich stark legitimierten wie garantierten Einbindung in das politisch-rechtliche Gefüge der Feudalgesellschaft. Obleich sie wohl mit einigen ihrer Forderungen über diese Gesellschaft hinausgriffen, ermöglichte es ihnen gerade die genossenschaftsähnliche Organisation, ihre minderrechtlich-soziale Stellung bis zur Grenze praktizierter Gleichberechtigung mit den feudalen Gewalten auszubauen und auf einige Zeit zu wahren. Damit öffnete sich den Städten und ihrer Oberschicht für ihr Handeln eine größere Variationsbreite und Mobilität in und gegenüber ihrer feudalen Umwelt.

Die Mitgliedschaft in der Städtehanse kann zusammenfassend als eine Fortsetzung und Steigerung der kommunalen Bewegung angesehen werden – wie es Karl Czok für Magdeburg dokumentiert sah³⁹, da deren Bestrebungen darauf gerichtet waren, die Existenzgrundlage des hansischen Städtebürgertums zu verbreitern und rechtlich wie politisch sicherzustellen. Dabei wurde der erreichte Stand der einzelstädtischen Autonomie zunächst dadurch gewahrt und dahingehend erweitert, daß bestimmte Teile der Rechte, Privilegien und Freiheiten hanseweit wirksam wurden. Die einzelstädtische Autonomie wurde beschränkt, um dieses erreichen zu können. In gewisser Weise bot die Städtehanse Verfassungsgarantien, die sowohl die bestehenden einzelstädtischen Verhältnisse, deren Status quo, als auch gleichzeitig die Aktivität der Hanse sicherten.

³⁵ HR I, Bd. 6, Nr. 397 § 54.

³⁶ HR I, Bd. 4, Nr. 123. Dieses Prinzip vielfach bestimmt: HR I, Bd. 3, Nr. 490 § 1; Bd. 1, Nr. 411 § 7, Nr. 421 § 17; Bd. 2, Nr. 266 § 21 und Bd. 6, Nr. 70 § 4.

³⁷ H. Wernicke, Zum Bundescharakter der Städtehanse – Strukturen, Strukturelemente und Funktionen in ihrer Entwicklung (1280–1418), phil. Diss., Greifswald 1978, Bd. 1, S. 156 f.

³⁸ Ebenda, S. 143 ff.

³⁹ K. Czok, Städtische Volksbewegungen im deutschen Spätmittelalter, Habil., Leipzig 1963, S. 61.

EVAMARIA ENGEL

Zur Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter*

Obwohl der Begriff „städtische Autonomie“ ein in der deutschen Stadtgeschichtsforschung häufig gebrauchter Terminus ist, dessen man sich besonders gern bedient, wenn die Eigenart und Besonderheit deutscher städtischer Entwicklung im welt-historischen Vergleich umrissen werden soll, ist spezielle Literatur über Inhalt, Entwicklung, Bedeutung und Grenzen städtischer Autonomie dünn gesät. Ein Blick in neueste Bibliographien zur Stadtgeschichte überzeugt schnell von dieser Situation.¹

In bürgerlichen Arbeiten allgemeinen Charakters zur Stadt- und Rechtsgeschichte wird das Problem der städtischen Autonomie in unterschiedlichem Maße und in verschiedener Weite des Begriffs berührt. Hans Planitz behandelt in seinem Standardwerk unter der Abschnittsüberschrift „Selbstverwaltung und Autonomie“² den Stadtrat als Vertreter der Selbstverwaltung in der Stadt und das Stadtrecht. Er sieht in der autonomen Stadt des 13. und 14. Jh. „eine juristische Person, die im Besitz der vollen Rechts- und Handlungsfähigkeit ist“.³ Diese Stadt bildete in ihrem autonomen Stadtrecht – entstanden durch Normengebung der Stadtgemeinde und bestätigt durch den Stadtherrn – „eine geschlossene Rechtsordnung, die sich zu einer staatsähnlichen Organisation steigerte“.⁴ Auch für Hermann Conrad⁵ sind – ohne daß der Begriff der städtischen Autonomie oder der autonomen Stadt fällt – Selbstverwaltung und Rechtsetzungsgewalt Hauptkennzeichen des eigenständigen Rechts- und Verfassungsorganismus, der politischen Körperschaft Stadt.

Ältere bürgerliche Handwörterbücher zur Rechts- und Verfassungsgeschichte und

* Erweiterte und mit Anmerkungen versehene Fassung eines Vortrages auf der 25. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR 1980 in Magdeburg.

¹ E. Keyser (Hrsg.), Bibliographie zur Städtegeschichte Deutschlands, Köln/Wien 1969; P. Wolff (Hrsg.), Guide international d'histoire urbaine, T. 1: Europe, Paris 1977; vgl. auch die umfangreichen bibliographischen Angaben in: E. Ennen, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen 1972, S. 235 ff. – 3., überarb. u. erw. Aufl. 1979, S. 269 ff.

² H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz/Köln 1954, S. 295 ff.

³ Ebenda, S. 295.

⁴ Ebenda, S. 342; vgl. auch S. 341.

⁵ H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1: Frühzeit und Mittelalter. Ein Lehrbuch, 2., neubearb. Aufl., Karlsruhe 1962, bes. S. 322 ff. u. 355 ff.; vgl. auch H. Planitz und K. A. Eckhardt, Deutsche Rechtsgeschichte, 3., erg. Aufl., Graz/Köln 1971, S. 143 ff. u. S. 181 ff., die Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit als Kennzeichen der mit Autonomie ausgestatteten politischen Körperschaft Stadt ansehen.

lexikalische Nachschlagewerke – solche neueren Datums enthalten den Begriff „Autonomie“ nicht bzw. liegen für Stichworte wie „Selbstverwaltung“ und „Stadt“, in denen dieses Problem berührt werden müßte, noch nicht vor⁶ – gehen im Rahmen der Artikel über Bürgertum⁷ bzw. Stadt⁸ auf den Inhalt der städtischen Autonomie⁹ ein, ohne ihn eigentlich zu definieren. Sie heben den unterschiedlichen Grad gewährter oder abgetrotzter Autonomie hervor, wobei das eigene Recht und die kommunale Selbstverwaltung im Vordergrund stehen.

Ein spezieller Aufsatz für das von uns herausgegriffene brandenburgische Gebiet liegt mit der Arbeit von Ernst Fidicin „Über die Autonomie der märkischen Städte, besonders in Bezug auf die Rats- und Schöffenwahlen“ aus dem Jahre 1841¹⁰ vor, dem – um einen Titel aus dem benachbarten mecklenburgischen Raum zu nennen – Wolf-Heino Strucks jüngere, umfangreichere und in der Auffassung vom Inhalt städtischer Autonomie breitere „Geschichte der mittelalterlichen Selbstverwaltung in den mecklenburgischen Landstädten“¹¹ an die Seite zu stellen wäre.

In der DDR-Stadtgeschichtsschreibung, die nur im Rahmen umfassenderer Arbeiten das Problem der städtischen Autonomie berührte und diese auch nicht expressis verbis definierte, gelten im Anschluß an das Marx-Wort von dem Bestand souveräner Städte als Glanzpunkt des Mittelalters¹² insbesondere die Reichsstädte als Verkörperung von Selbstverwaltung und Autonomie im Sinne von Unabhängigkeit gegenüber Territorialfürsten und Zentralgewalt.¹³ Es wurden bezüglich der

⁶ Vgl. etwa Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. O. Brunner, W. Conze und R. Koselleck, Bd. 1 (A–D), Bd. 2 (E–G), Bd. 4 (Mi–Pr), Stuttgart 1972, 1975 und 1978; im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. v. A. Erler und E. Kaufmann, Bd. 1, Berlin (West) 1971, weist R. Hoke unter dem Stichwort „Gemeinde“ auf die reiche Differenzierung der städtischen Selbstverwaltung in der mittelalterlichen Stadtgemeinde mit der „nahezu uneingeschränkten Autonomie der Reichsstädte“ an der Spitze hin, ohne den Inhalt der Autonomie zu umreißen, vgl. Sp. 1494 ff.; Lexikon des Mittelalters, Bd. 1, Lfg. 7, München/Zürich 1980, Sp. 1273 f. nennt unter dem Stichwort „Autonomie“ auch „Autonomie (städtische und gemeindliche)“ und verweist auf die späteren Stichworte Stadt, Städtewesen, Reichsstadt, Kommune und Selbstverwaltung.

⁷ H. Freyer, Bürgertum, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften. Zugleich Neuauflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, Bd. 2, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1959, S. 452 ff.

⁸ E. Emmen, Stadt, in: ebenda, Bd. 9, 1956, S. 780 ff.; G. Franz, Stadt, in: H. Rössler und G. Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte, München 1958, bes. S. 1224 ff.

⁹ Nur die 5. Aufl. des Staatslexikons, Bd. 1, Freiburg 1926, Sp. 534 ff. definierte als Autonomie die Befugnis einer im Staat befindlichen und ihm untergeordneten Körperschaft, zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten Satzungen zu erlassen, rechtsbildend zu wirken, hebt im Konkreten dann aber nur autonome Einrichtungen, etwa die Zünfte, innerhalb der Städte, nicht diese selbst als autonome Bildungen hervor.

¹⁰ Erschienen in: Märkische Forschungen 1 (1841) S. 355 ff.

¹¹ Rostock 1938 (Mecklenburgisches Jb. 101, Beiheft).

¹² K. Marx, Das Kapital, Bd. 1, in: K. Marx und F. Engels, Werke, Bd. 23, Berlin 1971, S. 743.

¹³ Vgl. etwa Kleine Enzyklopädie. Deutsche Geschichte von den Anfängen bis 1945, Leipzig 1965, S. 761 (Stichwort Reichsstädte) u. S. 803 f. (Stichwort Stadt); E. Uitz, Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus. Bemerkungen zum Problem der Stadtgemeinde in der bürgerlichen und in der marxistischen Historiographie, in: Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus. Protokoll der 1. Tagung der Fachkommission Stadtgeschichte, Magdeburg 1976, S. 8 ff.; J. Schildbauer, Der schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Städtebürgertums in der zweiten

Landesstädte aber auch das Verhältnis autonomer Städte zum Territorialstaat und die Grenzen politischer Autonomie bzw. die Vorgänge um die als objektiv notwendig eingeschätzte Brechung der städtischen Autonomie am Ende des Mittelalters berücksichtigt.¹⁴ Den letzteren Gesichtspunkt rückte speziell für Brandenburg Eckhard Müller-Mertens ins Blickfeld.¹⁵ Eine Umreifung des Inhalts städtischer Autonomie im meißnisch-lausitzischen Raum versuchte Karlheinz Blaschke, indem er als erste Stufe städtischer Autonomie die vollausgebildete Ratsverfassung, als volle städtische Autonomie den Erwerb der Hochgerichtsbarkeit und als höchste Form städtischer Autonomie in dem von ihm untersuchten Gebiet den Oberlausitzer Sechsstädtebund bezeichnete.¹⁶

Bevor wir uns den Äußerungen urbaner Autonomie im mittelalterlichen Brandenburg zuwenden, wollen wir versuchen zu umreißen, was wir unter Autonomie für die Städte verstehen. Dabei stützen wir uns neben den in der Literatur bisher geäußerten Meinungen und dem Zeugnis der vorwiegend urkundlichen brandenburgischen Quellen auch auf das Verständnis der Zeitgenossen von dieser Erscheinung. Ein solches sehen wir etwa in der Übereinkunft zwischen dem brandenburgischen Markgrafen Albrecht Achilles und dem dänischen König Christian I. von 1474, den Städten in ihrem Lande Macht und Selbstregierung zu nehmen. Keine Stadt solle mehr beschließen dürfen über Zoll, Steuern und Recht, dem Fürsten aber stehe es frei, jedes Jahr einen neuen Rat einzusetzen, wenn ihm das gutdünkt.¹⁷ Auch die Notiz des Chronisten Heinrich von Herford – gemünzt auf die brandenburgische Situation unter Ludwig dem Älteren –, daß die Städte nach Freiheit schmachten und sich untereinander verschwören, um die Freiheit wiederzugewinnen¹⁸, deuten wir im Sinne des Strebens nach Autonomie.

Einer in der Literatur gängigen Gleichsetzung von städtischer Autonomie mit städtischer Selbstverwaltung¹⁹ im Mittelalter können wir nicht beipflichten. Erstere

Hälfte des 14. Jh., in: *JbGFeud.* 1/1977, S. 187 ff.; *B. Bertbold*, Überregionale Städtebundprojekte in der ersten Hälfte des 15. Jh., in: ebenda 3/1979, S. 141 ff.

¹⁴ Vgl. etwa *K. Czok*, Zum Verhältnis von Territorialstaat und Stadtentwicklung in Deutschland im 14. und 15. Jh., in: *Haupttendenzen der europäischen Stadtgeschichte im 14. und 15. Jh.*, T. II, Magdeburg 1974, S. 105 ff.; *B. Bertbold*, *E. Engel* und *A. Laube*, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jh., in: *ZfG* 1973, H. 2, S. 211; *L. Stern*, *E. Voigt* (†) und *J. Schildbauer*, Deutschland in der Epoche des vollentfalteten Feudalismus von der Mitte des 13. bis zum ausgehenden 15. Jh. *Lehrbuch der deutschen Geschichte* (Beiträge 2/3), 2., veränd. Aufl., Berlin 1976, S. 215 u. 220 f.

¹⁵ *E. Müller-Mertens*, Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum Berliner Unwillen, in: *ZfG* 1956, H. 3, S. 525 ff.

¹⁶ *K. Blaschke*, Städte und Stadtherren im meißnisch-lausitzischen Raum während des 14. Jh., in: *Stadt und Stadtherr im 14. Jh. Entwicklungen und Funktionen*, hrsg. v. *W. Rausch*, Linz (Donau) 1972, bes. S. 56 u. S. 65 ff.

¹⁷ Vgl. *F. Priebatsch*, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jh., Berlin 1892, S. 15, Anm. 4.

¹⁸ *Liber de rebus memorabilioribus sive Chronicon Henrici de Hervordia*, hrsg. v. *A. Pottbast*, Göttingen 1859, S. 272; *E. Müller-Mertens*, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter (II), in: *WZ* Berlin, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. V, 1955/56, Nr. 4, S. 293.

¹⁹ Vgl. allgemein den Artikel „Selbstverwaltung“ von *E. Becker* in: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*, 6., völlig neu bearb. u. erw. Aufl., Bd. 7, Freiburg 1962, Sp. 45 ff., der als Selbstverwal-

umfaßte mehr, schloß aber natürlich die städtische Selbstverwaltung als bedeutenden Bestandteil der Autonomie mittelalterlicher Städte mit ein. Städtische Autonomie setzte die durch Kampf, Usurpation oder Privilegierung erworbenen Rechte einer Stadt zur Regelung der inneren Verhältnisse der Stadtgemeinde voraus. Eine weitgehende Gleichsetzung von Autonomie und Satzungs Gewalt²⁰ erscheint uns ebenfalls zu eng, wenn auch mit dem Satzungsrecht der Städte ein ihre Autonomie vor allem ausmachendes Privileg genannt ist. Die Frage nach der städtischen Autonomie im deutschen Mittelalter berührt aufs engste und vor allem die Frage nach der besonderen Stellung der deutschen Stadt im feudalen Staat, sei es auf der Ebene des Reiches oder im Rahmen der Territorien.²¹

Unter städtischer Autonomie verstehen wir ein ganzes Bündel städtischer Sonderrechte:

1. Das Recht der Selbstverwaltung, das von einem bestimmten Zeitpunkt an durch den – wie auch immer sozial zusammengesetzten – Stadtrat wahrgenommen wurde und weitere, vor allem wirtschaftliche Rechte und Freiheiten nach sich zog.
2. Die über die niedere Gerichtsbarkeit hinausgehende Wahrnehmung von Formen oder Bestandteilen einer höheren Gerichtsbarkeit. Als besonderen Ausdruck von Autonomie schloß diese die Urteilsgewalt über im Stadtgebiet begangene Verbrechen, auch wenn die Gesetzesbrecher nicht aus bürgerlichen Kreisen kamen, ein.
3. Das meist vom Rat wahrgenommene Recht der Stadtgemeinde, sich Verordnungen, Statuten zu geben, ja ganze Gesetzesbücher zu verfassen bzw. zu sammeln und als verbindliches Recht für die Stadt bekanntzugeben. Aus diesen für eine autonome Stadt unabdingbaren Merkmalen resultierte eine selbständige politische Handlungsfähigkeit der Stadtgemeinde, die sich vor allem in den folgenden Bereichen zeigte:
 4. In der Fähigkeit, mit anderen Städten und/oder Feudalgewalten Bünde, Einungen abzuschließen und insbesondere zur Wahrung des Landfriedens zusammenzuwirken.
 5. In einer Art selbständiger „Außenpolitik“ der autonomen Stadt.
 6. In dem Vermögen, über den Geltungsraum des Stadtrechts hinaus ökonomisch und politisch Einfluß auf die feudale Umwelt zu gewinnen. Dieser reichte vom Erwerb von Grundbesitz und Gerichtsrechten im Umland für die Stadt bis zum Aufbau von städtischen Territorien.
 7. In dem Recht, als politischer Stand im Territorium bzw. im Reich sich zu organisieren und in den entsprechenden städtischen Einrichtungen auf Reichs- oder

tung die „dem Staat eingegliederte, eigenverantwortliche Gestaltung und Verwaltung öffentlicher Gemeinwesen“ bezeichnet, ein Begriff, für den vor dem 19. Jh. Autonomie, Stadtr Regiment, Selbständigkeit und Selbstregierung verwendet worden seien.

²⁰ C. Frb. von Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte, 2., veränd. Aufl., Leipzig/Berlin 1915, S. 2 u. S. 23; ders., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., besorgt v. H. Thieme, Berlin (West)/München 1950, S. 146, 198 u. 207; H. Strabm, Mittelalterliche Stadtfreiheit, in: Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte 5 (1947) S. 112.

²¹ Vgl. E. Müller-Mertens, Bürgerlich-städtische Autonomie in der Feudalgemeinschaft. Begriff und geschichtliche Bedeutung, in: ZfG 1981, H. 3, S. 205 ff., bei dem mir die Charakterisierung der städtischen Autonomie als ein „politisches Verhältnis“ aber zu allgemein und breit erscheint.

Landesebene vertreten zu sein, was das Recht zum Widerstand gegenüber einem Landesherrn einschloß.

In der Art und Weise und in dem Ausmaß, in dem städtische Autonomie realisiert wurde, gab es nun allerdings eine ungeheure Variationsbreite. Wir treffen auf Städte mit mehr und mit weniger kommunaler Autonomie, es gab solche mit fast vollständiger Autonomie, und wir finden städtische Gemeinden mit äußerst geringen oder gar keinen kommunalen Rechten und Freiheiten. Auch wirkte eine einmal errungene Autonomie über unterschiedlich lange Zeiträume bzw. waren einzelne Bestandteile städtischer Autonomie zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht, verschieden lange wirksam, und sie gingen auch wieder verloren. Alle diese sachlichen und zeitlichen Einschränkungen werden uns veranlassen, häufig von „relativer“ städtischer Autonomie zu sprechen.

Daß die einzelnen Bestandteile städtischer Autonomie von feudalen Stadtherren, von Landesherren und Vertretern der Zentralgewalt gewährt bzw. durch die Städte in der Auseinandersetzung mit ihnen im Verlauf der kommunalen Bewegung erungen wurden, ist aus der Entwicklung des mittelalterlichen deutschen Städtewesens bekannt. Den Zeitpunkt des Beginns städtischer Autonomie möchten wir mit der Ausbildung der städtebürgerlichen Ratsverfassung, also im 13. Jh., ansetzen.²² Er ist regional so verschieden wie der Prozeß der Ausbildung einer Ratsverfassung selbst. Der Endpunkt ist noch schwerer mit einem Datum anzugeben. Wir kennen Beispiele für die Brechung der städtischen Autonomie im 15. Jh., aber es ist fraglich, wie weit man diesen Zeitpunkt verallgemeinern darf und ob die Einordnung der Stadt in den deutschen Fürstenstaat seit dem 15. Jh. tatsächlich mit einer solch starken Brechung der städtischen Autonomie verbunden war, wie man gemeinhin aus der Literatur erfährt. Aufs ganze gesehen, geht der Endpunkt über die von uns behandelte Zeit des Mittelalters hinaus.

Von diesem allgemeinen Ausgangspunkt her wollen wir uns nun den brandenburgischen Städten zuwenden. Wir beschränken uns auf die brandenburgischen Hansestädte. Als solche dürfen im Sinne von Mitgliedsstädten die altmärkischen Kommunen Gardelegen, Osterburg, Salzwedel, Seehausen, Stendal, Tangermünde und Werben, die Mittelmark-Städte Berlin-Cölln, Brandenburg und Frankfurt (Oder) sowie die Prignitzstädte Havelberg, Kyritz, Perleberg und Pritzwalk gelten.²³ Als die Frage der städtischen Autonomie für sie relevant wurde, unterstanden

²² E. Müller-Mertens nimmt eine autonome Stellung bereits für die stadtherrliche Stadt in Anspruch; vgl. ebenda, S. 209 f. Uns erscheint für die relativ autonome Stadt u. a. als Voraussetzung notwendig, daß Träger der Autonomie das Organ einer Gemeinde bzw. das Kollektiv der Bürgerschaft war; den Begriff der Autonomie möchten wir daher auf die Stadt vor dem 13. Jh. nicht anwenden. Vgl. unter diesem Aspekt die Formulierung von J. Merrington: „Gerade das Bestehen dieser körperschaftlich städtischen Autonomie als einer ‚kollektiven Herrschaft‘ innerhalb einer gesamtgesellschaftlichen Zellstruktur, die auf ‚abgestuften‘ Souveränitäten beruhte, förderte die umfassendste Entwicklung des Kaufmannskapitals in der mittelalterlichen Stadt.“ J. Merrington, Stadt und Land im Übergang zum Kapitalismus, in: P. Sweezy, M. Dobb u. a., Der Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus. Mit einer Einführung und einem Postskript von R. Hilton. Aus dem Engl. v. H.-G. Holl und H. Medick, Frankfurt (Main) 1978, S. 239.

²³ P. Dollinger, Die Hanse, 3., überarb. Aufl., Stuttgart 1981, S. 571. Zu den brandenburgischen Hansestädten vgl. allgemein E. Müller-Mertens, Untersuchungen (I-IV), in: WZ Berlin, Gesellschafts-

sie alle – mit kurzzeitigen Unterbrechungen besonders bei den Prignitzstädten – der brandenburgischen Landesherrschaft, waren also Territorialstädte.

Von der Einwohnerzahl her ist mit den 14 brandenburgischen Hansestädten vorwiegend der Typ der Mittel- und Kleinstadt erfaßt. Eingedenk der Tatsache, daß mittelalterliche Einwohnerzahlen für alle deutschen Städte, speziell auch für die brandenburgischen, exakt nachprüfbar nicht vorliegen und wir auf Schätzungen bzw. Rückschlüsse angewiesen sind, gehen wir von folgender Größenordnung aus: Die größte brandenburgische Stadt des Mittelalters war Stendal mit maximal 10 000 Einwohnern.²⁴ Dieser – mit Abstrichen – als mittelalterliche Großstadt zu bezeichnenden Kommune standen als mittlere Städte Brandenburg (Altstadt und Neustadt 9000 Einwohner), Berlin-Cölln und Salzwedel (je 6000–7000 Einwohner) gegenüber, während Perleberg (3500), Frankfurt (Oder) und Kyritz (je 3000), Sechausen (2800), Tangermünde und Gardelegen (je 2500) sowie Pritzwalk (2000) an der oberen Grenze von Kleinstädten lagen und Havelberg, Osterburg (je 1500) und Werben (1300) untere Kleinstädte²⁵ darstellten. Diese Einwohnerzahlen beziehen sich auf das ausgehende Mittelalter und die frühe Neuzeit.²⁶ Es fehlen unter den brandenburgischen Hansestädten die typischen Kleinst- und Zwergstädte sowie Minderformen.

Als Wirtschaftstyp verkörperten alle brandenburgischen Hansestädte die „Handels- und Gewerbestadt“, bei denen der Fern- und Zwischenhandel sich mit der Funktion als Nahmarktzentrum einer agrarischen Umwelt verband.²⁷

Das Gewerbe dieser Städte – soweit es wenigstens zum Teil in den Handel einging – ist im wesentlichen mit Bierbrauerei und Tuchherstellung umrissen. Insgesamt erlauben uns also die brandenburgischen Hansestädte, dem Grad der städti-

und sprachwiss. Reihe, Jg. V, 1955/56, Nr. 3 u. 4 sowie Jg. VI, 1956/57, Nr. 1; zu den Prignitzstädten noch dazu *H. Schirrholtz*, Die Städte der Prignitz. Von ihren Anfängen bis zur Herausbildung ihrer vollen städtischen Verfassung, Phil. Diss. Berlin 1957 (Ms.); Historisches Ortslexikon für Brandenburg, T. 1: Prignitz, bearb. v. *L. Enders*, Weimar 1962, S. 143 ff., 207 ff., 282 ff. u. 294 ff.

²⁴ *G. Heinrich* in einem Diskussionsbeitrag in: Stadt und Stadtherr, S. 75; *L. Götze*, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal. Neudruck der 1. Aufl. (1873) mit Ergänzung von *P. Kupka*, Stendal 1929, S. 34 f.; Deutsches Städtebuch. Handbuch städtischer Geschichte, hrsg. v. *E. Keyser*, Bd. 2: Mitteldeutschland, Stuttgart/Berlin 1941, S. 692 ff., geht von 6000 bis 7000 Einwohnern für Stendal im Mittelalter aus.

²⁵ Die Gruppierung der Städte nach Einwohnerzahlen schwankt in der Literatur. Wir folgen hier *H. Stob*, zuletzt in: Die Stadt. Gestalt und Wandel bis zum industriellen Zeitalter, hrsg. v. *H. Stob*, Köln/Wien 1979, S. 159; vgl. auch *E. Ennen*, Die europäische Stadt, 3. Aufl., S. 225.

²⁶ Vgl. *H. Helbig*, Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter, Berlin (West)/New York 1973, S. 30 f.; Deutsches Städtebuch, Bd. 1: Nordostdeutschland, Stuttgart/Berlin 1939, und Bd. 2 sowie im Historischen Ortslexikon Prignitz unter den jeweiligen Städtenamen.

²⁷ Zum Handel der brandenburgischen Städte vgl. *H. Helbig*, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 89 ff. u. S. 117 ff.; ders., Die brandenburgischen Städte des 15. Jh. zwischen Landesherrschaft und adligen Ständen, in: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters, hrsg. v. *W. Rausch*, Linz (Donau) 1974, S. 227 ff.; *Müller-Mertens*, Untersuchungen (IV); ders., Berlin und die Hanse, in: HGBll 80, Jg., 1962, S. 1 ff.; *E. Engel*, Bürgerlicher Lehnbesitz, bäuerliche Produktenrente und altmärkisch-hamburgische Handelsbeziehungen im 14. Jh., in: HGBll 82, Jg., 1964, S. 21 ff.; Karte Handelsstraßen des Mittelalters. 1300 – 1375 – 1600, bearb. v. *G. Heinrich*, Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin. Nachträge, H. 5, 1977; Karte Städtische Siedlungen im Mittelalter, bearb. v. *F. Escher* und *W. Ribbe*, Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin. Nachträge, H. 3, 1977.

schen Autonomie für eine große Stadt und eine Gruppe von mittelgroßen und kleinen landesherrlichen Immediatstädten vom Typ der Handels- und Gewerbestadt nachzuspüren.

Wir nehmen zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen das altmärkische Stendal als größte brandenburgische Stadt des Mittelalters und behandeln dann die übrigen hansischen Mittel- und Kleinstädte der Mark Brandenburg als eine Gruppe.

In allen 14 Städten bildete sich die Ratsverfassung voll aus. Von kommunalen Kämpfen erfahren wir in keinem Fall, aber doch von Vorgängen, die auf Ansätze einer kommunalen Bewegung deuten. So versprachen etwa die Salzwedeler Ratsherren und Bürger 1239, Perleberg mit allen Kräften zu helfen, wenn jemand die Stadt in ihrem Recht verletzen würde.²⁸ Von der nicht ganz reibungslosen Privilegierung Frankfurts zeugen die zwei markgräflichen Urkunden aus dem Jahre 1253.²⁹ Insgesamt steht hinter dem Vorgang der „friedlichen“ Stadtrechtsbewidmung der Städte im Ostexpansionsgebiet die erfolgreiche kommunale Bewegung der älteren Stadtgemeinden, zumal das Rechtsvorbild der brandenburgischen Städte Magdeburg mit seinen kommunalen Kämpfen gegen den erzbischöflichen Stadtherrn war. Die brandenburgischen Städte unterschieden sich darin nicht von der allgemeinen städtischen Entwicklung im Gebiet der feudalen deutschen Ostexpansion, wo den Kommunen die städtische Selbstverwaltung durch Privilegien seitens der feudalen Stadtherren zugestanden werden mußte. Die Ratsverfassung war Bestandteil des den brandenburgischen Städten übertragenen Magdeburger Rechts mit seinen brandenburgischen Abwandlungen.³⁰ Das Magdeburger Stadtrecht, das den Rat und ein davon unterschiedenes Schöffenkolleg kannte, wurde maßgebend für Stendal, Tangermünde, Werben, Gardelegen, Seehausen, Osterburg und Havelberg. In seiner Stendaler Form wurde es an Kyritz, in seiner Seehäuser Form auf Pritzwalk übertragen. Das vielleicht niedersächsischen Einfluß aufweisende Salzwedeler Recht, das kein besonderes Schöffenkollegium kannte, war für Perleberg gültig. Zeigten die Städte der Altmark und Prignitz eine wohl mit den differenzierteren Siedlungs- und Herrschaftsverhältnissen des hohen Mittelalters zusammenhängende größere Vielfalt in den Rechtsverhältnissen, so wurde für die mittel- und ostbrandenburgischen Städte, die ihre Gründung bzw. Förderung vorwiegend landesherrlich-brandenburgischer Initiative verdankten, das hier stark verbreitete Recht der Stadt Brandenburg wirksam.³¹ Dieses Stadtrecht, das Rat und Schöffen

²⁸ Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. v. A. F. Riedel, 4 Hauptteile, Berlin 1838 ff. (zit. R. und Hauptteile mit großen Buchstaben, Band mit römischen Ziffern), hier: RA I, Nr. 1, S. 122.

²⁹ Vgl. E. Müller-Mertens, Gründung und Entwicklung der Stadt Frankfurt an der Oder. Klassenkämpfe im 14./15. Jh., in: Frankfurter Beiträge zur Geschichte 1, o. J., S. 20 ff., bes. S. 22; auf mögliche Differenzen zwischen den Interessen der Stadt und denen des Markgrafen bzw. Lokators weist auch hin F. Timme, Die Entstehung von Frankfurt an der Oder, Coburg 1954, S. 16 ff. (Frankfurter Abh. z. Gesch., H. 16).

³⁰ J. Schulze, Die Stadtrechte der Mark Brandenburg, in: Jb. f. brandenburgische Landesgesch. 17 (1966) S. 18 ff.; Karte Stadt und Stadtrecht im Mittelalter, bearb. v. H. K. Schulze. Historischer Handatlas von Brandenburg und Berlin, Abt. IV, Berlin (West)/New York 1964, mit Erläuterungsheft.

³¹ Karte Städtische Siedlungen im Mittelalter, bearb. v. F. Escher und W. Ribbe, Erläuterungsheft, S. 4.

trennte, wurde an Berlin-Cölln und von dort an Frankfurt (Oder) übertragen.³² Die Ausbildung der Rats- und Schöffenverfassung erfolgte in den brandenburgischen Hansestädten im 13. Jh. Der früheste Nachweis für die Existenz von consules in der Mark Brandenburg liegt für Stendal aus dem Jahre 1215 vor.³³ Es folgen mit den jeweils ersten urkundlichen Nachweisen Perleberg (1239)³⁴, Neustadt Salzwedel (1247)³⁵, Berlin und Frankfurt (Oder) (1253)³⁶, Pritzwalk (1256)³⁷, Gardelagen (1306)³⁸, Neustadt Brandenburg (1306)³⁹, Havelberg (1310)⁴⁰, Werben (1226, Fälschung/1313)⁴¹, Kyritz (1315)⁴², Tangermünde (1320)⁴³, Seehausen (1321)⁴⁴ und Osterburg (1345)⁴⁵. Den jeweils ersten Nennungen häufig vorausgehende Aktionen der Stadt machen die Existenz einer Ratsverfassung schon vorher wahrscheinlich bzw. sicher. Dieser Stadtrat, in dem entsprechend der Wirtschaftsstruktur der brandenburgischen Städte zunächst Gewandschneider-Kaufleute die führende Position einnahmen, regelte vielfältige kommunale Belange und erwarb für die Stadt Rechte und Freiheiten, die Ausdruck der allmählich sich entwickelnden relativen Autonomie der Stadt sind. Ohne den Nachweis im einzelnen führen zu können, legen es die finanzielle Situation der brandenburgischen Landesherrschaft und einzelne erhaltene Beispiele nahe, daß die Städte diese Rechte zumeist durch Kauf- und Pfandgeschäfte von den Markgrafen erwarben. Dazu zählen zum Beispiel das Besitzrecht am städtischen Grund und Boden, wie es sich im Erwerb der ehemals den feudalen Stadtherren als Grundherren zustehenden Grundstücks- und Marktgebühren durch die Stadt äußert. So erlangte Stendal 1227⁴⁶ und 1243⁴⁷ von den Markgrafen den Besitz der Fleischbänke, von 13 Kürschnerkammern und des Marktes sowie Rechte am 1188 erstmals erwähnten Kaufhaus. Über den in der Marktgründungsurkunde um 1160 erwähnten, dem Markgrafen zustehenden Arealzins verfügte 1272⁴⁸ die Stendaler Ratsherren. Der Arealzins von

³² H. K. Schulze, Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter. Bemerkungen zu einer Karte im Historischen Handatlas von Brandenburg und Berlin, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 13/14 (1965) S. 348 ff.

³³ RA XV, Nr. 5, S. 7.

³⁴ RA I, Nr. 1, S. 122 f.

³⁵ RA XIV, Nr. 5, S. 3; vgl. auch Urkunden und erzählende Quellen zur deutschen Ostsiedlung im Mittelalter, gesammelt und hrsg. v. H. Helbig und L. Weinrich, T. 1, 2. Aufl., Darmstadt 1975, Nr. 36, S. 158.

³⁶ RA XXIII, Nr. 3, S. 3 f.

³⁷ RA III, Nr. 9, S. 343.

³⁸ RA VI, Nr. 119, S. 90.

³⁹ RA IX, Nr. 7, S. 9.

⁴⁰ RA III, Nr. 1, S. 288.

⁴¹ RA VI, Nr. 5, S. 402; vgl. auch Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, bearb. v. H. Krabbo und G. Winter, Nr. 588.

⁴² RA XXV, Nr. 14, S. 9.

⁴³ RA XVI, Nr. 5, S. 5.

⁴⁴ RA VI, Nr. 1, S. 347.

⁴⁵ RA XVI, Nr. 26, S. 327.

⁴⁶ RA XV, Nr. 6, S. 7 f.

⁴⁷ Ebenda, Nr. 11, S. 11; vgl. auch Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens in Mitteldeutschland, T. 1, Weimar 1949, Nr. 124 b, S. 139.

⁴⁸ RA XV, Nr. 27, S. 19 f.

Gardelegen wurde 1241⁴⁹ der Stadt von den Landesherrn überlassen, ferner verzichteten die Markgrafen auch auf den Zins von den Ständen auf dem Jahrmarkt. Die Stadt Tangermünde erhielt den bereits gekauften Wortzins 1430⁵⁰ übereignet. Mindestens seit 1298⁵¹ war Berlin im Besitz des Stättegeldes, das als Abgabe von den auf den Märkten benutzten Buden, Ständen und Gewölben einkam. Die Altstadt Brandenburg erhielt 1280⁵² den Arealzins, Rat und Schöffen von Pritzwalk verfügte 1303⁵³ über ihn. Auch in Havelberg und Perleberg zog 1310 bzw. 1333 der Rat das Stättegeld ein.⁵⁴

Weitere ehemals stadtherrliche bzw. landesherrliche, meist mit finanziellen Nutzungen verbundene Hoheitsrechte gerieten im Laufe der Zeit in die Gewalt der Stadträte, die über längere oder kürzere Zeitspannen unabhängig darüber verfügten. Das betraf das Befestigungsrecht und die Wehrhoheit der Städte⁵⁵, ihre teilweise oder volle Zollfreiheit⁵⁶, das Münzrecht⁵⁷, die Mühlengerechtigkeit⁵⁸, Ge-

⁴⁹ RA VI, Nr. 115, S. 87; vgl. auch Nr. 116, S. 88.

⁵⁰ RA XVI, Nr. 64, S. 55.

⁵¹ Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, hrsg. v. F. Voigt, Berlin 1869, Nr. 34, S. 22f.; vgl. *Krabbo*, Regesten, Nr. 1696.

⁵² RA IX, Nr. 4, S. 4.

⁵³ RA III, Nr. 22, S. 350.

⁵⁴ RA I, Nr. 30, S. 138 f., Nr. 4, S. 27.

⁵⁵ Die Verstärkung der städtischen Befestigungsanlagen war 1368 in Stendal Sache des Rates (RA XV, Nr. 217, S. 165 f.). 1305 hatten Rat und Bürger die Befreiung von der Heeresfolge außerhalb der Mark (Stendal) jenseits von Elbe, Ohre und Biese gekauft (ebenda, Nr. 66, S. 51 f.) und 1314 das Privileg, das Bürger Stendals von der Heeresfolge außerhalb der Stadtmauern befreite (ebenda, Nr. 79, S. 62). Den Städten Pritzwalk und Perleberg wurde 1351 bzw. 1353 das Recht bestätigt, Befestigungen in dem Maße anzulegen, wie Rat und Bürger es für richtig hielten (RA II, Nr. 11, S. 28 f. und RA I, Nr. 54, S. 151). Die Altstadt Salzwedel erhielt 1343 das Befestigungsrecht, das die landesherrliche Anerkennung schon bestehender Anlagen einschloß (RA XIV, Nr. 116, S. 82 f.). Der Neustadt Brandenburg wurde 1396 der Bau einer Landwehr genehmigt, und zu dem Zwecke bekam die Stadt eine Dorfstätte vom Markgrafen übereignet (RA IX, Nr. 116, S. 73 f.). Aus einem verlorengegangenen Perleberger Stadtbuch weiß man, daß hier 1389 die Bürger Lasten zur Verbesserung der Landwehr übernehmen mußten (RA I, S. 109, Anm. **).

⁵⁶ Über die umstrittene völlige Zollbefreiung Stendals um 1160 (Urkunden und erzählende Quellen 1, Nr. 32, S. 146 ff.) im markgräflichen Machtbereich vgl. *H. Helbig*, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 39; über weitere Zollbefreiungen der Stadt 1275, 1324, 1345, 1358 und 1409 vgl. ebenda und die entsprechenden Urkunden bei RA XV, Nr. 31, S. 22; Nr. 104, S. 77 f.; Nr. 168, S. 124 ff.; Nr. 200, S. 152; Nr. 259, S. 203 f.; vgl. auch *L. Götze*, Urkundliche Geschichte, S. 65, 152, 166. Den Bürgern Osterburgs stellten die Markgrafen Otto IV. und Konrad 1287 den käuflichen Erwerb des Zolls zu Osterburg frei (RA XVI, Nr. 16, S. 321 f.). Der Zoo zu Havelberg wurde in den dreißiger Jahren des 14. Jh. an Bürger von Berlin-Cölln und Stendal verpachtet (RA I, Nr. 39, S. 63; Nr. 41, S. 63; Nr. 43, S. 64). Nach einer Bestätigungsurkunde Markgraf Ludwigs des Römers von 1364 war Pritzwalk seit 1256 vom Land- und Wasserzoll in der Mark Brandenburg befreit (RA III, Nr. 99, S. 395 f.; vgl. auch Nr. 100, S. 396 f.) Kyritz bekam 1287 die Zollfreiheit in der ganzen Mark (*Krabbo*, Regesten, Nr. 1421). Perleberg wurde 1345 mit Zolleinkünften vom Perleberger Zoll ausgestattet (RA I, Nr. 41, S. 144 f.) und erhielt 1348 die Zollfreiheit in der ganzen Mark Brandenburg (*H. Bier*, Das Zollprivileg des falschen Waldemar für Perleberg vom Jahre 1348, in: *FBPG* 20, 1907, S. 209 f.). Eine Urkunde Markgraf Ottos I. von 1170 enthielt die Zollfreiheit für die Bürger der Altstadt Brandenburg in der ganzen Mark mit geringen Einschränkungen (RA IX, Nr. 1, S. 2; vgl. *Krabbo*, Regesten, Nr. 398). Frankfurt (Oder) wurde 1313 von der Zollpflicht an der Flußniederlage bei Oderberg befreit (*Krabbo*, Regesten, Nr. 2297). Danach setzte eine eigene Zollpolitik der Stadt zum Aus-

leits⁵⁹ und Fischereirechte⁶⁰, Brückengelder⁶¹ sowie Einfluß auf das städtisch-bürgerliche Schulwesen, obwohl hinsichtlich des letzteren Quellen vor dem 15./16. Jh. nur sporadisch Auskunft geben⁶². Dagegen behielten sich die feudalen Stadt- und Landesherren besonders das Judenschutzregal⁶³, das Recht zur Besteuerung der

bau ihrer Monopolstellung an der mittleren Oder und besonders gegenüber den südlicher gelegenen Städten ein – sie kaufte zum Beispiel 1324 den Zoll von Frankfurt (RA XXIII, Nr. 25, S. 21) –, in die die Landesherren mit Zolltarifen eingriffen. Berlin kaufte 1298 die Zollrechte für den Schiffsverkehr bis Fürstenwalde, indem es käuflich den Wasserzoll, der für das Befahren der Spree in Köpenick zu zahlen war, erwarb (UB Berlin, Nr. 34, S. 22 f.; vgl. auch *Krabbo*, Regesten, Nr. 1696). In der Mark waren Berlin und Cölln vom landesherrlichen Zoll befreit (UB Berlin, Nr. 7, S. 7). Nach dem Landbuch von 1375 hatten sie jährlich 100 Schock Groschen Abfindung für das Verfügungsrecht über den Zoll an den Markgrafen zu entrichten.

⁵⁷ Nachdem Markgraf Ludwig seit den dreißiger Jahren des 14. Jh. die Stendaler Münze wiederholt an Bürger verpachtet hatte, wurde 1360 die Aufsicht über die Stendaler Münze dem Rat übertragen und ein Bürger zum Münzmeister bestellt (RA XV, Nr. 203, S. 155 f.). Im Jahre 1369 wurde die Münze an Stendal, Gardelegen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg, Werben und Havelberg verkauft (ebenda, Nr. 220–224, S. 168 ff.). Auch die Kyritzener Münze war zeitweilig an Bürger der Stadt und solche aus Stendal verpfändet (vgl. etwa ebenda, Nr. 144, S. 109 f.). Salzwedel erhielt 1314 das Münzrecht von Markgraf Johann V. (RA XIV, Nr. 67, S. 52). Münzprägungsrechte wurden 1365 Berlin und Frankfurt (Oder) übertragen (RA XXIII, Nr. 139, S. 97 f.).

⁵⁸ 1291 erlaubten die Markgrafen Otto IV. und Konrad der Stadt Stendal den Bau einer Mühle, die abgabefrei sein sollte (RA XV, Nr. 52, S. 41). Aus der Unterwerfungsurkunde nach dem Bierziesenaufstand von 1488 geht hervor, daß sich die Stadt des markgräflichen Mühlenregals bemächtigt hatte (ebenda, Nr. 452, S. 409). Kyritz erhielt 1259 die Mühlenrechtligkeit (RA I, Nr. 3, S. 367) und Frankfurt (Oder) 1348 (RA XXIII, Nr. 55, S. 38). Der Mahlzwang in den Berlin-Cöllner landesherrlichen Mühlen ist meist an Bürger weiter verliehen worden. In Perleberg verfügte der Markgraf über das Mühlenregal (vgl. *H. Schirrbolz*, Die Städte in der Prignitz, S. 72 f.), in Pritzwalk und Osterburg waren Mühleinnahmen verpfändet, zum Teil an Bürger der beiden Städte (RA II, Nr. 27, S. 286; RA XVI, Nr. 43, S. 341 f.).

⁵⁹ Wie es zum Beispiel 1347 für Frankfurt (Oder) nachweisbar ist, als der Markgraf der Stadt das Geleit verkaufte und das Gebiet umschrieb (RA XXIII, Nr. 53, S. 37). Berlin konnte sich von den Geleitsgebühren 1328 befreien (UB Berlin, Nr. 11, S. 53 f.).

⁶⁰ So waren die ehemals landesherrlichen Fischereirechte in Berlin Ende des 15. Jh. in bürgerlichen Händen. Der zunächst an den Berliner Bürger Thilo von Hameln verlehnte Fischzoll von Berlin-Cölln ging 1318 an das Nonnenkloster von Spandau über (UB Berlin, Nr. 46, S. 31). Fischereirechte in der Oder erhielt Frankfurt schon 1253 bei der Rechtsverleihung.

⁶¹ Der Rat von Perleberg durfte 1479 mit kurfürstlicher Genehmigung Brückengeld erheben (RA III, Nr. 224, S. 481 f.).

⁶² Relativ ausführlich sind wir über spektakuläre Vorgänge in Stendal unterrichtet. Hier ließ der Rat 1338 eine städtische Schule einrichten, was zu Auseinandersetzungen mit der Stiftsgeistlichkeit, zur Exkommunikation der Ratsherren und zum Bann über die Stadt führte (vgl. *L. Götze*, Urkundliche Geschichte, S. 138 f.; *E. Engelberg*, Über mittelalterliches Städtebürgertum. Die Stendaler Bismarcks im 14. Jh., Berlin 1979 (Sitzungsberichte der AdW der DDR, Gesellschaftswiss., Jg. 1979, Nr. 3/G), S. 13 ff. Städtische Schulen bzw. Patronatsrechte der Stadträte über Schulen gab es in Kyritz, Perleberg und Gardelegen im 14. Jh., in Seehausen und Werben erst seit dem ausgehenden 15. Jh.

⁶³ Das bezeugen für Stendal die 1297 erlassene markgräfliche Anordnung an die Stadt, für die Juden eine Urkunde mit einer Reihe von Bestimmungen auszustellen (RA XV, Nr. 57, S. 44 f.), sowie die Auseinandersetzungen Stendals mit den hohenzollernschen Kurfürsten wegen der Aufnahme von Juden 1453/1454 (RA XVI, Nr. 686–697, S. 247 ff.). Vgl. auch das Steuerprivileg für die Stendaler Juden von 1343 (RA XV, Nr. 142, S. 108) und die Regelung der Judenfrage nach dem Aufstand von 1345 in landesherrlichen Verträgen von 1351 mit gewissen Zugeständnissen an die Stadt über die Entscheidungsbefugnis bei Aufnahme von Juden (ebenda, Nr. 185, S. 140). Markgräfliche, vor allem

Städte sowie das Huldigungsrecht vor, und sie nahmen gern Einfluß auf die verfassungsmäßigen Verhältnisse in der Stadt durch ihre Schlichtungsrolle bei innerstädtischen Auseinandersetzungen.⁶⁴

Der Überblick über die ursprünglich landesherrlichen Herrschaftsrechte zeigt die Städte besonders im 14. Jh. auf deren Erwerb bedacht, meist auch mit Erfolg. Aber die Situation war im einzelnen differenziert. Landesherren gelang es, zu bestimmten Zeiten in einzelnen Städten Anteile an diesen Rechten zu behalten, während Städte in der Mehrzahl der Fälle und für längere Dauer an den ehemals landesherrlichen Rechten partizipierten.

Analog den Untersuchungsergebnissen von Blaschke für meißnisch-lausitzische Städte können wir in den brandenburgischen Hansestädten eine erste Stufe städtischer Autonomie mit der Ausbildung der bürgerlichen Rats Herrschaft, der Ausübung innerer Verwaltungsaufgaben und der Übernahme des Eigentums am Grund und Boden in der Stadt durch diese sowie des pfandweisen oder käuflichen Er-

wittelsbachische, Schutzprivilegien sind auch für die Juden in Salzwedel, Gardelegen, Seehausen, Werben, Havelberg, Perleberg, Kyritz und Pritzwalk aus den vierziger Jahren des 14. Jh. (vgl. z. B. RA XIV, Nr. 122, S. 87; RA VI, Nr. 133, S. 98; RA I, Nr. 38, S. 62 f.; Nr. 47 f., S. 147 f.) sowie für die Juden in der ganzen Mark und speziell in Brandenburg, Perleberg und Tangermünde aus der Mitte des 15. Jh. erhalten (vgl. z. B. RA I, Nr. 149, S. 240 ff.; RA IX, Nr. 28, S. 20 f.; RA XXV, Nr. 90, S. 69; RA XVI, Nr. 99, S. 81 f.). In einzelnen Fällen sind auch Schutzbriefe des Stadtrates für Juden erhalten, so 1349 vom altstädtischen Rat Salzwedel (RA XIV, Nr. 133, S. 94) und 1350 vom Perleberger Stadtrat (RA III, Nr. 75, S. 381 f.). In Berlin übte der Rat das landesherrliche Judenregal 1317, 1320 und 1323 aus (UB Berlin, Nr. 44, S. 29 f., Nr. 51, S. 37 und Nr. 55, S. 40).

⁶⁴ Etwa durch den Erlaß der Verfassung für Stendal nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft 1345 (RA XV, Nr. 164, S. 122 und Nr. 168, S. 124 ff. oder *E. Liesegang*, Urkunden und Untersuchungen zur Geschichte der Stadt Stendal, in: FBPG 10 (1898) Nr. 2, S. 321 f.) und 1429 durch den Eingriff Markgraf Johanns mit Willen und zu Gunsten des Rates (RA XV, Nr. 287 f., S. 230 ff.; vgl. auch *L. Götze*, Urkundliche Geschichte, S. 200 ff.). 1429 und 1438 wurden auch in Salzwedel innerstädtische Auseinandersetzungen durch landesherrliches Einschreiten entschieden (RA XIV, Nr. 314, S. 245 f.; Nr. 333, S. 262). In den zahlreichen innerstädtischen Auseinandersetzungen in Perleberg vom 14. bis 16. Jh. hielt im Jahre 1347 zunächst der Rat in einer Verfassungsurkunde das Ergebnis fest (RA I, Nr. 39 und Nr. 59, S. 143 und S. 148; RA III, Nr. 74, S. 381), während etwa 1482, 1522 und 1557 der Landesherr erneute Kämpfe in der Stadt durch Rezeß beendete (RA I, Nr. 118, S. 198 f.; vgl. auch ebenda, S. 205 ff. und S. 218 ff.). Auch in Kyritz kam 1346 ein markgräflicher Vergleich in den Kämpfen zwischen Rat und Bürgeropposition zustande (vgl. *H. Gressel*, Die Stadt Kyritz. Entwicklung, Verfassung und Wirtschaft bis zur Städteordnung 1808/1809, phil. Diss. Berlin 1939, S. 25, S. 29 f.). In Frankfurt (Oder) erfolgten Beilegungen innerstädtischer Kämpfe zwischen 1287 und 1298, 1420, 1423 und um 1500 durch kurfürstliche Verordnungen, wobei der Kurfürst 1420 betonte, daß sein Eingreifen die Freiheiten, Briefe, Rechte und guten Gewohnheiten Frankfurts nicht schmälern solle (RA XX, Nr. 96, S. 257; RA XXIII, Nr. 226, S. 164 f.; Nr. 366, S. 305 f.; Nr. 371, S. 312 ff.; vgl. auch *E. Müller-Mertens*, Gründung und Entwicklung, S. 26 ff.). Durch markgräfliche Intervention fanden auch in Berlin-Cölln 1346 innerstädtische Zwiste eine Entscheidung, die vorübergehend den Zünften Beteiligung am Stadtrezim einbrachte (*E. Müller-Mertens*, Die Unterwerfung Berlins 1346 und die Haltung der märkischen Städte im wittelsbachisch-luxemburgischen Thronstreit, in: *Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag*, hrsg. v. *G. Heitz* und *M. Unger*, Berlin 1961, S. 432 ff.). Ähnliche Vorgänge wiederholten sich in der Doppelstadt an der Spree 1442, 1447/1448 und 1515 (UB Berlin, Nr. 95, 98, 132 ff., 143 ff., S. 378 ff., 381 ff., 396 ff., 400 ff.). Markgraf Johann schlichtete 1427 einen zwischen Rat und Zünften von Brandenburg ausgebrochenen Zwist nach dem Muster der Beilegung in Frankfurt (Oder) 1420, indem eine Art Stadtverordnetenvertretung eingesetzt wurde (RA IX, Nr. 164, S. 129 f.).

werbs ehemals landesherrlicher Rechte in der Stadt fassen. Einen weiteren Schritt in Richtung einer erweiterten Autonomie stellte die Übernahme von Anteilen an der höheren Gerichtsbarkeit durch die Stadt und ihre Vertreter dar.⁶⁵ Die Niedergerichtsbarkeit nahm in den brandenburgischen Städten bereits der städtische Schulze wahr, der sein Amt als erbliches Lehen vom Markgrafen besaß. Müller-Mertens hat nachgewiesen, daß der Erwerb der höheren Gerichtsbarkeit, also die Exemption vom Landgericht unter einem adligen Vogt oder vom ländlich-adligen Burggrafengericht, durch die brandenburgischen Städte bis zum Ende des 13. Jh. bereits im wesentlichen abgeschlossen war.⁶⁶ In den einzelnen Städten verlief dieser Prozeß allerdings unterschiedlich. Stendal erreichte 1215 die Befreiung vom Gericht des Arneburger Burggrafen, der für Stendal zuständig war, und erhielt einen markgräflichen Stadtvogt, vor dem die Bürger für Belange der höheren Gerichtsbarkeit nun ihren alleinigen Gerichtsstand haben sollten.⁶⁷ Dieser advocatus war im Jahre 1272 der adlige dominus Johannes von Buch, der u. a. zusammen mit Schöffen und Ratsherren urkundete.⁶⁸ Ein entscheidender Schritt in Richtung auf eine erweiterte Gerichtsautonomie gelang der Stadt dann im Urbedevertrag von 1282. Darin wurde zugestanden, daß Stendal einen erblich mit seinem Amt belehnten, in der Stadt ansässigen Richter oder Schultheiß, also doch wohl einen Bürger, haben solle, und weder die Markgrafen noch ihre Vertreter oder Vögte dürften dieses Richteramt kaufen.⁶⁹ In den Händen dieses städtischen Schulzen oder Stadtvogtes lag also die niedere und höhere Gerichtsbarkeit, er urteilte unter Heranziehung von Schöffen. Im Jahre 1345 wurde bestätigt, daß Schuldklagen gegen Stendaler Bürger nur in der Stadt vor diesem Richter (Schulzen) vorzubringen seien; die Schöffen sollten unabsetzbar und lebenslänglich im Amt sein, neugewählte Schöffen bedurften der landesherrlichen Bestätigung.⁷⁰ Das weitere Streben der Städte zielte dahin, die Gerichtsgefälle, die noch zu einem Teil dem Markgrafen als oberstem Gerichtsherrn zustanden, voll in ihre Hände zu bekommen. Seit dem Ende der Askanierherrschaft in Brandenburg bedeutete die Formel „iudicium supremum et infimum“ zunehmend nur noch die finanziellen Ansprüche, also die zwei Drittel des Gerichtsherrn und das eine Drittel des Richters, nicht mehr richterliche Kompetenzverschiedenheiten.⁷¹ In Stendal besaß 1375 das iudicium supre-

⁶⁵ Vgl. zur Gerichtsbarkeit in Brandenburg *E. Schmidt*, Die Mark Brandenburg unter den Askaniern (1134–1320), Köln/Wien 1973, S. 159 f., 162; *H. Helbig*, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 42 ff.; *E. Müller-Mertens*, Untersuchungen (II), S. 281 ff.

⁶⁶ *E. Müller-Mertens*, Untersuchungen (II), S. 281 ff.

⁶⁷ RA XV, Nr. 5, S. 7; vgl. *H. Helbig*, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 42; *W. Pödehl*, Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg, Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Köln/Wien 1975, S. 51 ff., 59 und 510.

⁶⁸ RA XV, Nr. 27, S. 20. Über weitere Stendaler Stadtvögte vgl. *W. Pödehl*, Burg und Herrschaft, S. 52 ff.

⁶⁹ RA XV, Nr. 38, S. 27.

⁷⁰ Ebenda, Nr. 168, S. 125 f.

⁷¹ Vgl. *E. Bohm*, Bemerkungen zur Gerichtsimmunität der Zisterzienserklöster in der Mark Brandenburg und angrenzenden Gebieten, T. 1, in: *Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands* 27 (1978) S. 43.

zum, also die Gerichtsgefälle, die Familie Bismarck.⁷² Im Jahre 1427 verpfändete Markgraf Johann dem Rat die Gerichtseinkünfte auf drei Jahre.⁷³

Da Gardelegen 1241 das Stendaler Recht erhielt, wurde auch für diese altmärkische Stadt ein unter Vorsitz des Stadtvogtes tagendes Stadtgericht als alleiniger Gerichtsstand für die Bürger verfügt.⁷⁴ 1316 kaufte die Stadt die Gerichtsgefälle vom Markgrafen.⁷⁵ 1375 wird der Markgraf als Besitzer genannt⁷⁶, vom Ende des 14. Jh. bis 1419 waren Teile des Gerichts zu Gardelegen an den Rat der Stadt verpfändet.⁷⁷ Vor 1239 erfolgten in der Altstadt Salzwedel, im Jahre 1239 in Perleberg und 1247 in der Neustadt Salzwedel die Exemption vom ländlichen Vogteigericht und die Vereinigung von niederer und höherer Gerichtsbarkeit in der Hand des Stadtschulzen bzw. Stadtvogtes oder auch die Einsetzung eines Stadtvogtes für die obere und des Lehnshulzen für die niedere Gerichtsbarkeit, wobei hier in Salzwedel und Perleberg die Ratsherren als Urteilsfinder fungierten.⁷⁸ Perleberg kam 1359 pfandweise in den Besitz der ursprünglich dem Markgrafen zustehenden zwei Drittel der Gerichtsgefälle⁷⁹, in Salzwedel standen sie 1375 den Ratsherren zu.⁸⁰ In Seehausen erfolgte der Ankauf des Schulzengerichts vom Markgrafen für die Stadt spätestens 1335⁸¹, Osterburg erwarb 1390 von Markgraf Jobst das Obergericht⁸², nachdem es 1375 der Familie Bismarck verpfändet war.⁸³ Auch in Werben sind 1225 und 1271 Stadtvögte festzustellen⁸⁴, später war das Obergericht an Heinrich Bart (1375)⁸⁵ bzw. die Stadt verpfändet (1449).⁸⁶

Ihrer Stadt Kyritz mußten die ursprünglichen Stadtherren, die Edelferren von Plotho, 1237 Gerichtsrechte zugestehen. Die Bürger, die bis zu diesem Zeitpunkt dreimal vor dem ländlichen Vogteigericht zu erscheinen hatten, brauchten jetzt nur noch unter Einschränkungen – bei besonderer Ladung oder im eigenen Interesse – zu kommen; ihren Stadtvogt sollten sie sich selbst wählen dürfen.⁸⁷ Seit 1358 war dem Rat der Stadt die Hälfte des Obergerichts verpfändet⁸⁸, im Jahre 1375 ganz⁸⁹, danach wieder zur Hälfte. 1431 erwarb Havelberg das halbe Gericht⁹⁰, nachdem noch 1375 das Obergericht ganz im Besitz des Markgrafen gewesen war.⁹¹

⁷² Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, hrsg. v. J. Schultze, Berlin 1940, S. 54.

⁷³ RA XV, Nr. 281, S. 225 f.

⁷⁴ RA VI, Nr. 115, S. 87.

⁷⁵ Ebenda, Nr. 125, S. 94.

⁷⁶ Landbuch, S. 55 u. 59.

⁷⁷ RA VI, Nr. 158, S. 114; vgl. W. Pödehl, Burg und Herrschaft, S. 266 f.

⁷⁸ Neustadt Salzwedel: RA XIV, Nr. 5, S. 3 f.; Altstadt Salzwedel und Perleberg: RA I, Nr. 1, S. 122 f.; vgl. H. Helbig, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 42.

⁷⁹ RA I, Nr. 59, S. 155.

⁸⁰ Landbuch, S. 55.

⁸¹ RA VI, Nr. 8, S. 351.

⁸² RA XVI, Nr. 35, S. 335.

⁸³ Landbuch, S. 55.

⁸⁴ RA VI, Nr. 2, S. 400 und Nr. 18, S. 19; vgl. W. Pödehl, Burg und Herrschaft, S. 50.

⁸⁵ Landbuch, S. 55.

⁸⁶ RA VI, Nr. 38, S. 421 f.

⁸⁷ RA III, Nr. 7, S. 341.

⁸⁸ RA I, Nr. 24, S. 377.

⁹⁰ RA III, Nr. 15, S. 300.

⁸⁹ Landbuch, S. 56.

⁹¹ Landbuch, S. 56 u. 59.

1318 bekam Frankfurt (Oder) ein Privileg von Markgraf Woldemar, wonach der Rat die Gerichtsgewalt über Delikte erhielt, die bis dahin das Lebuser landesherrliche Landfriedensgericht wahrgenommen hatte.⁹² Die städtische obere Gerichtsbarkeit, d. h. die finanziellen Ansprüche daraus, waren an Bürger verpfändet bzw. verlehnt, so 1355 an die reiche Frankfurter Patrizierfamilie Hokemann⁹³ und 1375 an Friedrich Belkow, der sie 1388 dem Rat verkaufte.⁹⁴ In Berlin-Cölln war 1375 der als *prefectus* oder *scultetus* bezeichnete Tilo Brugge Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit⁹⁵, die 1391 die Stadt erwarb.⁹⁶

Auch in der Stadt Brandenburg setzte noch im 13. Jh. die Herauslösung der Gerichtsbarkeit über die Bürger aus derjenigen des Burggrafen bzw. Vogtes ein. Ein Privileg Johanns V. für die Neustadt aus dem Jahre 1315 bestätigte den alleinigen Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht unter einem erblichen Stadtschultheißen. Die Gerichtsgefälle hatten die Ratsherren „usurpiert“, wie es im Landbuch heißt.⁹⁷ Die Urkunde von 1315 fügte hinzu, daß das Stadtgericht auch für Bürger gelte, wenn sie außerhalb der Stadt bei Straftaten gefaßt würden. Diese Urkunde enthielt ferner das Zugeständnis, daß das städtische Gericht alle in der Stadt begangenen Vergehen – auch wenn die Täter also nicht Bürger waren – verfolgen und richten dürfe.⁹⁸ Mit diesem Passus, der in ähnlicher Form um diese Zeit auch anderen Städten bestätigt oder zugestanden wurde, fassen wir eine für die gesicherte Stellung der Stadt im Feudalstaat und gegenüber Verbrechen von Vertretern der herrschenden Klasse – einschließlich markgräflicher Dienstmannen – wichtige Erweiterung städtischer Gerichtsautonomie.⁹⁹ Gegen dieses städtische Sonderrecht beehrte der Adel auf. Noch 1480 forderte er vom Kurfürsten, falls ein Ritter straffällig werde, diesen selbst zu bestrafen und das nicht den Städten zu überlassen: „das sein gnad die straf selbst über sie leszt gescheen und nicht soliche den Steten vergunne.“¹⁰⁰

Auch gemeinsam verteidigten brandenburgische Städte den eigenen bürgerlichen Gerichtsstand ihrer Bürger, wenn dieser Passus im Programm des ersten Städtebundes in der Mark Brandenburg enthalten war.¹⁰¹ Eingeschränkte Gerichtsautonomie muß für Pritzwalk, Havelberg, Gardelegen und Tangermünde angenommen werden; zumindest standen die Gerichtsgefälle hier 1375 noch dem Markgrafen als Inhaber des obersten Gerichts zu.¹⁰²

⁹² RA XXXIII, Nr. 20, S. 16 f.

⁹³ Ebenda, Nr. 116, S. 81 f.

⁹⁴ Landbuch, S. 50, und RA XXIII, Nr. 176, S. 125.

⁹⁵ Landbuch, S. 52, 101, 107 u. 138.

⁹⁶ UB Berlin, Nr. 38, S. 212 f.

⁹⁷ Landbuch, S. 54.

⁹⁸ RA IX, Nr. 17, S. 12 f.

⁹⁹ Vgl. E. Müller-Mertens, Untersuchungen (II), S. 284 ff. mit Belegen. Gegenüber Seehausen erklärte Markgraf Ludwig 1340 zum Beispiel: Wenn ein Räuber bei seiner Verfolgung verletzt oder erschlagen würde, betrachte er das nicht als einen Angriff auf sich und fordere keine Buße von der Stadt (RA VI, Nr. 13, S. 354).

¹⁰⁰ RC II, Nr. 196 B, S. 246.

¹⁰¹ Vgl. RA XIV, Nr. 64 und Nr. 66, S. 50 ff.; RA IX, Nr. 14, S. 10.

¹⁰² Landbuch, S. 54, 55, 56 u. 59.

Als weiteren Ausdruck städtischer Autonomie möchten wir das Recht der Städte fassen, sich Gesetze, Verordnungen, Willküren¹⁰³, Statuten, Satzungen zu geben bzw. in umfassendem Sinne geltendes Stadtrecht aufzuzeichnen und Stadtbücher anzulegen, nachdem zunächst Stadtherren in Form von Privilegien ihren jungen Städten ein Bündel verschiedener Rechte und Freiheiten verliehen hatten. Offenbar bestand ein Zusammenhang zwischen dem Erwerb des Stadtgerichts und der Ausbildung einer Gesetzgebungsgewalt des Rates.¹⁰⁴ Ebel mißt dem Satzungsrecht der mittelalterlichen Stadt „eine Rolle von schlechthin nicht zu überschätzender Bedeutung“ zu. „Das autonome Stadtrecht, der geschlossene, alle Gebiete bürgerlichen Lebens umfassende Rechtskreis geht zum ganz wesentlichen Teil auf die genossenschaftliche Verwillkürung besonderen Rechts durch die Stadtgemeinde und ihre Organe zurück.“¹⁰⁵ Zu diesen städtischen Autonomierechten gehören auch die Burspraken – wie sie etwa für Hamburg und Wismar überliefert sind –, die neben den Bürgerversammlungen die „Sammlung derjenigen Verordnungen und Bekanntmachungen“ bedeuten, die in den Bürgerversammlungen an bestimmten Tagen „sowie darüber hinaus nach Bedarf vom Rat – im Rahmen der städtischen Autonomierechte und unter Berücksichtigung bürgerlicher Mitbestimmungsbefugnisse – erstmals oder zur Einschärfung erneut abgekündigt wurden.“¹⁰⁶

In besonderem Maße verfügten die Räte in den brandenburgischen Hansestädten – von einer Anfangsphase landesherrlichen Einschaltens bei der Gründung und Förderung der Kaufmanns- und Gewandschneidergilden abgesehen¹⁰⁷ – über die

¹⁰³ Vgl. etwa den Begriff für Brandenburg als „willekür“ im Sinne von Recht, Gesetz in einer Stendaler Urkunde von 1345 (RA XV, Nr. 168, S. 125) und „willküren“ in einer Havelberger Quelle von 1373 (RA I, Nr. 9, S. 32).

¹⁰⁴ Vgl. W. Ebel, *Geschichte der Gesetzgebung in Deutschland*, 2., erw. Aufl., Göttingen 1958, S. 54; ferner A. Wolf, *Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten*, Abschn.: Städte, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1: Mittelalter, hrsg. v. H. Coing, München 1973, S. 606 ff.

¹⁰⁵ W. Ebel, *Die Willkür. Eine Studie zu den Denkformen des älteren deutschen Rechts*, Göttingen 1953, S. 46; vgl. auch H. Patze, *Stadtgründung und Stadtrecht*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter*, hrsg. v. P. Classen, Sigmaringen 1977, S. 176 ff.

¹⁰⁶ *Hamburgische Burspraken 1346 bis 1594*. Mit Nachträgen bis 1699, bearb. v. J. Bolland, T. 1, Hamburg 1960, S. 3. Burspraken im Sinne von Bürgerversammlungen und Ratsstatuten sind für Perleberg 1482 (RA I, Nr. 118, S. 198) und für Pritzwalk im 14. Jh. bezeugt (RA II, S. 12 f.), ferner für Stendal 1345 (RA XV, Nr. 168, S. 125).

¹⁰⁷ Mit Bezug auf die Rechte der Magdeburger Gewandschneider legten die brandenburgischen Markgrafen 1231 die Statuten der Stendaler Gewandschneider fest (RA XV, Nr. 8, S. 8 f.; vgl. auch *Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens* 1, Nr. 131 a, S. 148 f.). Die Gewandschneider in Perleberg erhielten 1303 vom Markgrafen (RA I, Nr. 7, S. 126 f.) und die in Kyritz 1245 von den damaligen Stadtherren von Plöth ihre Gildestatuten (ebenda, Nr. 2, S. 366 f.). Zwischen den Frankfurter Gewandschneidern und Tuchmachern erließen die Markgrafen um 1287 Bestimmungen, die das Recht auf Tuchausschnitt und Verkauf allein den Gewandschneidern verbrieften (RA XXIII, Nr. 4, S. 5). Die Gewandschneidergilden in Alt- und Neustadt Salzwedel wurden ebenfalls vom Landesherrn privilegiert (1233 und 1247: RA XIV, Nr. 1 und 5, S. 1 und S. 3 f.; vgl. auch *Quellensammlung zur Frühgeschichte der deutschen Stadt (bis 1250)*, bearb. v. B. Diestelkamp, in: *Elenchus fontium historiae urbanae*, Bd. 1, Leiden 1967, Nr. 151, S. 235 und Nr. 171, S. 268 f.). Für die Gewandschneidergilden der Alt- und Neustadt Brandenburg (1335 und 1457: RA IX, Nr. 48, S. 33 und Nr. 246, S. 189 f.) sowie für die Havelberger seit 1310 liegen ebenfalls markgräfliche Gildestatuten vor (RA

Befugnis, Innungsstatuten in ihren Städten zu erteilen. Das betrifft die Einrichtung von Handwerkerinnungen durch den Rat und den Einfluß auf die Regelung der inneren Zunftangelegenheiten. Wieder ist hier für Stendal der frühest nachweisbare Vorgang überliefert, indem der Rat 1233 die Innungsartikel für die Tuchmacher erließ.¹⁰⁸ Im wesentlichen behielt der Rat dieses Recht auch bei, denn zwischen 1298 und 1488 erhielten Kürschner, Gerber, Krämer, Schlächter, Leineweber, Bäcker, Schneider, erneut Tuchmacher und Wollweber ihre Statuten vom Rat.¹⁰⁹ 1345 enthielt die markgräfliche Schlichtungsurkunde nach dem Aufstand der Zünfte die ausdrückliche Bestätigung, daß der Rat die Gilden verleiht.

Die Kyritzer Bäcker bekamen 1336¹¹⁰ ihre Ordnung von den consules der Stadt, die auch Kontrollfunktionen über die Gilde hatten. Während die Pritzwalker Fleischer 1335 von Markgraf Ludwig ihr Privileg erhielten¹¹¹, wurde das älteste überlieferte Innungsstatut für Perleberger Handwerker, das für die Schuster von 1239, zwar vom Landesherrn ausgestellt, aber vom Rat bestätigt¹¹². Die Übertragung der Zunftrechte der Stendaler Kürschner auf Gardelegen 1327 schloß die entscheidende Rolle des Rates dabei ein.¹¹³ Die Berliner Rechtsweisung an Frankfurt (Oder) von 1253 enthielt die Festlegung, daß alle Handwerke nur mit Genehmigung des Rates Innungen bilden dürfen, der auch finanziellen Anteil an den Aufnahmegebühren erhielt, die Innungsmeister wählte und gewerbepolizeiliche Aufsichtsrechte hatte.¹¹⁴ Diese Anlehnung an Berliner Verhältnisse setzt dort ebenfalls das Innungsrecht des Stadtrates voraus, was Gewerbebestimmungen für Bäcker, Kürschner, Schuster, Schuhflicker, Tuch- und Wollweber sowie Schneider zwischen 1272 und 1295 beweisen.¹¹⁵

In Salzwedel bestand das Innungsrecht des Rates ebenfalls, wie das Gesetz für die Krämer 1428 und Statuten für andere Innungen aus der zweiten Hälfte des 15. Jh., etwa für Brauer und Schuster, zeigen.¹¹⁶ In der Altstadt Brandenburg begründete bzw. bestätigte der Rat der Stadt im 15. Jh. Statuten der Tuchmacher, Schuster, Gerber und Brauer.¹¹⁷ Markgräfliche Privilegien für Tangermünder Handwerkerinnungen aus dem 16. Jh. lassen auf deren Existenz im Mittelalter schließen, ohne daß wir aber urkundliche Quellen darüber besitzen und über ihre Verfassung

III, Nr. 1, S. 287 f.). In Tangermünde hatten die Markgrafen Konrad, Otto und Johann, also vor 1304, die Gewandschneidergilde privilegiert, wie aus einer späteren markgräflichen Urkunde hervorgeht (RA XVI, Nr. 98, S. 79 ff.). Zum Problem des Gewandschnitts in den brandenburgischen Städten vgl. E. Müller-Mertens, Untersuchungen (IV), S. 21 ff.

¹⁰⁸ RA XV, Nr. 9, S. 9 f. und Nr. 14, S. 12 f.; vgl. auch Quellen zur älteren Geschichte des Städtewesens 1, Nr. 131 b und 131 c, S. 150 f.

¹⁰⁹ RA XV, Nr. 60, 76, 121, 172, 246, 333 und 344, S. 46 ff., 58 ff., 93 ff., 128 ff., 191 f., 273 ff. und 285 f.; RA IV, Nr. 5, S. 285.

¹¹⁰ J. Schultze, Gildeprivileg für die Kyritzer Bäcker von 1336, in: FBPG 40 (1927) S. 155 ff.

¹¹¹ RA VI, Nr. 7, S. 350.

¹¹² RA I, Nr. 2, S. 123; vgl. auch Nr. 55, S. 152 f.

¹¹³ RA VI, Nr. 129, S. 96 f.

¹¹⁴ RA XXIII, Nr. 3, S. 3 f.; vgl. auch ebenda, Nr. 229, S. 171 § 18 und S. 179. 1474 regelte der Rat Gewerbebesachen für die Tuchmacher, vgl. ebenda, Nr. 331, S. 267 f.

¹¹⁵ UB Berlin, Nr. 16, 20, 22 f., 25, 27 und 32, S. 11 f., 13 f., 15 f., 17 f., 19 und 21.

¹¹⁶ RA XIV, Nr. 311, S. 241 ff. und Nr. 386, S. 309 u. 313.

¹¹⁷ RA IX, Nr. 156, S. 118 f.; Nr. 158, S. 121 ff.; Nr. 278, S. 212 ff.

etwas wissen. Das gilt auch für Werben, Osterburg und Seehausen. Die Privilegierung der Fleischerinnung in Pritzwalk 1335 nach dem Recht von Seehausen setzt allerdings auch in letzterem eine solche Innung voraus.¹¹⁸ Die Notizen in Stadtbüchern sowie die Vorgänge um die Bierzieseaufstände 1488 in den altmärkischen Städten lassen auf das Vorhandensein von Handwerkerzünften im Mittelalter in allen altmärkischen Städten schließen. Für sie dürften im allgemeinen die Stadträte das Satzungsrecht besessen haben, was einzelne markgräfliche Privilegien für Zünfte – etwa 1309 für die Stendaler Leineweber¹¹⁹ – und autonome Zunftregelungen nicht ausschließt.

Selbständige umfassende Rechtsaufzeichnungen brandenburgischer Hansestädte sind – etwa im Unterschied zu den bedeutenden Überlieferungen dieser Art aus den hansischen Städten Hamburg und Bremen¹²⁰ – selten. Kurz vor 1345 und vielleicht im Zusammenhang mit der zugespitzten innerstädtischen Situation um diese Zeit hatte ein Stendaler Stadtschreiber mit der Anlage eines Urteilsbuches begonnen.¹²¹ Es ist eine Sammlung von Rechtsbelehrungen, nach denen in ähnlichen strittigen Fragen verfahren werden sollte, also eine Stendaler Sammlung der Magdeburger Schöffensprüche.¹²² Ein Gildebuch der Gewandschneidergilde, deren Mitglieder zunächst den Rat stellten, wurde 1328 angelegt. Es enthält die markgräfliche Bestätigung der Gilde von 1231 und die Gildeverhandlungen zwischen 1266 und 1349: „... scriptus est iste liber per manus Volcekini scriptoris, in quo stant et notata sunt omnia decreta et statuta gulde pannicidarum et mercatorum.“¹²³ Die Notiz in einer Urkunde Markgraf Ludwigs von 1345: „dat is willekür unser meynen stad, und scal die scriven in der stad buk, und war man dat scrivet und givet, das scal die meyste deil des rades bye sin“¹²⁴, läßt auf das Vorhandensein eines Stadtbuches schließen, das vielleicht mit den von L. Götze erwähnten Aufzeichnungen für die Jahre 1334 bis 1349 identisch ist.¹²⁵

Das sich in Salzwedel ausbildende besondere brandenburgische Stadtrecht mit vielleicht niedersächsischem Einfluß machte eine schriftliche Fassung seiner einzelnen Festlegungen besonders notwendig. Es sind eine aus 87 Paragraphen bestehende deutschsprachige Redaktion des Salzwedeler Rechts überliefert, die im wesentlichen die Bestimmungen der markgräflichen Privilegien von 1273 und 1278 enthält¹²⁶, sowie Statuten und Ratsbeschlüsse von 1458.¹²⁷

¹¹⁸ RA VI, Nr. 7, S. 350.

¹¹⁹ Markgraf Woldemar verlich erst dem Stendaler Rat das Recht, den Leinwebern Statuten zu erteilen (RA XV, Nr. 74, S. 57).

¹²⁰ Vgl. A. Wolf, Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten, S. 606 ff.

¹²¹ Ein Stendaler Urteilsbuch aus dem 14. Jh. als Beitrag zur Kenntnis des Magdeburger Rechts, hrsg. v. J. F. Bebrend, Berlin 1868; vgl. H. K. Schulze, Die brandenburgischen Stadtrechte im Mittelalter, S. 352.

¹²² Vgl. K. Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Hamburg 1973, S. 115.

¹²³ RA XV, Nr. 112, S. 83 ff. (Zitat S. 82).

¹²⁴ Ebenda, Nr. 168, S. 125.

¹²⁵ Vgl. L. Götze, Fragmenta Marchica. 1. Nachträge zu Riedels Geschichte des Geschlechts von Bismarck, in: Märkische Forschungen 14 (1878) S. 18 ff.

¹²⁶ RA XIV, Nr. 19, S. 15 ff.

¹²⁷ Ebenda, Nr. 386, S. 306 ff.

Von Bedeutung für die Festigung der brandenburgischen Landesherrschaft war insbesondere unter den Markgrafen Johann I. und Otto III. die Ausbreitung des brandenburgischen Städtenetzes in Mittel- und Ostbrandenburg, das mit der relativ einheitlichen Verbreitung des Brandenburger Stadtrechts verbunden war. Die Akten des Brandenburger Schöffensstuhls, an den die Städte Anfragen richten konnten, sind die wichtigste Quelle für das Brandenburger Recht.¹²⁸ Für die Jahre 1297 bis 1370 ist ein wohl noch länger geführtes Schöffensbuch der Neustadt erhalten, dessen erste Eintragung lautet: „nos scabini consulesque una cum prefecto nove civitatis Brandenborch recognoscimus, quot . . .“¹²⁹. Am Ende des 15. Jh. legte der Bürgermeister Clauwes van Gulen „van bofchel der schepen in der Nyenstadt Brandenborch“ ein neues Schöffensbuch mit Rechtssätzen an, „nhadem dat vorige buck fulgheschreven was“.¹³⁰ Stadtbücher der Neustadt Brandenburg – ein „liber civitatis“ wurde für die Jahre 1372 bis 1480 von dem Stadtschreiber Johann Gollwitz „ad voluntatem dominorum proconsulum et consulum“ angelegt¹³¹ – sowie Fragmente aus einem altstädtischen Stadtbuch des 15. Jh. überwiegend mit Ratsfestlegungen über die Handwerkerzünfte¹³² sind wichtiger Ausdruck der städtischen Autonomie.

Über Seehäuser Rechtsaufzeichnungen gibt ein Gerichtsbuch aus dem 15. Jh. Auskunft¹³³, von Osterburg sind aus dem Jahre 1580 Statuten des Rates erhalten¹³⁴, von Gardelegen aus der Mitte des 15. Jh.¹³⁵, und in Tangermünde wurde ein Stadtbuch ab 1519 geführt.¹³⁶ Das sog. Rote Buch von Perleberg ab 1480 enthält Verhandlungen vor dem Rat.¹³⁷

Für Frankfurt (Oder) ist zu verweisen auf die Willkür von 1396¹³⁸ und auf das älteste Stadtbuch, das um 1425 vom Rat wohl unter dem Eindruck innerstädtischer Auseinandersetzungen angelegt wurde.¹³⁹ Auch ein Schöffensbuch ist hier im 14. Jh.

¹²⁸ Vgl. Urkundliches Material aus den Brandenburger Schöppenstuhlakten, hrsg. v. A. Stölzel, Bd. 1–3, Berlin 1901.

¹²⁹ Schöffensbuch der Neustadt Brandenburg von 1297 bis 1370, in: G. Sello, Brandenburgische Stadtrechtsquellen, in: Märkische Forschungen 18 (1884) S. 25 ff.; P. Rehme, Stadtbücher des Mittelalters, T. 1, Leipzig 1927, S. 35.

¹³⁰ R Supplementband, S. 390 ff. (Zitat S. 390).

¹³¹ Hrsg. v. G. Sello in: Märkische Forschungen 18 (1884) S. 57 ff. (Zitat S. 61).

¹³² Vgl. C. Faulhaber, Über Handel und Gewerbe der beiden Städte Brandenburg im 14. und 15. Jh., Brandenburg (Havel) 1901 (32.–33. Jahresbericht des Hist. Vereins zu Brandenburg a. d. H.), S. 57 ff.

¹³³ In einer Urkunde von 1516 beziehen sich Bürgermeister, Schöffen und Ratsherren auf „unses gerichts fredreboke“ (RA XXV, Nr. 426, S. 499 f.).

¹³⁴ RA XVI, Nr. 107, S. 389 ff.

¹³⁵ RA XXV, Nr. 239, S. 349 ff.

¹³⁶ W. Zahn, Auszüge aus dem Stadtbuch von Tangermünde, in: 22. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, Abt. für Geschichte, 2. H., 1889, S. 74 ff.

¹³⁷ Vgl. RA I, S. 121 f.

¹³⁸ Vgl. P. van Nießen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet bis zum Ende des 14. Jh., in: FBPG 16 (1903) S. 45.

¹³⁹ RA XXIII, Nr. 229, S. 168 ff.; vgl. auch P. van Nießen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben, S. 144.

zu vermuten¹⁴⁰, und 1516 beauftragten Bürgermeister und Ratsherren den Stadtschreiber Magister Nikolaus Teymler, „alle unsre ordinantien und altherkommen getreulich zu beschreiben“, also ein neues Stadtbuch anzulegen, das die Rechtsfestsetzungen des Rates enthielt.¹⁴¹

Zu den frühesten und aussagekräftigsten Stadtbüchern gehören das Berliner Stadtbuch vom Ende des 14. Jh.¹⁴² und das Stadtbuch des alten Cölln von 1442¹⁴³, dem die seit 1453 auf Veranlassung des Rates angelegten Bürgerbücher Berlins¹⁴⁴ und diejenigen Cöllns seit 1508¹⁴⁵ folgten. Diesen Quellen verdanken wir zahlreiche Informationen über ökonomische, soziale und rechtliche Verhältnisse in der Doppelstadt im ausgehenden Mittelalter. Das aus sieben Büchern bestehende Berliner Stadtbuch stellt eine Kombination von Sachsenspiegel-Recht und brandenburgischem Gewohnheitsrecht dar. Es enthält die Einnahmen der Stadt, ihre Gesetze und Verordnungen, die ihr verliehenen Privilegien und das Schöffenrecht sowie Vergehen gegen die Stadt, Rentenverkäufe, Verpfändungen und Bürgerrechtserwerbungen. Als sein Zweck wird angegeben: „Up dat nicht errunge noch vorgetunge (Vergessen) geschi an der stad renthe und rechticheit tu Berlin, so is dit bukelin getuget, darin geschreven sten alle rente, rechtikeit, orkunde an brive und gebod der stad, di man alle hirin vint . . .“¹⁴⁶. Dieses Berliner Stadtbuch ordnet sich damit ein in die große Reihe der Stadtbücher des 14. Jh., die gemischten Inhalts waren und deren durch den Rat veranlaßte Aufzeichnung von Statuten und Satzungen am Tage des Ratswechsels den Bürgern verlesen wurde. Später hatte dann die größere Spezifizierung der Ratsgeschäfte und die Entstehung von Sonderbehörden eine Aufspaltung der städtischen Amtsbücher zur Folge.¹⁴⁷

Daß das Recht der Städte, Statuten und Gesetze zu erlassen, als ein wichtiger Bestandteil ihrer Autonomie galt, geht aus den der Stadt Stendal auferlegten Strafen nach dem Bierzieseaufstand von 1488 hervor. Der Rat der Stadt – wie auch der von Salzwedel – mußte geloben, in Zukunft „keine . . . wilkor oder gesetz“ zu machen.¹⁴⁸ Ohne auf den Inhalt dieser Gesetze und Willküren eingehen zu

¹⁴⁰ Vgl. G. Sello in: Märkische Forschungen 18 (1884) Nr. 3, S. 105 f.: Brandenburger Weistum für Frankfurt (Oder) 1376, wo von der „scheppin buch“ die Rede ist.

¹⁴¹ RA XXIII, Nr. 417, S. 380 ff. (Zitat S. 380).

¹⁴² Das Berlinische Stadtbuch aus dem Ende des 14. Jh., hrsg. v. P. Clauswitz, Berlin 1883. Zu diesem und zu anderen Stadtbüchern vgl. W. Ribbe, Quellen und Historiographie zur mittelalterlichen Geschichte von Berlin-Brandenburg, Berlin (West) 1977 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins, H. 61), S. 45 ff.

¹⁴³ Hrsg. v. P. Clauswitz, Berlin 1921. Als Zweck nennt das Buch in der Einleitung: „... unde dat dy Jenne, dy am rade ghekoren unde dar thu gesettet werden, allent dat sy in dessen buke geschreven vinden, . . . stede unde vaste holden unde vor desser stad rechticheit med machte vordedunghen.“ (S. 44).

¹⁴⁴ Das älteste Berliner Bürgerbuch 1453–1700, hrsg. v. P. von Gebhardt, Berlin 1927.

¹⁴⁵ Die Bürgerbücher von Cölln an der Spree 1508–1611 und 1689–1709, hrsg. v. P. von Gebhardt, Berlin 1930.

¹⁴⁶ Das Berlinische Stadtbuch, S. 8.

¹⁴⁷ Vgl. E. Pitz, Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter. Köln – Nürnberg – Lübeck, Köln 1959; H. Patze, Stadtgründung und Stadtrecht, S. 191 ff.

¹⁴⁸ RA XV, Nr. 452, S. 408 ff.

können, sollte der Hinweis auf diese Quellen die relativ autonomen Rechte brandenburgischer Städte auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung und des Satzungsrechtes demonstrieren.

Einen hohen Ausdruck relativer städtischer Autonomie möchten wir in der selbständigen politischen Handlungsfähigkeit der brandenburgischen Städte im Rahmen der Landesherrschaft bzw. des Fürstenstaates sehen. Dazu gehören nicht nur die Abschlüsse von reinen Städtebünden, sondern auch das bündische Zusammenwirken mit dem Landesherrn zur Wahrung des Landfriedens, der Abschluß von Verträgen einzelner Städte mit benachbarten Feudalgewalten, selbständige politische und militärische Aktionen von Städten oder Städtegruppen gegen adliges Fehdewesen und gegen die Bedrohung städtischer Interessen durch landesherrliche Maßnahmen und Stützpunkte sowie auch die städtische Handlungsfreiheit und Haltung gegenüber dem häufigen Wechsel an der Spitze des Territoriums. Die besondere politische Situation in der Mark Brandenburg im 14. und 15. Jh., die vor allem durch dynastische Schwierigkeiten, wodurch Huldigungen gegenüber einem neuen Landesherrn an der Tagesordnung waren, und durch die komplizierte Lage des brandenburgischen Adels gekennzeichnet war, stellte einen günstigen Boden für die Entfaltung städtischer Selbständigkeitsbestrebungen dar.¹⁴⁹ Die seit 1308/1309 immer wieder abgeschlossenen Städtebünde dienten nicht nur der Schaffung und Erhaltung günstigerer äußerer Bedingungen für das Gedeihen der Städte und ihrer Wirtschaft sowie der Stabilisierung ihrer Position im Territorium, sondern sie beinhalteten auch Ziele zur Festigung und Ausweitung der städtischen Autonomie nach innen, etwa hinsichtlich der Gerichtsbarkeit. So enthielt bereits der erste märkische Städtebund von 1308/1309¹⁵⁰, dem von den brandenburgischen Hansestädten Frankfurt (Oder), Salzwedel, Berlin-Cölln, Neustadt Brandenburg und Kyritz angehörten, in seinem Programm die Verteidigung des eigenen bürgerlich-städtischen Gerichtsstandes, die Exemption vom ländlichen Vogteigericht und das Recht zum Vorgehen gegen straffällige markgräfliche Vasallen innerhalb des Stadtgebietes. Der in der Zeit hohenzollernscher Bemühungen zur Unterdrückung städtischer Freiheiten geschlossene Bund Frankfurts mit Brandenburg und Berlin 1431 galt direkt der Wahrung der städtischen Rechte: „so schole wy alle stede dy stad by orem rechte, fryheit unde wonheit helpen behalden“ und „dat sy darby blyven unde van oreme rechte nicht werden gedrunge“¹⁵¹. Der Bund der altmärkischen Städte von 1478 sah vor: „Würde eine von uns Städten von Herren und Fürsten oder sonst jemand wider unsere Privilegien, Freiheiten, Gerechtigkeiten und alten Gewohnheiten und wider der Fürsten Konfirmation und Bestätigung mit Gewalt und ohne Grund befehdet oder überfallen, so wollen wir Städte der befehdeten Stadt zu Hilfe kommen, wenn sie das wünscht.“¹⁵²

Da Stendal nicht zum Herrschaftsgebiet der ottonischen Linie in Brandenburg

¹⁴⁹ Vgl. allgemein zur politischen Geschichte Brandenburgs im 14. und 15. Jh. J. Schultze, Die Mark Brandenburg, Bd. 2 und 3, Berlin (West) 1961 und 1963.

¹⁵⁰ Vgl. E. Müller-Mertens, Untersuchungen (II), S. 286 f.

¹⁵¹ UB Berlin, Nr. 51, S. 349 f.

¹⁵² RA XXV, Nr. 295, S. 400.

gehörte, war es im ersten märkischen Städtebund nicht vertreten. Die bedeutendste altmärkische Stadt war aber in den folgenden Jahren am Abschluß reiner städtischer und mit anderen ständischen Kräften gemischter Bünde beteiligt, so etwa 1321 bis 1344, 1349, 1353, 1386, 1392, 1393, 1436, 1438, 1476 und 1478.¹⁵³ Alle anderen brandenburgischen Hansestädte waren Teilnehmer entsprechender altmärkischer, prignitzscher und mittelmärkischer Städtebünde bzw. von Kombinationen zwischen ihnen im 14. und 15. Jh. Dabei fällt jedoch auf, daß Gardelegen wiederholt, etwa 1349 und 1478, altmärkischen Städtebünden fern blieb.

Die politische Selbständigkeit der Städte, die sich im Bündniswesen dokumentierte, geht auch aus Bestimmungen fürstlicher Privilegien bzw. aus deren Widerruf hervor. So beinhalteten die Privilegien der Landesherrn für Stendal von 1324 und 1351 die Anerkennung der ständischen Vereinigung zwischen Adel und Städten der Altmark.¹⁵⁴ Im Gegensatz dazu enthielt die Unterwerfung Stendals 1488 die Verpflichtung, allen Bündnissen mit anderen Städten zu entsagen und keine neuen einzugehen – eine Bestimmung, die auch andere altmärkische Städte nach der Niederwerfung der Bierzieseaufstände sowie Berlin-Cölln wiederholt traf. Das städtische Bündniswesen galt also auch im Verständnis der eigenen Zeit als Ausdruck hoher städtischer Freiheit. Dieses Bündnisrecht machte vor den territorialen Grenzen nicht Halt. Abgesehen davon, daß die von uns behandelten brandenburgischen Städte zur Hanse gehörten, schlossen sie auch mit den Städten fremder Landesherrn meist politische Zweckbündnisse. Diese konnten sowohl von den Interessen brandenburgischer Städte als auch von denjenigen der Bündnispartner bestimmt sein.

Das Streben nach politischer Autonomie, nach relativ selbständiger Politik und Handlungsfreiheit im Rahmen der Landesherrschaft zeigte sich an weiteren Aktionen und Bestrebungen der brandenburgischen Städte. Dazu gehört etwa das Auftreten gegen den Burgenbau des Adels. Dieser mußte häufig Burgen abreißen und durfte sie ohne städtische Genehmigung nicht wieder errichten. Solch ein Privileg erreichte Stendal 1324, als der wittelsbachische Markgraf Ludwig der Ältere versprechen mußte, alle nach dem Ende der askanischen Herrschaft gebauten Befestigungen mit Hilfe der Städte zu zerstören,¹⁵⁵ was 1351, 1352 und 1360 für Stendal erneuert und im Laufe des 14. und 15. Jh. für viele andere brandenburgische Städte bekräftigt wurde.¹⁵⁶ In einem Schreiben der Ratsherren von Frankfurt (Oder) an die von Berlin-Cölln um 1400 hieß es: „Ok is dessin landin von den alden forsten vorbriffet, dat man keyne berchfredin ader slote sal buwen, das sy denne met unser herschaft und der lande willen und fulbort.“¹⁵⁷ Die häufige Wiederholung der

¹⁵³ Vgl. E. Müller-Mertens, Untersuchungen (II), S. 303 ff., wo die brandenburgischen Städtebünde vor allem bis zum Ende des 14. Jh. behandelt werden; ferner RA XXV, Nr. 146, S. 278 f.; RA VI, Nr. 168, S. 120 f.; RA XXII, Nr. 3, S. 487 ff.; RA XXV, Nr. 295, S. 399 ff.

¹⁵⁴ RA XV, Nr. 104, S. 77 f.; Nr. 185, S. 140.

¹⁵⁵ RA XXV, Nr. 104, S. 77.

¹⁵⁶ Vgl. etwa für Alt- und Neustadt Salzwedel 1343 (RA XIV, Nr. 116, S. 83 und Nr. 118, S. 85), für Tangermünde, Berlin-Cölln und für Altstadt Brandenburg 1348 (RA XVI, Nr. 17, S. 13; UB Berlin, Nr. 72, S. 99 f.; RA IX, Nr. 68, S. 43).

¹⁵⁷ R Supplementband, Nr. 52, S. 254.

Burgenprivilegien zeugt von der dauernden Belästigung, die von diesen Zentren adliger Herrschaft gegen die Städte und ihr Umland ausging. Die Kassierung dieser Privilegien nach den Bierzielseaufständen, etwa in Salzwedel 1488, bestätigt, welchen Rang diese landesherrlichen Zugeständnisse aus dem 14. Jh. im städtischen Freiheitsstreben einnahmen.¹⁵⁸

Als eine weitere Wirkung städtischer Autonomie hatten wir den ökonomischen und politischen Einfluß der Städte auf ihre feudale Umwelt genannt, der sich vor allem im städtischen Grundbesitz äußerte. Dieser ist durch das brandenburgische Landbuch von 1375 zeitlich begrenzt, durch einzelne Urkunden davor und danach für alle brandenburgischen Hansestädte nachweisbar. Er erstreckte sich auf Seen¹⁵⁹, Weinberge¹⁶⁰, Wiesen- und Weideland¹⁶¹, ländlichen Hufenbesitz, bäuerliche Rentenleistungen unterschiedlicher rechtlicher Herkunft, Gerichts- und Patronatsrechte über Dörfer, Eigenwirtschaften¹⁶², ganze Dörfer¹⁶³, Bergfriede, Burgen und Schlösser¹⁶⁴, ohne daß er bei einer Stadt das Ausmaß eines geschlossenen städtischen Territoriums erreicht hätte.¹⁶⁵ Nur um Brandenburg, Berlin-Cölln und Frankfurt (Oder) spielte der Ratsbesitz eine größere Rolle. Die Rechte der relativ autonomen Stadtgemeinden über das Land erfaßten aber auch einen engeren wirtschaftlichen Bereich, der unmittelbar dem Schutz der Wirtschaftsinteressen städtischer Handwerker und Kaufleute galt. So wurde 1314 den Bürgern von Stendal, Tangermünde, Gardelegen und Osterburg das ausschließliche Recht zu malzen zugestanden. Für Ritter und Knappen wurde das Malzen für den Hausgebrauch erlaubt, alle anderen Bewohner des Landes mußten Malz in Stendal sowie in den anderen altmärkischen Städten kaufen.¹⁶⁶ Strafen – bei Überschreiten dieser Festlegung – waren je zur Hälfte an den Markgrafen und an die Städte zu zahlen. Berlin und Cölln erhielten 1319 das landesherrliche Zugeständnis, daß Bauern auf dem Land nur für den Eigenbedarf, nicht für den Verkauf brauen durften.¹⁶⁷ 1370 verkündeten die Ratsherren von Berlin und Cölln die Brauerei als Vorrecht der das Bürgerrecht besit-

¹⁵⁸ RA XIV, Nr. 496, S. 420.

¹⁵⁹ Kyritz kaufte von Markgraf Johann V. 1316 Seen im Osten der Stadt (RA I, Nr. 4, S. 367).

¹⁶⁰ 1249 überwies die Markgrafen der Stadt Stendal 60 Morgen Land zur Anlage von Weinbergen (RA XV, Nr. 12, S. 11 f.).

¹⁶¹ Wie es zum Beispiel 1225 die Stadt Werben kaufte (RA VI, Nr. 1, S. 399).

¹⁶² Im 15. Jh. erhielten zum Beispiel Stendaler und Tangermünder Bürger Freihöfe in Bauerndörfern als Burglehen mit der Verpflichtung zu Diensten auf der markgräflichen Burg Tangermünde (vgl. W. Podehl, Burg und Herrschaft, S. 137 f.).

¹⁶³ Frankfurt (Oder) erwarb zwischen 1287 und dem Ende des 14. Jh. 16 Dörfer der Umgebung (vgl. E. Müller-Mertens, Gründung und Entwicklung der Stadt, S. 25).

¹⁶⁴ So wurde zum Beispiel Stadt und Burg Tankow mit einem bedeutenden Zubehör an Heiden im Lande Sternberg von dem Frankfurter Bürger Lange Brune Goltsmet zeitweilig verwaltet (vgl. W. Podehl, Burg und Herrschaft, S. 384 u. 696).

¹⁶⁵ Zum Landbesitz brandenburgischer Bürger der hier behandelten Städte vgl. allgemein E. Müller-Mertens, Untersuchungen (III); H. Schirrbolz, Die Städte der Pfignitz; E. Engel, Lehnbürger, Bauern und Feudalherren in der Altmark um 1375, in: E. Engel und B. Zientara, Feudalstruktur, Lehnbürgertum und Fernhandel im spätmittelalterlichen Brandenburg, Weimar 1967, S. 147 ff.; H. Helbig, Gesellschaft und Wirtschaft, S. 20 ff.

¹⁶⁶ RA XV, Nr. 80, S. 62 f.

¹⁶⁷ UB Berlin, Nr. 50, S. 35 f.

zenden Bürger.¹⁶⁸ Nach einem Privileg von 1335 für die Neustadt Brandenburg standen Malzen, Brauen und der Gewandschnitt allein den Bürgern zu und waren innerhalb eines 3-Meilen-Bannbereichs um die Stadt herum verboten. Den Dorfkrügern in der Umgebung war nur der Ausschank des stadtbrandenburgischen Bieres erlaubt.¹⁶⁹

Als einen weiteren Ausdruck politischer Handlungsfähigkeit im Gefolge ausgeprägter städtischer Autonomie möchten wir die Organisierung des landesherrlichen brandenburgischen Städtebürgertums als politischer Stand innerhalb des brandenburgischen Territoriums und seine Teilnahme an den mehr oder weniger ausgeprägten Formen ständischen Lebens und ständischer Verfassung betrachten. An anderer Stelle haben wir als Voraussetzung dieser ständischen Organisation auch des landesherrlich gebundenen Städtebürgertums seine relative Verselbständigung innerhalb des regionalen feudalen Staates angesehen.¹⁷⁰ Die Aktivität des Städtebürgertums seit der Zeit, in der es sich zu einem politischen Stand in der Feudalgesellschaft qualifizierte, wirkte vor allem in zwei Richtungen. Es strebte einmal danach, allein oder in politischen Zweckbündnissen mit anderen Ständen – in Brandenburg vor allem mit dem Adel – bestimmte Interessen gegenüber dem Landesherrn durchzusetzen. Zum anderen nahm es Belange des „Landes“ gegenüber dem Landesherrn wahr. Eine frühe Äußerung ständischer Aktivität brandenburgischer Städte stellen die mit dem Landesherrn abgeschlossenen Bedeverträge vom Ende des 13. Jh. dar.¹⁷¹ Aus ihrem Umkreis ist für unsere Fragestellung von Belang, daß Beauftragte des Bürgertums aus den altmärkischen Städten Stendal und Salzwedel neben Vertretern des Markgrafen und der Ritter für einen ständischen Ausschuß vorgesehen waren, der über diejenigen Situationen zu befinden hatte, in denen außerordentliche Beden erhoben werden durften. Außerdem erhielten die Stände insofern ein Widerstandsrecht zugebilligt, als sie bis zur Erfüllung markgräflicher Zugeständnisse bestimmte befestigte Plätze besetzen durften. Stendal konnte nach Absprache mit Osterburg und Tangermünde bei Vertragsbruch durch den Markgrafen einem anderen Landesherrn huldigen. Auch die Kassierung dieses Privilegs

¹⁶⁸ Ebenda, Nr. 165, S. 172 f.

¹⁶⁹ RA IX, Nr. 48, S. 33.

¹⁷⁰ E. Engel, Frühe ständische Aktivitäten des Städtebürgertums im Reich und in den Territorien bis zur Mitte des 14. Jh., in: Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Stände-
verfassung in europäischen Staaten vom 13. bis zum 15. Jh., hrsg. v. B. Töpfer, Berlin 1980, S. 14,
35 u. 39 f.; vgl. auch die Einleitung zu diesem Band von B. Töpfer, S. 9.

¹⁷¹ Zu den brandenburgischen Bedeverträgen vgl. u. a. H. Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Stände-
staat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung, München/Berlin 1912, S. 47 f.;
F. Hartung, Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, in: Schweizer
Beiträge zur allgemeinen Geschichte 10 (1952) S. 166; Wiederabdruck in: Die geschichtlichen Grund-
lagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu
den modernen Parlamenten, Bd. 2, hrsg. v. H. Rausch, Darmstadt 1974; E. Müller-Mertens, Unter-
suchungen (II), S. 278 ff.; W. Schlesinger, Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Bran-
denburg und Meißen während des 14. Jh., in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jh., Bd. 2, hrsg. v.
H. Patze, Sigmaringen 1971, S. 115; J. Schultze, Landstandschaft und Vasallität in der Mark Bran-
denburg, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 106 (1970) S. 68 ff.; H. Helbig, Gesellschaft und
Wirtschaft, S. 44 ff.

von 1282 mußte Stendal nach seiner Niederwerfung im Bierzieseaufstand 1488 hinnehmen. Die relativ autonome politische Entscheidungsgewalt der Städte zeigte sich besonders deutlich in ihrer Haltung zu den im 14./15. Jh. in der Mark Brandenburg häufig wechselnden Landesherren. Je nach der Situation und den Bedingungen wandten sich meist Städtegruppen in dynastisch verwickelten Situationen konkurrierenden Landesherren zu und gewannen durch häufige Huldigungen von den wechselnden Landes- und damit auch Stadtherren neue oder bestätigte Vergünstigungen. Während zum Beispiel die Masse der brandenburgischen Städte – teils in Bündnissen zu diesem Zwecke vereint¹⁷² – 1348 sehr schnell von dem wittelsbachischen Markgrafen Ludwig dem Älteren ab- und dem „falschen Woldemar“ zuflüchteten, scheinen in Berlin-Cölln innerstädtische Spannungen und die Folgen der durch den Wittelsbacher zeitweise gebrochenen städtischen Autonomie den Anschluß verzögert zu haben.¹⁷³ Frankfurt (Oder) blieb wohl aus handelspolitischen Gründen und im Interesse seines Stapels¹⁷⁴ eine Stütze Markgraf Ludwigs im Kampf gegen Karl IV. und den falschen Woldemar.¹⁷⁵ Neben Frankfurt vermißt man auch das altmärkische Gardelegen in dem sonst alle brandenburgischen Hansestädte einschließenden Städtebündnis zu Gunsten des falschen Woldemar vom Januar 1349.¹⁷⁶ Auch bei den Vorgängen um den Übergang der Mark Brandenburg an den Burggrafen Friedrich von Hohenzollern zu Beginn des 15. Jh. bewahrten sich die brandenburgischen Städte politische Entscheidungsfreiheit. Auf einer Beratung der altmärkischen Städte 1412 in Stendal verweigerten sie entgegen dem Gebot von König Sigmund dem Nürnberger Burggrafen zunächst die Anerkennung. Es ist ein Schreiben des Rates von Gardelegen erhalten, worin er die übrigen altmärkischen Städte zur Huldigung aufforderte, dem diese Ende 1412 bzw. 1416 nachkamen. Erst dann folgten die Privilegienbestätigungen.¹⁷⁷ Nahm in diesen Fällen und besonders bei der Abwehr landesherrlicher Steuern¹⁷⁸ das brandenburgische Bürgertum seine ständischen Interessen wahr, so trat es in anderen Zusammenhängen für die Belange, insbesondere für die Einheit des Territoriums ein. Das äußerte sich im Auftreten gegen Verpfändungen von Landesteilen – angeführt seien etwa Stendals und anderer altmärkischer Städte Bemühungen und finanzielle Aufwendungen für

¹⁷² Vgl. etwa das Bündnis von Alt- und Neustadt Brandenburg mit anderen havelländischen Städten vom 11. August 1348 (RA IX, Nr. 66, S. 42).

¹⁷³ E. Müller-Mertens, Die Unterwerfung Berlins, S. 432 ff.; J. Schultze, Die Mark Brandenburg 2, S. 80 f. u. 92 ff.

¹⁷⁴ Vgl. E. Müller-Mertens, Gründung und Entwicklung der Stadt, S. 28 ff.

¹⁷⁵ J. Schultze, Die Mark Brandenburg 2, S. 82 ff.

¹⁷⁶ L. Götzte, Nachlese märkischer Urkunden, in: Märkische Forschungen 14 (1878) Nr. 10, S. 268 f.

¹⁷⁷ Codex diplomaticus Brandenburgensis continuatus, hrsg. v. G. W. von Raumer, Bd. 1, Berlin/Stettin/Elbing 1831, Nr. 28, S. 66 und Nr. 37, S. 76; vgl. für Stendal RA XV Nr. 265 f., S. 209 f. und L. Götzte, Urkundliche Geschichte, S. 192.

¹⁷⁸ Landesherrliche Forderungen nach Steuern, in einzelnen Fällen auch nach Aufgeboten, wurden meist mit gemeinsamen Aktionen der Städte beantwortet. „Würde unsere Herrschaft Landbede oder andere Hilfe und Steuer von uns verlangen, das wollen wir einträchtig zu des Landes Bestem erwägen und nichts tun noch zusagen, es geschehe denn einträchtig und mit unser aller Willen und Zustimmung“, heißt es 1478 in der Bündnisurkunde der Altmark-Städte (RA XXV, Nr. 295, S. 401).

die Einlösung von Burg und Stadt Tangermünde¹⁷⁹ – und im Kampf gegen die Einsetzung landfremder Personen als markgräfliche Beamte.¹⁸⁰

Die Kennzeichen, die für eine relative städtische Autonomie gelten können, ergeben – in ausgewählten Beispielen an den brandenburgischen Hansestädten demonstriert – ein beeindruckendes Bild brandenburgischer Städtefreiheit in den hoch- und vor allem spätmittelalterlichen Jahrhunderten. Dabei zeigten sich im Prinzip keine Unterschiede zwischen der größten und bedeutendsten Hansestadt Brandenburgs, Stendal, und der Kleinstadt Werben. Natürlich gab es – schon mitbedingt durch den Stand der Überlieferung – graduelle Abstufungen, abhängig vom wirtschaftlichen Gewicht, von Einwohnerzahl bzw. Flächenumfang einer Stadt, wohl auch von ihrer mehr oder weniger starken Ausrichtung auf den Fernhandel.

Für diesen relativ hohen Stand der städtischen Autonomie brandenburgischer Hansestädte im Mittelalter, dem das Gros der übrigen brandenburgischen landesherrlichen Städte im Prinzip nicht nachstand, sind eine Reihe von begünstigenden Faktoren ins Feld zu führen. Einmal stellte die nicht zu unterschätzende Wirtschaftskraft der brandenburgischen Kommunen eine wichtige Voraussetzung für deren erfolgreichen Kampf um rechtliche und politische Freiheiten dar, die natürlich wiederum die Wirtschaftsentwicklung der brandenburgischen Städte günstig beeinflussten. Zum anderen förderten die politisch-dynastische Situation innerhalb der brandenburgischen Landesherrschaft vom 13. bis zum 15. Jh. und die Lage der Feudalherrenklasse insgesamt, besonders die Schwäche des Adels, den Aufstieg der Kommunen in diesem Territorium. Die häufig wechselnden Dynastien und die schnellen Wechsel der Landesherren auch innerhalb eines Herrscherhauses, die damit immer von neuem verbundenen Werbungen um die Anerkennung durch die Städte und die ständigen Privilegienerteilungen bzw. -erneuerungen quasi als Entgelt für die vollzogenen Huldigungen boten den städtischen Gemeinden und ihren Vertretern einen relativ großen Spielraum für die Durchsetzung ihrer politischen, ökonomischen und rechtlichen Interessen. Hinzu kamen die insbesondere für die altmärkischen und Prignitzstädte gegebenen Möglichkeiten, Konflikte der Landesherrschaft mit den Nachbarterritorien, vor allem mit Mecklenburg, Pommern, Niedersachsen und dem Erzbistum Magdeburg, für die Sicherung der eigenen städtischen Freiheit auszunutzen.

¹⁷⁹ Mit ihrem Geld bürgten Stendaler Patrizierfamilien 1349 für die Wiedereinlösung von Schloß und Stadt Tangermünde aus dem Pfandbesitz der Familie von Alvensleben. Endgültig wurde Tangermünde erst 1355 aus dem Besitz des neuen Pfandinhabers, des Magdeburger Erzbischofs – zum großen Teil mit dem Geld der altmärkischen Städte –, eingelöst. Den Geldgebern versprach der Markgraf, Tangermünde in Zukunft nicht mehr dem Land zu entfremden (vgl. *W. Podehl*, *Burg und Herrschaft*, S. 254 ff. mit Quellen).

¹⁸⁰ So mußte Markgraf Ludwig 1351 nach der Absage Stendals an den falschen Woldemar und nach seiner eigenen Anerkennung durch die Stadt den Bürgern zugestehen, nur altmärkische Herren zu Vögten einzusetzen (RA XV, Nr. 185, S. 141). Schon das markgräfliche Privileg für Altstadt Salzwedel von 1343 versprach, Vögte nur aus dem eigenen Land und dann mit Zustimmung des Adels und der Städte zu nehmen (RA XIV, Nr. 116, S. 82 f.). Ein pommersches Privileg u. a. auch für die Stadt Frankfurt (Oder) von 1319 räumte ein, daß zum Vogt nur ein Einheimischer „nach der manne und der stede rade“ eingesetzt werden solle (RA XX, Nr. 11, S. 133).

Die relative Einheitlichkeit im Grad der Ausstattung mit und im Inhalt der städtischen autonomen Rechte bei den von uns vorgeführten Städten resultierte daraus, daß sie in der Zeit des vorzugsweisen Erwerbs städtischer Autonomie die meiste Zeit oder ununterbrochen alle der gleichen, wenn auch schwachen Landesherrschaft unterstanden. Das kam auch in der relativ einheitlichen Ausstattung mit Magdeburg-Brandenburger Stadtrecht und dessen Ableitungen zum Ausdruck, was den sehr ähnlichen Zustand im Grad der erreichten relativen städtischen Autonomie mit förderte. Schließlich ist zu beachten, daß in dieser Zeit keine der brandenburgischen Städte besonders bevorzugt oder benachteiligt war durch die Nähe des brandenburgischen Landesherrn, der ja zugleich der feudale Stadtherr war.

Als Problem ergibt sich aber, ob der unterschiedliche Grad an Autonomie auch von der Nähe landesherrlicher Burgen in oder bei der Stadt, die dem Stadtherrn und seinen Beamten gehörten, mit beeinflußt war. Nun ist aber gerade für die bedeutendsten der behandelten Städte, etwa für Stendal, Berlin-Cölln und Frankfurt (Oder), dazu auch für die Neustädte Salzwedel und Seehausen, überhaupt kein Zusammenhang mit einer Burg als Kern oder Bestandteil der Stadtentwicklung nachweisbar. Bei anderen Städten, etwa Werben, Brandenburg, Osterburg, Altstadt Seehausen und Salzwedel, ist zwar das Verhältnis Burg-Stadt durchaus zu beachten; hier fielen die Burgen aber bald der städtischen Entwicklung zum Opfer, und die städtische Autonomie setzte ein, nachdem die Burgen ihre Bedeutung verloren hatten. Die für Tangermünde und Gardelegen konstatierten geringeren autonomen Rechte, etwa im Gerichts- und Bündniswesen, könnten allerdings mit dem Einfluß der auf der Hauptburg des Landes, in Tangermünde, und auf der Vogteiburg Gardelegen ständig residierenden landesherrlichen Vertreter bzw. Adelsfamilien auf das städtische Gemeinwesen zusammenhängen. So war die markgräflich-brandenburgische Vogteiburg Gardelegen, deren Lage nicht eindeutig geklärt ist¹⁸¹, seit dem Ende des 14. Jh. im Pfand- und später im Lehnbesitz der Familie von Alvensleben, die u. a. auch über Zoll, Mühlen und das halbe Gericht in der Stadt verfügte.¹⁸² Die Bürger der weiterhin landesherrlichen Stadt Gardelegen wurden in den entsprechenden Urkunden dem „Schutz und Schirm“ der Herren von Alvensleben anvertraut; ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten sollten aber gewahrt bleiben.¹⁸³ Vorübergehend eingeschränkte Autonomierechte bestanden auch für die Stadt Salzwedel in den Jahren 1463 bis 1490, als die Witwe des Markgrafen Friedrich des Fetten die Burg Salzwedel als Witwensitz bezog und Zoll-, Mühlen- und Gerichtsrechte über die beiden Städte Salzwedel in Anspruch nahm¹⁸⁴, während die Städte insgesamt landesherrlich-kurfürstlich blieben.

Daß das Ausmaß der städtischen Autonomie durchaus mit der Existenz von Burgen bzw. der Anwesenheit von Vertretern des Landes- und Stadtherrn in den Stadtgemeinden zusammenhing, wurde schon von den Zeitgenossen gesehen. Die Vorgänge um die sog. Brechung der städtischen Autonomie in der Mark Brandenburg seit der Mitte bzw. dem Ende des 15. Jh. zeigen das.

¹⁸¹ Vgl. W. Podehl, *Burg und Herrschaft*, S. 70 ff.

¹⁸² Ebenda, S. 279 f. und 635 f.

¹⁸³ RA VI, Nr. 177, S. 125 ff.

¹⁸⁴ RC I, Nr. 244, S. 362.

Den bahnbrechenden Anfang in diesem Prozeß – nach allgemeiner Auffassung nicht nur für den Fürstenstaat Brandenburg, sondern für die deutschen Gebiete insgesamt¹⁸⁵ – machte Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg mit der Doppelstadt Berlin-Cölln. Uns interessieren hier nur die Ergebnisse der zuletzt von Müller-Mertens untersuchten Ereignisse von 1442 und 1447/1448.¹⁸⁶ Innerstädtische Auseinandersetzungen zwischen Patriziat und bürgerlicher Opposition veranlaßten 1442 den Kurfürsten zur Schlichtung im Interesse der letzteren, wobei er die künftige Einsetzung der nunmehr getrennten Stadträte für Berlin und Cölln von kurfürstlicher Bestätigung abhängig machte. Beteiligung an Städtebünden wurde den Spreestädten verboten, Niederlagsrecht, Gerichte und in Cölln ein Bauplatz zur Errichtung einer landesherrlichen Burg genommen. Gegen diesen eklatanten Einbruch in ihre urbane Autonomie empörten sich die Städte im „Berliner Unwillen“, in dessen Folge – und vermittelt u. a. von Vertretern der Städte Brandenburg und Frankfurt (Oder) – Berlin und Cölln den 1442 erpreßten Vorrechten des Kurfürsten erneut zustimmen mußten. Von uns als entscheidende Kennzeichen einer relativen städtischen Autonomie genannte städtische Sonderrechte verlor die mittelmärkische Doppelstadt damit um die Mitte des 15. Jh. Dieses Vorgehen machte in Brandenburg selbst nicht unmittelbar Schule, obwohl die den Städten drohenden Gefahren, insbesondere für ihr Bündniswesen, wohl erkannt wurden. Am 14. Juli 1443 nämlich richteten die Ratsherren von Salzwedel an die Bürgermeister und den Rat von Hamburg eine Entschuldigung, daß sie an der vereinbarten hansischen Tagfahrt in Lüneburg nicht teilnehmen könnten „van grotes invalles wegen, dat uns nu tovoeren komen ist“.¹⁸⁷ Erst 30 bis 40 Jahre später spitzte sich das Verhältnis des Kurfürsten zu den Städten zu. Jetzt wurden Anstrengungen unternommen, den Widerstand der Städte gegen finanzielle und militärische Anforderungen mit landesherrlichen Eingriffen in die urbane Autonomie zu bestrafen. So drohte etwa Kurfürst Albrecht Achilles 1476 der Stadt Frankfurt (Oder) mit der Wegnahme des höheren Gerichts, wenn sie sich weiter gegen die Erhebung eines Tonnenzolls sträube.¹⁸⁸

Im Jahre 1488 brach gegen die von einem Berliner Landtag bewilligte Bierziese ein Aufstand in den altmärkischen Städten aus, da „dieselb mynderung der gemein man und der das bir trincket tregt und nicht derjene, der das bir brawet oder der das verkoufft“.¹⁸⁹ Dem Kurfürsten mußte sich zunächst Tangermünde unterwerfen.¹⁹⁰ Stendal wurde am 22. April 1488 in die Knie gezwungen.¹⁹¹ Die Eingriffe in die urbane Autonomie beinhalteten die Einsetzung eines neuen Rates durch den

¹⁸⁵ Vgl. E. Müller-Mertens, Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern, S. 539 mit älterer Literatur.

¹⁸⁶ Ebenda, S. 525 ff.; vgl. auch J. Schultze, Die Mark Brandenburg, 3, S. 54 ff. Die Quellen vor allem im UB Berlin, Nr. 95, S. 378 ff. und Nr. 98, S. 381 ff. sowie Nr. 132 ff., S. 396 ff.

¹⁸⁷ Hanserecesse von 1431–1476, bearb. v. G. Frbr. von der Ropp, Bd. 3, Leipzig 1881, Nr. 44, S. 24.

¹⁸⁸ RC II, Nr. 153, S. 186.

¹⁸⁹ Ebenda, Nr. 265, S. 335.

¹⁹⁰ RA XVI, S. 118, Anm. zu Nr. 143.

¹⁹¹ RA XV, Nr. 452, S. 408 ff.

Kurfürsten und zukünftige landesherrliche Bestätigung der Ratswahl, den Verlust des Münzrechts und der Gerichtsbarkeit, die Aufhebung von vier bedeutenden Privilegien der Stadt und das Verbot von Städtebünden. Die Stadt mußte geloben, nie wieder ungebührliche Statuten und Gesetze zu machen und sich jeglicher Eingriffe in die kurfürstlichen Rechte zu enthalten. Die Zünfte wurden auf innere Handwerksangelegenheiten beschränkt, in Dinge der Landesherrschaft und des Rates hatten sie sich nicht einzumischen. Der Widerstand von Osterburg¹⁹², Salzwedel¹⁹³, Seehausen¹⁹⁴, Werben¹⁹⁵ und Gardelegen¹⁹⁶ wurde mit ähnlichen Zwangsmaßnahmen gebrochen. So mußte Salzwedel drei Privilegien ausliefern, die der Stadt erlaubt hatten, altmärkische Burgen zu brechen und die den Bürgern garantiert hatten, daß die geschleiften Festungen nicht wieder aufgebaut würden. Außerdem ließ der Kurfürst in der Stadt selbst zu nahe an der Burg – dem derzeitigen Witwensitz der Markgräfin Agnes – gelegene Häuser abreißen und einen zusätzlichen Ausgang aus der Burg bauen. Die Stadt mußte Bündnisse mit anderen Städten lösen, die kurfürstliche Ratswahlbestätigung wurde angeordnet, in dem Rat durften – wie auch in Seehausen – keine Zünfte vertreten sein. Die Stadt Gardelegen hatte sieben alte Urkunden auszuliefern, darunter zwei Bündnisverträge mit altmärkischen Städten, und auch hier wurde die kurfürstliche Ratsbestätigung eingeführt.

Die Maßnahmen gegen die alte Städtefreiheit waren also sehr ähnlich. Sie zeigen, welche Sonderrechte vor allem als Ausdruck städtischer Autonomie galten und nun beseitigt werden sollten. Durch kurfürstlichen Eingriff wurden die Städtebünde verboten, die landesherrliche Bestätigung für neugewählte Räte eingeführt, Privilegien ausgeliefert, welche die landesherrliche Macht durch die politische Selbständigkeit der Städte einschränkten, die politische Bedeutung der Handwerkerzünfte herabgesetzt, die städtische Gerichtsbarkeit aufgehoben oder eingeschränkt, das Satzungsrecht der Kommunen beseitigt. Ende des 15. Jh. wurde den Frankfurtern wegen Widerstandes gegen die Bierziese das Recht der uneingeschränkten Ratswahl entzogen, und die Ratsmitglieder mußten vom Kurfürsten bestätigt werden. Der Rat hatte das oberste Gericht auszuliefern, konnte es jedoch im 16. Jh. zurückkaufen; lediglich die Bestätigung schwerer Strafsachen verblieb dem Landesherrn, dessen Vertreter auch der jährlichen Rechnungslegung des Rates beiwohnen sollten.¹⁹⁷

Noch in weiteren Städten gelang die Einschränkung der städtischen Sonderrechte, etwa in der Neustadt Brandenburg 1490, wo Kurfürst Johann Fragen der städtischen Verfassung regelte, sich als der Stadt „oberherre“ und die Ratsherren als „unsere Räte“ bezeichnete.¹⁹⁸ Die Gerichtsbarkeit blieb hier weiterhin städti-

¹⁹² Vgl. *L. Götze*, *Urkundliche Geschichte*, S. 246.

¹⁹³ RA XIV, Nr. 496, S. 419 ff.; vgl. auch *L. Götze*, *Nachlese märkischer Urkunden*, in: *Märkische Forschungen* 14 (1878) Nr. 27, S. 280 f.

¹⁹⁴ RA VI, Nr. 69, S. 384 f.

¹⁹⁵ Ebenda, Nr. 52, S. 431 f.

¹⁹⁶ Ebenda, Nr. 212, S. 149 ff.

¹⁹⁷ RA XXIII, Nr. 366 f., S. 305 ff. und Nr. 393, S. 345 f.

¹⁹⁸ RA IX, Nr. 314, S. 241 f.; vgl. *J. Schulze*, *Die Mark Brandenburg*, 3, S. 166.

sches Recht. Für Perleberg wurde 1522 nach innerstädtischen Auseinandersetzungen die kurfürstliche Bestätigung der gewählten Bürgermeister und Ratsherren vorgeschrieben.¹⁹⁹ Vorübergehenden landesherrlichen Einfluß auch auf die Bestellung der Richter in Perleberg und die Teilung der Gefälle zwischen Rat und Kurfürst beseitigte der Rat bald wieder, indem er die alleinige Verwaltung des Gerichts kaufte.

Auch in anderen Städten war die Einschränkung der urbanen Autonomie nicht vollkommen und nicht von Dauer. So verfügte Stendal 1517 durch Kauf wieder über die Gerichtsbarkeit mit allen davon einkommenden Gefällen; nur das Gericht über Ritter und kurfürstliches Hofgesinde sowie über Münzvergehen des Münzmeisters behielt sich der Kurfürst vor;²⁰⁰ ähnlich lautete das Zugeständnis für Berlin und Cölln von 1508.²⁰¹ Der kurfürstliche Einfluß auf die Ratswahlen durch Ratswahlbestätigungen blieb wohl in allen größeren Städten erhalten. So mußte sich Stendal eine Terminveränderung für die Ratserneuerung 1502 von den Landesherren genehmigen lassen.²⁰² Für die Altstadt Salzwedel liegt von 1515 eine kurfürstliche Bestätigung der erfolgten Ratswahl vor, also war hier die Einschränkung von 1488 in Kraft.²⁰³ Auch für Berlin-Cölln bringt das Berlinische Urkundenbuch seit 1443 laufende Belege für kurfürstliche Bestätigungen der gewählten Bürgermeister und Ratsherren. Die kleineren Städte konnten anscheinend die kurfürstliche Bestätigung der Ratswahlen eher ignorieren. Aus einem Mandat des Kurfürsten Joachim Friedrich an alle Städte westlich der Oder von 1602 geht hervor, daß nur wenige Kommunen dieser Anordnung nachkamen. In Antwortschreiben verfochten nämlich neben Gransee, Strausberg, Nauen und Lychen auch Pritzwalk und Altstadt Brandenburg ihr bis dahin also ungetrübt wahrgenommenes Recht auf uneingeschränkte Ratswahl. Dabei beriefen sie sich häufig auf ältere Privilegien. So pochte Pritzwalk auf eine Urkunde Markgraf Ludwigs von 1335, und der Kurfürst antwortete: da der Rat das Vorrecht der unbeschränkten Wahlfreiheit in den Stadtämtern seit 30 Jahren besitze, solle es auch weiterhin so bleiben. Der Rat von Altstadt Brandenburg verwies auf sein diesbezügliches Recht aus dem Jahre 1309, das ihm von allen nachfolgenden Landesherren als „Schöffenrecht, Ratsrecht und Schulzenrecht“ bestätigt worden sei. 1603 erfolgte eine Pauschalantwort aus der kurfürstlichen Kanzlei an alle 1602 ermahnten Städte, daß es bei ihren alten Privilegien bleiben solle.²⁰⁴

Das Satzungsrecht der Städte wurde anscheinend unterschiedlich gehandhabt. Viele der oben erwähnten Statutenbücher des Rates entstanden erst seit dem Ende des 15. Jh. bzw. wurden weitergeführt, ohne daß Einschränkungen erkennbar sind. Hinsichtlich des alten Innungsrechtes der Stadträte war die Lage differenzierter. Zunftgesetzen der Räte von Stendal, Berlin, Kyritz, Pritzwalk, Perleberg und Frankfurt (Oder) standen kurfürstliche Privilegien für Handwerkerzünfte in den

¹⁹⁹ RA I, Nr. 129, S. 205 ff.; vgl. auch RA XXV, Nr. 178, S. 144 f.

²⁰⁰ RA XV, Nr. 566, S. 490 f.

²⁰¹ UB Berlin, Nr. 320, S. 466 f.

²⁰² RA XV, Nr. 507, S. 450 f.

²⁰³ RA XIV, Nr. 602, S. 518 f.

²⁰⁴ Vgl. zu diesen Vorgängen E. Fidicin, Über die Autonomie der märkischen Städte, S. 360 ff.

Städten Stendal, Berlin, Tangermünde, Kyritz, Havelberg, Perleberg, Gardelegen und Salzwedel gegenüber. Von der Anzahl der gedruckten Handwerkerstatuten her überwogen die kurfürstlichen Privilegien seit dem 15. Jh. gegenüber den von Stadträten erteilt.

Die Vorgänge um die Brechung der relativen städtischen Autonomie in den brandenburgischen Hansestädten waren differenziert und sind insgesamt recht diffizil zu werten. Unbestreitbar ist das Bemühen des erstarkenden, sich zum fürstlichen Territorialstaat entwickelnden regionalen Feudalstaates, die über Jahrhunderte weitgehend autonome Stadt straffer in diesen Staat einzuordnen und ihr die erkämpften oder zugefallenen Sonderrechte zu nehmen. Dabei ging es nicht um diese Rechte an sich, sondern um die mit der Verfügungsgewalt über solche Privilegien verbundenen finanziellen Einkünfte. Das war wohl überhaupt der auslösende Faktor für die verstärkten Anstrengungen der brandenburgischen Landesherren, in die städtischen Sonderrechte eine Bresche zu schlagen. Die seit der Mitte des 15. Jh. stärkere Position des kurfürstlichen Landesherrn einerseits und das zähe Festhalten der Städte an ihren Privilegien führten dazu, daß die Beschränkungen der urbanen Autonomie in den meisten Fällen durch gewaltsames Eingreifen mit militärischen Mitteln nunmehr durchgesetzt werden konnten bzw. mußten. Bis dahin hatten die Städte im Grunde den Landes- und Stadtherren ihren Willen aufgezwungen, indem sie die Huldigung von der vorhergehenden Privilegienbestätigung abhängig machten.

In den Kämpfen um Erhaltung oder Beschränkung der relativen städtischen Autonomie kam der fürstlichen Seite zugute, daß ihre Gegner durch innerstädtische Auseinandersetzungen geschwächte Kommunen waren. Wie urteilte doch der bremische Chronist über den Berliner Unwillen? „In diesen Jahre wehren die von Berlin tydrechtig, darüber kreg Marggrave Friderich die Stadt, und bauede ein Schloss darin mit Gewalt.“²⁰⁵ Hinzu kam, daß das städtische Bündnissystem in der entscheidenden Phase der Auseinandersetzung mit dem Kurfürsten nicht funktionierte. Auch die Hanse hielt sich zurück. Müller-Mertens hat das für Berlin differenziert nachgewiesen²⁰⁶, für die altmärkischen und andere brandenburgische Städte trifft das ebenfalls zu.

Andererseits war die Brechung der städtischen Autonomie nicht vollkommen und nicht ein für allemal erreicht.²⁰⁷ Je nach Kräfteverhältnis zwischen Städtewesen und Territorialfürstentum und wohl auch nach Rang der Kommune und landesherrlichem Interesse an ihr wurden städtische Sonderrechte wieder eingeräumt, zumindest partiell. Es fällt auf, daß die größeren und bedeutenderen Städte, etwa Sten-

²⁰⁵ Fortsetzung der Rynesberch-Schenischen Chronik, in: *Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen*, hrsg. v. *J. M. Lappenberg*, Bremen 1841, S. 169; auf diesen Zusammenhang findet sich auch ein Hinweis im Stadtbuch von Cölln, S. 43.

²⁰⁶ *E. Müller-Mertens*, Berlin und die Hanse, S. 15 ff.

²⁰⁷ Vgl. allgemein *G. von Below*, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in: *Probleme der Wirtschaftsgeschichte*, 2. Aufl., Tübingen 1926, S. 505, der die Zeit der städtischen Selbständigkeit vom 11. bis ins 16. Jh. hinein datiert, während den vollen Verlust der Selbständigkeit erst das 17. oder gar das 18. Jh. gebracht habe. Auch *G. Franz* hebt hervor, daß die Bürgergemeinde auch nach 1500 die Autonomie über Gerichts-, Wehr- und Finanzhoheit im Rahmen der Landesgesetze wahrte, vgl. *Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte*, S. 1229.

dal und Berlin-Cölln, härter und durchgreifender betroffen waren als die kleinen, unbedeutenderen Kommunen.

Während brandenburgische Städtebünde seit dem altmärkischen von 1478 nicht mehr faßbar werden und die brandenburgischen Städte auch die hansische Mitgliedschaft verloren, ein bedeutendes Kennzeichen städtischer Autonomie damit ganz wegfiel, blieb die Landstandtschaft des landesherrlich gebundenen Städtebürgertums bestehen, ja erfuhr seit dem 15. Jh. erst ihre volle Ausbildung. Auf die politische Vertretung der Städte im Rahmen der Ständeversammlung konnte der Territorialstaat nicht verzichten, war das doch der entscheidende Hebel, um die finanziellen und militärischen Leistungen der Städte zu erhalten.

Ob ein direkter Zusammenhang zwischen der eingeschränkteren städtischen Autonomie und der sinkenden Wirtschaftskraft brandenburgischer Kommunen seit dem ausgehenden Mittelalter bestand²⁰⁸, erscheint mir schwer beweisbar und insgesamt fraglich. Hier spielte wohl ein ganzes Bündel anderer Faktoren eine Rolle. Dazu gehört die mit dem Niedergang der Hanse verbundene sinkende Handelsbedeutung der in das hansische Handelssystem eingebundenen brandenburgischen Hansestädte, die Konkurrenz auswärtiger Kaufleute bzw. das Umgehen der Mark Brandenburg im Handel, ferner die mit dem Aufkommen der Gutswirtschaft eintretende wirtschaftliche Tätigkeit und Konkurrenz des brandenburgischen Adels in Handel und Gewerbe, die Wirtschaftspolitik der Hohenzollern in der Mark etwa in Gestalt von erhöhten Zöllen und beschränkter Getreideausfuhr und nicht zuletzt spezifische Entwicklungsbedingungen einzelner Städte. Das waren für Frankfurt (Oder) die Niederlagspolitik der Stadt und für die Prignitzstädte die geradezu die städtische Existenz bedrohenden Folgen adliger Fehden und Willkür bis weit ins 16. Jh. hinein.²⁰⁹ Dieses Problem bedarf der weiteren Untersuchung anhand archivalischer Quellen. Uns kam es darauf an, folgende Aspekte anhand der vorgestellten brandenburgischen Hansestädte besonders zu betonen: Autonomie war mehr als städtische Selbstverwaltung; das Satzungsrecht nahm in der relativ autonomen Stadt einen bedeutenden Platz ein; Fragen der städtischen Autonomie berührten in starkem Maße die Beziehungen zwischen der Stadt und dem feudalen Staat; die städtische Autonomie wurde im 15. Jh. nicht gebrochen, sondern in regional unterschiedlicher Weise eingeschränkt.

²⁰⁸ In seinem hauptsächlich an englischen Beispielen orientierten Überblick kennzeichnet Merrington „Selbstregierung und ökonomische Privilegien“ als „Schlüssel zum Wachstum, was sich anhand derjenigen Städte belegen läßt, denen es nicht gelang, die entscheidenden Rechte zu erkämpfen“, vgl. *J. Merrington, Stadt und Land im Übergang zum Kapitalismus*, S. 245.

²⁰⁹ Noch 1550 klagten die Prignitzstädte über die Unsicherheit und Behinderung des Handelsverkehrs, vgl. *J. Schultze, Die Prignitz. Aus der Geschichte einer märkischen Landschaft, Köln/Graz 1956*, S. 170.

KONRAD FRITZE

Autonomie von Mittel- und Kleinstädten – dargestellt am Beispiel der mittelalterlichen Städte Vorpommerns

Ebenso wie Größe und ökonomische Bedeutung waren auch die Entfaltungsgrade der Autonomie der mittelalterlichen Städte sehr unterschiedlich – selbst im Rahmen ein- und desselben Territoriums, das eine insgesamt gleichförmige wirtschaftliche, soziale und politische Grundstruktur aufwies. Dieser Sachverhalt soll hier am Beispiel der Städte des vorpommerschen Raumes vorgestellt und untersucht werden.

In den westlich der Oder gelegenen Teilen des Herzogtums Pommern existierten im 15. Jh. 21 mit Stadtrecht bewidmete Orte, in denen insgesamt etwa 42 000 Menschen lebten. Hiervon entfielen aber über 60 Prozent (rd. 27 000 Personen) auf die Einwohnerschaft der drei größten Städte, nämlich auf die Stralsunds, Greifswalds und Stettins.¹ Die übrigen 18 Städte hatten demnach nur eine durchschnittliche Bevölkerungszahl von 840 Personen. Die Realität wich natürlich von diesem errechneten Durchschnitt beträchtlich ab – und zwar bei der Mehrzahl der Orte nach unten. Städtchen wie Garz auf Rügen, Jarmen, Gützkow oder Penkun hatten in dieser Zeit wohl kaum mehr als 250 bis 350 Einwohner.

Schon die sehr unterschiedliche Größe der Städte läßt erkennen, daß die Bedingungen, durch die ihre Entwicklung bestimmt wurde, recht ungleich waren. Die Autonomie aber, der hier unser Hauptaugenmerk gilt, war ein Resultat und ein Faktor dieser Entwicklungsbedingungen zugleich.

Als elementarste Voraussetzungen städtischer Autonomie möchten wir die Bewidmung eines Ortes mit Stadtrecht, die Entstehung eines Rates als der für die Bürger- und Einwohnerschaft zuständigen Verwaltungs-, Gerichts- und Polizeibehörde sowie die rechtlich fixierte Verfügungsgewalt der Gemeinde bzw. des Rates über das städtische Eigentum bezeichnen. Für die meisten pommerschen Kleinstädte stellten schon diese Vorbedingungen das erreichbare Maximum ihrer „Autonomie“ dar. Infolgedessen muß die Frage gestellt werden, ob in solchen Fällen überhaupt von der Existenz einer echten Autonomie – d. h. von wirklicher Selbstregierung und -verwaltung – gesprochen werden kann.

Die Berechtigung dieser Fragestellung wird deutlicher, wenn wir nun genauer darzustellen versuchen, welcher Grad tatsächlicher Autonomie im gleichen pommer-

¹ Vgl. dazu K. Fritze, Der Urbanisierungsprozeß in der südwestlichen Ostseeküstenregion vom 12. bis zum 15. Jh., in: Problemy razvitiia socialno-ekonomiceskich formazii v stranach Baltiki, Tallinn 1978, S. 86 f.

schen Territorium von anderen Städten erlangt werden konnte. Die bedeutendste Stadt, zunächst des Fürstentums Rügen, dann des gesamten Herzogtums Pommern, war im Mittelalter Stralsund, das im 15. Jh. etwa 13 000 Einwohner zählte.² Diesem 1234 mit dem Lübischen Stadtrecht bewidmeten Gemeinwesen gelang es, im Verlaufe von knapp zwei Jahrhunderten ein solches Maß an Selbständigkeit und Unabhängigkeit zu erringen, daß die landesherrliche Hoheit über die Stadt auf einen leeren Schein reduziert wurde.

Stralsund erlangte die volle Autonomie auf den Gebieten der Legislatiye, Justiz und Exekutive. Hierzu gehörten das *ius statuendi* oder Willkürrecht (seit dem Ende des 13. Jh., bestätigt 1319³), die uneingeschränkte Gerichtshoheit des Rates, der den landesherrlichen Vogt als Gerichtsvorsitzenden faktisch schon am Anfang des 14. Jh. ausgeschaltet hatte⁴, das *ius de non evocando*, das die Stralsunder Bürger vor dem Zugriff fremder Gerichte schützte (seit 1290⁵), die alleinige Verfügungsgewalt über die Erteilung des Bürgerrechts (seit dem Ende des 13. Jh.⁶) sowie die Polizeihochheit einschließlich des Verfestigungs- und Geleitsrechts und sogar des Fahndungsrechts im gesamten Fürstentum (seit 1319 bzw. 1325⁷).

Autonomie genoß Stralsund ferner bei der Regelung aller wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt: Der Rat hatte das volle Verfügungsrecht über das städtische Eigentum innerhalb und außerhalb der Stadtmauern (seit 1290⁸), über die stadteigenen Güter auf dem flachen Lande stand ihm auch die Lehnshoheit zu (seit 1321⁹). Der Rat übte die Gewerbe- und Markthoheit aus, 1321 überschrieb ihm der Fürst auch das Mühlenrecht.¹⁰ Zoll, Münze und Wechselei waren von ihm schon einige Jahre zuvor an die Stadt verkauft worden.¹¹ Nach eigenen Entschlüssen handhabte der Rat das Recht der Besteuerung der Stadtbevölkerung, die einzige noch an den Landesherrn zu leistende Abgabe – die sogenannte *Orbare* – war schon 1273 auf einen sehr niedrigen Betrag fixiert worden.¹²

Autonom gestaltete die Stadt ihr Militärwesen. Selbstverständlich hatte sie das Befestigungsrecht – und dieses nutzte sie wirkungsvoll. 1256 wird die Stadtmauer in den Quellen erstmalig erwähnt.¹³ Schon zu Beginn des 14. Jh. war Stralsund eine sogar für starke feudale Streitkräfte unbezwingbare Festung. Die Bürger-

² K. Fritze, Stralsunds Bevölkerung um 1400, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, Bd. 6/1966, S. 24.

³ Pommersches Urkundenbuch (PUB) V, Nr. 3245 (1319 März 23).

⁴ 1319 versprach Wizlaw III., keinen Vogt ohne Genehmigung des Rates einzusetzen. PUB V, Nr. 3244 (1319 März 18); im selben Jahr hatte das Vogtamt bereits ein Stralsunder Ratsherr inne, und 1327 wurde es zu einem erblichen Lehen der Bürgerfamilie Wesent. Vgl. dazu K. Fritze, Die Hansestadt Stralsund, Schwerin 1961, S. 128.

⁵ PUB III, Nr. 1541 (1290 Mai 23).

⁶ So verbot z. B. 1282 der Rat die Erteilung des Bürgerrechts an Leute aus Friesland, Stavoren und Kampen. Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270–1310), hrsg. v. F. Fabricius, Berlin 1872, III, 204.

⁷ PUB V, Nr. 3244 (1319 März 18); VI, Nr. 3908 (1325 Dez. 22).

⁸ PUB III, Nr. 1541 (1290 Mai 23).

⁹ PUB VI, Nr. 3499 (1321 Mai 10).

¹⁰ PUB VI, Nr. 3499 (1321 Mai 10).

¹¹ PUB V, Nr. 3245 (1319 März 23).

¹² PUB II, Nr. 973 (1273 Apr. 3).

¹³ Urkunden zur Geschichte des Fürstentums Rügen, hrsg. v. C. G. Fabricius, Stralsund – Berlin 1841–1869, Bd. II, Nr. LXIV.

schaft selbst wurde bereits 1290 von jeder Heeresfolge außerhalb des Stadtgebietes befreit.¹⁴ 1319 verpflichtete sich der Fürst, im Umkreis von zwei Meilen keine Burgen und Befestigungen anzulegen oder zu unterhalten.¹⁵

Nicht so eindeutig und günstig waren die Machtbefugnisse des Rates gegenüber den kirchlichen Institutionen in der Stadt rechtlich fixiert. Zwar hatte der Rat seit 1319 das Patronat über die Schulen¹⁶, er bestimmte Provisoren für die städtischen Hospitäler und anderen kirchlichen Einrichtungen und übte de facto auch einen wesentlichen Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstellen und Vikarien aus, aber die besonderen Rechte des Bischofs von Schwerin, der Äbte der Zisterzienserklöster Neuenkamp und Hiddensee, die in der Stadt ihre eigenen Quartiere hatten, sowie der beiden Stadtklöster St. Katharinen und St. Johannis verhinderten im Mittelalter eine vollständige Beherrschung des kirchlichen Lebens in der Stadt durch den Rat.¹⁷ Daraus resultierten nicht nur z. T. sehr heftige Konflikte, unter denen der berühmte „papenbrand thom Sunde“ von 1407 das spektakulärste Ereignis war¹⁸, sondern auch das frühzeitig zu konstatierende Bestreben des Rates, streng auf die Einhaltung der Bestimmungen des Lübischen Rechts zu achten, die die Übertragung von Immobilien an Geistliche untersagten, und sich schon 1291 vom Landesherrn das Versprechen geben zu lassen, keine neuen Orden im Stadtgebiet einzuführen.¹⁹

Von kaum zu überschätzender Bedeutung für die Entfaltung und Festigung der Autonomie Stralsunds war das Bündnisrecht, vermittels dessen die Bürgerschaft ihre eigenen Kräfte auch im Kampf gegen fürstliche Herrschaftsansprüche potenzierte. Erste Vertragsbeziehungen Stralsunds zu benachbarten Städten wurden bereits 1265 und 1267 hergestellt²⁰, aber der entscheidende Fortschritt in Richtung auf die Ausbildung eines umfassenden städtischen Bündnisystems erfolgte 1283: In diesem Jahre kam auf Betreiben von Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Stettin, Anklam und Demmin der Rostocker Landfriede zustande, in welchem die Landesherrn ihren Städten das Recht zugestanden, zur Wahrung ihrer Sicherheit miteinander Bündnisse abzuschließen.²¹ Damit trat in diesem Raum zugleich die Herausbildung der Städtehanse in ihr akutes Stadium ein – die Entstehung jenes großen Städtebundes, in dem Stralsund eine gewichtige Rolle spielte und der über lange Zeit hinweg das wirksamste Instrument der Bürgerkommunen

¹⁴ PUB III, Nr. 1541 (1290 Mai 23).

¹⁵ PUB V, Nr. 3244 (1319 März 18).

¹⁶ PUB V, Nr. 3247 (1319 März 25).

¹⁷ Noch komplizierter für den Rat war die Situation in Greifswald, wo nicht nur die Bischöfe von Kammin und die Äbte von Eldena Einfluß auf die kirchlichen Verhältnisse ausübten, sondern später auch die Universität. Diese erhielt 1456 und 1457 u. a. das Nominationsrecht für die Greifswalder Pfarrkirchen sowie für 24 größere und vier kleinere Kanonikerpräbenden am neuerrichteten Kollegiatstift zu St. Nikolai. Zur Wahrung der Interessen der Stadt wurde deshalb 1456 ein besonderer Vertrag zwischen Rat, Universität und Domkapitel abgeschlossen. Vgl. dazu R. Schmidt, Die Anfänge der Universität Greifswald, in: Festschrift zur 500-Jahrfeier der Universität Greifswald, Bd. 1, Greifswald 1956, S. 23–28.

¹⁸ Vgl. dazu O. Fock, Rügensch-pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Bd. 4, Leipzig 1869, S. 122 ff.

¹⁹ PUB III, Nr. 1581 (1291 Apr. 4).

²⁰ PUB II, Nr. 789 (1265); Nr. 842 (1267 Mai 31).

²¹ PUB II, Nr. 1266 (1283 Juni 13).

zur Durchsetzung und Verteidigung ihrer Autonomie gegen die Fürsten war. Nach dem Stralsunder Frieden, dem Höhepunkt der Machtentfaltung der Städtehanse, hatten die Herzöge von Pommern faktisch überhaupt keine realen Herrschaftsrechte mehr über die größte Stadt ihres Herzogtums.²² Rein sachlich gesehen war es daher nicht völlig ungerechtfertigt, daß Stralsund – wie übrigens auch Lüneburg, Wismar, Rostock und Greifswald – 1431 auf dem Reichstag zu Nürnberg im Glefen-Anschlag zum Krieg gegen die Hussiten unter der Rubrik „fri- und richstett“ aufgeführt wurde²³, obwohl es ebenso wie die anderen genannten Städte diesen Rechtsstatus nie erlangte.

Prinzipiell in ähnlichem Grade ausgeprägt, wenn auch nicht durch eine so bedeutende Macht fundiert, wie die Autonomie Stralsunds war bis in das 16. Jh. hinein diejenige von Greifswald, Anklam und Demmin. Diese vier Städte gingen untereinander 1339 ein Landfriedensbündnis ein, das im 14. und 15. Jh. immer wieder erneuert wurde²⁴ und vor allem eine wirksame Verteidigung der städtischen Freiheiten gegen jede Beeinträchtigung durch die Pommernherzöge zum Ziele hatte. Auch ihre Verfassungen stimmten die verbündeten Städte 1353 miteinander ab.²⁵

Die übrigen vorpommerschen Städte haben einen so hohen Grad der Entfaltung ihrer Autonomie niemals erreichen können. Diese Tatsache soll am Beispiel der Städte Wolgast, Tribsees und Loitz etwas genauer verdeutlicht werden. Die erwähnten Kommunen waren zwar auch mit dem Lübischem Stadtrecht bewidmet worden, sie verfügten über relativ starke Befestigungen²⁶ und hatten bereits im 13. Jh. an ihrer Spitze einen Rat, aber bei ihnen war zugleich und von vornherein der feudale Stadtherr unmittelbar präsent: In Loitz befand sich die Burg der Stadtgründer, der Herren von Gadebusch, die später in den Besitz der pommerschen Herzöge übergang, in Tribsees hatten die Fürsten von Rügen und dann als deren Erben die Pommernherzöge ein festes Schloß, und Wolgast war sogar die Hauptresidenz der Herzöge von Pommern-Wolgast. Infolgedessen übten der Stadtherr bzw. seine Amtleute und Vögte immer einen außerordentlich starken direkten Einfluß auf diese Städte aus – und zwar insbesondere auf die Rechtsprechung und das Militärwesen. Der Bürgerschaft gelang es nicht, auf diesen wichtigen Gebieten wirkliche Autonomie zu erringen. In Tribsees z. B. wurde der Stadtvogt vom her-

²² Kennzeichnend hierfür war ein Vorgang aus dem Jahre 1372: Die Pommernherzöge Bogislaw VI. und Wartislaw VI. beklagten sich bei „hern, mannen, steden unde allen bedderven luden“ über Treubruch und Verrat des Stralsunder Rates, der sie in einem Krieg gegen Mecklenburg nicht unterstützt hatte. Um ihrer Klage größere Wirksamkeit zu verleihen, wandten sie sich auch an acht Stralsunder Ämter mit der Aufforderung, den Rat zur Einhaltung seiner Verpflichtungen gegenüber den Fürsten zu veranlassen. Der Rat jedoch reagierte schroff ablehnend und verkündete, daß er nun seinerseits volle Genugtuung von den Herzögen verlangen werde. – Das Verfestigungsbuch der Stadt Stralsund, hrsg. v. O. Francke (Hansische Geschichtsquellen Bd. 1), Halle 1875, Nr. 384.

²³ Deutsche Reichstagsakten IX, Nr. 408 (1431 März 1).

²⁴ G. Kratz, Die Städte der Provinz Pommern, Berlin 1865, S. 6–10. Die Verlängerung des Bündnisses erfolgte 1352, 1353, 1399, 1446, 1457, 1462.

²⁵ C. F. Stavenbagen, Topographische und chronologische Beschreibung der pommerschen Kauf- und Handelsstadt Anklam, Anklam 1773, Beilage Nr. 50.

²⁶ Vgl. dazu H. Ewe, Stralunder Bilderhandschrift. Historische Ansichten vorpommerscher Städte, Rostock 1979, S. 78–81, 108–111, 127–129.

zoglichen Schloßamtmanng eingesetzt. Dem Rat war 1473 lediglich das Recht zugestanden worden, daß der einzusetzende Vogt seiner Zustimmung bedürfe.²⁷ Als sich die Bürger aber 1493 gegen einen unliebsamen Vogt auflehnten, wurden sie sogleich streng bestraft: Der Rat mußte vor dem Herzog Abbitte leisten, die Stadtschlüssel abliefern und überdies eine hohe Geldbuße zahlen.²⁸ Auch in anderer, massiver Weise äußerte sich die feudale Willkür gegenüber diesen Städten. So wurden z. B. Loitz und Tribsees mehrfach versetzt, wenn der Stadtherr dies aus finanziellen oder anderen Gründen für zweckmäßig oder notwendig hielt.²⁹

Es ist nun an der Zeit, näher nach den Ursachen für die höchst unterschiedliche Ausprägung der städtischen Autonomie im vorpommerschen Territorium zu fragen. Einen wichtigen Grund dieser Erscheinung hatten wir bereits genannt: Wo sich Städte in unmittelbarer Anlehnung an Burgen oder gar ständige Residenzen des feudalen Stadtherrn entwickelten – und das war nicht nur in Wolgast, Tribsees und Loitz der Fall, sondern auch in Stettin, Barth, Grimmen, Ückermünde und später ebenso in Bergen und Franzburg³⁰ –, da stieß die Entfaltung der Autonomie der Bürgergemeinden auf ganz besonders starke Hindernisse. Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin hatten in dieser Hinsicht viel günstigere Ausgangspositionen, weil sie mit diesem schwerwiegenden Problem nie direkt konfrontiert wurden. Jedoch darf die Existenz oder Nichtexistenz einer fürstlichen Burg in einer Stadt als Kriterium für die Entwicklungschancen der Autonomie keineswegs verabsolutiert werden: So befanden sich z. B. auf dem Stadtgebiet Rostocks sowie in seiner unmittelbaren Nachbarschaft anfangs sogar mindestens vier fürstliche Burganlagen – aber noch vor Ablauf des 13. Jh. hatten die Bürger sich ihrer durch Kauf oder Gewalt bemächtigt und sie beseitigt.³¹

Es liegt natürlich nahe, dem geographischen Faktor eine wesentliche Bedeutung nicht nur für die Entfaltung der ökonomischen und militärischen Potenzen einer Stadt, sondern auch für den erreichbaren Grad ihrer Autonomie zuzusprechen. Das trifft aber – streng genommen – nur auf Extremfälle zu: Selbstverständlich bot die besondere Gunst der verkehrsgeographischen und strategischen Lage Stralsund von vornherein viel bessere Entwicklungschancen als sie die solcherart nicht begünstigten Binnenstädte wie etwa Pasewalk, Altentreptow oder auch Loitz jemals haben konnten. Aber andererseits gab die geographische Situation Wolgast z. B. eindeutige Vorteile gegenüber Anklam, Demmin und wohl auch Greifswald – und doch konnte die Stadt an der Peenemündung diese nur sehr bedingt nutzen. Für den Grad der Ausprägung der städtischen Autonomie spielte der geographische Faktor also in der Regel nur im Zusammenhang mit anderen Faktoren eine wesentliche Rolle.

²⁷ J. C. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen, Bd. 2, Stralsund 1767, S. 426.

²⁸ K. Worm, Aus der Geschichte von Tribsees, in: Festschrift zur 675-Jahrfeier der Stadt Tribsees, hrsg. v. Rat der Stadt Tribsees, Tribsees 1960, S. 12.

²⁹ Kratz, Die Städte, S. 257 u. 526.

³⁰ Ewe, Stralsunder Bilderhandschrift, S. 30–33, 36–39, 55–57, 66–69, 114–117.

³¹ K. F. Olechnowitz, Rostock von der Stadtrechtsbestätigung im Jahre 1218 bis zur bürgerlich-demokratischen Revolution von 1848/49, Rostock 1968, S. 12–19.

Autonomie der Städte war auch im vorpommerschen Raum ein Resultat des Kampfes der Bürger gegen die Feudalgewalten – und der Erfolg dieses Kampfes hing durchaus nicht nur davon ab, welche realen Ausgangspositionen eine einzelne Bürgergemeinde hatte und welche Potenzen sie allein in die Waagschale zu werfen imstande war, sondern er wurde auf die Dauer maßgeblich durch das Zusammenwirken der Städte errungen und garantiert. Durch den Zusammenschluß zu regionalen Städtebünden und noch viel mehr durch die gemeinsame Mitgliedschaft in der Städtehanse konnten – selbstverständlich nicht ohne harte Kämpfe – selbst relativ kleine Städte wie Anklam und Demmin ein beträchtliches Maß an Autonomie erringen, während andere Städte, die nur vorübergehend solchen Bündnissen angehörten (wie z. B. Wolgast) oder im Gravitationsfeld größerer Nachbarkommunen vor allem in ökonomischer Hinsicht in die Rolle von Trabanten gedrängt wurden – wie z. B. Grimmen und Tribsees gegenüber Stralsund –, kaum reale Autonomie zu erlangen vermochten.

Es bleibt schließlich übrig, die Frage nach den Wirkungen der städtischen Autonomie im mittelalterlichen Vorpommern wenigstens noch kurz zu berühren. Keiner ausführlicheren Erläuterung bedarf die Tatsache, daß die Entfaltung der Autonomie und die ökonomische und politische Entwicklung der Städte in direkter Wechselwirkung miteinander standen. Ebenso evident ist die unmittelbare und ebenfalls wechselseitige Beziehung zwischen städtischer Autonomie und Städtebünden von regionalem und überregionalem Charakter: Das Recht, Bündnisse einzugehen, war ein wesentlicher Bestandteil der Autonomie der Städte und zugleich eine elementare Voraussetzung für das Zustandekommen von Städtebünden. Auf der anderen Seite erwiesen sich – wie wir sahen – diese Städtebünde, und insbesondere die Hanse, als die wirksamsten Instrumente des Bürgertums zur Erringung, Ausweitung und Verteidigung der städtischen Autonomie.

Die Autonomie der Städte war aber nicht nur ein die ökonomische und politische Entwicklung des Städtebürgertums sehr nachhaltig fördernder Faktor, sondern sie hatte auch für die Masse der Bewohner des flachen Landes eine große und eindeutig positive Bedeutung: Die Existenz freier und autonomer städtischer Gemeinwesen hat auch in Vorpommern über mehrere Jahrhunderte hinweg die Positionen der Bauern gegenüber dem Adel erheblich gestärkt. Unerträglich werdenden Bedrückungen durch die adligen Grundherren konnten sich die ländlichen Produzenten durch die Abwanderung in die Städte bis in das 15. Jh. hinein relativ leicht entziehen.³² Voraussetzung dafür war freilich, daß die Städte über die Gewährung des Bürger- bzw. Zuzugsrechts autonom verfügen konnten. Näher untersucht werden müßte allerdings noch, ob es zwischen der bewußten Drosselung der bäuerlichen Zuwanderung in einzelnen größeren Städten und vor allem der fortschreitenden Einengung der Autonomie der meisten Mittel- und Kleinstädte durch die Landesherrschaft in der zweiten Hälfte des 15. Jh. und den Anfängen der Gutswirtschaft und Leibeigenschaft andererseits im vorpommerschen Raum einen unmittelbaren Zusammenhang gegeben hat.

³² K. Fritze, *Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, Weimar 1976, S. 14–25 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. XVI).

Eindeutig steht jedoch auch in Vorpommern der Zusammenhang zwischen der Herausbildung der städtischen Autonomie und der Entwicklung der Ständerepräsentation fest. Die Anfänge dieses Prozesses lassen sich bis in das ausgehende 13. Jh. zurückverfolgen. Bereits im Rostocker Landfrieden von 1283 garantierten die Fürsten ihren Vasallen und Städten ihre besonderen Rechte und räumten ihnen in wichtigen Landesangelegenheiten – besonders in solchen, die sich auf die Friedenswahrung bezogen – ein Mitspracherecht ein.³³ Wichtiger aber noch für die Städte im vorpommerschen Gebiet waren die Ereignisse von 1325: In diesem Jahr fiel das Fürstentum Rügen gemäß einem Erbvertrag an das Herzogtum Pommern-Wolgast. Der neue Landesherr, Herzog Wartislaw IV., bestätigte alle alten Privilegien der Städte und Vasallen und gestand vertraglich die Selbständigkeit des Fürstentums Rügen zu, das nur in Personalunion mit Pommern verbunden sein sollte. Alle herzoglichen Beamten und Vögte sollten Einheimische sein und nur mit Zustimmung von Städten und Vasallen eingesetzt werden dürfen. Fügte der Herzog ihnen Unrecht zu oder bräche er seine Versprechen, so hatten sie das Recht, sich nach freiem Ermessen einen neuen Herrn zu wählen.³⁴ Als ein Jahr später Wartislaw IV. unter Hinterlassung noch unmündiger Erben starb und daraufhin der Rügensch Erbfolgekrieg ausbrach, bildeten Städte, Ritter und Geistlichkeit in Rügen-Vorpommern einen Regentschaftsrat und sicherten vertraglich ihre Rechte auch gegen Übergriffe der Herzöge von Pommern-Stettin.³⁵ Damit war die rechtliche Grundlage geschaffen für die starken Einwirkungsmöglichkeiten, die die autonomen Städte Jahrhunderte hindurch über die Ständevertretung auch auf die Landesangelegenheiten ausüben konnten. Wenn auch das Landesfürstentum seit dem Ende des 15. Jh. die ohnehin nur sehr begrenzte Autonomie der kleineren vorpommerschen Städte weitgehend zu beseitigen bzw. faktisch zu entwerten vermochte, so blieben doch Selbständigkeit und politischer Einfluß der größeren Kommunen – Greifswald, Anklams und besonders Stralsunds – bis zum Ausgang des Mittelalters ungebrochen. Dieser Sachverhalt widerspiegelte getreu das reale Kräfteverhältnis zwischen Fürstentum, Adel und Städtebürgertum im vorpommerschen Territorium in jener Periode.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden: Der Grad der zu erlangenden Autonomie und deren Behauptung hingen bei den Städten unterschiedlicher Größenordnung von verschiedenen Faktoren ab – von geographischen, ökonomischen, politischen und auch militärischen. Gerade für Mittel- und Kleinstädte war aber offensichtlich der wichtigste Faktor das Bündnisrecht und dessen Wahrnehmungsmöglichkeiten durch die betreffenden Kommunen. Solange bündische Vereinigungen – regionale und besonders überregionale – funktionstüchtig waren, ebenso lange vermochten selbst relativ kleine Städte ein beachtlich hohes Maß an Autonomie zu behaupten. Die Mitgliedschaft in der Hanse z. B. konnte für solche Städte zwar zu bestimmten Zeiten auch eine Einschränkung ihrer Autonomie bedeuten – nämlich wenn es galt, sich Beschlüssen des Bundes unterzuordnen –, sie blieb aber

³³ PUB II, Nr. 1266 (1283 Juni 13).

³⁴ PUB VI, Nr. 3892 (1325 Dez. 3).

³⁵ PUB VII, Nr. 4232 (1326 Okt. 25).

stets die wichtigste Garantie für die Wahrung der städtischen Freiheiten gegenüber den Feudalgewalten.

Als ein besonderes Phänomen der Geschichte der Hanse wird oft ihre mehrere Jahrhunderte währende Dauerhaftigkeit hervorgehoben. Offenbar war die große Beständigkeit dieses Städtebundes nicht nur in der Tatsache begründet, daß er sich als Instrument zur Wahrnehmung der merkantilen Interessen des hansischen Kaufmanns über einen langen Zeitraum hinweg bewährte, sondern auch darin, daß er für die Bewahrung der Autonomie vieler Bundesstädte – und zwar besonders der mittleren und kleineren – existentielle Bedeutung besaß.

HEIDELORE BÖCKER

Autonome Rechte und Entwicklungsfaktoren in Haldensleben bis zum Ende des 15. Jahrhunderts

In der Stadtgeschichtsforschung weist die Untersuchung der mittelalterlichen Kleinstädte im allgemeinen noch gravierende Rückstände auf. Trotz reger regionalgeschichtlicher Forschungsarbeit der älteren bürgerlichen Stadtgeschichtsschreibung bleibt auch das ökonomische, soziale, politische und kulturelle Profil zahlreicher Kleinstädte des ehemaligen Erzbistums Magdeburg außerordentlich verschwommen.

Dieser Umstand steht in einem krassen Mißverhältnis zu der Zahl und der – bisher allerdings mehr hypothetisch festgestellten als in notwendiger Breite exakt nachgewiesenen – Bedeutung der Kleinstädte für die Weiterentwicklung der Produktion, die Entfaltung der Ware-Geld-Beziehung und die aus diesen Prozessen resultierenden sozialen, politischen und kulturellen Wirkungen auf das gesamte Gefüge der Gesellschaftsordnung. Angesichts dieser Sachlage kann u. E. jede konkrete Untersuchung der Wirtschafts- und Sozialstruktur der Kleinstädte sowie ihrer ökonomischen und politischen Funktionen mehr als rein lokalhistorisches Interesse für sich beanspruchen.

Die heutige Kreisstadt Haldensleben liegt etwa 26 km nordwestlich von Magdeburg entfernt. Über 700 Jahre wurde zwischen dem Dorf Althaldensleben und Neuhaldensleben, dem 1224 Stadtrecht verliehen worden war, unterschieden; seit 1938 sind beide zur Stadtgemeinde Haldensleben zusammengeschlossen.

Aus Urkunden läßt sich entnehmen, daß sich die Entwicklung der Stadtgemeinde von Neuhaldensleben bis zum Ende des 15. Jh. in zwei Phasen vollzog.¹

Die erste Phase umfaßte den Zeitraum bis zum Beginn des 14. Jh., wobei man von zwei Etappen sprechen kann. Die erste Etappe war geprägt durch die seit 1165 unter Heinrich dem Löwen, Herzog von Sachsen und Bayern, erfolgende Befestigung der Siedlung und 1166 einsetzende ernste Auseinandersetzungen zwischen weltlicher und geistlicher Feudalgewalt, die 1181 zur völligen Zerstörung des Ortes und seiner Einbeziehung in erzbischöfliches Herrschaftsgebiet führten.² Die zweite

¹ Vgl. H. Böcker, Zu Problemen der Entwicklung der Stadtgemeinde von Neuhaldensleben, in: Stadtgemeinde und Stadtbürgertum im Feudalismus, hrsg. v. d. Forschungsgruppe Stadtgeschichte der Pädagogischen Hochschule „Erich Weinert“, Magdeburg 1976, S. 94–101.

² Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis, I. T., hrsg. v. G. A. v. Mülversteat, Magdeburg 1876, Nr. 956 (1121), Nr. 1274 (1152 ff.), Nr. 1458 (1166), Nr. 1466 (1166/67), Nr. 1470, 1471, 1472 und 1473 (1167), Nr. 1592 und 1593 (24. Juni ff. 1179), Nr. 1606 (1179), Nr. 1628 und 1629 (1180), Nr. 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646 und 1647 (1181), Nr. 1661 (1182), Nr. 1762 (Früh-

Etappe begann 1223 mit dem Wiederaufbau und der Verleihung des Stadtrechts an das ab jetzt so bezeichnete Neuhaldensleben im Jahre 1224 (während das anliegende Dorf mit dem 1228 gegründeten Zisterzienser-Nonnenkloster Althaldensleben genannt wurde). Sie war gekennzeichnet durch – teilweise erfolgreiche – Bestrebungen nach Ausbildung einer den ökonomischen Bedürfnissen des entstehenden Stadtbürgertums entsprechenden Rechtsprechung, Verwaltung und Politik (1224 Bestätigung derselben Rechte an Triften, Wiesen, Holzungen und Gewässern wie zu Zeiten Heinrichs des Löwen, 1249 Verleihung des Rechts, zur Verbesserung der Wege und Straßen, zur Befestigung der Tore und zum Bau der Türme für jeden an der Stadt vorüber- oder durch die Stadt fahrenden Wagen Zoll erheben zu dürfen, 1297 zeitweilige Erlassung von Steuern, seit 1279 Erteilung von Innungsprivilegien³).

Die zweite Phase setzte zu Beginn des 14. Jh. ein. Deutlich sichtbar wurde jetzt die Profilierung eigener politischer Interessen der sich im Schoß der Stadtgemeinde herausbildenden Nebenklasse des mittelalterlichen Stadtbürgertums und eine Kommunebewegung, in der versucht wurde, diese Interessen mit verschiedenen Formen und Mitteln durchzusetzen. Es kam zur Abgrenzung sowohl gegenüber dem Territorialherrn (den Erzbischöfen von Magdeburg) als auch gegenüber dem Feudaladel in der Umgebung. Gleichzeitig zeigte sich das Bestreben des Rates, gegenüber der Stadtgemeinde einen Führungsanspruch durchzusetzen.

Die ständigen Bemühungen namentlich Erzbischof Burchards III. zur strafferen Unterordnung der Städte und die Erschließung immer neuer Einnahmequellen ließen den Haß gegen ihn so anwachsen, daß 1324 eine offene Empörung ausbrach. An diesen Auseinandersetzungen, die zunächst die Städte Magdeburg, Halle und Calbe mit dem Erzbischof führten, beteiligten sich schließlich auch Burg und Neuhaldensleben. (Die Stadt Neuhaldensleben trat am 16. Juli 1325 der Erklärung des Magdeburger Domkapitels in bezug auf das Verhalten gegen Erzbischof Burchard III. bei. – In der Nacht des 21. September 1325 wurde er im Keller des Magdeburger Rathauses ermordet.)⁴

In der folgenden Zeit standen dann jedoch Spannungen mit dem Feudaladel im Vordergrund. Die ständigen Adelsfehden und Verunsicherungen der Straßen durch den niederen Adel infolge seiner wirtschaftlichen Krisensituation stellten eine be-

jahr 1192). *Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis*, II. T., hrsg. v. G. A. v. Mülverstedt, Magdeburg 1886, Nr. 226 (24. Juni ff. 1179), Nr. 421 (1181), Nr. 467 (1. Juni 1192). *Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis*, II. T., hrsg. v. G. A. v. Mülverstedt, Magdeburg 1881, Nr. 329 (s. d. 1208), Nr. 339 (12. Mai 1209), Nr. 724 (1224).

³ Staatsarchiv Magdeburg, Rep. E, Stadt Haldensleben, Urkunden (1224, 30. Sept. 1249, 18. Nov. 1300). *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, 1. Bd., bearb. v. G. Hertel, Halle 1892, S. 41, Nr. 83 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 26). *Regesta*, II. T., Nr. 705 (1223), Nr. 724 und 732 (1224). *Regesta*, III. T., Nr. 1066 (13. Dez. 1300). Weitere Urkunden gedruckt in: P. W. Bebrends, *Geschichte der Stadt Neuhaldensleben mit einem Anhang merkwürdiger Urkunden und der alten Statuten des Ortes, Königsutter 1802*. P. W. Bebrends, *Chronik der Stadt Neuhaldensleben*, 2., neubearb. Aufl. v. T. Sorgenfrey, Neuhaldensleben 1886.

⁴ Bebrends, *Chronik*, S. 28 f. Holstein, *Urkunden und Urkundenregesten zur Geschichte der Stadt Neuhaldensleben*, in: *Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg*, 10. Jg., Magdeburg 1875, S. 163–184.

trächtliche Gefahr für die Entwicklung der städtischen Wirtschaft dar. Neuhaldensleben trat deshalb 1363 den Landfriedensvereinbarungen zwischen Domkapitel, Städten und Ständen des Erzstifts Magdeburg bei. Sie versprachen, nicht nur unter sich allen Fehden zu entsagen, sondern einander auch gegen jeden Feind beizustehen. Jeder Ort hatte entsprechend seiner Bedeutung eine Mannschaft zu Pferde oder zu Fuß zu stellen. 1379 schloß sich Neuhaldensleben dem Bündnis der Städte Magdeburg, Calbe, Burg, Jüterbock, Groß-Salze und Staßfurt sowie den Städten der Altmark Stendal, Salzwedel, Tangermünde, Gardelegen und Osterburg an. 1402 wurde auf der nach der Mark gelegenen nördlichen Seite der Stadt eine Landwehr errichtet.⁵

Am 25. Januar 1340 hatte Erzbischof Otto der Stadt das Zugeständnis der freien Wahl des Schultheißen und der Schöffen aus den Reihen ihrer Bürger erteilt. Die Urkunden sagen auch aus, daß Innungsmeister seit der ersten Hälfte des 14. Jh. ein gewisses Mitspracherecht im Rat hatten: 1331 trafen Rat und Zünfte ein Übereinkommen über die Besetzung des Rates, den Wachtdienst und die Steuerpflicht des Pfarrers, 1352 erließen Rat und Innungen gemeinsam ein Verbot gegen das sog. doppelte Würfelspielen, und 1441 ließ der Rat – mit Wissen der Innungsmeister – von Domherren und Bürgern zu Magdeburg eine Summe von 30 Mark. Charakteristisch für Bestrebungen des Rates, gegenüber der Stadtgemeinde einen gewissen Führungsanspruch zu erheben, ist z. B. die Tatsache gewesen, daß er schon um 1300 – mit Zustimmung des Erzbischofs – über Äcker und Wiesen des gemeinsamen Besitzes der Bürgerschaft verfügte. Davon zeugt schließlich auch eine Urkunde aus dem Jahre 1479: Erzbischof Ernst hatte ein Holzrevier bei Groß- und Klein-Hermsleben als freies, erbliches Stadtgut zur Verfügung gestellt. Die Nutzung geschah unter Aufsicht des Rates. Die Wiesen wurden vom Rat „zum Besten gemeiner Stadt“ verpachtet, und das Stättegeld von den Bienenstöcken wurde ebenfalls vom Rat verwaltet. Auf Mastung, sonstige Hüterechte und das Weiden in diesem Revier hatten Rat und Bürgerschaft einen Anspruch. Zur Erhaltung städtischer Bauten und der Schutzanlagen wurde ein Steinbruch genutzt und Holz entnommen. Auch die Bürger erhielten für ihre Bauten das nötige Holz entweder billig zu kaufen oder ganz frei und bei ihrer Verheiratung in der Stadt zwei Fuder Küchenholz. Die Verteilung des Brennholzes erfolgte entsprechend der Stellung in der städtischen Sozialstruktur: Jeder Hauseigentümer bekam zwei Fuder, jeder Ackerbesitzer vier Fuder und jeder Ratmann bzw. Angehörige des Magistrats sechs Fuder Brennholz im Jahr. Die niedere Jagd durften nur Mitglieder des Rates betreiben.⁶

Diese Aussagen können mit Hilfe der Stadtbücher ergänzt bzw. konkretisiert

⁵ Urkundenbuch der Stadt Magdeburg, S. 288 f. und 360. *Bebrends*, Chronik, S. 37 ff. *L. Götze*, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, 2. Aufl., Stendal 1929, S. 183. *G. Hertel*, Die Wüstungen im Nordthüringgau, Halle 1899, S. 128 ff. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Bd. 38).

⁶ StA Magdeburg, Rep. E, Stadt Haldensleben, Urkunden (24. März 1331, 25. Jan. 1340, 24. Juni 1352, 6. März 1441). Regesta, III. T., Nr. 1136 (7. Sept. 1302). *Holstein*, Urkunden, S. 167 f. *Bebrends*, Geschichte, S. 132 ff.

werden. Sie sind aus Neuhaldensleben für den Zeitraum von ca. 1255 bis 1486 in sechs Bänden (mit ca. 10 400 Eintragungen) fast vollständig überliefert worden.⁷

In den Stadtbüchern von Neuhaldensleben fanden in der zweiten Hälfte des 13. Jh. außer einer einzigen Klagesache ausschließlich Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit Aufzeichnung (zunächst vor allem Erbschaftsangelegenheiten, aber auch Eigentumsübertragungen zu Lebzeiten). Seit ca. 1330 wurden neben Fällen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kauf und Verkauf von Immobilien und Mobilien, Rentenangelegenheiten, Testamente, Vormundschaftsangelegenheiten) anfangs noch vereinzelt, schließlich aber überwiegend auch Vorgänge aus der streitigen Gerichtsbarkeit privaten Charakters (Diebstähle, Beleidigungen, Mißhandlungen, Totschlag) in die Stadtbücher eingetragen. Die Stadtbücher enthalten somit nicht nur verfassungsgeschichtliche, sondern vor allem auch äußerst wertvolle sozialgeschichtliche Angaben. Sie bieten darüber hinaus Möglichkeiten für die Erforschung topographischer, genealogischer, paläographischer wie auch sprachgeschichtlicher Probleme.⁸

Über die sozial-ökonomische und politisch-rechtliche Entwicklung vermitteln die Stadtbücher von Neuhaldensleben folgende Kenntnisse:⁹ Analog den sog. Herkunftsnamen ist das Einzugsgebiet in der zweiten Hälfte des 13. Jh. zwischen Neuhaldensleben und Magdeburg zu vermuten. Aus den nördlicher gelegenen Gebieten erfolgte erst nach 1330 ein verstärkter Zuzug. Aber auch dann überwogen noch Orte, die zum Erzbistum Magdeburg gehörten, bei weitem. Dabei dominierte während des gesamten Untersuchungszeitraumes der Zuzug aus der unmittelbaren ländlichen Umgebung über die Zuwanderung aus anderen Städten.

Wiederholt konnte über Jahrzehnte die Aufeinanderfolge von Besitzern einzelner Grundstücke festgestellt und dementsprechend ermittelt werden, daß es in Haldensleben bis zum Ende des 15. Jh. nicht zu einer Konzentration der Handwerker, Gewerbetreibenden oder der Personen mit einem landwirtschaftlich orientierten Beruf in bestimmten Straßen oder an besonderen Plätzen kam.

Verschiedene Zweige des städtischen Handwerks entwickelten sich sowohl vertikal als auch horizontal weiter: Seit dem 13. Jh. wurden im Ledergewerbe, seit dem 14. Jh. im Baugewerbe und im 15. Jh. auch im Textilgewerbe nicht mehr alle zur Fertigstellung eines Endproduktes erforderlichen Arbeitsgänge von demselben Handwerker ausgeführt. Gleichzeitig – seit dem 13. Jh. bereits im Nahrungsmittel-

⁷ StA Magdeburg (Außenstelle Wernigerode), Rep. E (Neu-)Haldensleben, Nr. 9, Bd. 1–6. Die Stadtbücher von Neuhaldensleben (ca. 1255–1463), hrsg. v. T. Sorgenfrey und M. Pabncke, Berlin 1923. Die Stadtbücher von Neuhaldensleben (von 1471–1486), hrsg. v. M. Pabncke, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg, 60. Jg. (1925), S. 91–116; 61. Jg. (1926), S. 105–144; 62. Jg. (1927), S. 125–148; 63. Jg. (1928), S. 31–66.

⁸ Vgl. F. Hülße, Das älteste Stadtbuch der Stadt Neuhaldensleben, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg, 14. Jg. (1879), S. 369–403. H. Böcker, Die Entwicklung der Stadt Haldensleben von der Mitte des 13. Jh. bis zum Ende des 15. Jh. – analysiert nach den Stadtbüchern, Diss. A, Magdeburg 1978.

⁹ Vgl. H. Böcker, Wirtschaftsstruktur und soziale Verhältnisse in Haldensleben von ca. 1255 bis 1486, in: Magdeburger Beiträge zur Stadtgeschichte, H. 2, Magdeburg 1978, S. 22–66. H. Böcker, Zur Entwicklung von Selbstverwaltung und autonomer Gerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Haldensleben, in: Jahresschrift des Kreismuseums Haldensleben, Bd. 21, Haldensleben 1980, S. 5–20.

und Metallgewerbe, seit dem 15. Jh. im Textilgewerbe – stellten Handwerker ihre Waren zwar noch allein her, spezialisierten sich dabei jedoch bereits auf bestimmte Erzeugnisse. Trotzdem lebten und arbeiteten hier über den gesamten Untersuchungszeitraum nur die wichtigsten Handwerker des Metall-, Textil- und Holzgewerbes. – Die Spezifik der Quelle führt zu keinem klaren Bild über Ausmaß und Bedeutung des Handels. Auch Preisangaben für Nahrungsmittel fanden sich nur äußerst selten, was an die Möglichkeit der Selbstversorgung denken läßt. Dafür spricht auch, daß die Einwohner Neuhaldenslebens vor den Toren ihrer Stadt zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche erwarben: Sie legten Gärten an und nutzten Wiesen und Ackerland. Wirtschaftlich führende Familien und Angehörige der Mittelschicht erwarben zusätzlich zum innerhalb der Stadtmauer gelegenen Grundbesitz Höfe und Häuser. Die vor allem seit der Mitte des 14. Jh. deutlich werdende hohe Mobilität des Bodens unter den Angehörigen der wirtschaftlich und politisch führenden Familien zeugt davon, daß sie den Landbesitz offenbar auch als eine – je nach ihren Erfordernissen lang- oder kurzfristige und dabei relativ risikoarme – Kapitalanlage betrachteten.

Die Stadtbücher von Neuhaldensleben sagen aus, daß sich in den Händen der Bewohner zumindest seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. typisch bürgerliches Eigentum befand, d. h. unbeschränkt zu erwerbendes, zu veräußerndes, zu vererbendes und zu belastendes Privateigentum an Haus- und Grundeigentum innerhalb und außerhalb der Stadt, Waren, Forderungen aus Darlehensgeschäften, Bargeldbestände und Hausrat.

Qualität und Quantität des Privateigentums lassen eine innere Differenzierung des Stadtbürgertums deutlich werden: Die wirtschaftlich und politisch führenden Familien stammten bis zum Ende des 15. Jh. allein aus den Reihen reicher Grundbesitzer, die dem Patriziat anderer Stadttypen in bezug auf Grundstücks-, Renten- und Wuchergeschäfte und die Ausübung städtischer Ämter allerdings glichen. Bei den danach zur bürgerlichen Oberschicht zu zählenden Familien Neuhaldenslebens ist im 14. und 15. Jh. von einem relativ ausgewogenen Zahlenverhältnis zu sprechen, wobei nicht alle reichen Bürgerfamilien im Rat vertreten waren. Es ist jedoch von einer größeren Kontinuität des zur Oberschicht des Stadtbürgertums zu zählenden Personenkreises als in Städten anderen Typs auszugehen, die durch eine recht deutlich zu beobachtende Abgrenzung gegenüber anderen Schichten des Stadtbürgertums z. B. bei Eheschließungen und Vormundschaftsangelegenheiten gestützt wurde. Während es diesen Familien durch Renten- und Zinsbezüge gelang, ihr Vermögen zu mehren, blieb das anderer Personen, darunter insbesondere auch der Handwerker und Gewerbetreibenden, im Höchsthalle konstant. Die Eigentumsverhältnisse unter der als Mittelschicht des Stadtbürgertums zu definierenden Personengruppe selbst schienen recht ausgewogen zu sein. Ein großer Teil, und zwar auch jene Handwerker und Gewerbetreibende, die nicht unmittelbar mit dem Nahrungsmittelgewerbe verbunden waren, besaß einen Hof, betrieb also nebenbei Landwirtschaft und Viehhaltung. Unter den Vermögendsten der Mittelschicht befanden sich Müller bzw. Bäcker und Fleischer. (Der Anteil der plebejischen Schicht an der Stadtbewölkerung von Neuhaldensleben und ihre sozial-ökonomische Lage können mit Hilfe der Stadtbücher leider ebenso wenig wie konkrete Einwohner-

zahlen ermittelt werden, da sie zum Zwecke der Beweisführung von Vermögenstransaktionen und Streifällen geführt wurden.)

Festzustellen war, daß Neuhaldenslebener Einwohner seit dem 14. Jh. immer stärker zu Kreditvereinbarungen in der Form von Renten, Darlehen und Pfandbesitz übergingen, wobei Rentenbezüge aus verschuldetem Grundbesitz weitaus dominierten. Außer Angehörigen der grundbesitzenden Oberschicht traten vereinzelt auch Handwerker und Gewerbetreibende als Gläubiger in Aktion. In einer Reihe von Fällen führten auf den Grundbesitz aufgenommene Renten bzw. sonstige, mit Wucher verbundene Zinszahlungen für Darlehen zu einer immer größeren Verelendung, die über die Aufnahme weiterer Renten schließlich sogar mit der Abgabe des Grundbesitzes für ein geringes Entgelt endete. Um Vorsorge zu treffen, entschlossen sich insbesondere Angehörige der Mittelschicht, mitunter aber auch der Oberschicht des Stadtbürgertums zu Vereinbarungen über Leibrenten, die ihnen Beköstigung, Kleidung und Schuhwerk, ebenso wie das Wohnrecht auf Lebenszeit sichern sollten.

Private Vermögensübertragungen (von Höfen, Vieh, Bargeld und unbestimmbarem Besitz) konnten schon in der zweiten Hälfte des 13. Jh. durch Schultheiß und Schöffen in Neuhaldensleben bestätigt werden. Seit der Mitte des 14. Jh. wurde bei Übertragungen von Immobilien (Höfen, Häusern, Stuben), aber auch von Mobilien (Geld und Getreide) sowie für die Regelung von Rentenangelegenheiten in der Mehrzahl der Fälle der Rat der Stadt aufgesucht, wobei jedoch gelegentlich noch ein enges Zusammenwirken zwischen Rat und Schultheißen festzustellen war. Besitzstreitigkeiten, Diebstahlsdelikte und Mißhandlungen wurden in dieser Zeit sowohl vor dem Schultheißen und seinen Schöffen, als auch vor dem Rat verhandelt. Auch bezüglich der streitigen Gerichtsbarkeit wurden die Fälle mitunter noch gemeinsam geklärt. Eine Dominanz in der sozial-ökonomischen Stellung der die jeweiligen Instanzen aufsuchenden Personen war nicht zu beobachten. – Zu einer eindeutigen Trennung kam es um die Mitte des 15. Jh.: Die freiwillige Gerichtsbarkeit scheint seitdem dem Rat, die streitige Gerichtsbarkeit dem Schöffengericht oblegen zu haben.

Qualität (landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz und damit im Zusammenhang stehende Rentenbezüge) und Quantität des Vermögens von Schultheißen und Bürgermeistern zeugen davon, daß diese Ämter bis zum Ende des 15. Jh. von einer der Oberschicht des Stadtbürgertums zugehörigen begüterten Minderheit beherrscht wurden.

Wenn die wirtschaftlichen und sozialen Widersprüche bis zum Ausgang des 15. Jh. auch noch nicht so weit herangereift gewesen sein mögen, daß es zu offenen Erhebungen kam, so konnten doch mit Hilfe der Stadtbücher spätestens seit dem Ende des 14. Jh. eine Reihe von Anhaltspunkten gewonnen werden, die auf mehr oder weniger aktive Spannungen zwischen den Einwohnern und der die städtischen Verwaltungs- und Gerichtsrechte ausübenden Oberschicht des Stadtbürgertums schließen lassen (z. B. Nichterscheinen vor Gericht, Widerspruch gegen Gerichtsurteile, Beleidigung von Amtspersonen, Entwendung beschlagnahmten Vermögens, Beschädigung des Eigentums städtischer Institutionen, ungebührliches Verhalten vor Gericht, Mißhandlung von Amtspersonen).

Zusammenfassend erhebt sich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen ökonomischer und politisch-rechtlicher Entwicklung und nach der Möglichkeit, die Ergebnisse verallgemeinern zu können.

Ökonomisch zeigen sich Parallelen zu den Merkmalen, die bereits bürgerliche Autoren in der Vergangenheit, wie M. Weber und H. Jecht, aber auch marxistisch-leninistische Wirtschafts- und Geschichtswissenschaftler der DDR, wie Mottek, Czok und Vetter, in anderen Fällen von dem Typ einer Ackerbürgerstadt sprechen ließen:¹⁰

- Der Bedarf an Nahrungsmitteln wurde überwiegend eigenwirtschaftlich gedeckt.
- Es waren zwar die wichtigsten Handwerkszweige des Metall-, Textil- und Holzgewerbes vorhanden,
- Handel und Gewerbe erlangten aber bestenfalls im Zusammenhang mit der Landwirtschaft gewisse Bedeutung und gingen über eine Nahmarktfunktion nicht hinaus.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß sich die Herausbildung der ökonomischen Spezifik in Neuhaldensleben in Anpassung an ein ökonomisch ungünstiges geographisches Milieu und unter dem Eindruck einer – aus der geographischen Lage resultierenden – besonderen politisch-rechtlichen Situation vollzog: Neuhaldensleben lag jahrhundertlang an der Grenze zwischen verschiedenen machtpolitischen Einflusssphären. Es kam den jeweiligen feudalen Territorialherren darauf an, die ökonomische Entfaltung und das – sich daraus ergebende bzw. sie bedingende – Streben nach Autonomie zu reglementieren, um die Bewohner feudalherrlichen Zielsetzungen jederzeit unterordnen zu können.

Ein zum Teil noch erhaltener Burgwall im Gebiet von Neuhaldensleben erinnert an karolingische Festungsbauten, wie sie sich überall in Niedersachsen finden. Da es gegen Ende des 10. Jh. zu einer weiteren Zuspitzung in den Beziehungen zwischen Deutschen und Slawen kam, ist anzunehmen, daß hier in dieser Zeit – vermutlich zur größeren Sicherheit vor Überfällen der Slawen – eine Burg errichtet wurde, die auf einem Horst im sumpfigen Ohrebruch lag. Um sich zu schützen, sahen sich wohl auch die Bewohner des offenen Landes veranlaßt, auf weiteren kleinen Horsten in der Nähe dieser Burg gewisse Sicherheitsplätze aufzusuchen.¹¹

Nach dem Tode des letzten Grafen von Haldensleben im Jahre 1056 kamen sämtliche Erbgüter dieses sächsischen Grafengeschlechts schließlich 1139 an Heinrich den Löwen, Herzog von Sachsen und Bayern. Heinrich der Löwe betrachtete

¹⁰ M. Weber, Die Stadt. Begriff und Kategorien, in: Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpolitik 47 (1921), S. 621 ff., und in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 1, hrsg. v. C. Haase, Darmstadt 1969, S. 40 ff. H. Jecht, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, in: Vierteljahresschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 19 (1926), S. 48 ff.; und in: Die Stadt des Mittelalters, Bd. 3, hrsg. v. C. Haase, Darmstadt 1973, S. 227 ff. H. Mottek, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Berlin 1964, S. 164. K. Czok, Die Stadt. Ihre Stellung in der deutschen Geschichte, Leipzig/Jena/Berlin 1969, S. 42. K. Vetter, Verfassung, soziale Struktur und wirtschaftliche Verhältnisse brandenburgischer Ackerbürgerstädte im 17./18. Jh., in: 15. Jahrestagung des Arbeitskreises für Haus- und Siedlungsforschung, Protokoll, hrsg. v. d. AdW der DDR, Berlin 1975, S. 43 ff.

¹¹ W. Koch, Haldensleben von 966 bis zur Gegenwart, in: 1000 Jahre Haldensleben. 966–1966, hrsg. v. Rat der Stadt Haldensleben, Haldensleben 1966, S. 26 ff.

Haldensleben auf Grund seiner fast unbezwinglich erscheinenden Lage als einen wichtigen östlichen Vorposten seiner Macht gegenüber den Markgrafen von Brandenburg und den Erzbischöfen von Magdeburg. Er ließ den Ort deshalb durch einen dreifachen Wall und eine starke Mauer schützen und fiel von dort aus immer wieder raubend und plündernd in das Erzbistum Magdeburg ein.¹²

Nach 1166 beginnenden, jahrzehntelangen Befehdungen kam Haldensleben am 3. Mai 1181 endlich vollends in die Gewalt Erzbischof Wichmanns von Magdeburg. Alles, was noch an Gebäuden vorhanden war, vor allem aber auch die Burg, wurde auf Anordnung des Erzbischofs zerstört. 1223 willigte Erzbischof Albrecht II. aber in den Wiederaufbau der Siedlung ein und erteilte ihr 1224 Stadtrecht. Die Erzbischöfe von Magdeburg sahen die Stadt Neu-Haldensleben nun ihrerseits als eine vorzügliche Landwehr und Vormauer des Erzstifts gegen die anwachsende Macht der Markgrafen von Brandenburg an, die ihre Herrschaftsrechte seit dem 12. Jh. auf die Altmark ausdehnten.¹³

Neu-Haldensleben gehörte also nicht zu den Städten, die von vornherein als Transmissionspunkte im Prozeß der Durchsetzung der Ware-Geld-Beziehungen und Stützpunkte des Stadtbürgertums im Agrarbereich entstanden, sondern zu der überwiegenden Zahl kleiner Städte, die als feudalherrliche Stützpunkte vor allem militärische Funktionen und Verwaltungsaufgaben hatten.

Um die Bürger für den Kriegsfall willig und fähig zu haben, wurden ihnen Rechte wie die der Nutzung von Triften, Wiesen, Holzungen und Gewässern erneuert, Zoll- und Innungsrechte verliehen, zeitweilig Steuern erlassen und Kompetenzen in der privaten Gerichtsbarkeit übertragen.

Abgeleitet von der geographischen und politisch-rechtlichen Lage ist zu vermuten, daß sich Handwerk und Handel auf die Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Einwohner beschränken mußten und das sich herausbildende mittelalterliche Stadtbürgertum deshalb – trotz des im allgemeinen für die landwirtschaftliche Produktion ungünstigen geographischen Milieus¹⁴ – versuchte, aus einem höheren Anteil an landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich Gewinne zu erzielen. 1223 der Bau einer Stadtmauer und 1224 verliehenes Stadtrecht, seit 1249 das Recht, zur Verbesserung der Wege und Straßen, zur Befestigung der Tore und zum Bau der Türme Zoll erheben zu dürfen, der Bau von Warttürmen und regelmäßige Waffenübungen der Bürger¹⁵ werden den Bewohnern – vor allem vor den Verunsicherungen der

¹² Vgl. Anm. 2 und *Bebrends*, Chronik, S. 8 ff.; *Koch*, Haldensleben, S. 32 f.; *K. Jordan*, Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, in: HGBll 78. Jg., 1960, S. 30 f.; vgl. auch *B. Töpfer* und *E. Engel*, Vom staufischen Imperium zum Hausmachtkönigtum, Weimar 1976, S. 144 f.; *B. Töpfer* (Hrsg.), Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jh., Berlin 1976, S. 49 u. 58 f. (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 24).

¹³ Vgl. Anm. 2 und 3.

¹⁴ Vgl. dazu *Bebrends*, Chronik, S. 21: „Um die Stadt Haldensleben befand sich ... damals nur wenig Ackerland, indem auf der Nordseite die sog. Heide sich ... erstreckte und südwärts ... auch noch von Gebüsch bedeckt war; wie denn auch noch über ein Jahrhundert die Eichen ... bis an die Stadtgärten grenzten.“

¹⁵ Vgl. Anm. 3 und *Bebrends*, Chronik, S. 42 ff.; *F. Bock*, Heimatkunde des Kreises Neu-Haldensleben, Neu-Haldensleben 1920, S. 181. *M. Pabncke*, Aus der ältesten Geschichte der Schützengilde zu Neu-Haldensleben, Neu-Haldensleben 1925, S. 2 ff.

Straßen durch den niederen Feudaladel – eine gewisse Sicherheit gegeben haben. Hinzu kam, daß durch die krisenhafte Entwicklung der Agrarwirtschaft und das zunehmende Fehdewesen des Adels viele Bauernhöfe und Dörfer der Umgebung wüst wurden, so daß es den wohlhabenderen Bürgern nicht schwerfiel, sich Besitzrechte über dieses wüste Land zu sichern.¹⁶ Infolge der steigenden Aufwendungen für militärische und Verwaltungszwecke wie auch für den persönlichen Bedarf übertrug der Adel aus der Umgebung auch Einkünfte aus grundherrlichem Eigentum, Anrechte auf Schoss-, Zoll- und Zehnteinnahmen an das Städtebürgertum.¹⁷ Er gab damit seinen Einfluß auf die ländliche Wirtschaftssphäre preis, womit Kompetenzverluste in der Gerichtsbarkeit in engem Zusammenhang standen.

Namentlich seit der Mitte des 14. Jh. fällt auch eine relativ gemäßigte Politik der Erzbischöfe gegenüber den Städtebürgern auf. Die Städtebürger waren im Interesse der Entwicklung ihrer städtischen Wirtschaft, die Erzbischöfe aus machtpolitischen Erwägungen an der Eindämmung der ständigen Adelsfehden interessiert. So führte – wenn auch aus unterschiedlichen Motiven – die Berührung in der Zielsetzung schließlich zu gemeinsamen Maßnahmen (unter Erzbischof Dietrich 1363 Landfriedensvertrag, auf Veranlassung Erzbischof Albrechts IV. 1402 Bau einer Landwehr an der nördlichen Seite Neuhaldenslebens).¹⁸

In dem Bemühen des Stadtbürgertums, das Gerichtswesen aus einem Organ feudaler Herrschaft in ein Instrument zum Schutze städtischer Freiheiten zu verwandeln, war das bereits 1340 durch Erzbischof Otto gegebene Zugeständnis, Schultheiß und Schöffen künftig aus den Reihen der Bürger Neuhaldenslebens wählen zu dürfen,¹⁹ eine wichtige Errungenschaft. Dennoch konnte bis zum Ende des 15. Jh. weder in der Verwaltung der Stadt noch in der Gerichtsbarkeit volle Selbständigkeit erreicht werden. Abgesehen davon, daß es nicht zu einer regulären Gerichtshoheit über andere Orte – außer evtl. über das angrenzende Dorf Althaldensleben – kam, geht aus den Stadtbüchern von Neuhaldensleben hervor: Nicht nur Vermögensbewegungen und Streitfälle geistlicher Einrichtungen sowie erzbischöfliche Lehen betreffende Angelegenheiten wurden weiterhin vor dem Gericht des Erzbischofs von Magdeburg verhandelt, sondern auch etliche Streitigkeiten zwischen Einwohnern aus Neuhaldensleben und denen anderer Städte oder Dörfer dort oder vor Schultheiß und Schöffen bzw. dem Rat von Magdeburg entschieden.

Insbesondere seit der zweiten Hälfte des 15. Jh. wird deutlich, daß die Erzbischöfe (namentlich Erzbischof Ernst, 1476–1513) gezielt dazu übergingen, Abhängigkeitsverhältnisse zu schaffen, um die Emanzipationsbewegung gegenüber dem feudalen Stadtherrn zu hemmen: Sie kamen dem Streben der Stadtbürger von Neuhaldensleben, vor den Toren der Stadt zusätzlich landwirtschaftliche Nutzfläche zu erwerben, insofern entgegen, als sie vorrangig denen Lehen übertrugen, die die wichtigsten städtischen Ämter innehatten.²⁰ Die von den Erzbischöfen ver-

¹⁶ *Bebrens*, Chronik, S. 37, 41, 54 f. u. 58.

¹⁷ *G. Hertel*, Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe, Halle 1883. Vgl. dazu auch *Böcker*, Wirtschaftsstruktur, S. 28 ff.

¹⁸ Vgl. Anm. 5.

¹⁹ Vgl. Anm. 6.

²⁰ Vgl. Anm. 17.

gebenen Vorrechte hatten ihre Auswirkungen: Sie vertieften die soziale Differenzierung, und die in Politik und Wirtschaft der Stadt einflußreichsten Familien leiteten nun auch selbst besondere Rechte für sich ab. – Nichts lag ferner, als daß dadurch längst schwelende innerstädtische Spannungen geschürt wurden und die für die feudale Stadtherrschaft als Einheit eine Gefahr bildende Stadtgemeinde auseinanderzubrechen begann.

BENEDYKT ZIENTARA

Das Deutsche Recht (ius Teutonicum) und die Anfänge der städtischen Autonomie

Im Gegensatz zu den westeuropäischen Verhältnissen, wo die städtische Selbstverwaltung in langen Bemühungen und manchmal blutigen Kämpfen gewonnen wurde, scheint in Ostmitteleuropa die Stadtautonomie eine selbstverständliche Einrichtung des Deutschen Rechtes gewesen zu sein, die als integraler Bestandteil des Lokationsprivilegs von dem Stadtherren hergegeben, wenn nicht sogar geschenkt wurde. In der Fachliteratur zur Stadtgeschichte war bisher eine Gleichsetzung des Deutschen Rechtes mit der Stadtautonomie vorhanden. In den neueren Diskussionen dagegen sind die Meinungen über die Anfänge der städtischen Autonomie sehr zerstritten, und es mangelt nicht an Mißverständnissen.

Die folgenden Betrachtungen betreffen die Zeit seit der Mitte des 12. Jh. bis zur Mitte des 13. Jh. und den Raum östlich der Elbe (ohne Böhmen). Die spezifische Entwicklung des Städtewesens in diesem Raum besteht darin, daß die städtischen Einrichtungen und vor allem das Kommunalwesen hier unter dem Einfluß der früheren Gestaltung dieser Institutionen im deutschen Westen gebildet wurden, indem die westlichen Einrichtungen, die in ihrer Heimat nach langen Kämpfen gewonnen worden waren, größtenteils ohne Gegenwehr angenommen wurden.¹ Jedoch zeigte es sich bald, daß, trotz der äußeren Großzügigkeit der Landesherren, die die Städte gründeten, ihr Einfluß auf die städtischen Verhältnisse nicht gering blieb.

Nach der Gestaltung der geschriebenen Fassungen der Stadtrechte, also meistens nach 1250, bekam jede neue Stadt in der Regel von Anfang an eine volle Verfassung nach dem Magdeburger, Lübecker oder Kulmer Recht, mit dem Stadtrat und der Schöffenbank als den dazu gehörenden Institutionen. Es entstand damals sogar ein Musterschema einer Lokationsurkunde, das später (im 15. und 16. Jh.) immer wieder abgeschrieben wurde, obwohl viele seiner Bestimmungen anachronistisch klingen.²

¹ Ich nenne hier nicht die außerordentlich reiche Literatur in vielen Sprachen. Ich beschränke mich auf: *H. Planitz*, Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz/Köln 1954; auf zwei Bände der Reichenauer Vorträge und Forschungen, IV: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, Lindau und Konstanz 1958, und XI: Untersuchungen zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte in Europa, Sigmaringen 1966, sowie auf die dreibändige Auswahl der Artikel und Studien: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. v. *C. Haase*, Darmstadt 1969–1973 (Wege der Forschung, Bd. 243–245). Von den älteren Arbeiten ist für unsere Fragen wegen des Materialreichtums besonders wichtig: *G. Schubart-Fikentscher*, Die Verbreitung der deutschen Stadtrechte in Osteuropa, Weimar 1942.

² *S. Kuraś*, Przywileje prawa niemieckiego miast i wsi malopolskich XIV–XV wieku (Deutschrecht-

Im 12. und 13. Jh. war es jedoch anders: Fast bei allen Gründungen der Frühzeit der Lokationsbewegung behielten die Stadtherren eine starke Kontrolle über die städtischen Organe. Bis zur Mitte des 13. Jh. lesen wir in den Lokationsurkunden sehr selten etwas über den Rat; als Stadtbehörden wurden nur der Stadtvogt oder Schultheiß (Schulze) und die Schöffen genannt. Wie bekannt, war der Schultheiß (Vogt) in jener Zeit immer Vertreter des Stadtherrn; auch die Wahl der Schöffen wurde in den meisten Fällen unter der Kontrolle des Stadtherrn oder seiner Vertreter durchgeführt.

Die Lokation schuf im Stadtraum einen besonderen Rechtsbezirk, der aus dem Machtbereich der gewöhnlichen landesherrlichen Behörden (Kastellane, Burggrafen, Landvögte) herausgenommen wurde. Diese Herausnahme hatte eine besondere Bedeutung in den slavischen Gebieten, wo sich die Rechtsgewohnheiten der slavischen Dorfbevölkerung von den Bräuchen der deutschen Einwanderer besonders scharf unterschieden. Der neue Rechtsbezirk war nicht nur in bezug auf die Gerichtseinrichtung anders; er benutzte auch andere Rechtsprinzipien.³

Die Schaffung eines besonderen Rechtsbezirkes war – wenigstens in den größten vorkommunalen Städten des östlichen Mitteleuropa – nur die Vollendung eines Prozesses, der mit der früheren Absonderung einer Gruppe deutscher Gäste in den slawischen oder ungarischen Städten begonnen hatte. Wir kennen es am besten von dem Sobieslavschen Privileg für die Prager Deutschen um 1175⁴, aber ähnliche Einrichtungen sind auch zumindest für Breslau, Krakau und Gran zu vermuten. Neben den deutschen Personalverbänden existierten in demselben Gebiet ähnlich privilegierte Gruppen der Juden und Wallonen. Innerhalb dieser Gruppen galten ihre heimischen Rechtsbräuche, die im autonomen Gericht unter dem Vorsitz des aus der Gruppe stammenden, aber von dem Herzog ernannten Schulzen verbindlich waren. Dort, wo solche privilegierten Gruppen der Deutschen existierten, schufen sie nach der Lokation Grundlagen der deutschrechtlichen Gemeinde.

Eine solche Gemeinde mit eigenem Gericht, dessen Schöffen aus der Gemeinde selbst stammten, war schon in einer gewissen Hinsicht autonom; sie war jedoch damals nicht nur für eine Stadt charakteristisch. Jedes Dorf mit deutschem Recht bekam auch ein eigenes Gericht mit bäuerlichen Schöffen und mit dem Schulzen an der Spitze; mehr noch: Weil viele Dörfer Marktrechte bekamen und mit einer Gruppe von Handwerkern versehen wurden, war die Grenze zwischen den Begriffen Dorf und Stadt sehr unklar. In den Lokationen des 13. Jh., z. B. in Schlesien, war der dörfliche oder städtische Charakter der Gründung oft nicht präzisiert; erst die weitere Entwicklung konnte zeigen, ob aus einer villa forensis eine Stadt erwachsen oder der Markt nur eine lokale Bedeutung behalten würde.

Die Verwaltung der deutschrechtlichen Städte war zunächst der der Dörfer

liche Gründungsurkunden der kleinpolnischen Städte und Dörfer aus dem 14. und 15. Jahrhundert), Wrocław 1971.

³ Näher in meinem Aufsatz: Der Ursprung des deutschen Rechtes (ius Teutonicum) auf dem Hintergrund der Siedlungsbewegung in West- und Mitteleuropa während des 11. und 12. Jahrhunderts, in: *JbGFeud.* 2/1978, S. 119–148.

⁴ *J. Keř*, Zwei Studien über die Anfänge der Stadtverfassung in den böhmischen Ländern, in: *Historica* 16, 1969, S. 81–142. Vgl. auch meine in Anm. 3 zit. Arbeit, S. 121 f.

gleich. Die Gemeinde wurde auch hier als Gerichtsbezirk aus der Jurisdiktion der gewöhnlichen landesherrlichen Behörden herausgenommen, die Bürger (*cives*, *burgenses*) als freie Leute anerkannt und einem besonderen Schöffengericht unterstellt.

Hier wie dort war der Schulze Vertreter des Stadt-(Dorf-)herrn, wenn er auch – im Falle der Stadt – oft (aber nicht immer) aus der Bürgerschaft stammte. Es ist nicht ganz klar, wer die Schöffen ernannte; vielleicht konnte in einigen Fällen die Gemeinde selbst ihre Schöffen wählen (wie im ältesten Soester Stadtrecht), aber im allgemeinen ernannte sie der Stadtherr oder sein Vertreter (der Landvogt, der Schultheiß). So war es auch im 12. Jh. in Magdeburg.⁵ Man muß daran erinnern, daß in jener Zeit der Stadtherr die höhere Gerichtsbarkeit sich selbst oder seinem Landvogt reservierte; die Jurisdiktion des Schöffengerichtes in der Stadt war also nicht viel breiter als die des deutschrechtlichen Dorfgerichts.

In manchen großen Städten vermochten es die Schöffen, ihre Abhängigkeit vom Stadtherrn zu lockern, indem sie die Ernennung neuer Schöffen durch die Kooptation ersetzten. Der Stadtherr begrenzte sich auf Bestätigung dieser Selbstergänzung der Schöffenbank. Die Schöffen von Magdeburg, die eine so große Rolle in der Entwicklung der Städteverfassung in ganz Ostmitteleuropa spielten, vergaßen sehr schnell die landesherrliche Genese ihres Amtes und schufen eine Legende über die königliche Herkunft ihrer Rechte.

Jedenfalls waren die Bürger selbst oft unzufrieden mit der Tätigkeit der Schöffen, die als ihre Vertretung gelten wollten. In den älteren Städten, die nicht durch eine Lokation, sondern durch eine lange Entwicklung entstanden sind, stand die *communitas* oder *universitas civium* oft dem Schöffengericht gegenüber. Das eigentliche Organ der Bürgerschaft war das *Burding* (*burmal*, *bursprake*) – eine Versammlung aller Bürger. Das *Burding* ernannte seine eigentlichen Vertreter, die besonders in der Zeit der Bürgeraufstände hervortraten als *jurati*, *denominati*, *iudices*, *consules*. Diese Vertreter waren Vorläufer der späteren Ratsleute. Wichtig ist, daß sie immer der *universitas civium* und nicht dem Stadtherrn den Eid ablegten. In den friedlichen Zeiten können wir auch neben den vom Stadtherrn ernannten Behörden (Schultheiß, Schöffen) andere Vertreter der Bürgerschaft beobachten. Diese wurden nicht immer von der Gesamtheit der Bürger ernannt und beeidigt; oft scheinen sie aus eigener Initiative hervorgetreten zu sein, und zwar besonders im Interesse des Handels. Sie wurden *primores* oder *meliores* genannt (in Passau *viri idonei*), und wir erkennen in ihnen die Repräsentanten der reichen Kaufmannschaft, die sich in ihren Geschäften durch die Politik des Stadtherrn oder der Schöffen bedroht fühlte und deshalb den Anteil am Stadtre Regiment forderte.⁶ Aus diesen Kreisen stammte der eigentliche Stadtrat, der zunächst nur eine inoffizielle Vertretung der *communitas* war; unter italienischem Einfluß begannen die Vertreter, sich anstatt anderer Bezeichnungen *consules* zu nennen.

Wie stand es mit der Vertretung der Bürgerschaft im Osten, dort, wo die Städte zu deutschem Recht massenweise durch die Landesherren gegründet worden waren?

⁵ R. Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle, Breslau 1915, S. 208 f.

⁶ H. Planitz, Die deutsche Stadtgemeinde, in: Zschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germanist. Abt. 64, 1944, S. 1–85; auch in der in Anm. 1 zit. Sammlung: Die Stadt des Mittelalters, Bd. II, S. 55–134.

Der Erteilung der eigenen Gerichtsbarkeit, der Schaffung einer abgesonderten Rechtsgemeinde waren keine Bemühungen oder Verfassungskämpfe vorangegangen. Die Landesherren waren von Anfang an überzeugt, daß die freie Stadtgemeinde ein Instrument des Fortschritts und ein Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes ist. Deshalb verzichteten sie auf alle Begrenzungen der Freiheit der Bürger, auf alle Abgaben und Dienste, die die Gesamtheit der Landbevölkerung belasteten. Sie steuerten auch der Raumgestaltung und dem Aufbau der neuen Stadt bei, indem sie die Rechte der anderen Grundherren, denen Teile des neuen Stadtgebietes früher gehört hatten, aufkauften und den Bürgern die Benutzung der Wälder und Steinbrüche für Bauzwecke ermöglichten.

Dabei jedoch versuchten manche Stadtherren, ihren Einfluß auf die neue Stadt zu behalten und an den Erträgen der Stadtwirtschaft teilzuhaben. Viele von ihnen bezogen von den Stadtparzellen und von den Bürgeräckern einen Grundzins. In vielen Städten hatte der Stadtherr auch einen Anteil an den Einnahmen der Krämer im Kaufhaus und bezog eine Abgabe von den Handelstransaktionen. Die Stadt stand unter der Kontrolle des Vogtes (des Schulzen), der ein Vasall des Stadtherrn war. Der Herkunft nach war er gewöhnlich Bürger, meistens ein Nachkomme des Stadtlorkators, der die Vogtei als Belohnung seiner Gründertätigkeit erblich erhalten hatte. In manchen Fällen jedoch erhielt die Vogtei ein Ritter, der mit den Interessen der Bürgerschaft wenig Gemeinsames hatte und sein Amt als Beweis der Gunst vom Landesherrn bekam. Übrigens traten fast alle Stadtvögte dank ihrem großen Vermögen und der ritterlich-vasallitischen Stellung in den Kreis der Barone und machten eine politische Karriere.

Die Schöffen waren dagegen wirklich Bürger, gewöhnlich aus dem Kreise der reichen Kaufleute. Aber ihre Ernennung geschah durch den Vogt oder den Stadtherrn selbst, was ihre Stellung in den Handlungen zwischen der Herrschaft und Bürgerschaft beeinflussen mußte.

Es gab viele Ursachen des Zwistes zwischen dem Stadtherrn und der Bürgerschaft: Grundzins, Handelsabgaben, Erlaubnis für Stadtmauerbau, Stadtkontingent für die Feldzüge des Stadtherrn usw. Besonders wichtig für die Stadt war die Entfernung der stadtherrlichen Burg aus dem Stadtgebiet: Die Zerstörung der Burg wurde eine Grundlage der Stadtfreiheit. Sie machte aus der Stadt auch einen wichtigen Faktor auf der politischen Bühne.

Nicht weniger verhaßt war für die Bürgerschaft die hohe Stellung des Vogtes, der nicht nur einen großen Teil des Stadtgebietes im Besitz hatte, sondern auch an allen Stadteinkünften teilnahm und ebenso die politische wie auch wirtschaftliche Tendenz der Stadt zu bestimmen versuchte. Auch der Stadtherr beobachtete die Tätigkeit des reichen Vasallen mit Mißtrauen. Für manche schlesischen und pomerschen Fürsten waren Stadtvögte zu mächtig. Deshalb halfen die fürstlichen Stadtherren den Städten, die Vogteien aufzukaufen; manchmal behielten sie auch selbst einen Teil der Vogtei.

Bis ungefähr 1250 enthielten die Gründungsprivilegien sehr selten eine Andeutung des Stadtrates. Die Ausnahme bildeten einige Urkunden, durch die das Lübecker Recht an die neuen Gründungen verliehen wurde. Abgesehen von der Diskussion über die Datierung der ältesten Satzungen des Lübecker Rechts, kann man

die Existenz des Rates und seine führende Stellung in Lübeck schon für die zwanziger Jahre des 13. Jh. annehmen. Im Kreise dieses Rechts, z. B. in den mecklenburgischen Städten, dürfen wir also eine frühere Verbreitung dieser Institution in den neuen Stadtgründungen annehmen, als es für den Kreis des Magdeburger Rechts möglich ist.

In Magdeburg entstand der Rat um 1240 auf dem Wege der Entwicklung einer Vertretung der meliores in einen ständigen Ausschuß der *communitas*. Deshalb kannten auch Städte wie Leipzig, Halle, Goldberg, Löwenberg, Breslau und Krossen, die früher das Magdeburger Recht erhalten hatten, keinen Stadtrat, sondern nur den Schultheiß (Stadtvoigt) und Schöffen. Es ist nicht klar, wie die Anfänge des Rates in den mit Magdeburger Recht bewidmeten pommerschen Städten waren. Wir wissen nur, daß diese Städte sehr früh, manchmal schon bei der Lokation (so z. B. in Greifenhagen 1254, Altdamm 1260, Pyritz 1263) mit einem Stadtrat versehen wurden. Weil Stettin für alle diese Städte als Oberhof galt, ist es möglich, daß es selbst schon 1243, als es ausdrücklich mit dem Magdeburger Recht versehen wurde, auch einen eigenen Stadtrat erhielt.⁷ Das wäre der erste Fall der Verbreitung dieser neuesten magdeburgischen Einrichtung. Sicher wurde diese Verbreitung durch Einfluß und Konkurrenz des Lübecker Rechts erleichtert. Dagegen erhielt Prenzlau 1234 das Magdeburger Recht noch ohne die Einführung eines Stadtrates; hier konnte die Bürgerschaft diese Selbstregierung also erst später erringen.

Im Ordensland Preußen wurde die Institution des Stadtrates schon 1233 durch die Kulmer Handfeste eingeführt, aber die Selbstverwaltung der Städte war in vieler Hinsicht begrenzt und wurde ständig durch brutale Interventionen des Ordens verletzt. Trotzdem wuchs Selbstbewußtsein und Autorität des Rates immer mehr, und die Ratsherren vermochten es, auch mit der Ordensherrschaft einen erbitterten Kampf im Interesse der Städte zu führen.

In den schlesischen Städten war zunächst von dem Rat keine Rede, und das Stadtr Regiment befand sich in den Händen des Schulzen und der Schöffen. Ihre Selbstverwaltung war auch hier sehr begrenzt: Heinrich I. von Breslau erbaute seine neue Burg auf dem städtischen Gebiet und forderte von der Stadt Truppen für seine Feldzüge; er erhob auch Einnahmen aus den städtischen Handelseinrichtungen und verbot jede Transaktion außerhalb des fürstlichen *domus mercatorum*.

Mit der Zeit jedoch, als Schlesien mehr und mehr in kleine Fürstentümer zerfiel, konnten die Städte durch Geldhilfe immer neue Zugeständnisse gewinnen und die Einmischung der Fürsten in die städtischen Angelegenheiten begrenzen. Umgekehrt, seit der zweiten Hälfte des 13. Jh. entschieden die Städte oft über die Besetzung des fürstlichen Thrones.

Seit 1261, als die neue Fassung des Magdeburger Rechts nach Breslau gelangte, wurde nach dem Muster der Mutterstadt Magdeburg auch in Schlesien die Ratsverfassung eingesetzt. Der Rat scheint jedoch nicht, wie im Westen, aus der Bürgerschaft erhoben worden zu sein, sondern wurde vom Vogt ernannt – als ein Beirat des Vogtes für Bürgerfragen.⁸

⁷ So *D. Lucht*, Die Städtepolitik Herzog Barnims I. von Pommern 1220–1278, Köln/Graz 1965, S. 102 ff.

⁸ *F. Lenczowski*, Z zagadnień ustrojowych miast śląskich w okresie XIII–XIV wieku (Aus den Ver-

Natürlich ist es nicht immer so geblieben. Der Rat begann, sich in der Folge selbst zu ergänzen und wurde wirklich zu einer Vertretung der reicheren Bürgerschaft, vor allem der Kaufleute. Die weitere Entwicklung führte zur Emanzipation des Rates von der Kontrolle des Vogtes und in weiterer Folge zum Aufkauf der Vogtei durch den Rat, was die Vollendung der städtischen Autonomie bedeutete.

Während in Schlesien die großen und mittleren Städte ihre Autonomie gegenüber den kleinen Fürsten und dann sogar gegenüber den böhmischen Königen behalten konnten, war die Autonomie der brandenburgischen Städte sehr bescheiden. „Sie waren“ – nach E. Müller-Mertens – „in die (Land-)Vogteien eingegliedert, unterstanden den (Land-)Vögten und waren ihrer hohen Gerichtsbarkeit unterworfen. Sie verfügten noch nicht über feste Verwaltungs- und Gerichtsorgane. Der städtische Grund und Boden war noch Eigentum des Markgrafen oder eines anderen Feudalherrn.“⁹ Solche Verhältnisse dauerten bis in die Zeit der Bedeverträge (um 1280), wonach die geschwächten Markgrafen immer mehr in die Begrenzung ihrer Gewalt einwilligen mußten. Schon vorher entstand in den brandenburgischen Städten die Institution des Stadtrates als Vertretung der reichen Bürgerschaft; ihre Verbreitung erlitt keine Schwierigkeiten von seiten der Markgrafen, weil sie nach 1240 als eine Regel des Magdeburger Rechtes galt und dieses Recht in der Mark als Stadtrecht schlechthin betrachtet wurde.

In den Städten Groß- und Kleinpolens war im 13. Jh. die Stellung des Stadtvogtes stark; besonders in den Hauptstädten Posen und Krakau spielten die Vögte auch eine hervorragende politische Rolle. Wie es Stanisław Estreicher wahrscheinlich machte, bekam die Krakauer Bürgerschaft von Anfang an (1257) einen Stadtrat nach Magdeburger Muster¹⁰; in Posen wurde die Ratsverfassung wahrscheinlich erst einige Jahre nach der Lokation (1253) eingeführt. In beiden Städten wurde die Stadtvogtei am Anfang des 14. Jh. durch den Herzog, einer Empörung zufolge, konfisziert. Dadurch trat der Rat an die erste Stelle in der Stadtverwaltung, aber der König (oder sein Vertreter, der Starost) behielt einen entscheidenden Einfluß auf die Stadtverwaltung, indem er oftmals auch die Ratsherren ernannte.¹¹ Es war für die polnischen Verhältnisse charakteristisch, daß die Autonomie der Städte und ihre politische Bedeutung in der ersten Periode nach der Lokation, d. h. im 13. Jh. und am Anfang des 14. Jh., am größten war. Die relative wirtschaftliche Schwäche der Städte und das Auseinandergehen ihrer Interessen erleichterten es später dem Adel, die Städte aus der Ständevertretung zu verdrängen und die städtefeindlichen Reichstagskonstitutionen ohne Widerspruch zu beschließen. Nur die größten preussischen Städte: Danzig, Thorn, Elbing, die sich in der Zeit der Ordensherrschaft

fassungsfragen der schlesischen Städte im 13. und 14. Jahrhundert), in: *Prace z dziejów Polski feudalnej ofiarowane Romanowi Grodeckiemu w 70 rocznicę urodzin* (Studien zur Geschichte des feudalen Polens, R. G. zum 70. Geburtstag), Warszawa 1960, S. 167–180.

⁹ E. Müller-Mertens, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, T. II, in: *WZ Berlin, Gesellsch.- u. sprachwiss. Reihe 5, 1955/1956*, S. 274 f.

¹⁰ S. Estreicher, *Kraków i Magdeburg w przywileju fundacyjnym krakowskim* (Krakau und Magdeburg in der Krakauer Gründungsurkunde), in: *Ku uczczeniu Bolesława Ulanowskiego* (Festschrift für B. U.), Kraków 1911, S. 403–435.

¹¹ M. Niwiński, *Wójtostwo krakowskie w wiekach średnich* (Die Krakauer Vogtei im Mittelalter), Kraków 1938.

in ihrer Autonomie und sogar in ihrer Wirtschaft sehr unterdrückt gefühlt hatten, erhielten nach dem Anschluß Königlich-Preußens an Polen (1454) Privilegien, durch die ihre Selbständigkeit erhöht werden konnte. Aber nur die wirtschaftlich stärkste Stadt – Danzig – vermochte es, diese Autonomie auch weiter zu entwickeln und eine fast unabhängige Stellung zu erreichen.

Nicht alle Elemente der spezifischen Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung konnten hier in den verschiedenen Regionen berücksichtigt werden. Es stellt sich aber heraus, daß die Verleihung des deutschen Rechts und selbst die Herausbildung des Stadtrates nicht als Anfang der städtischen Autonomie gelten kann. Trotz der äußeren Leichtigkeit bei der Erlangung der fürstlichen Privilegien und der Gutwilligkeit der Landesherren waren die Bürger der neuen deutschrechtlichen Städte zunächst in ihrer Selbstverwaltung begrenzt. Man kann hier keine generelle Meinung aussprechen; wir haben jedoch bemerkt, daß auch die Existenz des Stadtrates nicht immer ein Merkmal der Autonomie ist. Zwar traten in manchen Fällen auch der Schultheiß und die Schöffen für die Interessen der Stadt ein, im allgemeinen jedoch war das Schultheißregiment für die Stadt beschwerlich. Die Entstehung des Stadtrates kann nur dort als ein Fortschritt in der Entwicklung der Stadtautonomie angesehen werden, wo er nach der Lokation aus eigener Dezision der Bürgerschaft gebildet und nicht bei der Lokation als Element des Magdeburger oder Lübecker Rechts oktroyiert wurde. Man darf jedoch Andrzej Wędzki Recht geben, wenn er erst den Aufkauf der Vogtei (Scholtisei) durch den Rat als Vollendung der Autonomie betrachtet.¹² Jedenfalls steht die Frage weiter offen, weil man zwischen der Selbständigkeit der großen Hansestädte und der Abhängigkeit der kleinen Privatstädte viele Zwischenstufen unterscheiden muß, obwohl alle diese Städte formell dasselbe Recht besaßen. Die weitere Diskussion muß hier mehr Ordnung bringen und mehr Material beitragen, damit die Anfänge und die Grenzen der Stadtautonomie im Raum des sog. Deutschen Rechtes erklärt werden können.

¹² A. Wędzki, *Początki reformy miejskiej w środkowej Europie do połowy XIII wieku* (Die Anfänge der Städtereform in Mitteleuropa bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts), Poznań 1974, S. 207.

P. H. J. VAN DER LAAN

Die städtische Autonomie
in den nördlichen Niederlanden bis zum 17. Jahrhundert

In seinem Vortrag auf der Tagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft 1978 in Rostock hat Diederiks bereits auf folgende charakteristische Merkmale des Phänomens Stadt in den nördlichen Niederlanden im Mittelalter hingewiesen: die relativ späte Städtegründung im Vergleich zu den benachbarten Territorien, die sich im Spätmittelalter stark durchsetzende Urbanisierung und die Verteilung der städtischen Bevölkerung auf eine große Anzahl von Städten.²

Bevor ich auf die städtische Autonomie eingehe, möchte ich einige Vorbemerkungen über die Anfänge der nordniederländischen Stadt machen. Nur Utrecht, Maastricht und Nimwegen reichen bis in die Römerzeit zurück und haben ein römisches castrum als Ausgangspunkt, doch ist die Kontinuität zwischen castrum und mittelalterlicher Stadt problematisch. Utrecht und Maastricht sowie Deventer, Tiel und Stavoren spielten bereits vor dem 13. Jh. als Stadt eine gewisse Rolle. Ihre Einwohner hatten bestimmte Vorrechte, aber als eine rechts- und handlungsfähige Person sind diese alten Städte noch nicht anzusehen. Nur die Stadt Utrecht verfügte schon im 12. Jh. über eine gewisse Autonomie, wie sich aus einer Urkunde König Heinrichs V. vom Jahre 1122 ergibt. In diesem Diplom wurden die um 1120 von Bischof Godebald den Utrechter Stadtbürgern verliehenen Vorrechte bestätigt. Die anderen nordniederländischen Städte sind jünger und entwickelten sich erst nach und nach aus kleinen Agglomerationen des 11. bis 13. Jh. Als eine gegründete Stadt kann der brabantische Ort Herzogenbusch betrachtet werden, der um 1185

¹ Vortrag auf der 25. Jahrestagung der Hansischen Arbeitsgemeinschaft der Historiker-Gesellschaft der DDR 1980 in Magdeburg. – Während des Internationalen Historiker-Kongresses 1970 in Moskau hat die Internationale Kommission für Stadtgeschichte eine Tagung veranstaltet über das Thema: die Entwicklung der städtischen Autonomie in Europa im Mittelalter. Vorher war in mehreren Ländern mittels eines einheitlichen Fragebogens eine Untersuchung über diese Autonomie angestellt worden. Der niederländische Bericht wurde von Prof. Dr. C. van de Kieft, Universität Amsterdam, verfaßt, der seine Informationen über 27 niederländische Städte vornehmlich aus vorläufigen und lückenhaften Berichten von Stadtarchivaren erhalten hatte. Diese nichterausgegebenen Berichte konnte ich für meinen Vortrag benutzen, wofür ich Prof. van de Kieft herzlich danke. Der Aufsatz von C. van de Kieft, De ontwikkeling van de stedelijke autonomie in de noordelijke Nederlanden gedurende de middeleeuwen, in: Nederlands Archievenblad 72, 1968, S. 229–241, ist besonders zu erwähnen, weil ich dieser Arbeit wichtige Angaben verdanke (zit. als: Van de Kieft, De ontwikkeling).

² H. Diederiks, Die Beziehungen zwischen Stadt und Land in den nördlichen Niederlanden am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, in: Hansische Studien IV, Weimar 1979, S. 145 f. (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch., Bd. XVIII).

entstanden ist. Das älteste Privileg dieser Stadt zeugt bereits von einer eigenen Stadtverwaltung.³

Das 13. Jh. ist die große Zeit der Entwicklung der Städte in allen nordniederländischen Territorien gewesen, und zwar im Sticht, d. h. im weltlichen Gebiet des Bischofs von Utrecht – etwa die heutigen Provinzen Utrecht und Overijssel –, in den Grafschaften Holland und Seeland, die gemeinsam von einem Grafen regiert wurden, und Geldern (seit 1339 Herzogtum) und schließlich im nördlichen Teil des Herzogtums Brabant. In den ganz besonders urbanisierten Grafschaften Holland und Seeland haben die Grafen das Städtewesen zielbewußt stimuliert, vor allem durch Stadtrechtsverleihungen, womit die Grundlage der Autonomie geschaffen wurde.⁴ Das Stadtrecht Graf Wilhelms I. für Geertruidenberg 1213, kurz danach für Middelburg, der Hauptstadt Seelands, und Dordrecht, dem wichtigsten Handelsplatz Hollands, kennzeichnete in jenen Territorien den Anfang solcher Politik. Vor allem die Grafen Wilhelm II. und Florenz V. waren in dieser Hinsicht tätig. In dem Zusammenhang möchte ich auf die bekannte Stadtrechtsfamilie der brabantischen Stadt Löwen im heutigen Belgien hinweisen, deren Rechtsordnung zuerst auf Herzogenbusch in Brabant und von dort aus, durch die Vermittlung des Grafen von Holland, um die Mitte des 13. Jh. auf das holländische Haarlem und anschließend auf Delft und Alkmaar übertragen wurde. Alkmaar wurde bald die Mutterstadt des westfriesischen Medemblik, das seinerseits das Muster lieferte für die benachbarten Städte Enkhuizen und Hoorn sowie für einige kleinere Orte in dieser Gegend, die jedoch in sozial-ökonomischem Sinne nur Dörfer geblieben sind. Die Stadtrechtsverleihung führte nicht immer zum ersehnten Ziel eines wirtschaftlichen Aufschwungs: Es war vielmehr die Taktik, einen Ort juristisch mit Stadtrechtsprivilegien auszustatten, in der Hoffnung, dadurch die wirtschaftliche Entwicklung fördern zu können.⁵

Auch im Stift Utrecht hat es im 13. Jh. Stadtrechtsverleihungen gegeben, in denen Ansätze zur Autonomie zu spüren sind, obwohl das Städtewesen hier nicht ein so stürmisches Wachstum wie in der Grafschaft Holland erlebt hat. Als Beispiel sei das Stadtrecht für Zwolle erwähnt, das ihr am 31. August 1230 vom Utrechter Bischof Willebrand von Oldenburg erteilt wurde. Der Bischof verlieh das Stadtrecht damals als Belohnung für die Hilfe, die Zwollener Einwohner seinem Vorgänger Otto II. von der Lippe im Jahre 1227 im Kampf gegen die aufständischen Bauern in der Landschaft Drenthe geleistet hatten.⁶ Das Recht von Zwolle wurde von der Deventer Stadtverwaltung, der Mutterstadt der Städte in Overijssel, übernommen, allerdings ohne daß eine schriftliche Bestätigung des Deventer Rechts existierte. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um eine Usurpation von seiten der Stadt Deventer, die der Utrechter Bischof dann später mündlich bewilligt hat. Eine derartige

³ *Van de Kieft*, De ontwikkeling, S. 234 f.

⁴ *C. van de Kieft*, De stedelijke autonomie in het graafschap Holland gedurende de middeleeuwen, in: *Holland 1*, 1969, S. 101. Dieser Aufsatz bildet die Einleitung zu Aufsätzen in dieser Zeitschrift über die Autonomie der holländischen Städte Dordrecht, Haarlem, Leiden, Amsterdam und Gorinchem.

⁵ *A. Telting* und *W. S. Unger*, De stadsrechten. Toelichting bij Geschiedkundige Atlas van Nederland, VII, De Bourgondische Tijd, 's-Gravenhage 1923, S. 95–140.

⁶ *Catalogus Tentoonstelling 750 jaar Zwolle in archiefstukken 1230–1980*, Zwolle 1980, S. 3.

Lage hat es in den bischöflichen Territorien öfter gegeben: So bekam die Stadt Groningen niemals einen offiziellen Stadtbrief, doch erwarb sie eine faktische Unabhängigkeit in ihren Kämpfen mit dem Bischof und seinem Präfekten.⁷

Eine Förderung des Städtewesens von seiten des Landesherrn läßt sich im 13. Jh. dagegen in den Grafschaften Geldern und Zutphen beobachten, wobei meistens die Rechte der Stadt Zutphen weiterverliehen wurden. Vereinzelt geschah dies mit königlicher Bevollmächtigung, wie in Arnheim 1233, doch meistens hatte der König bzw. Kaiser, obwohl Lehnsherr der niederländischen Fürsten, mit den Stadtrechtsverleihungen nichts zu schaffen. Einen Ausnahmefall bildete die Stadt Nimwegen, die 1230 als freie Reichsstadt von König Heinrich VII. die gleichen Rechte wie Aachen erhielt.

Im nördlichen Brabant wurden im 13. Jh. Stadtrechtsprivilegien an Breda und Bergen op Zoom erteilt, zwar nicht vom Herzog, sondern von seinen Vasallen, den Gerichtsherren dieser Ortschaften. Auch hier wurde eine gewisse, schon faktisch existierende Autonomie nur bestätigt.

In Friesland wurden die Stadtrechtsverleihungen nicht vom Landesherrn vorgenommen, weil dieser im Spätmittelalter fehlte.⁸ Während der Anarchie vom 13. bis 15. Jh. erhielten mehrere friesische Orte ihre Stadtrechte auf Grund von Vereinbarungen mit den ländlichen Gerichtsbezirken oder „grietenijen“.

Stadtrechtsverleihungen hat es in den nördlichen Niederlanden im 14. Jh. noch oft, im 15. Jh. dagegen schon weniger gegeben, obwohl immer noch Neustädte aus einem Guß mit regelmäßigem Straßenplan und Stadtmauer gegründet wurden, wie z. B. 1393 die „bastide“ Elburg an der geldrischen Süderseeküste.⁹

Städtische Autonomie, d. h. eigenständige Rechte und Eximierung aus dem Landrecht, eine eigene Verwaltungs- und Gerichtsverfassung über persönlich freie Personen, Unabhängigkeit von den Organen und Beamten des Landesherrn, konnte auf Grund eines Stadtrechtes und anderer Privilegien mehr oder weniger weitgehend, meistens allmählich, erworben werden. Wie gesagt, bestätigten viele Stadtrechte eine schon existierende Lage oder erweiterten diese. Aus Archivalien der täglichen Praxis, wie aus den von einer Stadt ausgefertigten Urkunden, Willküren und Rechnungen, gehen manchmal autonome Rechte hervor, die niemals offiziell vom Landesherrn verliehen wurden, doch als Gewohnheit gewachsen waren.¹⁰

Welche autonomen Rechte gilt es zu unterscheiden? An erster Stelle das Recht auf eigene Organe und Funktionäre für Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsverfahren, wobei auch die Art und Weise der Besetzung durch Ernennung oder Wahl einen Hinweis auf das errungene Maß an Autonomie geben kann. Bei aller geographischen Beschränktheit der nördlichen Niederlande sind die lokalen und regionalen Unterschiede hinsichtlich dieser Ämter dennoch erheblich. Einige Beispiele können dies verdeutlichen.

In Holland und Seeland wurden die Bürgermeister im allgemeinen vom Grafen

⁷ Van de Kieft, *De ontwikkeling*, S. 235.

⁸ Ebenda, S. 234.

⁹ G. Westerink, *Doornspijk en Elburg*, Assen 1961, S. 22; H. C. E. M. Rottier, *Nieuwe steden in de middeleeuwen*, in: *Spiegel Historiae* 15, 1980, S. 66–73.

¹⁰ Van de Kieft, *De ontwikkeling*, S. 234.

oder seinem Statthalter auf Vorschlag der Stadt angestellt, doch konnten in einigen Städten, wie z. B. in Amsterdam seit 1400, die amtierenden und Alt-Mitglieder der Stadtverwaltung die Bürgermeister selbst wählen. In diesen Territorien spielten die städtischen „vroedschappen“ seit dem 15. Jh. eine wichtige Rolle. Die „vroedschap“ (der Stadtrat) wurde auf die Dauer ein permanentes und selbständiges Kollegium angesehenen Bürger, oft ehemaliger Magistratspersonen, das nicht mehr wie anfänglich vom Grafen oder seinem Statthalter kurzfristig angestellt wurde, sondern öfter, wie in Amsterdam seit 1477, mit dem Recht auf Kooptation und Sitz auf Lebenszeit ausgestattet war. Diese „vroedschap“ hatte nicht nur die Befugnis, alljährlich vierzehn Personen vorzuschlagen, von denen der Graf oder sein Statthalter die sieben Schöffen wählte, sondern übte auch die Aufsicht über Finanzen, öffentliche Arbeiten und Gesetzgebung der Stadt aus. Sie bildete mit ihrer Oligarchie einen stabilisierenden Faktor in der städtischen Politik.¹¹

In den Städten des bischöflichen Stiftes, wie Zwolle und Amersfoort, gab es keine „vroedschap“, sondern eine mehr oder weniger demokratisch gebildete geschworene Gemeinde von Abgeordneten der Stadtviertel, die Schöffen und Rat wählten und Einfluß auf Finanzen und Gesetzgebung der Stadt hatten. Eine geschworene Gemeinde entstand auch in manchen Städten in Geldern, Brabant und Friesland, ansonsten gab es Städte mit politischem Einfluß oder Aufsicht der Zünfte, wie Nimwegen, Groningen und besonders Utrecht. Seit dem Aufstand vom Jahre 1304 wählten dort die „oldermanni“ der 21 Hauptzünfte jährlich die Ratsherren, und seit 1341 hatten zwei „oldermanni“ einen Sitz in der Stadtregierung. Große politische Macht haben die nordniederländischen Zünfte jedoch nicht ausüben können; im Fürstentum Holland eigentlich nur in Dordrecht.¹² Der Schulze (schout), der mit der Sorge für die Rechtspflege und die öffentliche Ordnung beauftragt war, war der Vertreter des Landesherrn in der Stadt und wurde von ihm oder in seinem Namen angestellt. Im Stift nahm die Macht des Schulzen ab, was vielleicht ein Zeichen der immer schwächer werdenden Position des Bischofs gegenüber den Städten war. In einigen holländischen Städten, wie Amsterdam und Rotterdam, kam das Schulzenamt auf Grund der finanziellen Not der Herzöge von Burgund, die zugleich Grafen von Holland waren, durch Verpachtung in die Hände der Stadtverwaltung. Ein weiteres Beispiel für die Einschränkung der Ernennungsrechte des Landesherrn war die Tatsache, daß in vielen Städten der Schulze sowie die Schöffen und Bürgermeister seit mindestens sieben Jahren vor ihrer Ernennung Bürger und Einwohner ihrer Stadt sein mußten.

Welche aus der städtischen Autonomie hervorgehenden Rechte und Befugnisse konnten nun von der Stadtverwaltung ausgeübt werden, und welche Grenzen zeigten sich dabei? Es handelt sich bei dieser Frage um die Art der Autonomie, die wir in den folgenden Funktionen betrachten werden: Gesetzgebung, Gerichtsbar-

¹¹ P. H. J. van der Laan, *De autonomie van Amsterdam in de middeleeuwen*, in: *Holland 1*, 1969, S. 153 u. 158. – Man bekommt den Eindruck, daß Herzog Philipp von Burgund als Graf von Holland (1428/1433–1467) die Errichtung der „vroedschappen“ zugunsten der städtischen Oberschichten unterstützt hat, vielleicht in der Absicht, städtische Politik und Finanzen um so mehr beherrschen zu zu können. Die Städte hofften ihrerseits auf wirtschaftliche, monetäre und politische Stabilität.

¹² *Van de Kieft*, *De ontwikkeling*, S. 237.

keit, Politik, Wirtschaft, Fiskus und Verteidigung. Diese Aspekte möchte ich anhand einiger Beispiele erläutern.

Oft wurde vom Landesherrn das „*Keurrecht*“ (das Recht, selbständig Willküren oder Verordnungen in bezug auf den städtischen Haushalt, die öffentliche Ordnung, Zünfte oder Wirtschaft zu erlassen und bei Übertretungen Bußen oder andere Strafen auszusprechen) formell erteilt oder bestätigt. Der Schulze konnte jedoch als Vertreter des Herrn einen Eingriff in dessen Rechte verhindern, und der Hof von Holland, der gräfliche Gerichtshof, konnte darauf hinzielende Verordnungen vernichten. Der Landesherr hatte einen Anteil an den Bußen. Holländische Städte, wie Gorinchem und Woerden, benötigten die Bewilligung des Grafen für neue Willküren. In Amersfoort dagegen stritten die städtischen Rechtsverordnungen häufig gegen die Rechte des Bischofs. Überdies verlor der Bischof in dieser Stadt seinen Anteil an den Bußen, indem Geldbußen durch Steine für die Stadtmauer ersetzt wurden. Hiergegen protestierte er vergebens.¹³

Besonders wesentlich für die städtische Autonomie war, daß alle Städte *richterliche Befugnisse* hatten, und zwar immer die zivile und volontäre Jurisdiktion; dagegen im kriminellen Bereich jedoch manchmal nur die Niedergerichtsbarkeit. So oblag die hohe oder kriminelle Gerichtsbarkeit über die 14 kleinen Städte im bischöflichen Oversticht, der heutigen Provinz Overijssel, dem Hochgericht der großen Städte in diesem Territorium: Zwolle, Deventer und Kampen. In Friesland verloren die Städte 1504 ihre Hochgerichtsbarkeit an den von Georg von Sachsen als Gubernator Frieslands gegründeten Hof von Friesland. Die meisten größeren Städte in den Niederlanden erwarben jedoch die hohe Jurisdiktion, wenn manchmal auch erst ziemlich spät, wie Amsterdam 1409 und Leiden 1434. In diesen Städten trat nun der Schulze mit dieser Befugnis an die Stelle des Baljuws. Der Baljuw war der höchste gräfliche Beamte in den Landkreisen, in Holland „baljuwschappen“ genannt, denen auch die Städte ursprünglich angehört hatten. Die Emanzipation der Städte Amsterdam, Leiden und Delft aus ihrem baljuwschap ergab sich deutlich aus der Vereidigung der Baljuwe durch die Bürgermeister dieser Städte, die überdies die Residenzen der Baljuwe waren. Rotterdam konnte seit 1576 selbst den Baljuw des benachbarten Bezirks Schieland einsetzen.

Mehrere Städte, wie Herzogenbusch, Breda und Groningen, erhielten auch die Hochgerichtsbarkeit über die umgebenden Landkreise, d. h. die Meierij, die Baronie und die Ommelanden. Herzogenbusch übte auf die Dauer die Jurisdiktion über 142 Dörfer in Brabant aus.¹⁴ Gegen das Urteil eines Dorfgerichts konnte man Berufung bei einem Stadtgericht einlegen, z. B. der Dorfgerichte von Amstelland und Gooiland beim Gericht in Amsterdam. Davon zu unterscheiden ist die Hoffahrt, wobei sich ein Stadtgericht bei dem Schöffenkolleg einer anderen Stadt Rat holte, ohne daß immer stadtrechtliche Beziehungen nachzuweisen sind. Die Hoffahrt der Städte und Dörfer im geldrischen Overkwartier (dem heutigen Nord-Limburg)

¹³ J. Hovy, De stedelijke autonomie van Amersfoort in de middeleeuwen (1259–1544), in: *Jaarboekje van Oud-Utrecht* 1962, S. 56.

¹⁴ E. J. J. van der Heijden und B. H. D. Hermesdorf, *Aantekeningen bij de geschiedenis van het oude vaderlandse recht*, Nijmegen-Utrecht 1965⁷, S. 156.

zum Schöffengericht von Roermond war sogar vom Herzog von Geldern vorgeschrieben worden.¹⁵

Aber auch Städte mit Hochgerichtsbarkeit konnten in ihren gerichtlichen Befugnissen eingeschränkt sein, wie z. B. Amsterdam, wo die Rechtspflege der sog. „enormitates“, wie Mord, Vergewaltigung oder Leichenraub, dem Landesherrn vorbehalten war.

In vielen Stadtrechten wurden Strafen und Bußtarife vom Landesherrn festgelegt, doch nahmen die Städte dabei wohl Änderungen vor. Überdies war es ihnen erlaubt, Bußen für die Übertretung ihrer Willküren aufzuerlegen. Viele Städte erhielten das Recht, in einem festgelegten Bezirk um die Stadtmauer herum, also innerhalb der Jurisdiktion der benachbarten Dorfgerichtsbarkeiten, Verbrecher zu verhaften und sie außerhalb der sogenannten Bannpfähle zu verbannen. Die Bestrebungen der Städte nach verwaltungsmäßiger, gerichtlicher oder wirtschaftlicher Beherrschung des benachbarten platten Landes hatten den Kauf von Herrschaftsrechten über die Dörfer in der Nähe der Stadt zur Folge.

Das Auferlegen einer Pilgerfahrt nach manchmal weit entfernten Wallfahrtsorten wie Rom oder Santiago stand in der städtischen Rechtspflege in den Niederlanden bis etwa 1550 – nach einer rezenten Arbeit¹⁶ – im Zusammenhang mit der städtischen Autonomie. Die grundsätzliche Gleichberechtigung und Solidarität der freien Bürger einer Stadt waren Pfeiler der Autonomie dem Landesherrn gegenüber, und die Bußwallfahrt als Sühne für Delikte gegen den Stadtfrieden paßt ausgezeichnet in diesen Rahmen, denn Stadtrichter waren weniger als Landesherren zu strengen Strafen geneigt.

Politische Befugnisse haben die Landesherren den Städten nicht formell verliehen, doch eine schwierige oder schwache Position des Herrn ausnützend, vielleicht sogar mit dessen Wissen, konnten die Städte eines Fürstentums unter sich Vereinbarungen treffen, die manchmal gegen den Landesherrn gerichtet waren. So verbündeten sich die drei Ijsselstädte Zwolle, Deventer und Kampen hin und wieder miteinander, wie 1477 mit gutem Erfolg gegen die Schive, das zentrale Hochgericht des Bischofs, wodurch das „jus de non evocando“ dieser Städte bedroht wurde. Ferner wurden Verträge auf wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Ebene zwischen Städten verschiedener Territorien oder mit ausländischen Städten oder Fürsten abgeschlossen. In diesem Rahmen ist hinzuweisen auf die hansische Mitgliedschaft mehrerer Städte im Osten und Norden der Niederlande, wie Zwolle, Deventer, Kampen, Zutphen, Arnheim und Groningen. Die niederländischen Hansestädte Kampen, Stavoren, Harderwijk und Elburg sowie die Nicht-Hanseaten Dordrecht, Amsterdam und Zierikzee konnten 1367 am Bund und am Krieg der Hanse gegen Dänemark teilnehmen. Der Friede von Stralsund 1370 wurde von den genannten und noch anderen niederländischen Städten mitbesiegelt, soweit be-

¹⁵ K. J. Th. Janssen de Limpens, Het hoofdgerecht van Roermond, in: Verslagen en Mededeelingen van de Vereeniging tot uitgaaf der bronnen van het Oud-Vaderlandsche recht XIII, 1967, S. 97–141.

¹⁶ J. van Herwaarden, Opgelegde bedevaarten. Een studie over de praktijk van opleggen van bedevaarten (met name in de stedelijke rechtspraak) in de Nederlanden gedurende de late middeleeuwen (ca. 1300–ca. 1550), Assen-Amsterdam 1978, S. 12, 75 u. 403.

kannt ohne die eigenen Landesherren. Amsterdam ratifizierte 1377 alle zwischen der Hanse und Dänemark geschlossenen Verträge.¹⁷

Aus der spätmittelalterlichen Ständebewegung, insoweit diese die Städte anbelangt, ergibt sich ebenso eine politische Selbständigkeit dem Landesherrn gegenüber. Zusammen mit den Ritterschaften zwangen die Städte im Sticht, Geldern und Brabant ihren Fürsten wichtige Mitbestimmungsrechte ab. Auch in Holland und Seeland bekamen die Städte politischen Einfluß, besonders während der Parteikämpfe um die Mitte des 14. Jh., als die gräfliche Verwaltung von den Streitigkeiten um die Nachfolge sehr geschwächt war.¹⁸ In dieser Zeit stand die Gräfllichkeit sogar unter finanzieller Kuratel einiger holländischer Städte. Dies alles hatte mit formellen Rechten nichts zu tun, doch bedeutete es eine zeitweilige Machtposition unter bestimmten Verhältnissen.

In bezug auf die *wirtschaftlichen Rechte* verfügten die meisten Städte über Marktrechte, Aufsicht über den Markt und die Zünfte, Rechte über Maße und Gewichte, manchmal auch das Recht, Wechsler anzustellen usw. Das Münzrecht wurde besonders von einigen Städten im Sticht ausgeübt: Utrecht, Kampen, Zwolle, Deventer und Groningen, was wiederum aus der schwachen Position des Bischofs zu erklären ist. Ebenfalls verfügten einige Städte in Geldern und Friesland zeitweilig über dieses Recht. In Holland und Seeland blieb das Münzrecht ein landesherrliches Prerogativ, Münzprägung von seiten der Städte kam nicht vor; dennoch besiegelten die größeren Städte manchmal die gräflichen Verordnungen gegen Münzentwertungen mit, z. B. zur Zeit Herzog Albrechts von Bayern am Ende des 14. Jh., während einer monetären Krise.¹⁹

Unter den Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Autonomie läßt sich auch die wirtschaftliche Beherrschung des benachbarten platten Landes einordnen, was oft von seiten der Landesherren sanktioniert wurde. Mehrere Städte widersetzten sich der Tuchindustrie und der Bierbrauerei auf dem platten Lande rings um die Stadt, manchmal auf Grund eines Privilegs, wie Leiden es 1350 hinsichtlich der Tuchindustrie bekam. Bekannt ist die sog. *order op de buitennering*, 1531 von Kaiser Karl V. für Holland erlassen, womit besonders die Gründung neuer Gewerbe in der Nähe einer Stadt verboten wurde. Diese Verordnung wurde jedoch kaum ein-

¹⁷ P. H. J. van der Laan, *Oorkondenboek van Amsterdam tot 1400*, Amsterdam 1975, no. 337.

¹⁸ Damals gingen die Parteizwistigkeiten der „Hoeken“ und „Kabeljauwen“ in Holland und Seeland an (bis 1492); auch in den Städten hatten sie ihre Anhänger. In manchen Städten regierten die „Hoeken“, in anderen die „Kabeljauwen“, aber die Verhältnisse konnten wechseln. Die Stadt Alkmaar z. B. stand etwa 1425 in den Kämpfen um die Nachfolge in der Grafschaft an der „Hoekse“-Seite der Jakoba von Bayern. Eine demokratische Revolution zugunsten der Zünfte fand statt, aber Herzog Philipp von Burgund siegte über Jakoba. Alkmaar wurde gestraft, und ihre Privilegien wurden der Stadt genommen. Eine neue „Kabeljauwse“-Oligarchie, teils von fremder Herkunft, von Anhängern des Herzogs kam empor und bekam nach und nach die städtische Selbständigkeit zurück. Siehe: W. A. Fasel, *De onlusten te Alkmaar tot aan het jaar 1500*, in: *Nederlands Archievenblad* 84, 1980, S. 312–321. – Diese Bemerkung bezieht sich auf die von H. Diederiks zur Diskussion gestellte Frage, welche städtischen Gruppen oder Schichten von der Autonomie profitierten. Im allgemeinen ist dieses Problem durch die mangelhafte Kenntnis der Entstehung und Herkunft der städtischen Oberschichten in den Niederlanden und durch die lokalen Unterschiede schwierig zu beantworten.

¹⁹ *Van de Kieft*, *De ontwikkeling*, S. 238.

gehalten, besonders weil die Aufsicht des Hofes von Holland versagte.²⁰ In diesem Zusammenhang möchte ich auch den Marktzwang erwähnen. Manche Städte konnten die Einwohner des umliegenden platten Landes zwingen, ihre Produkte auf dem städtischen Markt zu verkaufen, wie die Stadt Groningen in bezug auf die Ommelanden. Auf Grund eines gräflichen Privilegs vom Jahre 1299 konnte Dordrecht den Stapelzwang ausüben, wobei jedes Schiff in der weiteren Umgegend dieser Stadt gezwungen werden konnte, seine Waren in Dordrecht feilzubieten.²¹

Die nächste Kategorie autonomer Rechte wird von den fiskalischen Rechten gebildet. Fixierung, Erleichterung oder Vernichtung landesherrlicher Steuern zugunsten der Städte fanden regelmäßig statt; die Städte durften aber auch selbst Steuern erheben, insbesondere eine Akzise auf Bier, Wein, Korn usw. Dieses Recht wurde vom Landesherrn öfter als Gegenleistung für eine Geldleihe oder Einwilligung zu einer Steuer verliehen. Am Ende des 15. Jh. waren die holländischen Städte Amsterdam, Dordrecht, Leiden und Haarlem finanziell und infolgedessen auch auf anderen Ebenen ganz vom Landesherrn abhängig, so daß die Autonomie für einige Zeit tatsächlich aufgehoben war. Für die drückenden Kosten der Kriege und der Bekämpfung der vielen aufständischen Bewegungen unter dem burgundischen Landesherrn Karl dem Kühnen, seiner Tochter Maria und ihrem Gatten Maximilian von Habsburg hatten auch diese holländischen Städte ihren Anteil zu liefern. Mit Zustimmung des Landesherrn verkauften die städtischen Behörden deshalb Leib-, Erb- und lösbare Renten und durften sogar ihre Einwohner zwingen, diese Renten anzukaufen. Sie verkauften mehr als sie aufbringen konnten, wodurch viele Streitigkeiten über Arrest und rückständige Rentenzahlungen verursacht wurden. Im Jahre 1494 mußten die Städte insolvent erklärt und unter Kuratel der Gräfllichkeit gestellt werden. Besonders Leiden hatte bis 1510 seine Selbständigkeit völlig verloren.²²

Militärische oder defensive Rechte einer Stadt bedeuten einerseits eine Beschränkung der Verpflichtungen dem Landesherrn gegenüber, andererseits das Recht, eine eigene Miliz und Bürgerwehr zu errichten und die Stadt ummauern oder befestigen zu dürfen. Die Stadtmauer war ganz besonders das Symbol der Autonomie und trennte das platte Land klar von der Stadt ab. Nur selten ist eine schriftliche Unterlage für dieses Recht bekannt. Nicht alle Städte konnten sich jedoch eine Mauer oder einen Wall leisten. Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht die Frühgeschichte der kleinen holländischen Stadt Woerden. Um 1370 fing der Baljuw von Rijnland an, den Ort Woerden mit Wällen, Mauern und Gräben befestigen zu lassen, weil Woerden als Grenzfestung der Grafschaft Holland gegen Utrecht dienen mußte. Die Sorge für diese Befestigungen wurde eine gemeinsame Aufgabe

²⁰ E. C. G. Brünner, *De order op de buitennering van 1531*, Utrecht 1923.

²¹ Man kann annehmen, daß bestimmte wirtschaftliche autonome Befugnisse und Rechte sich auf spezifische Verhältnisse und Bedürfnisse einer Stadt beziehen. Amsterdam z. B. hatte eine „vitte“ in Süd-Schweden, wo die Stadtverwaltung durch ein Privileg Herzog Albrechts vom Jahre 1392 eigenes Amsterdamer Recht ausüben konnte. Das Amsterdamer Seerecht konnte die Stadt jedoch auf Grund des Willkürrechtes erlassen. — Dieses Problem stellte K. Spading zur Diskussion.

²² Holland 1, 1969, S. 121 (Haarlem), 138 (Leiden) und 160 (Amsterdam).

der Einwohner, die als Gegenleistung von Herzog Albrecht 1372 Stadtrecht erhielten.²³

Trotz dieser obenerwähnten Einzelheiten muß ich zugeben, daß sich ein genaues Bild der städtischen Autonomie und ihrer Wirkung in den nördlichen Niederlanden schwer vermitteln läßt. Die Art und Weise, in der die Städte autonome Rechte ausüben konnten, war sehr unterschiedlich, sowohl innerhalb der einzelnen landesherrlichen Territorien als auch zwischen den Territorien. Überdies müssen noch viele lokalgeschichtliche Untersuchungen durchgeführt werden.

Im allgemeinen kann man aber sagen, daß die Autonomie keinesfalls unbegrenzt gewesen ist und daß in Holland und Seeland sowie in Brabant der Landesherr in einer stärkeren Machtstellung und mit schärfer formulierten Rechten den Städten gegenüberstand als der Bischof von Utrecht und der Herzog von Geldern.²⁴ Das Streben nach Unifikation der Niederlande, nach Uniformität und Zentralisierung des Rechts, der Verwaltung und der Gesetzgebung von seiten der burgundischen und habsburgischen Landesherrn im 15. und 16. Jh., die in einer Personalunion die einzelnen Grafschaften, Herzogtümer und Herrlichkeiten vereinigten, verletzte oder beschränkte allmählich die Autonomie. So griffen die landesherrlichen Behörden im 16. Jh. immer stärker in die städtische Rechtspflege ein, z. B. in bezug auf die Verfolgung der Ketzerei.²⁵

Im großen und ganzen ist der Eindruck berechtigt, daß die nordniederländischen Städte fast alle ihre autonomen Rechte auf ziemlich friedliche Weise erhalten haben, obgleich hier und da Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Stadt nachzuweisen sind, z. B. in Groningen und Utrecht.²⁶ Revolutionäre Kommunebewegungen, wie in Nord-Frankreich oder im Rheinland, hat es in den nördlichen Niederlanden nicht gegeben; mit Ausnahme von Utrecht – wo 1159 ein Teil der Ministerialen, der Bürger und Handwerker sich empörte und den Bischof in seinem Palast belagerte – mit der dortigen Errichtung einer städtischen Schöffenbank als Ergebnis. Dann und wann gab es städtische Kämpfe zwischen der Oberschicht und den Handwerkern mit ihrem Anhang von Tagelöhnern, die manchmal von den Mittelschichten unterstützt wurden, bald zugunsten, bald zum Schaden der Autonomie. Im 16. Jh. erhoben sich in mehreren Städten Aufstände gegen das Patriziat, wobei die zentrale Gewalt zugunsten dieses Patriziats eingriff und der Autonomie ernsthaft Abbruch getan wurde, z. B. in Zierikzee (Seeland), Herzogenbusch, Groningen und Kampen.²⁷ Die Zünfte der Stadt Utrecht konnten noch 1525 dem Landesherrn, Elekt Heinrich von Bayern, den Stadtkapiteln und der Stadtverwaltung wirtschaftliche und fiskalische Forderungen abzwängen;²⁸ doch

²³ N. Plomp, *Woerden 600 jaar stad* (Stichts-Hollandse Bijdragen 13, Hollandse Studien 4), Woerden 1972, S. 44.

²⁴ Van de Kieft, *De ontwikkeling*, S. 234.

²⁵ A. F. Mellink, *Amsterdam en de wederopers in de zestiende eeuw*, Nijmegen 1978, S. 12.

²⁶ Van de Kieft, *De ontwikkeling*, S. 235.

²⁷ J. Craeybeckx, *De eerste jaren van Karel V, 1515–1530*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden IV (1477–1567)*, Utrecht 1952, S. 57–59.

²⁸ C. A. van Kalveen, *Bijdrage tot de geschiedenis van de gildenbewegingen te Utrecht, mei–augustus 1525*, in: *Jaarboekje van Oud-Utrecht*, 1979, S. 54–86.

1528, als Karl V. die souveränen Rechte über die Territorien Utrecht und Overijssel von diesem Elekt übernommen hatte, nahm der Kaiser den Zünften ihre Vorrechte, setzte fortan selbst den Magistrat ein und baute zur Einschüchterung der Bewohner eine Burg in der Stadt, Vredenburg genannt.

Es gab große Unzufriedenheit über den Absolutismus und die Privilegienverletzungen Karls V. als Landesherrn der Niederlande, die unter seinem Nachfolger und Fortsetzer dieser Politik, Philipp II. von Spanien, zum offenen Aufstand gegen die zentrale Gewalt, zum sog. 80jährigen Krieg geführt hat.

Abschließend möchte ich noch auf die Bedeutung der Territorial- und Generalstaaten hinweisen, in denen die Städte in der Widerstandsbewegung gegen Karl V. und Philipp II. eine sehr wichtige Rolle gespielt haben. Als 1581 Philipp II. als Landesherr von den Vertretern der nordniederländischen Territorien in den Generalstaaten verlassen wurde und 1588 die Republik der Vereinigten Niederlande inoffiziell entstand, übernahmen die Territorialstaaten die Ausübung der Souveränität, an der außer den Ritterschaften auch die in den Ständen oder Staaten vertretenen Städte durch ihre aristokratischen Regenten kollektiv teilhatten. Individuell blieben die Städte Organe niedrigeren Ranges, die den Territorialbehörden und -verordnungen unterstellt waren, aber ihre Lage der Souveränität gegenüber hatte sich grundlegend geändert, und ihre traditionellen autonomen Befugnisse waren wiederhergestellt. Die führende Stellung der Republik in der Politik und Wirtschaft Europas im 17. Jh. basierte sicherlich zum größten Teil auf der Mündigkeit der autonomen Städte, die insbesondere in Holland und Seeland eine überwiegende Rolle gespielt haben.²⁹

²⁹ *Van de Kieft, De stedelijke autonomie*, S. 104.

E. RYBINA

Ausländische Höfe in Nowgorod vom 12. bis 17. Jahrhundert

Das mittelalterliche Nowgorod ist uns als eines der größten Zentren im System des interrussischen und internationalen Handels bekannt. Im Laufe der gesamten Geschichte der unabhängigen Nowgoroder Republik und nach ihrer Angliederung an den Moskauer Staat befanden sich hier Faktoreien gotländischer, deutscher und später hansischer und schwedischer Kaufleute.

Es sind nicht wenige Quellen über die Entstehung, die Entwicklungsetappen, die Rechtslage der Handelshöfe in Nowgorod und über die Lebensweise der Kaufleute erhalten. Zu ihnen gehören in erster Linie sieben Ausgaben der Schra, ebenfalls die Berichte der Hanserezesse, der Briefwechsel ausländischer Kaufleute mit den Leitern der Hanse, Mitteilungen der Nowgoroder Chronik und einige literarische Quellen.

Diese Materialien sind den Historikern seit Beginn des 19. Jh. zugänglich. Erste Publikationen von Hanse-Dokumenten, unter denen die Schra des Deutschen Hofes einen wichtigen Platz einnimmt, erschienen im ersten Viertel des 19. Jh.¹ Im Jahre 1838 wurden viele dieser Materialien, besonders jene über die Gründung und Entwicklung des Deutschen Hofes in Nowgorod in die russische Sprache übersetzt.²

Im Laufe des 19. und 20. Jh. erschienen nicht wenige Spezialarbeiten über die Geschichte ausländischer Höfe in Nowgorod. Der erste Forscher der Geschichte des Deutschen Hofes war G. Riesenkampff. Gewissenhaft legte er die Geschichte der Handelsfaktorei deutscher Kaufleute in Nowgorod dar.³ In zwei kleinen Büchern untersuchte W. Buck besonders ausführlich die Geschichte des Hansekontors in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens. Seine Entstehung führte der Autor auf die letzten Jahrzehnte des 12. Jh. zurück.⁴ Für die letzte Periode der Geschichte des Deutschen Hofes in Nowgorod ruft der Artikel von H. Hildebrand über die Schließung des Kontors 1494 besonderes Interesse hervor. Er wurde auf der Grund-

¹ G. F. Sartorius, *Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse*, hrsg. v. S. M. Lappenberg, Hamburg 1830.

² S. Strojew, *Perwonatschalnoje obrasowanije i rasprostranjenje Nemjezkowo dwora w Nowgorodje*, in: *Shurnal Ministerstwa Narodnowo Prosweščtschenija* 1838, Nr. 3, S. 564–627.

³ N. G. Riesenkampff, *Der Deutsche Hof zu Nowgorod bis zu seiner Schließung durch Iwan Wassiljewitsch III. im Jahre 1494*, Dorpat 1854.

⁴ W. Buck, *Der Deutsche Kaufmann in Nowgorod bis zur Mitte des XIV. Jh.*, Berlin 1891.

lage der vom Autor herausgegebenen Berichte Revaler und Dorpater Gesandter geschrieben.⁵ In den Beiträgen von R. Hausmann⁶ und P. Osten-Sacken⁷ wurde ebenfalls der letzten Periode in der Geschichte des Hansekontors besondere Aufmerksamkeit geschenkt. In dieser Periode ging die Leitung des Kontors völlig an die livländischen Städte Riga, Reval und Dorpat über.

Die Arbeit von M. Gurland ist für die chronologische Darstellung der Etappen sowie für ein allgemeines Schema der Entwicklung hansischer Handelsfaktoreien von Bedeutung. Sie schuf eine Periodisierung für die Geschichte des Deutschen Kontors, der sie den Wechsel in der Kontorleitung zugrunde legte. In der ersten Etappe, bis zum Ende des 13. Jh., befand es sich in den Händen von Visby. Seit dem Ende des 13. Jh. bis zur zweiten Hälfte des 14. Jh. leiteten Visby und Lübeck gemeinsam das Kontor, wobei das Lübische Recht in Streitfragen den Vorzug erhielt. Von der zweiten Hälfte des 14. Jh. bis zur Mitte des 15. Jh. wurde das Kontor von Visby, Lübeck und den livländischen Städten angeführt. In der vierten und letzten Etappe, von der Mitte des 15. Jh. bis zur Schließung des Kontors 1494, befand sich seine Leitung völlig in den Händen der livländischen Städte.⁸ Dieses Schema für die Geschichte des Hansekontors in Nowgorod und der Entwicklung der Beziehungen zwischen Nowgorod und der Hanse überhaupt wurde unverändert von fast allen Hanse-Historikern übernommen.

Der erneuten Eröffnung des Kontors in Nowgorod zu Beginn des 16. Jh. und der zu dieser Zeit in ihm herrschenden Ordnung ist das Vorwort zur Herausgabe der sieben Ausgaben der Schra von W. Schlüter gewidmet.⁹ Unter den gegenwärtigen Arbeiten zeichnet sich besonders der Artikel von P. Johansen aus, der eine ausführliche Beschreibung des Kontors St. Peter in Nowgorod enthält und die weiteren Aufgaben für die Erforschung seiner Geschichte nennt.¹⁰ Die Rechtslage des Deutschen Hofes und der Kaufleute in Nowgorod wird durch spezielle Forschungen von H. Bermann¹¹ und F. Frensdorf¹² charakterisiert. Von den Arbeiten der letzten Jahrzehnte möchte ich den Bericht von G. Svahnström über die Bedeu-

⁵ H. Hildebrand, Die hansisch-livländische Gesandtschaft des Jahres 1494 nach Moskau und die Schließung des deutschen Hofes zu Nowgorod, in: Baltische Monatsschrift, Bd. 20; NF, Bd. 2, Riga 1871, S. 115–136.

⁶ R. Hausmann, Zur Geschichte des Hofes von St. Peter in Nowgorod, in: Baltische Monatsschrift, Bd. 46, H. 10–11, Riga 1904.

⁷ P. Osten-Sacken, Der Kampf der livländischen Städte um die Vorherrschaft im Hansekontor zu Nowgorod bis 1442, in: Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, Bd. 7, 1912, H. 3–4.

⁸ M. Gurland, Der St. Peterhof zu Nowgorod. Innere Hofverhältnisse, Göttingen 1913.

⁹ W. Schlüter, Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom 13. bis 17. Jh., Dorpat 1911.

¹⁰ P. Johansen, Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie, in: HGBll 73. Jg., 1955. P. Johansen, Nowgorod und Hanse, in: Städtewesen und Bürgertum als geschichtliche Kräfte. Gedächtnisschrift für Fritz Röhrig, Lübeck 1953, S. 121–142. P. Johansen, Die Kaufmannskirche im Ostseegebiet. Die Zeit der Stadtgründung im Ostseeraum, in: Acta Visbyensia I, Visby 1965, S. 85–134.

¹¹ H. Bermann, Die Schra von Nougarden. Die Handels-, Gerichts- und Polizey-Ordnung des deutschen Handelshofes in Nowgorod, Kopenhagen 1828.

¹² F. Frensdorf, Das statuarische Recht der deutschen Kaufleute in Nowgorod, in: Abh. d. Akad. d. Wiss. zu Göttingen, Bd. 33–34, Göttingen 1887.

tung und Geschichte des Gotländischen und Deutschen Hofes in Nowgorod¹³ und die Bemerkung von N. Angermann über den Lübischen Hof im 17. Jh. besonders hervorheben.¹⁴

Außer in den genannten speziellen Arbeiten spiegelt sich die Gründung und Entwicklung von Handelsfaktoreien ständig in den allgemeinen Arbeiten über die Geschichte der nowgorodisch-hansischen Beziehungen und über die Hanse wider.¹⁵ Außerdem enthalten fast alle Forschungen russischer Autoren über die Nowgoroder Geschichte und besonders solche Arbeiten, die die ökonomische Entwicklung oder die Handelsbeziehungen der Stadt untersuchen, Studien über den Aufbau ausländischer Höfe in Nowgorod, über ihre Geschichte, die Organisation des Lebens ausländischer Kaufleute, ihre Rechte und Pflichten. Die ausführlichsten und inhaltsreichsten Übersichten über die Geschichte des Hansekontors in der russischen Historiographie gaben M. Bereshkow¹⁶ und A. J. Nikitski¹⁷.

Man kann sagen, daß die Geschichte des Hansekontors in Nowgorod in der historischen Literatur eines der am weitesten erarbeiteten Themen der Handelsgeschichte Nowgorods ist. Allerdings gibt es, ungeachtet der umfangreichen Quellen und Literatur zu diesem Thema, Ungenauigkeiten und Verwirrung bei der Bestimmung der Anzahl, der Zeit ihrer Entstehung und der Lage ausländischer Höfe im mittelalterlichen Nowgorod. Außerdem wird die Geschichte der Handelsfaktorei von Hansekaufleuten in den meisten Studien statisch dargelegt. Man beschreibt den Aufbau des Kontors, die durch die Schra festgelegten Rechte und Pflichten ausländischer Kaufleute und erörtert die Regeln für den Handel. Die aufgezählten Monografien und Artikel sind nur einzelnen Perioden in der Existenz des Nowgoroder Kontors oder dem konkreten Aufenthalt ausländischer Kaufleute in Nowgorod gewidmet. Bisher gibt es keine Arbeiten, die die Geschichte des Hansekontors vollständig und unter chronologischen Aspekten betrachten. Außerdem führt die überwiegende Zahl der Autoren die Geschichte des Hansekontors in Nowgorod bis zum Jahre 1494, obwohl es 1514 erneut eröffnet und erst im 17. Jh. endgültig geschlossen wurde.

Das Durcheinander bei der Bestimmung der Anzahl ausländischer Höfe in Nowgorod wurde durch den Vertrag von 1262–1263 hervorgerufen. Darin werden drei Höfe erwähnt, die von ausländischen Gesandten erbeten wurden und die man ihnen bewilligte.¹⁸ In Wirklichkeit wird in allen übrigen, noch erhaltenen Quellen nur von zwei Höfen, dem gotischen und dem deutschen, gesprochen.¹⁹

¹³ G. Svabnström, Gutagard och Peterhof. Tva Hadelsgarder i det medeltida Nowgorod, in: Gotlandkt arkiv, Lund 1970.

¹⁴ N. Angermann, Der Lübecker Hof in Nowgorod, in: Zschr. d. Vereins f. Lübeckische Gesch. u. Altertumskde. 54, 1974.

¹⁵ A. Winkler, Die deutsche Hanse in Rußland, Berlin 1886. L. K. Goetz, Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters, Lübeck 1922. K. Pagel, Die Hanse, Stuttgart 1966. J. Schilbauer, K. Fritze und W. Stark, Die Hanse, Berlin 1975.

¹⁶ M. N. Bereshkow, O torgowle Rusi s Gansoi do konza 15. w., SPb 1879.

¹⁷ A. J. Nikitski, Istorija ekonomitscheskowo byta Welikowo Nowgoroda, SPb 1893.

¹⁸ Gramoty Welikowo Nowgoroda i Pskowa, Moskau/Leningrad 1949, Nr. 29, S. 57.

¹⁹ Es ist bekannt, daß Urkunden von Verträgen und Zarenbefehle aus unterschiedlichen Gründen nicht immer an einem Ort und vollständig ausgefüllt wurden. So wurde z. B. im 16. Jh. die Erlaubnis

So rief das Dokument von 1262–1263 in der russischen und westeuropäischen Historiographie eine große Anzahl verschiedener Urteile über die Anzahl und Lage ausländischer Höfe in Nowgorod vom 13. bis 15. Jh. hervor. Bei der Herausgabe der Hanse-Dokumente 1870 schrieben die Autoren im Vorwort des ersten Bandes, daß in Nowgorod zwei gotländische und ein deutscher Hof existierten. Die im Projekt des Handelsvertrages von 1269 erwähnte Kirche St. Nikolaus hielten sie für eine deutsche, da die Kirchen des St. Nikolaus in allen norddeutschen Städten das Patronat deutscher Kaufleute waren. In Wirklichkeit hat es eine katholische Kirche des St. Nikolaus in Nowgorod nie gegeben. In dem Dokument wird von einer rechtgläubigen Kirche St. Nikolaus auf dem Fürstenhof gesprochen, die sich in der Nähe beider Höfe befand. Die Fläche zwischen dieser Kirche und dem Deutschen Hof durfte nicht verbaut werden, um eine bequeme Verbindung zwischen den ausländischen Höfen und einen freien Zugang zum Nowgoroder Markt zu gewährleisten.

Ohne ausreichende Argumentation wird in den Arbeiten von Götz, Johansen und Angermann von zwei gotländischen Höfen gesprochen. Zweifellos erfordert die Frage der Anzahl ausländischer Höfe im mittelalterlichen Nowgorod eine zusätzliche Erforschung. Ausgehend von den erhaltenen Quellen, kann man vorerst nur von zwei Höfen in Nowgorod in der vorhansischen und der hansischen Zeit sprechen – dem gotländischen und dem deutschen.

Da es keine Quelle gibt, die das genaue Datum für die Entstehung der Höfe enthält, muß die Entstehungszeit durch indirekte Angaben und Entwicklungsetappen der Handelsbeziehungen Nowgorods mit den westlichen Partnern bestimmt werden. Es ist allgemein anerkannt, daß zuerst Kaufleute aus Gotland nach Nowgorod kamen, da sie vom 10. bis 12. Jh. den baltischen Handel anführten. Als Beweis für die frühen Handelsbeziehungen zwischen Nowgorod und Gotland dient eine Vielzahl von Funden arabischer Münzen auf der Insel. Sie gelangten über das Territorium der Rus und besonders über Nowgorod hierher. Über die nowgorodisch-gotländischen Beziehungen gibt es in der ersten Nowgoroder Chronik von 1130 Aufzeichnungen. Sie berichten über die Rückkehr Nowgoroder Kaufleute aus Gotland. Die gotländischen Kaufleute, die in Nowgorod waren, gründeten hier ihren Hof mit der Kirche St. Olaf. Die Nowgoroder Chronik bezeichnet sie als warägisches Gotteshaus.

Deutsche Kaufleute kamen erst am Ende des 12. Jh. nach Nowgorod, nachdem sie in der zweiten Hälfte des 12. Jh. Gotland erschlossen hatten. Sie hatten dort ihre Faktorei gegründet und begannen nun, mit den Partnern Gotlands, zu denen auch die Russen gehörten, Handelsbeziehungen zu knüpfen. Nach dem Vorbild der Gotländer errichteten sie in Nowgorod ihren Hof mit der Kirche St. Peter. In vielen Forschungen werden unterschiedliche Daten für ihren Bau genannt: 1184, 1185, 1189, die aber alle nicht durch Dokumente bestätigt oder durch logischen Schluß gelöst worden sind. Der Bau der deutschen Kirche und des Hofes wird mit dem Wunderwerk des Stadthalters Dobryn in Verbindung gebracht.

gegeben, einen Dänischen Hof in Nowgorod zu errichten. Diese Erlaubnis wurde mehrmals durch Erlässe des Zaren bestätigt, und man hatte sogar einen Platz für den Dänischen Hof bestimmt. Dennoch, es wurde nie ein Gästehof der Dänen erbaut.

In der dritten Nowgoroder Chronik, die im 17. Jh. verfaßt wurde, gibt es unter dem Jahr 1184 tatsächlich eine Aufzeichnung über den Bau der Kirche Johannes des Täuflers in Nowgorod, über den Befehl des Statthalters Dobryn, wonach sie 1192 an einen anderen Ort verlegt wurde, und über den Bau eines deutschen Gotteshauses an dieser Stelle sowie über das weitere Schicksal des Statthalters Dobryn.²⁰

Was versteckt sich hinter dieser Nachricht? Vor allem ist zu vermerken, daß bei der Zusammenstellung der dritten Nowgoroder Chronik im 17. Jh. neben verschiedenen Dokumenten auch eine große Anzahl legendärer oder halblegendärer Erzählungen verwendet wurde. Zu diesen gehört auch die in der Chronik vermerkte Erzählung über den Statthalter Dobryn. Das Wesen dieser Legende, die in verschiedenen Varianten erhalten ist, besteht in Folgendem: Als die Deutschen mit Nowgorod in Handelsbeziehungen traten, erbaten sie sich von den Nowgorodern einen Platz für den Bau ihrer Kirche, der ihnen zu Beginn aber nicht bewilligt wurde. Nachdem der Statthalter Dobryn von den Deutschen heimlich Geld bekommen hatte, erhielten die deutschen Kaufleute mit seiner Unterstützung die Erlaubnis für den Bau ihrer Kirche. Sie wählten sich dazu den Platz in der Mitte des Marktes aus, wo sich bereits die rechtläubige Kirche Johannes des Täuflers befand. Der Statthalter Dobryn aber wurde für die Schändung des rechtläubigen Gotteshauses und für die Annahme von Bestechungsgeldern schwer bestraft. Als er mit dem Boot den Wolchow überquerte, wurde er von einer geheimen Kraft in die Luft gehoben und in den Fluß geworfen, wo er ertrank. Seinen Körper konnte man nur mit Schwierigkeiten herausholen. Er wurde wegen seiner Tat dann auch ohne christlichen Brauch begraben.²¹

Zweifellos ist diese Erzählung trotz ihres legendären Charakters auf realen historischen Ereignissen begründet, was auch viele Forscher mehrmals bestätigten.²² Als wahrheitsgetreu erweist sich die Mitteilung der Legende über die Verlegung der rechtläubigen Kirche Johannes des Täuflers unter dem Statthalter Dobryn und über den Bau eines katholischen Gotteshauses an dieser Stelle. Gleichzeitig gibt es über diese Ereignisse in der Chronik eine eindeutige Unstimmigkeit: Der Bau der deutschen Kirche 1192 wird mit dem Namen des Statthalters Dobryn in Verbindung gebracht, der 1117 starb.

Die quellengeschichtliche Analyse von verschiedenen Aufzeichnungen der Legende, die Einbeziehung einiger zusätzlicher Angaben und die Hinwendung zur Geschichte der gegenseitigen Beziehungen zwischen Nowgorod und seinen westlichen Partnern erlaubt es uns, die Unstimmigkeit in der Chronik aufzudecken.²²

Die betrachtete Legende bringt den Bau der katholischen Kirche in Nowgorod mit dem Statthalter Dobryn in Verbindung, der zu Beginn des 12. Jh. lebte. Es kann hierin folglich nur von der Kirche St. Olaf auf dem Gotländischen Hof die

²⁰ Nowgorodskije Letopisi, SPb 1879, S. 194.

²¹ Pamjatniki starinoi russkoj Literatury. Wyp. I, SPb 1860.

²² E. A. Rybina, Powest o nowgorodskom posadnike Dobryne. Archeografitscheski jeshegodnik sa 1977 god, Moskau 1978, S. 79–85.

Rede sein, da es einen deutschen Hof und eine Kirche zu dieser Zeit in Nowgorod noch nicht gab.²³

Die Existenz einer Kirche St. Olaf in Nowgorod zu Beginn des 12. Jh. wird durch eine Runenaufschrift auf einem in Skandinavien gefundenen Kreuz bestätigt. Sie berichtet, daß das Kreuz einem Menschen zum Andenken errichtet wurde, der in Nowgorod in der Kirche St. Olaf starb. Die Aufschrift wird auf die Wende vom 11. zum 12. Jh. datiert. Aus diesem Grunde kann man die Entstehung des Gotländischen Hofes in Nowgorod auf diese Zeit festlegen. Als Datum für die Eröffnung des Deutschen Hofes mit der Kirche St. Peter kann man das Jahr 1192 annehmen, das in der dritten Nowgoroder Chronik enthalten ist. Offensichtlich war dieses Datum den Verfassern der Chronik aus Dokumenten bekannt, die heute nicht mehr vorhanden sind.

Somit erlaubt uns die Gesamtheit aller heute bekannten Materialien, die Daten für die Entstehung der ausländischen Höfe in Nowgorod festzulegen: für den Gotländischen Hof die Wende vom 11. zum 12. Jh., für den Deutschen Hof das Ende des 12. Jh., ungefähr 1192.

Die Lage des Gotländischen und des Deutschen Hofes wird durch schriftliche Dokumente, wenn auch nicht genau genug, so doch ausreichend bestimmt. Beide Höfe befanden sich auf der Handelsseite unweit der Residenz des Nowgoroder Fürsten auf dem Jaroslaw-Hof.

Konflikte des Gotländischen Hofes mit den Einwohnern der alten Michailow-Straße erlauben mit Recht, den Gotländischen Hof in die Michailow-Straße zu legen, die sich nahe dem Wolchow, d. h. südlich vom Jaroslaw-Hof, befand. An der Stelle des Gotländischen Hofes wurden 1968 bis 1970 Ausgrabungen durchgeführt, die dessen Platz endgültig festlegten. (Abb. I, A)

Der Deutsche Hof befand sich, wie schriftliche Quellen bestimmen, östlich des Jaroslaw-Hofes, in der Iljin-Straße (Abb. I, B). Davon zeugen auch Zwistigkeiten des Deutschen Hofes mit den Bewohnern der Iljin-Straße sowie die territoriale Nähe der russischen Kirche Johannes des Täufers. Letztere wird in den Quellen als eine Kirche erwähnt, die beim Deutschen Hof stand. Die Lage dieses, nicht bis heute erhaltenen Gotteshauses ist in einem der Pläne Nowgorods vom 18. Jh. vermerkt. (Abb. I, 9)

Somit verfügen wir über ausreichende Angaben für die Präzisierung der Topographie ausländischer Höfe in Nowgorod und ihre Eintragung in den Stadtplan. Was die Größe der Höfe anbelangt, so sind nur Angaben über die Größe des Deutschen Hofes Ende des 16. Jh. erhalten. Im Nowgoroder Grundbuch von 1583²⁴ ist eine kurze Beschreibung der Bauten des Hofes enthalten und seine Größe angegeben. Er war 54 m lang und 32 m breit, was eine Fläche von 2000 m² ausmacht. Genau so eine Fläche nahmen die Gehöfte der reichen Bojaren im mittel-

²³ Nach einer frühen Aufzeichnung zu urteilen, entstand die Legende über den Statthalter Dobryn gleich nach den vorgefallenen Ereignissen, wurde aber erst im 15. Jh. niedergeschrieben. Zu dieser Zeit existierte die Kirche St. Olaf auf dem Gotländischen Hof nicht mehr, und so verband die Volkerzählung den Bau des katholischen Gotteshauses mit der Kirche St. Peter.

²⁴ W. W. Maikow, *Kniga pizowaja po Nowgorodu Welikomu* Konza 16. w., SPb 1911, S. 238 u. 244.

alterlichen Nowgorod ein. Offensichtlich war die Fläche der ausländischen Höfe genauso groß.

Angaben über den Aufbau ausländischer Höfe sind in schriftlichen und archäologischen Quellen enthalten. Folglich dienten der Gotländische und der Deutsche Hof, die sich inmitten einer fremden und nicht selten ihnen gegenüber feindlichen Stadt befanden, den ausländischen Kaufleuten als eine Art Festung. Sie waren mit einem hohen, festen Pfahlzaun umgeben, dessen Unterhaltung dem Rang nach eine der wichtigsten Sorgen der deutschen Kaufmannschaft war. Reste einer solchen Umzäunung wurden bei archäologischen Ausgrabungen des Gotländischen Hofes entdeckt. Nach der Schra zu urteilen, befanden sich innerhalb der Abgrenzung in beiden Höfen eine Kirche, Wohngebäude und verschiedene Wirtschaftsgebäude: Speicher für die Lagerung der Waren, eine Brauerei, eine Mühle, ein Krankenhaus usw. Es ist bekannt, daß Wiesen, die sich längs des Wolchowufers hinstreckten, seit langem den Gotländern und Deutschen zur Nutzung übergeben worden waren.

Bei den Ausgrabungen des Gotländischen Hofes wurden zwei große Bauten entdeckt, die als Speicher dienten. Außerdem sind Fundamentreste von einem Steinturm erhalten, der sich einem der Speicher anschloß. Es ist schwer, über die Höhe dieses Turmes zu urteilen, aber zweifellos erhob er sich über die Holzbauten des Hofes und erfüllte die Rolle eines Wachturmes. Der Turm, der sich über den Blockbau erhob, machte es möglich, die gesamte Fläche, die an die Holzbauten angrenzte, zu übersehen. Besonders wichtig war die Beobachtung der Westmauer, wo sich der Hofeingang zur Seite des Wolchows und die Anlegestelle befanden.

Die Lebensweise der ausländischen Kaufleute, ihre Pflichten für die Erhaltung der Ordnung und für den Schutz des Hofes sowie die Regeln für den Handel fanden im Statut des Hofes, in der sog. Schra, ihren Niederschlag. Sie ist in sieben Ausgaben bekannt. Die erste bis heute erhaltene Ausgabe ist aus der Mitte des 13. Jh. Im weiteren Verlauf wurde die Schra regulär bei Veränderungen der Handelsbedingungen in Nowgorod und beim Wechsel der Führung des Hansekontors erneuert. Die letzte Ausgabe der Schra gehört in das Jahr 1603, als Lübsche Kaufleute vom russischen Zaren die Erlaubnis erhielten, sich erneut einen Hof in Nowgorod zu bauen.

Da die Schra und Probleme, die mit dem Aufenthalt ausländischer Kaufleute in Nowgorod verbunden sind, bereits des öfteren in der historischen Literatur betrachtet wurden, möchte ich nicht ausführlich auf diese Frage eingehen. Ich möchte nur bemerken, daß das Hansekontor in Nowgorod immer eine abgeschlossene Siedlung war und die Beziehungen zwischen den dort wohnenden Kaufleuten und den Einwohnern streng reglementiert waren.

Die Quellenlage über die Anfangsgeschichte ausländischer Höfe ist schlecht. Indirekte Angaben über diese erhalten wir durch die Handelsverträge von 1262–1263 und 1270, durch das Projekt des Vertrages von 1268–1269 und durch Mitteilungen in der Nowgoroder Chronik über den Brand der warägischen und deutschen Kirche. Brände gab es im mittelalterlichen Nowgorod oft, und natürlich litten die ausländischen Höfe und Kirchen, die sich in ihm befanden, unter diesen Bränden.

Über den Brand der warägischen Kirche berichtet die Nowgoroder Chronik 1152

zum ersten Mal, dann 1181, 1218 und letztmalig 1311.²⁵ Wahrscheinlich wurde die Kirche St. Olaf nach dem letzten Brand nicht erneuert, da sie in den schriftlichen Quellen nicht mehr erwähnt wurde. Bei der Beschreibung des Brandes von 1275 geht es um eine deutsche Kirche.

In den folgenden Aufzeichnungen der Nowgoroder Chronik wird nicht mehr über die ausländischen Höfe und ihre Kirchenbrände berichtet. Wir erfahren darüber nur noch durch Mitteilungen deutscher Kaufleute aus Reval und Dorpat, die in Nowgorod lebten. Es ist bemerkenswert, daß die Daten, die von den deutschen Kaufleuten für Brände angegeben worden sind, immer mit den Mitteilungen der Nowgoroder Chronik über Brände übereinstimmen. Im Jahre 1419 schrieb z. B. ein deutscher Kaufmann nach Dorpat, daß beide Höfe ausbrannten, die Kirche aber erhalten blieb. In der Nowgoroder Chronik wird unter dem Jahr 1419 ebenfalls von einem großen Brand auf der Handelsseite gesprochen, bei dem fast die gesamte Seite ausbrannte.

Vom 14. bis 15. Jh. fehlten in der Nowgoroder Chronik überhaupt Angaben über ausländische Höfe und ihre Brände. Das spiegelt meiner Meinung nach eine bestimmte Tendenz zur Reduzierung jeglicher Mitteilungen über die Höfe und katholischen Kirchen zu dieser Zeit wider, was möglicherweise auf eine negative Beziehung zur deutschen Kaufmannschaft in Nowgorod im genannten Zeitraum hinweist. So eine Vermutung ist nicht unbegründet. Trotz aktiver Handelsbeziehungen kam es gerade im 14. und 15. Jh. zu ständigen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten zwischen Nowgoroder und deutschen Kaufleuten, worüber Dokumente regelmäßig berichten. Im Jahre 1439 z. B. ereignete sich ein beispielloser Zwischenfall in der Geschichte der Nowgoroder hansischen Beziehungen, als der Erzbischof von Nowgorod sich weigerte, den Schlüssel des Deutschen Hofes aufzubewahren.

Kurz nach der Gründung des Deutschen Hofes mit der St.-Peter-Kirche in Nowgorod bildete sich wahrscheinlich ein gemeinsames deutsch-gotländisches Kontor heraus, das beide Höfe verwaltete. Es ist notwendig zu vermerken, daß der Gotländische Hof immer Eigentum der gotländischen Gemeinde war, die ihn an die deutschen Kaufleute verpachtete. Aus der Mitte des 14. Jh. gibt es indirekte Angaben über die Vergabe des Hofes an die deutsche Kaufmannschaft.²⁶ Die Frage der Pacht des Gotländischen Hofes wurde immer dann aufgeworfen, wenn die livländischen Städte eine aktive Rolle in der Hanse und im Handel mit Nowgorod spielten. Ausgerechnet der Revaler Kaufmann Hinze Scholte schloß als Vertreter der livländischen und deutschen Kaufleute einen Vertrag mit der gotländischen Gemeinde über die zehnjährige Pacht des Gotländischen Hofes ab.²⁷ Dieser Vertrag wurde dann regelmäßig erneuert und in den schriftlichen Quellen fixiert. So übergab z. B. der Vertreter Gotlands, Olaf Tomasson, eine Quittung an Reval, die bestätigte, daß er 40 Rigaer Mark für die zwölfjährige Pacht des Gotländischen

²⁵ Nowgorodskaja perwaja Letopis starschewo i mladschewo iswodow, Moskau-Leningrad 1950, S. 29, 37, 57 u. 93.

²⁶ *Riesenkampf*, Der deutsche Hof, S. 50.

²⁷ Hansisches Urkundenbuch (HUB), Bd. V, Nr. 540, S. 272.

Hofes erhalten hatte und die Pacht auf weitere zehn Jahre verlängert wird.²⁸ Da Reval den Pachtvertrag abschloß, führte es auch alle weiteren Verhandlungen, die mit der Pacht des gotländischen Hofes zusammenhingen.

Die gotländische Gemeinde achtete streng auf die termingerechte Zahlung der Pacht. Anfang Mai 1424 bat Gotland darum, die fällige Pacht zu zahlen und bevollmächtigte den bereits genannten Olaf Tomasson dazu, sie in Reval zu erhalten. Am 20. Mai bestätigte er durch eine Quittung, daß er die zehnjährige Pacht erhalten hat und den Vertrag auf weitere zwanzig Jahre verlängerte.²⁹

Allerdings zahlte Reval die Pacht nicht immer termingemäß. Aus dem Jahre 1443 ist ein Dokument erhalten, worin die Richter Gotlands Reval auffordern, die Gebühren, die sich angesammelt hatten, an ihren Bevollmächtigten zu zahlen. Auch baten sie mitzuteilen, ob die deutschen Kaufleute weiterhin den Gotländischen Hof unter alten Bedingungen, d. h. für 5 Rheinische Gulden im Jahr, pachten wollten.³⁰ Die Antwort auf diese Anfrage ist uns nicht bekannt, aber auf jeden Fall blieb der Gotländische Hof im Besitz der deutschen Kaufleute. Allerdings bestand zu dieser Zeit für die deutschen Kaufleute tatsächlich die Gefahr, den Gotländischen Hof zu verlieren, da Schweden ihn für seine Ziele ausnutzen wollte. Bei Verhandlungen in Wyborg erfuhr Reval zufällig davon, und sogleich wandten sich alle livländischen Städte an Lübeck und Visby mit der Bitte, das Recht auf den Gotländischen Hof für die deutschen Kaufleute zu erhalten.³¹

Im Jahre 1454 entstand die Frage der Pachtzahlung erneut, welche die livländischen Städte für acht Jahre schuldeten, d. h. seit 1446. 1455 hatte Gotland die Gelder erhalten, und man schloß erneut einen Vertrag über die nächsten zehn Jahre, wonach wie vorher 5 Rheinische Gulden pro Jahr zu zahlen waren.³²

Die nächste Mitteilung über die Pacht des Gotländischen Hofes finden wir in dem Dokument von 1468, in dem davon die Rede ist, daß die Richter Gotlands Heinrich Halekuv dazu bevollmächtigten, die Pachtsumme der nächsten achtzehn Jahre in Empfang zu nehmen. Diese betrug 90 Rheinische Gulden und wurde 1469 gezahlt.³³

Im September 1494, noch vor der Schließung des Hansekontors in Nowgorod, schlug ein Vertreter Gotlands Reval vor, die für 30 Jahre schuldige Pacht zu zahlen. Gleichzeitig bat er, das Geld nach Visby zu schicken oder mitzuteilen, ob Gotland seinen Vertreter nach Reval schicken sollte.³⁴

In Verbindung mit diesen Forderungen der gotländischen Gemeinde erinnerte Reval Dorpat, das sich mehr mit den Dingen des Nowgoroder Kontors beschäftigte, daran, daß deutsche Kaufleute in Nowgorod seit langer Zeit eine Pacht für den Gotländischen Hof zahlen mußten und daß Reval eine lange Zeit hindurch diese

²⁸ HUB, Bd. V, Nr. 1133, S. 588.

²⁹ HUB, Bd. VI, Nr. 547 u. 550, S. 304 u. 306.

³⁰ G. H. Hildebrandt, Otschot o rasykskanijach proiswedennyh w rischskich i rewelskich archiwach potschasti russkoi istorii, SPb 1877, Nr. 212, S. 47.

³¹ *Osten-Sacken*, Der Kampf, S. 340.

³² Hanserezeise (HR) II, Bd. IV, Nr. 319 u. 321, S. 236 u. 241.

³³ Hildebrandt, Otschot o rasykskanijach, Nr. 281, S. 53.

³⁴ HUB XI, Nr. 766, S. 491.

Kosten trug. Nun aber zöge Gotland Reval für eine Pachtschuld von 30 Jahren zur Verantwortung. Weiter schrieb Reval, daß es jetzt nicht mehr bereit sei, die Kosten für den Gotländischen Hof zu tragen. Dies sollten die Kaufleute selbst tun. Reval bat Dorpat, die deutschen Kaufleute zu verpflichten, Geld für den Gotländischen Hof nach Reval zu schicken, damit es dann weiter nach Gotland gesendet werden könne.³⁵

Die Lösung dieser Frage zog sich einige Jahre hin. Im Jahre 1498, als das Hansekontor in Nowgorod bereits geschlossen worden war, antwortete Reval Gotland auf seine vorherige Ermahnung in bezug auf die seit langem fällige Zahlung. Reval schrieb, daß dies an sich nicht seine Sache sei, sondern eine Pflicht der hansischen Kaufleute, und es forderte, eine Kopie der Pachturkunde des Gotländischen Hofes zu schicken. Außerdem, so schrieb Reval, müssen die Hansen nach der Schließung des Kontors die Pacht wohl nicht weiterzahlen. Am Ende des Briefes teilte Reval mit, daß es alles diesbezügliche bereits an Gotland über Danzig geschrieben habe, aber daraufhin keine Antwort erhalten hätte.³⁶ Ende Oktober des selben Jahres schickte Reval eine Antwort auf einen Brief, den es von der gotländischen Gemeinde erhalten hatte. Darin wurde Reval verpflichtet, 200 Gulden als Pacht für den Gotländischen Hof zu zahlen. Außerdem beschwerte sich die gotländische Gemeinde, daß Reval nicht auf die vielen Briefe der Gotländer geantwortet habe. Reval rechtfertigte sich damit, daß es Briefe über Danzig, Schweden und durch einen Gesandten geschickt habe, die Briefe aber zurückgekommen seien. Desweiteren bezweifelte Reval, daß die Pachtschuld für den Hof so hoch sei, wie es Gotland schreibe, da ja die letzte Pacht 1469 gezahlt worden sei. Außerdem erinnerte Reval erneut daran, daß das Kontor geschlossen worden sei und der Hof nun nicht genutzt würde. Aber trotzdem versprach es, im Frühjahr 1499 seinen Gesandten nach Gotland zu schicken.³⁷

Tatsächlich schickte Reval im Juni 1499 seinen Vertreter nach Gotland mit der Vollmacht, dort Verhandlungen mit den gotländischen Gesandten zu führen. Dabei teilte es mit, daß es Dokumente gefunden habe, die die Pachtzahlung für 1469 bestätigten, und deshalb die Summe von 200 Gulden übertrieben hoch sei. Außerdem wies Reval erneut darauf hin, daß der Gotländische Hof von den deutschen Kaufleuten nicht benutzt würde und Reval sich deshalb nicht dazu verpflichtet fühle, für ihn zu zahlen.³⁸

Obleich wir auch keine Dokumente für die Lösung dieses Konfliktes besitzen, so ist er doch wahrscheinlich friedlich gelöst worden, d. h., die Pacht wurde Gotland übergeben. Es ist jedoch unbekannt, in welchem Umfang dies geschah. Diese Annahme wird durch Dokumente aus dem 16. Jh., als das Hansekontor in Nowgorod erneut eröffnet wurde, bestätigt. Der Gotländische Hof verblieb in dieser Zeit, wie in der Vergangenheit, im Eigentum Gotlands, das dafür weiterhin eine Pacht von den Hansekaufleuten erhielt. Im September 1533 schrieb Reval an Lübeck, daß die Gotländer darum baten, die 85 Gulden der bereits überfälligen Pachtsumme

³⁵ Ebenda, Nr. 774, S. 496.

³⁶ Ebenda, Nr. 1089, S. 675.

³⁷ Ebenda, Nr. 1095, S. 677.

³⁸ Ebenda, Nr. 1146, S. 704.

für 17 Jahre zu zahlen.³⁹ Demnach wurde wohl der Pachtvertrag 1516 erneuert. Reval legte dabei die gesamte Geschichte der Pacht des Gotländischen Hofes durch die deutschen Kaufleute dar. Gleichzeitig schrieb Reval nach Dorpat, dem 1521 das Nowgoroder Kontor übergeben worden war. Dorpat sollte die geforderten 85 Gulden zahlen.

Im Jahre 1534 antwortete Dorpat gereizt auf Revals Forderung, die Pacht aus den Einkünften des Nowgoroder Kontors zu zahlen. Es habe schon einige Jahre nichts mehr vom Kontor erhalten und für den Gotländischen Hof selbst eine Pacht gezahlt. Dorpat schlug vor, das Kontor überhaupt zu schließen, worüber es mehrmals nach Lübeck als Haupt der Hanse schrieb. Letzteres schwieg sich allerdings aus.⁴⁰

So weit die Geschichte des Gotländischen Hofes, der, wie wir sehen, im Verlauf der gesamten Geschichte der Beziehungen zwischen Nowgorod und der Hanse gotländisches Eigentum war, also von den deutschen Kaufleuten nur gepachtet worden war.

Was das Hansekontor in Nowgorod anbelangt, so spiegelten sich alle Veränderungen der Beziehungen zwischen Nowgorod und der Hanse in seiner Geschichte wider. Das noch zu Beginn des Jahrhunderts von M. Gurland angenommene chronologische Schema über die Existenz des Hansekontors erweist sich im großen und ganzen auch heute noch als richtig, wenn auch einige Präzisierungen nötig sind.

Die erste Entwicklungsstufe, d. h. das gesamte 13. Jh., ist fast gar nicht in den Quellen erwähnt. Aus der Nowgoroder Chronik ist nur etwas über Kirchenbrände bekannt, und einige Ausführungen über den Bau des Gotländischen Hofes kann man der bereits genannten Legende über den Statthalter Dobryn entnehmen. Indirekte Angaben über die Entwicklung der Kontore sind natürlich in der Schra und außerdem im Vertragsprojekt von 1268–1269 enthalten.

Am Ende der ersten Etappe gab es für das Nowgoroder Kontor eine entscheidende Veränderung. Im Jahre 1293 wurde auf dem Hansetag der Beschluß gefaßt, daß das deutsche Kontor zu Nowgorod nicht mehr nach dem Recht von Visby, sondern nach dem Lübischen Recht geleitet werden sollte. Es sollte sich in allen Rechtsfragen an Lübeck wenden.⁴¹ Allerdings strebte Visby danach, seine Rechte im Nowgoroder Kontor zu erhalten, und es wurde dabei von den livländischen Städten, die von Anfang an gegen die Annahme des Lübischen Rechts auftraten, unterstützt. Jedoch gewann Lübeck diesen Kampf. Eine erneute Redaktion der Schra wird dem Ende des 13. Jh. zugeordnet. Sie ist in drei Exemplaren erhalten, in denen klar das Übergewicht des Lübischen Rechts zu verfolgen ist. Gleichzeitig dauerte die Lübische Herrschaft im Nowgoroder Kontor nicht sehr lange an. Schon 1325 wurde die dritte Redaktion der Schra zusammengestellt, wobei Schlüter als Entstehungsort Visby oder Reval nennt. Scheinbar erlangten die drei livländischen Städte Riga, Dorpat und Reval auf Grund ihrer territorialen Nähe zu Nowgorod einen immer größeren Einfluß auf das Nowgoroder Kontor. Mit der zweiten Hälfte

³⁹ HR IV, Bd. I, Nr. 161, S. 130.

⁴⁰ *Hildebrandt*, Otschot o rasykskanijach, Nr. 596, S. 81.

⁴¹ HR I, Bd. I, Nr. 10, S. 532–535.

des 14. Jh. nahmen diese Städte unmittelbar an der Leitung des deutschen Kontors in Nowgorod teil. Ausländische Kaufleute, die in Nowgorod lebten, wandten sich mit Beschwerden und verschiedenen Bitten über den Bau des Hofes nicht mehr an die für sie weit entfernt liegenden Städte Lübeck oder Visby, sondern an die nahen Städte Riga, Dorpat und Reval. Beispiele dafür gibt es in den Hanse-Dokumenten vielfach. Gleichzeitig aber wandten sich die livländischen Städte bei der Lösung schwieriger Konfliktsituationen an Lübeck oder Visby. Diese Städte behielten sich auch das Recht vor, die Priester in das Nowgoroder Kontor zu schicken.

In der zweiten Hälfte des 14. Jh. sind zwei neue Redaktionen der Schra entstanden: die vierte von 1355 bis 1362 und die fünfte nach der Unterzeichnung des Nieburschen Friedens im Jahre 1392. In ihnen ist die veränderte Ordnung im Hansekontor zu Nowgorod festgehalten worden. Diese Bestimmungen galten für die Kaufleute bis zur Schließung des Kontors im Jahre 1494, d. h. daß im Verlauf eines ganzen Jahrhunderts nicht die Notwendigkeit zur Erneuerung der Schra entstand.

Seit dem Beginn des 15. Jh. findet man in den hansischen Quellen ständig Berichte über das Kontor der deutschen Kaufleute in Nowgorod. Meistens wandten sich die Kaufleute an die Städte Dorpat oder Reval, die Nowgorod am nächsten waren. Die Fragen, mit denen sich die deutschen Kaufleute an die Leitung des Kontors wandten, waren sehr unterschiedlich: Das waren Bitten über die Zusage und Bezahlung des Priesters für den Hof; mehrmals Berichte über Brände, über den Bau neuer Tore oder Umzäunungen der Höfe, unendliche Beschwerden über die Unterdrückung durch die Russen und Mitteilungen über Zwistigkeiten mit Russen wegen des Baus einer neuen Hofumzäunung. Ein besonders aktiver Briefwechsel zwischen den deutschen Kaufleuten und den livländischen Städten entwickelte sich in jenen Zeiten, in denen sich die Beziehungen zwischen Nowgorod und der Hanse zuspitzten, da dies sich selbstverständlich sofort auf die Lage der ausländischen Höfe und Kaufleute in Nowgorod auswirkte. Im Jahre 1406 beispielsweise schickten deutsche Kaufleute während eines heftigen Konflikts die Kostbarkeiten des Kontors zur zeitweiligen Lagerung nach Reval. Im Dezember 1409 baten sie, diese zurückzusenden. Dies erfolgte im Januar 1410.⁴²

Ein aktiverer Briefwechsel über den Zustand des deutschen Kontors wurde in den dreißiger Jahren des 15. Jh. geführt. Im April 1431 schrieben deutsche Kaufleute nach Dorpat, daß die Kirche baufällig und die Wasserableitung verstopft sei und somit beide Dinge einer Reparatur bedürften. Gleichzeitig berichteten sie, daß die Nowgoroder nichts gegen eine Reparatur einzuwenden hätten.⁴³ Allerdings ließ sich dieses Problem nicht so einfach lösen, wie es anfangs schien. Was die Kirche anbelangt, so wurde sie im folgenden Jahr ausgebessert, woran Dorpat Reval erinnerte. Die Verlegung eines Abflußrohres zog sich einige Jahre hin. Es ist wichtig zu bemerken, daß der Deutsche Hof sich nahe eines Baches befand, der den Einwohnern der naheliegenden Gebiete viele Ärgernisse bereitete. Aus diesem Grunde war ein Abflußrohr auf dem Deutschen Hof für die Entwässerung seines

⁴² HUB V, Nr. 738, 914 u. 922, S. 387, 478 u. 485.

⁴³ HR II, Bd. I, Nr. 217, S. 146.

Territoriums dringend notwendig. Im April 1437 teilte der Hofälteste Reval mit, daß die Nowgoroder die Verlegung des Abflußrohres im Deutschen Hof nur dann gestatten würden, wenn den Russen erlaubt würde, in ihrer Kirche in Reval eine auf die Straße führende Tür zu besitzen.⁴⁴ Es ist anzunehmen, daß diese Bedingung erfüllt wurde, da Dorpat ein Jahr darauf einen Zimmermann für den Bau des Abflußrohres nach Nowgorod schickte.⁴⁵

Im Jahre 1442 legitimierte Lübeck jene Sachlage, daß die livländischen Städte faktisch Leiter des Hansekontors in Nowgorod wurden. Lübeck teilte allen in Nowgorod Handel treibenden Kaufleuten mit, daß die Leitung des Kontors den livländischen Städten übertragen worden sei, an die man sich mit allen Fragen wenden müsse.⁴⁶

In Konfliktsituationen zwischen Nowgorod und der Hanse unterbrach das Hansekontor in Nowgorod wiederholt seine Tätigkeit. Es gibt viele Beispiele dafür, daß die Hanse eine Zeit lang den Handel mit Nowgorod einstellte und die in Nowgorod lebende Kaufleute das Kontor verließen. Schwere Zeiten für das Kontor brachen 1478 an, als Nowgorod dem Moskauer Staat angegliedert wurde. Letzteres war mit dem Abzug aller reichen Bojaren und Kaufleute aus Nowgorod und der Ansiedlung Moskauer Leute an ihrer Stelle verbunden. Schon allein das erschwerte den Handel der Hansekaufleute, da sie sich auf die neue Situation einstellen und neue Verbindungen knüpfen mußten. Außerdem wurde im Sommer 1478 das Kontor geschlossen, und erst im Herbst 1484 teilte Dorpat Reval nach Verhandlungen mit Nowgorod über ein deutsches Kontor mit, daß die Russen erneut bereit seien, mit den Deutschen Handel zu treiben.⁴⁷ Im Jahre 1486 wurde eine livländische Gesandtschaft zum Großfürsten nach Moskau geschickt, die auch Vertreter des Nowgoroder Hansekontors einschloß. Sie strebte danach, vom Moskauer Großfürsten eine Bestätigung aller früheren Handelsprivilegien zu erlangen.

Im Jahre 1487 wurde ein zwanzigjähriger Frieden zwischen der russischen Regierung und den hansischen Gesandten abgeschlossen.⁴⁸ Dies trug zur Wiederaufnahme der Tätigkeit des deutschen Kontors in Nowgorod bei.

Ende der achtziger Jahre des 15. Jh. wurde das Nowgoroder Kontor erneut geöffnet. In dieser Zeit stand die Frage, die Kirche und andere Bauten des Hofes zu erneuern, da nach der Pause alles eine Reparatur erforderte. In erster Linie war vom Wiederaufbau der Kirche St. Peter die Rede, die als sicherster Ort für die Lagerung der Waren galt. Im Jahre 1489 bat Reval Dorpat zweimal darum, einen Maurer zur Erneuerung des Daches und des Gewölbes der Kirche nach Nowgorod zu schicken. Zu Beginn des Jahres 1490 wiederholte Reval diese Bitte, anderenfalls zog man in Betracht, selbst Leute und Material für die Reparatur der Kirche zu schicken.⁴⁹ Gleichzeitig baten die sich in Nowgorod befindlichen deutschen

⁴⁴ Hildebrandt, Otschot o rasykanijach, Nr. 140, S. 42.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ Ebenda, Nr. 204, S. 47.

⁴⁷ HR III, Bd. I, Nr. 580.

⁴⁸ HUB XI, Nr. 94.

⁴⁹ Ebenda, Nr. 289 u. 311, 337, S. 213 u. 227, 242.

Kaufleute darum, sich mit der Sendung eines Priesters zu gedulden, da die Mittel für seine Bezahlung fehlten und die Lage der Hansen in Nowgorod unsicher war.⁵⁰

Im Jahre 1494 wurde das Hansekontor in Nowgorod auf Befehl Iwans III. geschlossen. Viele Autoren sehen in diesem Datum die endgültige Schließung des Hofes St. Peter in Nowgorod. Einer der Hauptgründe für die Auflösung des Kontors war nach ihrer Meinung das Streben Iwans III. nach Liquidierung des Hansehandels in Nowgorod.

In der Literatur gibt es jedoch unterschiedliche Meinungen über den Grund der Schließung des deutschen Kontors in Nowgorod. Ein großer Platz wird dieser Frage auch in der Monographie der bekannten Erforscherin der russisch-hansischen Beziehungen N. A. Kasakowa eingeräumt. Die Autorin kommt auf Grund eines genauen Studiums aller Materialien, die mit der Schließung des Kontors in Verbindung stehen, zu dem Schluß, daß es sich um keine vorher geplante Maßnahme der Regierung Iwans III. handelte, da diese doch die Absicht hatte, den sich 1494 entwickelnden Konflikts friedlich zu lösen. Erst nach der Hinrichtung zweier Russen in Reval, was ein Verstoß gegen die Bedingungen des Vertrages von 1493 war, wurde der Deutsche Hof in Nowgorod geschlossen, die Kaufleute wurden arrestiert und ihre Waren beschlagnahmt.⁵¹

Allerdings war mit der Schließung des Kontors 1494 noch kein endgültiger Schlußstrich unter die russisch-hansischen Beziehungen gezogen worden. Zweifellos traten sie aber mit der Angliederung Nowgorods an Moskau in eine neue Phase. Nowgorod, dem die Selbständigkeit entzogen worden war, konnte nicht mehr selbst mit der Hanse verhandeln, auch wenn es weiterhin eine wichtige Rolle in den Beziehungen zwischen den Russen und der Hanse spielte.

Langjährige, schwierige Verhandlungen zwischen den Russen und der Hanse wurden 1514 mit der Unterzeichnung eines Vertrages beendet, der lange Jahre hindurch, bis zum Beginn des livländischen Krieges 1558, den Charakter der russisch-hansischen Beziehungen bestimmte. Nach diesem Vertrag wurden die deutsche Kirche und die alten deutschen Gehöfte in Großnowgorod den deutschen Kaufleuten zur Nutzung zurückgegeben.⁵² Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Handels in Nowgorod unter veränderten Bedingungen wurde eine neue, sechste Redaktion der Schra durchgeführt. Als Grundlage dazu diente der vorherige Beschluß. Offensichtlich kamen gleich nach der Ratifizierung dieses Vertrages erneut deutsche Kaufleute nach Nowgorod. Schon 1515 wandten sie sich mit der Bitte aus Nowgorod nach Dorpat, das Kirchendach zu erneuern, und außerdem dankten sie für die Entsendung eines Priesters.⁵³

Auf Grund fehlender Quellen ist schwer zu sagen, wer in der zwanzigjährigen Handelspause für die deutschen Gehöfte zuständig war. Zweifellos verödete in dieser Zeit alles und erforderte eine Generalüberholung. Zu Beginn des Jahres 1518 meldete der Verwalter des Kontors an Dorpat, daß der Aufbau des Kontors so

⁵⁰ HUB XI, Nr. 337.

⁵¹ N. A. Kasakowa, Russko-liwonskie i russko-ganseuskie otnoschenija. Konez XIV – natschalo XVI w., Leningrad 1975, glawa VI.

⁵² Ebenda, S. 306.

⁵³ HR III, Bd. VI, Nr. 603, S. 564.

weit gediehen sei, daß man in ihm schon 40 Personen unterbringen könne.⁵⁴ Haupt-
sorge der deutschen Kaufleute blieb aber die Kirche, und ständig baten sie die ver-
antwortlichen Städte für das Kontor darum, diese zu reparieren. Das Kontor wurde
1521 an Dorpat übergeben. Im selben Jahr schrieben deutsche Kaufleute an Reval
über den furchtbaren Zustand des Kontors: „Die Kirche ist schlecht abgedeckt,
und an vielen Stellen fließt Wasser hindurch. Wände und Gewölbe zerfallen, und
alles ist abgestützt. Die Kasse des St. Peter ist leer.“ Weiterhin beschwerten sich
die Kaufleute über die Bedrängung durch die Russen und warnten davor, daß die
Niederlassung nicht weiter existieren könne, wenn sich die Bedingungen für ihren
Aufenthalt in Nowgorod nicht verbessern würden.⁵⁵

Die Lage des deutschen Kontors in Nowgorod war um diese Zeit wirklich be-
klagenswert. Auch wenn der Hansebund noch existierte, so befand er sich doch
bereits im Zerfall. Das Zentrum des Handels verlagerte sich im 16. Jh. in die liv-
ländischen Städte, die regelmäßig von den russischen, darunter auch Nowgoroder
Kaufleuten aufgesucht wurden. Aus diesem Grunde waren die livländischen Städte
an einer Unterstützung der Ordnung im Nowgoroder Kontor ebensowenig wie an
seiner Existenz selbst interessiert.

In den dreißiger Jahren des 16. Jh. verschlechterte sich die Lage des Hanse-
kontors in Nowgorod noch mehr. Im Jahre 1532 berichtete Dorpat an Reval über
verschiedene Beschwerden vom Verwalter des Kontors und befürchtete zugleich,
daß niemand mehr bereit sein würde, diese Funktion zu übernehmen. Außerdem
erklärte Dorpat, daß es nicht bereit sei, weiterhin Geld für das Kontor zu ver-
geuden. Damit entledigte es sich der Verantwortung für dessen weiteren Zerfall.⁵⁶

Auf der 1534 stattfindenden Tagung der Städte wies Dorpat erneut auf die
schwere Lage des Nowgoroder Kontors hin. Gleichzeitig benachrichtigte Reval
Riga über den bedrohlichen Zerfall des deutschen Kontors. Ständig stand die Frage
über die endgültige Schließung des Kontors zur Diskussion, aber dennoch wollten
die Hansestädte den Hof in Nowgorod nicht verlieren. Im Jahre 1537 schrieb
Reval über die Notwendigkeit, das Nowgoroder Kontor zu erneuern. Während der
Verhandlungen in Wolmar stellte es dann die Frage, wie die Kontore in Brügge
und Nowgorod zu erhalten seien.⁵⁷

Einen bedeutenden Verlust erlitt das deutsche Kontor 1541 während eines
großen Brandes auf der Handelsseite, als „alle Märkte verbrannten“.⁵⁸ Danach
stand nun erneut die Frage über die Schließung des Kontors im Mittelpunkt, aber
Dorpat wartete auf eine endgültige Antwort aus Lübeck. Im Jahre 1544 schrieb
Dorpat an Reval, daß es an der Verödung des Hofes nicht schuldig sei, da es nach
dem großen Brand seinen Verwalter dorthin gesandt hätte, der wenigstens einen
trockenen Platz für die eintreffenden Kaufleute schaffen sollte.⁵⁹ Allerdings wären

⁵⁴ *Hildebrandt*, *Otschot o rasykanijach*, Nr. 515, S. 73.

⁵⁵ *Ebenda*, Nr. 527, S. 74 u. 91.

⁵⁶ *Ebenda*, S. 79.

⁵⁷ HR IV, Bd. I, Nr. 192; Bd. II, Nr. 527.

⁵⁸ *Nowgorodskie letopissi*, SPb 1879, S. 327.

⁵⁹ *Hildebrandt*, *Otschot o rasykanijach*, Nr. 629, S. 85.

die Lebensbedingungen im Hof völlig untragbar gewesen, und so verließen ihn seine Bewohner zusammen mit den vierfüßigen Wachen im Oktober 1544.⁶⁰

Im Jahre 1548 erlaubte Zar Iwan der Schreckliche den Deutschen erneut, freien Handel zu treiben und sich einen Handelshof in Nowgorod nach altem Vorbild zu bauen.⁶¹ Auf der Tagung der Städte 1554 wurde die Frage über den Wiederaufbau des Hansekontors in Nowgorod diskutiert. Auf Initiative Lübecks wurde den livländischen Städten der Wiederaufbau der Hansefaktorei in Nowgorod vorgeschlagen, womit sich Riga im Namen aller livländischen Städte einverstanden erklärte.⁶²

In der zweiten Hälfte des 16. Jh. fristete das Kontor in Nowgorod ein elendes Dasein. Wie die Chronik berichtet, sah der Rigaer Bürgermeister Nienstadt, der sich 1570 in Nowgorod aufhielt, nur ein zerfallenes deutsches Gotteshaus und ein kleines Holzhäuschen mit einem Keller, wo die deutschen Kaufleute ihre Waren lagerten.⁶³ Aus russischen Quellen dieser Zeit erfahren wir, daß der Deutsche Hof in Nowgorod in den siebziger/achtziger Jahren des 16. Jh. weiter existierte. Im Grundbuch von 1583 ist eine kurze Beschreibung der Bauten des Deutschen Hofes enthalten, von denen zu dieser Zeit noch eine steinerne Marktbude, eine gute Stube über dem Speicher und eine Küche existierten.

Die letzte Periode der Geschichte des Hansekontors in Nowgorod brach zu Beginn des 17. Jh. an, als Hansekaufleute sich mit der Bitte an Boris Godunow wandten, im gesamten russischen Gebiet zollfrei Handel treiben zu dürfen. Auch baten sie darum, ihre Höfe in Moskau, Nowgorod, Pskow und Iwgorod mitsamt den Kirchen und allem notwendigen Zubehör errichten zu können.⁶⁴ Was Nowgorod anbelangt, so wurde dort erneut der Platz des Deutschen Hofes genutzt. Er erhielt zu dieser Zeit den Namen Lübischer Hof. Noch im 18. Jh., als das Hansekontor in Nowgorod schon lange nicht mehr existierte, wurde das Territorium des ehemaligen Deutschen Hofes auf dem Nowgoroder Plan von 1732 als „Platz ihrer kaiserlichen Hoheit, dem sog. Lübischen Hof“ bezeichnet.⁶⁵

Im 17. Jh. befand sich in Nowgorod neben dem Lübischen Hof noch ein Hof schwedischer Kaufleute. Die Geschichte des letzteren ist in den Quellen gut dokumentiert. Durch ihn gelingt es, die gesamte Existenz der schwedischen Handelsfaktorei von ihrer Entstehung bis zur Schließung zu verfolgen.

Ausgehend von dem Friedensvertrag von Stolbowo, der 1617 zwischen Rußland und Schweden abgeschlossen wurde, und dem Gnadenbrief von 1618, worin der russische Zar den schwedischen Kaufleuten das Recht des freien Handels in Rußland gab, wurden schwedische Handelshöfe in Moskau, Nowgorod und Pskow errichtet.⁶⁶

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ Russkaja istoritscheskaja biblioteka, T. XV, S. 109.

⁶² Hildebrandt, Otschot o rasyksanijach, Nr. 651, S. 87.

⁶³ Hansestadt Reval. Siebenhundert Jahre nordosteuropäischer Geschichte im Spiegel eines Stadtarchivs, Göttingen 1968.

⁶⁴ O. Blümcke, Berichte der hansischen Gesandtschaft nach Rußland im Jahre 1603, Leipzig 1903.

⁶⁵ Zentralny Gosudarstwennyj Archiv Drevnich Aktow (ZGADA), Fond 248, Kniga 1068.

⁶⁶ J. P. Schaskolski, Stolbowski mir 1617 g. i torgowye otnoschenija Rossii so Schwedskim gosudarstwom, Moskau/Leningrad 1965, S. 99 f.

In den genannten Dokumenten wurde dem schwedischen Hof in Nowgorod der Platz auf der Sophienseite hinter dem Kreml zugewiesen. Er hatte eine Fläche von etwa 30 Sashen (rund 65 m) Länge und 20 Sashen (rund 43 m) Breite. Allerdings wurde auf der Sophienseite nie ein schwedischer Hof errichtet. Die Schweden weigerten sich entschieden, ihren Hof auf der Sophienseite zu errichten, die nach dem Krieg völlig zerstört war und – was das wichtigste war – weit vom Markt entfernt lag. Über die Lage des schwedischen Hofes ist ein umfassender Briefwechsel zwischen dem Nowgoroder Statthalter und dem russischen Zaren erhalten geblieben.⁶⁷ Erst 1624 gab der Zar den beharrlichen Bitten der schwedischen Kaufleute und der Beredsamkeit des Nowgoroder Statthalters nach und erlaubte, einen schwedischen Hof auf der Handelsseite zu errichten. Dabei überließ der Zar den Nowgorodern selbst die Wahl eines Platzes für den schwedischen Hof.

Im Jahre 1626 wurde der Schwedische Hof errichtet, dessen Lage dank der bis heute erhaltenen Meldung des Nowgoroder Statthalters nach Moskau ganz genau bestimmt werden kann. Sie weist nicht nur auf die Größe des Hofes, sondern auch auf seine Entfernung zu den benachbarten Grundstücken hin.⁶⁸ Der Schwedische Hof umfaßte eine Fläche von 1866 m². Er hatte im Plan eine quadratische Form (mit 43 m pro Seite) und befand sich 43 m östlich der Nikolaus-Kathedrale. Im Norden war er ungefähr 17 m von der gepflasterten Slawin-Straße entfernt. (Abb. I, C) Im Archiv gibt es ein Dokument von 1656, in welchem alle Bauten des Schwedischen Hofes fixiert sind.⁶⁹ Auf ihm befanden sich Wohnstätten mit Speichern für Waren und außerdem spezielle Gebäude für Waren mit Speicher, Vorratskammer und Boden. Einige von diesen Bauten waren durch Übergänge miteinander verbunden. Außerdem gab es auf dem Hof eine Küche, in der das Essen zubereitet wurde, ein Badehaus, einen Brunnen, einen Keller, einen Pferdestall und eine Überdachung für Fuhrwerke mit Waren. Auf dem Hof befand sich auch ein kleiner Garten mit Apfelbäumen. Der Hof war mit einem Zaun umgeben, in dem sich große und kleine Tore befanden.

Der Status des Schwedischen Hofes in Nowgorod wurde durch den Gnadenbrief von 1618 bestimmt und war in gewissem Grade dem Status früherer ausländischer Höfe in Nowgorod ähnlich. Wie auch die hansischen Höfe, so besaß der schwedische Hof im 17. Jh. volle Autonomie. Alle Bauten des Hofes gehörten den Schweden. Auf dem Territorium des Hofes konnten die Schweden außer einer Kirche beliebige Bauten errichten. Das Verbot über den Bau einer katholischen Kirche auf dem Schwedischen Hof war noch durch den Vertrag von Stolbowo bedingt und in allen folgenden Dokumenten unverändert wiederaufgenommen worden. Schwedische Kaufleute waren nicht dem Gericht der örtlichen Behörde unterstellt, und nur in außergewöhnlichen Fällen (bei Totschlag, Überfall, Diebstahl), in denen Kaufleute aus Schweden oder ihre Diener verwickelt waren, hatten die Gesandt-

⁶⁷ Russko-schwedskie ekonomitscheskie otnoshenija w XVII weke. Sbornik dokumentow, Moskau/Leningrad 1960.

⁶⁸ Ekonomitscheskie swjasi meshdu Rossijej i Schwezijej w XVII w. Sbornik dokumentow, Moskau/Stockholm 1978, Nr. 50, S. 85.

⁶⁹ ZGADA, Gosarchiw, rasrjad XXVII, ediniza chranenija 114, list. 7–10.

schaft in Moskau und die örtlichen Behörden Nowgorods das Recht, die Sache zu untersuchen und die Schuldigen zu verurteilen.

Der 1626 erbaute Schwedische Hof bestand nicht lange. Er wurde während eines Brandes der Handelsseite vernichtet, wonach erneut eine sich lange Jahre hinziehende Korrespondenz zwischen der schwedischen und der russischen Regierung und den örtlichen Behörden Nowgorods über den für den Wiederaufbau des Hofes benötigten Platz begann. Eine endgültige Lösung über den Wiederaufbau des Schwedischen Hofes am alten Platz wurde erst 1645 gefunden, als der Zar dem Nowgoroder Statthalter befahl, der schwedischen Vertretung den alten Platz für den Aufbau eines Handelshofes schwedischer Kaufleute zu übergeben. Danach wurde der Schwedische Hof erneut am vorherigen Ort aufgebaut. Mit Kriegsbeginn zwischen Rußland und Schweden 1656 wurden natürlich sämtliche Handelsbeziehungen zwischen diesen Ländern eingestellt. Der Schwedische Hof ging mit allen seinen Bauten in russisches Staatseigentum über. Um den freigegebenen Schwedischen Hof baten die Vorsteher des Iwerskie-Klosters, dessen Vorhof sich in Nowgorod in Nachbarschaft des Schwedischen Hofes befand.⁷⁰

Nach dem Abschluß des Friedensvertrages von 1661 wurden den Schweden die Handelshöfe in den russischen Städten, einschließlich Nowgorod, zurückgegeben. Der wiedererrichtete Schwedische Hof nahm 1664 erneut seine Tätigkeit auf und existierte noch bis zum Ende des 17. Jh. Um 1684 begannen die Holzbauten des Hofes zu faulen, der Hof zerfiel, und es stand die Frage der Reparatur. Aus Schweden wurden die notwendigen Mittel für den Bau von Steingebäuden gesandt.⁷¹

Als 1701 der nordische Krieg begann, wurde der Schwedische Hof mit allen Bauten erneut russisches Eigentum. Seit dieser Zeit verlor Nowgorod endgültig seine Bedeutung als Handelszentrum, und seitdem wurden hier nie wieder ausländische Höfe errichtet.

Die Geschichte der ausländischen Höfe in Nowgorod spiegelt zweifellos objektiv die Entwicklung der Handelsbeziehungen Nowgorods mit der Hanse und anderen westeuropäischen Ländern über eine lange Zeit, vom Beginn des 12. Jh. bis zum Ende des 17. Jh., wider.

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ Russko-schwedskie, Nr. 260, 263 u. 264.

WALTER STARK

Über Platz- und Kommissionshändlergewinne im Handel des 15. Jahrhunderts

Dem Problem des Handelsprofites beim hansischen Handelskapital sind in letzter Zeit eine Reihe von Arbeiten gewidmet worden, durch die unsere Kenntnisse über die Höhe des Handelsprofites auf eine sicherere Grundlage gestellt werden konnten.¹ Zwar gibt es auch weiterhin einen ganzen Katalog noch offener Fragen, doch sind hierzu auch noch weitere Arbeiten zu erwarten.

Der vorliegende Beitrag will sich mit zwei Teilbereichen in der Arbeit des hansischen Kaufmanns befassen, die in ihrer Entwicklung mit der des Fernhandels im 13. und 14. Jahrhundert parallel gingen, diesen nicht nur ergänzten, sondern mit die Voraussetzungen für das volle Funktionieren des hansischen Fernhandels überhaupt bildeten – dem Platz- und Kommissionshandel. Die Untersuchung wird sich vor allem auf die beiden publizierten Handelsbücher des Hildebrand Veckinchusen und seinen Briefwechsel² sowie auf das noch nicht gedruckt vorliegende Handlungsbuch des Danziger Kaufmanns Johann Piß aus den Jahren 1421 bis 1453/56 stützen.³ Aus der Wahl der beiden „Versuchspersonen“ ergibt sich schon, daß es – im Gegensatz etwa zum Makler⁴ – im 15. Jahrhundert den Typ des Platzhändlers ebenso wie den des Kommissionshändlers in seiner Reinheit im Hansehandel noch nicht gab. Beide Kaufleute waren aktive Fernhändler, die ihren Handel als Proper-

¹ Zuletzt: A. L. Čboroškevič, Preise und Profite im russischen Ostseehandel des Mittelalters in den sowjetischen Arbeiten der Nachkriegsperiode, in: *Hansische Studien V*, Weimar 1981, S. 64 ff.; J. E. Kleinenberg, Preise, Maße und Profite im hansischen Novgorod-Handel im 14. und 15. Jahrhundert, in: Ebenda, S. 51 ff.; M. P. Lesnikov, Zur Frage des Profitniveaus im hansischen Handel zu Beginn des 15. Jahrhunderts anhand des Nachlasses von Hildebrand Veckinchusen, in: Ebenda, S. 26 f.; W. Stark, Zins und Profit beim hansischen Handelskapital, in: Ebenda, S. 13 ff.; ders., Die Handelsgesellschaft der Brüder Veckinchusen im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, in: Ebenda, S. 90 ff.; ders., Untersuchungen zum Profit beim hansischen Handelskapital in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Diss B Greifswald 1981 (MS).

² M. P. Lesnikov, Die Handelsbücher des hansischen Kaufmanns Veckinchusen, Berlin 1973 (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte, 19); zitiert nach der Signatur des Tallinner Archivs als: HB Af 1 bzw. Af 6. – Hildebrand Veckinchusen. Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jahrhundert, hrsg. von W. Stieda, Leipzig 1921 (Zitiert: Stieda, BW).

³ Wojewódzkie Archiwum Państwowe Gdańsk, 300. R. F/4 (Zitiert: HB Piß). – Zur Anlage des Buches zuletzt: W. Stark, Zum Handel Danzigs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: *WZ Greifswald, GesSprWiss. Reihe*, Jg. XXX, 1981, H. 1/2, S. 41 ff.

⁴ A. v. Brandt, Waren- und Geldhandel um 1560. Aus dem Geschäftsbuch des Lübecker Maklers Steffen Molhusen, in: *ZVLGA*, XXXIV, 1954, S. 45 f.

und als Gesellschaftshandel⁵ und damit auch auf dem Wege des Kommissionshandels betrieben. Da sie aber auch beide relativ ortsbeständig waren, fielen gewissermaßen am Rande immer wieder kleinere oder größere Platzhandelsgeschäfte an. Unsere Frage, mit der wir an die Quellen herantreten, zielt ab auf die im Platz- und Kommissionshandel liegenden Gewinnmöglichkeiten für den hansischen Kaufmann in der ersten Hälfte des 15. Jh.

Unter dem Begriff des *Platzhandels* subsumieren wir alle diejenigen Käufe und Verkäufe an einem gegebenen Handelsplatz, bei denen sich ein Kaufmann, der selbst nicht Importeur oder Exporteur der gehandelten Ware ist, als Käufer bzw. als Verkäufer in den Warenaustausch einschaltet. Vor allem an größeren Handelsplätzen kommt dem Platzhandel eine eminent wichtige marktorganisatorische Funktion zu. Es würde daher auf ein grobes Fehlurteil hinauslaufen, wollte man den Platzhandel als überflüssigen, durch außerökonomische Regulierungen wie Stapel-, Niederlags- oder Gästerecht erzwungenen Zwischenschacher abqualifizieren, der nur die Verteuerung der Waren zur Folge hatte. Der am Platz handelnde Kaufmann vereinigte durch den Ankauf kleinerer Warenmengen diese zu größeren, fernhandelsgerechten Posten ebenso, wie er als Detaillist größere Posten auflöste; er bewirkte durch eine gewisse Vorratshaltung eine begrenzte Marktregulierung und verband die zu verschiedenen Zeiten des Jahres am Handelsplatz eintreffenden Warenströme räumlich und zeitlich miteinander. Der Platzhändler stellte für den aus der Ferne anreisenden Einkäufer die Waren bereit und nahm ihm einen Teil des Verkaufs der herangeführten Waren ab. Vollends unentbehrlich war er dem auch im 15. Jh. noch häufig anzutreffenden reisenden Kaufmann, dem fremden wie dem einheimischen, unter ihnen besonders dem Kaufmannschaft als Nebenberwerb betreibenden Schiffer, dessen Aufenthaltsdauer am Platz notwendig begrenzt war.

Platz- und Kommissionshandel weisen hinsichtlich ihrer Funktionen mancherlei Gemeinsamkeiten auf. Sie unterscheiden sich jedoch in der einen grundlegenden Frage des Eigentumsrechtes an der gehandelten Ware. Während beim Kommissionshandel der Kommissionär zu keinem Zeitpunkt im Ablauf der Transaktion Eigentumsrechte gewann, erwarb oder veräußerte der Platzhändler das Eigentum an der Ware. Demzufolge hatte nur der Platzhändler die Möglichkeit, auf eigene Rechnung Profit zu machen. Der Kommissionär dagegen arbeitete auf Gewinn und Verlust des Kommittenten, wenn dies auch für das Außenverhältnis gegenüber dem Käufer oder Verkäufer der Ware im allgemeinen ohne Bedeutung blieb, da diesem gegenüber der Kommissionär als Properhändler auftrat.⁶ Die vielfach gegebene Gleichartigkeit in der Funktion mag mit dazu beigetragen haben, daß im Bewußtsein mancher Kaufleute die grundsätzlich vorhandenen Grenzen zwischen Eigen- und Kommissionshandel unscharf wurden, wie sich dies in einigen Fällen, auf die noch einzugehen sein wird, im Handelsgebaren des Johann Piß nachweisen läßt.

Gegenüber dem Fernhandel lag im Platzhandel ein wesentlich geringeres Risiko;

⁵ Zum Begriff „Gesellschaftshandel“ s. W. Ebel, Lübisches Kaufmannsrecht vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15. Jahrhunderts, Göttingen o. J., S. 82 (Göttinger Arbeitskreis, Nr. 37).

⁶ Ebenda, S. 85.

er war weniger aufwendig und daher auch weniger profitträchtig. Auch wirkte sich hierin die gegenüber dem Fern- und Großhandel nur „dienende“ Funktion des Platzhandels aus. Keineswegs war er aber ohne Risiko, vor allem dann nicht, wenn er in spekulativer Absicht, etwa durch Hortungskäufe, ausgeübt wurde. Eine ganze Reihe von Platzhandelsgeschäften schloß ohne Gewinn oder mit Verlust ab. In der Regel wurde aber ein Gewinn erzielt, der erheblich unter dem in Fernhandelsgeschäften erreichbaren Profiten lag.

Hildebrand *Veckinchusen* hielt sich ständig in Brügge als hansischer Kaufmann auf. Für ihn galt wie für alle anderen Gäste Brügges prinzipiell das Verbot des Handels Gast mit Gast ohne Vermittlung eines Brügger Bürgers als Makler.⁷ Es ist fast selbstverständlich, daß er bei sich bietenden Gelegenheiten dieses Verbot zu umgehen gewußt hat, was vor allem dann leicht möglich war, wenn der Verkäufer der Ware ebenfalls ein hansischer Kaufmann war. In diesem Falle konnte das Gut jederzeit unter dem Deckmantel der Kommission in den Handel gebracht werden, und der vollzogene Eigentumswechsel war für einen außenstehenden Beobachter um so schwieriger nachzuweisen, als die Bezahlung in den meisten Fällen nicht sofort, sondern auf Raten oder auf dem Verrechnungswege erfolgte. Von Hildebrand *Veckinchusen* liegen aus den beiden gedruckten Handelsbüchern vier solcher Geschäfte nachrechenbar vor:

1. In beiden Büchern *Veckinchusens* findet sich unter vielen Notierungen über An- und Verkäufe von Pelzwerk einige Male die seltene Sortenbezeichnung „Clauwerdes“. Schon dieser sonst nicht feststellbare Name für eine Pelzsorte provozierte den Versuch, diese über beide Bücher verstreuten Notierungen auf ihren Zusammenhang hin zu überprüfen. Im Ergebnis ließ sich ein zusammenhängendes Geschäft rekonstruieren. Am 10. Dezember 1405 taten sich Hildebrand *Veckinchusen* und Gottschalk Steenhus in Brügge zusammen und kauften von Gert van Hutten 14 Tausend „swartes clauwerdes“ für $6\frac{1}{2}$ lb.gr. je Tausend bei einem Preisnachlaß von $\frac{1}{2}$ lb.gr. für den ganzen Posten; dazu erwarben sie noch 5 Tausend rotes Clauwerdes zum Preis von 6 lb.gr. je Tausend. Für die Bezahlung erhielten sie Frist bis zum nächsten Brügger Markt (19. 4.–18. 5. 1406); die geschuldete Summe belief sich auf 120 lb. 10 ß gr. Nach der Notiz über den Ankauf hat *Veckinchusen* in weiteren 7 Zeilen die einzelnen Zahlungen und Überweisungen zur Begleichung der geschuldeten Kaufsumme notiert; dann folgen die Vermerke über das, was sein Gesellschafter Steenhus erhalten hat. Dieser empfing insgesamt auf seinen Teil in vier Zahlungen 62 lb. 7 ß $10\frac{1}{2}$ gr. (= 62,39375 lb.gr.). Damit war er abgefunden, denn *Veckinchusen* vermerkt ausdrücklich: „Dar es mede slecht tusschen Steenhus unde my.“⁸

Veckinchusen hatte eingetragen, daß sie beide – „wy under uns beyden“ – die Kaufsumme schuldig seien. Mit anderen Worten ausgedrückt, hieß das, daß sie beide als Gesamtschuldner auftraten, was üblicherweise nur dann eintrat, wenn die Schuldner zu gleichen Teilen am Geschäft beteiligt waren. Demnach entfielen von der Gesamtkaufsumme auf jeden Gesellschafter ($120,5:2 =$) 60 lb. 5 ß gr.

⁷ R. Häpke, *Brügges Entwicklung zum Weltmarkt*, Berlin 1908, S. 255 f.

⁸ HB Af 1, fol. 87 r., Z. 1 ff.

(= 60,25 lb.gr.). Hierauf hatte jeder (2,14375 lb.gr. =) 2 lb. 7 ß 2½ miet. gr. Profit gemacht, was einer Profitrate von 3,56% entsprach.

Eine Zusammenstellung der Notierungen über den Verkauf von „Clauwerdes“ in beiden Büchern bietet die Möglichkeit, dieses Geschäft und sein Ergebnis zu verifizieren. (Tabelle 1)

Tabelle 1

Beleg	Verkaufstag	Menge	Preis je Tsd.			Preis gesamt		
			lb.	ß	gr.	lb.	ß	gr.
Af 1								
fol. 94 v.								
Z. 15 ff.	24. 4. 1406	5 000	6	15	—	33	15	—
fol. 95 v.								
Z. 9 ff.	10. 5. 1406	400	6	17½	—	2	15	—
fol. 95 v.								
Z. 17 ff.	10. 5. 1406	1 600	6	17½	—	11	—	—
fol. 96 r.								
Z. 1 ff.	10. 5. 1406	1 000	6	17½	—	6	17½	—
fol. 96 v.								
Z. 15 ff.	12. 6. 1406	3 280	6	13	4	21	15	8
Af 6		(1 000 rotes)	(6	9	4)			
fol. 7 v. vor								
Z. 17	27. 5. 1406	1 000	6	10	—	6	10	—
gesamt		12 280				82	13	2
		1 000 rotes				6	9	4
Af 1								
fol. 87 r.								
Z. 14	Von Steenus verkauft für ⁹					32	—	18
Insgesamt als verkauft aufgerechnet						121	4	—

Um die verkauften 12 280 schwarzes „Clauwerdes“ einzukaufen, hatten Veckinchusen und Steenus 79 lb. 16 ß 5 gr. ausgegeben; beim Verkauf erhielten sie dafür 82 lb. 13 ß 2 gr. Sie machten also einen Gewinn von 2 lb. 16 ß 9 gr. oder (s. o.!) 3,56%. Beim Verkauf des 1 Tsd. roten Clauwerdes machte der Gewinn 9 ß 4 gr. oder 7,8% aus, schlug aber wegen der Geringfügigkeit der Summe in der ohnehin nicht ganz vollständigen Abrechnung kaum zu Buche.

War das Ergebnis an sich schon wenig befriedigend, so wurde das Geschäft bei einem Blick auf die Zahlungs- und Verkaufstermine noch deutlicher zu einem Mißerfolg herabgedrückt. Der Kauf geschah Mitte Dezember 1405, und die Kaufsumme sollte bis April/Mai 1406 bezahlt sein. Die Wiederverkäufe konnten aber erst zwischen Ende April und Mitte Juni 1406 abgeschlossen werden. Es bleibt offen, wann Veckinchusen/Steenus ihre Schuld beglichen haben; sicher haben sie ebenfalls den Zahlungstermin überzogen. Die Kaufsummen aus den Wiederverkäufen erhielten

⁹ Ebenda, Z. 14. — In dieser Summe dürfte die Mehrheit, nicht die Gesamtheit der noch nicht verkauften Restware stecken.

sie nämlich erst im Herbst, teilweise sogar erst im Winter 1406. Zwar konnte in der Hauptsache das Geschäft im Spätsommer 1406 als abgeschlossen gelten, doch hatte es damit auch rd. 9 Monate gedauert, für die 3,56% Profit im Vergleich zu den sich in der gleichen Laufzeit im Fernhandel bietenden Gewinnchancen einfach als zu gering zu werten sind.

2. Wesentlich annehmbarer verlief ein anderes Platzhandelsgeschäft mit Pelzwaren um die Jahreswende 1411/1412.¹⁰ Am 26. November 1411 erwarb Veckinchusen von Hinrich van der Scheren alias van der Scuren 6000 Schönwerk, je Tsd. für 12 lb.gr. Insgesamt hatte er dafür 78 lb.gr. oder 567 rh.fl. zu bezahlen, von denen als Anzahlung sofort 100 fl. und 9 gr. bar bezahlt wurden, während die Restkaufsumme bis Mariä Lichtmeß (2. Febr.) 1412 nach Köln zu überweisen war. Nach Veckinchusens Aufzeichnungen war auch wirklich bis zum 8. Januar 1412 von seiner Seite aus alles getan, um durch Überkäufe nach Köln dem Gläubiger dort das Geld zur Verfügung zu stellen. Alle Überkäufe erfolgten wie die Umrechnung der Kaufsumme zum Kurs von 33 gr. für 1 rh.fl. oder 1 rh.fl. : 0,1376 lb.gr. Veckinchusen konnte den ganzen Posten schon am 7. Januar 1412 an „den peltier van Sunte Thomas“ weiterverkaufen zum Preis von 12 lb. 10 ß gr., also gegenüber dem Einkaufspreis um $\frac{1}{2}$ lb.gr. je Tausend (= 4,17%) teurer. Insgesamt erhielt er beim Wiederverkauf 81 lb. 5 ß gr., die ihm in 2 Teilbeträgen von 50 lb. und 31 lb. 5 ß gr. gezahlt wurden. Die Teilung erfolgte auf Veckinchusens Verlangen, der 50 lb.gr. vom Schuldner an einen seiner Gläubiger zur Abdeckung eigener Zahlungsverpflichtungen zahlen ließ. Allein die Geschlossenheit der Zahlweise entgegen den sonst häufig sich über längere Zeit hinziehenden Teilzahlungen in kleinen Beträgen spricht dafür, daß die Bezahlung der Kaufsumme aus dem Wiederverkauf ebenso zügig wie die der ersten von Veckinchusen geschuldeten vonstatten ging. Ohne alles Transportrisiko o. ä. hatte Veckinchusen im Platzhandel in längstens 2 bis 3 Monaten auf 78 lb.gr. einen Profit von 3 lb. 5 ß gr. machen können, was einer Gewinnrate von 4,17% entsprach. Es war dies ein Ergebnis, das man für Platzhandelsgeschäfte als geradezu „klassisch“ zu bezeichnen versucht ist.

3. Zwei weitere Geschäfte gerieten Veckinchusen dagegen gar nicht. Am 1. September 1409 kauften Veckinchusen und der Zutphener Kaufmann Gerd Olykes¹¹ von einem Schiffer Schulte 34 $\frac{1}{2}$ Hundert (= 6900 Stück) Sparrenholz für 10 ß 4 gr. je Hundert. Es gelang ihnen dabei, dem Schiffer, der offenbar unter Zeitdruck verkaufen mußte, 1 lb.gr. „to bate“ als Preisnachlaß abzuhandeln, so daß der ganze Posten für 16 lb. 16 ß 6 gr. in ihr Eigentum überging.¹² Hatte schon der Schiffer das Holz im Swin nicht selbst verkaufen können, so gelang dies Veckinchusen und Olykes noch weniger. Sie mußten schließlich versuchen, das Holz in Antwerpen loszuschlagen. Die Frachtkosten dorthin und das Aufsetzen des Holzes, das in Antwerpen dem „mester Hinrych, der stede clerck“ in Obhut gegeben wurde, betrugen 5 lb. 8 ß 5 gr. und erhöhten die Gestehungskosten auf 22 lb. 4 ß 11 gr., wozu dann

¹⁰ HB Af 6, fol. 93 r., 94 r., Z. 1-7.

¹¹ Gerd Olykes, der in beiden Veckinchusenbüchern häufig vorkommt, dürfte identisch sein mit dem 1425 als Kommittent des Johann Piß auftretenden Gerke Olyk (HB Piß, fol. 107 r.). Nach HUB VI, Nr. 978 wurden 1431 dem Zutphener Bürger Gerd Ulrick gehörende 50 m.pr. in Danzig arrestiert.

¹² HB Af 6, fol. 41 r.

noch 1 Biberfell für 28 gr. als Präsent an Meister Heinrich für seine Mühewaltung kam. Auch diesem aber wollte das Holz nur sehr schwer von der Hand gehen. Neun Monate später, am 13. Juni 1410, hatte Olyrkes erst 4 lb. 18 ß gr. in Händen. Schließlich wurde dann am 20. Juni 1410 Veckinchusens Diener Johannes Losseking nach Antwerpen geschickt, um den Verkauf zu beschleunigen. Dieser mußte das Holz noch einmal umsetzen lassen und zudem die Hilfe eines anderen Kaufmanns namens Woyte in Anspruch nehmen, dem dafür 1 Paar Hosen für 18 gr. verehrt werden mußten. Mit den Kosten für das Umsetzen, Zehrgeld für Losseking usw., waren die Gesteungskosten unterdessen um weitere 28 ß 4 gr. auf 23 lb. 12 ß 11 gr. angewachsen. Wie dann der Verkauf schließlich geschah, erfahren wir nicht, wohl aber mit dem letzten Satz der Eintragung das Ergebnis des ganzen Handels: „Aldus so kryghet elk man van syr helbe 9 lb. 18 sl. 2 $\frac{1}{2}$ gr.“¹³ Als Reinerlös waren also 19 lb. 16 ß 5 gr. (= 19,820833 lb.gr.) erzielt worden, denen Gesteungskosten von 23 lb. 12 ß 11 gr. (= 23,6458 lb.gr.) gegenüberstanden. Nach fast einjähriger Laufzeit schloß das Geschäft demnach mit einem Verlust von 3 lb. 16 $\frac{1}{2}$ ß gr. oder 19,3% ab.

4. Am 17. Mai (1405) kaufte Veckinchusen von dem Schiffer Claus Worm, der häufig für ihn Fracht beförderte, 12 Fässer Osemund für insgesamt 6 lb. 7 ß 6 gr. (= 6,375 lb.gr.). Über den Wiederverkauf verzeichnete er nur resignierend: „dar wort nicht mehr dan 6 lb. 3 sl.gr.“ (= 6,15 lb.gr.).¹⁴ Veckinchusen verlor bei diesem Handel 4 $\frac{1}{2}$ ß gr., was einer Verlustrate von 3,53% entsprach.

Die Platzhandelsgeschäfte des Johann Piß in Danzig finden sich alle in seinem Handlungsbuch, teils in der gleichen Abteilung, teils auseinandergezogen unter den Ein- bzw. Verkäufen gebucht.¹⁵ Besonders in den Fällen, wo der Verkauf auf Beutung geschah, die Gegenlieferung dann neben die Verkaufsnotiz gesetzt war und in einer der nächsten Verkaufsnotizen wiederkehrte, war die Rekonstruktion des Geschäftsvorganges relativ leicht. Wesentlich schwieriger gestaltete sich dies, wenn Ein- und Verkauf desselben Warenpostens in ganz verschiedenen Abteilungen des Buches eingetragen worden waren. Es ist daher hier der Vorbehalt zu machen, daß nicht mit Sicherheit alle im Buch eingetragenen Platzhandelsgeschäfte erfaßt worden sind. Das wird wohl erst möglich sein, wenn die Quelle in übersichtlicherer Form, d. h. gedruckt und damit beliebig lange und oft zur Verfügung stehen wird. Bisher ließen sich sieben Platzhandelsgeschäfte nachrechnen:

1. Im Jahre 1421, 14 Tage vor Lichtmeß (19. Januar), verkaufte Johann Piß an den Thorner Kaufmann Johann Junckorn oder Junghorn¹⁶ für 240 m.pr. Heringe, die bis Ostern (23. April) zu bezahlen waren. Als Bezahlung empfing er – wohl mit dem Eisaufbruch im Frühjahr – 1 Sechzig Holz (= 60 Kleinhundert) für insges.

¹³ Ebenda, Z. 33.

¹⁴ HB Af 1, fol. 66 r., Z. 10–12.

¹⁵ HB Piß, fol. 111 r., 110 v.

¹⁶ Johannes Junghorn hatte in Thorn in der Fährstraße Grundbesitz. Sein Schwiegersohn Peter Döring aus Thorn unterhielt ebenfalls geschäftliche Kontakte mit Piß (Liber Scabinorum Veteris Civitatis Torunensis, hrsg. von K. Kacmarczyk, TNT Fontés 63, Toruń 1936, Nr. 1530, 1737, 1992; HB Piß fol. 12 v., 102 r.)

260 m.pr., wodurch er seinerseits mit 20 m.pr., zahlbar bis zum Johannistag (24. Juni), Junghorns Schuldner wurde. Die Hälfte dieses Holzes, nämlich 30 Hundert, verkaufte Piß im gleichen Jahr weiter an einen Johann Mane bei einem Preis von 5 m. 4 scot pr. je Kleinhundert für 155 m.pr. Der Geschäftsort für alle Transaktionen war Danzig, wohin Piß das Holz kostenfrei geliefert wurde und von wo er es auch wieder verkaufte. Piß hatte demnach höchstens eine geringe, in ihrer Höhe nicht überlieferte, Gebühr für die Einlagerung des Holzes auf der städtischen Holz- wiese zu entrichten. Wir können daher Liefer- und Verkaufspreise einfach gegen- überstellen: Das für 155 m.pr. verkaufte Holz hatte Piß für 130 m.pr. gegen Hering gebeutet. Als Laufzeit des Geschäftes von der Beutung bis zum Weiterverkauf ist nach dem Gesamtzusammenhang der Buchungen die Zeit vom Januar bis Juni/Juli 1421, rd. ein halbes Jahr, anzunehmen, in dem Piß die Hälfte des Holzes mit 25 m.pr. Gewinn auf 130 m.pr. Einsatz umgesetzt hatte. Die Gewinnrate betrug 19,23%.

2. Unter dem 15. Juni 1444 trug Piß im Einkaufsteil seines Buches den Ankauf von $19\frac{1}{2}$ Tausend Schevenissen ein, für die er Lubbert Bardeman je Tsd. 7 m.pr., zus. $136\frac{1}{2}$ m.pr. zu zahlen hatte.¹⁷ Im Verkaufsteil des Buches verzeichnete er für das gleiche Jahr den Verkauf von $19\frac{1}{2}$ Tsd. 1 Timmer Schevenissen an Herrn Jo- hann van den Wolde, damaligen Danziger Schöffen¹⁸, zum Preis von $7\frac{1}{2}$ m.pr. je Tsd. für zus. 146 m. $13\frac{1}{2}$ scot pr.¹⁹ Die Identität beider Posten ergibt sich aus der Mengenangabe, wobei das 1 Timmer (= 0,2% der Gesamtmenge) einfach durch genaueres Auszählen zu erklären sein wird. Der Wiederverkauf muß relativ schnell erfolgt sein, denn Johann van den Wolde versprach Bezahlung bis Michaelis (29. September) 1444. Allerdings zahlte er erst wesentlich später, am Abend vor An- tonius (16. Januar) 1445 die erste Hälfte, den Rest in zwei Raten noch später. Die Laufzeit des Geschäftes verlängerte sich dadurch wesentlich, wenn auch Forderun- gen an einen Danziger Schöffen durchaus als „gewisse“ Außenstände gerechnet werden konnten. In sieben- bis neunmonatiger Laufzeit hatte Piß auf $136\frac{1}{2}$ m.pr. (= 136,5 m.pr.) einen Gewinn von 10 m. $1\frac{1}{2}$ scot pr. (= 10,0625 m.pr.) oder 7,37% erzielt.

3. Am 30. April 1447 erhielt Piß von Jakob Kolner²⁰ zur Abdeckung von Schul- den u. a. 1 Stück Wachs geliefert. Es wog 34 Liespfd. 5 Markpfd. und wurde bei einem Schiffspfd.-Preis von 40 m.pr. mit $68\frac{1}{2}$ m. 3 scot pr. verrechnet. Am 22. Juli desselben Jahres verkaufte Piß dieses Stück, dessen Identität durch die Gewichts-

¹⁷ HB Piß fol. 50 r., 83 r., 82 v.

¹⁸ Lubbert Bardeman stand seit 1443 mit Johann Piß in engen Beziehungen. Er war ein Bruder des Rigaer Ratmannes Cord Bardeman, mit dem Piß ebenfalls ab 1436 handelte. Lubbert war oder wurde Danziger Bürger nach HUB VIII, Nr. 989 § 45; 1160 § 38; 1161 § 3; 1180. LivUB XI, Nr. 841. – Zu Cord B. s. LivÜB X, Nr. 32 A 1; XI, Nr. 7, Nr. 126, S. 100 A 1, S. 187 A, S. 681 A, Nr. 783, Nr. 806, S. 637 A 2; LUB 8, Nr. 65; Die Erbebücher der Stadt Riga 1384–1579, hrsg. von J. G. L. Napiersky, Bd. I, Nr. 720, 787, 957, 966, 1019, 1022. – Johann van den Wolde war nach dem Dan- ziger Kürbuch (SS. rer. Pruss. IV, S. 323 f., 330) seit 1443 Schöffe, 1446 Ratmann, 1461–1468 Bür- germeister.

¹⁹ HB Piß, fol. 50 r., 83 r., 82 v.

²⁰ Jakob Kolner stand mit Piß 1437–1448 in Geschäftsbeziehungen. Er war Danziger Bürger nach HUB VII, 1, Nr. 737.

angabe erwiesen ist, an einen Engländer Robert Pauwels bei einem Schiffspfd.-Preis von 42 m.pr. für 72 m. $3\frac{1}{2}$ ß pr. (= 72,05833 m.pr.), die bis Michaelis (29. 9.) 1447 gezahlt werden sollten. Die Begleichung der Schuld zog sich dann aber doch bis Martini (11. November) hin.²¹ In rd. einem halben Jahre hatte Piß auf $68\frac{1}{2}$ m. 3 scot pr. (= 68,625 m.pr.) einen Gewinn von 3 m. 10 scot 1 ß pr. (= 3,4333 m.pr.) oder 5% gemacht.

4. Als Bezahlung für je 1 Terling Tuch, die er nach dem 23. April 1447 an einen „Glaser“ und einen Jeronymus Rogedorp²² geliefert hatte, empfing Piß u. a. 2 Posten Kupfer von

37 Zentnern weniger 38 Pfd.	= 36 Ztr. 62 Pfd.
und	25 Ztr. 20 Pfd.
	<hr style="width: 50%; margin: 0 auto;"/>
zusammen	61 Ztr. 82 Pfd.

zum Preis von 7 m. 3 frd.pr. je Ztr. Hiernach berechnete Piß den Preis für beide Lieferungen auf 284 m. 1 frd.pr. und 195 m. 2 scot pr. (genauer wäre gewesen: 283 m. 19 scot 10 d.pr. und 195 m. 7 scot 6 d.pr.). Insgesamt hatte er damit nach seiner Rechnung 479 m. 1 frd. 2 scot pr. (= 479,333 m.pr.) an Kupfer erhalten. Noch vor dem 24. Juni 1447 verkaufte er an Thomas Hoeweg 62 Ztr. weniger 18 Pfd. Kupfer, d. h. genau die obige Menge für 8 m.pr. je Ztr., wofür Hoeweg 495 m. weniger 12 ß pr. (= 494,8 m.pr.; genauer wäre gewesen: 494,56 m.pr.) zahlte.²³ Damit hatte Piß in zwei Monaten aus dem Weiterverkauf des gegen Tuch gebeuteten Kupfers, das ihn 479 m. 1 frd. 2 scot pr. gekostet hatte, einen Gewinn von 19 m. 11 scot 8 d.pr. oder 3,23% gezogen.

5. Am Tage vor Jacobi 1448 (24. Juli) kaufte Piß gelegentlich einer Abrechnung mit Thomas Hoeweg von diesem 1 Terling Korsestersche von 42 halben Laken einschl. des Schlagtuches zum Preise von $14\frac{1}{2}$ m.pr. je Paar zurück. Das Schlagtuch ging auf die Kürze, so daß der Terling ($20\frac{1}{2}$ Paare mal $14\frac{1}{2}$ m.pr. =) 297 m. 1 frd.pr. kostete. Am 30. August schon verkaufte Piß diesen Terling zusammen mit einem anderen gleicher Zusammensetzung an den Danziger Kaufmann Reinold Eiklinghof zum Preis von $15\frac{1}{2}$ m.pr. für das Paar, wobei ebenfalls „dat slachdok vor dey korte bynnen“ gegeben wurde. Danach kam der Terling mit 42 halben Korsesterschen auf 317 m. 3 frd.pr. Allerdings mußte Piß eine lange Kreditfrist einräumen bis Ostern (13. April) 1449 – wohl, weil Eiklinghof gleichzeitig noch 45 Last Baiensalz bei ihm gekauft hatte, so daß er Piß insgesamt 1175 m.pr. schuldete, die er mit Pelzwerk- und Wachslieferungen im nächsten Frühjahr abdecken wollte.²⁴ Und wirklich ist die Lieferung erst im nächsten Frühjahr erfolgt, wie sich aus der Anrede ergibt, die Piß ihm in seiner Notierung über den Erhalt der Liefe-

²¹ HB Piß, fol. 79 r., 78 v.

²² Beide Käufer waren wahrscheinlich Thorner Kaufleute. „Glaser“ dürfte der im Schöffenbuch der Neustadt Thorn (Księga Ławnicza Nowego Miasta Torunia (1387–1450), TNT Fontes, Poznań 1973) Nr. 2202, 2338 und bei E. Cieslak, Walki ustrojowe w Gdańsku i Toruniu w XV w., Gdańsk 1960, S. 232 genannte Thorn-Neustädter Bürger Jakob Glaser gewesen sein. – Zum Namen Roggedorp in Thorn s. Joh. Lindaus Chronik zum Jahre 1458 in: SS. rer. Pruss. IV, S. 552.

²³ HB Piß, fol. 78 r., 77 v.

²⁴ Ebenda, fol. 75 v., 74 r.

zung zuerkennt. Während der Käufer des Jahres 1448 noch einfach mit Vor- und Zunamen genannt wird, wird der Lieferant als „her reynolt“ verzeichnet, denn in zwischen war dieser zu Beginn des Jahres 1449 in die Danziger Schöffenbank gewählt worden.²⁵ Binnen 6 oder 7 Monaten hatte Piß aus dem Weiterverkauf des Terlings Kolsestersche am Ort aus 297 m. 1 frd.pr. einen Gewinn von 20¹/₂ m.pr. oder 6,9% ziehen können.

6. Wie schon Veckinchusen hat auch Piß durchaus nicht jedes Platzhandelsgeschäft mit Gewinn abschließen können. Allerdings ließ sich in keinem Falle ein Verlustgeschäft ermitteln, wohl aber eine Reihe von Abschlüssen, bei denen Piß nur zum Einkaufspreis verkaufen konnte. Ein Beispiel hierfür, das für mehrere andere stehen muß, bietet der Weiterverkauf des von Eiklinghof gelieferten Wachses. Dieser hatte u. a. 6 Stücke Wachs geliefert, die ohne Bande 16 Schpfd. 6 Liespfd. wogen. Als Lieferpreis wurden für das Schiffspfd. 44 m.pr., für den gesamten Posten – exakt – 717 m. 12 ß pr. berechnet. Das übernächste Blatt in seinem Buch beginnt Piß mit dem Eintrag: „49 . . . op sunte marien magdalenen avent“ (21. Juli 1449) „Item doe rekende yk met thomas hoewech als dat hey van my hadde gecofft 6 stücke wasz dey woenen 16 sceppunt 6 (Lies)Pfd. . . . dey bande affgeslagen. ed sceppunt vor 44 marc summa ys 717 marc 12 ß.“²⁶ Piß hat also diesen bedeutenden Posten zum Selbstkostenpreis wieder losschlagen müssen. Vielmehr hat der Gewinn aus der unter Nr. 5 aufgeführten Transaktion, die mit dem Wachseweiterverkauf ja in einer Kette steht, auch dieses Geschäft mit abdecken müssen.

7. Am 18. Juni 1450 kaufte Piß von Hermann Boner, der bei Piß („in mynen rüme“) Salz eingelagert hatte, von dem eingelagerten Gut einen Posten von 20 Last Baiensalz für 13 m. 1 frd.pr. je Last und bezahlte den Kaufpreis von 265 m.pr. in drei Raten ab. Der gleiche Posten von 20 Last Baie findet sich im Verkaufsteil des Buches als nach Dominik (5. August) und 8 Tage vor Martini (11. November) 1450 an Johann Kule verkauft wieder. Der Verkauf geschah zum Preis von 14 m. 1 frd.pr. je Last für insges. 294¹/₂ m. weniger 4 d.pr. (= 294,494 m.pr.).²⁷ Diese Summe lag höher, als nach einer Überschlagsrechnung mit den o. a. Daten (20 Last mal 14,25 m.pr. = 285 m.pr.) zu erwarten war. Die Erklärung hierfür ist in den Gewohnheiten des Baiensalzhandels zu suchen.²⁸ Baiensalz kam als Schüttgut nach Danzig und wurde hier aufgeschüttet. So pauschal als einen Posten von 20 Last hat Piß den Haufen auf seinem Speicher erworben und ebenso, jedoch mit dem Vorbehalt der genauen Feststellung des Gesamtpreises nach dem Auswiegen und Eintonnen, weiterverkauft, denn ab Danzig würde das Baiensalz in Tonnen weitergehandelt. Dabei stellte sich dann das genaue Gewicht heraus. In unserem Falle

²⁵ Danziger Kürbuch, in: SS. rer. Pruss. IV, S. 325 f. Ebenda, S. 712 A 1 weitere Nachrichten über die Familie Eiklinghof.

²⁶ HB Piß, fol. 74 r.

²⁷ Ebenda, fol. 45 r., 44 v., 73 r., 72 v. – Zu Herman Boner s. HUB VII, 1, Nr. 472, 767 §§ 36, 87; HR II, 1, S. 288, 290. – Johann Kule ist nach HUB VIII, Nr. 679 vor dem 18. März 1458 als Danziger Bürger gestorben; s. auch HUB VII, 1, S. 90 A 1, Nr. 241, 767 §§ 3, 16, 18, 120, 127, S. 444 A 2, S. 460 A 2; HUB VIII, Nr. 434, Nr. 1160 § 47. Er dürfte mit dem in den Veckinchusenbüchern oft genannten Schiffer gleichen Namens kaum identisch gewesen sein.

²⁸ W. Stark, Lübeck und Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Weimar 1973, S. 49 ff.

geschah die Auslieferung in zwei Posten von 10 Last $4\frac{1}{2}$ Schpfd. weniger 1 Liespfd. und 10 Last $3\frac{1}{2}$ Schpfd. 1 Liespfd. an einen gewissen Marten, wohl einen Diener des Johann Kule. Insgesamt ergab sich damit ein Nettogewicht von 20 Last 8 Schpfd. (= 20,666 Last); der von Piß berechnete Gesamtpreis entsprach damit genau dem 20,666fachen Lastpreis von 14,25 m.pr. = $294\frac{1}{2}$ m. weniger 4 d.pr. Nebenbei gewinnen wir den Hinweis, daß bei Baiensalz die Last zu 12 Schpfd. oder 240 Liespfd. gerechnet wurde und außerdem beim Weiterverkauf der Käufer die Kosten für Auswiegen und Eintonnen zu übernehmen hatte, denn die o. a. Kaufsumme ist nach Piß' Eintragungen ohne allen Abzug gezahlt worden. Ein- und Verkaufspreis können hier also mit Gesteuerungskosten und Reinerlös gleichgesetzt werden. Danach ergab sich je Last ein Gewinn von 1 m.pr. oder 7,56%. Der reale Gewinn lag aber infolge der Differenz zwischen dem geschätzten und dem durch Wiegen ermittelten Gewicht höher, denn Piß hatte durch das Auswiegen $\frac{2}{3}$ Last mehr erhalten und so verkauft. Dadurch konnte er auf einen Kapitaleinsatz von 265 m.pr. in ca. 4 Monaten einen Gewinn von $29\frac{1}{2}$ m. weniger 4 d.pr. (= 29,494 m.pr.) oder 11,13% erzielen. Zusammengefaßt ergeben die Platzhandels-geschäfte Veckinchusens und Piß' in ihren Ergebnissen folgendes Bild (Tabelle 2).

Tabelle 2

			Gewinnrate	Laufzeit (Monate)
Veckinchusens	1405	Osemund	— 3,53%	—
	1405/06	Pelzwerk	3,56%	9
	1409/10	Holz	—19,3 %	12
Piß	1444	Pelzwerk	4,17%	2-3
	1421	Holz	19,23%	6
	1444	Pelzwerk	7,37%	7-9
	1447	Wachs	5 %	6
	1447	Kupfer	3,23%	2
	1448/49	Tuch/	6,9 %	6-7
		Wachs	0,0 %	—
	1450	Salz	11,13%	4

Eine Diskussion der obigen Werte muß mit größter Vorsicht erfolgen, da die Zahl der berechenbaren Geschäfte einfach zu gering ist, um neue Aussagen zu formulieren. Immerhin aber finden einige schon anderweitig gewonnene Erkenntnisse in ihnen eine gewisse Bestätigung:

1. Bei Ventegut sind auch im Platzhandel höhere Gewinne, aber ebenso auch höhere Verluste möglich.

2. Dagegen bieten Stapelgüter relativ beständigere Gewinnmöglichkeiten, die bis zu rd. 7%, in der Regel zwischen $3\frac{1}{2}$ % und 5% lagen.

3. Die Laufzeit solcher Platzhandels-geschäfte — mit Ausnahme der Verlust-geschäfte, die mit einer Absatzverzögerung verbunden waren — lag erheblich unter der der Fernhandels-geschäfte. Die eingangs getroffene Feststellung, daß Platz-handels-geschäfte wesentlich niedrigere Profite als Fernhandels-geschäfte abwarfen,

ist dahingehend zu modifizieren, daß der Unterschied so erheblich nicht gewesen ist. Wenn nämlich die erzielten Gewinnraten auf den Zeitraum eines Jahres umgerechnet werden, so lagen sie bei Stapelgut immerhin auch bei oder sogar erheblich über 10% p. a. Dieser Wert muß in Beziehung gesetzt werden mit den für den hansischen Fernhandel ermittelten Profitmöglichkeiten. Im hansischen Fernhandel auf der Route Brügge – Ostsee – Brügge war es in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts beim Handel mit Stapelwaren unter „normalen“ Bedingungen möglich, eine Gewinnrate von 15 bis 20% des eingesetzten Kapitals zu erreichen. Ebenfalls über 15% pro Jahr lag die mögliche Gewinnrate im Handel zwischen Danzig und Litauen und Polen.²⁹ Es muß hervorgehoben werden, daß sich solch eine Vergleichsmöglichkeit zwischen Platz- und Fernhandelsgewinnen bisher nur für Stapelwaren schaffen ließ, während genauere Untersuchungen über den Handel mit Massengütern noch ausstehen. Es bleibt zu hoffen, daß mit der in Aussicht stehenden Veröffentlichung der restlichen Veckinchusenbücher sowohl für den Handel mit Stapel- wie für den mit Ventegut neue Erkenntnisse erschließbar werden.

Die im *Kommissionshandel* für den Kommissionär liegenden Gewinnmöglichkeiten erfordern gleichfalls unser Interesse. Der Kommissionär mußte beim Empfang, der Lagerung, dem Verkauf des Gutes und beim Einkauf und Versand der Rimessen erhebliche Mühe aufwenden, durfte aber nur die unmittelbar beim Umschlag durch das Gut entstandenen Unkosten wie Zölle, Fracht- und Verpackungskosten, nicht dagegen irgendwelchen Arbeitsentgelt für sich dem Kommittenten in Rechnung setzen. Daraus ergibt sich für uns die Frage, worin denn der Kommissionen erledigende Kaufmann den Nutzen seines Tuns suchen konnte. Es soll versucht werden, auf einige der sich beim Kommissionshandel bietenden Gewinnmöglichkeiten einzugehen.³⁰

Der Hansehandel des 14. und noch mehr des 15. Jh. war im weitesten Umfang Gesellschaftshandel, auch dort, wo der Kaufmann als Alleineigentümer der Ware seine „eventure“ stand. Kaum noch begleitete er sein Gut selbst, auch Gesellen oder Diener wurden immer seltener mit der Ware mitgeschickt. Stattdessen hatte sich seit der Mitte des 14. Jh. in stetig zunehmendem Maße der Kommissionshandel verbreitet, bei dem der Kaufmann an nahezu jeden Ort innerhalb des ausgedehnten hansischen Handelsbereiches seine Waren versenden und Rückwaren beziehen konnte, ohne seinen Aufenthaltsort allzu oft verlassen zu müssen. Den Absatz seiner Waren und den Einkauf der Rimessen in der Ferne besorgten andere hansische – oder seltener auch nichthansische – Kaufleute, die sich entweder dauernd oder für eine gewisse Zeit dort aufhielten, um ihren eigenen Geschäften nachzugehen. Sie werden in der älteren Literatur, so z. B. bei Hirsch³¹, nach dem Vorbild der Handelsbevollmächtigten des Deutschen Ordens als „Lieger“ bezeichnet. Von

²⁹ Ders., Untersuchungen, S. 188 ff.

³⁰ W. Schmidt-Rimpler (Geschichte des Kommissionshandels in Deutschland, Bd. 1, Halle/S. 1915, S. 232) hatte eine Untersuchung zur Kommissionsvergütung für den nicht mehr erschienenen 2. Bd. angekündigt.

³¹ Tb. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Leipzig 1858, S. 228.

diesen, die Eigenhandel betrieben, also selbständige Kaufleute waren, und beim Handel mit Ordensgut in Flandern volle Dispositionsfähigkeit wie jeder Kommissionär besaßen, ist bekannt, daß sie ein jährliches „Kostgeld“ zwischen 24 und 30 lb.gr. zu beanspruchen hatten.³² Außer von den Ordensliegern liegen für das 14. und 15. Jh. m. W. bisher aber nur in drei Fällen Nachrichten darüber vor, daß ein Kommissionär Lohn erhalten oder gefordert hat: – 1430/31 hatten sich zwei Danziger Kaufleute mit dem hansischen Kaufmann Hans Klüsener bei dessen Aufenthalt in Danzig dahin geeinigt, daß sie ihm ihre Güter nach Brügge zusenden wollten, „de to vorstaende und to warende und ere beste dabi to doende“, d. h., sie ihm in Kommission zu geben. Dafür wollten sie ihm „sulke recht und vrundscop doen van itczliker lb. gr., also dar to Brugge wonlik und recht is.“³³ – Um 1465 besetzte der Lübecker Bürger Hans bey deme Zee in Lübeck eine dem Danziger Tile Spodendorp³⁴ gehörende Geldsumme. Hans by deme Zee hatte von Spodendorp nach dessen Angaben für insges. 4200 lb.gr. Waren nach Brügge zugesandt bekommen und bisher hierüber nicht befriedigend Rechnung gelegt. Für seine Arbeit als Kommissionär hatte Spodendorp „em dar var syn punth ghelt ghegheven“ wie auch dem Brügger Kaufmann den Schoß.³⁵

Das dritte Beispiel liefert uns schon aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts Hildebrand Veckinchusen selbst. Er hatte wohl ein Jahrzehnt lang für seinen Schwiegervater, den Rigaer Engelbrecht Witte, in Flandern Kommissionen erledigt. Bei dessen Tode fand Veckinchusen sich und die Seinen – von einem Legat von 100 m.rig. für eine Tochter abgesehen – völlig übergangen und im Testament nicht bedacht. Dies nahm Veckinchusen zum Anlaß, der Witwe und dem Schwager in Riga statt der ihnen als den Erben geschuldeten Warenrimessen eine Gegenrechnung zu präsentieren. Eine der darin enthaltenen Forderungen lautete auf 40 lb.gr. an „punthghelt van allen synen gude, dat ick ghehouryt hebbe van syrweghen by den 10 jar lanck“. In seiner Enttäuschung über die fehlenden Legate in Wittes Testament und aus Ärger über die hierin gegenüber der Rigaer Verwandtschaft liegende Zurücksetzung betrachtete Veckinchusen das Verwandtschaftsverhältnis durch den Schwiegervater als verletzt und fühlte sich daher berechtigt, im Nachhinein Pfundgeld als Kommissionsentlohnung zu nehmen „also ein vrommet man“, wie er selbst argumentierte.³⁶

Aus diesen Beispielen ergibt sich, daß es im 15. Jh. im hansischen Handel mit Flandern üblich war, dem Kommissionär oder Lieger eine Entlohnung entweder in Form eines fixen „Kostgeldes“ oder eines sich nach dem Wert des Gutes berechnenden „Pundgeldes“ zu gewähren. Allerdings muß die Einschränkung gemacht werden, daß dieser Brauch nur für Brügge belegt ist und es deshalb fraglich bleibt, ob er auch für andere hansische Niederlassungen wie z. B. London galt, wie es

³² C. Sattler, Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, Leipzig 1887, S. 317 f., 450.

³³ HUB VI, Nr. 957.

³⁴ Über Spodendorps ausgedehnten Handel neuerdings K. Militzer, Die Finanzierung der Erhebung Sylvester Stodeweschers zum Erzbischof von Riga, in: ZfO 28, 1979, H. 2, S. 245 f.

³⁵ A. L. J. Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Altona 1839, Nr. 23; LUB XI, Nr. 20.

³⁶ Stieda, BW, Nr. 105.

Hirsch³⁷ in der Ausdeutung des ihm damals allein bekannten Beispiel Klüseners glaubte annehmen zu können. Wichtiger noch als die Beschränkung auf Brügge ist aber für die Anwendung dieser Form des Kommissionsentgeltes die Argumentation Veckinchusens. Aus ihr geht deutlich hervor, daß wesentliche Voraussetzung für die Zahlung eines Pfundgeldes das Fremdverhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär war. Gerade dies war aber nur in äußerst seltenen Fällen gegeben. Die Regel war vielmehr, daß sich die an einem Kommissionsgeschäft beteiligten Kaufleute in einem Verwandtschafts- und bzw. oder Gesellschaftsverhältnis zueinander befanden. Hierbei handelten sie sowohl mit ihnen gemeinsam gehörendem Gut wie auch mit Eigengut, das dem anderen Partner in Kommission gegeben wurde. Die Kommission gestaltete sich als wechselseitige Kommission, die ihren Entgelt in der damit gegebenen größeren Sicherheit, vor allem aber in der Gegenseitigkeit der Arbeitsleistung fand, während die Kommission zwischen Fremden zu den verschwindend geringen Ausnahmen gehörte, wie dies m. E. eindeutig aus den überlieferten Handelsbüchern und -briefen dieser Zeit hervorgeht.³⁸ Das Gegenseitigkeitsverhältnis drückte sich in den Kaufmannsbriefen vielfach in solchen Wendungen aus, wie sie 1458 der Rigaer Hans Benk in einem an Hans Kastorp gerichteten Brief gebrauchte: „Ramet des besten in vorkope, dergelyk wyl ik ok don, unde sendet my wedder myt den ersten.“³⁹

Es gehörte mit zu der Vertraulichkeit des Verhältnisses zwischen den Kommissionspartnern, daß man einander durch kleine Geschenke und Aufmerksamkeiten erfreute. So erhielt Hildebrand Veckinchusen 1406 vom Schwiegervater aus Riga „eyne carpe met vlesches“ und im Jahr darauf eine Tonne mit Fischen zugesandt.⁴⁰ Veckinchusen erfreute seinerseits 1420 seinen Danziger Kommissionär Gerwin Marschede mit einer Mütze und einem Paar Hosen, die dieser auch „gerne in vrüntschop unfangen unde dregen“ wollte.⁴¹ Ebenso revanchierte sich der Rigaer Ratmann Hinrich Mey 1458 bei seinem Lübecker Geschäftsfreund Albert Bischof für eine ihm zugegangene Tonne mit Birnen und Äpfeln mit einer Tonne „Rygessz medes“, begleitet von einem Dank auch der Hausfrau und der gutgemeinten Mahnung: „... latet juu nycht vorsuren.“⁴² Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß z. B. Gerwin Marschede allein im Jahre 1416 von Veckinchusen 18 Terling Laken nach Danzig in Kommission zugesandt erhielt, für die beim Verkauf rd. 5242 m.pr. als Reinerlös verrechnet und dann zu einem erheblichen Teil wieder mit Rimessen behehrt wurden,⁴³ so verbietet sich der Versuch, in Freundlichkeiten wie den eben genannten etwa einen Kommissionsentgelt sehen zu wollen.

Die Quellen des 15. Jh. enthalten jedoch auch eine Reihe von Hinweisen darauf, daß noch über den kaum hoch genug zu veranschlagenden Vorteil der Gegenseitigkeit hinaus für den Kommissionär die Möglichkeit bestand, aus dem Kommissions-

³⁷ *Tb. Hirsch*, a. a. O.

³⁸ So auch *W. Ebel*, a. a. O., S. 85.

³⁹ *W. Stein*, Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458 und 1461, in: *HGBll.* 1898, Nr. 18.

⁴⁰ *Stieda*, *BW*, Nr. 11, 14.

⁴¹ *Ebenda*, Nr. 451.

⁴² *W. Stein*, a. a. O., Nr. 10.

⁴³ *W. Stark*, *Untersuchungen*, S. 139 ff.

handel Nutzen zu ziehen. Ein Kaufmann, der sein Gut einem anderen nach einem weit entfernten Handelsplatz zusandte, gab damit faktisch die Verfügungsgewalt über das Gut aus der Hand und gab sich in die Hände eines anderen. Bei den weiten Entfernungen und der Langsamkeit der Nachrichtenübermittlung wären alle Ordres hoffnungslos zu spät gekommen. Dem Kommissionär mußte volles Dispositionsrecht eingeräumt werden, und eine Überwachung des Tuns und Treibens des Kommissionärs war höchstens im Nachhinein möglich. Es ist nur zu verständlich, daß diese Abhängigkeit dem Kommittenten ständiges Unbehagen verursachte und ihn zu beständiger mißtrauischer Vorsicht zwang. Daher forderte auch das Lübecker Recht für die Sendeve: „... darumme se ock malk tho wen he sin gudt beloved ofte bevelet.“⁴⁴ Die Möglichkeiten zu kleinen oder größeren Unredlichkeiten waren allgemein bekannt, und der Kaufmann hatte immer zu befürchten, daß der Kommissionär entweder nicht die nötige Sorgfalt und Umsicht walten ließ oder gar betrog. So argwöhnte Siverd Veckinchusen 1410 aus Köln: „My duncket, wy werden altyt in Lyflande vorsümet, wes schult dat es, des wet ic nicht . . .“, und ein Jahr später äußerte er die Absicht, sich ganz aus dem Ostseegeschäft zurückzuziehen, denn „men vynd neyne trüwe selscop gheselscop (so!) wan eyn man dar nicht sulven vor ogen wesen mach.“⁴⁵ Natürlich hätte er von Lübeck aus besser als von Köln seine in Livland oder Flandern handelnden Kommissionäre „vor Augen“ gehabt. Diesem Zweck, der Überwachung der Kommissionäre, dienten unter anderem die den Schluß jedes Kaufmannsbriefes bildenden „tidinge“, die Preisnotierungen, die dem Kommittenten oder seinen Geschäftsfreunden am Ort außer von seinen Kommissionären auch von zahlreichen anderen Korrespondenten aus der Ferne zuzingen. Der Kommissionär durfte also voraussetzen, daß sein Kommittent wenigstens mit einiger Verspätung über eine zutreffende Marktlagekenntnis verfügte. Daher berief er sich oftmals auf solche unabhängigen Informationen, so wenn Marschede zur Bekräftigung seiner Veckinchusen übermittelten ungünstigen Nachrichten über die schlechte Geschäftslage in Danzig hinzufügte: „... alze gi ok lychte van anderen luden wol vorstaen mogen.“⁴⁶ Selbst ein so vertrauter Geschäftsfreund wie Tideman Brekelvelde mußte sich von Veckinchusen vorhalten lassen, daß er nach diesen zugegangenen Preisnotizen zu billig ihm in Kommission gegebenes Gut verkauft hätte.⁴⁷ Dafür schalt Brekelvelde dann in einem seiner nächsten Briefe selbst heftig über nachlässig abrechnende Kommissionäre.⁴⁸

Als durch die Handelskrise der Jahre 1416/1417 der Ostseehandel stockte, drängte Veckinchusen seinen Danziger Kommissionär Marschede so scharf zu schnellerem Absatz, daß dieser dahinter den Argwohn seines Kommittenten witterte, die Verzögerung des Warenumschlags könnte in einer Unredlichkeit des Kommissionärs ihren Grund haben. Es war ja durchaus denkbar – und sicher ist es in der Praxis auch vielfach vorgekommen –, daß der Kommissionär mit dem für das verkaufte Gut erhaltenen Geld erst ein kleines Zwischengeschäft auf eigene Rech-

⁴⁴ Das alte lübische Recht, hrsg. von Job. Friedr. Hab, Lübeck 1839, S. 554.

⁴⁵ Stieda, BW, Nr. 43, 59.

⁴⁶ Ebenda, Nr. 155; s. auch Nr. 142.

⁴⁷ Ebenda, Nr. 107.

⁴⁸ Ebenda, Nr. 110.

nung abwickelte, bevor er die Rimessen einkaufte. Da die Verkäufe in der Regel auf Kredit geschahen, genügte es hierfür, daß die Kreditfristen länger als gewährt angegeben wurden oder der Eingang der Zahlungen falsch angegeben wurde. Und daß im Platzhandel z. B. kleinere Handelseroperationen in relativ kurzer Zeit abzuwickeln waren, haben die bereits vorgeführten Geschäfte gezeigt. Auch betrieb der Kommissionär immer einen mehr oder weniger ausgedehnten Eigenhandel, bei dem er sich im Notfalle auch einmal mit Kommissionsgeldern über auftretende Zahlungsschwierigkeiten hinweggeholfen haben wird. Daß dieser Verdacht im hansischen Gesellschaftshandel latent gegeben war, bezeugt die gegenüber dem drängenden Veckinchusen von Marschede abgegebene Versicherung: „. . . ik en wel myn provit myt jûwem gelde hir nicht doen.“⁴⁹ Offenbar glaubte Veckinchusen ihm aber nicht so recht und verlangte weiter schnellere Erledigung der Kommissionen, so daß Marschede zuletzt verärgert konterte: „Jû vorwündert, dat rys, rosinen, komel, vigen nicht van der hant en wel, my vorwündert ok, dat dat werk in Flandern nicht van der hant en wel . . . gi dorven nicht denken, dat ik myn provit myt jûwem gelde do, welle gi es nicht geloven, vraget jûwen vrent Garnevelde, de sût wol, wor et es.“⁵⁰ In dieser Antwort, die übrigens nur bei der Annahme einer gegenseitigen Kommission zwischen Veckinchusen und Marschede verständlich wird, sind beide erörterten Momente vereinigt – die Möglichkeit des Zwischengeschäftes mit fremdem Gelde wie die der Überwachung des Kommissionärs durch andere Geschäftsfreunde. Hildebrand Veckinchusen hatte wohl Ursache zu solch einem Verdacht; handelte er doch selbst nicht anders, wie sein Verhalten gegenüber dem Revaler Johannes van der Woysten offenbarte, den er vom September 1414 an volle zwei Jahre auf ihm zugesagte Rimessen warten ließ, bevor er ihm im August 1416 wenigstens die Hälfte zuschickte.⁵¹

Selbst wenn nun aber der Kommissionär zu den gängigen Marktpreisen handelte, schnell verkaufte und das eingenommene Geld unverzüglich wieder „beweren“ konnte, gab es für ihn noch unter Umständen ein wenig zu verdienen. Johann Piß, der umfangreiche Kommissionen erledigte, hat seinen Kommittenten in der Regel auf den Pfennig genau das ihm anvertraute Gut wiedererstattet, wie sich aus seinem Buch mehrfach nachweisen läßt.⁵² Es gibt aber auch Abweichungen von der Regel, die uns veranlassen, seine Redlichkeit in Zweifel zu ziehen.

Zwischen 1443 und 1449 handelte er als Kommissionär für seinen Lübecker Gesellschafter Wennemer Overdijk.⁵³ Im Jahre 1445 setzte Piß diesem 1 Stück Wachs von 58 Liespfd. weniger 4 Markpfd. Gewicht zu einem Schiffspfd.-Preis von 41 m.pr. in Rechnung, das er zuvor zu einem Schiffspfd.-Preis von 40 m. 1 frd.pr. von Hinrich van Staden eingekauft hatte. Für dieses Stück hatte er beim Einkauf 116 m. 5 scot pr. bezahlt, berechnete es Overdijk jedoch mit $(\frac{58}{20} - \frac{4}{320})$

⁴⁹ Ebenda, Nr. 149.

⁵⁰ Ebenda, Nr. 171.

⁵¹ HB Af 6, fol. 144 v., 147 r. Z. 1–6; Stieda, BW, Nr. 125.

⁵² W. Schmidt-Rimpler, a. a. O., S. 238 ff.

⁵³ HUB VI, Nr. 986; nach LUB VIII, Nr. 159 und LivUB X, Nr. 21 Aldermann in Brügge 1443/1444; nach E. F. Febling, Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart, Lübeck 1925, Nr. 532 von 1452 bis 1461 Lübecker Ratmann.

= 2,9 - 0,0125 = 2,8875 Schpfd. mal 41 m.pr. = 118,3875 m.pr. =) 118 m. 9 scot 8 d.pr.⁵⁴ Damit hatte Piß 2 m. 4 scot 9 d.pr. verdient, was einer Gewinnrate von 1,88% entsprach. Demselben Kommittenten sandte Piß 1448 1 Stück Wachs, das 57 Liespfd. weniger 2 Markpfd. wog, und berechnete es ihm bei einem Schiffspfd.-Preis von 39 $\frac{1}{2}$ m.pr. mit 112 m. 8 scot pr., obwohl er dieses Stück zuvor am 24. August 1448 von Reynolt Eiklinghof zu einem Schiffspfd.-Preis von 39 m.pr. oder insges. 111 m. weniger 7 ß pr. gekauft hatte.⁵⁵ Auch hier hatte der Kommissionär 1 m. 10 scot 2 ß pr. oder 1,31% verdient. In einem dritten, zwei Jahrzehnte früher liegenden Fall, erhielt Piß von einem Wolter Moryssen zwei Posten Travensalz zur Kommission, für die er unter Berücksichtigung des Gewichtsverlustes einen Verkaufserlös von 89 m. 5 scot pr. erhielt. An Ungeld entstanden in einzelnen Posten zus. 5 m. 1 frd. 3 scot pr., so daß als „bleibendes Geld“ 83 m. 3 frd. 2 scot pr. hätten herauskommen müssen.⁵⁶ In die Abrechnung für den Kommittenten schrieb Piß aber als Reinerlös nur 81 m. 4 $\frac{1}{2}$ scot pr. Die Differenz zu seinen Gunsten betrug 2 m. 2 frd. 3 $\frac{1}{2}$ scot pr. oder 3,26%.

Bei dem Salzgeschäft ließe sich die Differenz vielleicht noch damit erklären, daß das Ungeld nicht vollständig aufgezeichnet und erst in der abschließenden Abrechnung in voller Höhe berechnet wurde. Für die beiden Wachsgeschäfte ist diese Möglichkeit ausgeschlossen, so daß als Deutungsmöglichkeiten nur die des Irrtums oder des Betruges in Frage zu kommen scheinen. Denn als Betrug wurde nach einem anderen Beispiel das Berechnen überhöhter Einkaufspreise durch den Kommissionär angesehen.⁵⁷ Um eine Provision kann es sich deswegen nicht gehandelt haben, weil Piß für Overdijk nicht Fremder, sondern Gesellschafter war, der Eigen- gut seines Gesellschafters in Kommission hatte; außerdem waren die beiden Stücke Wachs Bestandteile größerer Lieferungen, deren andere Teilposten mit richtigen Einkaufspreisen eingesetzt waren. Auch ein Irrtum scheint ausgeschlossen, weil in der Abrechnung des zuerst genannten Falles der Schiffspfd.-Preis erst durch Radierung „verbösert“ wurde. So bleibt scheinbar nur übrig, Piß der Unredlichkeit zu zeihen.

Allerdings hat nach den eingangs geschilderten Platzhandelsgeschäften noch eine andere Deutungsmöglichkeit sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich. In einem Handelsbetrieb, bei dem der Kaufmann gewohnt war, einem Geschäftspartner als Properhändler, Gesellschafter, Kommittent und Kommissionär gleichzeitig gegenüberzustehen, und in dem sich alle diese Funktionen in einem Kaufmann vereinigen konnten, war es durchaus denkbar, daß der Kommissionär Piß die Rimessen für seinen Kommittenten bei dem Properhändler Piß einkaufte. Ebenso gut wie an einen Fremden konnte ein Kaufmann auch die am Lager gehaltene Ware an seinen Kommittenten abgeben. Dann war lediglich ein Platzhandelsgeschäft zustande gekommen, dessen Gewinn durchaus im Rahmen des Üblichen blieb. In diesem Falle war an dem Geschäftsgebaren des Kommissionärs nichts auszusetzen.

Wie als Verkäufer konnte der Kommissionär seinem Kommittenten auch als

⁵⁴ HB Piß, fol. 27 r., fol. 49 r. - S. auch W. Schmidt-Rimpler, a. a. O., S. 237.

⁵⁵ HB Piß, fol. 30 r., fol. 46 r.

⁵⁶ Ebenda, fol. 107 r., 106 v., 9 v.

⁵⁷ HUB X, Nr. 1245.

Käufer gegenüberreten, indem er ihm die Ware zu dem marktüblichen Preis berechnete, die entsprechenden Rimessen zusandte, das gelieferte Gut aber bei sich behielt, um es erst später bei gebesserter Konjunktur – nunmehr aber auf eigene Rechnung – loszuschlagen. Piß erhielt am 5. August und am 6. Oktober 1443 je 1 Terling Edyngesche Laken in Kommission, für die er als Verkaufspreis je Paar 16 m.pt. notierte. Im Verkaufsteil seines Buches sind für 1443 keine Tuche dieser Sorte als verkauft verzeichnet, wohl aber Tuche anderer Sorten, die ihm ebenfalls als Kommissionsgut zugegangen waren und am Jahresbeginn 1444 verkauft wurden. Edyngesche werden erst im Herbst 1444 als verkauft notiert, jetzt aber gebeutet gegen Stockbreite oder verkauft zu einem Preis von 17 m.pr. je Paar.⁵⁸ Offenbar hat Piß hier das Kommissionsgut im Herbst 1443 zu dem damals niedrigeren Marktpreis selbst angekauft, um es nach fast einem Jahr, als die Preise etwas angezogen hatten, mit einem Aufschlag von 6,25% abzusetzen. Es war dies bei einjähriger Laufzeit gewiß kein allzu hoher Gewinn aus einem Platzhandelsgeschäft. Bei momentan flauem Geschäftsgang und genügend Kapital vorausgesetzt konnte sich ein Kaufmann schon einmal für solch ein, geringeren Profit abwerfendes, aber dafür risikoärmeres Geschäft entscheiden.

Platz- und Kommissionshandel bildeten wichtige Voraussetzungen für das Funktionieren des Fernhandels in der damaligen Form. Wir glauben gezeigt zu haben, daß auch auf diesen Gebieten kaufmännischer Betätigung Gewinnmöglichkeiten bestanden. Sie lagen zwar unter den beim Fernhandel möglichen Gewinnraten, doch war sich auch der hansische Fern- und Großkaufmann nicht zu schade, mit solchen kleinen Gewinnen den berühmten „täglichen Schilling“ zu verdienen.

⁵⁸ HB Piß, fol. 26 r., 83 r., 82 r.

MARIA BOGUCKA

Der Pottaschehandel in Danzig
in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts

Zu den äußerst wichtigen Artikeln des Güterausstauschs gehörte im 16., 17. und auch 18. Jh. die Pottasche, da sie für die Entwicklung verschiedener Produktionszweige, wie die Herstellung von Glas, Seife, Textilien, Lederwaren u. a., unentbehrlich war.¹ In jenen Zeiten wurde sie durch Verbrennung von Holz gewonnen, deshalb konnten als Produktionsgebiete ausschließlich solche Gegenden in Betracht kommen, die an Wäldern so reich waren, daß ein Raubbau derselben nicht ins Gewicht fiel; hier kamen vor allem die Ostseeländer und besonders Polen in Frage. Mit dem Vertrieb der in den weitläufigen Gebieten des polnisch-litauischen Staates produzierten Pottasche befaßten sich die Städte Lublin, Kazimierz an der Weichsel, Lemberg und Thorn, hauptsächlich jedoch Danzig, das ungeheure Mengen dieses Artikels sowohl zur Deckung seines eigenen Bedarfs (für die zahlreichen Glas, Textilien und Seife herstellenden Betriebe und die Gerbereien) als auch für den Export nach Westeuropa, insbesondere nach den Niederlanden und England benötigte. Doch ist uns wenig über den Umsatz von Pottasche in Danzig bekannt, da die Aufmerksamkeit der Forscher bisher besonders auf den Getreidehandel gerichtet war. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß infolge der Bedürfnisse des Inlandmarktes sowie der ausländischen Kaufleute die Nachfrage nach Pottasche auf dem Danziger Markt ungemein groß war und keineswegs derjenigen nach Getreide nachstand. Wie jüngst die beiden kanadischen Forscher J. V. Th. Knoppers und V. Nicholls festgestellt haben, war die Pottasche aus Polen schon im 16. und 17. Jh. für das Funktionieren zahlreicher industrieller Betriebe Westeuropas lebensnotwendig. Der Ausbruch des Kosakenaufstandes in der Ukraine 1648 und die dadurch hervorgerufenen Störungen in der Lieferung ukrainischer Pottasche an die Ostsee und weiter bereitete den englischen Tuchproduzenten große Schwierigkeiten.² In der zweiten Hälfte des 17. Jh., als der Getreideexport aus der Adelsrepublik sich drastisch verminderte, behauptete die polnische Pottasche ihren Platz auf den ausländischen Märkten. Die gleiche Situation herrschte im 18. Jh. Der polnische Forscher E. Cieślak hat kürzlich mit Recht darauf hingewiesen, daß die polnischen Edelleute sich zu dieser Zeit bemühten, die Verringerung der Einkünfte aus dem Getreideexport durch eine erhöhte Ausfuhr von Waldprodukten zu kompensieren,

¹ J. V. Th. Knoppers und R. V. V. Nicholls, Der Ostseeraum und der Welthandel mit Pottasche: Die Bedeutung der Pottasche im Rahmen der chemischen Technologie 1650–1825, in: Seehandel und Wirtschaftswege Nordeuropas im 17. und 18. Jh., hrsg. v. K. Friedland und F. Irsigler, Ostfildern 1981, S. 59–83.

² S. oben.

zu denen u. a. die Pottasche gehörte, obwohl dies eine gewaltsame Devastierung des Baumbestandes nach sich zog.³

Reiche Informationen über die Herstellung von Pottasche und den Handel mit diesem Produkt enthalten die städtischen Akten aus den Gebieten der ehemaligen Wojewodschaften Podlachien, Ruthenien, Podolien, Kiew und Tschernigoff, doch wurden sie bis jetzt durch die Forscher in dieser Hinsicht nicht untersucht. Gewisse Sondierungen führte seinerzeit W. Łoziński durch, als er Materialien zu einem Studium über den Adel dieser Landesteile sammelte; die Ergebnisse seiner Arbeiten verwandte er in seinem bekannten Buch „Prawem i Lewem“ („Mit Recht und Unrecht“).⁴ Ebenso enthält das Danziger Archiv zahlreiche Angaben aus diesem Zeitabschnitt; insbesondere können die Akten der Bürgermeister und Vizebürgermeister ein reichhaltiges und bisher nicht ausgenütztes Material liefern, das die Prozesse der Edelleute mit den Danziger Kaufleuten betrifft.

Hauptsächliche Produzenten der Pottasche waren die östlichen Gebiete der polnischen Republik (Podlachien, Ruthenien, Podolien, Ukraine) sowie auch Masowien und das Großfürstentum Litauen. Die Exploitation fand vor allem in den großen königlichen und Magnaten-Gütern statt und wurde von den Starosten, Magnaten und zuweilen auch unternehmungslustigen Kaufleuten organisiert. Diese letzteren erhielten zu diesem Zweck besondere königliche Privilegien (falls es sich um Gewinnung von Pottasche in den königlichen Wäldern handelte) oder schlossen entsprechende Kontrakte mit den Eigentümern der großen Gutswirtschaften ab. So organisierten zu Beginn der zwanziger Jahre des 17. Jh. in den königlichen Domänen bei Ostrołęka die Danziger Christoph Treger und Alexander Bochum die Produktion von Pottasche, wobei sie übrigens von einer Gruppe Danziger Kaufleute finanziert wurden.⁵ In den Jahren 1635/1636 exploitierte der bekannte Danziger Kaufmann und Organisator der königlichen Flotte Georg Hewel auf Grund eines von Ladislaus IV. erhaltenen Privilegs die königlichen Wälder im Großfürstentum Litauen und in den von Rußland eroberten Gebieten (die Urwälder von Smolensk).⁶ In derselben Zeit wirkten zwei Jahre lang in den königlichen Wäldern in der Wojewodschaft Ruthenien zwei andere Danziger, Dock und Eggerat, die Hunderte von Arbeitern gleichzeitig beschäftigten.⁷ In den Jahren 1639 bis 1641 organisierte der Danziger Hans Pretz das Ausbrennen von Pottasche in der Starosteij Korsuń; wir haben davon Kunde erhalten, da die Starosteij aus den Händen des Mikołaj Daniłowicz in die des Stanisław Koniecpolski überging, was Pretz Schwierigkeiten bei der Ausübung seiner Rechte bereitete.⁸ Es scheint jedoch, daß die Produktion meist von den Magnaten selbst organisiert wurde, und zwar nicht nur auf ihren eigenen Gütern, sondern auch in den königlichen, wozu sie entsprechende Genehmigungen vom König erhielten. So gestattete z. B. Ladislaus IV. im Jahre 1637 dem Seneschall

³ E. Cieślak, Wybrane problemy handlu Gdańska w okresie rozbiorów Polski, in: Rocznik Gdański, Bd. XXXIII, 1973, H. 1, S. 16.

⁴ W. Łoziński, Prawem i Lewem, 5. Aufl., Krakow 1957, Bd. I, S. 113 f.

⁵ Wojewódzkie Archiwum Państwowe Gdańsk (WAP Gdańsk) 300, 5/58, S. 72 ab; 61, S. 214.

⁶ Acta do dziejów Polski na morzu, hrsg. v. W. Czaplinski, Gdańsk 1951, Bd. VII, T. I, S. 170–172.

⁷ Łoziński, Prawem i Lewem.

⁸ WAP Gdańsk 300, 5/81, S. 241–243.

der Krone Mikołaj Ostroróg das „freie Ausbrennen von Pottasche“ in Łisianka (in der Gegend von Lemberg) in unbegrenztem Ausmaße für die Dauer von zwölf Jahren.⁹

Besonders große Mengen von Pottasche lieferten in der ersten Hälfte des 17. Jh. nach Danzig die Güter von Konstanty Korybut und Jeremi Wiśniowiecki, Mikołaj und Jan Firlej, Adam Hieronim Sieniawski, Fürst Dominik Zasławski, Mikołaj Ossoliński, Wawrzyniec Drewiński, Stanisław Potocki, Marcin Kazanowski, Marcin Kalinowski und Mikołaj Ostroróg. In den Akten finden sich außer den Namen der Magnaten auch solche der mittelbegüterten Edelleute, wie Kuropatwa, Warszycki, Czaplica, Wolski, Wolański, Poniatowski oder Siemiaszko.¹⁰ Unter den Danziger mit Pottasche handelnden Kaufleuten wiederholen sich am häufigsten die Namen Daniel Kruse, Daniel Heine, Kristian Kerschenstein, Michael Freiwaldt, Gergen Wolfram, Daniel Hoveradt, Jakob und Alexander Remy, Rolof Roloffsen, Hans Pretz, Georg Hessel, Christoph Romler, Hans Gercke, Gottfried Zierenberg, Heinrich Dreier, David Masy, Cornelius Kreutzer, Valentin Reusner, Reinhold Colmer, Nicolaus Höwel, Hans von Emden – also eine sehr zahlreiche Gruppe.¹¹ Mit dem Ankauf von Pottasche befaßten sich auch in Danzig wohnende Holländer wie Arndt Pilgrom, Simon und Daniel De Maires, Daniel Jansen, Jan Passewandt. In Lemberg war die Familie Boim durch ihren weit organisierten Handel in großen Ausmaßen bekannt. In Thorn war Mathias Bartram einer der rührigen Aufkäufer von Pottasche. In Lublin und Kazimierz an der Weichsel wirkten außer den ansässigen Kaufleuten auch zahlreiche Vertreter aus Danzig.¹²

Die Pottasche wurde im allgemeinen auf Grund vorher abgeschlossener Verträge geliefert. Dank dieser Kontrakte erhielten die Gutseigentümer bedeutende Vorshüsse auf die zu liefernde Ware. Die Verträge, meist auf den in Lublin und Lemberg stattfindenden Jahrmärkten abgefaßt und unterschrieben, enthielten Abmachungen über Anzahlungen, die dort auch geleistet wurden. Der Preis der nach Danzig zu liefernden Pottasche war meist von vornherein im Kontrakt festgelegt, was den Kaufleuten dieser Stadt ermöglichte, den Produzenten diesen Preis aufzuwingen.

Trotzdem lohnte es sich für die Magnaten, Pottasche herzustellen. Das Ausbrennen derselben fand auf primitive, kosteneinsparende Weise statt – die Arbeit verrichteten entweder Leibeigene oder gegen sehr niedriges Entgelt Waldarbeiter, die sog. Asch- und Teerbrenner und Herder (von Herd). Wenig kostete auch der Transport, der auf eigenen Schiffen vor sich ging, außerdem brauchte der Adel keinen Zoll zu zahlen. Am häufigsten verpflichteten die Kontrakte den Produzenten, die Pottasche in Danzig abzuliefern. Bei dieser Gelegenheit nahm er oft auch die „bürgerliche“ Pottasche mit, die vom Kaufmann im Inneren des Landes erworben wor-

⁹ Łoziński, Prawem i Lewem.

¹⁰ Wie oben; auch WAP Gdańsk 300, 5/61, S. 138; 63, S. 71 b–72 a; 66, S. 187 b–188 a; 67, S. 320–323, 328–329, 388–390, 406–407, 433–435; 68, S. 10 ab; 73, S. 183 a, 197 ab, 206 b–207 a, 234 ab, 242 a; 75, S. 29 b, 61 a; 81, S. 38 b, 39 a, 182, 223, 241–243, 260, 265, 281, 444, 730, 867–868, 1247, 1285; 87, S. 120 ab; 90, S. 95 ab; 92, S. 42 ab.

¹¹ Wie oben.

¹² Wie oben.

den war, und deklarierte sie auf den Zollämtern als „adlige“ – also zollfreie. In den Quellen wird ausdrücklich über dieses unehrliche Verfahren berichtet.¹³ Die Fracht für den Transport einer Last Pottasche aus dem Landesinnern nach Danzig betrug in den vierziger Jahren des 17. Jh. 10 bis 14 polnische Złoty, also kaum 3 bis 6% des Kaufpreises in Danzig selbst.¹⁴

Über den Umfang der abgeschlossenen Verträge und die Größe der Lieferungen der Pottasche nach Danzig informieren zahlreiche erhaltene Urkunden. Łoziński führt Beispiele über die Lieferung von 1000, 1500, 1800, 2000 und 5400 Schiffspfunden an. In den Danziger Akten ist die Rede von Verträgen auf einmalige Lieferung von 2800 und 3000 Schiffspfunden. Die Anzahlungen erreichten eine Höhe von 30 000 Złoty; falls die Kontrakte nicht eingehalten wurden, drohten Strafen bis zu 2000 oder 3000 Złoty.¹⁵ All dies ist ein Beweis, daß infolge der Pottascheproduktion die polnischen Magnaten und Edelleute jährlich auf nicht geringere Einkünfte rechnen konnten als beim Getreidehandel. Sehr oft wurden sie nicht gänzlich in Bargeld abgehoben, sondern teilweise mit Waren verrechnet – vor allem mit verschiedenen Weinen.¹⁶ Eine derartige Verrechnung wurde von den Danziger Kaufleuten vorgezogen, da sie dann nicht nur beim Einkauf der Pottasche, sondern auch am Verkauf importierter Güter verdienten. Der Verkauf der Pottasche wurde häufig mit Kreditunternehmen verknüpft und diente der Aufnahme und Löschung von Darlehen durch Magnaten und Edelleute.¹⁷

Die Pottaschehändler legten großen Wert auf die gute Qualität der Ware. Man trifft des öfteren auf Streitigkeiten, die durch die Minderwertigkeit der gelieferten Pottasche verursacht wurden; es kam vor, daß in solchen Fällen der Kaufpreis erniedrigt oder auch die ganze Partie disqualifiziert wurde.¹⁸ Besonders scharfer Kontrolle wurde das zum Export bestimmte Erzeugnis unterzogen.

Für den uns interessierenden Zeitabschnitt besitzen wir keine Statistiken, die ein Bild über den Umfang des Pottascheexports aus Danzig geben könnten. Er scheint in den Jahren, für die wir über Angaben verfügen, nicht allzu groß gewesen zu sein. Im Jahre 1634 wurden 13 508 Schiffspfund sowie eine Partie verdorbener Pottasche für 4100 polnische Złoty ausgeführt, 1641 26 704 Schiffspfund und Pottasche im Werte von 6940 polnischer Złoty, dagegen 1649 kaum 3477 Schiffspfund, was deutlich auf den Ausbruch des Kosakenaufstandes in der Ukraine zurückzuführen ist.¹⁹ Es scheint, daß die in der ersten Hälfte des 17. Jh. sich vollziehende Entwicklung der industriellen Produktion in Danzig bedeutende Mengen der Pottasche für den Eigenbedarf zurückhielt.

Die starke Nachfrage nach Pottasche hatte zur Folge, daß ihr Preis in Danzig viel höher war als im Innern des Landes. Im Kontrakt des Lemberger Kaufmanns Paweł Boim mit dem Fürsten Hieronim Korybut Wiśniowiecki über die Lieferung

¹³ WAP Gdańsk 300, 5/73, S. 197 ab.

¹⁴ Ebenda, 300, 5/81, S. 247, 730, 1285.

¹⁵ Ebenda, 300, 5/67, S. 320–323, 388–390, 406–407, 408–409.

¹⁶ Ebenda, 300, 5/67, S. 406–407.

¹⁷ Ebenda, 300, 5/73, S. 234 ab.

¹⁸ Ebenda, 300, 5/73, S. 183 a.

¹⁹ *M. Bogucka, Handel zagraniczny Gdańska w pierwszej połowie XVII w.*, Wrocław 1970, S. 41.

Tabelle I

Preise von Pottasche auf dem Danziger Markt und Profite der Danziger Kaufleute
(in polnischen Zloty für 1 Last)*

Jahr	Zahl der Erwähnungen	Ankaufspreis (durchschnittl.)	Exportpreis (durchschnittl.)	Profit	Profit %
1626	2	147	240	+ 93	63,2
1629	4	540	?	?	?
1634	3	400	420	+ 20	5,0
1636	1	196	?	?	?
1641	4	317,5	480	+162,5	50,6
1643	8	324	432	+108	33,0
1646	3	240	420	+180	75,0
			durchschnittlich	+108,6	45,3

* Quellen: WAP Gdańsk, Tarife von Pfahlgeldern, 300, 19/45; Pfahlbücher, 300, 19/16-18, 23-25, 28-31; Vicepraesidirentes Amt, 300, 5/63, S. 71 b-72 a; 67, S. 320-323, 388-390, 406-407, 433-435; 73, S. 223 b; 75, S. 61 a; 81, S. 241-243, 260, 444, 867-868; 84, S. 67 b; 87, S. 120 ab.

Tabelle II

Preise von Pottasche in Danzig und in Amsterdam und Profite/Verluste der Kaufleute
(in Gramm Silber für 1 Last)*

Jahr	Exportpreis in Danzig (durchschn.)	Preis in Amsterdam (durchschn.)	Eigene Kosten		Profit/Verlust (durchschn.)	% %
			Fracht**	andere***		
1634	3 402,00	7 119,41	61,7	408,24	+3 234,47	+ 83,5
1640	3 888,00	4 809,19	102,8	466,56	+ 351,83	+ 7,0
1641	3 888,00	4 588,00	102,8	466,56	+ 130,64	+ 2,9
1642	3 888,00	4 380,51	102,8	466,56	- 66,86	- 1,5
1643	3 499,20	3 691,55	102,8	429,90	- 340,35	- 8,4
1645	2 916,00	4 338,67	113,8	349,92	+ 958,95	+ 28,3
1646	3 374,00	5 096,53	93,1	404,88	+1 224,55	+ 31,6
1648	5 832,00	19 515,55	71,96	699,84	+1 211,75	+197,0
			durchschnittlich		+2 402,40	+ 42,5

* Preise in Amsterdam s. W. Posthumus, Nederlandsche Prijsgeschiedenis, Leiden 1943, S. 458-459; in Danzig s. WAP Gdańsk, Tarife von Pfahlgeldern, 300, 19/45, und Pfahlbücher, 300, 19/16-34.

** Geschätzt nach den Frachten von Getreide, s. M. Bogucka, Handel niederlandzko-gdański w latach 1597-1651 w świetle amsterdamskich kontraktów frachtowych, in: Zapiski Historyczne, Bd. XXXIII, 1968, H. 3, S. 190.

*** Gebühren im Hafen, Zoll und Paßgeld in Danzig geschätzt auf 7% (s. Allgemeine Rijksarchieff Haag, St. Gen. 6578), Zoll im Sund rd. 0,7% (s. A. E. Christensen, Dutch Trade to the Baltic about 1600, The Hague 1941, S. 442), Versicherung 2%, Gebühren in Amsterdam 1% - alles geschätzt auf 12% der Einkaufspreise.

von Pottasche nach Lemberg wurde der Preis für ein Schiffspfund auf 17 polnische Złoty festgesetzt;²⁰ zur selben Zeit betrug der Preis loco Danzig 33 polnische Złoty, also fast 100% mehr.²¹ In Danzig bestanden natürlich beträchtliche Unterschiede zwischen den den Edelleuten gezahlten Preisen und jenen, die beim Verkauf an fremde Kaufleute berechnet wurden, was den Danziger Zwischenhändlern bedeutende Gewinne sicherte. Wie aus der Tabelle I ersichtlich ist, betrug trotz aller Schwankungen der Gewinn in der ersten Hälfte des 17. Jh. ungefähr 40% vom angewandten Kapital, war also etwas höher als im Falle des Getreidehandels. Die Tabelle II zeigt die mutmaßlichen Gewinne der Kaufleute, die Pottasche nach Amsterdam exportierten. Es zeigt sich, daß mit Ausnahme der ungünstigen Jahre 1641 bis 1643, als die Preise in Amsterdam fielen und die Danziger Kaufleute sie weiterhin auf einem hohen Niveau hielten, was bei den Exporteuren sogar zu gewissen Verlusten führte (und zwar bei denjenigen, die sich nicht schnell genug in der Situation orientierten), die Ausfuhr der Pottasche sehr einträglich war. Im Durchschnitt unterschied sich der Gewinnsatz trotz verschiedener jährlicher Schwankungen kaum von dem beim Getreideexport erzielten: Er betrug für Pottasche ca. 42%, für Getreide 30 bis 40%.²²

Weitere Forschungen sollten den Zeitabschnitt der zweiten Hälfte des 17. und das 18. Jh. einbeziehen. In dieser Richtung haben schon die obenerwähnten kanadischen Historiker interessante Anfänge zu verzeichnen. Und zwar sollten sie unter Berücksichtigung der Wandlungen geführt werden, denen damals die Struktur des Ostsee-Handels unterlegen war (zunehmende Rolle des Exportes von Rohstoffen und anderen Artikeln, die für die Entwicklung der Industrie des westlichen Europas wichtig waren, bei abnehmender Bedeutung des Getreideexports), sowie der Konkurrenz, die sich in diesem Bereich zwischen den Ostseeländern (Polen, Rußland, Skandinavien) und ihren Partnern Holland und England entfaltetete.

²⁰ W. Łoziński, op. cit., S. 113.

²¹ WAP Gdańsk, 300, 5/75, S. 61 a.

²² M. Bogucka, Z problematyki zysków kupieckich w wymianie bałtyckiej. Handel Gdańsk – Europa Zachodnia 1500–1650, in: Rocznik Gdański, Bd. XL, 1980, H. 1, S. 136.

HANS-JOACHIM HACKER

Bevölkerungszahl und -entwicklung Stralsunds
im 17. Jahrhundert

Von Bedeutung für die Entwicklung einer Stadt sind Bevölkerungszahl und -struktur, deren Einfluß auf die ökonomische Entwicklung im proportionalen Verhältnis zur eigenen Veränderung steht.¹ Die Betrachtung des demographischen Faktors stellt eine Notwendigkeit bei der Einschätzung des Gemeinwesens in einem historischen Zeitraum dar.²

Auf einigermaßen zuverlässige statistische Erhebungen oder Volkszählungen kann die Forschung erst seit dem 18. Jh. rechnen.³ Für davorliegende Perioden gibt es nur vereinzelt Beispiele für derartige Angaben.⁴ Somit wird die Feststellung der Bevölkerungszahl nur über die Nutzung mehr oder minder aussagekräftiger Quellen und im Vergleich mit anderen, in ihrer Entwicklung ähnlich gelagerten Gemeinwesen, möglich sein. Die über verschiedene Berechnungsverfahren erzielten Angaben ermöglichen Näherungswerte und können keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben.⁵ Was die zur Verfügung stehenden Quellen auszusagen vermögen, ist offenbar ausgeschöpft. In einer Kombination der verschiedenen Verfahren lassen sich zweifellos dennoch gesicherte Ergebnisse erzielen.

Welche Quellen können für Stralsund genutzt werden, die über einen längeren Zeitraum Aussagen über die Veränderungen der Bevölkerungszahl zulassen? Aus städtischer Provenienz sind das die Angaben aus dem Bürgerbuch von 1572 bis 1700⁶, während den Kirchenregistern die durchgeführten Taufen von 1622 bis 1701 zu entnehmen sind. Beide Reihen lassen auf Grund ihrer längerfristigen Kontinuität bestimmte Aussagen zu. Anders sieht es bei verstreut vorhandenen Quellen aus, seien es Angaben aus Steuerregistern, Wachregistern oder Informationen über Eheschließungen. Diese können nur einen momentanen Zustand erhellen und keine Veränderungen verdeutlichen. Im Vergleich zwischen den Aussagen aller genutz-

¹ Vgl. dazu *H. Mottek*, *Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Ein Grundriß*, Bd. 1, 5. unveränd. Aufl., Berlin 1977, S. 251.

² *E. Keyser*, *Die Bevölkerung der deutschen Städte*, in: *Städtewesen und Bürgertum. Gedächtnisschrift für F. Röhrig*, Lübeck 1953, S. 26.

³ Für Pommern hat *Tb. Gadebusch*, *Schwedisch-pommersche Staatskunde*, T. 1, Greifswald 1786, S. 253, festgestellt, daß ab 1777 „beständige Zählungen der Menschen angeordnet“ und durchgeführt wurden.

⁴ *J. Jastrow*, *Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Historische Untersuchungen*, hrsg. v. J. Jastrow, H. 1, Berlin 1886, nennt Nürnberg 1449 (S. 7) und Straßburg 1477 (S. 14) als Beispiel hierfür.

⁵ *J. Kulischer*, *Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit*, Bd. 2, Berlin 1954, S. 5.

⁶ *StadtA Stralsund, Bürgerbuch 1572-1700*, HS III/2.

ten Quellen lassen sich Schwankungen in der Bevölkerungszahl wie auch deren Größe überhaupt ermitteln. Für die absolute Bestimmung der Einwohnerzahl sind die aus der Auswertung von Bürgerbüchern erreichten Ergebnisse sicher nicht die geeignetsten. Dafür dürften sie aber selbst bei allen Einschränkungen doch bestimmte Tendenzen in der Veränderung der Bevölkerungszahl widerspiegeln.⁷

Eingangs zunächst einige Bemerkungen dazu, welcher Personenkreis in den Bürgerbüchern erfaßt wurde. Es handelt sich hier um all diejenigen, die das Bürgerrecht der Stadt Stralsund erworben haben. Zu welchem Zweck dies geschah, geht aus dem Bürgervertrag von 1616 hervor. Hier heißt es, um „hieselbsten Feur und Rauch (zu) halten, auch bürgerliche Nahrung, Freyheit und Gerechtigkeit (zu geniessen)“.⁸ Wer angetroffen wurde, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben,⁹ hatte innerhalb von vier Wochen, bei einer Strafandrohung von 100 Gulden (fl), dieses zu gewinnen.¹⁰

Die Gewinnung des Bürgerrechts war mit der Zahlung des Bürgergeldes und der Leistung des Bürgereides verbunden.¹¹ „Nach Gelegenheit eines jeden Standes (sollte) ein Gewisses gegeben und gereicht werden; und zwar“:

- im ersten Stand (Doctores, Magistrati, vornehme Kaufleute usw.) der Fremde 40 Reichstaler (Rtlr.) und der Bürgersohn acht Rtlr.,
- im zweiten Stand (Procuratores, Notarii usw.) der Fremde 20 Rtlr. und der Bürgersohn vier Rtlr.,
- im dritten, dem „geringsten“, (Buchbinder usw.) der Fremde zehn Rtlr. und der Bürgersohn zwei Rtlr.,
- „Dreger und Schopenbrauer, weil dieselben in Feuers-Gefahr und sonsten zu der Stadt Diensten vor anderen sich gebrauchen zu lassen schuldig seyn, so weit begünstiget, daß sie nur 5 Rtlr. an Bürgergeld geben und entrichten sollen.“
- Unvermögende können bei Zahlung von zwei bis drei Rtlr. und zwei bis dreijähriger Dienstzeit in der Bürgerwache, und hier bei guter Führung, das Bürgerrecht erwerben.¹²

Daß trotz erheblicher Strafandrohung – wie auch in früheren Jahrhunderten – diese Bestimmungen dennoch nicht eingehalten wurden, bezeugen Aufstellungen des Rates über Personen, „so in der Stadt wohnen theils eigen Wohnungen gekauft, und doch nit Bürger sein“.¹³ So z. B. eine aus dem Jahre 1643, in der 110

⁷ H. Reinke, Bevölkerungsprobleme der Hansestädte, in: HGBll, Bd. 70, 1951, S. 14.

⁸ Bürgervertrag, in: J. C. Dähnert, Sammlung gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügischer Landes-Urkunden, Gesetze, Privilegien, Verträge, Constitutionen und Ordnungen, Bd. II, Stralsund 1767, S. 79.

⁹ Dazu sollten der Untervogt und zwei Ratsdiener alle Jahre acht Tage vor Michaelis durch alle vier Quartiere geschickt werden, um dies festzustellen und alle Betroffenen aufzuschreiben.

¹⁰ Bürgervertrag, in: Dähnert, II, S. 79.

¹¹ Der Wortlaut des Stralsunder Bürgereides steht in: Dähnert, II, S. 57. Siehe auch W. Ebel, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958, S. 7 u. 46.

¹² Bürgervertrag, Dähnert, II, S. 82.

¹³ StadtA Stralsund, Aufstellung der Personen ohne Bürgerrecht 1643, Rep. 3, Nr. 5855. W. Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks, Jena 1903, S. 81, hat den gleichen Tatbestand für Lübeck festgestellt.

Personen erfaßt sind.¹⁴ Leider sind nur Namen und Straßen aufgeführt, so daß nicht schlüssig die soziale Stellung des Einzelnen zu bestimmen ist. Es dürfte klar sein, daß nicht nur plebejische Elemente erfaßt wurden. Wenn jemand sich eine Wohnung kaufen konnte, gehörte er keineswegs zu dieser Schicht, sondern zu weit wohlhabenderen. Der Aufstellung des Rates aus dem Jahre 1658 entnehmen wir, daß 118 Personen „theils viele Jahre allhier gewohnt, undt Bürgerliche nahrung getrieben, annoch die Bürgerschaft nicht genommen haben.“¹⁵ Aufschlußreich sind auch einige wenige zusätzliche Eintragungen. So lebte Carsten Vock aus der „Heiligen Geistesstraße“ seit 16 Jahren und Claus Niemann aus der Frankenstraße seit 20 Jahren in der Stadt, ohne das Bürgerrecht erworben zu haben. Jürgen Weßell aus der Külpstraße restierte noch 40 fl. Bürgergeld. Vereinzelt sind auch Berufe vermerkt, die allerdings keine genauen Anhaltspunkte für die Zusammensetzung des erfaßten Personenkreises bieten. Angegeben sind ein Schneider, zwei Müller, zwei Schulmeister und zwei Schiffer. Über die Herkunft der Neubürger ist nichts vermerkt, mit einer Ausnahme, wo ein Däne erwähnt wird. Aus den Bürgerbüchern treten uns also nur die durch den Rat erfaßten Neubürger entgegen. Wie gezeigt, gab es aber eine große Zahl von Personen, die zwar erfaßt, aber trotzdem nicht Bürger der Stadt waren. Keine Nachricht ist von denen übermittelt, die sich für kürzere oder längere Zeit, ganz gleich in welcher Eigenschaft und mit welchem Ziel, in der Stadt aufhielten. Entsprechend der Fragestellung, welche Tendenzen sich im Bevölkerungswachstum abzeichnen, gewähren die Angaben der Bürgerbücher aber doch Aufschlüsse und Interpretationsmöglichkeiten.

Es sei an folgenden Tatbestand erinnert: Bis zum 19. Jh. war jede Stadt auf den Zustrom von Menschen aus anderen Gebieten zur eigenen Regenerierung angewiesen. Reinke ist sogar der Meinung, daß „jede Stadt zum langsamen Tode verurteilt wäre, wenn sie nicht dauernden Kräftezustrom von außen erhielt.“¹⁶ Dies bezieht sich zunächst auf Normaljahre, ganz zu schweigen von Zeiten, in denen Seuchen und Kriege einbrachen. Dieser Auffassung hält Keyser entgegen, daß die städtische Bevölkerung nicht auf den Zuzug vom Land angewiesen war, denn man müsse bedenken, daß sich ein Großteil von Personen als Auswanderer der einen Stadt in eine andere begab und es so zu einem Wechselverhältnis kam.¹⁷ Dem muß aber entgegnet werden, daß Menschenverluste in Tausendergrößenordnung, bedingt durch Seuchen und Kriege¹⁸ nicht durch Zu- und Abwanderung auszugleichen waren. Vielmehr war es wohl doch das platte Land, was sich als Nachschubquelle für die städtische Bevölkerung erwies, wie ja selbst Keyser einräumt.¹⁹ Leider läßt sich

¹⁴ StadtA Stralsund, Rep. 3, Nr. 5855.

¹⁵ StadtA Stralsund, Aufstellung der Personen ohne Bürgerrecht 1658, Rep. 3, Nr. 5854.

¹⁶ Reinke, Bevölkerungsprobleme, S. 8.

¹⁷ Keyser, Die Bevölkerung, S. 28.

¹⁸ Kulischer, Wirtschaftsgeschichte, S. 18, führt für eine Reihe deutscher Städte derartige Menschenverluste in der Größenordnung zwischen 3000 und 18 000 an.

¹⁹ Keyser, Die Bevölkerung, S. 29. Gleiches stellten auch fest: K. Fritze, Bürger und Bauern zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Weimar 1976, S. 20 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. XVI); Kulischer, Wirtschaftsgeschichte, S. 11; K. Czok, Die Stadt. Ihre Stellung in der deutschen Geschichte, Leipzig/Jena/Berlin 1969, S. 33.

dies anhand des Bürgerbuches für den Untersuchungszeitraum nicht belegen, da die Herkunftsorte bei fremden Neubürgern nicht verzeichnet sind. Dennoch kann man den o. g. Autoren folgen, denn wie noch zu zeigen sein wird, ist der Zustrom in die Stadt dann besonders groß, wenn das umliegende Land durch die verschiedensten Einflüsse arg in Mitleidenschaft gezogen wurde („Dreyjährige Drangsal“, „Bannirsche Tid“).

Welche Angaben erhalten wir nun aus dem Bürgerbuch? Verzeichnet sind der Name, der Beruf und der Vermerk, ob es sich um einen Fremden oder Originarius, also Bürgersohn, handelte.²⁰ Wie hoch und ob überhaupt das Bürgergeld entrichtet wurde, läßt sich in den Einnahme-Registern der Stadt überprüfen. Hier sind ebenfalls die gleichen Angaben wie im Bürgerbuch, dazu die Angabe über die Höhe des entrichteten Bürgergeldes, vermerkt. Somit ist auch eine Überprüfung der Eintragungen möglich, die für Stralsund eine Übereinstimmung ergibt. Die Auswertung des Bürgerbuches ergibt in den wichtigsten Positionen die aus Tabelle 1 ersichtlichen Ergebnisse.²¹

Tabelle 1

Zeitraum	Gesamtzahl d. Neubürger	davon Fremde	davon Bürgersöhne	F : 0	Anteil der Fremden in %
1630—1639	887	683	204	3,34	77,00
1640—1649	815	665	160	4,09	80,30
1650—1659	781	573	208	2,75	73,36
1660—1669	669	375	294	1,27	56,05
1670—1679	705	373	332	1,12	52,90
1680—1689	669	380	289	1,31	56,80

Von den insgesamt 4526 Neubürgern waren also 3039 Fremde und 1487 Bürgersöhne. In Prozent ausgedrückt bedeutet das 67,1% zu 32,9%, oder anders gesagt: Auf einen Bürgersohn kamen zwei Fremde.²² In einzelnen Jahren nahm dieses Verhältnis aber noch viel krassere Formen an, so z. B. 1636 mit 7,66 : 1 oder 1641 mit 7,13 : 1.²³

Das Verhältnis Fremder – Bürgersohn, auf Jahre aufgeschlüsselt, gibt Tabelle 2 wieder.

Aus diesen Vergleichszahlen ist die Bedeutung der Zuwanderung durch Fremde deutlich ablesbar. Wie die Zahl der Bürgerrechtserwerbungen auch Ausdruck der

²⁰ Bürgersöhne hatten in vorhergehenden Jahrhunderten das Bürgerrecht nicht zu erwerben brauchen, sondern vom Vater übernommen. Siehe hierzu *Ebel*, *Der Bürgereid*, S. 55, und *Reinke*, *Bevölkerungsprobleme*, S. 13.

²¹ Die Tabelle ist nach den Angaben des Bürgerbuches 1572–1700 zusammengestellt. StadtA Stralsund, HS III/2.

²² *Reinke*, *Bevölkerungsprobleme*, S. 13, stellt für Hamburg am Anfang des 17. Jh. ein Verhältnis von 59% : 41% fest.

²³ In absoluten Zahlen waren das:

1636: 69 Fremde, 9 Bürgersöhne 1641: 107 Fremde, 15 Bürgersöhne

Tabelle 2

Fremde je Bürgersohn	Anzahl der Jahre	prozentualer Anteil
0-0,99	9	15,0
1-1,99	19	31,7
2-2,99	14	23,3
3-3,99	7	11,7
4-4,99	7	11,7
5-5,99	2	3,3
über 7	2	3,3

politischen, vorwiegend aber auch ökonomischen Verhältnisse der Stadt sein kann, wird durch die Angaben zu den Perioden von

1321-1400 mit 11 569 und einem Jahresdurchschnitt von 144,6²⁴,

1572-1627 mit 6 642 und einem Jahresdurchschnitt von 118,6²⁵,

1630-1690 mit 4 566 und einem Jahresdurchschnitt von 74,8,

1671-1751 mit 5 077 und einem Jahresdurchschnitt von 63,5²⁶

verdeutlicht.

Für die Zuwanderung des einzelnen Menschen in die Stadt müssen schon entscheidende Gründe vorgelegen haben, wenn man bedenkt, daß eine nicht unerhebliche Summe Bürgergeld notwendig war und beim Eintritt in eine Zunft - hier war die erworbene Bürgerschaft Voraussetzung - noch einmal eine Zahlung vom Ankömmling gefordert wurde. Rein finanziell war somit der Erwerb des Bürgerrechts eine nicht gerade geringe Belastung für den Neubürger. Ob nun die verzeichneten Neubürger allein oder vielleicht mit der Familie kamen, ist nicht nachweisbar, da Frauen und Kinder von der Pflicht, das Bürgerrecht erwerben zu müssen, befreit waren.²⁷ Dies war nur dann notwendig, wenn sie die „Handlung oder das Amt“ ihres verstorbenen Mannes weiterführen wollten. Es dürften drei Gründe gewesen sein, die jährlich eine große Zahl von Menschen in die Stadt gehen ließen: Für die Zeit des 17. Jh. war das sicher in erster Linie die relativ geringe Möglichkeit, auf dem platten Lande sicher arbeiten und leben zu können, da in ständigem Wechsel die verschiedensten miteinander kämpfenden Kriegsparteien das Land durchstreiften und verwüsteten. Damit ist der zweite Grund aufs engste verbunden: Die Stadt als ökonomisches und politisches Zentrum war in jeder Landschaft Zufluchtsstätte. Versprach sie doch für jeden Erwerbsmöglichkeit oder einen Anteil am Gewinn aus Handel und Gewerbe. Die Chance, hier gesichertere Quellen des Überlebens als auf dem Lande zu finden, war für den größten Teil der Neubürger höher. Solange dies der Fall gewesen ist, war der Zustrom gesichert. Kann die Stadt dem Menschen nicht mehr die gesicherte „bürgerliche Nahrung“ bieten, verliert sie ihre Anziehungskraft für ihn. Schließlich ist drittens auf die Flucht der Landbevölke-

²⁴ F. Adler, Aus Stralsunds Geschichte, Stralsund 1937, S. 125.

²⁵ H. Langer, Stralsund 1600-1630. Eine Hansestadt in der Krise und im europäischen Konflikt, Weimar 1970, S. 22 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. IX).

²⁶ Adler, Aus Stralsunds Geschichte, S. 125.

²⁷ Ebel, Der Bürgereid, S. 55.

rung in die Stadt, als antifeudaler Kampfform, zu verweisen.²⁸ Dieser Fakt gewinnt angesichts der 1646 auch auf Pommern-Wolgast ausgedehnten „Erweiterte(n) und erklärte(n) Baur- und Schäferordnung“²⁹, die die Leibeigenschaft auch in diesem Landesteil sanktionierte, besonderes Gewicht.

Die Angaben über die Bürgerrechtsgewinnung vermitteln uns trotz Einschränkungen die Möglichkeit, Tendenzen in der Zuwanderung und der Erneuerung der Stadt aus eigenen Kräften aufzuzeigen. Die Erneuerung der städtischen Bevölkerung durch Fremde und Bürgersöhne war kein Prozeß stetigen Wachstums,³⁰ was selbstverständlich Auswirkungen auf die absolute Bevölkerungszahl hatte. Des weiteren ergibt sich, daß der untersuchte Zeitabschnitt bevölkerungsgeschichtlich drei Etappen erkennen läßt: 1. Von 1630 bis 1660 ist der stärkste Zustrom von Neubürgern festzustellen. Ereignisse wie die vorausgegangene Belagerung von 1628, die „Dreyjährige Drangsal“ oder die „Bannirsche Tid“, außerdem die häufigen Durchzüge kaiserlicher und schwedischer Truppen fallen in diese Zeit. Von den aufgenommenen Bürgern waren 24,8% Schopenbrauer, Tagelöhner, Arbeitsmänner, also Personen des dienstleistenden Bereiches, Lohnarbeitskräfte und solche mit geringem Ausbildungsanspruch, die niedrige finanzielle Verpflichtungen bei der Bürgerrechtsgewinnung zu erfüllen hatten. Ihre Herkunft ist mit großer Wahrscheinlichkeit zu bestimmen. Denn die 90,9% Fremden deuten darauf hin, daß sie aus dem städtischen Umland kamen. Die sich seit den vierziger Jahren abzeichnende wirtschaftliche Stabilisierung zog neben dem genannten Personenkreis auch eine große Zahl von Kaufleuten an.³¹ In dieser Periode waren es immerhin 10,4% aller Neubürger. Bemerkenswert ist, daß davon 54,8% Bürgersöhne waren, was auch bedeutete, daß 25% aller Bürgersöhne in dieser Zeit das Bürgerrecht als Kaufmann erwarben.

2. Zwischen 1660 und 1670 ist der Tiefstand in der Bürgerrechtserwerbung zu konstatieren. Charakteristisch ist der Rückgang beim Erwerb des Bürgerrechts durch Fremde, so daß in dieser Periode in fünf Jahren mehr Bürgersöhne als Fremde zu verzeichnen sind. Die friedliche Entwicklung nach Abschluß des Westfälischen Friedens zwang die Menschen nicht mehr zur Flucht in die Stadt. Sogleich sank auch der Anteil der Schopenbrauer, Träger, Tagelöhner und Arbeitsmänner bei den Bürgerrechtserwerbungen auf 15,2%. Von diesen waren es auch nur 76,5% Fremde im Gegensatz zu den 90,9% der vorangegangenen Periode.

3. Mit den beginnenden siebziger Jahren setzte eine allmähliche Steigerung ein, die dann aber durch die Ereignisse von 1678/1680 unterbrochen wurde, um am Ende der achtziger Jahre wieder eine Belebung zu erfahren. Die politischen Ereignisse zeigen deutlich ihre Auswirkungen auf den Zustrom von Neubürgern. Mit der Zerstörung eines Großteils der Häuser durch Bombardement (1678) und Feuer

²⁸ StadtA Stralsund, Rep. 3, Nr. 1122.

²⁹ Wie aus der „Renovirten Gesinde-Tagelöhner- und Schäfer-Ordnung vom 14. März 1652“ zu entnehmen ist, wurde bereits 1647 eine entsprechende Ordnung eingeführt, erlangte aber wegen „den damaligen Actis . . .“ keine Wirksamkeit. *Dähnert*, Bd. III, Stralsund 1769, S. 858.

³⁰ *Reinke*, Bevölkerungsprobleme, S. 3.

³¹ *Czok*, Die Stadt, S. 34, verweist auf die besonderen Bedingungen und Aufstiegschancen für Kaufleute.

(1680) waren für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung, besonders aber für die Neubürger, äußerst schwierige Existenzbedingungen entstanden. Diese hielten bis in das 18. Jh. hinein an, was durch unbebaute Grundstücke, Ruinen, verwüstete Stellen usw. sichtbar wurde.

Die Angaben über die Bürgerrechtserwerbungen stehen in einem bestimmten Verhältnis zu denen der Taufregister. Im folgenden soll aber nicht dies untersucht werden, sondern es sollen die in Stralsund durchgeführten Taufen als eine weitere Quelle für die Veränderung der Bevölkerungszahl herangezogen werden. Welchem Umstand verdanken wir die genau verzeichneten Angaben über die durchgeführten Taufen?

Im Jahre 1617 hatte der Pommernherzog Philipp II. ein Edikt zur Haltung von drei unterschiedlichen Büchern bei jeder Kirche zum Verzeichnen aller durchgeführten Trauungen, Taufen und Begräbnisse erlassen.³² Am Ende eines jeden Jahres sollte jeweils eine Summierung erfolgen und das Ergebnis den Bürgermeistern und Räten in den Städten übergeben werden. So finden sich im Stadtarchiv Stralsund für die Kirchspiele St. Marien und St. Jacobi durchgängige und für St. Nikolai für wenige Jahre die Anzahl der Taufen. Im Stralsunder Rentamt ist aber auch das Register von St. Nikolai erhalten geblieben, so daß für den Zeitraum von 1622 bis 1701 für die drei Stralsunder Pfarrkirchen die Angaben vollständig sind.

Um Schlußfolgerungen ziehen zu können, werden die Taufzahlen in ihrem Durchschnitt für jeweils ein Jahrzehnt, und dort wiederum unterteilt nach der ersten und zweiten Hälfte, zusammengestellt. (Tabelle 3)

Tabelle 3

Jahrzehnt	Taufen gesamt ϕ	1. Hälfte ϕ	2. Hälfte ϕ
1622—1629	3 517	439	448
1630—1639	4 205	420	392
1640—1649	4 135	413	439
1650—1659	3 569	357	348
1660—1669	3 403	340	337
1670—1679	3 931	393	420
1680—1689	3 058	306	324
1690—1699	2 574	257	269

Auf den ersten Blick wird deutlich, daß sich die Zahl der Taufen in einer rückläufigen Entwicklung befand. So nahmen die Zehnjahresdurchschnitte gegenüber dem der zwanziger Jahre zwischen 4% und 41% ab.³³ Neben dem festgestellten

³² Dieses Edikt ist gedruckt in: *Dähnert*, II, S. 607/608.

³³ Abnahme gegenüber dem Durchschnitt der zwanziger Jahre um:

4,3%	—	1630—1639
5,9%	—	1640—1649
18,7%	—	1650—1659
22,6%	—	1660—1669
10,5%	—	1670—1679
30,3%	—	1680—1689
41,5%	—	1690—1699

absoluten Rückgang lassen sich durch den Vergleich der Fünfjahresdurchschnitte differenzierte Aussagen treffen. Dazu werden diese entsprechend ihrer Größe geordnet. Die erhaltene Reihenfolge weist die Zeitabschnitte aus, in denen die meisten Kinder getauft wurden, und sie zeigt wohl auch indirekt die Veränderungen der Bevölkerungszahl an. (Tabelle 4)

Tabelle 4

	Anzahl der Taufen im Fünfjahres- durchschnitt	Zeitraum
1.	449	1635—1639
2.	448	1622—1625
3.	439	1640—1644
4.	429	1626—1629
5.	420	1670—1674
6.	392	1630—1634
7.	387	1645—1649
8.	366	1675—1679
9.	365	1655—1659
10.	348	1650—1654
11.	343	1665—1669
12.	341	1660—1664
13.	324	1680—1684
14.	288	1685—1689
15.	267	1690—1694
16.	242	1695—1699

Quantitativ zerfallen die 16 Abschnitte in drei Gruppen. Die erste wird durch jene gebildet, in denen der Jahresdurchschnitt bei über 400 Taufen lag. Die zweite Gruppe, mit acht Abschnitten die größte, umfaßt die mit mehr als 300 Taufen. Schließlich wird die dritte Gruppe durch die Abschnitte gebildet, in denen die Zahl der Taufen im Durchschnitt unter 300 lag. Mit der zahlenmäßigen Einteilung ist eine inhaltliche verbunden. So finden sich in der ersten Gruppe die Abschnitte, in denen die Stadt Phasen einer relativ ungestörten Entwicklung durchmachte (1622 bis 1629) bzw. nach vorherigen Belastungen (1635—1639) sich wieder den normalen Bedingungen annäherte. Die in der zweiten Gruppe erfaßten Zeitabschnitte verdeutlichen den Rückgang der städtischen Entwicklung nach 1650. Zwischen der ersten und der zweiten Gruppe ist ein Absinken von 18% im Durchschnitt zu verzeichnen, also fast $\frac{1}{5}$ weniger Taufen. Sicher spielte in diesem Zeitraum der Rückgang der Bürgerrechtserwerbungen eine nicht unwesentliche Rolle.³⁴ Die Anziehungskraft der Stadt und die Notwendigkeit, sich in ihren Schutz zu begeben, war zu diesem Zeitpunkt nicht so groß wie zu anderen. Besonders deutlich tritt dieser Umstand für die Zeit nach der Belagerung von 1678 und der Feuersbrunst von

³⁴ Zwischen 1660 und 1669 wurde mit 669 Bürgerrechtserwerbungen der Tiefstand im Untersuchungszeitraum erreicht.

1680 hervor. Durch diese Abschnitte wird die dritte Gruppe gebildet. Wie sehr das Zerstörungswerk beider Ereignisse auf lange Zeit wirkte, wird unter anderem auch durch das Sinken der Taufzahlen auf 61% gegenüber der ersten Gruppe verdeutlicht.

Ein beständiges Abnehmen der Taufen ist im 17. Jh. auch für Lübeck zu verzeichnen.³⁵ Das wirtschaftlich aufstrebende Hamburg hingegen erfuhr im gleichen Zeitraum fast eine Verdoppelung an Taufen.³⁶

Bevor die Taufzahlen zur Berechnung der Bevölkerungszahl verwendet werden, soll dies auf Grund einzelner Quellen geschehen. Am 1. September 1663 wurde eine „Allgemeine Capitation zu Anschaffung und Unterhalt der Reuter und Knechte, die als ein Landes-Contingent zum Türken-Kriege zu stellen sind“ durch die schwedische Regierung zu Wolgast verfügt.³⁷ In dieser Capitation heißt es unter anderem, daß die vom Rat zur Einhebung der Steuern Verordneten ein Register anzulegen hätten, in dem „alle Häuser, Buden und Keller richtig visitiert, und die darin vorhandenen Personen hierin verzeichnet, auch die Steuern von denselben nach dem Eid abgefordert und hiebey eingebracht worden . . .“³⁸ Dieses für Stralsund angelegte Register mit der Aufschrift „Türkensteuer 1664“ befindet sich im Stadtarchiv.³⁹ Hieraus lassen sich zunächst die aus den Tabellen 5 und 6 ersichtlichen Angaben entnehmen.

Diese 5394 steuerbaren Personen stellten natürlich nicht die gesamte städtische Bevölkerung dar. Besonders deutlich wird dies beim Betrachten der Zahl der Kinder. Durch die Steueraushebung wurden nur die erfaßt, die das 15. Lebensjahr erreicht hatten. Bis zu welchem Alter sie dann als Kind galten, läßt sich nicht belegen. Wieviel Kinder unter 15 Jahren 1664 noch in der Stadt lebten, kann da-

Tabelle 5

Zahl der Gebäude	davon bewohnt	vacant ⁴⁰
543 Häuser	520	23
1 021 Buden	991	30
544 Keller	481	63
19 Gotteskeller	19	

³⁵ *Reisner*, Die Einwohnerzahl, S. 85, gibt folgende Werte an:

1642-1661	Jahresdurchschnitt	1 185
1662-1681	Jahresdurchschnitt	1 028
1682-1700	Jahresdurchschnitt	900

³⁶ *H. Mauersberg*, Wirtschafts- und Sozialgeschichte zentraleuropäischer Städte in neuerer Zeit, Göttingen 1960, S. 44, hat für Hamburg ermittelt:

1629-1633	Jahresdurchschnitt	1 721
1639-1643	Jahresdurchschnitt	1 708
1680-1684	Jahresdurchschnitt	2 801
1685-1689	Jahresdurchschnitt	2 939

³⁷ *Dähnert*, III, S. 1114.

³⁸ *Ebenda*, S. 1116.

³⁹ StadtA Stralsund. Ohne Signatur.

⁴⁰ Vgl. die Angaben mit den Lustrationsangaben von 1664/1665 bei *Langer*, Stralsund, S. 20.

Tabelle 6

Zahl der steuerbaren Personen	
Männer	1 945
Frauen	2 233
Kinder (über 15 J.)	372
Knechte	124
Mägde und Dirnen	578
Gesellen (die beim Meister wohnten)	142
insgesamt	5 394

gegen mit großer Wahrscheinlichkeit gesagt werden.⁴¹ Wenn 1664 nur die 15jährigen und älteren Kinder erfaßt wurden, der letzte Geburtsjahrgang war demnach 1649, so sind dem die von 1650 bis einschließlich 1664 Getauften hinzuzufügen. Hierbei muß allerdings die große Kindersterblichkeit berücksichtigt werden.⁴² Die Zahl der getauften Kinder zwischen 1650 und 1664 belief sich auf 5255. Hiervon den Anteil der früh verstorbenen Säuglinge mit 25% von der Gesamtsumme abgezogen, ergibt, daß 1664 in der Stadt 3941 Kinder unter 15 Jahren lebten.⁴³ Die 5394 steuerbaren Personen und die 3941 Kinder unter 15 Jahren ergaben für Stralsund im Jahre 1664 also eine berechnete Bevölkerungszahl von 9335. Um eventuellen Ungenauigkeiten bei der Begehung von 1664 zu begegnen, wird die Bevölkerungszahl auf 9500 aufgerundet.

Die Angaben des Registers bieten noch eine zweite Möglichkeit für die Berechnung der Bevölkerungszahl. Hierbei legen wir die Zahl der Haushaltsvorstände und die der durchschnittlichen Größe eines Haushaltes zugrunde.⁴⁴ Laut Türkensteuerregister gab es 1664 in Stralsund 520 bewohnte Häuser und 991 bewohnte Buden, in beiden Fällen jeweils selbständige Gebäude, Gebäudebesitzer mit Haushaltsvorstand gleichgesetzt, ergäbe 1511. Um nun auf die Bevölkerungszahl zu kommen, muß die Zahl der Haushaltsvorstände mit der Größe eines durchschnittlichen Haushaltes multipliziert werden. Zur Berechnung geeignet erscheint der von Reinke modifizierte Büchersche Koeffizient, der fünf Personen auf einen Haushalt veranschlagt und die errechnete Gesamtzahl um 10 bis 20%, angesichts der gewiß vorhandenen Unvollständigkeiten der Erfassung, nach oben aufrundet.⁴⁵ Demnach ergäbe das 1511 Haushaltsvorstände multipliziert mit dem Faktor fünf gleich 7555 und dazu 1133, aus der prozentualen Fehlermöglichkeit, was 8688 Einwohner ergibt. Zu den in Häusern und Buden lebenden Personen sind aber

⁴¹ Keyser, Die Bevölkerung, S. 10, schätzt den Anteil von Kindern an der Gesamtbevölkerung im 17. Jh. auf $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$.

⁴² Ebenda, S. 10.

⁴³ J. A. Dinnies, Einige Nachrichten, die Anzahl der Einwohner der Stadt Stralsund in älteren und neueren Zeiten betreffend, in: Pommersches Museum, hrsg. v. Gesterding, Bd. 1, Rostock 1782, S. 3, gibt folgende Kinderzahlen an: 1760 = 2676, 1765 = 3132.

⁴⁴ Reinke, Bevölkerungsprobleme, S. 2, bezeichnet dies, nicht zu unrecht, als wichtigsten Unsicherheitsfaktor.

⁴⁵ Ebenda.

noch diejenigen, die in Kellern und Gotteskellern lebten, hinzuzurechnen. Die Keller waren im Schnitt mit zwei Erwachsenen belegt,⁴⁶ während in Gotteskellern meist eine Person, größtenteils alleinstehende Frauen,⁴⁷ wohnten. Somit sind zu den 8688 Personen, bei 500 bewohnten Kellern und 19 Gotteskellern, weitere 1019 hinzuzufügen. Auf diesem Berechnungsweg beträgt die Bevölkerungszahl 9707. Zwischen beiden Berechnungsergebnissen ergibt sich eine Differenz von 200, die den Beweis liefern sollte, daß Stralsund 1664, außer dem zur Garnison gehörenden Personenkreis, zwischen 9500 und 9700 Einwohner zählte.

Aus dem Jahre 1677 ist das Ergebnis einer Zählung „der sämtlichen in der Stadt befindlichen Menschen, ohne jedoch die Garnison zu rechnen . . .“ erhalten geblieben.⁴⁸ Über Anlaß und Modus der Zählung finden sich aber leider keine Hinweise, auch nicht in den Senatsprotokollen. Demnach befand sich am 1. März 1677 in der Stadt die aus Tabelle 7 zu entnehmende Personenzahl.

Tabelle 7

Quartier	Einheimische	Fremde
St. Nikolai	2 079	414
St. Jakobi	2 400	470
St. Marien	1 843	852
St. Jürgen	1 520	400
	7 842	2 136

Es ergibt sich eine Gesamtzahl von 9978 erfaßten Personen bei dieser Zählung. An dieser Stelle soll der bereits von Fock geäußerte Zweifel an der Vollständigkeit der Angabe erhärtet werden.⁴⁹ Denn ein Abfallen der Bevölkerungszahl trotz erhöhter Zuwanderung und Geburtenzahl scheint nahezu unmöglich zu sein. Die 7842 Einheimischen verkörpern wohl doch nur den erwachsenen Teil der Stralsunder. Wenn hierzu noch die Kinder gerechnet werden,⁵⁰ so wäre die Bevölkerungszahl mit 11 202 Einheimischen zu veranschlagen. Dieser Wert dürfte eher den Realitäten des Jahres 1677 entsprechen. Bedacht werden muß aber natürlich noch, daß 2136 Fremde und die Garnisonsangehörigen mit ihren Familienmitgliedern sich auch in der Stadt befanden.⁵¹ Somit wäre die in der Rechtfertigungsschrift der Stadt nach der Belagerung angegebene Menschenzahl mit 20 000 in etwa erreicht.⁵²

Weitere Einzelangaben, wie z. B. die Zählung sämtlicher Wachgenossen von

⁴⁶ Langer, Stralsund, S. 19.

⁴⁷ J. Hartwig, Die Frauenfrage im mittelalterlichen Lübeck, in HGbll, Bd. 14, 1908, S. 93.

⁴⁸ StadtA Stralsund, HS 29.

⁴⁹ O. Fock, Rüdensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten. Aus den letzten Zeiten pommerscher Selbständigkeit. Wallenstein und der große Kurfürst vor Stralsund, Bd. VI, Leipzig 1872, S. 371.

⁵⁰ Bei einem Anteil von 30% an der Gesamtzahl der Stadteinwohner waren es 3360 Kinder.

⁵¹ Angaben über die Garnisonsstärke zwischen 1670 und 1680 im Punkt 3.2. von: H.-J. Hacker, Die Stadt Stralsund in der frühen Schwedenzeit (1630-1690), Diss. A, Greifswald 1982.

⁵² Fock, Rüdensch-Pommersche Geschichten, S. 371.

1675⁵³ oder die von 20 Jahren überlieferten Zahlen der durchgeführten Trauungen,⁵⁴ bieten in Anbetracht des Fehlens von Vergleichswerten keine ausreichende Grundlage für eine Bevölkerungsberechnung.

Deshalb soll abschließend auf der Grundlage der Taufzahlen der Versuch unternommen werden, die Bevölkerungszahl Stralsunds für das 17. Jh. zu bestimmen. Dazu ist es erforderlich, zwei Dinge vorab zu klären. Zunächst steht bei der Nutzung von Taufzahlen die Frage nach den im Untersuchungsgebiet vorkommenden konfessionellen Gruppierungen. Für Stralsund läßt sich hierauf leicht eine Antwort geben. In einer Relation stellte Magister Sleker, Pastor an St. Nikolai zu Stralsund, 1629 fest, daß „die Kirche Pommerns und dieser Stadt der Augsbургischen Confession aufrichtig ergeben sei, ohne Beimischung des Calvinismus . . .“⁵⁵ Somit stellen die auf uns überkommenen Taufzahlen die Gesamtheit der in Stralsund durchgeführten Taufen dar. Weit schwieriger stellt sich zweitens die Frage nach dem entsprechenden Reduktionsfaktor dar. Eine bloße Übernahme aus den Berechnungen für andere Städte scheint wenig geeignet zu sein. Außerdem hatten die Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges zweifellos großen Einfluß auf die Geburtenzahl, wodurch die Ermittlung eines durchgängigen Umrechnungsfaktors erschwert wird.⁵⁶ Auf Grund der bereits ermittelten Ergebnisse für 1664 und 1677, wie auch der durch Langer bestimmten Einwohnerzahl zu Beginn des 17. Jh. mit 14 000 bis 15 000, scheint es angemessen zu sein, 30 Geburten auf je 1000 Einwohner zu rechnen. Das entspricht einem Reduktionsfaktor von $1 : 33\frac{0}{100}$.⁵⁷ Diesen Faktor auf die Fünfjahresabschnitte angewandt, würde die der Tabelle 8 zu entnehmenden Bevölkerungszahlen ergeben. Zum Vergleich ziehe man die mit derselben Methode ermittelten Ergebnisse für Lübeck und Hamburg in Tabelle 9 heran.

Die deutliche Bevölkerungsabnahme Stralsunds und Lübecks sowie die große Zunahme Hamburgs weisen auf den allgemeinen Tatbestand hin, daß die Bevölkerungsbewegung auf das engste mit der ökonomischen Entwicklung und Stärke eines jeden Gemeinwesens verbunden ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß das 17. Jh. bevölkerungsgeschichtlich für Stralsund Stagnation und Rückgang bedeutete. Hatte die Gesamtbevölkerung der Stadt um 1400 schon 13 000,⁶⁰ in der zweiten Hälfte des 16. Jh. 12 000⁶¹ und zu Beginn des 17. Jh. rund 14 000 bis 15 000⁶² betragen, so war diese Zahl am Ende

⁵³ Diese Aufstellung ist gedruckt in: Pommersches Museum, a. a. O., S. 1, und führt 1244 wehrhafte Bürger ohne Ratspersonen, Stadtbediente und andere, die exempt sind, an.

⁵⁴ Im StadtA Stralsund, HS 29, finden sich die Angaben für: 1652–1661 = 1319 Eheschließungen, 1692–1701 = 738 Eheschließungen.

⁵⁵ Zit. nach Fock, Rügensch-Pommersche Geschichte, S. 485.

⁵⁶ Mawersberg, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 66.

⁵⁷ Reisner, Die Einwohnerzahl, S. 87, verwandte für Lübeck, das ähnliche Verhältnisse wie Stralsund aufwies, einen Reduktionsfaktor von $1 : 31,2\frac{0}{100}$.

⁵⁸ Ebenda, S. 80.

⁵⁹ Mawersberg, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 47.

⁶⁰ K. Fritze, Stralsunds Bevölkerung um 1400, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch (GrStrJb), Bd. 6, Rostock 1966, S. 24.

⁶¹ Adler, Aus Stralsunds Geschichte, S. 124.

⁶² Langer, Stralsund, S. 20.

Tabelle 8

Zeitraum	Taufen-Durchschnittswert aus einem Jahrfünft	berechnete Einwohnerzahl
1622—1625	448	13 575
1626—1629	429	13 000
1630—1634	392	11 878
1635—1639	449	13 606
1640—1644	439	13 303
1645—1649	387	11 727
1650—1654	348	10 545
1655—1659	365	11 060
1660—1664	341	10 333
1665—1669	343	10 393
1670—1674	420	12 727
1675—1679	324	9 818
1685—1689	288	8 727
1690—1694	267	8 090
1695—1701	242	7 333

Tabelle 9

	Zeitraum	Taufen- Durchschnittswert	berechnete Einwohnerzahl
Lübeck	1642—1661	1 185	31 068
	1662—1681	1 028	26 957
	1682—1700	900	23 590 ⁶⁸
Hamburg	1638		41 500
	1662		75 000
	1685		73 475 ⁶⁹

des Jahrhunderts unter 10 000 gesunken. Damit gehörte Stralsund zwar nach wie vor noch zur Gruppe der deutschen Mittelstädte,⁶³ konnte aber nicht, wie z. B. Hamburg und auch andere deutsche Städte, seine Bevölkerungszahl vergrößern. Trotz einer Reihe von Peuplierungsmaßnahmen der schwedischen Regierung in der zweiten Hälfte des 17. Jh.,⁶⁴ hielt die Stagnation, ja teilweise Rückläufigkeit in der Bevölkerungszahl bis zum ausgehenden 18. Jh. an, was die folgende Zusammenstellung beweist:

1760	8 153 Personen
1765	9 288 Personen
1777	10 462 Personen
1780	10 566 Personen
1790	11 253 Personen
1800	11 191 Personen ⁶⁵

⁶³ Reinke, Bevölkerungsprobleme, S. 3, rechnet alle Städte mit 8000 bis 16 000 Einwohnern zu den Mittelstädten.

⁶⁴ Siehe hierzu die Festlegungen der Haupt-Kommissions-Rezesse von 1663 und 1681 sowie den Landtagsabschied vom 7. 1. 1686, in: *Dähnert*, Bd. I, Stralsund 1765, S. 393, 408, 728.

⁶⁵ StadtA Stralsund, Rep. 22, Nr. 685.

HENRYK SAMSONOWICZ

Die Stadtraumgestaltung
in den Städten des Königreichs Polen im 14. und 15. Jahrhundert

Die bahnbrechende Bedeutung der Lokation in der Geschichte der polnischen Städte steht mit drei Erscheinungen im Zusammenhang: erstens mit der wirtschaftlichen Reform, die auf die Entwicklung der Geldrente gerichtet war; zweitens mit der Entstehung von Rechtsnormen, die die menschliche Gemeinschaft bestimmten, die als Subjekt in den gesellschaftlichen Beziehungen auftritt; drittens mit den Änderungen der Raumgestaltung, die den städtischen Zentren ein besonderes Aussehen und einen charakteristischen Raumplan verliehen. Das grundlegende Problem für einen Historiker ist die Frage, in welchem Maße die fortschreitenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Wandlungen in die Raumgestaltung der Städte Eingang fanden.¹ Die Antwort ist schwierig. Die Aufschichtung verschiedener Epochen bewirkt weitgehende Deformationen, und im Laufe der Lokation selbst erfolgten mancherlei Korrekturen, die durch verschiedenartige politische Faktoren, Naturkatastrophen oder den Wandel in den Bedingungen des wirtschaftlichen Lebens hervorgerufen wurden.²

Die Entstehung und Entwicklung der Verstädterungstheorie haben auch einen Einfluß auf die Gestalt der Stadt ausgeübt. Ihre Raumanordnung sollte gleichzeitig ein bequemes und funktionales Kunstwerk sein, das nicht selten unter günstigen Bedingungen diversen ideologischen Konzeptionen entsprach.³ Weder sehr

¹ Was die allgemeine Literatur zu diesem Thema anbelangt, vgl. *Miasta doby feudalnej w Europie środkowo-wschodniej. Przemiany społeczne a układy przestrzenne*. Pod redakcją A. Gieysztorą i T. Rostanowskiego, Warszawa/Poznań/Toruń 1976; C. Haase, Grundfragen der nordwestdeutschen Städtegeschichte bis ins 13. Jh., in: Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas, hrsg. v. W. Rausch, Linz (Donau) 1973, S. 117 ff.; W. Schlesinger, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, Konstanz 1958, S. 297 ff.; H. Stoob, Deutscher Städteatlas I, Dortmund 1973; L. Mummford, La cité à travers l'histoire, Paris 1964, S. 7 ff.; B. Geremek, Ludzie marginesu w średniowiecznym Paryżu, Wrocław 1971; T. Rostanowski, Éléments principaux de la disposition spatiale et de la changement des villes polonaises du Moyen Âge: remparts et marchés, in: Actes du Colloque Internationale, Pro Civitate, Brüssel 1970, S. 49 ff.; T. Rostanowski, Die ostmittel- und westmitteleuropäische Stadt des Mittelalters im Vergleich, unter besonderer Berücksichtigung der Siedlungs- und Raumforschung, in: VjSWG 1979, H. 1, S. 10 ff.; W. Kalinowski, Badania nad historią budowy miast polskich w trzydziestolecu, in: Kwartalnik Architektury Urbanistyki 1975, H. 2, S. 101 ff.; P. Lavedan und J. Hugueney, L'urbanisme au Moyen Âge, Paris 1974.

² T. Hall, Mittelalterliche Stadtgrundrisse, Stockholm 1978, S. 143; Lavedan und Hugueney, L'urbanisme, S. 11.

³ Hall, Stadtgrundrisse, S. 145; M. Beresford, New towns of the Middle Ages, London 1967, S. 142; A. Wyrobisz in der entstehenden Arbeit über den städtischen Plan sowie ders., Teoria i praktyka budowy hiszpańskich miast kolonialnych w Ameryce Północnej w XVI-XVIII w., in: Przegl. Hist. 1978, H. 2, S. 194 ff.

großer Reichtum noch die Nähe von Zentren der Wissenschaft und der Kunst begünstigen den Bau idealer Städte auf dem polnischen Boden. Es waren dies aber Investitionsmöglichkeiten, der Mangel an Belastungen mit alten Bebauungsformen und eine verhältnismäßige Unkompliziertheit der Manipulation mit Grundbesitz, die zu einer sehr interessanten Erscheinung führten. Das Land östlich von Elbe oder Oder wurde ein Baugebiet, auf dem man in einem in Europa unbekanntem Maßstab den Städtebau nach beabsichtigten Konzeptionen verwirklichte.⁴ Der regelmäßige Schachbrettgrundriß, der im Mittelalter entstand, tritt am häufigsten auf polnischem Boden auf und ist hauptsächlich für ihn kennzeichnend. Es gibt Ansichten, daß die Bautheorie noch aus den römischen Zeiten stammte oder daß sie mit einer äußerst entwickelten Bauwerkstatt in Zusammenhang stand.⁵ Hierbei sollte man eine weitgehende Vorsicht beibehalten. Weder die Mittel noch das Wissen der Lokatoren verweisen auf einen solchen Sachverhalt. Man soll außerdem die Tatsache der ständigen Wandlungen berücksichtigen, die auch während der Verwirklichung der Lokation erfolgten. Zweifellos jedoch entstanden im 13. Jh. Stadtkonzeptionen, die sich in den nächsten Jahrhunderten weiterentwickelten. Die Analyse des Bebauungsstandes in großen Städten Osteuropas weist z. B. die Reservierung von etwa $\frac{4}{5}$ des Gebietes auf für diejenigen, die auf ihm die Hauptrolle spielen sollten, und die Reife der Kommunikationsannahmen ehrt die Projektanten.⁶

Die Bebauung der Stadt auf ländlichem Gebiet kennzeichnete sich durch Vielfalt, Geschlossenheit und seltene Monumentalität. Ein gemauertes Polen gab es tatsächlich erst in der Neuzeit. In den Städten erreichte die Anzahl der gemauerten Gebäude – eine vielleicht etwas zu niedrig angesetzte Zahl – um 1500 lediglich 500 bei etwa 90 000 nichtgemauerten Häusern, d. h. ca. 0,5% der gesamten Bebauung.⁷ Es waren jedoch oftmals stattliche Gebäude, die um repräsentative Kirchen, in der Nähe der Schlösser standen, die nicht städtisch, mit der Stadt jedoch gekoppelt waren. Auf dem Lande machte der Anteil der gemauerten Häuser lediglich einige Promille aus, und die Herrenhöfe wie die Bürgerhäuser standen, was die Qualität anbelangt, den einzeln verteilten Adelsresidenzen nicht nach. Ein solches städtisches Netz sowie das Lebensmodell, das vom Siedlungsrecht⁸ vorgeschlagen wurde, waren, wie bereits erwähnt wurde, mit der Periode des deutschen Stadt-

⁴ *Lavedan und Huguenev*, L'urbanisme, S. 118 und 121.

⁵ *T. Kozaczewski*, Wielkość i program budowy miasta średniowiecznego, Wrocław 1972, S. 4; ders., Rozplanowanie i układ przestrzenny, rozwój miasta średniowiecznego, Wrocław 1973, S. 35, wo er eine strittige Konzeption der schlesischen „grünen Stadt“ darstellt, die angeblich im 13. Jh. entworfen wurde. – *T. Zagrodzki*, Ze studiów nad tradycjami rzymskiej limitacji mierniczej w średniowieczu, in: *Zapiski Historyczne* 1975, H. 1, S. 9; anders *T. Lalik*, W sprawie powstania planu miasta średniowiecznego, in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 2/1963, S. 416, und auch *Hall*, Stadtgrundrisse, S. 122.

⁶ *L. Munford*, The culture of cities, London 1959, S. 19; *J. Mitkowski*, Kraków lokacyjny, in: *Kraków. Studia nad rozwojem miasta*, hrsg. v. *J. Dabrowski*, Kraków 1957, S. 134 ff.

⁷ *A. Miłobędzki*, Architektura Królestwa Polski w XV w., in: *Sztuka i ideologia XV w.*, Warszawa 1978, S. 465 ff.

⁸ Vgl. *Schlesinger*, Städtische Frühformen, sowie *G. W. Heinze* und *H. M. Drutschmann*, Raum, Verkehr und Siedlung als System, dargestellt am Beispiel der deutschen Stadt des Mittelalters, Göttingen 1977, S. 65; *Hall*, Stadtgrundrisse, S. 52 u. 122.

rechts⁹ verbunden. Sie brachte konkrete Änderungen der Raumanordnung. Allgemein gesehen, wie es die Krakauer Annalen der Stiftskirche aus dem Jahre 1257 kurz fassen – „wird die Stadt dem deutschen Recht unterzogen, und die Lage des Marktes, der Häuser und Herrenhöfe wird von den Vögten verändert“¹⁰. Dieser Vorgang wurde in der flämischen Chronik um 1194 beschrieben:¹¹ „Unter der Menge von Neugierigen und vielen Arbeitern spaziert der in geometrischer Kunst gelehrte Meister Simon mit seinem Meisterstab und steckt den im Geiste bereits gefaßten Plan des Werks nicht so sehr mit dem Meßstock, sondern mit dem Augenmaß und befiehlt, die Ställe und Häuser abzureißen, die Obstgärten und die blühenden Bäume abzuholzen . . . er beobachtet die mit größter Sorgfalt vorbereiteten . . . Straßen . . . zerstört und tritt die Saaten mit den Füßen, um durch sie Wege zu führen, in Begleitung von Gestöhn und Klagen der einen und der stummen Schmähungen der anderen.“ Dieses Werk wurde sowohl in Lippstadt¹² als auch in Polen mit dem Ziehen von Gräben oder mit einem anderen Abstecken der Grenze begonnen, die die neue Stadt von den sie umgebenden Gebieten trennte. So war es wahrscheinlich vor dem Bau der Mauern in Breslau, Przemyśl, Będzin¹³ sowie in kleinen Städten, die keine Befestigung erhielten: Die Grenzen von Skawina¹⁴ wurden durch Gräben markiert, ähnlich von Kamiń Krajeński¹⁵. In Płock¹⁶ wurden im Jahre 1237 keine Gräben gezogen, aber der Siedlungsakt begann mit einer relativ genauen Beschreibung der Grenze. Durch Wälle (oder Grenzhügel?) abgesteckte Grenzen hatten Kłobuck¹⁷, Pilzno¹⁸ und mehr als zehn andere Ortschaften. Es scheint, daß nach dem Muster des antiken Rom von Romulus über die Besonderheit des städtischen Gebiets mit seinen getrennten Privilegien eine deutlich abgesteckte Grenze entschied.

Eine weitere Tätigkeit des Feldmessers bestand in dem Abstecken des Marktes, der Straßen und der Grundstücke für die Ansiedler. Es scheint, daß das Hauptgerät eines Feldmessers eine Schnur war, die eine genaue Länge hatte (wahrscheinlich etwa 100 m), die zwölf Meßstöcke zählte. Die durch die Meßstöcke abgemessenen Blöcke wurden in kleinere Einheiten geteilt, die bereits den Besitz der Ansiedler bildeten. In der zweiten Hälfte des 14. Jh. betrug die Größe eines Grundstücks in Krakau 36×72 Ellen (d. h. etwa 21×42 m), also etwa 892 m^2 ¹⁹; in Posen

⁹ B. Zientara, *Przemiany gospodarcze i przestrzenne miast w dobie lokacji*, in: *Miasta doby feudalnej*, S. 67.

¹⁰ *Monumenta Poloniae Historica*, Bd. II, S. 806.

¹¹ Zit nach B. Zientara, *Przemiany społeczno-gospodarcze i przestrzenne*, S. 87.

¹² Ebenda.

¹³ J. Widawski, *Miejskie mury obronne w państwie polskim do pocz. XV w.*, Warszawa 1973, S. 86.

¹⁴ *Kodeks Tyniecki*, I, Nr. 119, 1394.

¹⁵ *Kodeks dyplomatyczny Wielkopolski*, III, Nr. 1398, 1359.

¹⁶ *Zbiór spomników Mazowieckich*, S. 362.

¹⁷ *Kodeks dyplomatyczny Małopolski*, IV, Nr. 1505, 1448, wo von den Mauern die Rede ist, was von den späteren Angaben nicht bestätigt wird.

¹⁸ *Zbiór dokumentów Małopolskich*, VI, 1655, 1403; vgl. allgemein zu diesem Thema *Lavedan und Huguency*, *L'urbanisme*, S. 13.

¹⁹ W. Grabski, *Ze studiów nad zabudowa mieszkalna średniowiecznego Krakowa*. Teka Komisji

33 × 72 Ellen (andere!), d. h. etwa 837 m² ²⁰. In diesem letzteren Fall waren die Formen des Grundstücks jedoch vielfältig; veränderlich war auch ihre Größe, je nach der Lage des abgesteckten Blocks, z. B. an der Mauer oder am Marktplatz. Unabhängig davon unterlag jede Art des Grundstücks, wobei die Unterschiede bis zu 1/4 der Fläche erreichten²¹, je nach Bedarf einer Teilung in Hälften und Viertel. Man kann nur hinzufügen, daß mit der Entwicklung der Kreditverhältnisse auch zusammengefügte Grundstücke entstanden, so daß es schwierig ist, von einer konstanten Fläche in einer mittelalterlichen Stadt zu sprechen. In Pommern, in Tuchola des 14. Jh. hatte das Grundstück ca. 371 m², in den schlesischen Städten des 13. Jh. betrug die Grundstücksgröße 830 m², 620 m², bzw. deren Hälften und Viertel. Das Abmessen der Grundstücke war auch mit der Übernahme der bestimmten Einheit – der größeren fränkischen Hufe (etwa 24 ha) oder der kleineren flämischen Hufe (etwa 16 ha) – durch den Lokator verbunden. Es ist nämlich unmöglich, die Raumplanung einer Stadt zu betrachten, ohne das ganze als Lehen gegebene Landwirtschafts- oder Waldgebiet einzubeziehen, das für die Gemeinde bestimmt war. Das Leben in Gestalt der Felder, Wiesen und Weiden sowie die Nutzung der Wälder war mit der Sicherung der Nahrungsbasis verbunden, mit dem Plan der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt, gestützt auf eigene Nahrungsprodukte, Brenn- und Baustoffe.²² Die Verleihungen, die nicht immer bis zu Ende realisiert wurden, waren unterschiedlich groß: von 12 1/2 Hufen in Budziszowice in Masovien bis zu 200 Hufen in Wisłoka in Kleinpolen, wobei große Städte, wie z. B. Danzig, mit der Zeit immer mehr erhielten. Es ist nicht klar, wie ein außerhalb der eigentlichen Stadt befindliches Grundstück aussah. Höchstwahrscheinlich erinnerte es mit seiner Bewirtschaftung an den Plan eines dörflichen Grundstücks. Anders war es innerhalb der Stadtgrenzen. Die Beschlüsse betrafen den Bau nach der städtischen Art (*more civili*).²³ Es ist nicht sicher, ob diese Bauweise seit dem 13. Jh. die gleiche war. Möglicherweise wurden die Häuser erst seit der Zeit Kasimirs des Großen in Reihen gebaut, mit den Giebeln zum Markt oder zur Straße, auf einem meist zweiteiligen Grundstück. Die große Stube war der Hauptarbeitsraum des Handwerkers oder Kaufmanns. Hinter dem Kamin befanden sich Wohnräume; weiter ein Hof mit wirtschaftlichen Einrichtungen, die auf eine andere Straße hinausgingen. In größeren Städten gab es wahrscheinlich oft gemauerte Keller. Es funktionierten eigene Brunnen. Oft wurden sogar in hölzernen Häusern ent-

Urbanistyki i Architektury, Bd. III, Kraków 1968, S. 190. Es geht um die Stadtwillkür aus dem Jahre 1385.

²⁰ A. Rogalanka, Ze studiów nad rozplanowaniem Poznania lewobrzezowego. O układzie wielkości parcel w średniowiecznym Poznaniu. Powstanie i rozwój Starego Miasta w Poznaniu do XV w., Poznań 1977, S. 350.

²¹ Ebenda, S. 354; J. Pudielko, Działko lokacyjna w strukturze przestrzennej średniowiecznych miast śląskich, in: Kwartalnik Architektury i Urbanistyki, IX. Jg., 1964, H. 2, S. 130 ff.

²² S. Pazyra, Geneza i rozwój miast mazowieckich, Warszawa 1968, S. 328; A. Berdecka, Wielkość i parcelacja gruntów miast zakładanych w latach 1333–1370 w Małopolsce, in: Kwartalnik. Historii Kultury Materialnej, 1976, H. 4; T. Lalik, Piaseczno w dawnej Polsce, Warszawa 1974, S. 31 ff.; F. Kiryk, Z badań nad urbanizacją lubelszczyzny w dobie Jagiellonów, in: Rocznik Naukowo-Dydaktyczny WSP w Krakowie, 1972, S. 150.

²³ Zbiór dokumentów Małopolskich, VI, S. 311.

weder Dachräume oder Stockwerke, die sich zum Wohnen eigneten, oder Lageräume für Waren, unter anderem für Getreide, dazugebaut.²⁴ Zwischen den Häusern blieben enge, nur 1 bis 2,5 m breite Durchgänge frei, oder es wurden bei größeren Gebäuden am Markt Mauern errichtet, die eine Art Schutz vor Brand gaben und die gleichzeitig als Stützmauern beim Bauen genutzt wurden.²⁵ Eine solche Anordnung des Hauses war eben am geeignetsten bei der Ausübung städtischer Berufe – der kaufmännischen oder handwerklichen. In kleineren Städten bot die weniger regelmäßige Raumgestaltung die Möglichkeit zu einer vielfältigeren, lockeren Bebauung, die der Arbeitsweise des Gärtners, teilweise auch des Bauern angepaßt war.

Es gab zwei Plätze, deren Abstecken mit den Grundvoraussetzungen des Städtebaus verbunden war: der Marktplatz und der Kirchplatz (Friedhof). Der Marktplatz sollte das Handelszentrum, den Verkehrsknoten und das Dispositionszentrum der Obrigkeit bilden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß eine enge gegenseitige Abhängigkeit zwischen der Raumordnung der Stadt und der Ansiedlung der reichsten Familien in ihr bestand. Aus diesen Familien stammten die Organisatoren des Fernhandels, die Vertreter der reichsten Handwerke, vermögende Rentiers und Grundbesitzer. Im 14. und 15. Jh. wohnten am Marktplatz vorwiegend die Mitglieder des Rates und des Stadtgerichts.²⁶ Der Marktplatz mußte am Anfang der Siedlungsaktion abgesteckt werden. Seine Gestalt bestimmte die Lage, die Größe und nicht selten die Form der neuen Siedlung. Bei kleinen Städten beschränkte sich die Parzellierung der neuen Stadt oft auf das Abstecken der Grundstücke am Marktplatz. Der Marktplatz wurde manchmal am Hauptweg, der quer durch die Stadt verlief, abgesteckt. In manchen Fällen bildete er einen Platz, der für die vorgesehenen künftigen Bedürfnisse der Siedlung entworfen wurde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß auf die Gestalt des Marktplatzes die Pläne der Lokatoren und die vorhandene Bebauung und schließlich die Gebietsstruktur, die besonders stark in Südpolen wirkte, einen Einfluß ausübten. In vielen Fällen war der Marktplatz neben dem Flußübergang gelegen und bildete eine Erweiterung des durch die Stadt verlaufenden Verkehrsweges, den Zugang zum Hafen oder das Hinterland seines

²⁴ *Pudelko*, Działka lokacyjna, S. 266; *W. Bobiński*, Urbanistyka polskich miast przedlokacyjnych, Warszawa 1975, S. 27 ff.; *K. Baumgarten*, Der älteste Bau ländlicher Volksarchitektur im Stadtgebiet Rostock, in: Rostocker Beiträge, I, 1967, S. 103 ff. mit einer Darstellung des bäuerlichen Bauens; *A. v. Brandt*, Das alte Lübecker Kaufmannshaus in Wirtschaft und Gesellschaft, Lübeck 1964, S. 30; *M. Wood*, The English medieval House, London 1971, S. 348 ff.; Häuser und Höfe der handeltreibenden Bevölkerung im Ostseegebiet und im Norden von 1500, Acta Visbyensia, V, Visby 1976; *H. Ūprus*, Die Architektur der Altstadt Tallins und ihre Abhängigkeit von der mittelalterlichen sozialen Struktur, in: Hansische Studien III, Weimar 1973, S. 252 ff. (Abhandlungen z. Handels- u. Soz.gesch. XV).

²⁵ Najstarsza księga miasta Lwowa, hrsg. v. *A. Czolowski*, S. 110.

²⁶ *F. Rörig*, Der Markt von Lübeck, in: Lübishe Forschungen, Lübeck 1921, S. 157; *A. Czachbarowski*, Zagadnienia socjotopografii późnośredniowiecznego Torunia, in: Miasta doby feudalnej, S. 143 ff.; vgl. auch *T. Rostanowski*, Stan i ocena badań historyczno-osadniczych nad średniowieczem zachodnioeuropejskim, in: Kwartalnik Historii Kultury Materialnej 1966, H. 2, S. 363; *A. Rogalanka*, O układzie i wielkości parceli w średniowiecznym Poznaniu, in: Początki i rozwój Starego Miasta w Poznaniu w świetle badań archeologicznych i urbanistyczno-architektonicznych, hrsg. v. *Wł. Blaszczyk*, Warszawa 1977, S. 324.

Ufergeländes. Der Marktplatz auf polnischem Boden ist ein Beispiel für bewußte Planung, das Ergebnis der Anwendung durchdachter Proportionen, was die Erscheinung eines regelmäßigen Rechtecks zur Folge hatte²⁷, was im gesamteuropäischen Maßstab eine Seltenheit war. Die Größe des Marktplatzes war unterschiedlich. In Krakau betrug sie etwa 4 ha, in Kazimierz etwa 3 ha, in Proszowice 1,7 ha, in Inowrocław 1,6 ha, in Nowy Targ 1,5 ha, in Sandomierz und Ciężkowice 1,2 ha, in Lemberg 1 ha, in Lanckorona 0,9 ha, in Warschau 0,8 ha, in Opoczno und Radom 0,6 ha, in Warka 0,4 ha, in Nowy Zmigród 0,3 ha.²⁸ Wie aus diesen Angaben hervorgeht, bestand keine deutlich ausgeprägte konstante Proportion zwischen der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der Stadt und der Größe ihres Marktplatzes. Zu berücksichtigen waren auch die Funktionen der Stadt. Ein Zentrum der Viehzucht mußte einen größeren zentralen Platz haben als ein Zentrum handwerklicher Dienstleistungen. Eine Rolle spielten auch die Möglichkeiten des Grundherren, sein Ehrgeiz und die nicht immer realisierbaren Pläne. Es ist offensichtlich, daß in den bestehenden Zentren ihre Bedeutung auch in der Größe des Marktplatzes zum Ausdruck kam. Die Ausmaße Krakaus (56 ha), Lembergs (21 ha), Przemyśls (21 ha), Radoms (8 ha), Proszowices (10 ha), Słomnikis (14 ha), Krościenkos (4 ha) zeugen von den verschiedensten Faktoren, die die Fläche der geplanten Siedlung bestimmten. Auf Grund der Zusammenstellung von A. Berdecka²⁹, die die Fläche des Marktplatzes und die Fläche der Lokationsstadt verglich, kann man zu folgenden Schlußfolgerungen kommen: Städte, die einen stärker wirtschaftlichen Charakter besaßen und die von der Entwicklung des Handwerks und des Handels gekennzeichnet waren, hatten im Vergleich zur Gesamtfläche kleinere Marktplätze. So nahmen der Krakauer Marktplatz 4% der Siedlungsfläche ein, der Lemberger Marktplatz 5%, der Marktplatz in Przemyśl 2%, der in Radom 0,7%. Der Marktplatz in Krościenko bildete – ähnlich wie in Nowy Targ – 19% und in Proszowice hingegen 10% der Gesamtfläche. Die kleinsten landwirtschaftlichen Städtchen dagegen, Kamieńczyk, Czernsk, Przyrów, hatten einen Marktplatz, der über $\frac{1}{5}$ der Stadtfläche und nicht selten sogar $\frac{1}{3}$ einnahm. Dies stand natürlich mit der unterschiedlichen Gründungsperiode im Zusammenhang. Mit der Entwicklung der Geldwirtschaft trat eine Reduzierung der ursprünglichen Erwartungen ein, und manchmal endeten die Investitionsmöglichkeiten mit der Einrichtung des Marktplatzes.

Ein zweiter wichtiger Platz in der Stadt war das Gebiet, das für die Pfarrkirche bestimmt war. Um dieses war es jedoch nicht so einfach bestellt wie um den Markt-

²⁷ A. Berdecka, Lokacje miast królewskich w Małopolsce w latach 1333–1370: uposażenie, rozplanowanie, przestrzenne i zabudowa, Warszawa 1983. Dort auch die kritische Besprechung der Literatur und die Angabe der eigenen Ergebnisse der Messungen. J. Pudielko, Rynki w planach miast śląskich, in: Kwartalnik Urbanistyki i Architektury, Bd. IV, 1959, H. 3–4; S. 263; T. Kozaczewski, Program budowy średniowiecznego miasta śląskiego, S. 3; ders., Rozplanowanie, układ przestrzenny Krakowa przed i po lokacji 1257, in: Kwartalnik Urbanistyki i Architektury, Bd. XII, 1967, H. 1, S. 17.

²⁸ So Pudielko, Rynki, S. 248; ders., Zagadnienie proporcji rynków w badaniach nad rozplanowaniem miast średniowiecznych, in: Zeszyty Naukowe Politechniki Wrocławskiej, Architektura H. IV, 1960, S. 25.

²⁹ Berdecka, Lokacje miast; vgl. auch Widawski, Miejskie mury obronne, S. 328.

platz. Sowohl die Stellung des Kirchenblocks, der bekanntlich orientiert war, sowie seine bisherige Tätigkeit bestimmten manchmal auch die Form des Kirchenplatzes und zwangen die Architekten, den Kirchplatz und den Kirchhof in die geplante Bebauung hineinzukomponieren. In Danzig, Stolp, Krakau, Plock, Posen³⁰ bildeten die Kirchen gleichzeitig die ältesten Bauten, die verschiedenartigen kommunalen Zwecken dienten. Der Markt- und der Kirchplatz waren der Schauplatz verschiedener Feierlichkeiten. Die Jahrmärkte und die Ablaßfeier spielten sich auf den beiden Plätzen ab. Im Stadtplan sollte der Kirchenblock oft mit dem Marktblock tangential sein. In der Praxis war das verschieden. Hingegen kann man, wie H. Kozaczewska-Golasz feststellte³¹, feste Relationen zwischen der Fläche der gegründeten Stadt und der Größe der errichteten Kirche im 13. Jh. feststellen. Die Kirche stand oft auf einem Platz, der analog dem Marktblock war und der auf dem Plan des städtischen Schachbretts mit einer seiner Ecken an den Marktblock grenzte. Diese Anordnung, die sich auf zwei Straßenfronten stützte, die sich im Berührungspunkt des Markt- und Kirchplatzes kreuzten, war ein Modell, von dem man in der Praxis oft abging, das jedoch in den neu angelegten Städten dominierte.

Die Pfarrkirche bildete die Hauptbauinvestition in der Anfangsperiode der Lokationen. Vielleicht diente sie manchmal als Sitz der Selbstverwaltung. Ein Konkurrent in dieser Hinsicht, als es noch keine Rathäuser gab, die erst seit dem 14. Jh. auf dem Marktblock errichtet wurden, mag wahrscheinlich das Haus des Schulzen (und manchmal vielleicht auch die Schenke) gewesen sein.

Das Abstecken der Blocks und der Grundstücke, das Unterbringen des Plans im Wegenetz war mit der Entstehung des Straßennetzes verbunden. In kleineren Städten gab es neben den Straßen, die zum Marktblock führten, innere Verkehrszüge, wirtschaftliche Züge, „hintere“ (zatyłne), „Speicherzüge“ (spichrzowe), „Stallzüge“ (stodolne), sowie enge Durchgänge (1 bis 2 m) zwischen den Grundstücken, die gegen Brand absicherten (poln. miedzuchy). Längs der Wälle oder der Mauern verlief die Randstraße, die „Straße an den Mauern“ (podmurna), „An den Gräben“ (okopowa). Die abgesteckten Straßen waren nicht breit, meistens unter 10 m, obwohl es in Danzig oder in Krakau auch „breite“ Straßen gab. Größere Städte besaßen sogar Mittel für das Pflastern oder Auslegen der Hauptstraßen. So war es u. a. in Breslau, Kazimierz, Lemberg, Krakau und Wislica.³² Diese Investitionen standen im Zusammenhang mit dem mittelalterlichen „Erschließen“ des Geländes, zu dem neben dem Härten der Straßen auch die städtischen Wasserwerke, seltene, aber schon vorkommende Brunnen hinzukamen, die nicht nur im Stadtmaßstab, sondern auch auf den einzelnen Grundstücken verbreitet waren.³³

³⁰ J. Spors, Z problematyki trzynastowiecznego Słupska. Kościoły słupskie na tle aglomeracji osadniczej, in: Zapiski Hist. Bd. 43, 1978, H. 1, S. 9; K. Jasiński, Z problematyki trzynastowiecznego Gdańska, Kościoły Gdańskie, in: Zapiski Hist., Bd. 39, 1974, H. 3, S. 37; vgl. auch B. Scheper, Frühe bürgerliche Institutionen, S. 49.

³¹ In einer Doktorarbeit über Lokationskirchen in Schlesien im 13. Jh.

³² J. Kazimierzak, Wrocław lewobrzeżny, Wrocław 1977, S. 13; Księgi radzieckie Kazimierskie, S. 76, 77, 86, 101 u. 108; Die ältesten Stadt- und Rechnungsbücher der Stadt Krakau. Einführung, S. LI; Das Buch der Ausgaben und Einnahmen der Stadt Lemberg, S. 7, 70 u. 97.

³³ L. Charewiczowa, Wodociągi starego Lwowa 1404–1668, Lwów 1934, S. 3.

Der Plan der Lokationsstadt sah schließlich verschiedenartige wirtschaftliche Einrichtungen vor. In der ersten Phase des Baus waren es Kaufhäuser, Handwerker-Werkstätten, Krambuden, Fleischbänke; vorgesehen waren auch Räume für das Wiegen und Messen. Manchmal bildeten Markteinrichtungen – z. B. in Krakau, Posen, den schlesischen Städten und in Thorn – feste architektonische Komplexe, die sich meistens aus Tuch- und Krambuden und dem Sitz der Stadtbehörden zusammensetzten. In kleineren Städten war, wie aus den Lokationsurkunden hervorgeht, die Vogtei samt ihrem ganzen wirtschaftlichen Hinterland geplant, das mit dem Bestehen der Krambuden und Produktionswerkstätten verbunden war.³⁴ Die Vielfalt der Industrie- und Handelsinvestitionen stand im Zusammenhang mit der Notwendigkeit ihrer planmäßigen Verteilung. Ein fiskaler Vermerk aus Thorn aus dem Jahre 1441 nennt als Steuereinheiten neben dem Haus und dem Grundstück Krambuden, Kontore, Tuchstände, Speicher, Ställe, Gärten, Hütten, Weinberge, Schlächtereien, Bleichplätze.³⁵ Mit der Zeit erwiesen sich die Einrichtungen in den Städten als nicht ausreichend. In den Vorstädten begann man mit dem Bau neuer Krämerläden, z. B. vor den Stadttoren, am wichtigen Verkehrsweg, dem Bau von Marktplätzen für Massengut und auch solcher Einrichtungen, die verschiedenartige Unbequemlichkeiten für die Einwohner mit sich brachten – Gerbereien, Schlachthöfe, Viehmärkte, Walkmühlen, Mühlen.³⁶ Verändert hat sich damals der Wert des städtischen Bodens, und dies ermöglichte die finanzielle Spekulation, die, wie wir wissen, auch in kleineren Städten mit Erfolg getrieben wurde. Das Abstecken der Stadt und seine Bebauung waren nämlich kein einmaliges Werk. Dukla wurde 22 Jahre hindurch angelegt.³⁷ Jedoch auch nach der Verwirklichung des ursprünglichen Plans erfolgten ständige Modifizierungen, die sich entweder aus wirtschaftlichen Bedürfnissen ergaben oder infolge verschiedener Naturkatastrophen, wie Bränden, Zerstörungen, Überschwemmungen, entstanden. Damit war auch das Hervortreten verschiedener Glieder der städtischen Agglomeration verbunden. Es war bereits von den Kaufleute-Grundbesitzern die Rede, die die Gemeinde organisierten, um möglichst großen Nutzen daraus zu ziehen. Sehr rasch grenzten sie den Zugang zu den Ämtern auf die einzelnen Berufe ein. Die neuen Ankömmlinge, durch die Versprechen der Fürsten gelockt, fanden bereits alle attraktiven Arbeitsplätze besetzt vor. Damit sollte man wahrscheinlich die Entstehung neuer Siedlungen in der Nähe der alten erklären. Diese waren im Prinzip ärmer, seltener befestigt und hatten nicht allzu gute Beziehungen zu den Behörden der alten Gemeinde. Neben Krakau entstanden Kazimierz und Kleparz, neben der Altstadt

³⁴ L. Piekarski, *Zarys dziejow wodociagów miejskich w Polsce przedrozbiorowej*, Warszawa 1932, S. 9. – So war es u. a. in Lelów, Ropczyce, Przyrów, Myślenice. *Kodeks Dyplomatyczny Małopolski I*, Nr. 217, 226, 294, 302 u. 671. – Vgl. auch die Ermäßigungen „pro edificacione domus iudicialis civitatis“ im benachbarten Ungarn, in: *Monumenta Hungariae Historia Diplomatoria* aus dem XVII. Jh., hrsg. v. G. Wenzel, Pest 1871, 1284, Nr. 295.

³⁵ *Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Toruniu III/1973*; vgl. auch I. Rabęcka-Brykczyńska, *Wolnice w miastach śląskich w XIV w.*, in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 1967, H. 1, S. 32.

³⁶ H. Samsonowicz, *Studia nad renta miejska w Prusach w XV w.*, in: *Zapiski Hist.*, Bd. XXV, 1960, H. 2, S. 47.

³⁷ A. Kamiński, *Nieznane karty z przeszłości Dukli (1359–1540)*, in: *Prace z dziejów Polski feudalnej*, Warszawa 1960, S. 409.

Warschau die Neustadt. Diese Erscheinung war im Gebiet des Deutschen Ordens die Regel, wo drei Danziger Städte, drei Königsberger, zwei Thorner und zwei Elbinger Städte existierten.³⁸ Unabhängig von diesem Sachverhalt entstanden und entwickelten sich außerhalb der Grenzen sogar der kleinen Städte andere Siedlungen. Bei der Bildung einer territorialen und Gerichtseinheit suchten der Fürst oder der private Grundherr jegliche Besitzkomplikationen zu vermeiden. Daher entstanden nach der Regelung dieser Besitzkomplikationen im Rahmen verschiedener Landgüter weitere Siedlungen (in Zukunft manchmal private Grundbesitze [jurydyki]), indem sie der städtischen Agglomeration im geographischen und wirtschaftlichen Sinne angehörten, jedoch getrennte Rechtseinheiten bildeten, die den gemeinsamen Urbanisierungsplänen nicht untergeordnet waren.³⁹

Vorstädte gab es in den größten Städten – in Danzig, in Prag; in großen Städten – Lemberg, Posen, Thorn, Lublin, Warschau. Sie spielten eine große Rolle in mittleren Städten – Sieradz, Kalisz, Halicz, Przemyśl, Brześć Kujawski, Chełm; und es gab sie auch in so kleinen Städten wie Radziejów, Płońsk, Kowal. Sie waren also sowohl in wirtschaftlich entwickelten Gebieten zu finden, als auch in zurückgebliebenen und bei Städten verschiedener Größe.⁴⁰ Es waren weder wirtschaftlich noch rechtmäßig selbständige Einheiten. Während verschiedene Gemeinden untereinander eine wirtschaftliche Konkurrenz darstellten und Möglichkeiten zu gesellschaftlichem Aufstieg in der Verwaltungshierarchie boten, war die Vorstadt eine andere Erscheinung, die eng mit dem bestehenden städtischen Zentrum verbunden war. Sie stand mit den Bedürfnissen der Machtelite in der Stadt im Zusammenhang.⁴¹ Im 15. Jh. erfüllten die Vorstädte nicht nur die Funktion des landwirtschaftlichen und demographischen Hinterlands, sondern bildeten auch Gebiete, auf denen unentbehrliche, sehr wichtige wirtschaftliche Einrichtungen entstanden. Dort eben wurden Mühlen, Brauereien, Mälzereien, Bleichplätze, manchmal Töpfer-

³⁸ H. Samsonowicz, *Zycie miasta sredniowiecznego*, Warszawa 1971, S. 39.

³⁹ T. Lalik, *Stare Miasto w Łeczycy*, in: *Kwartalnik Historii Kultury Materialnej* 1956, S. 631; *Ziennictwo*, *Przemiany społeczno-gospodarcze*, S. 85; vgl. noch im 15. Jh. (1463) das Bestehen des oppidum und civitas in Brdów nebeneinander, *Archiwum Główne Akt Dawnych*, Metr. Kor. XI, S. 616.

⁴⁰ S. E. Aström, *Samhallsplanering och regionsbildning i kejsartidens Helsingfors*, Helsingfors 1957, S. 317.

⁴¹ G. Grundmann, *Städtebaukunst im Ostseeraum*, in: *Baltische Studien*, NF 51, 1065, S. 69; M. Bogucka, *Z zagadnień socjotopografii większych miast Polski x XVI–XVII w.*, in: *Miasta doby feudalnej*, S. 163; Z. Kulejewska-Topolska, *Struktura prawna aglomeracji osadniczej Poznania od XV do końca XVII w.*, Poznań 1969, S. 16; W. Schlesinger, *Stadt und Vorstadt*, Stuttgart 1969, S. 1 ff. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 51). W. Kalinowski, *City Development in Poland*, in: *Urban Development in East-Central Europe*, hrsg. v. E. A. Gutkind, New York 1972, S. 34 u. 52; vgl. *Urkundenbuch der Stadt Aussig bis zum Jahre 1526*, hrsg. v. A. Harcicka, Prag 1896, Nr. 285, *Taxatio domorum in suburbio*; A. Gačsova, *Spoločenska struktura Bardejova v 15 storočí*, Bratislava 1972, S. 30; V. Niitemaa, *Die undeutsche Frage in der Politik der livländischen Städte im Mittelalter*, Helsinki 1949, S. 212; vgl. auch D. Warnke, *Wicken an der südlichen Ostseeküste*, in: *Ethnologisch-archäologische Zschr.*, 1965, S. 105; *Lavedan und Hugueney, L'urbanisme*, S. 22 u. 54. – Kulejewska-Topolska, *Struktura prawna*, S. 44; *Wojewódzkie Archiwum Państwowe Gdańsk*, 300, 12.661 u. a.; A. Rosin, *Sieradz średniowieczny w świetle źródeł pisanych*, Łódź 1962, S. 32 (*Prace i materiały Muzeum Archeologicznego i Etnograficznego w Łodzi*, Łódź 1962, Archeol. ser. Nr. 7).

werkstätten, verschiedenartige Walkmühlen u. ä. errichtet.⁴² In Städten, die sich im 15. Jh. zu entwickeln begannen, indem sie den immer reger werdenden Handel nutzten, der durch Polen verlief, wurden an den Mauern oder in den Vororten Lagerräume, Speicher und Ställe gebaut, die ein unentbehrliches Hinterland für die vermögenden Kaufleute bildeten. Dort begannen auch große Handelseinrichtungen zu funktionieren: Marktplätze für den Handel mit Getreide, Holz, Rindern; Jahrmärkte mit der nötigen Bebauung. Der Holzmarkt und die Speicherinsel in Danzig, der Rindermarkt in Kazimierz Krakowski oder die Lubliner Jahrmärkte mußten außerhalb der alten städtischen Befestigungen untergebracht werden.⁴³ Somit erfolgten wichtige Verschiebungen der Zentren des wirtschaftlichen Lebens. Die Gebiete „extra muros“, die ursprünglich als minderwertig betrachtet wurden, begannen, über die Bedeutung und den Reichtum der Stadt zu entscheiden. Der Plan der mittelalterlichen Stadt entsprach dem gesellschaftlichen Programm, das der Stadelite untergeordnet war, deren Bedeutung sich auf die feudalen, korporativen Privilegien stützte. Die Vorstadt war in vieler Hinsicht offener. Das Fehlen der Befestigungen bewirkte ihren häufigeren Umbau, der den allgemeineren Plänen nicht unterstellt war. Überdies war es der Teil der Stadt, der über die Möglichkeit der Handhabung des Raums verfügte. Weder die Grundstücke sind genau abgesteckt worden, noch war die Anordnung des Verkehrsnetzes stark petrifiziert.

Die Vorstädte entstanden nicht immer während der Gründung. Während dieses Prozesses entwarf man hingegen die Einrichtungen des unmittelbaren wirtschaftlichen Hinterlandes.

Es waren vor allem diese Einrichtungen, die zum Zeitpunkt der Lokation oder später der Besitz der Gemeinde sein sollten und auf denen oft Wohnbauten und private Bauten entstanden. Die städtischen Gebiete, was aus der Analyse der Transaktionen mit Immobilien hervorgeht, waren Gegenstand ununterbrochener Handelsumsätze. Gekauft und verkauft wurden Häuser, Grundstücke, Felder, Gärten, Wiesen, Mühlen, Krambuden, und – was wichtiger ist – diese Operationen betrafen verschiedene kleinere und größere Teile. Somit waren bereits im 14. Jh. die Formen der städtischen Felder differenzierter als die der ländlichen. Es war dies Folge ihrer anderen Nutzung und auch eines anderen Verlaufs der Grenzen. Wie aus den Stadtbüchern hervorgeht, dominierten in größeren Städten Gärten, deren Obst und Gemüse für die Versorgung der Stadt bestimmt war. Manchmal bildeten sie bereits im Mittelalter Ausgangspunkte für die Entwicklung neuer Stadtteile, wie die Danziger Langen Gärten (Langgarten; Długie Ogrody) dann für die Niederstadt (Dolne Miasto). Schließlich gab es neben diesem nahen Umkreis, der unmittelbar mit der Stadt verbunden war, noch einen weiteren, dritten, die Vorstädte mitein-

⁴² Vgl. T. Lalik, Funkcje miast i miasteczek w Polsce późniejszego średniowiecza, in: Kwartalnik Historii Kultury Materialnej 1975, S. 561; ders., Ostrowia w XV–XVII w., Ostrów Mazowiecka, Warszawa 1975, S. 64; Kalinowski, City Development, S. 20; vgl. auch zahlreiche Stadtbücher.

⁴³ P. Simson, Seit wann gibt es in Danzig eine Speicherinsel? in: Mitteilungen des Westpr. Geschichtsvereins 10, 1911, Nr. 3; K. Pieradzka, Garbary, przedmieście Krakowa 1368–1587, Kraków 1931; verejns 10, 1911, Nr. 3; K. Pieradzka, Dzieje Lublina, Lublin 1965; H. Samsonowicz, Późne średniowiecze miast nadbałtyckich, Warszawa 1958, S. 227.

beziehenden, der mit dem Funktionieren der sog. Stadtmeile verbunden war.⁴⁴ Die Lokation suchte aus der nächsten Umgebung in einem Radius von einer Meile oder einer halben Meile (etwa 3 bis 4 km, je nach der Maßeinheit) die dörfliche handwerkliche Konkurrenz zu beseitigen, um die Interessen der neuen Ansiedler in der Stadt zu sichern. Im Jahre 1296 gewährleistete die Lokation von Słupca die Beseitigung von Schenken, Eisenhütten, Schuhmacherwerkstätten und Schlächtereien aus diesem Gebiet.⁴⁵ Diese auf dem Gebiet von ganz Polen bekannte Erscheinung betraf auch manchmal die Mühlen, wobei man diese aber näher bei der Stadt anlegen konnte.⁴⁶ Das Recht der Bannmeile wurde nicht immer angewandt, wovon Zwistigkeiten, die das ganze Mittelalter hindurch andauerten, zwischen der Handwerkerzunft und dem Dorfhandwerk zeugen, wie es im Falle des Konflikts der Bürger von Radziejów war, wo dieser Streit die Bauern-Fleischer aus dem Dorf Dobre betraf.⁴⁷ Nichtsdestoweniger veränderten die Lokationsabsichten und der Kampf um ihre Verwirklichung den traditionellen Sachverhalt auf dem Lande, die Bebauung, ihre Bestimmung und sogar die Arten der Bewirtschaftung.

Unabhängig von dem sich vollziehenden wirtschaftlichen Wandel, von der unterschiedlichen Nutzung der neuen Gebiete und je nach den wachsenden Bedürfnissen vollzogen sich in den Städten komplizierte gesellschaftliche Prozesse, die in der Raumgestaltung zum Ausdruck kommen. Die hervorragende Analyse der Soziotopographie Posens im 15. Jh.⁴⁸ ermöglicht eine Verallgemeinerung mancher Ergebnisse dieser Arbeit: In den Städten gab es Stadtteile, in denen zu wohnen das größte gesellschaftliche Prestige verlieh. Im Prinzip kann man hier vom Marktplatz sprechen sowie von manchen Ausfallachsen der Stadt. In größeren Städten existierte eine ganz umfangreiche Abstufung der Stadtteile, die von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen bewohnt waren: vom Klerus, vom städtischen Patriziat, von den Handwerkern, von Tagelöhnern. In Posen, Krakau und Danzig gab es „Stadtteile der Schande“ mit dem Sitz des Henkers, mit Freudenhäusern usw. Es gab natürlich keine festen Grenzen. Auf vielen Straßen verkauften Kaufleute, Handwerker, Vertreter des Adels, des Klerus, der Tagelöhner und der Bauern. Besonders sichtbar war es dort, wo die ursprünglichen räumlichen Voraussetzungen nicht genau realisiert wurden – hauptsächlich in den Vorstädten. Eben diese Vorstädte, die oft durch den Beruf ihrer Einwohner bestimmt wurden („rybitwy“ – Fischer, „garbary“ – Gerber), bildeten das differenzierteste Stadtgebiet, auf dem sich Vertreter verschiedener gesellschaftlicher Gruppen begegneten und wo das Wohnen verschiedene Möglichkeiten der Karriere bot. In kleineren Städten waren die Stadtteile weniger differenziert, aber sogar diese, die einen rein städtischen Charakter hatten, unterschieden sich durch die Tradition, die Rechte und das gesellschaftliche Prestige. Die Analyse, die sich auf die erhaltenen Stadtbücher stützt, macht die

⁴⁴ W. Kuchler, Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land, Würzburg 1964, S. 2 ff. (Marburger Ostforschungen, Bd. 24); H. Samsonowicz, Rzemiosło wiejskie w Polsce w XIV–XVI w., Warszawa 1954, S. 74.

⁴⁵ Kod. Dypl. Wielkopolski II, Nr. 756.

⁴⁶ Kod. dypl. Małopolski II, S. 702, 1292.

⁴⁷ Kod. dypl. Polski II, Nr. 724, 1484.

⁴⁸ J. Wiesiołowski, Socjotopografia średniowiecznego Poznania, Warszawa 1982.

Geographie der Arbeit und der Unterhaltung, des Luxus und des Elends, der Produktion, des Verbrechens und des religiösen Lebens sichtbar. Sie beweist die Existenz einer viel komplizierteren gesellschaftlichen Wirklichkeit in Städten des polnischen Spätmittelalters: Man kann sie nicht schematisch bestimmen. Man kann sie auch nicht darstellen, ohne die ständigen Wandlungen zu berücksichtigen, die auf die Funktion und die Bedeutung des Stadtplans einwirkten.

ADOLF LAUBE

Investitionen und Finanzierung
von Bau- und Kunstwerken in sächsischen Bergstädten
des 15./16. Jahrhunderts

Die Themenstellung dieses Beitrags ist angeregt durch die Frage, in welchen Bereichen während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit bürgerlich-städtisches Kapital investiert wurde und wer städtische Bau- und Kunstwerke finanzierte.¹ Sie zu beantworten erfordert letztlich interdisziplinäre Kooperation; denn im Hinblick auf das spezielle Thema hat sich die wirtschaftsgeschichtliche Forschung bisher fast ausschließlich auf den ersten Aspekt, die Kapitalanlage im Bergbau, konzentriert. Städtische Bauten, Kunst und Kultur waren vor allem Gegenstand der Kultur- und Kunstgeschichte, die sich ihrerseits kaum für Probleme der Finanzierung und andere wirtschaftshistorische Fragestellungen interessierte. Insofern liegt für die Erhellung des zweiten Aspekts in der Literatur relativ wenig Material vor. Hier kann erst künftige Quellenforschung weiterhelfen, für die in Gestalt von Stadtkassenrechnungen für einzelne Städte, Testamenten (Stiftungen) usw. Material vorhanden ist.

Die sächsischen Bergstädte, von denen im folgenden die Rede ist, sind unmittelbare Folgeerscheinungen des Silberbergbaus. Das heißt, sie entstanden innerhalb kürzester Zeit als wilde Ansiedlung oder in planmäßiger Anlage, nachdem an den betreffenden Orten Silbererz fündig geworden war. Die bedeutendsten von ihnen sind Schneeberg (1470 Beginn des Silberbergbaus / 1481 Erteilung des Stadtprivilegs), Annaberg (1492/1497) und Marienberg (1520/1523); ferner entstanden kleinere Bergstädte wie Buchholz (nach 1492/1501), Scheibenberg (1515/1522), Oberwiesenthal (1526/1530), Gottesgab (1529/1546; gelangte 1547 im Ergebnis des Schmalkaldischen Krieges an Böhmen). Daneben erhielten ältere Siedlungen wie Geyer, Elterlein, Wolkenstein und Neustädte durch den Silberbergbau zeitweise größere Bedeutung. Der Begriff der Bergstadt wird dabei im weiteren Sinne gebraucht als einer Stadt, deren Wesen ökonomisch, politisch, sozial und kulturell durch den Bergbau geprägt wird; nicht nur im engeren Sinne als Sitz eines Bergamtes. Allerdings werden sich die folgenden Ausführungen auf die drei erstgenannten großen Bergstädte konzentrieren, von denen Schneeberg und Annaberg seit ihrer Entstehung, später auch Marienberg, Sitz eines Bergamtes und damit Verwaltungsmittelpunkt eines Bergreviers waren.

¹ Die Beantwortung dieser Frage war Hauptanliegen einer Tagung des Internationalen Instituts für Wirtschaftsgeschichte „Francesco Datini“ in Prato. Die folgenden Ausführungen sind Teil eines dort gehaltenen Referats. Der Vortragscharakter wird beibehalten und daher – außer dem Hinweis auf die wichtigste benutzte Literatur – auf einen Anmerkungsapparat verzichtet; nur Zitate werden nachgewiesen. – Für freundliche Hinweise betr. Freiberg danke ich Herrn Walter Schellhas.

Investition bedeutet im eigentlichen Sinne Kapitalanlage in der Produktion mit dem Ziel der Verwertung, d. h. der Erzielung von Profit. Sie war in den Bergstädten auch insofern die primäre Kapitalanlage, weil durch sie der größte Teil der Mittel geschaffen wurde, die für das städtische, korporative oder individuelle Bauwesen, die Finanzierung von Kunst- und Kulturgütern verwendet wurden. Deshalb müssen zuerst die Kapitalanlage im Bergbau und in den Berggebäuden sowie der daraus fließende Profit untersucht werden, ehe nach der Finanzierung der städtischen Bauten und Kulturgüter gefragt werden kann.

Fragt man nach der Herkunft des Kapitals², das im Bergbau angelegt wurde, so hatte erstrangige Bedeutung das Kaufmannskapital. Am Silberbergbau des West-erzgebirges beteiligten sich Großkaufleute aus Leipzig und Nürnberg, aus Erfurt, Zwickau, Chemnitz, Köln, Magdeburg, Berlin, Breslau, später auch aus Augsburg und aus vielen anderen Städten. Sie blieben im allgemeinen aktiv im Handelsgeschäft und in anderen Unternehmungen tätig und ließen ihr Kapital im sächsischen Bergbau durch Beauftragte, sog. Verleger, verwalten. In zeitgenössischen Quellen werden die „außlandischen“, die „großen hansen“ übereinstimmend als die wichtigsten Kapitalgeber genannt. Daneben zogen sich auch Familienmitglieder von Großkaufleuten aus dem Handel zurück, wurden in den Bergstädten selbst ansässig und widmeten sich voll dem Bergbau und dem Hüttenwesen. Viele Städte, wie vor allem Leipzig, waren kollektiv durch ihre Räte am Bergbau beteiligt; vereinzelt findet sich auch korporative Beteiligung (Zünfte, Bruderschaften).

Ein Teil des angelegten Kapitals entstammte dem Bergbau selbst. Kleingewerken und Bergleute mit sehr geringer Kapitalanlage unbekannter Herkunft konnten durch Zufallsfunde zu großem Reichtum gelangen (sog. Fundgrübner), die dann ihre Gewinne wieder in breitem Maße im Bergbau anlegten.

Ein wesentlicher Teil des angelegten Kapitals entstammte ursprünglich auch feudalen Quellen. Viele Adlige, allen voran die sächsischen Landesherren und ihre Räte, aber auch Grundherren in den Bergbaugebieten sowie der hohe Klerus legten Kapital im Bergbau an. In der Folge entstammten auch ihre Kapitalanlagen Bergbaugewinnen.

Schließlich beteiligten sich auch die landesherrlichen Bergbeamten unterschiedlicher sozialer Herkunft (ungeachtet entsprechender Verbote in den Bergordnungen) mit Kapital am Bergbau.

Insgesamt entstammte das im Bergbau angelegte Kapital verschiedenen Quellen, in erster Linie dem Handel, aber auch dem Bergbau selbst. Das Einzugsgebiet umfaßte vor allem den sächsischen und oberdeutschen Raum, ging aber insgesamt weit darüber hinaus.

Über die Arten der Kapitalanlage und die Art und Höhe der Bergbaugewinne kann auf eine zusammenfassende Darstellung verwiesen werden.³ Festgehalten werden soll, daß den größten und sichersten Gewinn nicht die Gewerken, die das

² Dazu vor allem – mit Literatur- und Quellennachweisen – A. Laube; Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546, Berlin 1974, 2. Aufl. 1976.

³ Ders., Zur Profitbildung im erzgebirgischen Silberbergbau des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Hansische Studien V, Weimar 1981, S. 78 ff.

Kapital investierten, sondern die sächsischen Landesherren als Inhaber der Regalien erzielten. Auch der unter kapitalistischen Produktionsverhältnissen betriebene Silberbergbau des 15./16. Jh. war Regalbergbau; d. h. der feudale Landesherren besaß das Monopoleigentum an den edlen Bodenschätzen (Bergregal), er hatte das Aufkaufsmonopol für das gesamte Silber zu von ihm festgesetzten Preisen (Silberkauf), und er hatte das alleinige Recht auf Münzprägung (Münzregal). Die Gewerke mußten – um überhaupt eine Bergbauberechtigung zu erhalten – sich diesen Regalien unterwerfen. Auf Grund des Bergregals erhielten die Landesherren den sog. Zehnt, d. h. 10 Prozent des gesamten Silberausbringens, kostenlos übereignet. Der Silberkauf, d. h. die Differenz zwischen dem Preis, der den Gewerken für die restlichen 90 Prozent gezahlt wurde, und dem Marktwert des Silbers, betrug nochmals rund 10 Prozent des Wertes des Gesamtausbringens. Und auch aus dem Münzregal flossen in Gestalt des sog. Schlagschatzes zusätzliche Einnahmen.

Auf dieser Grundlage zogen die sächsischen Landesherren außerordentlich hohe parasitäre Gewinne aus dem Silberbergbau, die nicht auf eigenen Investitionen, sondern auf feudalen Rechtstiteln beruhten.

Doch auch die Gewerke, d. h. diejenigen, die Kapital im Bergbau angelegt hatten, konnten hohe Profite erzielen. „Fundgrübner“, die durch glückliche Zufallsfunde reich wurden, waren z. B. Martin Römer und Kunz von Iphofen in Schneeberg, Kaspar Kürschner, Hans Unruh, Andreas Sturtz, Lorenz Pflock sowie die Thumshirns in Annaberg. Mehrere von ihnen, wie Römer, Kürschner, Pflock und die Thumshirns, werden wir auch als Bauherren und Kunststifter in den sächsischen Bergstädten wiederfinden.

Der größte Teil der Bergbaugewinne kam allerdings den Landesherren, zum weiteren auswärtigen Kaufleuten, dem Adel und Klerus zugute, und nur zu einem relativ kleinen Teil blieben die Gewinne bei den in den Bergstädten ansässigen Gewerken. Sie bildeten insgesamt die Grundlage für einen gewaltigen Aufschwung des sächsischen Bauwesens und des Kultur- und Kunstschöpfungstums. Der Kunsthistoriker Walter Hentschel stellte dazu fest: In Sachsen „finden wir . . . bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts nur dürftige, in provinzieller Enge verkümmerte Handwerklichkeit . . . Erst im letzten Drittel beginnt für das Land ein Stadium glänzenden Aufschwungs. . . . Der entscheidende Anstoß kam von dem Silberbergbau im Erzgebirge . . . Dem neugewonnenen Reichtum folgte bald das Bedürfnis gesteigerter Pracht, und, verständlich genug, eine Art Gewissenszwang zu frommen Stiftungen. Es entstanden die riesigen Hallenkirchen zu Zwickau, Freiberg, Schneeberg, Annaberg, Pirna. Es füllten sich alle Kirchen und Kapellen mit einer Unmenge von Altären und Einzelbildwerken, und häufig erinnern noch an den Ursprung des neuen Wohlstandes Darstellungen von Bergleuten und der Schutzheiligen des Bergbaues.“⁴ Der direkte Zusammenhang von Bergbaugewinnen und Bau- und Kunstwerken wird in der Meißener Albrechtsburg sichtbar, dem bedeutendsten spätgotischen Profanbau der deutschen Kunst, der die neue, auf Repräsentation bedachte Richtung im landesfürstlichen Bauwesen einleitete. Er

⁴ W. Hentschel, *Sächsische Plastik um 1500*, Dresden 1926, S. 10.

wurde – wie Martin Römers Zehntrechnungen⁵ ausweisen – aus dem landesherrlichen Zehnt des Schneeberger Silberbergbaus finanziert.

So wie hier strömte viel im Bergbau gewonnenes Geld in Bau- und Kunstwerke Sachsens und weit darüber hinaus. Doch ein Teil davon floß auch in die Bergstädte selbst.⁶

Nachdem Ende 1470 am *Schneeberg* der erste große Silberfund gemacht worden war, strömten sofort Bergleute und Siedler dorthin und siedelten sich in unmittelbarer Nähe der Grubengebäude an. Erste Ordnungsversuche zu Beginn der siebziger Jahre galten dem Bergbau, noch nicht der städtischen Siedlung. Diese unterstand zunächst voll dem Rat von Zwickau, der alle kommunalen Funktionen in der neuen Ansiedlung wahrnahm. Seit 1476 wird die eigene städtische Entwicklung Schneebergs deutlicher faßbar. In diesem Jahr wurde die Siedlung mit einem hölzernen Schranken umgeben. Die Finanzierung wurde durch die Landesherren und die Gewerken gemeinsam vorgenommen. Jedenfalls erscheinen im Frühjahr 1477 in der Zehntrechnung Martin Römers 704 fl. für den Bau des Schrankens, wovon je die Hälfte die Gewerken der Fundgrube und die Landesherren zu zahlen hatten. Die planlose Vermengung von Grubengebäuden und Wohnsiedlung zeigte sich darin, daß innerhalb des Schrankens auch 56 Zechen lagen; insgesamt gab es 1477 am Schneeberg 153 Zechen. Im Jahre 1479 – nachdem sich bereits eigene städtische Verwaltungs- und Gerichtsorgane entwickelt hatten – besaß die Gemeinde noch keinerlei städtische Einnahmen; sie hatte „gantz keynen zugangk von nichte“, wie sie in einer Denkschrift an die Landesherren klagte. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß „wir auff dem Schneeberg mitt mawerm, greben nach ander befestigung nicht verwartt sind und der gepew der Bergwerck neben unsern hewsern gering zu hutten und zu wartten haben“.⁷ Diese Eingabe bildete die unmittelbare Vorlage für das Stadtprivileg, das am 9. Dezember 1481 erteilt wurde. Darin erhielt die Gemeinde u. a. die Gerichtseinkünfte verliehen. Erst um 1492/93 begann eine planmäßige Bautätigkeit. Der Richter ließ planloses Bauen verbieten und setzte die Verleihung von Wohnstätten durch die Stadt durch. 1499 soll es 600 Häuser gegeben haben.

Um diese Zeit wird sich gewohnheitsrechtlich die Institution der Stadtkuxe herausgebildet haben.⁸ Das heißt, jede Zeche mußte einen Kux für die Stadt mitbauen, die dafür keine Zubeße zu zahlen brauchte, jedoch die Ausbeuten für die Stadtkasse erhielt. Durch landesherrliche Verordnungen von 1504 und 1506 wurde diese Einrichtung bestätigt. Später, im Jahre 1536, erhielt Schneeberg durch Kurfürst Johann Friedrich noch einen zweiten Freikux pro Zeche bewilligt. Auf diese Weise erhielt die Stadt beträchtliche Mittel aus dem Bergbau für ihre Bautätigkeit.

In *Annaberg* wurde nach den ersten Silberfunden Ende 1491/Anfang 1492 einer

⁵ StA Weimar, Reg. T 135; quartalsweise werden für den Bau der Albrechtsburg 1000 bis 1300 fl. abgeführt.

⁶ Zum folgenden – neben *Laube*, Studien – besonders *K. Kratzsch*, Bergstädte des Erzgebirges. Städtebau und Kunst zur Zeit der Reformation, München/Zürich 1972.

⁷ StA Dresden, Loc. 4322, Bl. 15–17.

⁸ Zur Frage der Freikuxe generell *H. Löscher*, Gründung und Ausstattung von Kirchen, Pfarren, Schulen und Hospitälern im Verlaufe der bergmännischen Besiedlung des Erzgebirges, in: Zschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., kan. Abt., Bd. 69 (1952) S. 297 ff.

wilden Siedlung, wie sie sich in Schneeberg entwickelt hatte, von landesherrlicher Seite frühzeitig entgegengewirkt. Eine zu diesem Zweck einberufene Kommission beschloß 1496, die Stadt planmäßig außerhalb des Grubengeländes zu errichten. Danach begannen unter Leitung von Appolonius Röhling und Ulrich Rülein von Calw die Vorarbeiten zur Anlage der Stadt, und zwar die Vermessung des Grundrisses und die Verleihung der Hofstätten. Noch im Spätherbst 1496 wurde Bauholz geschlagen und im Frühjahr 1497 mit dem Häuserbau begonnen. Bereits am 27. Oktober 1497 erhielt die Stadt von Herzog Georg ihren Stadtbrief mit einer Reihe von Privilegien. An Einkünften erhielt die Stadt ebenfalls die Gerichtseinkünfte sowie freie Nutzung einiger herzoglicher Güter. Zusätzlich erhielt sie freies Bauholz aus den herzoglichen Wäldern. Ein späteres bergamtliches Gutachten gibt an, daß die Stadt von Anfang an auch einen Stadtkux pro Zeche erhalten habe. Außerdem kamen der Stadt die Einnahmen aus den sog. Testen, Körnern und Gekrätzen zugute, d. h. aus den Rückständen beim Probieren, Verhütten und Brennen des Silbers. Bis 1499 sollen bereits rd. 500 Wohnhäuser vorhanden gewesen sein; 1509 wird die Einwohnerzahl Annabergs von Herzog Georg mit über 8000 angegeben.

Das Annaberg unmittelbar benachbarte *Buchholz* entwickelte sich langsam und unplanmäßig. 1501 – zum Zeitpunkt der Erteilung des Stadtbriefs – gab es erst 16 Hausbesessene. 1507 wird auch hier der Stadtkux erwähnt.

Die dritte große Bergstadt auf der sächsischen Seite des Westergebirges wurde *Marienberg*. Unmittelbar nachdem dort 1520 das erste Erz gefunden wurde, beschloß Herzog Heinrich die Anlage einer Bergstadt in Konkurrenz zur Gründung seines Bruders Herzog Georg, der jedoch das Bergregal über Marienberg behielt. Wie schon bei der Planung Annabergs wurde Ulrich Rülein von Calw berufen, um die Stadt zu planen und das Areal zu vermessen. Rülein entwarf einen von humanistischen Gesichtspunkten getragenen Grundriß, der in seiner Regelmäßigkeit ein einzigartiges Phänomen darstellt: Von einem großen, rechteckigen Marktplatz führen von jeder der vier Seiten drei parallellaufende Hauptstraßen, die dann noch einmal von je einer parallel zum Markt verlaufenden Straße gekreuzt werden, so daß ein klares Schachbrettmuster entstand. 1521 wurden bereits die Hofstätten verliehen, wobei sich der Herzog Platz für eine Kirche, ein Schloß, ein Rathaus und neun Hofstätten am Markt vorbehielt. Die Stadt erhielt freies Bauholz. Später wurden die sog. Holzkuxe eingeführt, d. h. der Landesherr und die Grundherren erhielten für die freie Lieferung von Bauholz 2 Freikuxe in jeder Zeche. Der Stadtbrief von 1523 erteilte Marienberg gleiche Freiheiten wie Annaberg. Einen Freikux pro Zeche erhielt die Stadt aber erst seit 1533, da das Bergamt bis in die dreißiger Jahre des 16. Jh. in Annaberg blieb und alle aus dem Bergbau stammenden Vergünstigungen Annaberg zugute kamen. Marienberg erhielt auch die Einnahmen aus den Testen usw. Ende der dreißiger Jahre gab es hier etwa 500 Wohnhäuser.

Die hervorragendsten Bauwerke der sächsischen Bergstädte waren die großen *Hallenkirchen*, insbesondere die St. Annenkirche in Annaberg und die St. Wolfgangskirche in Schneeberg.⁹ Mit dem erzgebirgischen Bergbau im Zusammenhang

⁹ Zum Kirchenbau vgl. ergänzend F. Löffler, Die Stadtkirchen in Sachsen, Berlin 1973 (mit einer Einleitung von K. Blaschke).

stehen auch der Neubau des Doms der alten Bergstadt Freiberg nach dem verheerenden Stadtbrand von 1484 sowie die Zwickauer Marienkirche. Noch in den alten Stilformen der Spätgotik errichtet, entwickelten sie ein ganz neues Raumgefühl, das bereits Grundgedanken der Renaissance vorwegnahm. Die obersächsischen Hallenkirchen repräsentierten die städtische Wirtschaftskraft, wie sie auch die noch jungen Bergstädte inzwischen erreicht hatten. Sie waren nicht mehr bischöfliche Kathedralen, in denen die Geistlichkeit durch den Lettner vom Volk getrennt war, sie faßten vielmehr die Gemeinde um Altar und Kanzel zusammen; sie waren darüber hinaus Versammlungsstätten der Stadtgemeinde und – wie St. Wolfgang in Schneeberg – auch städtisches Zeughaus. In den Kirchenbauten drückte sich bürgerlich-bergmännisches Selbstbewußtsein aus und spiegelte sich zugleich das Ansehen der Städte nach außen. Ihre Kosten wurden weitgehend aus Bergbaugewinnen bestritten.

In Schneeberg war zunächst in den Jahren 1477/1478 die erste St. Wolfgangskirche erbaut worden. Ihre Finanzierung erfolgte durch eine Bergwerkssteuer: 1477 wurden alle Zechen bergamtlich geschätzt und mußten pro 100 fl. Schätzwert zu Pfingsten 1478 eine Steuer von 6 Pfennigen oder 9 Hellern zahlen. Das Ergebnis war eine Summe von 1175 fl. 12 gr., die für den Kirchenbau verwendet wurde. Ob man darüber hinaus noch andere Mittel, z. B. aus dem Büchsenpfennig der Knappschaft, benötigte, ist nicht bekannt.

An der Stelle dieser ersten begann dann 1516 der Bau der zweiten, großen St. Wolfgangskirche, der 1540 vollendet wurde. Hier wurde keine Steuer mehr erhoben, wie bei der ersten Wolfgangskirche, sondern inzwischen hatte sich der Brauch der Kirchenkuxe herausgebildet. Wie oben bei den Stadtkuxen dargestellt, erhielt auch die Kirche pro Zeche einen Freikux. Zunächst als Stiftung der Gewerken auf freiwilliger Basis eingeführt, setzten sich die Kirchenkuxe im Schneeberger Revier – und darüber hinaus – gewohnheitsrechtlich durch, und Prozesse belegen, daß sie sogar einklagbar waren. Außerdem standen in Schneeberg die Einkünfte aus den Testen usw. der Kirche zu. Alle Kosten des Kirchenbaus wurden von der Stadt vorwiegend aus diesen Mitteln bestritten.

Vor der Grundsteinlegung zur zweiten Schneeberger Wolfgangskirche war bereits der Bau der berühmten St. Annenkirche in Annaberg weit vorangetrieben worden, deren Baugeschichte relativ gut erforscht ist. Im Jahre 1498 hatte Herzog Georg den Bauauftrag gegeben, im April 1499 begann der Bau, 1519 wurde er geweiht und 1525 vollendet. Die Baukosten sollen insgesamt 209 000 fl. betragen haben, im Vergleich zu den bekannten Kosten der Kirchen in Joachimsthal und Marienberg eine außerordentlich hohe Summe. Bestritten wurde sie durch die Freikuxe, von denen es in Annaberg 3 pro Zeche gegeben haben soll, je einen für die Kirche, die Schule und das Hospital. Da sie aber in ein gemeinsames Säckel geschlagen wurden, aus dem alles zu erhalten war, wird der Hauptteil der Einkünfte aus diesen Kuxen für den Kirchenbau verwendet worden sein. Außerdem kamen der Stadt und der Kirche noch von 1520 bis 1533 bzw. 1540 die Stadt- und die Kirchenkuxe von Marienberg zugute. Eine weitere wichtige Quelle war der Ablaßhandel. Auf Betreiben Herzog Georgs wurde 1509 der Stadt ein jährlich zweimal zu erhebender Ablaß zugunsten ihres Kirchenbaus gewährt, von dessen

Einnahmen ein Drittel nach Rom floß. Annaberg wurde zu einem Zentrum des Ablasshandels; mehrfach betätigte sich hier der berühmte Johann Tetzl. Da man Annaberg zugleich zu einem Zentrum des Annenkultes machte, Reliquien der hl. Anna sammelte, ausstellte und Wallfahrten organisierte, kam zusätzliches Geld für den Kirchenbau ein. Schließlich wurde die exklusive Annenbruderschaft gegründet, in die man sich teuer einkaufen mußte und deren Beichtvater von schwersten Sünden lossprechen durfte, wenn ein entsprechender Beitrag zum Bau der Kirche geleistet wurde.

Der Hochaltar der Annenkirche, den Herzog Georg 1518 in der Werkstatt Adolf Dauchers in Augsburg in Auftrag gegeben hatte und der 1522 aufgerichtet wurde, verursachte Kosten in Höhe von 2551 fl.; davon bezahlte Herzog Georg 1200 fl., die Stadt 1351 fl.

In Marienberg begann man erst 1558 mit dem Bau der Pfarrkirche, die 1564 geweiht und 1571 vollendet wurde. Die Kosten betragen 37 000 fl. Da die Stadt seit 1540 je einen Freikux pro Zeche für den Bau einer eigenen Kirche erhalten hatte, dürfte die Finanzierung aus dieser Quelle erfolgt sein.

Sehen wir ergänzend noch auf das berühmte Joachimsthal auf der böhmischen Seite des Erzgebirges sowie auf die alte sächsische Bergstadt Freiberg: In Joachimsthal begann 1534 der Bau der ersten großen protestantischen Pfarrkirche, der 1540 vollendet wurde. Die Baukosten von 14 824 fl. trugen die Stadt; die Knappschaft und die Grafen Schlick. Der Dom der alten Bergstadt Freiberg, deren Silberbergbau seit der zweiten Hälfte des 14. Jh. von einer tiefen Krise betroffen war und erst nach 1510 wieder aufblühte, war 1484 durch einen großen Stadtbrand vernichtet worden. Er wurde bis 1512 als Hallenkirche neu aufgebaut. Die Finanzierung erfolgte durch die Stadt, unterstützt von den Landesherrn, und durch päpstliche Ablässe, die sog. Butterbriefe; außerdem wurden Almosensammlungen veranstaltet. Kirchenkuxe gab es in Freiberg nicht. Schließlich sei noch erwähnt, daß auch in den Bau der Zwickauer Marienkirche Schneeberger Bergbaugewinne einflossen. Die Kirche selbst besaß seit 1476 Kuxe in verschiedenen Schneeberger Zechen; aus Schneeberger Gewinnen bezahlte der Zwickauer Rat den Hauptaltar, den Michael Wolgemut aus Nürnberg geschaffen hatte.

Zu den größten städtischen Bauten gehörten die *Befestigungen* der Stadt, d. h. in erster Linie Mauern, Türme und Gräben. Von den drei großen obererzgebirgischen Bergstädten bauten aber nur Annaberg und Marienberg derartige Anlagen. Schneeberg, das ursprünglich von einem hölzernen Schranken umgeben worden war, wurde noch 1519 als „ein offen fleck“⁴⁰ bezeichnet. Erst 1535 beschloß man den Bau einer Stadtmauer, doch ließ man diesen Plan bald wieder fallen. In Annaberg wurde der Bau einer Ringmauer mit Basteien, Türmen und fünf Toren 1503 auf Befehl Herzog Georgs begonnen, 1510 zu einem ersten Abschluß gebracht und bis 1540 verbessert, indem einzelne hölzerne Befestigungen durch Steinbauten ersetzt wurden. Auf der dem Berg zugewandten Seite wurde außerdem ein Trockengraben angelegt. In Marienberg begann der Mauerbau erst 1540, fast 20 Jahre nach Gründung der Stadt, und dauerte 26 Jahre lang. Es handelte sich um eine Mauer

⁴⁰ StA Dresden, Loc. 4489, Verzeichnis . . . 1515–1518, Bl. 203 b.

von 6 m Höhe, z. T. mit Wehrgängen und vier Ecktürmen. Die Kosten sollen 22 000 fl. betragen haben. Hier wie in Annaberg wurden sie von der Stadt bestritten aus Mitteln der Stadtkuxe.

Auch alle anderen städtischen Bauten wurden – soweit erkennbar – auf diese Weise finanziert. Dabei waren die *Rathäuser* zunächst sehr bescheidene kleine Holzbauten. Der Grund lag in der Stadtverfassung. Alle neuentstandenen Bergstädte waren landesherrliche Gründungen ohne ausgebildete Ratsverfassung. Die oberste Gewalt verkörperten die landesherrlichen Amtleute; sodann waren für alle mit dem Bergbau zusammenhängenden Angelegenheiten die Bergbeamten zuständig. Die Stadtverwaltung im engeren Sinne lag in den Händen von Richter und Schöffen. Am frühesten bildete sich in Annaberg eine Ratsverfassung heraus, wo bereits 1503 ein Rat eingesetzt wurde; doch waren dessen Kompetenzen ebenfalls beschränkt. Deshalb waren die ersten größeren städtischen Bauten in der Regel die fürstlichen Bergämter und nicht die Rathäuser.

Der erste größere steinerne Rathausbau entstand seit 1527 in Schneeberg, 47 Jahre nach der offiziellen Stadtgründung. Es handelte sich um einen sehr repräsentativen und aufwendigen Bau, der später auch das Bergamt, die Juristenbibliothek u. a. beherbergte. In Annaberg begann der Rathausbau 1534, nachdem es zuvor seit 1505 ein hölzernes Rathaus gegeben hatte. Auch hier handelte es sich um einen ganzen Baukomplex im Renaissancestil. Beide wurden später durch Feuer vernichtet. Das Marienberger Rathaus, gebaut von 1538 bis 1540, ist ein hervorragender bürgerlicher Renaissancebau, der mit einer Breite von 45 m eine halbe Seite des großen Marienberger Marktes einnimmt.

An die fürstlichen *Bergamtsgebäude*, die zu den frühesten größeren Bauten gehörten, schlossen sich zumeist auch die *Münzstätten* an. Der Annaberger Münzhof, zu dem auch die Silberkeller, die Amtsräume des Münzmeisters und die Prägewerkstatt gehörten, wurde 1501 erbaut und kostete 1919 fl. 20 gr.

In allen Bergstädten wurden frühzeitig *Hospitäler* gebaut. Sie wurden von den Städten sowie durch korporative und private Stiftungen finanziert und erhalten. In Schneeberg und Annaberg gab es neben den Stadt- und den Kirchenkuxen auch besondere Hospitalkuxe, deren Erträge dem Hospital zustanden. Das Annaberger Hospital war 1502 gebaut worden, wurde 1521 vergrößert und durch ein Pesthaus erweitert, 1526 bis 1529 wurde es durch Neubauten ersetzt, die einen ganzen Komplex von Hospital, Pesthaus, Kirche, Friedhof, Wirtschaftsgebäuden, Priesterhaus und Wohnhaus des Spitalvogts ausmachten. Auch in Schneeberg wurde das alte Spital im Jahre 1538 durch einen Neubau ersetzt.

In allen Städten wurden frühzeitig *Lateinschulen* errichtet, in Schneeberg 1485, in Annaberg gleich nach der Stadtgründung. Beide mußten später erweitert und besonders unter dem Einfluß der Reformation durch größere Neubauten ersetzt werden: 1537 in Schneeberg und 1549 in Annaberg. Die Marienberger Schule wurde von 1532 bis 1536 gebaut.

An kommunalen *Wirtschaftsbauten* gab es in allen Bergstädten Kuttelhöfe und Brauhäuser. Das städtische Kornhaus in Annaberg ließ Herzog Georg 1510 auf eigene Kosten bauen. Schließlich sei erwähnt, daß es in allen Städten neben zahlreichen privaten auch öffentliche *Badestuben* gab. Alle diese Bauten dürften über-

wiegend aus städtischen Mitteln, d. h. in erster Linie aus dem Ertrag der Freikuxe, finanziert worden sein.

Im Hinblick auf *das korporative Bau- und Stiftungswesen* müssen in den Bergstädten vor allem die Knappschaften beachtet werden. In den erzgebirgischen Knappschaften waren nicht nur die Bergarbeiter, sondern auch die Bergbeamten und z. T. am Ort ansässige Gewerken zusammengeschlossen. Sie trugen sowohl den Charakter religiöser Bruderschaften als auch den sozialer Einrichtungen zur Unterstützung in Not geratener Bergleute. Daneben traten sie als Interessenvertretung aller Bergbautreibenden auf, aber sie konnten sich in Zeiten verstärkter Klassenauseinandersetzungen auch aufspalten und als Organisationen der Bergarbeiter gegen Gewerken, Bergbeamte und die eigenen Knappschaftsältesten wirken.

Die Knappschaften verfügten über eigene Knappschaftskassen. Bereits in der ältesten Schneeberger Bergordnung, die kurze Zeit nach Beginn des dortigen Bergbaus erlassen worden sei muß, wurde festgelegt, daß jeder Häuer an jedem Sonnabend 1 Pfennig von seinem Wochenlohn und jeder Haspler (Fördermann) und jeder Junge 1 Heller zur Unterhaltung der Knappschaftskapelle in die Knappschaftskasse zu zahlen habe. Daraus entwickelte sich der sog. Wochenpfennig oder Büchsenpfennig, der bereits zuvor im osterzgebirgischen Zinnbergbau eingeführt worden war. Aus diesen Mitteln finanzierten die Knappschaften den Bau eigener Knappschaftskapellen und Knappschaftshäuser, trugen sie zu den städtischen Kirchen- oder Spitalbauten bei, stifteten sie eigene Altäre, unterhielten eigene Priester und unterstützten notleidende oder kranke Bergleute.

Bereits die erste, 1471 bei der Fundgrube in Schneeberg errichtete hölzerne St. Georgskapelle wurde aus Mitteln der Knappschaft unterhalten. In der ersten Wolfgangskirche von 1479 besaß sie einen eigenen Altar neben dem Hauptaltar, den sie nach dem Bau der zweiten, großen Wolfgangskirche in diese trug. In Annaberg wurde 1502 eine eigene Knappschaftskirche, die „Bergkirche“ erbaut, in der zwei Kapläne an Werktagen um vier Uhr früh die Frühmesse für die ein- und ausfahrenden Bergleute lasen. 1517 stifteten Bergbeamte und Gewerken 720 fl. für die sog. Schläfermesse, die an Sonn- und Festtagen gelesen werden sollte, wenn die Bergleute ruhten. Während des Baus der St. Annenkirche ließ die Knappschaft 1521 den berühmten Bergaltar errichten, der angeblich 800 fl. kostete, auf dessen Rückseite der Maler Hans Hesse eine eindrucksvolle Darstellung des Bergwerksbetriebes und der Arbeit der Bergleute von der Gewinnung der Erze bis zur Verhüttung und Münzprägung gab. Auch am Bau der Buchholzer Kirche beteiligte sich die Knappschaft bis zum Eindringen der Reformation, was sich dort bereits zwischen 1521 und 1523 vollzog, und sie unterhielt auch eigene Priester. Verschiedene Knappschaften errichteten auch eigene Knappschaftshäuser; solche sind aus Schneeberg und Marienberg bekannt. Von der Annaberger Knappschaft wird erwähnt, daß sie zu den Kosten des Hospitalneubaus beitrug.

Außerordentlich aufschlußreich für die Intentionen der Bergarbeiter im Hinblick auf die Verwendung der Knappschaftsgelder sind die Forderungen der Bergarbeiter während der Aufstände zur Zeit der frühbürgerlichen Revolution. In ihnen zeigte sich, daß die bisherige Verwendung der Büchsenpfennige der Arbeiter wohl überwiegend von den Bergbeamten und Gewerken bestimmt worden sein

wird. Denn sowohl in Schneeberg wie in Buchholz und Annaberg war eine der Hauptforderungen der Aufständischen, die Knappschaftsältesten abzusetzen, die Knappschaftskasse selbst zu verwalten und zu kontrollieren und die Mittel für soziale Zwecke einzusetzen.

In Schneeberg forderten die Bergarbeiter 1523, aus den Mitteln der Knappschaftskasse ein Bruderhaus zu bauen, in dem alte und kranke Bergarbeiter untergebracht werden sollten. Die Vertreter des Landesherrn lehnten entschieden ab, da dadurch das städtische Hospital benachteiligt würde.

In Buchholz richtete der radikal-reformatorische Pfarrer 1525 in Übereinstimmung mit den oppositionellen Bergarbeitern einen gemeinen Kasten zur Unterstützung von Bedürftigen und Kranken ein, in den auch die Knappschaftskasse einfließen sollte.

Die Annaberger Bergarbeiter forderten 1525 die Entlassung der Knappschaftsältesten, die Kontrolle der Verwendung der Büchsenpfennige durch eigene gewählte Vertreter, die Entlassung der von der Knappschaft unterhaltenen Priester und die Bestellung nur eines reformatorischen Predigers, den Bau oder Kauf eines Bruderhauses sowie weitere Unterstützungsmaßnahmen für alte und kranke Bergleute aus Mitteln der Knappschaftskasse.

Außer den Knappschaften traten in den Bergstädten als Kunststifter auch die sog. Rosenkranzbruderschaften auf. In ihnen waren die Schmelzer und Münzer zusammengeschlossen. Aus Buchholz ist bekannt, daß sie wöchentlich 1 Groschen in eine gemeinsame Kasse zahlten. Sie trugen in Buchholz ebenfalls zum Kirchbau bei, hatten in Schneeberg und Annaberg eigene Altäre und Priester; ihr Annaberger Altar soll 600 fl. gekostet haben.

Weitere korporative Altarstiftungen gab es von der erwähnten exklusiven Annenbruderschaft in Annaberg oder von Bruderschaften städtischer Handwerker wie z. B. den Bäckern, deren Altar in der Annenkirche 300 fl. kostete.

In allen Bergstädten errichteten auch Privatpersonen, vornehmlich durch Bergbaugewinne reich gewordene Gewerken, repräsentative Bürgerhäuser, stifteten kleine Kapellen und Altäre, trugen zum Bau und zur Unterhaltung von Hospitälern und Schulen bei. Nebenbei erwähnt, erwarben viele von ihnen Grundbesitz, z. T. ganze Grundherrschaften, in der Umgebung.

Der vielleicht reichste Gewerke des frühen Schneeberger Bergbaus war Martin Römer, der allerdings in Zwickau wohnen blieb und dort viel Geld in Bauten und Stiftungen anlegte. Er ließ z. B. auf eigene Kosten das Zwickauer Kornhaus und das Zeughaus für insgesamt 10 000 fl. bauen, errichtete neben einem Haus, das er bereits besaß, ein dreistöckiges Haus am Markt, das als eines der repräsentativsten Zwickauer Bürgerhäuser gilt. Seine nachweisbaren Stiftungen, die er Kirchen, Hospitälern usw. vermachte, umfaßten insgesamt 33 600 fl.

In Annaberg waren die repräsentativsten Bürgerhäuser am Markt von reichen Fundgrübnern wie den obenerwähnten Thumshirn und Pflock erbaut worden. Der Hauptgewerke der Himmlisch-Heer-Fundgrube Kaspar Kürschner, der 1537 so überragende Gewinne erzielt hatte, ließ 1538 ein Haus mit elf Fensterreihen und Mittelgiebel bauen, das er 1576 nach seiner Verarmung für 1600 fl. an den Rat verkaufte. Das Haus eines weiteren Annaberger Gewerken kostete 1535 1000 fl.;

der Großgewerke und Annaberger Zehntner Heinrich von Elterlein baute drei Häuser, wovon er eins 1535 für 2100 fl. verkaufte.

Ähnliches zeigte sich in Schneeberg und vor allem in Marienberg. In Buchholz betrug die Kosten für das Haus des Bergvogtes Matthes Busch 1000 fl., außerdem baute oder kaufte dieser Wälder, eine Schmelzhütte, ein Pochwerk, eine Sägemühle und eine Brauerei.

Beispiele für kirchliche Stiftungen sind eine kleine Kapelle, die bereits in den siebziger Jahren in Schneeberg von den Gewerken Niklas Zetsch und Ulrich Schön errichtet wurde, sowie eine kleine Kirche, die der Annaberger Fundgrübler Lorenz Pflock aus seinen Bergbaugewinnen 1515 in Frohnau erbauen ließ und die 1520 geweiht wurde. Pflock und die Thumshirns besaßen außerdem in der St. Annenkirche große Familienaltäre.

Als Stifter für den Neubau des Annaberger Hospitals läßt sich der Stadtzimmermann Hans Weffinger nachweisen, der 1000 fl. stiftete. Auch sonst erhielten die Hospitäler z. T. hohe private Zuwendungen.

Ein Beispiel für die Unterstützung des städtischen Bauwesens durch Gewerken ist Ulrich Erkel d. J. in Marienberg. Er stammte aus Nürnberg und vertrat zunächst die Gesellschaft Erkel/Semler in Antwerpen. Als es zum Auseinanderbrechen der Gesellschaft kam und die Erkel den gesamten erzgebirgischen Kuxbesitz übernahmen, siedelte er 1515 nach Annaberg über und dann in den zwanziger Jahren nach Marienberg. Dort erzielte er hohe Ausbeuten, in einem Quartal 1540 allein 18 000 fl. Daraufhin ließ er der Stadt 1541 auf eigene Kosten das Freiburger Tor bauen und für 1700 fl. den riesigen Marktplatz pflastern; 1000 fl. stiftete er für arme Schüler der Lateinschule und 1000 fl. für den Predigtstuhl.

Es ist angesichts der überaus hohen Gewinne der Landesfürsten aus dem erzgebirgischen Bergbau und ihrer beherrschenden Stellung über Bergbau und Bergstädte selbstverständlich, daß sie auch zu den größten Bauherren und Kunststiftern in den Bergstädten gehörten.

Wie die Bergstädte als ganze, so sind auch die Bautätigkeit, das kulturelle Leben und die Kunstschöpfungen untrennbar mit dem Bergbau verbunden. Das gilt auch und im besonderen für die Probleme der Finanzierung. Ganz gleich, ob die Kosten für kirchliche oder städtische Bauten und deren künstlerische Ausgestaltung von den Städten, den Landesherrn, Korporationen oder Privatpersonen getragen wurden, die Mittel stammten fast ausschließlich aus Bergbaugewinnen. Es ließ sich nachweisen, daß die städtischen Mittel hauptsächlich aus Einkünften der Stadt-, Kirchen- und Hospitalkuxe stammten, die Knappschaftskassen sich aus den Lohngeldern der Bergleute füllten, die ja indirekt auch aus dem Bergbau herrührten, und private Stiftungen immer dann gemacht wurden, wenn die Betreffenden zuvor hohe Bergbaugewinne erzielt hatten. Daß die Landesherrn den größten Profit aus dem Bergbau zogen, wurde bereits gezeigt.

Der Anteil aus den Gesamterträgen des Bergbaus, der für städtische Bauten, kulturelle Einrichtungen und künstlerische Werke in den Bergstädten angelegt wurde, läßt sich nicht exakt errechnen. Doch wird er trotz der großen Bau- und künstlerischen Leistungen insgesamt als gering bezeichnet werden müssen. Selbst

die (wenn sie zutreffen) außergewöhnlichen Kosten der Annaberger Annenkirche von 209 000 fl., die in über 25jähriger Bauzeit entstanden, werden relativiert, wenn man bedenkt, daß die von 1511 bis 1525 in Annaberg an die Gewerken gezahlten Gesamtausbeuten über 700 000 fl. ausmachten. Dabei ist zu beachten, daß dies bei weitem nicht die ertragreichsten Jahre waren und daß in dieser Summe die außerordentlich hohen Gewinne der Fürsten aus den Regalabgaben nicht enthalten sind. Der größte Teil der Gewinne, der in die fürstlichen Kassen sowie in die großen sächsischen und oberdeutschen Handelsstädte floß, kam ohnehin nicht den Bergstädten zugute. Aber auch die an die Gewerken der Bergstädte verteilten Ausbeuten wurden zum großen Teil nicht in den Städten, sondern in ländlichem Grundbesitz und im Handel angelegt, zum Teil flossen sie in den Bergbau zurück und gingen häufig durch verfehlte Spekulationen und Zubeußen wieder verloren. Ein Beispiel für das letztere ist der Annaberger Fundgrübner Kaspar Kürschner, der nach seinem schnell erworbenen Reichtum viel Geld spekulativ im Bergbau investierte und schließlich verarmte.

Insgesamt ist jedoch den Auffassungen der Kunsthistoriker voll zuzustimmen, daß das Aufblühen der sächsischen Kunst seit dem ausgehenden 15. Jh. ursächlich mit dem Aufblühen des erzgebirgischen Silberbergbaus zusammenhing. Das zeigte sich schließlich auch darin, daß mit dem Niedergang des Bergbaus um die Mitte des 16. Jh. (in Marienberg etwas später) auch die Bautätigkeit und Kunstblüte erlosch. In der zweiten Hälfte des 16. Jh. findet sich kaum noch ein neuer Kirchenbau. Hauptauftraggeber für Kunst war nicht mehr das Bürgertum, sondern der Adel.

KLAUS SPADING

Niederländer an der Greifswalder Universität

Ein Beitrag zur Geschichte der geistig-kulturellen Beziehungen
in der Zeit der Hanse

Als am 17. Oktober 1456 die Universität Greifswald als zweite Hohe Schule an der Ostseeküste feierlich eröffnet wurde, berührte dieses Ereignis nicht nur das Herzogtum Pommern-Wolgast und das klerikale Leben der Diözese Cammin, zu deren Sprengel die Stadt Greifswald gehörte und deren Bischof die päpstliche Stiftungsurkunde überbrachte, vielmehr wirkte die neue Bildungsstätte in den folgenden Jahrzehnten und Jahrhunderten weit über diese Grenzen hinaus.

Wie nur wenige Universitäten in Deutschland verdankte die Greifswalder ihre Gründung in starkem Maße den geschickten und hartnäckigen Bemühungen einzelner Vertreter des städtischen Rates mit Heinrich Rubenow an der Spitze, der nicht nur seine Kraft und sein Ansehen, sondern in beträchtlichem Umfang auch sein Vermögen für die Durchsetzung dieser Idee einbrachte. Er wurde der erste Rektor und als „Vicedominus“ und „Vicecancellarius perpetuus“ zugleich der ständige Vertreter des Herzogs wie des Bischofs an dieser neu errichteten Hochschule. Seit 1449 war er einer der drei Bürgermeister der Stadt. Diese enge Verbindung von städtischem Bürgertum und Universität zur Zeit ihrer Gründung war in Greifswald keineswegs die Ausnahme. Hunderte von Studenten, die sich in der Folgezeit in die Matrikeln einschreiben ließen, kamen aus Greifswald, und mehrfach waren auch andere Mitglieder des Lehrkörpers der Universität Bürgermeister und Ratsherren der Stadt. Sie standen damit an der Spitze einer städtischen Kommune, deren herrschende patrizische Oberschicht ihre ökonomische und politische Stellung zum großen Teil den Gewinnen aus einem weitgespannten Handel verdankte. Das wirtschaftliche Potential Greifswalds wie seine demographische Entwicklung sind zwar nicht mit anderen bekannten Handelszentren der damaligen Zeit an der Ostseeküste, wie etwa Lübeck, Stralsund oder Danzig, vergleichbar, jedoch genoß die Stadt zur Zeit der Universitätsgründung schon fast zwei Jahrhunderte die Privilegien der hansischen Städteverbindung und gehörte zu ihrem Kern, dem wendischen Quartier. Heinrich Rubenow, der sich selbst in der Universitätschronik als „primus plantator erector et fundator hujus inclite universitatis“¹ bezeichnen konnte, vertrat als Bürgermeister mehrfach seine Heimatstadt auf den Zusammenkünften der Hansestädte, den Tagfahrten. Es ist verständlich, daß vom Beginn ihres Wirkens an Scholaren aus der unmittelbaren Umgebung und aus zahlreichen benachbarten Städten die neue Universität vorzugsweise aufsuchten und daß daher auch die Na-

¹ Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald (1456-1700), hrsg. v. E. Friedlaender, Bd. I, Leipzig 1893, S. 165. J. G. L. Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald mit urkundlichen Beilagen, Greifswald 1857, T. 2, S. 165.

men von Hansestädten in großer Zahl als Heimatorte der Studenten in ihren Matrikeln zu finden sind. So kamen in dem ersten halben Jahrzehnt nach der Eröffnung der Universität, bis zum Tode Rubenows im Jahre 1462, von 400 eingeschriebenen Studenten 40 aus Greifswald, 22 aus Stettin, 20 aus Stralsund, je 11 aus Anklam und Demmin, 7 aus Stolp und 6 aus Kolberg; aus Danzig schrieben sich 11, aus Dorpat 8, aus Wismar und Prenzlau je 5, aus Hamburg und Lübeck je 4, aus Königsberg und Reval je 3 ein.² Namen von Städten, in denen schon früher eine Universität gegründet worden war, wie Köln (1388), Erfurt (1392), Leipzig (1409) und Rostock (1419) fehlen völlig oder sind nur sehr selten vertreten. Andererseits finden sich in den Greifswalder Matrikeln weitere bedeutende Orte von Bergen in Norwegen bis Krakau in Polen und von der südöstlichen Ostseeküste bis Brügge, die der Hanse zuzurechnen sind oder doch zeitweise hansische Privilegien in Anspruch nahmen. Sicher, als die Universität Greifswald zu leben begann, hatte die Hanse ihren Zenit schon überschritten, aber auch in den zwei Jahrhunderten bis zu ihrer endgültigen Auflösung im Jahre 1669 blieb ein Grundsatz ihres Handelns und Wollens unverändert bestehen: die hartnäckige Verteidigung ihrer weitgespannten Positionen und der jetzt schon häufig regressiv wirkenden Privilegien um des größeren Handelsprofits willen. Und auch in dieser Zeit war der größte und bedeutendste deutsche Städtebund nicht nur eine spezifische Organisationsform des Handelskapitals, sondern auf seiner Grundlage, aber nicht selten auch im Gegensatz zu seinen Anstrengungen um die Bewahrung des Alten, vollzogen sich Kommunikationen, die alle Bereiche des ökonomischen, politischen aber auch geistig-kulturellen Lebens berührten. Eine besondere Stellung nahm hierbei das Verhältnis zu den Niederlanden ein. Es wurde zwar von der zweiten Hälfte des 15. Jh. ab zunehmend von der wachsenden Konkurrenz des holländischen Handels und der Frachtschiffahrt in die Ostsee und deren Abwehr bestimmt, jedoch begegnete man sich ebenso zu gemeinsamen Handelsgeschäften, pflegte persönliche Kontakte, ja, vereinigte sich vorübergehend selbst zu handelspolitischen oder politischen Aktionen gegen andere Städte und Staaten.

Diese Entwicklung regt im Hinblick auf die Gründung einer neuen Universität im Ostseeraum zu einer Reihe von Fragen an: In welchem Umfang suchten auch Niederländer die neue Hochschule auf, was bewegte sie dazu, und aus welchen Orten kamen sie? Welche Impulse gingen unter dieser Fragestellung von der Universität aus, welche empfing sie? Immerhin wirkten in diesem Zeitraum nachhaltige politische, religiöse und geistige Bewegungen und Strömungen weit über die Grenzen der niederländischen Provinzen hinaus, die auch das Leben an mancher Universität nicht unwesentlich beeinflussten. Auf einige solcher Fragen soll im folgenden eine Antwort versucht werden.

Zunächst einige Bemerkungen zum Besuch der Greifswalder Universität durch Niederländer. Die Grundlage dafür sind vor allem die Matrikeln und die Auf-

² R. Schmidt, Die Anfänge der Universität Greifswald, in: Festschrift zur 500-Jahrfeier der Universität Greifswald, hrsg. v. d. E.-M.-Arndt-Universität Greifswald, Greifswald 1956, Bd. I, S. 9. – Sch. untersuchte von 554 Einschreibungen, die 69 Ehrenmatrikulationen ausgenommen, 400, die mit der Angabe ihres Heimatortes versehen sind.

zeichnungen in den Dekanatsbüchern der Hochschule von 1456 bis 1700.³ Bei dem weitaus größten Teil der Einschreibungen wurden die Heimatorte angegeben. Danach finden sich in den genannten Quellen in der Zeit von der Gründung bis 1700 144 Angaben, die niederländische Orte, Städte oder Gebiete betreffen. Sie beziehen sich in ihrer übergroßen Mehrheit auf Studierende und Lehrende; Studenten, Baccalaurei, Magister und Doktoren.⁴ Jedoch lassen sie in einigen wenigen Fällen auch andere Verbindungen zu niederländischen Städten, Bildungseinrichtungen oder geistlichen Institutionen sichtbar werden. Es handelte sich dabei um Rechtsgutachten oder theologische Probleme. In den Dekanatsbüchern wurden selbst historische Ereignisse festgehalten, deren unmittelbare Beziehungen zum Lehrbetrieb oder zur Forschung nicht zu erkennen sind.⁵ Insgesamt wurden in den untersuchten Quellen 40 Namen von Orten und Gebieten genannt, die in den nördlichen Niederlanden liegen und nur 5 der südlichen Niederlande. Dabei ist zu beachten, daß einige von ihnen im Laufe des Untersuchungszeitraumes historisch bedingte Veränderungen in der politischen und kirchenorganisatorischen Zuordnung durchmachten.

Einzelne dieser Orte, aus denen Studenten und Gelehrte nach Greifswald kamen, waren auch der hansestädtischen Vereinigung näher verbunden. Sie beteiligten sich an Aktionen des Bundes, oder ihre Kaufleute und Frachtschiffer genossen – wenn auch oft nur zeitweise – hansische Privilegien.⁶ (Tabelle 1)

Die weiteren Ortsangaben mit den folgenden Einschreibungszahlen in die Greifswalder Matrikeln sind aus Tabelle 2 ersichtlich.

Tabelle 1

Deventer	(1)	Hattem	(1)	Roermond	(1)
Groningen	(31)	Kampen	(1)	Zutphen	(1)
	(Stadt u. Provinz)				
Hasselt	(2)	Nijmegen	(1)	Zwolle	(6) ⁷
		Oldenzaal	(1)		

³ Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, hrsg. v. E. Friedlaender, Bd. I u. II, Leipzig 1893–1894. – Die drei Jahrzehnte nach dem letzten Hansetag wurden einbezogen. Sie hatten von der Zahl der niederländischen Einschreibungen her kaum Bedeutung, lassen jedoch gewisse Entwicklungslinien erkennen.

⁴ Werden diese Namen in späteren Jahren erneut genannt, wie in den Dekanatsbüchern unter den zu promovierenden Baccalaurei und Magistern oder auch bei den Examinatoren, wurde nur die erste Erwähnung in die Gesamtzahl wie in die nach Herkunftsorten und Immatrikulationsjahren aufgegliederten Zahlenangaben (Tab. 1 bis 3) aufgenommen. Eine gewisse Toleranz muß diesen Aufstellungen zugestanden werden. Nicht jede Einschreibung, die in der Regel der Rektor vornahm, nannte den Herkunftsort des Inskribenten, und einzelne geographische Angaben sind nicht eindeutig zu lokalisieren.

⁵ So findet sich im Dekanatsbuch der Philosophischen Fakultät etwa folgende Eintragung: „9. Decembre 1660 prope Texel et Flieland, insulas Belgicas, 150 plus minus naves a tempestatibus ac procellis fractae sunt.“ (Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. II, S. 94.).

⁶ Vgl. hierzu Ph. Dollinger, La Hanse (XII^e–XVII^e siècles), Paris/Aubier 1964; deutsch: Die Hanse, Stuttgart 1966, S. 564.

⁷ In den Klammern die Anzahl der Einschreibungen.

Tabelle 2

Alkmaar	(1)	Haarlem	(2)	Schiëdam	(1)
Beilen	(1)	Hardenberg	(1)	Sneek	(5)
Breda	(1)	Castricum	(1)	Steenwijk	(1)
Dwinglo	(1)	Kuinre	(3)	Uithuizen	(1)
Enschede	(2)	Leeuwarden	(4)	Utrecht (Stadt)	(5)
Franeker	(2)	Morwick	(1)	Utrecht (Diözese)	(31) ⁹
Friesland	(16) ⁸	Nijenhuis	(2)	Workum	(1)
Haag	(2)	Rotterdam	(1)	Ijlst	(1)

Amsterdam, Holland, Leiden, Texel und Vlieland wurden noch in anderem Zusammenhang genannt. Aus den südniederländischen Provinzen finden sich in den Matrikeln Antwerpen, Brabant, Brüssel, Gent, Leuven und Lüttich.

Einen Einblick in die Zahl der Einschreibungen aus allen diesen Städten (jeweils für fünf Jahre zusammengestellt), die der Zahl der Gesamtimmatrikulationen gegenübergestellt wurde, vermittelt Tabelle 3.

Tabelle 3

Jahrfünft	Gesamtzahl d. Immatr.	davon Niederländer	
		absolut	prozentual
1456—1460	528	5	1,0
1461—1465	205	1	0,5
1466—1470	199	2	1,0
1471—1475	207	4	1,9
1476—1480	204	10	4,9
1481—1485	215	22	10,2
1486—1490	366	13	3,6
1491—1495	217	10	4,6
1496—1500	295	12	4,1
1501—1505	282	4	1,4
1506—1510	178	5	2,8
1511—1515	210	26	12,4
1516—1521	318	7	2,2 ¹⁰

Von 1540 bis 1700 schrieben sich nur noch 23 Niederländer in die Greifswalder Matrikeln ein.

Die drei Übersichten lassen eine Reihe von Aussagen zu. Sie machen deutlich, daß die überwiegende Mehrzahl der Niederländer aus der Provinz Groningen,

⁸ Nur unter dem Sammelbegriff Friesland und Westfriesland eingeschrieben. Nähere Ortsangaben fehlen.

⁹ Nur unter dem Sammelbegriff „Traiectensis d.“ (Diözese Utrecht) eingeschrieben. Nähere Ortsangaben fehlen.

¹⁰ 1521 erfolgte die letzte Immatrikulation eines Niederländers vor der Reformation. Für die Jahre 1525 bis 1539 sind keine Matrikeln vorhanden. — Siehe dazu auch: Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. VII.

aus Friesland und der Diözese Utrecht kamen.¹¹ Zählt man alle Immatrikulationen aus den in dieser Diözese gelegenen Orten zusammen, ergeben sie eine Zahl von etwa 110, und die erfaßten Orte liegen fast ausschließlich in den östlichen Gebieten des großen Bistums. Dennoch suchen wir Namen von bedeutenden Handelszentren wie Amsterdam und Middelburg oder von Gewerbestädten wie Leiden im gesamten Zeitraum vergeblich.

Die Niederländer nahmen in früheren Jahrhunderten vor allem an der Universität von Paris ihre Studien auf, und seit ihrer Eröffnung im Jahre 1388 war es dann Köln, eine Universität also, für deren Gründung der städtische Einfluß ebenfalls beträchtlich war. Die Stadt nahm als Wirtschaftszentrum und Haupt eines wichtigen Quartiers der Hanse eine hervorragende Stellung ein. An dieser Universität unterhielten die niederländischen Provinzen vieler geistlicher Orden bald ihre „studia generalia“, und die Zahl der aus der Diözese Utrecht kommenden Scholaren und Lehrenden war groß. In die Kölner Matrikeln wurden von 1389 bis 1559 von 36 773 Gesamtimmatrikulationen 8180 Einschreibungen (22,3%) aus dem Bistum Utrecht vorgenommen.¹² In manchen Jahren betrug der Anteil der Niederländer an den Immatrikulationen in Köln weit über 30 Prozent. Selbst die Gründung der Universität von Leuven 1425/1426 – 1432 erhielt sie auch eine Theologische Fakultät – beeinflusste diesen starken Zustrom nicht: In den ersten fünf Jahrzehnten der Existenz der neuen Landesuniversität für Burgund schrieben sich nicht weniger als 3277 Niederländer aus dem Bistum Utrecht in Köln ein. Das waren 30 Prozent der Gesamtzahl der Immatrikulationen.¹³ In den Kölner Matrikeln sind dann auch alle bedeutenden Städte der niederländischen Provinzen mit hohen Einschreibungszahlen vertreten und auch solche als Heimatorte der Inskribenten genannt, die man in den Greifswalder Matrikeln vergeblich sucht. So schrieben sich hier bis 1559 u. a. aus Amsterdam über 350 Studierende, aus Delft über 300, aus Deventer über 200, aus Groningen mehr als 500, aus Middelburg mehr als 70, aus Brügge mehr als 50 und aus der Gewerbestadt Leiden fast 200 ein.¹⁴ Die Ursachen für die hohen Immatrikulationszahlen sind in verschiedenen Faktoren zu suchen: in der geringen Entfernung sicher, jedoch mehr wohl noch in der Infrastruktur dieses Raumes, in den schon früh entwickelten wechselseitigen Beziehungen in Wirtschaft und Kultur zwischen dem Rheingebiet und den nördlichen Niederlanden.

¹¹ Die allgemein gehaltenen Gebietsangaben überdecken sich zum Teil. Die Provinz Groningen gehörte in dieser Zeit zur Diözese Münster, während das Stadtgebiet Utrecht unterstand. Daher findet sich in den Quellen bei Groningen sowohl der Hinweis „Traiectensis d.“ als auch „Monasterium d.“. Das gleiche gilt für Friesland. Das Bistum Utrecht umfaßte bis zur Bildung der drei neuen Erzbistümer und 15 Bistümer unter dem Druck der Spanier in den Jahren 1559 bis 1561 ungefähr zwei Drittel des Gebietes der heutigen Niederlande, darunter auch Teile von Friesland. – Vgl. *Geschiedkundige atlas van Nederland*, hrsg. v. P. J. Blok, 's-Gravenhage 1919 bis 1932, 1. d. Die Karten: Kerkelijke indeeling omtreeks 1500, tevens kloosterkaart. Het bisdom Utrecht. De nieuwe bisdommen in de noordlijke Nederlanden 1559–1561.

¹² Die Matrikel der Universität Köln, bearb. v. H. Keusen, 2. Aufl., Bonn 1928, Bd. 1, S. 170 f. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Bd. 8).

¹³ Ebenda, S. 170.

¹⁴ Ebenda, Register, S. 126 f. – Die Herkunftsorte der Studierenden sind in den Kölner Matrikeln durchgehend angegeben worden.

Die aufgeführten Angaben lassen den Unterschied zu Greifswald deutlich hervortreten. Hier war die Gesamtzahl der Niederländer, die die Universität aufsuchten, mit etwas über 1 Prozent der Gesamtimmatrikulationen in den untersuchten zweieinhalb Jahrhunderten gering. Zwei Zeitabschnitte müssen jedoch unterschieden werden: Von der Gründung der Hochschule bis zur Reformation nahmen immerhin 121 Niederländer (oder 3,5 Prozent der insgesamt Immatrikulierten) ein Studium in Greifswald auf. In diesem Zeitraum gab es sogar Jahre wie 1481 und 1515, in denen 17,5 bzw. 30,2 Prozent der Neuimmatrikulierten aus niederländischen Städten nach Greifswald kamen. Nach der Reformation verlor diese Hochschule ihre Anziehungskraft für Studenten aus den Niederlanden völlig; sie wurde für sie bedeutungslos.

Nun erfassen die Immatrikulationszahlen wie die Heimatorte bei aller statistischen Aussagekraft doch nur eine Seite der geistig-kulturellen Beziehungen zwischen den nördlichen Niederlanden und der Universität Greifswald und zu manchen Zeiten mit Sicherheit nicht einmal die wesentliche. Deshalb soll, soweit es die Quellen zulassen, das bisher Zusammengetragene durch den Versuch ergänzt werden, etwas über das Leben und Wirken einzelner Niederländer in diesen Jahren in Greifswald, über ihre Beziehungen zu anderen Bildungseinrichtungen und Gelehrten auszusagen.

Die große Mehrzahl der immatrikulierten Niederländer suchte verständlicherweise die Universität auf, um bei der Artistenfakultät oder – wenn sie hier die erforderlichen wissenschaftlichen Grade schon erlangt hatten – ein Studium der Theologie, der Jurisprudenz oder der Medizin, in den „*facultates superiores*“ also, aufzunehmen. Häufig wurden sie in den Matrikeln als „*clerici*“ ausgewiesen, um darauf aufmerksam zu machen, daß sie schon über eine gewisse akademische Vorbildung verfügten.¹⁵ Ihre finanziellen Mittel waren unterschiedlich. Jedoch die Zahl der Befreiungen von bestimmten Gebühren war auch unter den Niederländern nicht gering, wobei einige das „*Privilegium paupertatis*“, andere ihren privilegierten Stand nutzen konnten. In manchen Fällen übernahmen Lehrende die Gebühren für Vorlesungen und Einschreibung oder erwirkten für einzelne eine Befreiung. Einige der Immatrikulierten hatten einen weiten Universitätenweg hinter sich, bevor sie in Greifswald das Studium aufnahmen.¹⁶ Leider sind Angaben darüber in den Matrikeln die seltene Ausnahme. Mehrfach folgten die Studenten auch den Professoren an die neue Universität. Unter den Niederländern, die die Greifswalder Universität aufsuchten, waren Baccalaurei, Lizentiaten, Magister und Doktoren aller Fakultäten. Ein Teil von ihnen strebte die Promotion zu höheren Graden oder in anderen Fachrichtungen an, andere wurden als Lehrkräfte von der Universität oder durch den Herzog persönlich berufen. Darunter befanden sich Persönlichkeiten, die auf Grund ihres Wirkens für die Greifswalder Hohe Schule besondere Beachtung verdienen.

¹⁵ Dieser Terminus bedeutet nicht unbedingt, daß die „*clerici*“ von geistlichem Stand waren. – Siehe auch *Kosegarten*, *Geschichte*, T. 1, S. 161 u. 165, und *Die Matrikel der Universität Köln*, Bd. 1, S. 23.

¹⁶ Ältere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. II, S. 205. – Ein Joachim Rango zum Beispiel hat in Leiden, Paris, Uppsala und Rostock studiert, bevor er nach Greifswald kam.

Zu ihnen gehörte, obwohl sein Name niemals in den Matrikeln auftaucht, „Nicolaus Theodorici de amstredam, artium liberalium magister, sacre theologie baccalarius“. Er wurde auch kurz „Nicolaus Amstredam“ oder „Nicolaus Theodorici“ genannt. Er verließ nach den schweren Auseinandersetzungen zwischen dem Rat und der Stadtbevölkerung, die die Acht und Oberacht durch König Siegismund sowie den Bann und das Interdikt durch das Baseler Konzil zur Folge hatten, mit der Universität 1437 Rostock und setzte gemeinsam mit anderen Professoren die Lehrtätigkeit in Greifswald fort.¹⁷ Als die Universität nach Rostock zurückkehren und dort den Lehrbetrieb wieder aufnehmen konnte, war Nicolaus Amstredam unter den sechs Professoren zu finden, die in Greifswald zurückblieben und gemeinsam mit Heinrich Rubenow die Gründung der Greifswalder Hochschule vorbereiten halfen. Sie sind auf einem Tafelbild dargestellt, das Rubenow wahrscheinlich in den Jahren 1460 bis 1462 von sich und den sechs mit ihm befreundeten Männern malen ließ.¹⁸ Dieses Bild hängt noch heute im Nikolaidom zu Greifswald. – Nicolaus Amstredam war ein erfahrener Hochschullehrer und Dekan der Rostocker Artistenfakultät. Von 1425 bis 1438 leitete er dort neunmal das Dekanat und wurde außerdem zum Rektor und zum Vizekanzler gewählt. Auch als die Rostocker Universität 1438 nach Greifswald übersiedeln mußte, stand er der Artistenfakultät vor. Sein genaues Todesjahr ist nicht überliefert, jedoch erlebte er die Gründung der Greifswalder Universität nicht mehr, und deshalb sucht man seinen Namen in den Matrikeln auch vergeblich. Ausdrücklich wegen seiner Verdienste aber wurde er – der damaligen Sitte gemäß – in der Nikolaikirche vor dem Hochaltar beigesetzt.¹⁹ Die Bedeutung dieses Gelehrten aus den Niederlanden reichte weit über sein Lebensende hinaus. Er führte mehrere Hochschullehrer zur Promotion, die später maßgeblich die Entwicklung der Greifswalder Universität beeinflussten – unter ihnen den bekannten Nicolaus Dedelow, der wiederholt Dekan der Artisten und 1474 sowie 1480 als Professor der Theologie Rektor war.²⁰ Auf dem erwähnten Bild glaubte Hulshof, in „dominus Tilemanus, Johannis“ einen zweiten Niederländer nachweisen zu können, weil sich ein Student der Jurisprudenz mit gleichem Namen als Amsterdamer in die Prager Matrikeln einschreiben ließ.²¹ Trotz gewisser Bedenken in diesem Fall steht der Einfluß niederländischer Gelehrter auf die Gründung der Universität wie auf die Lehrtätigkeit von den ersten Jahren ihres Bestehens an außer Frage.

Das spiegelt sich auch im Wirken eines anderen Niederländers wider, der an Versuchen einer Reform des Lehrbetriebes entscheidend beteiligt war, enge Beziehungen zu einzelnen Vertretern des Stadtreiments unterhielt und dessen freund-

¹⁷ Schmidt, Die Anfänge, Bd. I, S. 10 f.

¹⁸ Vgl. auch Kosegarten, Geschichte, T. 1, S. 37. A. Hulshof, Rostock und die nördlichen Niederlande vom 15. bis zum 17. Jh., in: HGbl 16. Jg., 1910, S. 533.

¹⁹ Kosegarten, Geschichte, T. 1, S. 29.

²⁰ Schmidt, Die Anfänge, S. 15.

²¹ Hulshof, Rostock, S. 533. – Hier scheint jedoch eine genauere Untersuchung notwendig zu sein, weil eine Ähnlichkeit der Namen und selbst ihre Übereinstimmung in verschiedenen Matrikeln kein Beweis für die Gleichheit der Personen zu sein braucht. Schmidt, Die Anfänge, S. 17 f., wies auf diese Schwierigkeit in anderem Zusammenhang ebenfalls hin.

schaftlicher Verkehr mit anderen Gelehrten die ideologischen Auseinandersetzungen der folgenden Jahrzehnte auch in Greifswald ankündigte. Sein Auftreten erfuhr, das kann nicht anders sein, in der Universitätsgeschichtsschreibung eine unterschiedliche Beurteilung. – Es handelt sich um den Mediziner „dominus henricus ter Porten“ aus Gröningen. Als Magister der Artisten und Doktor der Medizin wurde er in das Lehramt nach Greifswald berufen und trug sich am 12. Mai 1478 in die Universitätsmatrikeln ein.²² Mit seiner Tätigkeit waren offenbar große Erwartungen verknüpft und nicht nur, weil in dieser Zeit Doktoren der Medizin im norddeutschen Raum nicht allzu zahlreich zur Verfügung standen. Schon im Winter des folgenden Jahres wurde er zum Rektor gewählt und erhielt im Sommer 1480 den Auftrag, in der Artistenfakultät Veränderungen in der Art und Weise des Lehrens und Disputierens einzuführen. Im Herbst des gleichen Jahres meldete das Dekanatsbuch der Artisten, daß dieser „modus, qui parisiis observator“ (sic!) in der Tat eingeführt sei.²³ Das scheint etwas vorschnell niedergeschrieben worden zu sein, denn zu dieser Zeit begannen mehrere Jahre andauernde Auseinandersetzungen, die bald an der Artistenfakultät und in anderen Bereichen der Universität zur Spaltung bei Lehrkräften wie Studenten führten und auf die Stadt übergriffen. Der Streit ging offensichtlich über unterschiedliche Auffassungen von den Lehrmethoden hinaus. In den beiden Kollegien der Artisten, dem „collegium maius“ und dem „collegium minus“, wurde ein Dekan gewählt, der Studenten einschrieb, Promotionen vollzog und die jeweiligen Vorstellungen und Forderungen seiner Partei durchsetzen sollte. Das gleiche geschah später bei der Rektorwahl. – Ter Porten wurde bei seinen Bestrebungen von einzelnen Hochschullehrern und dem „collegium minus“ unterstützt. 1481 zählte er zu den Examinatoren, die für das Baccalaureats-Examen gewählt wurden. Dabei ist es sicher nicht als Zufall anzusehen, daß sich unter den acht Prüflingen vier Studenten aus Groningen befanden²⁴ und im Wintersemester mit Dericus Sappama ein weiterer Niederländer aus Groningen zum Magister promoviert wurde, der dann von 1482 bis 1486 an der Artistenfakultät lehrte.²⁵ Offenbar ist die Stellung ter Portens, obwohl er nur wenige Jahre hier tätig war, eine Erklärung für den stärkeren Besuch der Greifswalder Universität durch die Niederländer gegen Ende der siebziger und am Anfang der achtziger Jahre des 15. Jh.²⁶ Zu den Lehrern, bei denen ter Porten Unterstützung fand, gehörten Johann Vust und Johannes Satorius, die beide von der Universität Kopenhagen an die Artistenfakultät nach Greifswald berufen worden waren.²⁷ Einen weiteren Verbündeten, der besondere Erwähnung verdient, gewann ter Porten in dem Bürgermeister Nicolaus Schmitterlow. Diese Verbindung sollte sich jedoch bald als äußerst nachteilig erweisen. Durch Verteuerung des Getreides, durch Kornwucher und Unredlichkeiten in der städtischen Wirtschaftsführung kam es zu handgreiflichen Unruhen in der Stadt, und Nicolaus Schmitterlow, der mit diesen Be-

²² Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. 70.

²³ Nach *Kosegarten*, Geschichte, T. 1, S. 132.

²⁴ Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. 81.

²⁵ Ebenda.

²⁶ Siehe hierzu auch Tabelle 3.

²⁷ Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. 77 u. 79.

trügereien in Zusammenhang gebracht wurde, floh nach Stralsund.²⁸ Aber auch die Stellung ter Portens war dadurch erschüttert. Er begab sich zunächst in das Franziskaner-Kloster der Stadt, offenbar um dort Schutz zu finden. Er soll vorübergehend sogar dem Orden beigetreten sein, was so absonderlich nicht war, weil seine Kenntnisse als Mediziner dem ursprünglichen Anliegen der Minoriten, engere Beziehungen zu allen sozialen Schichten der Stadtbevölkerung zu suchen, Seelsorge auch mit der Krankenpflege zu verbinden, durchaus entgegenkamen.²⁹ Gegen Ende des Jahres verließ er dann Greifswald und erhielt das Amt des Stadtarztes in Stralsund. 1483 wurde er noch einmal nach Greifswald zurückgerufen, nahm dort an einer Beratung gegen den amtierenden Rektor der Gegenpartei teil, kehrte jedoch wieder nach Stralsund zurück und ließ sich hier endgültig nieder.³⁰

Der Streit, der zur Spaltung der Artistenfakultät und schließlich der Universität geführt hatte, war damit keineswegs beendet. Im gleichen Jahre 1483 verschärfte sich die Lage noch, als eine Reihe von Lehrern des „collegium minus“ mit etwa 80 Studenten die Stadt verließen, nach Stralsund zogen und dort ihre Vorlesungen abhielten. Jetzt griff Bogislaw X. ein, der 1479 die Regierung in Pommern übernommen hatte. Er kürzte der Universität die herzoglichen Zuwendungen und zwang damit Professoren wie Geistlichkeit und Ratsherren der Stadt an den Verhandlungstisch nach Anklam. Der Streit wurde beigelegt und die Partei, die auch ter Porten gestützt hatte, wieder in Recht und Besitz eingesetzt.

Bei allen Auseinandersetzungen und ebenso in den Jahren danach trat immer wieder ein Mann ins Blickfeld, der eng mit ter Porten zusammengearbeitet hatte und wohl auch mit ihm befreundet gewesen ist: der schon genannte Johannes Satorius. Seine Heimat war Lingen in Westfalen, eine Gegend, in der die „Brüder des gemeinsamen Lebens“ Einfluß auf die Schulen und die Verbesserung des Unterrichtes genommen hatten. In Münster hielt der Dompropst Rudolf Lange junge Menschen zum Studium der antiken Sprachen an, unter ihnen auch Alexander Heigius, der später die bedeutende Schule in Deventer gründete und sie von 1474 bis 1480 leitete. Johannes Satorius war mit den Arbeiten römischer Schriftsteller vertraut, als er in Greifswald sein Lehramt antrat. Als Mitglied des Kollegiums der Artistenfakultät – später erwarb er noch das Baccalaureat beider Rechte – wurde er nicht weniger als siebenmal zum Dekan und zweimal zum Rektor gewählt. Seine Verbindung zu den Niederländern kam auch darin zum Ausdruck, daß er mehrfach – wie in den Matrikeln ausdrücklich vermerkt wurde – Gebühren für sie übernahm.³¹ Zu Recht wird in historischen Darstellungen der Universitätsentwicklung seine humanistische Bildung hervorgehoben.³² Als Bogislaw X. 1493 eine „refor-

²⁸ Über den Verlauf der Auseinandersetzungen sind wir nur wenig unterrichtet. – Vgl. auch R. Biederstedt, K. Fritze, J. Mai und W. Wilhelmus, Greifswald, Rostock 1973, S. 54.

²⁹ H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern, Bd. I, Stettin 1924, S. 610 f. u. 613.

³⁰ Kosegarten, Geschichte, T. 1, S. 154.

³¹ Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. 108.

³² Ebenda, S. 86 u. 96. Kosegarten, Geschichte, T. 1, S. 131 u. 144. A. Uckelej, Reformationsgeschichte der Stadt Greifswald, in: Pommersche Jb., Bd. 4, Greifswald 1903, S. 43 f. H. Schröder, Zur politischen Geschichte der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, in: Festschrift zur 500-Jahrfeier der Universität Greifswald, Greifswald 1956, Bd. I, S. 55.

matio“ der Artistenfakultät anordnete, befand sich unter den drei Lehrern, denen diese Aufgabe übertragen wurde, ein Magister Nicolaus Lowe. Der Herzog schätzte ihn und hatte ihn für diese Mission an die Artistenfakultät nach Greifswald berufen. 1502 ging er nach Rostock zurück, wo er bis 1536 lehrte. In diesen Jahren verkehrte er unter anderem mit Ulrich von Hutten und dem Humanisten Johannes Hadus, dem er freundschaftlich verbunden war.³³

Bestimmte noch bis in die achtziger und neunziger Jahre des 15. Jh. die scholastische Lehre allein die Ausbildung an der Greifswalder Hohen Schule, so lassen die Beispiele erkennen, daß von dieser Zeit an Ansätze humanistischen Denkens nicht zu übersehen sind. Es begannen sich, sehr allmählich und vereinzelt zwar, Kräfte zu regen, die, ermutigt und herausgefordert durch das Vorbild anderer Universitäten und Bildungseinrichtungen, das spätscholastische System mit seinen spitzfindigen Streitigkeiten, seiner formalen Wissensvermittlung in Frage zu stellen und zu überwinden trachteten. An seine Stelle sollte auch in Greifswald der Renaissance-Humanismus treten, die Kultur- und Bildungsbewegung, die inzwischen europäische Ausmaße gewonnen hatte und die, der frühbürgerlichen Entwicklung verbunden, die Lösung von der Bevormundung durch die katholische Kirche, von der Enge der überlieferten starren Gedankenwelt und ein neues, den Anforderungen der progressiven Kräfte der Gesellschaft entsprechendes Welt- und Menschenbild auf diesem Wege anstrebte. Der harte ideologische Kampf, der für die Verfechter der humanistischen Ideen oft Mißgunst und Verleumdung, persönliche Entbehrungen und Opfer brachte, rückte die Universitäten in besonderem Maße ins Blickfeld. Jedoch blieben die Auseinandersetzungen keineswegs auf sie beschränkt. Vielmehr wirkten ebenso außerhalb der Universitäten Persönlichkeiten, ohne institutionell gebunden und ebensowenig gesichert zu sein, für ihre Umbildung im humanistischen Sinne.³⁴ Sie hielten sich häufig nur kurze Zeit in den Universitätsstädten auf, waren nicht selten erbitterten Angriffen von Teilen des Lehrkörpers ausgesetzt, die das Althergebrachte mit allen Mitteln und nicht nur in Wort und Schrift verteidigten oder den oft nachhaltigen Erfolg totschwiegen. So wurden sie in keiner Matrikel oder in anderen Universitätsquellen genannt. Das traf auch für Greifswald zu. Gebürtige Greifswalder, die die Studenten im Studium mit der neuen Gedankenwelt vertraut machten, sind nicht zu finden. Waren solche Lehrer vereinzelt in pommerschen Landesteilen beheimatet, wie die Patriziersöhne Johann Bugenhagen aus Wollin oder Balthasar und Petrus Suave aus Stolp, hatten sie bekannte Humanisten kennengelernt und bei ihnen Vorlesungen gehört. Der sozialökonomische Charakter der gesellschaftlichen Entwicklung in Pommern mit seiner wirtschaftlichen Stagnation in den Städten wie auf dem Lande bot in dieser Zeit keinerlei Voraussetzungen für eine schnelle Übernahme und Verbreitung humanistischer Gedanken und Vorstellungen und schon gar nicht für ihre eigenständige Ausprägung. Sie konnten jedoch bei dem internationalen Charakter der Hohen Schulen von außen hineingetragen werden.

³³ *Kosegarten*, Geschichte, T. 1, S. 145.

³⁴ Zu diesen beiden Linien siehe auch: Magister und Scholaren, Professoren und Studenten. Geschichte deutscher Hochschulen im Überblick, hrsg. v. G. Steiger und W. Fläschendräger, Leipzig/Jena, Berlin 1981, S. 12.

Der niederländische Einfluß auf diesen Prozeß ist in Greifswald unmittelbar nur in wenigen Namen zu fassen. Er ging jedoch in seiner tatsächlichen Wirkung weit über den Kreis der Immatrikulierten hinaus. Das lassen Beziehungen zu niederländischen Schulen und Gelehrten, zu humanistischen Wanderlehrern und Poeten, die bis zu ihren Wurzeln in vielen Fällen nur schwer aufgespürt werden können, deutlich erkennen.

Im Jahre 1504 ließ sich der bekannte Humanist Hermann von dem Busche mit einer Schar Studenten in Greifswald nieder. Sein Wanderleben hatte ihn über Köln, Sachsen und Meißen und viele andere Städte 1503 nach Rostock geführt.³⁵ Hier hatte er mit großem Erfolg durch seine Vorlesungen Studenten um sich gesammelt, ohne daß er der Universität angehörte. Furcht, vielleicht auch Neid und Mißgunst der Magister in Rostock waren die Folge seines Auftretens. Sie setzten nicht nur ein Verbot seiner Lehrtätigkeit durch, sondern zwangen ihn 1504, die Stadt zu verlassen. In Greifswald, wo er ebenfalls in keiner Matrikel auftaucht, besuchten seine Vorlesungen neben vielen anderen Johann Bugenhagen, der spätere Reformator Pommerns, Petrus Suave, der 1521 Luther zum Reichstag nach Worms begleitete, und Bartholomäus Suave, der spätere herzogliche Rat und Bischof von Cammin. Die Ausbildung dieses westfälischen Adligen begann jedoch nicht in Köln. Er war Schüler des Humanisten Rudolf Agricola, von Rudolf von Langen, mit dem er fünf Jahre lang Italien bereiste, und von Alexander Hegius in Deventer. Dieser bekannte Schulmann hatte seine Ausbildung in einer ähnlich bedeutenden Schule in den Niederlanden, in Zwolle, begonnen und 1474 die berühmte Anstalt in Deventer übernommen. Trotz einer Reihe reizvoller und ehrender Angebote blieb er hier bis zu seinem Tode 1480 und entfaltete im Dienste des Humanismus eine weit über die Grenzen hinaus reichende Wirksamkeit. Viele Humanisten rühmten sich – manche gar zu Unrecht –, Schüler der Deventer Schule der „Brüder des gemeinsamen Lebens“ (Broeders van het gemeene) gewesen zu sein. Einer der Mitschüler von Hermann von dem Busche war in Deventer Erasmus von Rotterdam.

Diese Bildungseinrichtungen verstanden sich ursprünglich als Institutionen, die die Erneuerungsbestrebungen innerhalb der Kirche vorantreiben wollten. Ihre Bruderschaft war keine bewußte Stiftung oder Schöpfung, sondern wuchs allmählich. Für ihren Ursprung wird heute als allgemein maßgeblich das „Scriptum“ eines Deventer Bruders von 1458 angesehen. Es entstanden dann zahlreiche Brüderhäuser auf niederländischem Boden und in Mittel- und Westdeutschland, aber auch 1462 in Rostock und 1472 in Kulm.³⁶ Die Brüder gehörten keinem Mönchsorden an und bestritten ihren Unterhalt durch eigene Arbeit, was ihnen Anfeindungen und den Konkurrenzneid von Bettelmönchen, Handwerkern und Pfarrgeistlichen eintrug. Im Rahmen ihrer weltlichen Daseinsform machten sie sich vor allem durch das Abschreiben der Texte von Agenden und Missalen wie durch ihre literarische Tätigkeit verdient.³⁷ Bald wurde ihre vornehmste Aufgabe der Druck von Büchern

³⁵ Das Jahr seiner Ankunft in Rostock wird unterschiedlich angegeben. Vgl. *L. Geiger*, Hermann von dem Busche, in: *Allgemeine Deutsche Biographie*, Bd. 3, S. 304. *Uckelej*, Reformationsgeschichte, S. 44.

³⁶ Die Religion in Geschichte und Gegenwart, hrsg. v. *K. Gallig*, 3. Aufl., Bd. I, Tübingen 1957, S. 1434.

³⁷ *Algemene geschiedenis der Nederlanden*, hrsg. v. *J. F. Niermeyer* und *H. van Werveke*, Bd. III,

und der Unterricht an den Schulen, die sie selber in großer Zahl gründeten und die bald eine außerordentliche Anziehungskraft und Ausstrahlung erwarben. Bekannte Wirkungsstätten der „Brüder des gemeinsamen Lebens“ waren in den Niederlanden außer Deventer, das ein Zentrum des Humanismus blieb, Zwolle, Amersfoort, Hattem, 's-Hertogenbosch, Groningen, Utrecht und Nijmegen.³⁸

Im Dezember des Jahres 1513 wurde ein Niederländer in die Greifswalder Matrikeln eingetragen, dessen Wirksamkeit in den folgenden Jahren an der Universität tiefe Spuren hinterließ: der Artist und Jurist „dns Hynricus Mulreth, Traiectensis d., utriusque iuris doctor ...“³⁹ Seine humanistische Einstellung wird als wahrscheinlich angesehen.⁴⁰ Verfolgt man seinen Entwicklungsweg, seine vielfältigen Verbindungen und seine erfolgreiche Tätigkeit, kann seine humanistische Gesinnung kaum in Zweifel gezogen werden. In der Nähe von Zwolle geboren, entstammte er einer alten friesischen Familie, die schon im 14. Jh. Beziehungen zu Greifswald hatte.⁴¹ Ausgebildet auf Schulen in den Niederlanden und Frankreich, hielt er sich offenbar 1509 bis 1510 in Rostock auf und wurde von dort durch Bogislaw X. als fürstlicher Rat nach Stettin berufen. Von hier sandte ihn dieser an die Greifswalder Universität, „ad legendum in utroque legum deputatus“.⁴² Es ist nicht auszuschließen, daß der Herzog in ihm einen würdigen Nachfolger des berühmten italienischen Juristen Petrus von Ravenna sah, der 1503 nach fünfjähriger Lehrtätigkeit trotz besonderer Wertschätzung, die er durch den Herzog genoß, Greifswald wieder verlassen hatte. Mulreth bekleidete von 1514 bis 1520 dreimal das Amt des Rektors und nutzte seinen Einfluß offensichtlich, um die Position des Humanismus an der Universität auszubauen. Während der Jahre seines Wirkens wurden unter anderen der Humanist Johann Luwens aus Hasselt in der Diözese Utrecht an die Artistenfakultät⁴³, zur Erweiterung der humanistischen Studien ein bekannter lateinischer Dichter, Johannes Hadus aus Bremen, und 1516 der verdienstvolle Kenner des Griechischen, Johann Sunnenberg, nach Greifswald berufen. Die beiden letzteren wirkten dort nur kurze Zeit. Sunnenberg wurde schon 1516 Opfer einer Epidemie, und Hadus verließ Greifswald nach einem Jahr, weil er sich dem wirtschaftlichen und ideologischen Druck der dem Humanismus feindlichen Kräfte in der Stadt wie in der Universität trotz herzoglichen Wohlwollens nicht gewachsen fühlte – ein Schicksal, daß in dieser Zeit harter weltanschaulicher Klassenauseinandersetzungen auch andere progressive Gelehrte mit ihm teilten. In die Zeit Heinrich Mulerts fallen hohe Immatrikulationszahlen von Niederländern in Greifswald.⁴⁴ Außer Studenten sind es bereits promovierte Baccalaurei und Licentiaten gewesen, wobei solche Hinweise in den Matrikeln auffallen wie:

Utrecht 1951, S. 422 u. 426. T. Wittmann, Das goldene Zeitalter der Niederlande, Leipzig 1975, S. 36 u. 59.

³⁸ Geschiedkundige atlas van Nederland. Tekst bij kaart IX, 3, S. 114.

³⁹ Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. 172, 177, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 187 u. 191. Später wurde für ihn auch die Schreibung „Mulert“ gebräuchlich.

⁴⁰ Kosegarten, Geschichte, T. 1, S. 167 ff. Schröder, Zur politischen Geschichte, S. 55.

⁴¹ Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 22, Leipzig 1885, S. 488 f.

⁴² Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. 172.

⁴³ Ebenda, S. 174.

⁴⁴ Vgl. Tab. 3.

„Hinricus Kopper de Swullie cum doctore Mulret“⁴⁵ oder „gratis ob intuitum doctoris ordinarii Hinrici Mulert“⁴⁶. Mulert machte sich darüber hinaus um die Promotion später maßgeblicher Hochschullehrer verdient. Unter ihnen war der dem Humanismus und der Reformation gegenüber aufgeschlossene bekannte Jurist Johann Oldendorp aus Hamburg. Trotz grundsätzlichen Widerstandes und ungeachtet böswilliger Schwierigkeiten, die dem Neuen entgegengestellt wurden, konnte sich der Humanismus Anfang der zwanziger Jahre auch in Greifswald gegenüber den scholastischen Auffassungen vor allem an der Artistenfakultät durchsetzen. Die Theologische Fakultät wurde von einem solchen Wandel nicht berührt. Das änderte sich erst, als sich im Verlauf erbitterter Auseinandersetzungen in der Stadt und an der Universität, bei denen auch breite Schichten der städtischen Bevölkerung nachdrücklich mit wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Forderungen auftraten, humanistische Anschauungen mit gemäßigten Reformationsbestrebungen verbanden. – Anfang der dreißiger Jahre hatte die lutherische Reformation, die von der Theologischen Fakultät, der Geistlichkeit und dem städtischen Rat bis zuletzt unachgiebig bekämpft worden war, auch in Greifswald den Sieg errungen. Nach einer Neuordnung im Sinne der Reformation und des Humanismus durch Johann Bugenhagen konnte die Universität 1539 als evangelische Hochschule wieder ihre Pforten öffnen.

Dabei wurden grundlegende Veränderungen durchgesetzt, die einer Zäsur in der Entwicklung der Bildungsinstitution gleichkamen. Ihr Charakter als landesherrliche Bildungseinrichtung wurde in den folgenden Jahrzehnten mehr und mehr ausgebaut. Die Fakultäten, allen voran die Theologische und die Juristische, dienten den herzoglichen Interessen. Berufungen nahm der Landesfürst vor. Verwaltungsfunktionen wurden von Beauftragten des Herzogs wahrgenommen oder von ihnen kontrolliert.⁴⁷ Niederländer suchten die weit entfernte kleine Universität an der Ostseeküste nur noch selten auf. Neue Hohe Schulen, zum Teil in einladender Nähe gelegen, waren hinzugekommen und hatten bereits großes Ansehen erworben. Einer der wenigen Niederländer, die nach der Reformation noch mehrfach in den Greifswalder Matrikeln genannt werden, war Cornelius Pfüsinus aus Haarlem. 1542 übernahm er als „professor rhetoricae“ ein Lehramt.⁴⁸ Er wurde Dekan der Artistenfakultät und 1545 Rektor. Von 1548 ab taucht sein Name in den Matrikeln nicht mehr auf. Aber eine andere Beziehungsvariante gewann in der folgenden Zeit für die Universität an Bedeutung: Professoren, die später in Greifswald lehrten, aus Pommern kamen oder sich dort niederließen, erwarben wesentliche Kenntnisse und zum Teil auch akademische Grade auf den neugegründeten niederländischen Schulen und Universitäten, wie in Leiden (1575), Groningen (1614), Amsterdam (1632) und Utrecht (1636).⁴⁹ Ihre Zahl war groß, und diese Entwicklung berührte das wissenschaftliche Leben aller Fakultäten. Nur wenige Beispiele sollen das be-

⁴⁵ Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. 176.

⁴⁶ Ebenda, S. 181.

⁴⁷ Vgl. hierzu *Schröder*, Zur politischen Geschichte, S. 60.

⁴⁸ Aeltere Universitäts-Matrikeln II. Universität Greifswald, Bd. I, S. 204, 206, 208, 209, 211, 214 u. 223.

⁴⁹ In den Klammern die Gründungsjahre der Universitäten.

legen: Der Jurist Thomas Mevius studierte unter anderem in Leuven. Sein Enkel David Mevius, der bis zur Mitte des 19. Jh. wohl bedeutendste Jurist der Universität, suchte zu Studienzwecken außer Frankreich und England auch Holland auf.⁵⁰ Der Mediziner Christoph Otto Oeseler studierte von 1625 bis 1631 in Greifswald und Leiden. Von dieser Universität gingen um die Mitte des 17. Jh. durch den Mediziner Silvius, der dort lehrte, in besonderem Maße wissenschaftliche Anregungen aus, die sich mit den Namen der Greifswalder Professoren Christoph Helwig und Johann Jacob Stolterfoth verbinden.⁵¹ Aber auch Theologen, die später in Greifswald lehrten, studierten an niederländischen Universitäten.⁵² – Diese Entwicklungsrichtung fällt jedoch schon in die Zeit, da die hansische Gemeinschaft nach langer Agonie 1669 endgültig zu Grabe getragen wurde.

Überblicken wir die geistig-kulturellen Beziehungen zwischen der Universität Greifswald und den nördlichen Niederlanden von 1456 bis 1669, stellen sie sich uns bei der Analyse der Immatrikulationszahlen zunächst als recht bescheidene Verbindungen dar. Stellt man jedoch den Zusammenhang dieser Geschichtsquellen zu anderen zeitgenössischen Mitteilungen her, wird der Prozeß lebensvoller, werden seine Umrisse und Grenzen klarer, treten seine Höhepunkte hervor. Zu diesen Höhepunkten zählte zweifellos der Anteil niederländischer Persönlichkeiten und Bildungseinrichtungen bei der Durchsetzung und Festigung des Humanismus an der Greifswalder Universität, mochte er auch erst über verschiedene Mittler wirksam geworden sein. Wenn jedoch Kosegarten den Schulen „Hollands und Westfalens“ fast allein das Verdienst für diesen Vorgang zuschrieb⁵³ und dieser Gedanke mehrfach übernommen wurde, sollte man bedenken, daß der Humanismus eine europäische Bewegung war, die aus vielen Quellen floß, zu denen für Greifswald eine Reihe von Universitäten und Persönlichkeiten in Deutschland ebenso gehörten wie in Italien.

Eigenartigerweise fanden andere geistige Bewegungen und Ereignisse dieser Zeit, wie die Ausbreitung des Calvinismus oder der revolutionäre Unabhängigkeitskrieg gegen Spanien, die die Geschichte der Niederlande in hohem Maße beeinflussten, kaum einen Widerhall.

Die näheren Umstände der Einführung des Humanismus werfen noch andere Fragen auf. Mit Bedacht wurde zu Beginn auf eine Reihe von Berührungspunkten zwischen der neugegründeten Greifswalder Universität und dem Wirkungsfeld der hansischen Städtegemeinschaft aufmerksam gemacht. Ähnliche Verbindungen lassen sich bei anderen Hohen Schulen ebenso finden. Ohne nun den Aussagegehalt der vorliegenden Untersuchung überfordern und notwendigen weiteren Arbeiten vorgreifen zu wollen, sind schon hier, in diesem engen Rahmen der geistig-kulturellen Beziehungen, zugleich die zeitweilig gravierenden Unterschiede auch zwischen

⁵⁰ Kosegarten, Geschichte, T. 1, S. 217 u. 247. E. Molitor, Die Greifswalder Juristenfakultät, in: Festschrift zur 500-Jahrfeier der Universität Greifswald, Greifswald 1956, Bd. II, S. 11.

⁵¹ S. Bommer, Die Medizinische Fakultät in den ersten vier Jahrhunderten, in: Festschrift zur 500-Jahrfeier der Universität Greifswald, Greifswald 1956, Bd. II, S. 277. Kosegarten, Geschichte, T. 1, S. 258.

⁵² Ebenda, S. 259 u. 265.

⁵³ Ebenda, S. 142.

den hansestädtischen Universitäten nicht zu übersehen. Wenn Humanisten die Hohe Schule in Rostock als „Leuchte des Nordens“ sahen, kann eine ähnliche Einschätzung für Greifswald mit Sicherheit nicht getroffen werden. Erfurt gilt zu Recht als Pflanzstätte des Humanismus in Deutschland; die viel besuchte Universität Köln, beherrscht von den Dominikanern, hielt zur gleichen Zeit starr an der Scholastik fest, obwohl in der Stadt zeitweise bedeutende Humanisten lehrten. So unterschiedlich ausgeprägte Bedingungen deuten sich ebenso beim Gründungsvorgang, der inhaltlichen Gestaltung des Lehrbetriebes oder hinsichtlich der Wechselbeziehungen zwischen Ausstrahlung und Anziehungskraft der genannten Universitäten an.

Greifswald war wie die meisten anderen Universitäten dieser Zeit eine Bildungseinrichtung der feudalen Gesellschaft. Für sie wirkte die Hochschule, und die herrschenden Kräfte dieser Gesellschaft nahmen entscheidenden Einfluß auf die Universität, trotz einiger Sonderrechte, die das Bild einer gewissen Autonomie aufkommen lassen. Im unmittelbaren politischen Leben waren das hier vor allem die Stadt Greifswald, der Bischof von Cammin und der Herzog von Pommern – regionale Mächte also, die nicht selten auch in hartem Widerstreit miteinander lagen, sich verbündeten und bekämpften und in diese Auseinandersetzungen die Universität einbezogen. Paul Johansen griff in einer programmatischen Arbeit über die Aufgaben der Hansegeschichte ausschließlich für Greifswald und Rostock den Terminus „hansische Universitäten“ auf,⁵⁴ mit dem in der Folgezeit wiederholt gearbeitet wurde. Eine solch bedeutsame Wertung ist angesichts der aufgeworfenen Fragen, wie sie sich auch aus der Darstellung des Wirkens der Niederländer an der Greifswalder Universität herleiten lassen, in mehrfacher Hinsicht zu überdenken.

⁵⁴ P. Johansen, Umriss und Aufgaben der hansischen Siedlungsgeschichte und Kartographie, in: HGblI 73. Jg., 1955, S. 102.

HELMUT BRÄUER

Stadtchroniken des 15. und 16. Jahrhunderts als Bestandteil sich entfaltender bürgerlicher Ideologie

Die Stadtgeschichtsforschung in der DDR hat in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte bei der Behandlung zentraler Fragen des Problemkreises Stadt, Bürgertum und feudale Gesellschaftsformation erreichen können. Die Hauptaufmerksamkeit in den theoretisch-methodologischen Studien, Analysen und Diskussionen sowie in der konkreten stadtgeschichtlichen Detailforschung galt dabei ökonomischen, sozialen und politischen Prozessen, Zusammenhängen und Erscheinungen; der gesamte Bereich der Ideologie indessen wurde nicht mit gleicher Intensität untersucht.¹ In ganz besonderem Maße trifft das auf die Erforschung der städtischen Geschichtsschreibung während der Zeit des vollentfalteten Feudalismus und der Übergangsepoche zum Kapitalismus zu.² Das verwundert um so mehr, als auf die prinzipielle hohe Quellenwertigkeit der städtischen Annalen, Chroniken und autobiographisch-moralisierenden Schriften bereits 1962 K. Czok mit Nachdruck hingewiesen hat.³ Auch von B. Berthold, E. Engel und A. Laube ist 1973 bei der Charakterisierung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft betont worden, daß sich die reale bürgerliche Umwelt u. a. in der Geschichtsschreibung widerspiegeln und sich hier „Anzeichen dafür finden, daß sich die Bürger ihrer besonderen Lage und Stellung in der Feudalgesellschaft bewußt zu werden begannen“; daraus ist zu folgern: „Die Untersuchung des Klassenbewußtseins der mittelalterlichen Städtebürger ist ein dringliches Desiderat der marxistischen Mediävistik.“⁴

Angesichts der komplizierten historischen Sachverhalte, denen sich die Forschung

¹ Probleme der Feudalismusforschung in der DDR (1970–1975), in: *JbGFeud.* 1/1977, S. 11–64. E. Engel, E. Müller-Mertens, J. Schildbauer und B. Töpfer, Forschungen zur Geschichte des Mittelalters, in: *Historische Forschungen in der DDR 1970–1980*, ZfG, Sonderband, 1980, S. 46–78. M. Steinmetz, Forschungen zur Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution, in: ebenda, S. 79–98. K. Czok, Forschungen zur Regionalgeschichte, in: ebenda, S. 720–733. Ders., Zum Erscheinen neuer Stadtgeschichten in der DDR, in: *Jb. f. Regionalgeschichte*, Bd. 6, Weimar 1978, S. 167–175. W. Küttler, Stadt und Bürgertum im Feudalismus. Zu theoretischen Problemen der Stadtgeschichtsforschung in der DDR, in: *JbGFeud.* 4/1980, S. 75–112.

² W. Berthold, W. Küttler, G. Lozek, H. Meier und H. Schleier, Forschungen zur Theorie, Methodologie und Geschichte der Geschichtswissenschaft, in: *ZfG*, Sonderband, 1980, bes. S. 565–582.

³ K. Czok, Bürgerkämpfe und Chronistik im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Herausbildung der bürgerlichen Geschichtsschreibung, in: *ZfG*, 1962, H. 3, S. 637–645. Vgl. auch dessen Rez. zu: H. Schmidt, *Die deutschen Städtechroniken als Spiegel des bürgerlichen Selbstverständnisses im Spätmittelalter*, Göttingen 1958, in: *ZfG* 1960, H. 5, S. 1204–1207.

⁴ B. Berthold, E. Engel und A. Laube, Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: *ZfG* 1973, H. 2, S. 203 f. Ähnlich: Feudalismusforschung in der DDR, S. 31.

bei der Behandlung der Schwerpunktfragen der Bürgertumsproblematik gegenüber, sollte auf die Berücksichtigung der Ergebnisse historisch-politischer Reflexionen von Städtebürgern nicht verzichtet werden. Es erscheint vielmehr angebracht, durch Förderung von Spezialuntersuchungen mit historiographischer Akzentsetzung sowie durch Kooperation mit Sprachwissenschaftlern⁵, Literaturhistorikern⁶ und Volkskundlern⁷ diese Quellenkategorie erneut zu befragen, um mit ihrer Hilfe die Erkenntnisbasis – vor allem für die Erforschung der sich in den Städten entfaltenden bürgerlichen Lebensanschauungen, Verhaltensnormen und Einstellungen – erweitern zu können.

Stadt und Bürgertum waren als unterschiedlich feste Bestandteile der feudalen Gesellschaftsformation sowohl an deren voller Ausprägung als auch an ihrer Deformierung und schließlich Zersetzung beteiligt; im Rahmen des eigenen widersprüchlich verlaufenden Entwicklungsprozesses wurden differenzierte Existenzformen geschaffen, die letzten Endes die Voraussetzung für die späteren sozialökonomischen und klassenmäßigen Bildungen der kapitalistischen Gesellschaft abgaben.⁸

Dieser Komplex von äußeren Bedingungen stellte die objektive Ursache für die Entstehung und Entwicklung des städtebürgerlichen historisch-politischen Denkens dar. Indem jene Zusammenhänge, Umstände und Faktoren im menschlichen Bewußtsein mehr oder weniger exakt abgebildet wurden, erzeugten sie – individuell und kollektiv – einen subjektiven „Zwang“ zur kritischen Auseinandersetzung mit dieser Außenwelt; das führte zu bestimmten sozialen Urteilen und Wertungen und gipfelte schließlich im sozial-politischen Parteiergreifen und Handeln. Aus dieser Situation muß die Ausbildung und Formung der Städtechronistik erklärt werden, denn sie setzte als ideelles Produkt städtisch-bürgerlichen Daseins ein, ist also von Anfang an – wenn auch widerspruchsbeladen wie die real existierende „Vorlage“ – ihrem Inhalt nach Reflex einer materiellen und geistigen Welt bürgerlicher Prägung, und es kann dabei nicht als entscheidend angesehen werden, wenn sie in der Artikulationsform noch Anlehnung an ältere Vorbilder suchte.

Nur das auf der Basis des bürgerlichen Eigentums und einer sich stabilisierenden Handels- und Gewerbetätigkeit organisierte politische Leben vermochte ein solches

⁵ Die Nützlichkeit dieser Quellen für die sprachwissenschaftliche Forschung wurde bereits Mitte des vergangenen Jahrhunderts erkannt; vgl. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 1, Leipzig 1862, S. VII. Dem folgte die praktische Anwendung ohne Umschweife: M. Lexer, Ueber die Sprache Ulman Stromers, in: ebenda, S. 297–312.

⁶ Vgl. H. J. Gernertz (Hrsg.), Ritter, Bürger und Scholaren. Aus Stadtchroniken und Autobiographien des 13. bis 16. Jahrhunderts, Berlin 1980, S. 402–404, der eine stärkere Beachtung dieser Zeugnisse für die Literaturgeschichtsschreibung fordert.

⁷ So werden in der konzeptionell und richtungweisend angelegten Arbeit: Zur Geschichte der Kultur und Lebensweise der werktätigen Klassen und Schichten des deutschen Volkes vom 11. Jahrhundert bis 1945. Ein Abriß, in: Wiss. Mitteilungen der Hist. Ges. d. DDR 1972/1–III, die Chroniken unseres Zeitraumes sachlich nicht behandelt, sondern nur kommentarlos als Informationsübermittler herangezogen; S. 68 f., 76, 84 f., 92, 99 u. ö. – Welchen tatsächlichen volkskundlichen Wissensschatz sie bergen, zeigt beispielsweise L. Zebnder, Volkskundliches aus der älteren schweizerischen Chronistik, Basel 1976, v. a. S. 37–70.

⁸ Küttler, Stadt und Bürgertum, S. 111 f. K. Czok, Eigentums- und Klassenverhältnisse in der Stadt, in: Handbuch der Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1981, S. 524–535.

bürgerliches Denken zu entwickeln, das aus der Aktualität auch die Frage nach der eigenen Vergangenheit aufzuwerfen begann.⁹

Es ist daher kein Zufall, daß sich die bürgerliche Chronistik zunächst in den Konzentrationsräumen städtischer Entwicklung in Nord- und Oberdeutschland sowie am Rhein herausbildete; in Übereinstimmung mit den ökonomisch-politischen Grundlagen des städtischen Lebens fand sie ihre früheste, quantitativ reichhaltigste und qualitativ bedeutungsvollste Ausprägung u. a. in Städten wie Augsburg, Nürnberg und Köln;¹⁰ die weitere Entwicklung des Städtewesens und des Bürgertums – verbunden mit den vielfältigen Formen der ökonomischen Beziehungen, der politischen Kommunikation, der Bildung, der Heirats- und Wanderbewegung, der Bündnisse, des Rechts etc. – führte zu einer Ausweitung der Städtechronistik. Das betraf einerseits die alten Zentren der Schreibtätigkeit, gilt aber vorrangig für die „Erschließung“ neuer Gebiete. Ausgangs des 14. sowie im 15. und 16. Jh. wurden nun auch mittlere und kleinere Städte erfaßt; die Schweizer¹¹ und die Lausitzer Chronistik¹² vermögen das zu unterstreichen.

Diese in die Breite gewachsene politisch-historische Auseinandersetzungsbereitschaft war einerseits Ergebnis eigenständiger Entwicklung innerhalb der jeweiligen Stadt, konnte aber auch auf Anregung durch ältere fremde Vorbilder oder auf gezielten interlokalen Austausch von Vorlagen¹³ zurückgehen.

Das Städtebürgertum hatte an der Wende vom 15. zum 16. Jh. in seiner klassenmäßig-sozialen Entwicklung einen Entfaltungsgrad erreicht, der ein weitgespanntes politisch-historisches Denk- und Betätigungsbedürfnis einschloß. Dieser Boden war so gut aufbereitet, daß bereits im Gründungsjahrzehnt von Städten, also im Gleichklang mit dem Wachstum der Bürgergemeinden, eine lokale Chronistik entstand, wie das die erzgebirgischen Bergstädte – vor allem Annaberg, Schneeberg und Joachimsthal – in eindrucksvoller Weise demonstrieren.¹⁴

⁹ Bereits Schmidt, Städtechroniken, S. 14 und 22, lehnte es ab, die Entstehung der Städtechronistik aus der historiographischen Tradition der Bettelmönche (O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, Bd. I, Berlin 1886, S. 12 f.) zu erklären, sondern meinte, daß sie durch das städtische Rechtsbewußtsein hervorgebracht worden seien. Czok, Bürgerkämpfe und Chronistik, S. 638, wies demgegenüber nach, daß das historiographische Werk des Städtebürgers seinem Klassenbewußtsein entstammt, in das sich das Rechtsbewußtsein einordnet.

¹⁰ Vgl. dazu die Einleitungen der einzelnen Bde. der Chroniken der deutschen Städte, Bd. 1 ff., Leipzig 1862 ff. Johannes Müllner, Die Annalen der Reichsstadt Nürnberg von 1623, T. 1, Einleitung v. G. Hirschmann, Nürnberg 1972, Vorwort und S. 1*–27* (= Quellen zur Geschichte der Kultur der Stadt Nürnberg, Bd. 8). J. B. Menke, Geschichtsschreibung und Politik in den deutschen Städten des Spätmittelalters, in: Jb. d. Kölnischen Geschichtsvereins, Bd. 33, 1958, und Bd. 34/35, 1959/1960. R. Barth, Argumentation und Selbstverständnis der Bürgeropposition in städtischen Auseinandersetzungen des Spätmittelalters, Köln/Wien 1974 (= Kollektive Einstellungen und sozialer Wandel, hrsg. v. R. Sprandel, Bd. 3).

¹¹ J.-P. Bodmer, Chroniken und Chronisten im Spätmittelalter, Bern 1976. Quellen und Lit. bei: Zehnder, Volkskundliches, S. 6–14.

¹² Scriptores rerum Lusaticarum, NF, Bd. 1–4, Görlitz 1839–1870. R. Jecht, Die Oberlausitzische Geschichtsforschung in und um Görlitz und Lauban, vornehmlich von 1700 bis 1780, in: Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 94, Görlitz 1918, S. 1 ff.

¹³ Schmidt, Städtechroniken, S. 20 f. Basler Chroniken, Bd. 4, hrsg. v. A. Bernoulli, Leipzig 1890, S. 44 f.

¹⁴ H. Bräuer, Zur Widerspiegelung sozialer und politisch-ideologischer Probleme des erzgebirgischen

Einer solchen Entwicklung steht eine auffällige Veränderung im Sozialprofil der Autorenschaft zur Seite. Im 13., 14. und 15. Jh. waren die Verfasser nahezu ausnahmslos Angehörige der patrizischen Oberschicht bzw. diesen Kreisen nahestehende Geistliche, Ratsherren, Kaufleute und Stadtschreiber – so Fritsche Closener, Geistlicher am Straßburger Münster¹⁵, Jakob Twinger von Königshofen, Kapitelherr zu St. Thomas in Straßburg¹⁶ oder der Lesemeister im Lübecker Franziskanerkonvent, Detmar¹⁷, Heinrich von Lammespringe, Geistlicher und Schreiber am Magdeburger Schöffenstuhl¹⁸, die Vertreter des Nürnberger Patriziats, Stromer, Tucher, Schürstab, Deichsler, Muffel¹⁹, oder auch der Verfasser des Neuen Buches der Stadt Köln²⁰.

Schon im 15., vor allem aber dann im 16. Jh. erweiterte sich der Autorenkreis. Das geschah zunächst einmal in der Hinsicht, daß mit Ratsangehörigen aus mittleren Städten nun auch nichtpatrizische Repräsentanten der Oberschicht als Chronisten hervortraten – wie etwa die Ratsherren Sebastian Küng in Stuttgart²¹, Laurentius Bärensprung und Oswald Lasan in Zwickau²² oder Laurentius Fleischer in Freiberg²³. Von tieferer Wirkung jedoch war die sich mehr und mehr in den mittelbürgerlichen Schichten, gelegentlich sogar in der kleinbürgerlichen Schicht, entfaltende Schreibtätigkeit. Hier begegnen z. B. der Vikar Leonhard Widmann aus Regensburg²⁴, der Schulrektor Thomas Platter, der der Walliser Dorfarmut entstammte²⁵, der Erfurter Domvikar Konrad Stolle²⁶, der Joachimsthaler Schulmann und Pfarrer Johannes Mathesius²⁷ oder jene lange Reihe chronistisch tätiger Zwickauer Bürger: die Geistlichen Stephan Roth, Georg Hechelmoller, Wolf Meinhard und Matthias Hendel, letzterer ein Schneidersohn, der Apotheker Jorg Schul-

Bergwesens des 15./16. Jahrhunderts in zeitgenössischen (historischen) Abhandlungen, in: Sächs. Heimatbl. 1981, H. 2, S. 63–68.

¹⁵ Chroniken der deutschen Städte, Bd. 8, Leipzig 1870.

¹⁶ Ebenda, Bd. 8 und 9, Leipzig 1870 und 1871.

¹⁷ Menke, Geschichtsschreibung, Bd. 34/35, S. 85–126, bes. S. 93–95.

¹⁸ Chroniken der deutschen Städte, Bd. 7, Leipzig 1869. Menke, Geschichtsschreibung, Bd. 34/35, S. 149–155.

¹⁹ Chroniken der deutschen Städte, Bde. 1–3 und 10, 11; Leipzig 1862–1864, 1872, 1874. Müllner, Annalen der Reichsstadt Nürnberg, S. 1*–3*.

²⁰ H. Cardauns, hält den Stadtschreiber für den Autor der Schrift: Dat nuwe boich c. 1360–1396 (= Chroniken der deutschen Städte, Bd. 12, Leipzig 1875, S. 267). Diese Auffassung teilt auch Menke, Geschichtsschreibung, Bd. 33, S. 22.

²¹ I. K. Sommer, Die Chronik des Stuttgarter Ratsherren Sebastian Küng. Edition und Kommentar, Stuttgart 1971.

²² H. Bräuer, Zur frühen bürgerlichen Geschichtsschreibung in Zwickau im 16. Jahrhundert, in: ZfG 1972, H. 5, S. 565–576.

²³ Sächsische Landesbibliothek Dresden, HS L 83, Chronik des Freiburger Bürgermeisters Laurentius Fleischer.

²⁴ Chroniken der deutschen Städte, Bd. 15, Leipzig 1878.

²⁵ Thomas Platter, ein Lebensbild aus dem Jahrhundert der Reformation, hrsg. v. H. Kobl, Leipzig 1912.

²⁶ Memoriale, thüringisch-erfurtische Chronik (bis 1502) von Konrad Stolle, bearb. v. R. Thiele, Halle 1900 (= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, Bd. 39).

²⁷ Die Joachimsthaler Chronik von 1516 bis 1617 mit einer Lebensgeschichte des Johann Mathesius, hrsg. v. K. Siegel, Schlackenwerth 1923.

ler, die beiden Bäcker Peter Schumann und Matthäus Winter, die Kirchner Paul Greff und Johann Tretwein sowie die Schulmeister Abraham Winter und Martin Meinhard²⁸. Damit wurde im 15./16. Jh. das „historiographische Privileg“ der Spitzen der städtischen Gesellschaft unterhöhlt. Dieser Prozeß war ein spezifisches Ergebnis der sozialökonomischen Entwicklung der Städte, der Zunahme der sozialen Gegensätze und Spannungen sowie ihrer häufiger gewordenen Entladungen, aber auch der gewachsenen Bildungseinflüsse und -möglichkeiten, des Ausbaus der städtischen (kommunalen und gewerblichen) Verwaltungstätigkeit, der vielfältigen Berührungen zwischen Städtebürgern bzw. frühkapitalistischen Unternehmern und dem erstarkenden landesherrlichen Behördenapparat; auch die militärischen Ereignisse, Handels- und Studienreisen sowie Erfindungen und Entdeckungen dürften daran ihren Anteil gehabt haben. Diese ganze Fülle von Neuem im gesellschaftlichen Dasein reizte den aufmerksamen Bürger zur Betrachtung, zum Vergleich mit vergangenen Formen und zu Zukunftsüberlegungen. Befragen wir aus dieser Situation heraus den Görlitzer Protonotarius und nachmaligen Bürgermeister, Mag. Johann Hass, eine glänzende Erscheinung unter den späteren deutschen Städtechronisten, aus welchen Motiven er im März 1534 seine Schreibtätigkeit wieder aufgenommen habe, so hören wir: Wegen der 1521 eingefallenen Pest sei er in diesem Jahre mit Weib und Kindern aus der Stadt gegangen und in der Folgezeit durch die Sorge um seine „Nahrung“ sowie wegen der Fülle von weiten Reisen im Auftrage des Rates nicht zum Schreiben gekommen. Nun aber drängten „gar viel wunderbarliche schwere vnd geschwinde hendel vnd sachen, nicht alleine bei gemeiner dieser stad Gorlitz, sundir bey landen vnd steten diss marggraffethumbs Obirlausitz, vnd vahst bey vnd jn deutscher nation zugefallen, also das auch alle annalien, schrieffte, vnd gedechtnus vnser vorfarn, schwerer vnd geschwinder nicht anweisen, noch denen gleich geacht vnd gerechendt mögen werden, die vnser selen, leib, ehre, gut, gemeyner stadt eingangk vnd gedey betroffen haben“, zum Aufschreiben. Für Johann Hass waren das die schlechte Münze, die der Stadt geschadet hat, das große Sterben mit seinen vielen Opfern, der Stadtbrand, der Aufstand der Tuchmacher, die Kriege gegen die Türken und der Tod König Ludwigs, die steuerlichen Belastungen der Stadt durch König Ferdinand, die politisch-ökonomisch-rechtlichen Kämpfe zwischen den Städten um die Vormachtstellung in der Oberlausitz und schließlich die „lutterische sache“, wodurch Rat und Stadt fast ihren sozialen Platz verloren hätten. „Domit aber alle solche schwere vnd geschwinde hendel jn kein vorgessen gestalt, habe ich mich widerumb eingelassen, annalien, zu ewigem gedechtnus douon zuschreiben, so mich deucht, das mancher meiner nachkomelinge, solche antiquitet zulesen, wie jch, lust haben werde, doraus zuscheppen erfahrung vnd trost . . .“²⁹

²⁸ H. Bräuer, Zur bürgerlichen Chronistik der Stadt Zwickau im 16. Jahrhundert, Diss. A, Leipzig 1969, Bl. 101–111 (Ms.). Auffassungen, wie sie Bodmer, Chroniken, S. 67, vertritt, wonach im Spätmittelalter Verwaltungsbeamte und Politiker (Ratsherren, Amtmänner, Schreiber), die politisch und sozial den Oberschichten zugehören, chronistisch tätig seien, können mit diesem Ausschließlichkeitsanspruch auch für die erzgebirgischen Bergstädte nicht akzeptiert werden, wo u. a. auch Hütten- und Bergunternehmer und Bergbeamte als Chronisten eine Rolle spielen; vgl. Bräuer, Bergwesen, S. 64.

²⁹ Mag. Johannes Hass' Görlitzer Rathsannalen, Bd. 3, hrsg. v. E. E. Struve, Görlitz 1870, S. 1 f.

Dieses Bemühen der Chronisten, belehrend und unterhaltend, ratend, mahnend und warnend mit den eigenen Kenntnissen und der persönlichen Erfahrung auf den Leser oder Hörer einwirken zu wollen, wie es oft ausdrücklich betont wird, resultierte in erster Linie aus der individuellen Begegnung des Autors mit der gesellschaftlichen Realität seiner Gegenwart. Von hier aus schrieb er und legte seine aktuellen Maßstäbe an die Vergangenheit.

Wenn wir die Voraussetzungen für die Entwicklung der bürgerlichen Chronistik in der Existenz und Entwicklung von Stadt und Bürgertum und die Entstehungsursachen in der geistigen Verarbeitung dieser Voraussetzungen gesehen haben, so erweisen sich demgegenüber die Motive für die Abfassung politisch-historischer Aufzeichnungen als außerordentlich differenziert und von vielen Faktoren beeinflusst. Repräsentationswille und Geschlechterstolz³⁰, patrizisches Familienbewußtsein³¹, Verteidigungs- bzw. Rechtfertigungsbedürfnis des Rates gegenüber der Bürgerschaft³², bürgerliches Rechts- und Selbstbewußtsein³³, der Nachweis individueller politischer Leistungsfähigkeit³⁴ oder politisch-pädagogische Überlegungen³⁵ sind stets nur bestimmte Aspekte oder einzelne Seiten dessen, was uns als Fülle bürgerlicher Lebensanschauungen, Denk- und Verhaltensnormen, Werturteilen und Einstellungen begegnet, auch wenn sie mitunter eine solche weite Verabsolutierung erfahren, daß zur Kennzeichnung eines ganzen Zeitalters der Individualismus apotrophiert wird.³⁶

In der geschichtswissenschaftlichen Forschung besteht weitgehend darin Übereinstimmung, daß zwischen der jeweils aktuellen städtischen Politik und den historiographischen Erzeugnissen der Bürger ein unmittelbarer Zusammenhang existiert und daß die Chroniken mit ihrem historischen und ihrem aktuell-politischen Informations- und Urteilsangebot meinungs- und standpunkt-, also ideologiebildend gewirkt haben. So zeigt z. B. die reichhaltige Zwickauer Chronistik eine hohe Wertschätzung der Arbeit – repräsentiert durch Handel und Handwerk. Fleiß, Tüchtigkeit und Redlichkeit werden gepriesen, Betrug, Verschwendung und Faulheit abgelehnt. Voller Stolz weist man auf die Zentren bürgerlicher Bildung und auf die Vielzahl gelehrter Männer in der Stadt. Im Verhältnis zur Umwelt sehen die Zwickauer Chronisten sich selbst stets im Recht; umwohnender Adel, aufstän-

³⁰ E. Hillenbrand, Die Chronik der Konstanzer Patrizierfamilie Schulthais, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte, Festschrift f. O. Herding, Stuttgart 1971, S. 341–360 (= Veröff. d. Kommission f. geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 92).

³¹ E. Maschke, Soziale Gruppen in der deutschen Stadt des späten Mittelalters, in: Über Bürger, Stadt und städtische Literatur im Spätmittelalter, hrsg. v. J. Fleckenstein und K. Stackmann, Göttingen 1980, S. 129 (= Abh. d. Akademie d. Wissenschaften i. Göttingen, Phil. hist. Klasse, 3. Folge, Nr. 121).

³² Menke, Geschichtsschreibung, Bd. 33, S. 6–8, 59 f. Barth, Argumentation und Selbstverständnis, S. 10, meint, manche Stadtchronik lese sich heute „wie ein Leitfaden zur Niederschlagung von Aufständen“. Schmidt, Städtechroniken, S. 23.

³³ Schmidt, Städtechroniken, bes. S. 22.

³⁴ H. Klotz, Die Zwickauer Annalen des Matthäus Winter, in: Mitt. d. Altertumsvereins f. Zwickau, 1894, H. 4, S. 97 ff. Diarium des Görlitzer Consul Paul Schneider, hrsg. v. E. Schultze, in: Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 71, 1895, S. 2 f.

³⁵ Bräuer, Diss., Bl. 153–159.

³⁶ H.-J. Schoeps, Deutsche Geistesgeschichte der Neuzeit, Bd. 1: Das Zeitalter der Reformation, Mainz 1977, S. 31.

dische Bauern und murrende plebejische Schichten aber erzeugen für das Besitzbürgertum Schaden, beeinträchtigen es und handeln folglich unrecht und verabscheuungswürdig. Die Verfasser lassen erkennen, daß sich der Bürger seiner Leistungen bei der Entwicklung der Stadt, der Gestaltung von Stadtverfassung und -verwaltung, des geordneten ökonomischen, politischen, sozialen und religiösen Lebens bewußt geworden ist. All das wird von den Chronisten für die „ganze Stadt“ in Anspruch genommen und damit der Eindruck eines „städtischen Bewußtseins“ erzeugt.³⁷ Angesichts der sozialen Wirklichkeit war das illusionär, zugleich aber auch ein Merkmal der noch unausgereiften ideologischen Verhältnisse.³⁸

Wenn man unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte Klassencharakter und -funktion der Chroniken in ihrer Gegenwart untersuchen will, so müssen der Person des Chronisten, seiner sozialen Stellung, dem vermittelten Stoff und der politischen Aussage des Werkes³⁹ die notwendige Beachtung geschenkt werden. Ebenso erscheint es erforderlich, die außerordentlich differenzierte Bewohnerschaft der Stadt in die Betrachtungen einzugliedern, da einerseits bestimmte soziale Schichten durch Auftragserteilung, direkte geistige Anregung oder auch nur durch ihr politisch-moralisches Verhalten auf den Chronisten eingewirkt und so die politisch-ideologische Tendenz der Schrift beeinflußt haben. Zum anderen darf nicht übersehen werden, daß sich trotz aller Beteuerungen der Autoren und der Betonung der angeblich angesprochenen „ganzen Stadt“ stets bestimmte sozialpolitisch-ideologische Gruppierungen als die „aufnehmende Öffentlichkeit“ verstanden haben.⁴⁰ Die Chronisten hatten dafür selbst in der Regel ein gutes Gespür, diese Spezifik der gesellschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und entsprechende chronikalische Konsequenzen zu ziehen. Der Zittauer Stadtschreiber Johann von Guben, scharfer Gegner des umwohnenden Adels, heftiger Kritiker der kaiserlichen Steuerpraktiken und argumentereicher Verteidiger der Politik des Rates, behandelte in seinen Annalen die schwerwiegenden Differenzen zwischen Rat und bürgerlicher Opposition 1367. Soziale und rechtliche Aspekte sind in seiner Argumentation die tragenden Größen; die Opposition wurde nur nach Handwerken und Gemein gegliedert, ansonsten aber global kritisiert.⁴¹ Der beträchtliche Fortschritt in der sozialen Differenzierung der Stadtbevölkerung und die durch die frühbürgerliche Revolution entstandene gesellschaftliche Lage nach 1525 trugen dazu bei, daß Mag. Johann Hass den Erhebungsversuch der bürgerlich-plebejischen Opposition gegen das Ratsregiment in Görlitz 1527 von völlig anderen politisch-methodischen Positionen aus darstellte. Natürlich baute auch er soziale und rechtliche Faktoren für seine Argumentation zusammen, differenzierte aber – beispielsweise bei der Ver-

³⁷ H. Bräuer, Zur Widerspiegelung des entstehenden bürgerlichen Klassenbewußtseins in den Zwickauer Chroniken des 16. Jahrhunderts, in: Sächs. Heimatbl. 1971, H. 3, S. 111–117.

³⁸ K. Marx und F. Engels, Die deutsche Ideologie, in: MEW, Bd. 3, Berlin 1958, S. 47 f. F. Engels, Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, in: MEW, Bd. 19, Berlin 1962, S. 191.

³⁹ Czok, Bürgerkämpfe und Chronistik, S. 639.

⁴⁰ Barb, Argumentation und Selbstverständnis, S. 17 f. Bräuer, Zur frühen bürgerlichen Geschichtsschreibung, S. 569.

⁴¹ *Scriptores rerum Lusaticarum*, Bd. 1, S. 20–30.

haltenscharakteristik der Opponenten – bis zum einzelnen Akteur und lieferte damit nahezu eine Biographie der Aufständischen. Sorgsam wurden die jeweiligen „Schuldanteile“ abgewogen. Beachtung fanden das Umland und das Kräfteverhältnis im Territorium. Von besonderer Bedeutung jedoch war die Untersuchung der Rolle der reformatorischen Prediger und des Einflusses der schriftlichen lutherischen Agitation auf die politische Stimmung in der Stadt.⁴²

Diese Gegenüberstellung drückt aus, daß die komplizierter gewordene sozialpolitische und ideologische Struktur der Gesellschaft im 16. Jh. eine Verfeinerung des methodischen Instrumentariums der Autoren, vorrangig in ihrer politisch-ideologischen Argumentation, erforderte, wenn die Chroniken ihre Klassenfunktion erfüllen wollten.

Das rückt in ganz besonderem Maße die Person des Chronisten bei der wissenschaftlichen Analyse in den Vordergrund. Nach wie vor verlangt die umfassende Untersuchung des historiographischen Werkes eine möglichst detaillierte Charakteristik der sozialen Position des Autors in der Bürgerschaft. In einer solchen Standortbestimmung sehen wir die Grundvoraussetzung für alle weitergehenden Erörterungen.⁴³ Sie sollte sich aber nicht auf die Fixierung des sozialökonomischen Platzes des Chronisten in seiner Stadt beschränken, sondern muß auf die politische und ideologische Kennzeichnung gleichermaßen achten, wobei im 16. Jh. auch die Frage nach der Konfessionszugehörigkeit nicht aus dem Auge verloren werden darf.⁴⁴ Mit zunehmender Schreibtätigkeit außerhalb von Rat und Oberschicht erlangte das Problem der Beschaffung von Primärinformationen – vor allem über die Verwendung städtischen oder klösterlichen Archivgutes und anderer Quellen –⁴⁵ Bedeutung, weil mittelbürgerlichen Autoren die Möglichkeit, solche historischen Quellen zu nutzen, weitgehend versagt blieb; es darf aber auch nicht von allen Chronisten aus der Oberschicht, ja selbst nicht aus dem Rat, stillschweigend angenommen werden, daß sie ungehinderten Archivzugang gehabt hätten.

Die – über den Buchdruck erleichterte – Ausstrahlung von Humanismus und Reformation und die durch beide geförderte Landesbeschreibung und Landeschronistik gebieten es, als mögliche Quellen für den städtischen Chronisten beachtet zu werden. Und gerade diese Wirkungen reichten mitunter auf der sozialen Stufenleiter recht tief. Der Zwickauer Bäcker Peter Schumann z. B. nennt unter seinen literarischen Gewährsleuten Tacitus, Hedio, Franck, Spangenberg und Fabricius; natürlich kannte er auch die frühere und gleichzeitige Zwickauer Überlieferung.⁴⁶ Es besteht demnach kein Zweifel, daß das chronikalische Abbild in solchen Fällen von Fremdeinflüssen beeinträchtigt ist, deren Herkunft und Ausmaß nicht leicht zu fixieren sind,⁴⁷ die aber offensichtlich höher veranschlagt werden müssen als jene

⁴² Ebenda, Bd. 4, S. 28–94.

⁴³ Bräuer, Zur frühen bürgerlichen Geschichtsschreibung, S. 569 ff.

⁴⁴ Ю. К. Некрасов, Городские хронисты первой половины XVI в. о причинах и характере Крестьянской войны в Германии, in: Средние века, Bd. 41, Moskau 1977, S. 121–142.

⁴⁵ Bodmer, Chroniken, S. 10. Sigmund Meisterlins Chronik der Reichsstadt Nürnberg, bearb. v. D. Kerler, in: Chroniken der deutschen Städte, Bd. 3, Leipzig 1864, S. 43. Sommer, Sebastian Kung, S. 7 ff.

⁴⁶ Bräuer, Diss., Bl. 102 f.

⁴⁷ K. Stackmann, Die Stadt in der norddeutschen Welt- und Landeschronistik des 13. bis 16. Jahr-

Impulse, die von der Klosterannalistik und der mittelalterlichen Weltchronistik ausgingen und Gotfrid Hagen, Jacob Twinger oder Detmar berührten.⁴⁸

Daß mit der verstärkten mündlichen Kommunikation, vor allem durch das Wirken der Prediger seit Beginn der Reformation, daneben aber auch durch die Flugschriftenliteratur⁴⁹ die Überschaubarkeit der ideologischen Einwirkungen auf die Chronisten nicht erleichtert wird, versteht sich ohne Kommentar.

Wenn wir die städtebürgerlichen Chroniken als wichtige Quellen für die Erfassung und Untersuchung der entstehenden bürgerlichen Ideologie heranziehen und betrachten, so geschieht das unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das durch sie vermittelte Weltbild keineswegs von Feudalideologie frei ist,⁵⁰ daß es objektive, klassenmäßig bedingte und subjektive Entstellungen gibt, die natürlich entsprechende Auswirkungen auf den Wahrheitsgehalt des Abbildes haben müssen. Es gilt jedoch, auch im Auge zu behalten, daß manche subjektiven Absichten der Chronisten ungewollte und unerwünschte Wirkungen erzielten. Die Frage der Meßbarkeit der ideologischen Ausstrahlung städtischer Chronistik auf die Bürgerschaft indessen kann nur für die konkrete Klassenkampfsituation gestellt und hier lediglich am jeweiligen Aktivitätsgrad der handelnden Menschen abgelesen werden, wobei dann der spezifische Anteil der Chroniken an den entwickelten Anschauungen, Normen und Haltungen nicht mehr im einzelnen bestimmbar ist.

Den Quellenwert der politisch-historischen Aufzeichnungen der Bürger schränkt diese Feststellung allerdings nicht ein.

hundreds, in: *Über Bürger, Stadt und städtische Literatur*, S. 289–310. *H. Kirchner*, *Der deutsche Bauernkrieg im Urteil der frühen reformatorischen Geschichtsschreibung*, in: *Zs. f. Kirchengeschichte*, Bd. 85, Stuttgart/Berlin (West)/Köln/Mainz 1974, S. 95–125. *M. Steinmetz*, *Das Münstzerbild von Martin Luther bis Friedrich Engels*, Berlin 1971 (= *Leipziger Übersetzungen und Abhandlungen zum Mittelalter*, Reihe B, Bd. 4). *H. Bräuer*, *Thomas Müntzer und der Bauernkrieg in der Geschichtsschreibung Westsachsens vom 16. bis zum beginnenden 18. Jh.*, in: *Probleme der frühbürgerlichen Revolution im Erzgebirge und seinem Vorland*, Karl-Marx-Stadt 1975, S. 68–78.

⁴⁸ *Menke*, *Geschichtsschreibung*, Bd. 33, S. 52 ff., Bd. 34/35, S. 85 ff.

⁴⁹ *Flugschriften der Bauernkriegszeit*, unter Ltg. v. *A. Laube* und *H. W. Seiffert* bearb. v. *Cb. Laufer*, *D. Lösche*, *S. Looß*, *A. Schneider* und *W. Zöllner*, 2. Aufl., Berlin 1978. *A. Schneider*, *Zur Argumentation in den Flugschriften der Bauernkriegszeit*, in: *JbGFeud.* 4/1980, S. 259–288.

⁵⁰ *MEW*, Bd. 3, S. 46.

Die Wachstafeln der Stadt Toruń als Quelle zur Stadtgeschichte¹

Die Wachstafeln waren ein bekanntes und allgemein gebrauchtes Schreibmaterial im Altertum und im Mittelalter. Sie wurden von Schülern in den Schulen, von Kaufleuten zur Rechnungsführung, von Politikern und Schriftstellern zur Aufzeichnung weniger wichtiger Dokumente, von Abhandlungen, Gebeten und Zaubersprüchen gebraucht. Die Wachstafeln waren auch im Briefwechsel sehr bequem, da man auf demselben Brettchen nach dem Auslöschung des Textes gleich die Antwort schreiben konnte. In der weiteren Entwicklung nahmen die Wachstafeln solche Formen an, wie sie der Pergament-Kodex hatte. Die Römer bezeichneten die hölzernen Tafeln mit den Begriffen „caudex“ oder „codex“, d. h. Holzklotz. Die Bezeichnung selbst wurde auf den mittelalterlichen Pergament-Kodex übertragen, und die Form der Tafeln ist bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben; man braucht nur die zeitgenössischen Bücher damit zu vergleichen.²

Im Mittelalter wurden die Wachstafeln in der Stadtverwaltung oft angewendet, u. a. um Rechnungen, Gerichtsprotokolle u. dgl. zu führen.³ Im Jahre 1563, während einer Tagung des Kron-Sejms in Piotrków, bediente sich ihrer der Wojewode von Marienburg, Achatius von Zehmen, um Notizen zu machen.⁴ Man benutzte die Wachstafeln noch im 19. Jh. Davon zeugt eine Nachricht aus Frankreich, wo die Wachstafeln auf dem Fischmarkt in Rouen von Steuereinnehmern bis ungefähr 1849 benutzt wurden.⁵

Bis auf den heutigen Tag sind verhältnismäßig wenig Wachstafeln erhalten geblieben, wodurch ihre Erforschung erschwert wird. Im 19. Jh. gab es noch einige davon, die aus dem alten Griechenland und Rom stammten, und darüber hinaus eine bedeutende Anzahl aus dem Mittelalter. Im Gebiet des Königlichen Preußens

¹ Tabliczki woskowe miasta Torunia ok. 1350 – I poł. XVI w. wydali K. Górski i W. Szczuczko (Tow. Naukowe w Toruniu, Fontes 69) – (Tabulae cereae Civitatis Torunensis ca. 1350 – I pars XVI s. Editionem curaverunt C. Górski et V. Szczuczko/Societas Scientiarum Torunensis, Fontes 69), Toruń 1980, S. LVI + 236 + 16 Tafeln.

² R. Büll, E. Moser und H. Kühn, Wachs als Beschreib- und Siegelstoff. Wachsschreibtafeln und ihre Verwendung, in: Vom Wachs. Hoehster Beiträge zur Kenntnis der Wachse, Bd. 1, Frankfurt (Main) 1968, S. 785–854, wo eine umfangreiche Bibliographie und Ergebnisse physikalisch-chemischer Untersuchungen an Wachstafeln angeführt sind.

³ A. Bertling, Erläuterungen und Ergebnisse der Kopenhagener Wachstafeln, in: Zschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins H. 4 (1881) S. 34 ff.

⁴ Danziger Rezesse im Wojewódzkie Archiwum Państwowe Gdańsk; 300, 29/15, S. 429: Der Bürgermeister von Danzig hat während der Mahlzeit mit dem Marschall der Landboten „dan (sic) hern Marienburger Woywoden in einer Schreibtafeln zuschreiben . . . widderrathen“.

⁵ Büll, Moser und Kühn, Wachs, S. 786.

wurden sie in Chełmno, Toruń und Gdańsk registriert. Meistens waren sie Privateigentum.⁶ Davon wurden bis auf den heutigen Tag nur die Tafeln aus Gdańsk bearbeitet und herausgegeben.⁷ Die Wachstafeln in Toruń sind zwar erhalten geblieben, aber in welchem Zustand im Verhältnis zu dem ursprünglichen, läßt sich schwer sagen. Im Staatlichen Wojewodschaftsarchiv Toruń befinden sich zur Zeit 128 Wachstafel-Brettchen, zusammengelegt in 21 Bündeln. Sie enthalten Aufzeichnungen, die sich auf die Alt- und Neustadt Toruńs beziehen in der Zeit von ca. 1350 bis zum Ausgang der ersten Hälfte des 16. Jh. Diese Sammlung wurde von uns im 69. Band der Reihe „Fontes“ der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Toruń herausgegeben.

Die Wachstafeln in Toruń sind als geschichtliche Quelle bisher überhaupt nicht ausgenutzt worden. Es haben sich auf sie lediglich T. Trzebiński in seinen „Zinsverzeichnissen der Altstadt Toruń aus den Jahren um 1350“⁸ (Tafeln I 1 v, 16 und II 6) und H. Piskorska in ihrer Abhandlung über die Behörden und die Kanzlei der Stadt Toruń bis 1793⁹ berufen. In anderen Fällen sprach man nur von ihrem Bestehen.¹⁰

Als die Wachstafeln in der Stadtkanzlei nicht mehr gebraucht wurden, wurden sie vermutlich im Stadtarchiv untergebracht. In den darauffolgenden Jahrhunderten wurden sie zerstreut und zum Teil beschädigt. Ein Teil davon gelangte auf unbekannte Art in verschiedene Institutionen und Privathände. Im 18. Jh. befanden sie sich in unbestimmter Anzahl in der Bibliothek des Gymnasiums zu Toruń. Jaenichen, ein Schriftsteller des 18. Jh., bezeichnete sie als Zinsbücher aus dem 13./14. Jh.¹¹ Es könnte sein, daß die Zerstreung und Beschädigung der Wach-

⁶ L. F. Hesse, Wachstafeln bei den Alten. Verzeichniss und Beschreibung derjenigen welche aus späterer Zeit in den Archiven und Bibliothek^{en} Deutschlands und anderer europäischer Länder aufbewahrt werden, in: Serapicum. Zschr. f. Bibliothekswiss., Handschriftenkunde u. ältere Lit., Jg. 1860, S. 356–377; ders., Altpreuussische Wachstafeln, in: Altpreuß. Monatsschr., Bd. 4, 1867, S. 189. – Die Elbinger Wachstafeln, die in der Universitätsbibliothek in Toruń aufbewahrt sind, bestehen aus drei Brettchen. Es sind Stadtrechnungen.

⁷ G. Buchwald, Die Wachstafeln der Grossen Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, in: Zschr. d. Westpreuß. Gesch.-Vereins, H. 4 (1881), S. 1–33; Bertling, Erläuterungen, S. 34–82; ders., Die Wachstafeln der Danziger Stadtbibliothek, in: ebenda, H. 11 (1884), S. 1–62; G. Galster, Ein Danziger Wachstafelnzinsbuch aus dem 15. Jh., in: ZfO, Jg. 8, H. 2 (1959), S. 231–259; S. Kujot, Dzieje Prus Królewskich, cz. 2: Pomorze i ziemia chełmińska 1309–1380 (Roczniki Tow. Naukowego w Toruniu, R. 29–31, 1922–1924) Toruń 1924, S. 335–336. – Die Danziger Wachstafeln befinden sich in der Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Gdańsk (Mss. 783).

⁸ T. Trzebiński, Wykaz czynszów Starego Miasta Torunia z lat około 1330, in: Zapiski Tow. Naukowego w Toruniu, Bd. 10, 1936, S. 186–196, besonders Anm. 3 auf S. 194–195 und Anm. 1 und 2 auf S. 195.

⁹ H. Piskorska, Organizacja władz i kancelarii miasta Torunia do 1793, in: Roczniki Tow. Naukowego w Toruniu, R. 59, 1954, H. 2, Toruń 1956, S. 46.

¹⁰ Siehe Anm. 6 und H. Piskorska, Materiały do badań ludnościowych w Archiwum miasta Torunia, cz. I w. XIII–XVI, in: Zapiski TNT, Bd. 10, 1935–1937, H. 1–2, S. 9; K. Ciesielska, Materiały źródłowe do dziejów Torunia do roku 1410 w Archiwum Toruńskim, in: ebenda, Bd. 20, 1955, H. 1–4, S. 389–395; dies., Wojewódzkie Archiwum Państwowe w Toruniu, Toruń 1977.

¹¹ In der älteren Literatur findet man die Behauptungen, daß sich in der Gymnasialbibliothek in Toruń im 17. Jh. Wachstafeln mit den Reden von Cicero befanden. Sie sollen im Unterricht benutzt worden

tafeln mit dem Rathausbrand vom 24. September 1703 zusammenhängt, der durch schwedische Bomben während der Belagerung der Stadt verursacht worden ist. Die Archivalien waren damals im Rathaus aufbewahrt, darunter wahrscheinlich auch die Wachstafeln. Die erhalten gebliebenen tragen bis heute Brandspuren: geschmolzenes Wachs und Abnahmen. Es ist möglich, daß die Tafeln während der Rettungsaktion und der Evakuierung zerstreut wurden und nicht mehr ins Archiv zurückgelangten. Wieviel davon verlorengegangen ist, ist nicht bekannt. Sie wurden im Stadtarchiv erst von dessen verdientem Betreuer, dem Stadtsekretär Georg Bender, anlässlich der unter seiner Leitung verlaufenden Ordnungsarbeiten, wieder zusammengebracht. Nach Abschluß dieser Arbeiten wurde 1879 ein Archiv-Inventar verfertigt, in dem verzeichnet wurde: „Vierzehn sehr beschädigte Zinsbücher und Wachstafeln, bezeichnet I–XV. 1382–1500“. Die Wachstafeln wurden damals geordnet und die einzelnen, abgeteilten Bündel mit Signaturen (römische Zahlen von I bis XV) versehen. Aus dem, was bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben ist, läßt sich schließen, daß es eigentlich nur 14 Bündel gegeben hat und das 15. nur ein Brettchen mit Textfragmenten auf einem Pergamentstreifen darstellt. Vermutlich hat man es hinzugezählt, da es aber nur als ein so kleines Fragment erhalten war, klebte man keine Signatur daran.

Aus der Art und Weise der Kennzeichnung kann man schließen, daß 1879 nur ein Teil der Tafeln in ursprünglicher Form, d. h. in physisch ganzen Polyptychen, erhalten war, wie z. B. die Tafel mit der Signatur II. Andere Tafeln waren bereits damals auseinandergerissen und bildeten kleinere Bündel. Alle diese abgesonderten Bündel wurden mit besonderen Signaturen bezeichnet. Bei einem Vergleich zeigt sich, daß man dabei keinen Versuch unternommen hat, die losen Bündel zu kollarisieren oder auch ihren gegenseitigen Zusammenhang, z. B. durch die Reihenfolge der Nummern (Tafeln VII und XI), zu suggerieren, worauf wir noch im weiteren zurückkommen werden.

Die im Jahre 1879 vorgenommene Gliederung der Wachstafeln ist im Grunde genommen bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben, doch unterlagen die einzelnen Bündel inzwischen einer weiteren Zersplitterung, und den einzelnen Tafeln wurden oft andere, fremde Brettchen, beigefügt.

sein. (*S. Starovolscii*, Polonia sive status Poloniae descriptio nunc denuo recognita et aucta, Dantisci 1652, S. 56; *A. Cellarius*, Regni Poloniae Magnae Ducatus Lithuaniae omniumque regionum juri Polonico subjectorum novissima descriptio, Amsterdam 1659, S. 505.) Diese Nachricht ist auch von *J. H. Zerneke* wiederholt worden in: *Historiae Thorunensis Naufragae Tabulae* oder Kern der Thorunischen Chronike welchen vom 1231ten bis an das 1711te Jahr, Thorn 1711, S. 160. *Ch. Hariknoch* (Preussische Kirchen-Historia darinnen von Einführung der christlichen Religion wie auch von der Conservation, Fortpflanzung, Reformation und dem heutigen Zustande derselben ausführlich gehandelt wird, Franckfurt a. M. und Leipzig 1696, S. 923) sieht dagegen in den Tafeln, die sich im Gymnasium befanden, nur Zinsverzeichnisse. Derselben Meinung ist *F. Jaenichen*, *Notitia Bibliothecae Thorunensis qua de eius origine et incrementis codicibus multis aliisque notatu dignis nonnulla breviter et succincte exponuntur*, Jenae 1723, S. 38–39. Das Inventar und die Beschreibung der Bibliothek des Gymnasiums bringen keine Nachrichten über die Wachstafeln. *K. Podlaszewska* (*Notitia Bibliothecae Thorunensis Piotra Jaenichiusa z 1723 r. Przyczynek do dziejów gimnazjum toruńskiego*, in: *Zeszyty Naukowe UMK w Toruniu, Nauki humanistyczno-społeczne*, 1965, H. 13, Nauka o Książce, S. 25 und Anm.) meint irrthümlich, daß die Wachstafeln verschollen sind.

1927 schufen die polnischen Behörden das Amt des Stadtarchivars; als erster bekleidete es Dr. Kazimierz Sochaniewicz, danach Dr. Helena Piskorska. Die Wachstafeln wurden für beide zum Gegenstand außerordentlicher Sorgfalt.

Im zweiten Weltkrieg wurden die Tafeln mit anderen Archivalien von den faschistischen Okkupanten in die Salzgrube Grasleben in Niedersachsen gebracht; sie wurden von dort in einem sehr schlechten Zustand zurückgeführt. Dann hat sie aber Dr. H. Piskorska, Direktor des damaligen Stadtarchivs, in ihre Obhut genommen. Um 1949 wurde im Seminar von Prof. Dr. Karol Górski der Versuch unternommen, die Tafeln abzulesen.

1953 hat die Wissenschaftliche Gesellschaft in Toruń auf Anregung ihres Vorsitzenden, Prof. Dr. Władysław Dziwulski, Prof. Górski vorgeschlagen, das Archiv in Toruń in Hinsicht auf die kopernikalischen Materialien zu untersuchen. Prof. Górski fertigte damals Abschriften der Tafeln – mit Ausnahme von einigen, sehr beschädigten oder halb verwischten Texten – an. In den darauffolgenden Jahren wirkte sich die Verlegung der Tafeln vom Rathaus in einen anderen Raum negativ auf ihren Erhaltungszustand aus. Das im Vergleich zum Rathaus zu trockene Mikroklima in neuen Räumen hatte ein Platzen und Ausbröckeln des Wachses zur Folge.

1974 wurden wiederum Versuche unternommen, die Wachstafeln abzulesen und zu kollationieren. Abgelesen und abgeschrieben wurden sie von Mgr. Witold Szczuczko, dem damaligen Mitarbeiter des Archivs in Toruń. Danach wurde diese Abschrift mit der Abschrift vom Jahre 1953 und auch mit dem Original verglichen. Das führte in vielen Fällen zum Korrigieren der Lesung. Bei der Kollationierung stellte man neue Wachsverluste fest; der noch im Jahre 1953 lesbare Text war hier und dort verschwunden. Obwohl sich die Herausgeber darüber im klaren waren, daß der Erhaltungszustand keine Verzögerung bei der Veröffentlichung der Wachstafeln mehr duldete, dauerte die Arbeit daran vier Jahre.

Die Tafeln aus dem Staatsarchiv Toruń wurden aus verschiedenen Holzsorten gefertigt (Eichen-, Linden-, Ahorn-, Apfel- und Birnenholz). Sie setzen sich aus Brettchen mit folgenden Maßen zusammen: von 12 cm × 25 cm (die kleinsten) bis 21,5 cm × 41,7 cm (die größten). Sie besitzen an beiden Seiten ausgehöhlte, regelmäßige Flächen und darauf mit scharfem Stichel kreuzweise geritzte Nuten, um mittels der dadurch erzeugten Rillen die Haftfestigkeit des Wachses am Holz zu verstärken. Das ist aber nicht überall der Fall; sogar an ein und demselben Brettchen gibt es Unterschiede, z. B. fehlen an der Tafel II b 5,5 v die Rillen, aber bereits die Tafel II b 6,6 v besitzt eine geriffelte Unterlage. Das läßt sich vermutlich als unsolide Arbeit des Herstellers erklären. Manchmal hinterließ man einen harten Wachsbolzen, und wenn das Brettchen größer war, teilte man die Flächen in kleinere Felder, damit das Wachs besser anhaftete und nicht herausfiel. Die kleineren Brettchen besitzen keine geteilten Flächen. Diese Flächen wurden mit speziell zu gerichtetem Wachs gefüllt, u. a. gewiß mit Holzkohle gemischt. Einige der Tafeln, insbesondere die altstädtischen, besitzen zwei Wachsschichten, wie in Siegeln: eine untere, weichere und eine obere, härtere Schicht. Die derart vorbereiteten Brettchen wurden am Rücken mit Riemen gebunden, mit Deckeln versehen und dann mittels Ledergürtel oder Pergament zusammengeklebt. Ein Teil der Tafel-

chen war darüber hinaus mit Ledergürteln zusammengebunden. Die Deckel wurden in der Regel mit Pflanzen- und Tierornamentik versehen. Auf diese Weise entstanden Tafeln in Form von Polyptychen. Sie besaßen die Gestalt eines „Pergament-Kodexes“, und nach der Eintragung des Textes entstand ein „Buchmanuskript“.

Innerhalb der Polyptychen, an den äußeren, oberen und unteren, Brettchenecken, goß man auf eine kleine Fläche Wachs und klebte damit einen Papierbogen an, um dadurch den auf dem Brettchen geritzten Text vor Verwischung zu schützen. Im ganzen Polyptychon wurden manchmal die Brettchen mit den Buchstaben des Alphabets versehen (Polyptychon B).

Den Text schrieb man im Wachs mit einem erhitzten Stichel, der demzufolge einen Holz- oder Horngriff besessen haben muß. Wenn der Stichel gut erhitzt war, hinterließ er tiefe und gut geformte Nuten (Pol. B); wenn er nur lauwarm war, hinterließ er nur oberflächliche Rillen (Randvermerke im Pol. L). Den Text löschte man auch mit dem Stichel aus. Wenn seine Temperatur nicht hoch genug war, wischte er den Text ungenau aus und hinterließ Spuren der alten Schrift, die mehr oder weniger lesbar waren, was heute das Ablesen des Textes wesentlich erschwert (Pol. C).

Die altstädtischen Tafeln unterscheiden sich von den neustädtischen in der äußeren Form. Die Tafeln der Altstadt Toruń sind meist groß, sorgfältig ausgeführt und an den Deckeln reich verziert. Die Tafeln der Neustadt sind kleiner (eine Ausnahme stellt die Tafel XII dar – Pol. L), besitzen flach ausgehöhlte Flächen, meistens auch nur eine Wachsschicht. Sie sind deshalb in einem schlechteren Zustand erhalten geblieben. Es gelang leider nicht, die Schreiber der Tafeln festzustellen. Vermutlich waren es die Stadtsekretäre oder Kanzleischreiber aus der Kämmererei, d. h. aus dem Finanzamt der Stadt. In einem Fall kann man vermuten, daß der Schreiber aus Niederschlesien stammte, da er für die Bezeichnung des Schlachthofes den Begriff „fatorium“ gebraucht hat, den Du Cange nur in Schweidnitz festgestellt hat.¹² Es gelang auch nicht, die Personen zu bestimmen, die Vermerke gelöscht, neue Namen eingetragen oder neue Angaben bis ins 16. Jh. hinzugeschrieben haben. Die Schrift der Schreiber ist ein nicht individualisiertes Gemisch; in den Tafeln I und II schrieben die Skribenten die Überschriften mit gehobener Kodexschrift. Lediglich im 16. Jh. tritt deutlich eine neue Schriftlinie auf, obwohl es keine neogotische Schrift ist. Die Schreiber prüften den Text, klebten die Papierzettel, manchmal mit Überschriften, an, die in Kodex-Minuskelschrift geschrieben waren. Die Zeit der Anbringung der Klebezettel wurde nicht festgestellt. Die Aufzeichnungen wurden in Manuale oder Register überschrieben, worauf die Anmerkungen „vide in manuale“, „vide in registro“ im Text deuten. Auf die Manuale und Register beziehen sich gewiß auch die bei den Namen geschriebenen, in den meisten Fällen, Majuskelbuchstaben. Die datierten Anmerkungen oder Randvermerke aus dem 16. Jh. scheinen zu beweisen, daß die Wachstafeln in der Stadtkanzlei bis zur „Reformatio Sigismundi“ (1523) in Gebrauch waren. Mit dieser Reform begann für die Stadt eine neue Verfassungsperiode, neu durch die Erwei-

¹² DuCange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, Paris 1937–1938, Bd. 3, S. 41.

terung um die sog. III. Ordnung. Eine der Folgen bildete der Ausbau der Stadtkanzlei, in der neue Aktenserien angelegt wurden.¹³

Es kann behauptet werden, daß die Tafeln in der Stadtkanzlei noch ungefähr bis zur Mitte des 16. Jh. aufbewahrt wurden, d. h. bis zur vollen Stabilisierung der neuen Verfassung und der Kanzlei.

Die Zeit der Beschriftung der einzelnen Tafeln kann auf Grund der datierten Eintragungen bestimmt werden. Das betrifft insbesondere die Neustadt und jene Tafeln, die sich auf Kriegszüge beziehen. In der Mehrzahl der Fälle, in denen Zinsverzeichnisse auftreten, kann man

- a) früheste Personen-Erwähnungen,
- b) wesentliche Grundinformationen und
- c) Ergänzungen, die sogar bis in die erste Hälfte des 16. Jh. reichen, feststellen.

Auf diese Weise umfassen die Daten der Eintragungen eine Zeitspanne von zwei Jahrhunderten, aber die meisten der in den Vermerken auftretenden Personen lassen sich auf ein oder zwei Jahrzehnte festlegen. Daher ist auch nur eine Rahmendatierung möglich. Im einzelnen bezieht sich das auf die Zinsbücher der Altstadt, wogegen die Rechnungen der Neustadt datiert sind und sich in der Zeit leichter bestimmen lassen.

Die Tafeln wurden in drei Gruppen gegliedert und umfassen:

- a) die Altstadt Toruń samt ihren Besitzungen
(Tafeln I-I c, II-II c, III, IV a, VII a, XIII, XIII a),
- b) die Neustadt Toruń
(Tafeln IV, V, VII, VIII, IX, X, XI, XII),
wobei das Zinsverzeichnis (Taf. XI) auch nach der Eingliederung der Neustadt in die Altstadt in Gebrauch war; es treten nämlich die Namen der altstädtischen Bürgermeister auf. Auch der Schreiber blieb derselbe, was ein Beweis dafür ist, daß wenigstens anfangs eine getrennte Finanzverwaltung (Kämmerei) in der Neustadt, ähnlich wie ein getrenntes Schöffengericht, weiter bestanden hat und daß die Eingliederung nur den Rat betraf. Seit 1454 hatten beide Städte Toruń einen gemeinsamen Rat.¹⁴
- c) die Alt- und Neustadt Toruń
(Tafel VI).

Zu dieser Gruppe zählen Tafeln, die sich auf den Kriegsdienst beziehen, denn hier treten Personennamen aus beiden Städten auf, die ein Kontingent für die Kriegszüge um die Wende vom 14. zum 15. Jh. gestellt haben. Offensichtlich bildeten die Ordensherren aus den Bürgern beider Städte nur ein Fähnlein, was auch durch die Banderia Prutenorum des Jan Długosz nachgewiesen wird. Die Anführer waren Mitglieder des Rates, gewöhnlich aus der Altstadt, oder Söldner. Zu dieser Gruppe wurde auch die Tafel XIII b als „unbestimmt“ gerechnet.

¹³ Piskorska, Organizacja, S. 48.

¹⁴ I. Janosz-Biskupowa, Rola Torunia w Związku Pruskim i w wojnie trzynastoletniej w latach 1440-1466 (Roczniki Tow. Naukowego w Toruniu R. 70, H. 3) Toruń 1965, S. 101-105.

Aus unserem Vergleich der sachlichen Einteilung mit den Signaturen Benders aus dem 19. Jh. läßt sich schließen, daß die Tafeln damals zwar mit Kenntnis des Inhaltes, aber ohne eingehende Untersuchungen gruppiert worden sind. Während der Textbearbeitung durch die Herausgeber zeigte es sich, daß viele von Bender noch als gesondert bestimmte Tafeln gemeinsame Merkmale besitzen. Durchgeführt wurden eine Analyse des Textes und der Schreiberhände sowie eine Untersuchung des Holzes, des Waxes, der Bindungen und anderer äußerer physischer und Kanzleimerkmale. Das ermöglichte eine gewisse Systematisierung der Bündel und schließlich die Wiederherstellung der ursprünglichen Gliederung der Tafeln, sowohl in physischer als auch in „kanzleimäßiger“ Hinsicht. Auf diese Weise entstanden gewisse Einheiten, die die Einkünfte der Stadt parallel, aber in verschiedenen Zeiträumen darstellten. Dadurch wurde die Möglichkeit geschaffen, die Tafeln und ihre chronologische Gliederung genauer zu bestimmen.

Am interessantesten erwies sich die Tafel II, ein vollständig erhaltenes Polyptychon (Pol. B), das in seiner Form gleichsam einen Kodex darstellt. Es bezieht sich auf die Altstadt. Nach Durchführung der obenerwähnten Analysen wurden als seine Teile festgestellt: das von Bender als Bündel II bestimmte und die von uns mit II a, II b und II c bezeichneten losen Bündel, der Vermerke aus den Vorstädten enthalten, beginnend beim Schlachthof und den Fleischern, die ihre Bänke zwischen der Stadtmauer und der Weichsel hatten. Die Eintragungen dieses Polyptychons wurden mit den städtischen Einwohnerverzeichnissen aus dem Jahre 1398¹⁵ verglichen, wobei sich zeigte, daß diese Tafeln ihnen am nächsten steht. In unserer Veröffentlichung wurden die Vor- und Zunamen, die gleichzeitig in der Tafel II und in den Stadtbürger-Listen auftreten, mit Sternchen bezeichnet. Diese Tafel wurde nach 1396 niedergeschrieben, denn in diesem Jahr legte man dem Rat das Testament der „domina Sostynne“ vor, das in der Tafel erwähnt ist.¹⁶ Hier wird Pietrasz Szeliga, auch Petras Cziras genannt, erwähnt, der in den Verzeichnissen als „Petraz cum pueris“, also mit Stiefkindern, die ein eigenes Vermögen besitzen, vermerkt worden ist.¹⁷ Schließlich kann die Tatsache, daß die Tafel II vor den Verzeichnissen entstanden ist, dadurch bewiesen werden, daß in den Verzeichnissen Namen von Kindern oder Witwen von Personen auftreten, die in den Tafeln noch als lebende erwähnt werden. (Tabelle 1)

Es kann hieraus der Schluß gezogen werden, daß die Tafeln II–II c (Pol. B) kurz vor den Verzeichnissen der Bürger niedergeschrieben worden sind, die in den Jahren 1396 bis 1398 zum Kriegsdienst verpflichtet waren. Inzwischen sind neun Bürger gestorben. Für die Rekonstruktion der Reihenfolge der Eintragungen in den Tafeln II–II c ist wesentlich, daß es einen Beweis dafür gibt, daß die Tafel II b

¹⁵ K. Ciesielska, Wykazy mieszkań toruńskich zobowiązanych do udziału w wyprawach krzyżackich na Gotlandię w latach 1398–1408, in: Zapiski Historyczne, 32, 1967, H. 4, S. 79–98.

¹⁶ A. Voigt, Thorner Denkwürdigkeiten von 1345–1547, in: Mitteilungen des Copernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst, H. 13, 1904, S. 21.

¹⁷ Z. Nowak, Sprawa przyłączenia Pomorza Słupskiego do Polski w latach 1419–1425 (Projekt małżeństwa księcia Bogusława IX z Jadwigą Jagiellonką). in: Zapiski Historyczne, 39, H. 3, 1974, S. 103–105.

Tabelle 1

Tafel	Verzeichnisse		
II 3	Tilo Witte	86	relicta Wittinne cum pueris
II 7	Nicolaus Polen	92	Nicze Polenine
II 7	Johannes Glogaw	92	Glogauinne
II 7	Johannes Holland	92	Hollandinne
II 8	Albertus Rebber	83	pueri Alberti Rebber
II 11	Dominus Johannes Jelin	86, 95	pueri Johannis Gelin
II 12	Matis Fule	83	Phulinne
auch II a 1			
II b 2	Johannes Schotte	87	relicta Schotte
II c 2	Nusleger	86	relicta Nusleger
		88	Johannes Wessil cum pueris Johannis Nusleger

ältere Aufzeichnungen enthält als II a:

- II a lebt nicht mehr II b Hermann von Allen
- II a lebt nicht mehr II b Loch

In der Tafel II a sind Eintragungen aus dem Jahre 1403 enthalten; ob sie jedoch erst später hinzugeschrieben worden sind, wissen wir nicht. Wenn es um das Verhältnis der Tafeln II–II c (Pol. B) zu I–I c (Pol. C) geht, erweist es sich, daß man auf Grund der einzelnen Titel (Positionen) ihren engen Zusammenhang feststellen kann. Aus der Zusammenstellung in Tabelle 2 läßt sich die Reihenfolge der Eintragungen erschließen.

Die Tafel II ist aber früher entstanden als Tafel I. Aus dem Vergleich der Zinse geht hervor, daß die Eintragungen in der Tafel I eine bedeutende Zinserhöhung für die Tuchstände am Rathaus aufweisen. In der Tafel II beträgt der Zins 3 Mark jährlich, in zwei Raten zu je $1\frac{1}{2}$ Mark. In der Tafel I ist der Zins doppelt so hoch, was darauf hinweist, daß sie zwar später – nach der Geldentwertung – und doch zeitlich nicht so sehr von der Tafel II entfernt entstanden ist, da sich manche Namen (Pietrasz Cziras alias Szeliga, Johann von der Mersche) noch wiederfinden. Solch eine Devaluation erfolgte nach dem Kriege von 1410/1411, und das ist der terminus a quo für die Beschriftung der Tafeln I–I c. Den terminus ad quem müßte man auf das Jahr 1417 bestimmen, als zum letzten Mal der Bürgermeister Johann von der Mersche auftritt.¹⁸

Nach 1410 setzte der Hochmeister Heinrich von Plauen den alten Rat ab und ernannte einen neuen, was auf ein Beschreiben der Tafel nach der Wiederherstellung des alten Rates (spätestens 1416) deuten könnte. Hier erscheint der Zins in devaluierter „kleiner“ Mark (I a 1). Die Änderungen der Zinshöhe brauchen nicht unbedingt ein Kennzeichen der Änderungen im Monetarsystem zu sein, denn es treten auch Ermäßigungen, und zwar vor 1398, auf, wie z. B. in der Rentenhöhe

¹⁸ A. Semrau, Katalog der Geschlechter der Schöffenbank und des Rathsstuhls in der Altstadt Thorn 1233–1602, in: Mitteilungen des Coppelnicus-Vereins, H. 46, 1938, S. 70–71. In der Tafel I a führt Johann von der Mersche den Titel Herr nicht mehr.

Tabelle 2

Tafel II	Tafeln			
	I	I a	I b	I c
Census de Mercatorio	1 v			
Census de ponte novo Predicatorum	2			
Infra valvam	2			
Census de domibus infra muros	2 v			
Stabuli . . . 1402	3			
Census testamenti Luder Porsleger	3 v			
Census testamenti Henrici de Allen	—			
Census de Swebogin	3 v			
Census de turribus		1		
Testamentum D. Gotkonis de Allen		1 v		
Census de gazis iuxta mercatorium		—		
Sub testudine		—		
Census pauperum institorum		—		
Dy Teygenerynne		3		
Census pellificum		3		
Census vendencium telam		—		
Census institorum		—		
Census pistorum		4 v		
Census de celariis			1	
Census carnificum			1	
Census de fartoriis			2	
Census ante portam Scole			2	
Census de stubis balnei			2 v	
Piscatores retro balneum			2 v	
Census piscatorum prope horreum civitatis				1
Isti piscatores dabunt . . . unum fertonem				1
Census ortorum iuxta hospitale				1 v
De domibus laterum				1 v
De tempore vineis et agris				2
Subscripti per fertonem de pratis				2
Census novus ex opposito fartorii				2 v
Census ante portam Culmensem				3
Bude magne 16 scot				3 v
Bude parve octo scot				3 v

Tafel II a	Tafeln			
	I	I a	I b	I c
Census carnificium			5—5	v?
Retro carnifices				—
Census circa S. Georgium et retro				4
Census de orto Nicolai Senftelebin emptus				4 v

Tafel II b				
Census testamenti D. Sostynne in Villa Polonicali				5 v
Census a canonicis emptus				6
Census de vineis mensuratis				6 v?

Tafel II c

Census de Rorwezin	7
Census per D. Albertum Swarczen ad usum S. Georgii	7 v
Schabernak	—
Census testamenti D. Johannis Melantz	—
Testamentum D. Sostynne in Magna Mockra	9 v
Testamentum D. Sostynne in Parva Mokra	9 v
Famulis turrium cuilibet tres marcas	9 v

der Schwarz-Stiftung für die St.-Georgs-Kirche (Tafel II). Diese Änderungen hängen also nicht immer mit der Geldentwertung zusammen.

Der Vergleich der Tafeln II und I erweist (abgesehen von Mängeln, die durch Ausfälle und Verluste verursacht sind – z. B. fehlt das Testament von Melantz, das doch weiter bestehen mußte – Taf. III), daß die Eintragungen auf dieselbe Art und Weise geführt worden sind, in derselben Ordnung und ohne Wiederholungen.

In der Tafel I c schwinden die „Schabernacks“ (Gartenparzellen), und es treten neue Positionen, d. h. Einkommensquellen, auf: der gekaufte Zins von Peter Rawse (I a), gemauerte Kräme (I c), Gebühren von Lebküchlern (I a 4), Fischerzins von der Neuen Freiheit (I a 4), Gebühren von Fischerkrämen (I a) und Maklern (I a). Das Testament der im Jahre 1465 verstorbenen Dorothea Armknecht¹⁹ wurde offensichtlich später in die bereits bestehende Tafel eingetragen. Der Zins der Dreybecher wird in der Tafel II nicht erwähnt, was wiederum bedeutet, daß er später entstanden ist. Unklar und verwickelt sind in der Tafel I c die Eintragungen der Zinse von Fleischern, Ställen, verschiedenen Kaufleuten und Krämern. Vielleicht sind die betreffenden Tafeln früher verlorengegangen, oder vielleicht hatten die Fleischer ihre Fleischbänke zwischen den Stadtmauern und der Weichsel? Weitere Eintragungen in der Tafel II betreffen Handwerkerzinse – Krämer, Bierbrauer, Einkommen vom Schlachthof der Altstadt; dann folgen vor den Mauern, von der Seite des Schultores her gelegene Häuser (an der Weichsel), Bad- und Fischerzinse, Zinse von den Gärten am Hl.-Geist-Hospital, von der Ziegelei, von Weingärten, Feldern und Wiesen sowie von vor dem Kulmer Tor gelegenen Häusern und von Buden (gewiß auf dem Altmarkt).

Die Tafel II a umfaßt den Zins der Fleischer, ihre Bänke „hin und zurück“, sicherlich nicht zwischen der Breiten Straße und der St.-Johannes-Kirche, sondern zwischen den Stadtmauern und der Weichsel, Zinse aus der Umgebung der St.-Georgs-Kirche und des Senftenleben-Gartens.

Die Tafel II b enthält den Zins von dem Sostynne-Testament, das im Jahre 1396 dem Stadtrat vorgelegt worden ist.²⁰ Auch ein Teil der Zinse aus der Villa Polonialis (Polnischdorf) ist in der Tafel enthalten. Erwähnt ist auch darin der von den Kanonikern aus Chełmza (Kulmsee) abgekaufte Zins von den „gemessenen“ Weingärten.

Die Tafel II c enthält Zinsen von den Rohrwiesen (Rorwesen), die in Richtung

¹⁹ Voigt, Thorner Denkwürdigkeiten, S. 65.

²⁰ Ebenda, S. 21.

des Dorfes Mocker liegen, von den Gartenparzellen und drei Testamenten. Der Text endet mit der Entlohnung für die Turmwächter.

Die Tafeln II a, II b und II c beziehen sich teilweise auf die Stadt (Fleischer) und im übrigen auf die Vorstädte. In der Tafel I betreffen die Ergänzungen und Änderungen die Handwerker. Die Stadt suchte vermutlich in der schweren Lage nach dem Krieg 1410 nach neuen Einkünften und belastete die Handwerker und Krämer, verschonte dagegen das Patriziat. Die Zinsnachweise wurden anstelle älterer Eintragungen verzeichnet, wobei ein Teil des alten Textes erhalten blieb.

Was die anderen Tafelbündel angeht, so scheint es zweifelsfrei, daß die Tafel XIII aus der Zeit um 1350 stammt, weil hier „her Johann Steinweg“ auftritt, der zum letzten Mal 1354 erwähnt wird.²¹ Die Tafeln XIII a und VII a stammen aus den Jahren 1422 bis 1440 und beziehen sich auf die Vorstädte der Altstadt und auf Mocker. Es kann hier kein personaler Zusammenhang festgelegt werden außer dem Testament von Johann de Melantz, wo die Zinshöhe des Johannes von Nichte von 1½ Mark auf 1 „gute“ Mark gestiegen ist, jedoch ist es nicht bekannt, wann das geschehen ist. Weitere Eintragungen sind der Tafel III aus den Jahren 1430 bis 1450 angenähert. Es wird das Datum 1428 bei dem Namen August Scherer erwähnt (VII a). Die Namen sind dieselben, wie bei den Zinsen von Mocker (Bertram Beheme, Niclas Korszner), aber es kommt vor, daß man sie unverändert gelassen hat, wenn die Parzelle weiterhin derselben Familie angehörte.

Zu den altstädtischen Tafeln muß auch die aus dem Bestand der Tafel IV ausgesonderte Tafel IV a gezählt werden. Die Brettchen der Tafel IV sind aus Lindenholz, die der Tafel IV a aus Eschenholz gefertigt worden, und der Text wurde jeweils von einer anderen Hand geritzt.

Die Tafel IV und die dazugehörige Tafel V betreffen die Neustadt, die Tafel IV a bezieht sich auf die Altstadt. Sie enthält Geräte- und Waffenverzeichnisse. Erwähnt wird dort auch „her Johann von der Mersche“, der in den Jahren 1409, 1413, 1417 und 1421 das Amt des Bürgermeisters in der Altstadt bekleidet und das Fähnlein der Stadt in der Schlacht bei Grunwald (Tannenberg) befehligt hat.

Die erste Gruppe der Eintragungen bei dem Namen Steintor umfaßt verschiedene Gegenstände – von Waffen bis zu Tisch- und Handtüchern und Küchengeschirr. Sie ähnelt sehr dem Inventar der Ordensburgen. Erwähnt ist hier u. a. „heryn tezlach“, d. h. Herren-Tischtuch (Die Bezeichnung „her“ bezieht sich auf die Ordensritter). Es wäre das Burginventar also, verzeichnet zu der Zeit, als nach der Niederlage des Ordens bei Grunwald die Stadt die Obhut über die Burg übernahm und sich dem König Jagiełło ergab. Der Name Steintor wird von der Benennung des Tores abgeleitet und bezeichnet dessen Schließer; ähnlich wird weiter unten das Schultor erwähnt, womit der Beschließer des Schultors oder des Badetores gemeint war. Bis jetzt konnte man das Steintor nicht feststellen; es könnte aber das Burgtor gewesen sein.

Andere in der Tafel auftretende Personen sind unbekannt, mit Ausnahme von Hans Gobil, den wir im Jahre 1410 in der Altstadt verzeichnet auffinden. Die Familie Vockenhaus (Fockenkus, Voykenkus) tritt auch zu Beginn des 15. Jh. in

²¹ *Semrau*, Katalog, S. 84.

der Altstadt auf, aber Gerke Voykenkus ist nicht bekannt. Trotzdem kann festgestellt werden, daß wir es mit einer altstädtischen Tafel aus der Zeit um 1410 zu tun haben. Wir bezeichnen sie mit dem Buchstaben D.

Die Tafel XIII a bildet den Teil eines gesonderten Polyptychons (samt Tafel VII a) und ist aus Birnenholz hergestellt. Wir bezeichnen sie mit dem Buchstaben E. Die Tafel III wird als gesondertes Polyptychon mit oberem und unterem Deckel aufbewahrt. Bender hat sie als eine geschlossene Einheit mit der Signatur III bezeichnet. Wir bezeichnen sie mit dem Buchstaben F.

Neben den hier dargestellten inhaltlichen Zusammenhängen der eingetragenen Texte bestehen darüber hinaus gemeinsame physische Merkmale der einzelnen Tafelbündel. Der Gliederung der Tafeln und der einzelnen, losen Brettchen, ihren Abmessungen, der Holzsorte, der Art der Wachszubereitung und der „Ähnlichkeit der Hand“ nach nehmen sie die Form gleichsam eines Kodex (eines handgeschriebenen Buches) an. Innerhalb des derartig angefertigten Polyptychons legt die Gliederung der einzelnen Bündel oder losen Brettchen unter Berücksichtigung der Rückenbindung und der Kanzleikennzeichen (z. B. Buchstabenummerierung) die Reihenfolge der einzelnen Brettchen fest. Am wichtigsten ist aber immer die Analyse des Textes, besonders bei der Bestimmung der Reihenfolge im Polyptychon selbst, um die Möglichkeit einer falschen Kollation zweier identisch verfertigten Polyptychen auszuschließen. Diese Methode ermöglichte es, die erhaltengebliebenen Tafeln in Polyptychen zusammenzulegen, ihnen also die ursprüngliche Form wiederzugeben, d. h. jene Form, die sie in der Zeit ihrer Anfertigung und ihrer Anwendung in der Kanzlei hatten.

Auf Grund der Inhaltsanalyse und der äußeren Merkmale wurde Reihenfolge der altstädtischen Tafeln, und zwar in Polyptychen, die sie ursprünglich bildeten, rekonstruiert. (Tabelle 3)

Tabelle 3

Bezeichnung des Polyptychons	Bezeichnung der Tafeln	Entstehungszeit erschlossene
G	VII, XI	um 1450
H	IV, V	1438-1450 (fortgesetzt bis ins 16. Jh.)
I	VIII	1430-1450
J	IX	1440-1450
K	X	1430-1450
L	XII	1459-1473
M	XIV, XIV a	1420-1450

Es scheint, daß jede Aufzeichnung neuer Eintragungen auf den Tafeln verbunden war mit einer Krise der städtischen Wirtschaftsführung, nach den aufeinanderfolgenden Kriegen gegen Polen, also nach 1410 und 1414, nach 1422, 1433 bis 1435, schließlich auch vor dem Aufstand im Jahre 1454. Diese Eintragungen entsprangen dem Bedürfnis, die Stadteinkünfte zu vermehren. Die neustädtischen Tafeln sind für die erste Hälfte des 15. Jh. in größerer Vollständigkeit erhalten

geblieben und leichter zu datieren. Die Neustadt hatte keinen Landbesitz, der ihr Patrimonium gebildet hätte. Ähnlich wie in der Altstadt wurden auch die neustädtischen Tafeln kollationiert. Und hier die Begründung:

Tafeln VII (1, 2, 3, 4, 5) und XI:

Die Tafeln werden als zwei gesonderte Bündel aufbewahrt. Sie wurden von Bender im 19. Jh. mit den Signaturen VII und XI versehen. Aus der Tafel VII wurde das zweite Brettchen ausgeschlossen (s. Tafel VII a, Pol. E). Die übrigen Tafelbrettchen VII und XI sind aus Birnenholz angefertigt in den Abmessungen $15,5 \times 32,2$ cm. Sie sind gekennzeichnet durch dieselbe Bindungsart (dünne Lederriemen) und auf dieselbe Weise zugerichtetes, nicht zu dick auf gleichmäßig an beiden Brettchenseiten geteilte Flächen gegossenes Wachs. Der Text ist von derselben Hand geschrieben. Der erhalten gebliebene Tafelverschluß in Form eines ledernen Gürtels an einer und eines Nagels an der anderen Seite deutet darauf hin, daß die Brettchen beider Tafeln ein komplett erhaltenes Polyptychon bilden. Wir bezeichnen es mit dem Buchstaben G.

Tafeln IV (1, 2, 3, 4) und V:

Sie werden in zwei gesonderten Bündeln aufbewahrt und sind von Bender im 19. Jh. mit den Signaturen IV und V bezeichnet worden. Die Tafel IV wurde damals unbegründeterweise mit den Brettchen einer anderen Tafel verbunden, vermutlich infolge der angenäherten Abmaße. Ihre ersten vier Brettchen bilden den Anfang der mit V signierten Tafel. Die Brettchen der hier angeführten Bündel wurden aus Lindenholz hergestellt und besitzen die Maße $14,3 \times 30,5$ cm. Die Brettchen des Bündels IV besitzen den oberen Deckel; der untere Deckel ist dem Bündel V entnommen worden. Die Rückenbindungen sind gleich, das Wachs ist identisch zugerichtet und in einer dünnen Schicht auf identisch geteilte Flächen gegossen worden. An allen Brettchen treten der gleiche Schutz vor Verwischung wie auch dieselbe Anordnung der Eintragungen durch zwei Schreiberhände auf. Die betreffenden Brettchen kollationieren wir in ein gesondertes Polyptychon mit der Reihenfolge Tafel IV (1, 2, 3, 4) und Tafel V (ganz). Es kann nicht festgestellt werden, in welchem Grad das Polyptychon als ganzes erhalten geblieben ist. Wir bezeichnen es mit dem Buchstaben H. Die übrigen Brettchen des Bündels IV, von 5 bis 16, sind ein erhaltener Teil eines anderen Polyptychons, das von uns mit dem Buchstaben D bezeichnet wurde. Es bezieht sich auf die Altstadt.

Tafel VIII:

Sie besteht aus Brettchen, die als ein gesondertes Bündel seit 1879 mit der Signatur VIII aufbewahrt werden. Es kann nicht bestimmt werden, ob alle Brettchen dieser Tafel erhalten geblieben sind. Sie besitzen keine den anderen Brettchen ähnliche Merkmale. Das aus der Tafel VIII sich zusammensetzende Polyptychon signieren wir mit dem Buchstaben I.

Tafel IX:

Diese Tafel wurde ebenfalls 1879 als eine Einheit abgeteilt und mit der Signatur IX versehen. Sie wird gesondert aufbewahrt und besitzt auch keine uns interessierenden gemeinsamen Merkmale mit Brettchen anderer Tafeln. Ursprünglich bildete die Tafel ein größeres Polyptychon, jetzt fehlen wenigstens zwei Deckelbrettchen. Den erhaltenen Teil bezeichnen wir mit dem Buchstaben J.

Tafel X:

Die bereits 1879 als ein Ganzes ausgesonderte Tafel, signiert mit der Ziffer X, besitzt keine gemeinsamen Merkmale mit Brettchen anderer Tafeln. Ursprünglich bildete sie ein größeres Polyptychon, heute fehlt wenigstens ein Brettchen, nämlich der obere Deckel. Den erhaltenen Teil dieses Polyptychons bezeichnen wir mit dem Buchstaben K.

Tafel XII:

Auch diese Tafel bildet eine 1879 abgesonderte Einheit mit der damaligen Signatur XII und weist keine uns interessierenden gemeinsamen Merkmale mit den Brettchen anderer Tafeln auf. Ursprünglich war diese Tafel ebenfalls ein größeres Polyptychon, jetzt fehlt mindestens ein Brettchen – der untere Deckel. Was erhalten blieb, wurde von uns mit dem Buchstaben L signiert.

Tafeln XIV, XIV a:

Diese Tafeln werden zur Zeit als zwei gesonderte Bündel aufbewahrt. Das erste Bündel wurde von Bender im 19. Jh. mit der Ziffer XIV bezeichnet, das andere besitzt keine Signatur. Deshalb bezeichnen wir es mit XIV a. Vermutlich waren beide Tafeln 1879 noch zusammengebunden, und ihre Trennung erfolgte nach dieser Zeit. Die Tafeln XIV und XIV a wurden aus Birnenholz ausgeführt und haben die Abmessungen 12 cm × 23 cm. Sie besitzen Spuren von identischen Bindungen, und zwar wurde dazu ein dünner Riemen gebraucht. Das Wachs ist identisch zugerichtet und auf gleiche Flächen (9,2 cm × 9,2–9,7 cm) verteilt. Der Text wurde von derselben Hand geritzt. Es kann nicht bestimmt werden, ob das durch die Tafeln gebildete Polyptychon ursprünglich größer war. Was erhalten geblieben ist, wird von uns mit dem Buchstaben M bezeichnet.

Nach dem eingetragenen Inhalt und den erörterten äußeren Merkmalen wurde die chronologische Reihenfolge der Tafeln, die sich auf die Neustadt beziehen, wie folgt bestimmt:

Polyptychon G:	Tafeln VII, XI	– um 1450
Polyptychon H:	Tafeln IV, V	– 1438–1450 mit Fortsetzung bis ins 16. Jh.

Die dritte Gruppe bildet die Tafel VI, die eine Zusammenstellung der Teilnehmer an Kriegszügen in den Jahren 1382, 1383, 1410, 1419 und – wie man vermuten kann – 1432/1433 enthält. Die Eintragungen für die Kriegszüge sind datiert, mit Ausnahme des letzten. Weil die in den Aufstellungen auftretenden Personen aus der Alt- und Neustadt kommen, bildet die Tafel VI eine abgesonderte Gruppe, die mit dem Titel „Alt- und Neustadt“ bezeichnet wurde. Die Tafel VI wurde 1879 abgeteilt und war bereits damals nicht vollständig erhalten. Ursprünglich bildete sie ein größeres Polyptychon. Jetzt fehlen mindestens zwei Brettchen, nämlich der Deckel. Sowohl durch ihren Inhalt als auch durch ihre Ausführungsform unterscheidet sich diese Tafel von den übrigen. Dieses Polyptychon bezeichnen wir mit dem Buchstaben N.

Zur dritten Gruppe wurde auch die Tafel XIII b gerechnet. Es ist ein beschädigtes, in Eichenholz ausgeführtes Brettchen in den Maßen 18,6 cm × 33,5 cm. Ver-

mutlich ist es ein Deckel, auf den auf einem Pergamentstreifen von einer Hand des 15. Jh. eine Eintragung über die Stadtwaage geschrieben worden ist. Diese Tafel weist keine uns in bezug auf gemeinsame Merkmale zu anderen Tafeln interessierenden Kennzeichen auf. Wir bezeichnen sie als „unbestimmt“ und signieren sie mit dem Buchstaben O.

Die von uns ausgesonderte dritte Tafelgruppe sieht, zeitlich betrachtet, demgemäß folgendermaßen aus:

Polyptychon N: Tafel VI	-	1382-1432/1433 (?)
Polyptychon O: Tafel unbestimmt	-	15. Jh. (?)

Die Wachstafelsammlung im Staatlichen Wojewodschaftsarchiv Toruń ist – wie man aus der Fachliteratur schließen kann – die größte in Europa. Viele Archive und Bibliotheken der Hansestädte besitzen überhaupt keine Wachstafeln.²² Das, was in Toruń erhalten geblieben ist, bildet nicht nur eine wertvolle Quelle zur Geschichte der Stadt Toruń in bezug auf den Inhalt der Texte, sondern auch eine einzigartige Sammlung in Hinblick auf die Entwicklungsgeschichte der Schreibmaterialien und die Entstehungsgeschichte des zeitgenössischen Buches.

Die Wachstafeln in Toruń bilden ein geschlossenes Ganzes im Bereich der Stadtrechnungen, unter denen sich Dienst- und Steuerverzeichnisse, Rechnungen und Schuldenaufstellungen befinden. Es ist ein Beweis dafür, daß die Stadt der Sammlung und Aufbewahrung solcher Archivalien große Bedeutung beigemessen hat.

Die Tafeln ermöglichen es zweifellos, die Zusammensetzung der Stadtbevölkerung besser kennenzulernen, unter der – auf den ersten Blick – trotz der Änderung der Namen von polnischen in deutsche (z. B. Szeliga auf Cziras, Czirwas)²³ und ihrer Verformung durch die Schreiber ein großer Teil polnischer Abstammung war. Die Tafeln erlauben auch, die Entwicklung der Stadtrente zu untersuchen, weil sie dieselben Parzellen oder Kräme im Durchschnitt verschiedener Jahre betreffen. Zum Vergleich müßte man aber hierzu auch andere Quellen ausnutzen, wie z. B. die Schöffenbücher, die die Besitzstandsveränderungen aufzeigen.

Für die Geschichte der Neustadt sind die Tafeln eine erstrangige Quelle, weil sie die Kreditpolitik des Rates, seine Abhängigkeit von den Ordensrittern, die Preise und Löhne in der Stadt um 1440 bis 1450 veranschaulichen. Die Rechnungen in den neustädtischen Tafeln machen die Löhne und Dienstleistungen ersichtlich. Der Marktfeger erhielt jährlich 1 Mark (S. 150). Es ist auch bekannt, was der Stadtbote (S. 104), die Dienerschaft (S. 139, 150, 156), ein Zimmermann (S. 104, 146-147) erhalten haben, auf Grund welcher Verträge die Ziegelei ihre Produkte geliefert, was das Auffischen und Lagern von getriftetem Holz gekostet (S. 147) und sogar kleine Reparaturen und Bauarbeiten ausgemacht haben (S. 104). Eingetragen sind das Gehalt des Stadtschreibers (S. 150) und der Kopisten, die Bezahlung für das Kalkmessen (S. 108), die Entlohnung des Laufboten (S. 150), des Henkers für jede Urteilsvollstreckung (S. 152) u. dgl.^{23a}

²² S. oben, Anm. 2.

²³ S. oben, Anm. 17.

^{23a} Die Seitenangaben in Klammern verweisen hier und weiterhin auf die in Anm. 1 genannte Quellenpublikation.

In den Tafeln findet auch die Sozialtopographie beider Städte Toruń ihre Widerspiegelung, wie z. B. die Ansiedlung (Ausbreitung) des Patriziats und der Handwerker, der Fischer und der armen Stadtbevölkerung, die Organisierung des Wehrdienstes, das Verhältnis des Rates zu den Zünften, Änderungen im Parzellenbesitz, das Reichwerden und die Verarmung der reichen Familien (wie z. B. der Familie Vasan).

Die meisten Erkenntnisse gewinnen wir aber über die Topographie beider Städte, insbesondere aber der Vorstädte. Eine eingehende Erforschung würde jedoch Untersuchungen der späteren Pläne erfordern, was den Rahmen dieses Aufsatzes überschreitet. Nichtsdestoweniger kann gesagt werden, daß die Topographie des mittelalterlichen Toruń als ein sehr plastisches Bild in den veröffentlichten Tafeln zum Vorschein kommt. Sie bestätigen und ergänzen jenes Bild, das zu Beginn des 19. Jh. von Praetorius gezeichnet worden ist.²⁴

Über die Stadtopographie können auch Schlüsse gezogen werden aus dem Weg, den der Schreiber der Tafeln zurücklegen mußte und den er manchmal im Text mit „retro“ andeutete. Ähnliche Begriffe treten im Dienstverzeichnis aus dem Jahre 1450 auf, das von Bender veröffentlicht wurde, wo der Autor feststellte, daß der Schreiber auf einer Straßenseite hin-, auf der anderen zurückging.²⁵ Daher sollten entgegen älteren Geschichtsschreibern „testudo“ (d. h. gewölbeartiges Schutzdach, unter dem sich die Kräme befanden) und „Swebogen“ (wo sich auch Kräme befanden) sowie „Valva“ (Gewölbe, unter dem sich ebenfalls Kräme befanden) nicht mit der Paulinerbrücke identifiziert werden. Diese Brücke, 1386 neu ausgemauert²⁶, bot mehreren Krämen Unterkunft. An ihr befand sich die „Valva“ mit drei bis vier Krämen. Dagegen war „Swebogen“ gewiß eine bogenartige Durchfahrt vom Alttoruñer Tor zur Befestigung, die vor dem Tor stand. Das ergibt sich aus der Notiz „circa walwis Antique Thor“ (Taf. II 4). Auf Grund der Angaben über die Anzahl der Kräme und die sich ändernde Zinshöhe fällt es schwer, Schlüsse zu ziehen (S. 19, 51, 11 – I 3 v, II 5 v). Ställe befanden sich 1398 am Rathaus oder Kaufhaus. Später befanden sie sich am Schiefen Turm, aber die Tafeln geben keine genaue Auskunft über das Datum der Verlegung der Ställe. Um das Rathaus befanden sich gemauerte Buden (S. 60), später große und kleine Buden (S. 24, 25, 62). Die Weingärten wurden gegen Ausgang des 14. Jh. gemessen (S. 29, 31, 66). Die Erschließung der Straßennamen in der Altstadt macht keinerlei Schwierigkeiten. In der Neustadt war die Viehgasse die spätere Katharinengasse, die zum Viehtor führte. Die Hundegasse heißt heute ul. Browarna (Brauergasse). Der Fuchswinkel ist heute bestimmt die ul. Dominikańska (Dominikanergasse). Die Venedigstr. heißt nun ul. Strumykowa (Bachgasse). Es bestehen nicht mehr die Gassen: Hinter dem St. Jakob, Nonnengasse (zwischen der Kirche und der Stadtmauer), Grolochynnengasse und Pfandgasse.

²⁴ K. G. Praetorius, Topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Thorn und ihres Gebietes, die Vorzeit und Gegenwart umfassend, Thorn 1832.

²⁵ G. Bender, Archivalische Beiträge zur Familiengeschichte des Nicolaus Copernicus, in: Mitteilungen d. Copernicus-Vereins, H. 3, 1883, S. 63–88; ders., Weitere archivalische Beiträge zur Familiengeschichte des Nicolaus Copernicus, in: ebenda, H. 4, 1882, S. 83–98.

²⁶ Voigt, Thorner Denkwürdigkeiten, S. 13.

Erwähnungen von Gewölbem, unter denen sich Kräme befanden, treten auch in der Neustadt auf: am St.-Jakobs-Tor und am Gerbertor, das zur Ordensburg führte.

Größere Schwierigkeiten sind mit der Lokalisierung der Straßen und Gassen in den Vorstädten verbunden, die während der Belagerung der Stadt 1813 dem Erdboden gleichgemacht wurden. Das Gelände wurde dann vom Militär enteignet, um darauf Befestigungsanlagen zu errichten. Man kann nur ungefähr die Lage der Villa Polonialis (Polnischdorf), des Schindegrabens und des Schöffengerichts für die Vorstädte bestimmen, vielleicht aber könnte eine eingehende Untersuchung der alten Pläne und Grundbücher eine präzisere Ortsbestimmung ermöglichen.

Die Rohrwiesen (Rorwesen) teilten sich in zwölf Parzellen zu je 10 Morgen. Bereits im 14. Jh. befanden sie sich in den Händen des Patriziats, und erst nach dem Dreizehnjährigen Krieg wurde der Zins von 1 Mark 2 Schillingen jährlich auf $2\frac{1}{2}$ Mark 20 Denar von den Parzellen der alten Eigentümer erhöht. Sollten sie sich geweigert haben, diesem Beschluß Folge zu leisten, hatte der Rat das Recht, sie zu enteignen. Die Untersuchung der Einkünfte von den „Testamenten“ ergibt, daß sich die Zinshöhe geändert hat, jedoch nicht gleichmäßig. Auch die Namen änderten sich. Es könnten hier Nachlaßteilungen, weibliche Erbfolgen oder Verkauf in Frage kommen. Es kann angenommen werden, daß es nach dem Dreizehnjährigen Krieg zu einer Parzellen-Zersplitterung gekommen ist (s. das Testament von Melantz). Ein Rätsel bilden die „Schabernacks“ (Gartenparzellen), die einmal erwähnt werden, das andere Mal wieder unbeachtet bleiben. Einen Teil davon besaß das Kapitel zu Chełmża (Kulmsee).

Welche Bedeutung für die Wissenschaft und insbesondere für die Geschichte Toruńs und anderer Städte haben die veröffentlichten Wachstafeln?

Die Tafeln bringen deutlich die Unterschiede in der Politik des Deutschen Ordens in bezug auf beide Städte Toruń zum Ausdruck. Die gleich nach der Ankunft des Ordens im Kulmer Land 1233 gegründete Altstadt erhielt in breitem Umfange eine Selbstverwaltung mit einem Rat, in dem kein Vertreter des Ordens einen Sitz hatte. Die Altstadt besaß also eine weitläufige Immunität und ein großes Patrimonium, das vom Rat bewirtschaftet wurde. Anders gestalteten sich die Dinge in der Neustadt, die 31 Jahre später, außerhalb des Patrimoniums der Altstadt, gegründet wurde. Vermutlich verlief die Stadtgrenze den Bach Bostolcz (Postolec) entlang bis zum Kaszownik-Teich (Grüzmühlenteich) und weiter zur Trzeposz-Mühle (Triebsmühle), dann den Rów Rakarski (Schindegraben) entlang, an dem das Schöffengerichtsgebäude für die Vorstädte auf dem Patrimoniumsgelände stand. Das Patrimonium erstreckte sich auch in die Gegend der St. Katharinenkirche, in der Nähe der heutigen Garnisonskirche, und weiter bis zu den Hügeln an der Weichsel, wo die Weingärten lagen. Die Neustadt erhielt kein Patrimonium und hatte auch keinen Anteil am Patrimonium der Altstadt. Es gab vermutlich Waldnutzungsrechte zugunsten der Neustadt, dann irgendwelche Rechte, Lehm im Landstreifen zwischen beiden Städten zu gewinnen (S. 58), aber die Landbesitztümer der Neustadt waren sehr klein, und übrigens befanden sich dort Parzellen, die den Deutschordensrittern gehörten, in deren Besitz auch die Trzeposz-Mühle am Bach war. In der Stadt selbst besaß der Orden Fleischbänke, Kräme und Parzellen, die

ihm 41 Mark Einkünfte brachten, was nicht wenig war (S. 123). Wo sich die Parzellen befunden haben, wissen wir nicht genau, aber es fällt der Umstand auf, daß in den Einkommensverzeichnissen und Zinsbüchern die heutige Ślusarska-Str. (Schlossergasse), früher Krzyżacka (Herrengasse), zwischen dem Neumarkt und der Wielkie-Garbary-Str. (Große Gerbergasse) nicht erwähnt wird, obwohl sie eigentlich an der Burgmauer entlang läuft. Es liegt die Vermutung nahe, daß gerade dort, zwischen der Burg- und Vorburgmauer und dem Markt die Parzellen gelegen haben, die der Orden strikt für sich behalten hat. Es müssen große Parzellen gewesen sein, auf denen sich Schlosser-Werkstätten befunden haben. So etwas gab es in der Altstadt nicht. Darüber hinaus erfahren wir, daß der Komtur in Toruń von der Stadt jährlich Naturalabgaben bezogen hat, und zwar: 1 Kalb und 2 Ferkel zu Ostern, 2 Brote zu Pfingsten und 30 Hühner samt 1 Faß Bier zu Weihnachten. Dem Hochmeister stand die sog. „Ehre“ zu, d. h. feierliche Ehrung, so oft er nach Toruń kam. Diese „Ehrung“ betrug 1 Faß Bier und 8 Scheffel Hafer (S. 123–124). Es gibt auch Spuren anderer Gebühren, welche die Ordensritter eingezogen haben (S. 123, 156). Es unterliegt keinem Zweifel, daß im neustädtischen Gericht ein Vertreter des Komturs von Toruń seinen Sitz hatte, was in der Altstadt nicht der Fall war. Auf diese Weise entsteht ein Bild von der Abhängigkeit der Stadt und insbesondere des Rates der Neustadt vom Deutschen Orden. Es ist bekannt, daß der Rat diesem ergeben blieb im Gegensatz zum Volk, das in den Jahren 1451 und 1453 zu den Waffen griff. So tritt also die Frage auf, welchen Nutzen der Rat aus dieser Unterwürfigkeit gegenüber dem Deutschen Orden zog.

Die Tafeln beantworten diese Frage: Der Rat funktionierte als Bankier. Dafür gibt es in den altstädtischen Tafeln keine direkten Belege, wohl aber in der Neustadt. Der Rat nahm Gelddepositen an (S. 105, 149), die dann die Ratsmitglieder übernahmen – ob als Ratsherren oder als Privatpersonen ist nicht bekannt. Sie setzten das Geld gewiß in Umlauf, ohne Prozente zu zahlen. Der Rat nahm Fonds an, indem er Leibrenten dafür zahlte (S. 136, 137). Aus beschädigten, aber noch lesbaren Vermerken kann erschlossen werden, daß die Handwerker wöchentlich Naturalabgaben leisten mußten (S. 149). Vermutlich bezieht sich die Werkzeugliste in diesem Vermerk auf die dem Handwerker gegebenen Werkzeuge. Der Rat verlangte von den Bürgern, daß sie z. B. die in Gdańsk geerbten Summen (S. 155) als Deposite abgaben. Das ist ein Beweis dafür, daß der Rat als Bankier funktionierte. Bankiers gab es in italienischen und süddeutschen Städten, in Oberungarn, in Kraków, Lwów, nicht aber weiter nördlich davon. In der Altstadt Toruń und in Gdańsk führten die Räte Anleiheoperationen durch, indem sie vom König Güter zu Pfand nahmen. In der Neustadt betrieb der Rat kleine Kreditgeschäfte, die dem Wucher ähnelten. Der Rat konnte sie betreiben, indem er von den Burgherren unterstützt wurde.

Beide Städte stellten gemeinsam eine Streitmacht für Kriegszwecke auf. Interessant ist, daß für kleine Kampagnen eine geringe Streitmacht aufgestellt wurde. Die Bruderschaft der St. Marien-Jungfrau in der Neustadt lehnte 1414 die Bestellung von Bewaffneten für den Krieg gegen Polen ab (S. 190). Befehlshaber dieses Heeres waren entweder Stadtbürger oder Söldner (S. 189–192).

Ein besonderes Problem stellen die Protokolle der Ratsbeschlüsse in der Neustadt dar, die unter den Zinsnachweisen oder als gesondertes Ganzes auftreten (Pol. G, K, auch Pol. J, Aufnahme ins städtische Recht) oder aber auch Einschübe in den Zinsverzeichnissen bilden (Pol. H). Es ist ein wichtiges Material zur Geschichte der städtischen Verwaltung. Doch diese wird man erst unter Berücksichtigung aller, auch der noch ungedruckten Materialien bearbeiten können. Ihre Ausnutzung erfordert ein vorangehendes Abschreiben und Feststellen des Textes, was den Rahmen dieser Arbeit überschreitet.

Die Wachstafeln in Toruń erweitern auch wesentlich unsere Kenntnisse im Bereich des Schreibmaterials und der Schreibtechnik jener Zeit. Hierfür ist die bereits erwähnte Abhandlung unter der Redaktion von R. Bülls grundlegend,²⁷ die in Zusammenarbeit mit klassischen Philologen und Chemikern verfaßt worden ist. Die Grundlage ihrer Forschungen bildeten 37 Bestände der Wachstafeln aus Westeuropa. Die Tafeln wurden spektrographisch, spektrographisch im Ultraviolett, gaschromatisch und mikrochemisch untersucht. Die Ergebnisse wurden in einer Tabelle zusammengestellt, die die Wachsbeimischungen wiedergibt (Lehm, Talk, Seife, Harze, Holzkohle, Ruß, Phosphat aus verbrannten Knochen, einige anorganische Beimischungen). Viel Platz wurde der Substanz eingeräumt, die von den Alten „maltha“ genannt wurde und entweder hart oder weich war. Es war eine Wachsmischung mit Lehm und Harzen. Sehr wertvoll ist nicht nur das Rezept der Wachszubereitung, sondern auch das der Anfertigung der Tafeln selbst, das aus dem 17. Jh. stammt. Man hat auch die Bindungsweise der Tafeln analysiert (beim Vergleich mit den Tafeln in Toruń treten Unterschiede auf – siehe dort die Zeichnung 1, 2, 3). Weiterhin bezieht sich die Analyse auf Siegelwachs und sein Färbungsverfahren.

Die sehr wertvolle Abhandlung R. Bülls klärt jedoch einige Fragen nicht, die sich bei der Untersuchung der Wachstafeln in Toruń aufgedrängt haben. So hat beim Ultraviolett-Photographieren mit Lumineszenz ein Teil des Waxes eine andere, hellere Färbung, was mit bloßem Auge nicht zu beobachten ist.

Das Wachs schmolz während eines Brandes (offensichtlich 1703), wobei manchmal die untere Schicht abschmolz und die obere Wachsschicht mit unbeschädigter Schrift auf das Brettchen sank. Gegenwärtig ist schwer zu erkennen, daß es ursprünglich zwei Wachsschichten gab. Vielleicht hat sich darauf eine härtere Kruste gebildet? Das Wachs schmilzt in einer Temperatur um 60°, die Kruste dagegen gewiß in einer höheren Temperatur. Es ist auch nicht bekannt, wie das Schreiben verlief – ob man das Wachs durch Tafelerwärmung erweichte oder den Stilus erwärmte, um damit den alten Text auszuwischen und den neuen zu schreiben. Das letztgenannte Verfahren wird durch die Tafel III (Pol. E) bestätigt. Diese Fragen können aber nur durch eine chemische Analyse dieser sehr seltenen Denkmäler geklärt werden. Ein anderes Problem war die Untersuchung der auf den Tafeldeckeln in Toruń auftretenden Ornamente, um auf diese Weise festzustellen, wann, wo und von wem die Tafeln angefertigt wurden. Mit diesem Problem befaßten

²⁷ S. oben, Anm. 2. Die Arbeit wurde uns freundlichst zugesandt. Wir sprechen den Absendern unseren Dank aus.

sich Marian Kutzner und Elżbieta Pilecka.²⁸ Nachdem sie eine stilistische Analyse der Ornamente durchgeführt hatten, stellten sie fest, daß die betreffenden Tafeln in verschiedener Zeit ausgeführt und verziert wurden, in jedem Falle aber vor 1300. Die vielen „Hände“ suggerieren, daß die Toruńer Tafeln in vielen Schnitzerwerkstätten ausgeführt worden sind. Der vergleichenden Analyse nach waren es die Werkstätten in Lübeck oder Rostock, von wo dann die Tafeln nach Toruń gebracht worden sind.

²⁸ *M. Kutzner* und *E. Pilecka*, *Zdobione oprawy toruńskich tabliczek woskowych*, S. XLIII–L der in Anm. 1 zit. Quellenpublikation.

Auswahl von Veröffentlichungen Johannes Schildhauers zur Hanse- und Stadtgeschichte

- Untersuchungen zur Sozialstruktur wendischer Hansestädte, in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. VI, 1956/57, Nr. 1/2.
- Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Weimar 1959 (Abb. z. Handels- u. Soz.gesch. II).
- Der Stralsunder Kirchensturm des Jahres 1525, in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. VIII, 1958/59, Nr. 1/2.
- Stand und Aufgaben der Hansegeschichtsforschung in der DDR (gemeinsam mit K. Fritze), in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. IX, 1959/60, Nr. 2/3.
- Forschungen zur Stadt- und Hansegeschichtsforschung in der DDR (gemeinsam mit K. Fritze, E. Müller-Mertens und M. Unger), in: Historische Forschungen in der DDR. Analysen und Berichte, ZfG 1960, Sonderheft.
- Das Anwachsen der plebejischen Schicht der Stadtbevölkerung im Ostseegebiet und deren Rolle in der frühbürgerlichen Revolution, in: Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland. Protokoll der Tagung der Sektion Mediävistik der Dt. Hist. Ges. vom 21. bis 23. Jan. 1960 in Wernigerode, Bd. II, Berlin 1961.
- Reformation und „Revolution“ in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar, in Greifswald-Stralsunder Jb., Bd. I, 1961.
- Die Sozialstruktur der Hansestadt Rostock von 1378 bis 1569, in: Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag, Berlin 1961 (Forsch. z. mal. Gesch. VIII).
- Grundzüge der Geschichte der deutschen Hanse (Gemeinschaftsarbeit der Greifswalder hansischen Arbeitsgruppe), in: ZfG 1963, H. 4.
- Forschungen zur hansischen und hanseatischen Geschichte 1960–1962, in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. XII, 1963, Nr. 2.
- Progressive und nationale Traditionen in der Geschichte der Hanse, in: Beiträge zur Geschichte des Ostseeraumes. WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. XII, 1963, Nr. 5/6.
- Izucenie v GDR istorii zony Baltijskogo morja, in: Skandinavskij sbornik X, 1965.
- Roswoj badan nad dziejami Pomorza Zachodniego w Niemieckiej Republice Demokratycznej, in: Przegląd Zachodnie Pomorski, Nr. 2, Szczecin 1967.
- Forschungen zur pommerschen Geschichte. Literaturbericht über die wichtigsten in der DDR publizierten bzw. noch unveröffentlichten Arbeiten, in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. XVI, 1967, Nr. 1.
- Forschungen zur Geschichte des Ostseegebietes – Literaturbericht über die in der DDR erschienenen Publikationen, in: Rostocker Beiträge, Bd. 1, 1967.
- Hafenzollregister des Ostseebereiches als Quellen zur hansischen Geschichte, in: HGblI 86. Jg., 1968.
- Zur Verlagerung des See- und Handelsverkehrs im nordeuropäischen Raum während des 15. und 16. Jahrhunderts – auf der Grundlage der Danziger Pfahlkammerbücher, in: Jb. f. Wirtschaftsgeschichte 1968/IV.
- Zum See- und Handelsverkehr Revels im 16. Jahrhundert – auf der Grundlage der Reveler Hafenzollregister, in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. XVIII, 1969, Nr. 3/4, und in: Voprosi istorii ESSR, Tallinn 1968, Ausgabe VI.
- Zum Warenhandel Danzigs mit den wendischen Städten im ausgehenden 15. und 16. Jahrhundert, in: WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. XVIII, 1969, Nr. 3/4.
- Zum Charakter der Reformation in Norddeutschland und in den skandinavischen Ländern, in: Welt-

- wirkung der Reformation. Referate und Diskussion, hrsg. v. M. Steinmetz und G. Brendler, Berlin 1969.
- „Frühe Formen“ einer bürgerlichen „Revolution von oben“ in Skandinavien, in: *Wiss. Mitteilungen der Dt. Hist. Ges.* 1969/III.
- Der Seehandel Danzigs im 16. Jahrhundert als Ausdruck der Verlagerung des Warenverkehrs im nord- und mitteleuropäischen Raum, in: *Jb. f. Wirtschaftsgeschichte* 1970/III.
- Zur Verlagerung des See- und Handelsverkehrs im nordeuropäischen Raum während des späten Mittelalters. Quellen und bisherige Forschungsergebnisse, in: *Entwicklungsprobleme des Feudalismus im Ostseegebiet*, hrsg. v. d. Staatsuniversität Tartu 1970.
- Der Anteil der wendischen Städte am Königsberger See- und Handelsverkehr im 16. Jahrhundert auf der Grundlage der Königsberger Pfundzollisten, in: *Neue Hansische Studien*, Berlin 1970 (Forsch. z. mal. Gesch. XVII).
- Zum Handel der Seestädte des südöstlichen Küstengebietes der Ostsee in der Zeit des Beginns des Kampfes um das *Dominium maris Baltici*, in: *Entwicklungsprobleme des Feudalismus und Kapitalismus im Ostseegebiet*, hrsg. v. d. Staatsuniversität Tartu 1972.
- Änderungen in der Stellung der Hanse im Ost- und Nordseeraum vom Stralsunder Frieden 1370 bis zum Frieden von Utrecht, in: *Kultur und Politik im Ostseeraum und im Norden 1350–1450*, *Acta Visbyensia IV*, Visby 1973.
- Die Städtebünde als Ausdruck der Formierung des mittelalterlichen Stadtbürgertums zu einer neuen gesellschaftlichen Kraft innerhalb der Feudalgesellschaft, in: *Wiss. Mitteilungen der Hist. Ges. d. DDR* 1973/III.
- Charakter und Funktion der Städtehanse, in: *Wiss. Mitteilungen der Hist. Ges. d. DDR* 1974/I.
- Die Hanse (Gemeinsam mit K. Fritze und W. Stark), 1. Aufl., Berlin 1974 – 5. überarb. u. erg. Aufl., Berlin 1982.
- Zum Charakter des mittelalterlichen Städtebürgertums, in: *WZ Greifswald*, Festjahrgang XXIII, 1974, Nr. 1/2.
- Charakter und Funktion der Städtebünde in der feudalen Gesellschaft – vornehmlich auf dem Boden des Reiches, in: *Bürgertum – Handelskapital – Städtebünde*, Weimar 1975 (*Hansische Studien III*).
- Der Charakter der Hanse und ihr Verhältnis zu den livländischen Städten, in: *Entwicklungsprobleme des Feudalismus und Kapitalismus im Ostseegebiet*, Tartu 1975.
- 2., veränd. Aufl. von: L. Stern und E. Voigt (†), *Deutschland in der Epoche der vollen Entfaltung des Feudalismus und seiner beginnenden Zersetzung*. Lehrbuch der deutschen Geschichte (Beiträge) 2/3, Berlin 1976.
- Der schwäbische Städtebund – Ausdruck der Kraftentfaltung des deutschen Städtebürgertums in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in: *JbGFeud.* 1/1977.
- Stadtentwicklung und soziale Bewegung in den Städten der südwestlichen Ostseeküste während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: *Problemy razvitiya social'no-ekonomičeskich formacij v stranach Baltiki*, Tallinn 1978.
- Jürgen Wullenwever und die sozialreligiöse Bewegung in Norddeutschland, in: *Reform – Reformation – Revolution*. Max Steinmetz zum 75. Geburtstag, hrsg. v. S. Hoyer, Leipzig 1979.
- Sozialstruktur und soziale Bewegung in der mittelalterlichen deutschen Stadt vom 13. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert, in: *Wiss. Mitteilungen der Hist. Ges. d. DDR* 1980/I–II.
- Forschungen zur Geschichte des Mittelalters (Beiträge), in: *Historische Forschungen in der DDR*. Analysen und Berichte, ZfG Sonderband, 1980.
- Zur Lebensweise und Kultur der hansestädtischen Bevölkerung – auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente (Anfang 14. bis Ende 16. Jh.), in: *III. Greifswalder Kolloquium zur Geschichte des Ostseeraumes*. WZ Greifswald, Gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Jg. XXX, 1981, Nr. 1/2.
- Die Hanse und ihre Städte in der geschichtswissenschaftlichen Literatur der DDR 1970–1980, in: *Greifswald-Stralsunder Jb.*, Bd. XIII, 1982.
- Die Hanse – Geschichte und Kultur. Eine Kulturgeschichte, Leipzig 1983.

Von Johannes Schildhauer angeregte und betreute Dissertationen zur Hanse- und Stadtgeschichte

- K. Fritze*, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Stralsunds im 13. und 14. Jahrhundert. Phil. Diss., Greifswald 1957 – gedruckt unter dem Titel: Die Hansestadt Stralsund. Die beiden ersten Jahrhunderte ihrer Geschichte, Schwerin 1961 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund IV).
- M. Straube*, Die Reichsreformbestrebungen in den Jahren 1437–1439 und die Forderungen der sog. *Reformatio Sigismundi*. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der frühbürgerlichen Revolution. Phil. Diss., Greifswald 1962.
- K.-P. Zöllner*, Studien zur Hansegeschichte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Stralsund. Phil. Diss., Greifswald 1967 – gedruckt unter dem Titel: Vom Strelasund zum Oslofjord. Untersuchungen zur Geschichte der Hanse und der Stadt Stralsund in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Weimar 1974 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. XIV).
- K. Spading*, Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert. Untersuchungen über die Ursachen des Vordringens der Holländer in die Ostsee und den Zerfall des Zwischenhandelsmonopols der wendischen Städte. Phil. Diss., Greifswald 1968 – gedruckt unter dem Titel: Holland und die Hanse im 15. Jahrhundert. Zur Problematik des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus, Weimar 1973 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. XII).
- W. Stark*, Lübeck und Danzig in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Verhältnis der wendischen und preußischen Hansestädte in der Zeit des Niedergangs der Hanse. Phil. Diss., Greifswald 1969 – gedruckt: Weimar 1973 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. XI).
- G. Korell*, Jürgen Wullenwever – eine Persönlichkeit der Zeit der frühbürgerlichen Revolution. Phil. Diss., Greifswald 1977 – gedruckt unter dem Titel: Jürgen Wullenwever. Sein sozialpolitisches Wirken in Lübeck und der Kampf mit den erstarkenden Mächten Nordeuropas, Weimar 1980 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. XIX).
- H. Wernicke*, Zum Bundescharakter der Städtehanse – Strukturen, Strukturelemente und Funktionen in ihrer Entwicklung (1280–1418). Phil. Diss., Greifswald 1978 – gedruckt unter dem Titel: Städtehanse 1280–1418. Probleme ihrer Entwicklung und Wirkungsweise, Weimar 1982 (Abh. z. Handels- u. Soz.gesch. XXIII).

VERZEICHNIS DER AUTOREN

- Prof. Dr. Maria Bogucka, Historisches Institut der Polnischen Akademie der Wissenschaften in
Warschau
- Dr. Heide Lore Böcker, Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald
- Dr. Helmut Bräuer, Sektion Geschichte der Karl-Marx-Universität in Leipzig
- Prof. Dr. Evamaria Engel, Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR
in Berlin
- Prof. Dr. Konrad Fritze, Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in
Greifswald
- Prof. Dr. Karol Górski, Historisches Institut der Mikołai-Kopernik-Universität in Toruń
- Dr. Hans-Joachim Hacker, Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in
Greifswald
- Dr. P. H. J. van der Laan, Gemeentelijke Archiefdienst van Amsterdam
- Prof. Dr. Adolf Laube, Zentralinstitut für Geschichte der Akademie der Wissenschaften der DDR in
Berlin
- Prof. Dr. Eckhard Müller-Mertens, Sektion Geschichte der Humboldt-Universität in Berlin
- Dr. Elena Rybina, Historische Fakultät der Lomonossow-Universität in Moskau
- Prof. Dr. Henryk Samsonowicz, Historisches Institut der Universität in Warschau
- Dr. Klaus Spading, Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald
- Doz. Dr. Walter Stark, Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in
Greifswald
- Dr. Witold Szczuczko, Historisches Institut der Mikołai-Kopernik-Universität in Toruń
- Dr. Horst Wernicke, Sektion Geschichtswissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald
- Prof. Dr. Benedykt Zientara †, Historisches Institut der Universität in Warschau

HANSISCHE STUDIEN V

Zins – Profit – Ursprüngliche Akkumulation

(= Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 21)

Herausgegeben von der Hansischen Arbeitsgemeinschaft
der Historiker-Gesellschaft der DDR

1981. 223 Seiten. Broschur. DDR 26,- M / Ausland 32,- M
Bestellangaben: 795 655 2 / Hans. Studien V

Dieser Band vereint die wichtigsten Beiträge von zwei Arbeitstagungen der Hansischen Arbeitsgemeinschaft zu Fragen von Zins, Profit und ursprünglicher Akkumulation des Kapitals im Frühkapitalismus.

Aus dem Inhalt:

Walter Stark, Zins und Profit beim hansischen Handelskapital. M. P. Lesnikow, Zur Frage des Profitniveaus im hansischen Handel zu Beginn des 15. Jahrhunderts anhand des Nachlasses von Hildebrand Veckinchusen. Maria Bogucka, Zur Problematik der Profite im Handel zwischen Danzig und Westeuropa (1550–1650). I. E. Kleinenberg, Preise, Maße und Profit im hansischen Nowgorod-Handel im 14. und 15. Jahrhundert. A. L. Chorškevič, Preise und Profite im russischen Ostseehandel des Mittelalters in den sowjetischen Arbeiten der Nachkriegsperiode. Adolf Laube, Zur Profitbildung im erzgebirgischen Silberbergbau des 15. und 16. Jahrhunderts. Walter Stark, Die Handelsgesellschaft der Brüder Veckinchusen im ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Adolf Laube, Die ursprüngliche Akkumulation des Kapitals – Problemstellung und vergleichende Sicht. Klaus Spading, Die Hanse und Holland im Prozeß der ursprünglichen Akkumulation. A. N. Čistozvonov, Der Prozeß der ursprünglichen Akkumulation in der Periode der niederländischen Revolution im 16. Jahrhundert (1566–1609). Franz Irsigler, Frühe Verlagsbeziehungen in der gewerblichen Produktion des westlichen Hanseraumes. Helmut Bräuer, Zu einigen Problemen der Finanzpolitik des Chemnitzer Rates im 15. und 16. Jahrhundert. Sandor Gyimesi, Außenhandel und Reichtumsansammlung im Ungarn des 16. Jahrhunderts. Helga Schultz, Handwerk, Verlag, Manufaktur in den deutschen Territorien während des 17. und 18. Jahrhunderts. Jörg-Peter Findeisen, Das Holland-Bild der schwedisch-pommerschen Wirtschaftstheoretiker in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER · WEIMAR

2

